Hürlimann

Kritik

des

bestehenden Rechtes.

Prinzipielle Darstellung der verfehlten, von allen Völkern verwirklichten, und der richtigen, Alle ohne Ausnahme dies- und jenseits glückselig machenden zukünftigen Rechts- und Weltordnung.

Das bestehende Recht als weltgeschichtlicher Irrthum und Quelle des Unheils der Welt auch speziell nachgewiesen an dem Institute der

väterlichen Gewalt und Familienstellung des Kindes

nach

römischem und göttlichem Rechtssystem.

Von

Dr. H. Hürlimann.

Zürich und Schaffhausen.
Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung.
1861.

Druck von Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Vorwort.

Die Vergangenheit hat das Welträthsel unrichtig gelöst, aber zugleich alle Bedingnisse erfüllt, die zur richtigen Lösung desselben nöthig sind.

Auf diesem Grunde war es möglich, den alleinigen wahren Führer und Heiland der Menschheit — das von Gott gedachte, Alle beglückende System der irdischen Weltordnung — aufzustellen und den weltgeschichtlichen Irrthum unzweifelhaft darzuthun.

Mein Lehrer hat das genannte System Gottes aufgestellt, die Unrichtigkeit des Systems der bestehenden, von der Vergangenheit verwirklichten Weltordnung nachgewiesen, und unter dem Titel „die Weltlehre des Gottthums" veröffentlicht *).

Diese beiden sich entgegengesetzten Systeme habe ich in vorliegendem Buche umrißlich dargestellt, hiedurch und insbesondere durch die kritische Behandlung der patria potestas nach römischem und göttlichem Rechtsbau das irrige und richtige Rechtssystem neben einander gestellt und, wie die nachfolgende Widmung zeigt, als Inauguralschrift der hohen staatswissenschaftlichen Facultät zu dem

*) Buchhandlung Meyer und Zeller in Zürich. Drei Theile. 1860.

Zwecke vorgelegt, um das Doctorat der beiden Rechte zu erlangen und sie auf diese Weise unausweichlich zu veranlassen, von der Sache Kenntniß zu nehmen und ihr Urtheil über sie abzugeben.

Das Urtheil der genannten hohen wissenschaftlichen Behörde haben wir in einem Sendschreiben an alle Universitäten, überhaupt an alle Weisen und Guten veröffentlicht.*)

Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dies der allein richtige Anfang sei, das erhabene Weltproblem in seiner vorliegenden neuesten Allumfassung durch die Vortrefflichsten aller Völker zur Sprache und zur allmäligen Ausführung zu bringen.

Der Verfasser.

---

*) Druck und Verl ıg der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen.

Meinen Lehrern

in tiefster Ehrfurcht.

Hochgeachtete Herren!

Ihren Mühen habe ich mittelbar meine juristischen Kenntnisse zu verdanken; daß dieser Dank ein tiefgefühlter ist, glauben Sie mir gern! — Den Anforderungen, welche Sie an Ihren Schüler in positiv gewordenen Rechts- und Staatswissenschaften mit Recht stellen, habe ich in der vorliegenden Schrift nach besten Kräften von S. 102—202 über die patria potestas nach römischem Rechte entsprochen. Um den tiefinnersten Geist dieses positiven Grundinstitutes zu erfassen, fühlte ich die Nothwendigkeit, das gesammte wirkliche Rechtsgebäude auf seine allerletzten Prinzipien zurückzuführen und kurz von Veste zu Veste nachzukonstruiren, und erst hierauf das gewählte Thema nach Quellen kritisch zu behandeln. Auf diese Weise Gedanken- und Lehrfreiheit meines Vaterlandes benützend, bringe ich zur rechten Zeit und am rechten Orte vor das allein kompetente Forum der juristischen Welt die Fragen zur

Erörterung, welche die Weltgeschichte seit ihrem Anbeginn bewegten und fortan bewegen. Ihre vorliegende, prinzipiell wissenschaftliche Beantwortung, welche der Menschheit das glückseligste Loos in Aussicht stellt, erfüllt mich mit Zuversicht, daß die Wahrheit von solcher Bedeutung bei Ihnen, hochzuverehrende Herren! wie bei den übrigen Trägern der universitas scientiarum eine würdige, jedenfalls eine tolerante Stätte finden werde.

In ehrerbietiger Ergebenheit

der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

§ 1. Der von Gott angelegte Grundbau der Ehe und Familie. — Einführung auf den prinzipiellen Boden: die zwei einzig möglichen Grundprinzipien alles Rechtes (das singularistische und das omnistische) 1

§ 2. Die nothwendige (zu allen Zeiten und bei allen Völkern im Wesentlichen gleiche) Gestaltung des Rechtsgebäudes bei dem Prinzip der Theilung des Grund- und Nährstocks (Singularismus). Die Grundvesten des Singularismus: Das Privateigenthum des Mutterstockes des Planeten, der Vertrag, die Unternehmung des gesammten irdischen Tagwerkes auf privaten Nutzen und private Gefahr, der Handel, das Geld, Familien-, Vormundschafts-, Erbrecht, Kriminalrecht. Allgemeines über das private und öffentliche Recht 8

§ 3. Das aus dem singularistischen Prinzip immer und überall nothwendig resultirende innere und äußere Wesen und Leben, Sich-Befinden, Thun und Lassen, Schicksal der Individuen und Völker; die Weltanschauung, die Moral-, Glaubens- und Wissenschaftsbauten, wie sie aus dem Prinzip folgen. — Aussichten der Geschlechter der Gegenwart und Zukunft. — Kurzes Schlußwort 54

§ 4. Synthetisch-analytische Erschließung der historischen Genesis des singularistischen Prinzips 90

Die Patria Potestas und Familienstellung des Kindes nach römischem Rechte.

§ 5. Formelle Organisation der römischen Familie. (Die Art und Weise, wie sich das römische Volk in Familien vertheilte.) . 102

Entstehung und Ende der pat. pot.; die Stellung der unehelichen Kinder.

§ 6. Die Patria Potestas nach älterm römischen Recht (bis zur Zeit der ersten Kaiser) 123

Tödtungs-, Aussetzungs-, Verkaufs- und Verpfändungs-, Enterbungsrecht. Beurtheilung. (Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern nach göttlichem und allgemein singular. Rechte; Erklärung der römischen

Seite

Rechtsgrundsätze aus den allgemeinen Rechts-, Sitten- und sozialen Zuständen Roms; die rechtliche Auffassung und faktische Gestaltung der pat. pot.; Erklärung und Sühnung des widerspruchsvollen Verhältnisses des ganzen singul. Rechtes zur Moral; das Verhältniß der Römer zur Sittlichkeit, zum Glauben und Staate; ihr eiserner singul. Rechts- und Staatscharakter).

§ 7. Rechtliche Konstruktion der Familienstellung der Kinder nach neuerem und neuestem römischen Rechte, und wie sie sich faktisch im Singularismus überall und immer gestalten müsse, im besten Falle gestalten könne 161

Pflicht des Vaters, das Kind anzuerkennen; sein Recht auf dasselbe; Pflicht, es physisch zu erhalten und geistig zu erziehen, ihm eine Berufsbildung zu geben, die Heirath zu ermöglichen, ein selbständiges Hauswesen zu gründen (das Institut der Peculien); die faktische Stellung von Eltern und Kindern mit Bezug auf jeden dieser Lebenszwecke; Gestaltung der sittlichen Verhältnisse und Beziehungen und des konkreten Lebens der singul. Familien.

Die Familienstellung des Kindes nach göttlichem Rechtssystem.

§ 8. Kurze Darstellung des aus dem omnistischen Prinzip folgenden Rechts- und Weltordnungsgebäudes 203

Darstellung des innersten Geistes, der Bahn und des Endziels der Universalgeschichte zur Begründung der Nothwendigkeit, Möglichkeit und der Art und Weise, den gottist. Omnismus zu realisiren. Die Grundzüge des wahren, durch und durch neuen Privat-, Staatsrechts, Glaubens-, Moralbaues, der wahren, durch und durch neuen Kirche und Schule, des aus der richtigen Weltordnung resultirenden wahren, neuen Menschen und hohen Lebensgenusses. Widerlegung einiger Einwendungen.

§ 9. Rechtliche Konstruktion und faktische Gestaltung der Familienstellung der Kinder nach dem omnistischen Prinzip . . . 277

Einleitung.

§ 1.

Der von Gott angelegte Grundbau der Ehe und Familie. — Einführung auf den prinzipiellen Boden: die zwei einzig möglichen Grundprinzipien alles Rechtes (das singularistische und das omnistische).

Die aus der Anschauung der Menschenwelt gewonnenen Naturwissenschaften, die erschöpfte Erkenntniß des menschlichen Geistes, die auf mathematischen und astronomischen Wissenschaften beruhende, für's Diesseits zureichende Erkenntniß des sinnlich anschaubaren Sonnensystems und eines Theiles des Universums führen logisch richtig zu der wissenschaftlich begründeten Wahrheitsidee: die Menschenwelt sei in der Reihe der andern unzähligen Welten vor allem eine Pflanzwelt für höhere Geister, welche, hier zum ersten Mal aus der Daseinsmöglichkeit in die Wirklichkeit tretend, durch eigene Kraft und Arbeit in solidarischer Gemeinschaft und Aufeinanderfolge der Geschlechter eine kolossale Weltaufgabe — bestehend in dem Erfinden, Vollenden, Vervollkommnen und Vereinigen der Sprachen, der Landwirthschaft, Handwerke, Künste, Wissenschaften, in dem Aufbau des wahren, auf richtigem Glauben, richtiger Sitte, Religion, Kirche und Schule gegründeten Privat-, Staats- und Völkerrechts — zu lösen, auf dem Grunde und nach Maßgabe dieser solidarischen Lösung einzeln richtig oder unrichtig Leib, Geist und Seele auszubilden haben, um je nach der Beschaffenheit dieser Ausbildung diesseits solidarisch glücklich oder unglücklich zu sein, und jenseits in gleicher Weise weiteren, mit der irdischen innig zusammenhängenden Bestimmungen entgegen zu gehen.

Diesem Gedanken gemäß hat Gott die allerersten, in gleichgültiger Anzahl in die Landstriche eines jeden Welttheils hingestellten Stammpaare in der Fülle jugendlicher, bereits gereifter Kraft und Schönheit und mit für die successive Lösung der Aufgabe hinreichenden Talenten geschaffen und die Anordnung getroffen, daß alle nachfolgenden Menschen durch die Verbindung von Mann und Weib gezeugt, von letzterem getragen und als leiblich und geistig unentwickelte, aber alle zur solidarischen Lösung der gezeichneten Aufgabe nöthigen Anlagen in sich tragenden Wesen geboren werden sollen, daß das alte Geschlecht die erhaltenen Talente und erworbenen Erfahrungen und Fertigkeiten zu pflegen und weiter zu entwickeln, durch Unterricht und Erziehung auf seine Sprößlinge zu übertragen habe.

Diese Verbindung von Mann und Weib zu den genannten hehren (und anderweitigen, im Verlaufe dieser Abhandlung näher angegebenen höchsten) Zwecken und Pflichten bewirkt er, und die Arbeit der Auf- und Erziehung der allmälig in verschiedenen Altersstufen in das alte Geschlecht hineinwachsenden jungen Generation organisirt er nun im Allgemeinen auf die natürlichste Weise dadurch, daß er mit eigener Hand mittelst der — durch die ihr innewohnende Wonne den Menschen dunkel, ohne seinen Willen und Entschluß, aber mächtig, (instinktiv) antreibenden — Natur- oder Seelenmacht der auf der gegenseitigen psychischen Anziehung beruhenden, zunächst nur sich selbst kennenden geschlechtlichen und auf die Gemeinsamkeit des Blutes gegründeten Familienliebe die kleinsten Seelenorganismen — der Ehe und Familie — bildet.

Die Ehe und die Familie ist daher wesentlich ein heiliges Gebilde der Gottheit, dem sich die Menschen, nur hie und da einzelne, aus hohen oder niedrigen Beweggründen handelnde ausgenommen, nicht entziehen können.

Für die ersten Zeiten, wo noch kein wohlorganisirter Staat alle Glieder umfaßte und in ihren Lebenszwecken schützte, wo die Willkür des Einzelnen noch keine höhere Macht über sich kannte, — und für allfällig durch menschliche Schuld herbeigeführte Verirrung war es eine allerhöchst weise Anordnung Gottes, durch solche die menschliche Freiheit gar nicht beschränkende Mittel die schon für die einfache Erhaltung des nackten Lebens und für alles Weitere unumgänglich nöthige Ergänzung des sein höchstes und eigentliches Ziel erst als Mitglied der Gemeinde, des Volkes und hauptsächlich der innig verbundenen Menschheit findenden Individuums durch andere — zu be-

wirken, jeden neuen Ankömmling einem durch die Natur selbst bezeichneten engern Kreise physischer (nicht juristischer) Personen an's Herz zu binden, ihm eine Stätte zu bereiten, wo aus innerem Antrieb zunächst ohne Dazwischenkunft des zwingenden Gebotes einer höhern Gewalt ihm alle Sorgfalt gewidmet wird. *)

Dies ist mit wenigen Worten die von Gott eingerichtete Organisation der Familie, resp. Kindererziehung, der von Gott selbst aufgeführte Grundbau derselben.

Der Gottes und des Menschen würdige spezielle Ausbau derselben ist Sache des Menschen, und zwar schlägt er größtentheils in's Rechtsgebiet ein. Innerhalb des Rechtes aber hängt die genauere Gestaltung des fraglichen Institutes von den Rechts- und nationalökonomischen Verhältnissen und Lebenszuständen ab, diese selbst aber wiederum direkt und indirekt von den Fundamentalsätzen des Rechts, als von den alle Lebensbauten (Haus, Staat, Kirche, Schule, Glaube, Moral) wesentlich bestimmenden Prinzipien der ganzen irdischen Weltordnung.

Die unserer in der Erforschung der göttlichen Rathschlüsse so weit vorgerückten Zeit würdige Behandlung des vorliegenden, wie überhaupt jedes speziellen Gegenstandes erfordert daher das **Zurückgehen auf die letzten Rechtsprinzipien** **), nämlich die Skizzirung des im Willen Gottes liegenden Rechtssystems wie seines Gegensatzes, des aus dem bisher von allen Völkern gewählten verkehrten Prinzip folgenden Systems. Nur auf dieser allumfassenden Grundlage ist es dann möglich, den Zweck dieser Abhandlung zu erreichen, welcher ist: die Gestaltung der Familie nach dem **Rechtssystem der Römer** und nach **dem Gottes** darzustellen, und das zweite als Maßstab an das erstere anzulegen.

Der Boden alles Rechtes wird gebildet durch die natürliche Anordnung Gottes, wonach er einzelne Menschengeister mit hehren Daseinszielen als Glieder von sich immer höher steigernden Seelenorganismen (vergängliche männliche und weibliche Individuen, Ehe, Familie, Anverwandtschaft, Sippschaft, Stamm, Volk, Völkerfamilie eines Welttheils, unsterbliche Menschheit) erschaffen und diesem Kom-

---

*) Vgl. Dernburg, Rede beim Antritt der Prof. in Zürich, p. 5.

**) Cic. de legg. I. 6: Qui aliter jus civile tradunt, *non tam justitiae quam litigandi tradunt vias.*

plexe von Individuen einen andern fixen Komplex entgegengesetzt hat, den allen diesen Individuen und Organismen natürlich=gemeinsamen, zur Verfolgung ihrer gleichen Daseinszwecke gegebenen **Grund= und Nährstock**, d. h. die Luft, das Sonnen= und Mondeslicht, die Wärme, das Gewässer, die Gesammtheit der Schätze, die der Erdball in seinen Eingeweiden birgt, die auf seiner Oberfläche prangen, das gesammte Pflanzen= und Thierreich, alle fahrende Habe, alle gezimmerten und gemauerten Bauten, alle leiblichen und geistigen Kräfte der Thiere und Menschen.

Jedem Einzelmenschen steht der zweite Komplex (der Mittel) im natürlichen Zustande in ganz gleicher Weise gegenüber, wie jedem andern Einzelmenschen. Allen ist im natürlichen Zustande Alles gemeinsam, keinem schon durch die Natur irgend eine Parzelle ausschließlich angewiesen. *)

Jedes Individuum hat dieses sein ihm in Konkurrenz mit allen andern zustehende natürliche gleiche Anrecht auf jede Sache dadurch wirklich auszuüben, daß es eine die gegenseitigen Verhältnisse aus dem Bereiche des bloß zufälligen Verhaltens stellende Rechtsordnung dekretiren hilft und dadurch in der That über seinen Antheil am Ganzen rechtlich verfügt. **)

In dieser Rechtskonstituirung, wie bei jedem menschlichen Denken, Handeln, Schaffen, steht dem Menschen die Wahl einzig und allein zwischen zwei Möglichkeiten offen: das betreffende Objekt entweder in der von Gott bei der Erschaffung der Welt ausgedachten und als auf Erden einzig richtig festgestellten Natur oder nach deren striktem Gegensatze zu denken und zu realisiren.

In unserer weit, weit vorgerückten Zeit ist nämlich die Möglichkeit vorhanden, aus der gesammten irdischen Natur, aus dem Verlaufe, den großen, großen Erfahrungen der vergangenen und unserer eigenen Weltgeschichte, aus dem unermeßlichen und unschätzbaren Material der bisherigen menschlichen Leistungen, endlich aus dem

---

*) Cic. de offic. I. 7: Sunt privata nulla natura; ....quae natura fuerant communia. H. Grot. J. B. ac Pac. II. 2. § 2, 1. Kommentar von Muelen hiezu: Fateor, natura homines sibi aequales statu.., et proinde... aequale jus ad media, cui adhaeret aequale jus utendi rebus....; etc.

**) H. Grot. l. c. prol. c. 6: Inter haec, quae homini sunt propria, est appetitus societatis i. e. communitatis ... tranquillae et ... ordinatae. Muelen, Com. ad eund. II. 2. § 2, 1: Quia autem per se non volunt sese accommodare ad illum usum (sc. media), quem necessitas humana aliquando postulat..., oportet ut interveniente facto humano ad eum usum applicentur.

menschenmöglich ergründeten Universum — das gesammte den Menschen betreffende Denken, Wollen und Anordnen des Urhebers der Menschenwelt mit der nämlichen Gewißheit und Bestimmtheit zu erkennen, als wenn wir vor und bei der Erschaffung der Welt um Gott gewesen wären.

Der in unserer Zeit mögliche Aufbau der richtigen menschlichen Weltordnung (der auf dem Grunde der richtig und vollständig entwickelten Landwirthschaft, Handwerke, Künste und Wissenschaften aufgebauten richtigen Lebensinstitute: Haus, Staat, Schule und Kirche) eröffnet die Erkenntniß: daß Gott vor der Erschaffung unseres Sonnensystems alle und jede Dinge der irdischen Schöpfung — sowohl diejenigen, die er, wie wir jetzt mathematisch gewiß sehen, in ihrer vom Hinzuthun eines andern Wesens unabhängigen Vollkommenheit gleich selbst erschaffen, als diejenigen, welche zu denken und zu realisiren er der Kraft und Freiheit des Menschen überlassen wollte — in ihrer absolut richtigen, d. h. in dieses sein ganzes Weltsystem allseitig passenden, dasselbe zur vollsten Harmonie aller und jeder Theile und Theilchen zu erheben helfenden Beschaffenheit fest ausgedacht, — dann die ersterwähnte Klasse von Dingen (die drei Naturreiche, insbesondere auch die vom Menschen unabhängigen Eigenschaften und Fähigkeiten von Thieren und Menschen) in unveränderlicher Vollkommenheit erschaffen, — und dem hiezu mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüsteten Menschen die Aufgabe gegeben habe: die dieser ersten Klasse von Dingen entsprechende, die sämmtliche irdische Schöpfung zum harmonischen, vollkommenen Ganzen erhebende zweite Klasse von Dingen (Sprache, Landwirthschaft 2c., Tugenden, Fertigkeiten des Menschen 2c., Staats=, Schulorganisation 2c.) richtig, d. h. den teleologischen Gedanken Gottes gemäß aus den Dingen der ersten Klasse, sowie aus den von Generation zu Generation sich mehrenden menschlichen Leistungen und Bauten der zweiten Klasse zu entnehmen, aus ihnen jene primären Gedanken Gottes herauszulesen.

Daraus geht hervor, daß als ewiges, durch die Menschen im Laufe der eben hierin bestehenden Weltgeschichte theoretisch zu findendes und praktisch zu verwirklichendes Urbild über der Menschheit schwebt, in der ganzen Natur als ein durch sie postulirter und wieder sie postulirender integrirender Bestandtheil steckt: die richtig entwickelte Landwirthschaft, Kunst 2c., vor allem aber das absolut richtige System des privaten und öffentlichen Rechtes, der Moral, der guten und schönen Sitten.

Es ist unvermeidlich, weil in der Natur der Sache liegend, daß nicht jeder von Gott gedachte Satz des ewig Wahren, Rechten, Guten und Schönen seinen strikten Gegensatz als Denkmöglichkeit habe. Dieser Gegensatz ist das Falsche, Schlechte, Böse und Häßliche. Gottes Güte und Allmacht besteht nicht darin, zu verhindern, daß diese Gegensätze nicht zu denken möglich seien, sondern darin, zu verhindern, daß dieser mögliche Gegensatz Wirklichkeit werde. Gott hat dies in der ganzen außermenschlichen irdischen Natur gethan, indem er durch nicht anders als in vorgeschriebener, richtiger Weise wirken könnende Kräfte der möglichen Verkehrtheit jede Möglichkeit raubte, Wirklichkeit zu werden.

Den Menschen aber hat er mit der Freiheit geadelt, vermöge deren jener den Gegensatz des Richtigen nicht nur denken, sondern mittelst seiner Kräfte auch realisiren kann und dadurch zum schuldigen oder verdienten, den schlechten oder guten Lohn nach der höchsten Gerechtigkeit aus der Sache selbst unmittelbar, natürlich empfangenden Urheber der nach den Naturgesetzen sich aus den gesetzten Ursachen entwickeln müssenden Folgen wird.

Die Güte und Gerechtigkeit Gottes besteht hier darin, daß er dem Menschen alle Mittel an die Hand gegeben, das Richtige zu treffen; mehr konnte er, wollte er ihn frei erschaffen, nicht für ihn thun.

Diese allgemeinen Thesen sind nun speziell am Rechte nachzuweisen.

Die ganze Masse der Rechtssätze, welche die durch die Natur für gegebenen Verhältnisse, in welche die Individuen und Seelenorganismen zu einander nothwendig treten müssen, erstens nach dem Systeme Gottes und zweitens nach dessen striktem Gegensatze ordnen, beruht auf zwei einfachen, stracks einander entgegengesetzten Prinzipien, zwischen welchen der Mensch allein die strikte Wahl hat, aus welchen alle übrigen Rechtssätze, alle Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute mit eiserner, von Anfang der Welt an feststehender logischen Konsequenz die nothwendigen Ausflüsse sind.

Diese zwei Prinzipien sind:

Es behalten alle Individuen dem natürlichen Anspruch und Verhältniß gemäß wirklich ihre natürlichen Rechte auf alle Sachen des Planeten bei, d. h. Alle machen neben einander, Jeder in gleicher Weise und gleichem Maße, ihren Anspruch auf Alles geltend, da kein von der Natur gegebener Grund vorhanden ist, den einen anders als

den andern zu behandeln. Jeder hat also nominell Recht auf Alles, reell so viel Recht, als durch die gleichmäßige Repartition aller zum Gebrauche dienenden und nöthigen Dinge des Planeten ihm zufällt; **der Mittelkomplex bleibt ungetheilt, als das Gesammteigenthum der ganzen Menschheit;** der faktisch ausschließliche Ge- und Verbrauch der einzelnen Rechtssubjekte beruht auf persönlichem Bedarfs- oder Nutznießungseigenthum.

Oder:

Reelle Theilung des Grund- und Nährstockes zu ausschließlichem Privateigenthum, über welches jeder Andere und die Gesammtheit nicht mehr verfügen darf; der immobile Mittelkomplex, das Eigenthum der Menschheit, ist getheilt unter wenige Individuen.

Im ersten Falle stehen Alle auf ihrem eigenen Grund und Boden, besitzen alle Individuen vor Allem den zur Existenz unentbehrlichen Stein, auf den sie ihr Haupt legen können, besitzt Jeder sein freieigenes Obdach und Unternehmungskapital. Es behält das totum individuum der Menschheit das Geschenk, das ihm Gott mit dem Planeten gemacht hat; es behält die von Gott auf den materiellen Grund gestellte organisch gegliederte Gemeinschaft, Macht und Oberhoheit unverkümmert; denn ihre den ganzen Planeten solidarisch besitzenden Individuen können und müssen das mit seiner Macht ihnen die materiellen Mittel übertragende und gewährleistende Volk als die hohe, ihre aus solchen Individuen bestehenden Völker können und müssen die Völkerfamilien der fünf Welttheile als die höhere und diese die Menschheit als die höchste irdische Majestät anerkennen. Die Völker und die Menschheit stehen wegen des durch die Gemeinschaft vereinigten Besitzes als hehre lebendige Wesen da, denen die Erde und ihre Herrlichkeit angehört.

Im zweiten Falle stehen nur die wenigen, denen der **Grund- und** Nährstock und die materielle Grundlage der Majestät der Gesammtheit durch Rechtsfiktion angehört, auf ihrem eigenen Grund und Boden, bleibt die unermeßliche Mehrzahl der Individuen ohne den unentbehrlichen Stein, auf den sie ihr Haupt hinlegen könnten, hängen diese ohne freieigenes Obdach und Unternehmungskapital zwischen Himmel und Erde. Hiedurch wird das totum individuum der Menschheit des Geschenkes, das ihr Gott mit dem Grund- und Nährstock gemacht hat, beraubt; es erhält die von Gott auf den materiellen Grund gestellte organisch gegliederte Gemeinschaft einen Riß; denn ihre besitzenden wie nichtbesitzenden Glieder können und sollen nicht das Volk als die hohe, ihre aus solchen Individuen be-

stehenden Völker nicht die ganzen Völkerfamilien der fünf Welttheile als die höhere und diese nicht die gesammte Menschheit als die höchste irdische Majestät anerkennen. Die moralische Person und Majestät der Völker und der Menschheit sinkt durch ihre Ungemeinschaft und Besitzlosigkeit zu einem imaginären Unding herab; die wenigen Grundstockbesitzer sind von Volk zu Volk die Majestät, der die Erde und die Herrlichkeit angehört.

Das erste Prinzip ist das im Willen Gottes liegende, das zweite sein nach dem verkehrten Willen der Menschen dem positiven Rechte aller vergangenen und lebenden Völker zu Grunde liegender Gegensatz.

Jenes soll im Folgenden das **omnistische, Omnismus,** dieses das **singularistische, Singularismus,** genannt werden. *)

Die Nachweisungen, daß auf diesen zwei Grund- und Eckfteinen mit von Anbeginn unseres Sonnensystems an in Ewigkeit feststehender Konsequenz der Bau des Rechts und als Konsequenz des Rechts die Gestaltung des konkreten Befindens und Schicksals der Individuen und Völker zu allen Zeiten und unter allen Völkern im Wesentlichen gleich und unabänderlich beruhe, folgen hier.

§ 2.

Die nothwendige (zu allen Zeiten und bei allen Völkern im Wesentlichen gleiche) Gestaltung des Rechtsgebäudes bei dem Prinzip der Theilung des Grund- und Nährstocks (Singularismus). Die Grundvesten des Singularismus: Das Privateigenthum des Mutterstockes des Planeten, der Vertrag, die Unternehmung des gesammten irdischen Tagwerkes auf privaten Nutzen und private Gefahr, der Handel, das Geld, Familien-, Vormundschafts-, Erbrecht, Kriminalrecht. Allgemeines über das private und öffentliche Recht.

*) Ihering (Geist des römischen Rechts) nennt letzteres das Prinzip des subjektiven Willens, der Autonomie des Individuums u. ä. Bisher war das omnistische Prinzip in seiner weltgestaltenden Konsequenz nicht ernstlich beachtet, noch weniger aber speziell und der Menschheit und Gottes würdig, d. h. absolut richtig aufgebaut. In allen juristischen Schriften ist unter „Recht" per excellentiam das singularistische verstanden; jeder Satz der Lehrer des sog. Naturrechts, wie voraussetzungslos sie auch zu Werke zu gehen meinen, setzt doch schon dieses Prinzip als in alle und jede menschlichen Verhältnisse, Weltanschauung und Natur irradizirt voraus, innerhalb dessen die Normen abgeschlossen sind, außerhalb dessen das kolossale Rechtsgebäude des wahren Rechtes liegt, das trotzdem fast gänzlich übersehen worden ist.

Der Mensch bedarf zu seiner leiblich-geistig-psychischen Erhaltung, Erziehung und — den Zweck des Erdenlebens ausmachenden — Beglückung tausendfache materielle Ver- und Gebrauchsdinge (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geräthe ꝛc.) und fremde Dienstleistungen (Pflege, Unterricht, Ergötzung ꝛc.).

Gott schenkt jeder Generation als die Schatzkammer und Fundgrube, woraus sie alle diese Dinge ziehen kann, den Grund- und Nährstock (dessen Begriff auf S. 3 bestimmt wurde), also namentlich (der oder den ersten Generationen nichts als) den unerschöpfliche Schätze in sich bergenden, unerschöpflich in längern oder kürzern Perioden neu gebärenden Mutterstock des Planeten, d. h. das Mineral-, Pflanzen- und Thierreich und die leiblichen und geistigen Kräfte der Menschen. *)

Die bloße Natur erzeugt aber wenig unmittelbar dem Bedürfniß dienende Dinge, selbst nicht hinreichende Rohstoffe. Es muß menschliche Arbeit hinzukommen, um die Natur in ihrer Produktion zu leiten und zu verstärken, um aus den Rohstoffen die dem menschlichen Bedürfniß unmittelbar dienenden Dinge zu erzeugen **), um

---

*) Dies wird deßhalb so bezeichnet, weil alle übrigen unter spätern Generationen vorhandenen Dinge (Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 3. Aufl., zählt sie § 42 unter dem Namen „Kapital“ auf) durch diese beiden, unmittelbar von Gott gegebenen, unzerstörbaren Faktoren erzeugt sind und, wieder zerstört oder verbraucht, stets von Neuem durch sie erzeugt werden können.

**) Die bloße Natur könnte nur die rohesten Bedürfnisse einer sehr dünnen Bevölkerung befriedigen. Und auch das wenn auch zu noch so immensen Massen aufgehäufte Kapital (i. S. v. Roscher l. c.) wäre ohne Hinzutritt neuer Produktion bald aufgezehrt, zumal der Haupttheil der Kapitalien täglich und jährlich verzehrt und aufgebraucht wird und immer wieder erneuert erzeugt werden muß. (Vgl. eod. § 42.) — Es ist daher bei jeder Generation eine große Arbeit nothwendig, um den vorhandenen Reichthum im Statusquo zu erhalten. Würde die Arbeit unter diesen Punkt sinken, also mehr verbraucht als erzeugt werden, so würde man mehr oder weniger schnell in den Naturzustand der ersten Generationen versetzt; steigt sie über jenen Punkt, so mehrt sich der Nationalreichthum. — Wenn also die Nationalökonomen die Ersparniß als die Quelle der Kapitalien bezeichnen (eod. § 45), so ist dies ein höchst unpassender Ausdruck für den Gedanken: „mehr produziren als konsumiren“. Die einzige Quelle ist natürlich die Arbeit, die sowohl zur Erzeugung neuer Kapitalien als zur Erhaltung der vorhandenen (i. S. v. Roscher § 42 a. E.) nöthig ist. Die Auffassung von Ersparniß als Nichtge- und -verbrauch der Dinge, wie Senior (eod. § 46) sie zu haben scheint, wenn er sagt: „Kein Nagel in England, welcher sich nicht direkt oder indirekt auf eine Ersparniß vor der normannischen Eroberung zurückführen ließe“, — ist demnach höchst unrichtig, — als wenn der Nagel (in seinem Beispiel) nicht ein Produkt der Arbeit, sondern die Folge dessen wäre, daß etwa die alten Angelsachsen nicht alles Eisen mit Scheidewasser oder andern Substanzen zerstört haben!

die verschiedenen materiellen Sachen im Raume zu verändern (zu vertheilen), um die menschlichen Anlagen zu Fertigkeiten zu erheben (Selbstübung, Arbeit des Hausvaters, Lehrers), die geistigen und seelischen Güter (wissenschaftliche und künstlerische Werke) zu schaffen, den verschiedenen menschlichen Seelenorganismen nützliche und ergötzende Dienste zu leisten (wissenschaftliche und künstlerische Produktionen, die Thätigkeit des Arztes, des Richters, des Priesters, Staatsmanns ꝛc.). *)

Um während der materiellen oder spirituellen Arbeit oder Lehrzeit, oder auch im Müßiggang zu leben, um aus niedern (rohen oder schon verarbeiteten) höhere materielle Güter zu erarbeiten, um also das dreifache (materielle, geistige und seelische d. h. vorzugsweise künstlerische) Tagwerk zum Behuf der Erzeugung der zu einem höhern oder höchsten Leben Aller nöthigen materiellen, geistigen und seelischen Güter zu vollbringen, ist als unerläßliche Bedingniß Benutzungsmöglichkeit, d. h. Besitz des Mutterstockes erforderlich.

---

*) Viele Nationalökonomen läugnen bekanntlich die Produktivität der nicht auf die Rohstoffproduktion gerichteten (Physiokraten) oder sich nicht in einem materiellen Objekte verkörpernden (Ad. Smith) Arbeit. Die wenigsten widmen den geistigen Kapitalien oder Schätzen weiter ihre Aufmerksamkeit, weil sie sich — einseitig — hauptsächlich nur mit Tauschwerthen, mit übertragbaren Gütern, mit Handel und Markten zu thun setzen.

Die Physiokraten haben insofern mit ihrer Meinung eine richtige Ahnung, als die Produktion der Rohstoffe die Grundlage und Grundbedingniß alles Lebens, aller andern Arbeiten und der Möglichkeit ihrer Belohnung ist. Aber insofern zeigen sie eine große Uneinsicht, einen großen Mangel an natürlicher, allumfassender, würdiger Anschauung des hehren Organismus der Menschheit, als mit der Rohstoffproduktion keineswegs schon Alles gethan ist, als vielmehr nur aus dem Zusammenwirken von unendlich vielen verschiedenartigsten Organen und Arbeiten das häusliche, gesellschaftliche und öffentliche leiblich-geistig-seelische Leben der Individuen, Familien ꝛc. resultirt, um das es sich auf Erden allein handelt, um dessen willen alles Einzelne und in unterster Linie gerade die Landwirthschaft als völlig untergeordnetes Mittel vorhanden ist, — als sonach alle übrigen Arbeiten gerade so nöthig und wichtig, wie die ohne sie eben nur ein rohestes Leben ermöglichende Rohstoffproduktion sind, — als folglich alle jene kraft eigenen Rechtes und Erwerbstitels an den mitproduzirten Gütern partizipiren. — Aus dem gleichen Grunde stellt sich auch die Auffassung von Ad. Smith als unrichtig heraus, wenn er nur die rohen Arbeiten, welche sich in einem Material ablagern, als produktiv bezeichnet, — während diese doch nur ein höchst untergeordnetes Mittel für die höhern Lebenszwecke und Arbeiten (von Kirche und Schule und Genußleben) sind. Alles das sind würdige und natürliche Ansichten einer im Singularismus stehenden Doktrin, wo die Generation allerdings fast ihr gesammtes Leben über dem Aufbringen der rohen Materien verliert.

Vgl. die ungefähr in dem hier dargestellten Sinne lautende Lehre von Roscher §§ 63—66.

Nun befindet sich dieser im Singularismus in der Weise durch Rechtsfiktion in den Händen Einzelner, daß letztere allein das Recht haben, denselben zur Produktion zu benutzen, seine Früchte zu ziehen, diese, sowie die Benutzung des Unternehmungsstockes, bis zu einer gewissen Grenze Allen vorzuenthalten, welche Grenze durch ihr eigenes Bedürfniß und ihr Interesse, in einen Vermögensverkehr mit andern Besitzern zu treten, und durch die zwingende Oberhoheit der Gesammtheit gesteckt wird, die das Eigenthum an dem gemeinsamen Mutterstocke Aller (anders als an den meist mobilen, jeden Augenblick wieder aus jenem erzeugbaren Dingen des Bedarfseigenthums, welche der Eigenthümer ungebraucht lassen, nach Willkür zerstören kann und rechtlich darf) nur in diesem zugleich eine natürliche Pflicht enthaltenden Sinn überträgt und diesen Zwang vorerst durch die allgemeine aus Gewinnsucht handelnde Konkurrenz, im Nothfalle durch gesetzgeberischen Akt ausübt.

Zur Zeit einer größern Population und größerer Bedürfnisse reicht der vorhandene Mutterstock nicht mehr (wie im Anfang, als das singularistische Prinzip ponirt wurde) hin, und der menschliche Organismus ist nicht so angelegt, daß jede Familie das nöthige materielle Unternehmungskapital besitzen und die nöthigen hundertfachen Fähigkeiten und Fertigkeiten haben und ausbilden könnte, um unmittelbar ihren gesammten materiellen und spirituellen Bedarf ohne Berührung mit den andern produziren zu können. Es ist vielmehr unvermeidlich, daß nicht eine Masse von Menschen mit der Zeit an allem oder wenigstens an genügendem Besitze von Unternehmungskapital leer ausgehen und daß das einzelne Hauswesen auch bei dem größten Grund- oder Kapitalbesitz die tausendfältigen Bedürfnisse nicht durch eigene Arbeit befriedigen kann. Es ist daher nothwendig ein Austausch der materiellen und spirituellen Güter und Dienstleistungen geboten.

Die im Bewußtsein Aller lebende Rechtsfiktion ertheilt nun dem Privateigenthum das (aber auch nur das) Wesen und respektirt es durch Zustimmung Aller, daß, um eine Sache oder Dienstleistung, welche Einer braucht, die sich aber in der Vermögenssphäre eines Andern befindet, zum Genuß und Gebrauch zu erhalten, der Braucher den Eigenthümer derselben auf privatem Wege bewegen muß, ihn in das gewünschte Verhältniß zu derselben zu setzen oder treten zu lassen.

Hiemit ist für alle Völker, welche den Grundstock zerstückelt haben, auf dem Grunde des Eigenthums das Obligationenrecht und sind die

mittelst obligatorischer Verfügung (später freilich auch anders) begründeten wegen ihrer von Allen verletzbaren äußerlichen Natur gegen alle Rechtssubjekte in selbstständiger, sog. **dinglicher** Weise Wirksamkeit äußernden dinglichen Rechte an fremden Sachen geschaffen.

Bei allen Völkern, welche den Singularismus gewählt haben, muß für die hunderttausendfältigen privaten und öffentlichen Bedürfnisse hauptsächlich auf dem Wege der Obligation, des Vertrags, privater Uebereinkunft gesorgt werden.

Es sind nun speziell die Normen und Wege aus dem Prinzipe abzuleiten, nach und in welchem die singularistischen Hausmänner diese kolossale Sorge für die privaten und öffentlichen Bedürfnisse der Menschheit üben, insbesondere im Nächstfolgenden: wie sie das dreifache irdische Tagwerk vollbringen.

Die Unternehmung dieses Tagwerkes kann im Singularismus in der Weise nur eine Privatsache sein, daß, wer nicht einen hinlänglich großen Theil des Mutterstockes (oder ein bei der Tauschmöglichkeit diesen repräsentirendes und, wie bald gezeigt werden soll, wie jener Früchte tragendes hinlänglich großes Kapital) besitzt, um auch ohne Arbeit leben, das speziell Nöthige eintauschen zu können, auf dem Grunde der nothgedrungenen Vorenthaltung der materiellen und spirituellen Güter von Seite der betreffenden Besitzer irgend einen Titel zum Erwerb des täglichen und jährlichen Bedarfes an materiellen und spirituellen Dingen suchen muß, und daß **die Unternehmung irgend einer nützlichen Arbeit als der natürlichste Titel** erscheint, weil die Arbeit die unerläßliche Bedingung und das einzige Mittel dafür ist, das für Alle Nöthige herzuschaffen. (Von den übrigen Erwerbstiteln des Singularismus im weitern Verlaufe.)

Welchem Fache Einer sich oder seine Kinder widmen wolle, ist Sache der Privatentschließung *).

Es muß ein solches sein, das ihn unter den gegebenen persönlichen und äußern Umständen zu ernähren vermag, von dem er erwarten kann, daß sich genug Käufer finden werden, welche zwar die betreffenden Dienstleistungen oder das Erarbeitete brauchen und wünschen, jedoch die Fähigkeit, Mittel, Zeit nicht haben, um das Produkt überhaupt oder wenigstens mit so geringen Produktionskosten, so geringem Kraft- und Zeitaufwand, in solcher Qualität und Quan-

*) Die möglichen Beschränkungen dieser Freiheit sind zu unwesentlich und nur eine Inkonsequenz des Singularismus, können daher hier keine Berücksichtigung finden.

tität sich selber zu erarbeiten, wie derjenige, der das Fach ausschließlich betreibt, — welche demnach im Wege des Tausches den geforderten Mehrwerth bezahlen werden *).

Im speziellen Falle wird diese Entschließung zu einem lebenslänglichen oder temporären Arbeitsfache sei es durch diese Berechnung, sei es durch Zufall und Familientradition, in der Hauptsache stets von den zufälligen äußern Verhältnissen, selten oder jedenfalls nicht sicher durch das einzig vernünftige Prinzip: das spezifische Talent — bestimmt. In der Regel haben die Eltern weder die Fähigkeit, das Talent des Kindes zu erkennen, noch die Mittel, dasselbe auszubilden **).

Es ist Privatsache und Privatsorge, sich in seinem Fache je nach seinen zufälligen Verhältnissen gut oder schlecht oder gar nicht auszubilden, die Mittel zur Existenz während der Lernzeit und zur Bezahlung eines Lehrers aufzubringen, einen Fachmeister oder eine Fachschule aufzusuchen, sich mit diesen über die Bedingungen, den Preis des Unterrichts zu verständigen rc.

Es ist Privatsache, als unterrichteter oder nicht gebildeter Facharbeiter im großen Volksorganismus sich auf irgend einen Posten zu stellen, um zunächst für eigene, in Zeiten größerer Arbeitstheilung hauptsächlich für fremde Konsumtion zu arbeiten, und dadurch entweder (im ersten Falle) unmittelbar das täglich und jährlich Nöthige sich zu erarbeiten oder (im zweiten Falle) für den erarbeiteten Ueberfluß oder für seine Dienstleistung von Andern im Wege des Tausches jenen Bedarf, also nicht nur die Produktionskosten (Haupt- und Hülfsstoffe, Unterhaltsmittel, Abnutzung der stehenden Kapitalien), sein übernommenes Risiko rc., sondern noch einen möglichst großen

---

*) Auf diese indirekte, nach privater Wahrscheinlichkeitsrechnung verfahrende Weise muß also im Singularismus die sogenannte Arbeitstheilung Platz greifen, die Menschheit aus dem rohen Naturzustand, wo Jeder sich so befindet, als ob er allein auf der Welt wäre, in den Zustand eines im Singularismus freilich gar eigen gestalteten Organismus treten, wo jedes Glied nur eine Funktion hat und für deren meisterliche Erfüllung Antheil erhält an dem durch die verschiedenartigsten ebenfalls meisterlich fungirenden Organe (deren Leistungen der Einzelne niemals alle zusammen verrichten könnte) zu Stande gebrachten Ganzen. S. weitläufig über die singul. Arbeitstheilung Roscher § 48—53. Ad. Smith W. of N. I. cap. 1—3.

**) Daher zählt der Singularismus schon aus diesem Grunde nur wenige und nur zufällig hohe Fachmeister, am wenigsten gerade in den wichtigsten Posten, den Staats- und Kirchenämtern; denn selbst die Uebernahme dieser ist im Singularismus wesentlich Privatunternehmung, unterliegt den gewöhnlichen Privatberechnungen meist materiellen Inhalts.

Ueberschuß für die Arbeit und die Unternehmung, also einen positiven Vermögenszuwachs zu erhalten *).

Um arbeiten zu können, wissen wir, ist ein Kapital- oder Grundbesitz nöthig, wenigstens so groß, um bis zum nächsten (fixen oder muthmaßlichen) Zahltage Nahrung, Kleidung, Wohnung und meist auch noch Werkzeuge, Haupt- und Hülfsstoffe ꝛc. zu haben.

Der Singularismus bringt nun den Mißstand mit sich, daß Arbeitslust und Arbeitskraft des zur Arbeit nöthigen Unternehmungskapitals beraubt sein können und in Wirklichkeit sehr häufig beraubt sind. Er bringt nämlich eine mit der Zeit stets zahlreicher werdende Klasse solcher Leute mit sich, welche gar kein oder nur wenig Unternehmungskapital besitzen, jedenfalls zu wenig, um neben größern Unternehmern konkurriren und bestehen zu können **).

Diese haben nur zwei Möglichkeiten, sich um das irdische Tagwerk anzunehmen und dadurch das für sie Nöthige sich zu verschaffen.

Erstens den Weg des Kredits.

Da der Besitz des Unternehmungskapitals die Bedingung der Unternehmung und also auch eines möglichen Gewinnes ist, da die Eigenthümer jenes Allen vorenthalten können und, weil sie in ihren Lebenszwecken ausschließlich darauf angewiesen sind, vorenthalten müssen, so müssen es sich die Arbeitslustigen gefallen lassen, dafür, daß jene ihnen die Kapitalien herleihen, also zu einem ohne dies nicht möglichen Gewinn Gelegenheit geben, jenen einen größern oder kleinern Theil ihres Gewinnes oder, ohne Rücksicht auf den wirklichen Erfolg, eine fixe Vergütung als Grund- und Kapitalzins abzutreten und zu zahlen ***).

---

*) Roscher §§ 42, 44, 106.

**) Indem die großen Kapitalisten die durch die großen Bedürfnisse nöthig werdenden großen Unternehmungen und daher allen Gewinn ausschließlich an sich bringen, alle kleinern Konkurrenten aus dem Felde schlagen können, welche mit ihren kleinern Kapitalien weit mehr Zwischenarbeit, Zwischengewinn zahlen müssen, weniger Kredit erhalten, keine ausgezeichneten Produktivkräfte, großen Maschinen sich anschaffen können ꝛc.

***) Dieses an sich höchst unvernünftige Institut — daß ein Glied des Volkes und schwacher Privatmann und gleiche Mitkreatur Gottes einem gleichen Wesen einen Theil des von Gott und von den vorhergegangenen Generationen Allen geschenkten Grundstocks oder Kapitals zur Ermöglichung der Bethätigung der Arbeitskraft abtreten könne und müsse und daß dieses bloße Herleihen ein genügender Titel sei, um ohne alle und jede persönliche Thätigkeit die Früchte des Fleißes Anderer zu genießen — ist das in der Natur des Singularismus liegende moderne Zaubermittel, durch welches die absolut kleinen, relativ großen Wunder und Wohlthaten bewirkt werden, indem es für die bestmögliche Nutzbarmachung aller Kapitalien die umfassendste Konkurrenz eröffnet, dem — selber ungeschickteren oder trägeren — Kapitalisten den Genuß seiner Güter, ohne diese in ihrem

Oder zweitens, sie müssen in die Dienste der das Tagwerk unternehmenden Grund- und Kapitalbesitzer treten, um, ihre Arbeitskraft für sie bethätigend, von ihnen den Bedarf in natura oder in einem allgemeinen gleichförmigen Tauschmittel zu erhalten und jene mit dem Produkte ihrer Arbeit anfangen zu lassen, was ihnen beliebt*).

Jene Besitzer machen ihre natürliche Ueberlegenheit über die besitzlosen Arbeiter, sowohl die selbstständigen, auf eigene Rechnung unternehmenden, jedoch an Kapitalien armen, als auch die ihre ganze Arbeitskraft einem Herrn vermiethenden (im letzten Falle direkt, im ersten durch viele Mittelglieder des Verkehrs hindurch) — daß diese nämlich nicht drei Tage ohne jene leben können, also ihre Dienste verkaufen müssen — auf dem Wege des freien, demnach jede Klage über Ungerechtigkeit ausschließenden Vertrages mit höchstem singularistischen Fug und Recht dadurch sich zu nütze, daß sie den Arbeitern für ihre Dienste, resp. (bei selbstständigen Arbeitern des Mittelstandes) für die fertigen Produkte ihrer Arbeit nur so viel offeriren und geben als hinreicht, um von den durch sie erarbeiteten Waaren so viel wieder zurück- und abzukaufen, als zu einem mehr oder minder rohen Leben durchaus nöthig ist**).

Bestande zu schmälern, in gewissen Beziehungen durch die bloße Aussicht auf die künftige Rückzahlung die gleichen Vortheile wie die reellen Güter selbst verschafft, einer geringen Anzahl von armen und besonders reichen Individuen und Gesellschaften, auf deren Redlichkeit und Anstelligkeit man vertraut, einen sonst ihnen verschlossenen Gewinn ermöglicht, also Kapitalien und Unternehmungen gleichsam aus dem Boden stampft. Vgl. Roscher §§ 89, 90.

*) Also auch hier sehen wir, wie im Singularismus fast in allen Dingen, den rohen Besitz zum Bestimmungspunkte dessen gemacht, wer Befehle ertheilen und als Diener gehorchen solle. In der bei höherer Bildung und Bevölkerung überall in den Vordergrund tretenden Kapitalwirthschaft ist es gerade am häufigsten, daß der Prinzipal von dem Fache wenig oder nichts versteht, den unwichtigsten Posten — des Kassierers und Vermittlers mit der Außenwelt — einnimmt, davon aber, wie wir gleich sehen werden, den größten Lohn bezieht.

**) Mag der Geldpreis stehen wie er will (hauptsächlich in dieser Beziehung erscheint das Geld als Waare, deren Preis in der Regel, allen übrigen Waaren gegenüber, immer mehr abnimmt; gerade das Verhältniß zwischen Arbeitslohn und den Lebensbedürfniß-, besonders Getreidepreisen ist der beste Maßstab zu einer Preisvergleichung des Geldes. Vgl. Roscher § 129): der Lohn der gemeinen Handarbeit, in den wirklichen Lebensbedürfnissen, d. h. besonders in den Hauptnahrungsmitteln und Hauptkleidungsstoffen ausgedrückt, ist zu allen Zeiten ungefähr der nämliche, höchst geringe. Die Geldpreise der Hauptnahrungsmittel (diese verschlingen 40—60 Proc. der Gesammtausgabe einer Taglöhnerfamilie [eod. § 164]. Sie gewinnt also trotz ihrer unendlichen Mühen nur die nackte Forterisstenz) und der gemeinen Arbeit richten sich stets nach einander, unterliegen

Das, was nach Auszahlung des Arbeitslohnes übrig bleibt, behalten die Unternehmer mit höchstem singularistischen Fug und Recht für sich *).

---

den gleichen dauernden, wenn auch keineswegs momentanen Veränderungen (l. c.), ohne daß man sagen könnte, welcher Theil der eigentlich bestimmende sei. — Der Tauschwerth der Waaren unter einander richtet sich ungefähr, freilich nur sehr ungefähr, nach dem Quantum der gemeinen Arbeit, welche auf die Produktion derselben verwendet wurde (Ansicht von Ricardo, überhaupt der Engländer. Roscher § 107, N. 1); der Arbeitstag möchte daher die beste Maßeinheit, der beste Preismaßstab sein. Der rationelle Grund hievon ist: daß ja alles Kapital nur durch, und zwar meist gemeine Hand-, Arbeit geschaffen wird, daß die Produktionskosten, welche hauptsächlich den Preis bestimmen, vorzugsweise in den Lebensmitteln und Kleidungsstoffen bestehen, welche der Arbeiter verbraucht (die Physiokraten betrachten ja jedes Gegenstandes Werth nur als den Werth der zur Produktion desselben verbrauchten Rohstoffe), daß diese für alle (gemeinen) Arbeiter ungefähr die nämlichen sind und mit der Anzahl von Tagen gleichmäßig wachsen, die auf die Produktion eines Gutes verwendet werden. (Besonders wichtig und interessant sind in dieser Beziehung die Tabellen über die Werthzunahme der Güter bei ihrem Durchgange durch die Arbeitshände der verschiedenen Gewerbe [einige Daten solcher Art bei Roscher § 146, N. 3] und über die zur Erzeugung gewisser Produkte nöthige durchschnittliche Arbeitszeit [eod. § 172, N. 2]. Im Singularismus macht freilich die Hinzufügung des Grund- und Kapitalzinses und Unternehmungsgewinnes jede genaue Bestimmung unmöglich).

Das Verhältniß des Arbeitslohnes zu den Waarenpreisen aber läßt sich niemals nach einem gemeinsamen Maßstab bestimmen; das Transponiren auf irgend einen andern als den natürlichen Werth (die Ge- und Verbrauchsdinge, welche die Arbeit hervorbringt) ist rein willkürliche Konvention.

*) Die Transponirung der durch eine Arbeit resp. die Leitung einer Arbeit hervorgebrachten Werthserhöhung auf andere Güter kann, wie wir in der vorigen Note schon gesehen haben, niemals nach einem in den Objekten, also in der Natur selbst liegenden Prinzip geschehen. — Der Omnismus setzt, wie in § 9 ausführlicher soll begründet werden, die nützlich und für das Ganze nothwendig verbrachte Arbeitszeit in allen Fächern (Staatsdienst wie Handlangerei, da ja beide gleich nothwendig sind) zum Prinzip der Vertheilung des durch Alle Erarbeiteten, der Singularismus aber den durch die stets gegenseitig monopolistische Willkür der Privatkontrahenten den Dingen selbst beigelegten Tauschwerth.

Nach den natürlichen Prinzipien hätte also insbesondere der Arbeitunternehmer außer den Produktionskosten, wenn nach deren Wiedererstattung überhaupt noch eine Vermehrung des Volksvermögens vorliegt, diejenige Quote an allen nothwendigen Bedarfsdingen zu beziehen, welche in der gleichen Repartition des durch eine für das ganze Privat- (denn wir bewegen uns hier auf singularistischem Boden) Etablissement nothwendige und gleich lange Arbeit Aller Erzeugten den Einzelnen trifft. In der Unnatur des Singularismus (die freilich durch diese natürliche Theilung zwischen Arbeitsherrn und Arbeitern nicht gehoben würde) kann die Vertheilung nicht nach diesen natürlichen Prinzipien vor sich gehen; denn abgesehen davon, daß sie auf dem Grunde der Sonder- und Geldwirthschaft und der Tauschwerthbestimmung nicht durchführbar wäre, hieße dies das Eigenthum aufheben, dem Besitzer nur die Sorge und das Risiko, nicht auch den Nutzen lassen. — Ein großer Theil des Erarbeiteten muß dazu dienen, das Vermögen eines Jeden (Unter-

Der selbstständige Unternehmer hat auf eigene Gefahr, eigenen Nutzen und durch seine ausschließliche Thätigkeit und Umsicht die bestmögliche Verwendung seiner Grundstücke, Kapitalien und Arbeitskräfte zu suchen.

Er kann seine Produkte und Dienste nur demjenigen leisten, welcher ihm dafür nicht nur die Produktionskosten, sondern wo möglich noch einen Ueberschuß, Profit — der bewegende Nerv aller Unternehmung — zahlen kann und will.

Den Ausgangspunkt seiner Berechnung kann daher nicht das wirkliche Bedürfniß der Konsumenten, sondern nur deren Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitwilligkeit bilden.

Es kann Niemand die Initiative ergreifen, ohne Rücksicht hierauf die Bedürfnisse Anderer zu befriedigen; denn dazu ist jedes Privatvermögen viel zu klein. Jeder Einzelwirth ist vom Ganzen

---

nehmers wie Arbeiters) im status quo zu erhalten. Nun ist das des einen groß, des andern klein; schon deßhalb muß das Einkommen des Unternehmers und des Arbeiters ganz verschieden sein. — Die positive Bereicherung kann ebenfalls nicht im Verhältniß der gelieferten Arbeit vertheilt werden; denn dann hätte der arme Arbeiter ganz den gleichen Nutzen, wie wenn er nicht nur seine Arbeitskraft, sondern auch noch die andere Bedingniß der Neuproduktion — Kapital- oder Grundeigenthum — besäße, was nicht der Sinn des Privateigenthums sein kann.

Ein großer Theil der Bereicherung muß sonach auf Rechnung der einen unentbehrlichen Bedingniß der Unternehmung gesetzt werden und als *Kapital- oder Grundzins* dem sie mitbringenden Unternehmer zufallen. Denn als *Arbeitslohn* des Unternehmers, der vielleicht keine Hand und Feder in Bewegung setzt, kann dieser Gewinn nicht hingestellt werden. Es stellt sich damit heraus, daß *der von Gott geschenkte, in einem gegebenen Momente jedenfalls ohne höhern Rechtsgrund* (denn für die Arbeit, mit welcher der Betreffende seinen Besitz allenfalls zusammengebracht, hat er seinen Theil Leben und Genuß, besonders im Verhältniß zu den andern, gehabt) *besessene Mittelkomplex zum Rechtstitel werde, um ohne entsprechende* **persönliche** *Thätigkeit* **die Früchte des Schweißes Anderer,** *zumal der eben deswegen „von der Hand in den Mund lebenden"* (Roscher § 163) *abhängigen Arbeiter sich anzueignen.* (Hält man die Thatsache, daß der wöchentliche ꝛc. Arbeitslohn gerade ausreicht, um die wöchentlichen ꝛc. Bedürfnisse zu befriedigen, also am Ende des Jahres die Arbeiterfamilie ungefähr einen gleichen Vermögensbestand wie am Anfang, mithin ihr Einkommen rein verzehrt hat, sammt jenen zwei andern, daß die große Mehrzahl des Volkes aus solchen [abhängigen und unabhängigen] Arbeiterfamilien besteht, und daß die gemeine Arbeit dieser das Hauptverdienst an den neu erzeugten Reichthümern hat, — mit einer Tabelle über das reine Jahreseinkommen verschiedener Völker [z. B. Roscher § 146] zusammen, so läßt sich ein schöner Einblick gewinnen in die singularistische Vertheilung des Volkseinkommens.)

Alles dies ist, wie sich versteht, im Singularismus *höchst natürlich, verständig, nothwendig und* **gerecht,** ist nichts anderes als **die tagtägliche Fortsetzung des Singularismus, in den Alle einwilligen.**

und das Ganze von solchen Einzelwirthen, die Konsumenten sind von den Produzenten, diese von jenen, die Arbeiter von beiden und beide von den Arbeitern abhängig. Der Singularismus ist in allen Dingen die vollendete Ochlokratie, die sich den möglichst langsamen Fortschritt und damit die Knechtung des Geistes und Genies, der Vernunft und Liebe, die Vereitlung aller großen und hohen Interessen dekretirt, welche bei der schwerfälligen Bewegung des vielköpfigen Ungethüms Jahrhunderte braucht, um auf den Punkt zu kommen, auf den ein einziger kolossaler Geist an der Spitze der Fachtalente und der Schätze des Planeten das Ganze in zehn Jahren brächte.

Was nicht auf dem Grunde vorhergehender Bestellung die Sicherheit oder auf dem Grunde der Wahrscheinlichkeitsberechnung die wahrscheinliche Aussicht des vortheilhaften Absatzes bietet, das kann nicht unternommen werden, möchte es auch an sich noch so nöthig, schön und herrlich sein, möchten noch so große Kapitalien aufgestapelt und Arbeitskräfte müßig sein: jene müssen eher vermodern und diese verhungern *).

Es hat also vor allem der für seine Kapitalien eine gewinnreiche Verwendung in irgend einem, gleichviel welchem, Zweige des irdischen Tagwerkes suchende, nicht selbst in einem Fache arbeitende Kapitalist im Umfang des großen Volksorganismus auszuspähen, welche Unternehmung etwa rentabel sein möchte, d. h. welche Bedürfnisse die

---

*) Je größer die Produktionskosten eines Gutes sind, d. h. je ausgesuchter, feiner, durch besonders sorgfältige und fleißige Behandlung oder besondere Geschicklichkeit, Bodenverhältnisse rc. vorzüglicher ein Gut oder eine Leistung ist, desto kleiner ist der Kreis seiner Abnehmer (Say [Roscher § 104, N. 4] stellt dies sehr trefflich unter dem Bilde einer Pyramide dar), wegen der mangelnden Zahlungsfähigkeit (aus Armuth) und Zahlungsbereitwilligkeit (nachdem man die betreffenden Bedürfnisse auch wohlfeiler befriedigen oder unbefriedigt lassen kann und das erste Gesetz des Singularismus das Sparen für künftige Nothfälle, für seine Kinder oder aus nichts mit dem Besitz anzufangen wissender Verwahrlosung und Thorheit ist). Daher müssen die Grundstücke einer großen Zahl nach entweder gar nicht oder bloß zu mehr oder minder kleinem Ertrag oder, besonders, nur mit rohen, mehr für die Thierwelt als für die Menschen gehörigen Produkten (z. B. Kartoffeln, Bohnen, Mais rc., wenn sie in einer Quantität gepflanzt werden, die darauf berechnet ist, Hauptspeise einer großen Volksklasse zu sein) bebaut werden. — Daher können für die Mehrzahl der Menschen, weil die Mehrzahl eben arm ist, nur schlechte, ungesunde, grobe Kleider, Möbel, Geräthe, Wohnungen rc. produzirt werden. — Daher vermag der Singularismus nur wenige, zumal ausgezeichnete Künstler, die ein besseres Haus führen, große Gelder auf ihre Bildung verwenden, daher und in zweiter Linie wegen der kleinen Zahl der Abnehmer für ihre Produktionen größere Preise verlangen müssen, — zu stellen, also auszubilden, möchte auch keck das Volk über die Mittel gebieten, eine ganze Generation von lauter Künstlern würdig zu stellen.

verschiedenen Volksklassen haben, welche sie in Folge der Veränderung des Geschmacks (der Mode), der Jahreszeiten, in Folge der so oder anders ausfallenden Ernte, politischen, sozialen, kommerziellen Ereignisse wahrscheinlich bekommen werden. Er hat ferner seine Hülfsmittel, sein jetziges oder zu erwartendes Vermögen, seinen Kredit, die mögliche Gründung von Gesellschaften und Aktienvereinen, die muthmaßliche Konkurrenz, die muthmaßlichen Produktionskosten, die Zu- und Unfälle, Incidenzereignisse in Erwägung zu ziehen, um von diesen aus den Hauptschluß auf den muthmaßlichen Absatz zu machen und je nachdem die Unternehmung zu machen oder nicht. Das Eintreffen seiner Berechnungen kann ihm unendlichen Gewinn, ein Fehler darin bei der Unnatur des Singularismus ihn nicht nur um seinen Arbeitslohn, sondern um sein Vermögen bringen: das heißt eben Privatunternehmung auf eigene Gefahr und eigenen Nutzen; nichts ist sicher, alles hängt von Zufällen ab, wenn auch die Bedürfnisse und die Befriedigungsmittel noch so sicher vorhanden sein sollten. In dieser mühseligen Weise muß so für die kolossalen Bedürfnisse des Ganzen gesorgt werden, daß nur die Bedürfnisse derer befriedigt werden, welche den von den Unternehmern verlangten Preis bezahlen können, mit Rücksicht auf welche Bezahlung jene die Unternehmung allein gemacht haben. Welche jenes nicht können, diese haben ihren Antheil am Erbe der Menschheit, an der Thätigkeit der Zeitgenossen reell verwirkt, für diese wird eben nichts unternommen. Ein Beethoven, Mozart hat als Glied der Menschheit nicht für die ganze Menschheit gedichtet, sondern nur für diejenigen, welchen die Buchhändler dessen Werke abtreten können (denn sie müssen sie auf dem Grunde des Singularismus Allen vorenthalten). Eine Ristori kann mit dem besten Willen und der größten Menschenliebe nicht freien Eintritt geben; eine Eisenbahn kann nur für diejenigen gebaut werden, welche zufällig den Fahrpreis zu bezahlen im Stande sind, trotzdem daß doch jede Generation das gesammte materielle und spirituelle Kapital der folgenden schenkt. Möchte man aus solchen Rechtswahrheiten endlich erkennen, was das für eine (thörichte, sich selbst im besten Falle betrügende Maul- und Alle durch den Singularismus im Unglück lassende After-) Liebe sei, welche die Singularisten einander in den wesentlichen, das irdische und demnach auch das mit diesem kausal zusammenhängende jenseitige Glück betreffenden und bedingenden Dingen beweisen können.

Der hehre Organismus der Menschheit kann im Singularismus nicht anders als verkrüppelt sein.

Kleinere Unternehmer, welche ausschließlich auf ein Fach angewiesen sind, haben, als Landwirthe, auf dem Grunde der erfahrungsmäßigen Nachfrage und mehr oder weniger fixen Verhältnißpreise ihre Grundstücke für das eine oder das andere Produkt zu bestimmen, welches ihnen größere Summen einzubringen verspricht, wobei sie allen sie durch Naturelemente, Krankheiten von Thieren und Pflanzen treffenden Schaden allein zu tragen haben. *)

---

*) Weil im Singularismus jede Arbeit und jedes Risiko bezahlt werden muß, so wird sich bei jedem Volke, ja, zumal in Zeiten schlechter Kommunikationsmittel und der Rechtsunsicherheit, in jeder Gemeinde und Familie die Spekulation darauf werfen, die anderwärts in Fülle und mit Leichtigkeit durch Natur und Arbeit erzeugten, aber durch den Transport und den Gewinn der auswärtigen Produzenten und Zwischenhändler vertheuerten Produkte durch Aufwand von mehr Arbeit und Kapital aus dem für dieselben ungünstigeren, in der von Gott ausgedachten **einheitlichen Weltökonomie** für ganz andere Produkte (Virgil. Georg: I, 53 ff.) bestimmten einheimischen Boden hervorzubringen. (Gerade in dieser Beziehung ist die Vergleichung der aus dem Ausland eingeführten Prozente der Jahreskonsumtion [einige, freilich zu allgemeine Daten bei Roscher § 8, N. 1] nicht am uninteressantesten; und wenn der Satz Roscher's [§ 8] wahr ist, daß „gerade bei den [größten" — selbstverständlich — „und] höchstkultivirten Völkern der auswärtige Handel eine ziemlich geringe Quote des inländischen bildet", so findet er seine natürliche Erklärung eben in dem genannten singularistischen Mißstand in Verbindung mit einer hohen Kultur, welche künstlich die meisten Produkte oder Ersatzmittel derselben aus ihrem ungünstigeren Boden zu ziehen versteht.)

So kommt — Dank der Sonderwirthschaft der Familien und besonders auch Völker — der Unverstand heraus, daß vielleicht jene fruchtbarsten Gegenden gar nicht oder falsch bebaut werden, in diesen aber unendlich viel Arbeit und Produktivkapitalien verwendet werden, um hier schlechtere und weniger Produkte zu erzeugen, wo hinwieder andere, für die Menschheit als Ganzes ebenso nothwendige Bedürfnisse mit weniger oder gleichem Kraftaufwand in reicher Fülle erzeugt werden könnten, — daß also der ganze Plan der Natur mißachtet oder auf den Kopf gestellt wird. (Die Mühe, den Charakter der verschiedenen Länder und Grundstücke mit Hinsicht auf die Produktion zu bestimmen [Roscher § 32—37], ist für den Singularismus daher wahrlich eine ziemlich unfruchtbare, dient höchstens dazu, den Unverstand der singularistischen Praxis, welche ihren eigenen Wegen folgen muß und wenig nach Vernunft fragen kann, klar zu kennzeichnen und anzuklagen.)

Noch weniger als um die Interessen der lebenden Mitwelt kann sich der Einzelwirth um die der nachfolgenden Generationen kümmern. «Après nous le déluge» ist der natürliche Grundsatz auch der die Naturkräfte ausbeutenden Unternehmer. Da jede Ersparniß an den Produktionskosten reiner Gewinn, jede Kapitalverwendung Schmälerung desselben ist, so sucht höchst natürlich Jeder viel aus dem Boden herauszuziehen, wenig auf dessen Instandhaltung zu verwenden, da die jährliche Verschlechterung desselben weniger beträgt als die jährlichen Verwendungen kosten würden. Bekannt ist in dieser Beziehung der Nachweis der Chemie, daß die Fruchtbarkeit des Bodens von Europa in stetem Abnehmen begriffen sei; bekannt sind die Befürchtungen wegen bald eintretenden Mangels an Holz, überhaupt Brennmaterial, bekannt die Klagen wegen des Verschwindens der Hochwaldungen und der üblen Folgen dessen für die ganze Landwirthschaft.

Als Handwerker, Bildhauer, Maler, Architekt ꝛc. hat jeder zu trachten, fixe Bestellungen von Seite seiner Konsumenten zu erhalten, um seine Arbeitskräfte nach privater Uebereinkunft deren Ideen und Verhältnissen gemäß (d. h. zu meist kleinlichen und ärmlichen Werken) zu bethätigen, — oder er hat in der Hoffnung des Absatzes auf dem Markte einen Vorrath von Produkten auf seine Gefahr hin zu erarbeiten, sie in seiner Werkstätte, seinem Atelier, an Schaufenstern, auf Kunstausstellungen u. s. w. dem Zahlungsfähigen und Zahlungslustigen, aber keinem andern anzubieten. Er hat sich auf private Gefahr in irgend einer Stadt oder auf einem Dorfe einen Wohnsitz und sein Geschäftszentrum zu wählen, wo er in Folge eines noch nicht befriedigten Bedürfnisses auf Absatz rechnen kann, hat mehrere Gewerbe zu kombiniren, wenn eines allein ihn nicht zu ernähren vermag ꝛc. — Musiker und andere für das Vergnügen der Seele sorgende, zumal niedere Künstler sehen wir allein oder in Gesellschaften das Land durchziehen, um auf eigenen Nutzen und eigene Gefahr, fremde, meist nur muthmaßliche Bestellung, gegen ein Eintrittsgeld für das gemeine Volk, besonders wenn es auf Jahrmärkten und bei ähnlichen Anläßen versammelt ist, Schaubühnen zu errichten, für die Reichen in Konzertsälen und Theatern aufzutreten.

Die spezielle Ausführung des in dieser Weise berechneten und organisirten Tagwerkes macht nun eine unendliche Masse spezieller Verträge, Berechnungen, Gänge, Korrespondenzen, Angebote und Nachfragen ꝛc. nothwendig.

Es sind die Bezugsquellen aufzusuchen, die Arbeitsstoffe, die Maschinen, Geräthe, Instrumente anzuschaffen, die Grundstücke zu kaufen oder zu pachten, die Gebäulichkeiten, Werkstätten, Fabriken, Magazine, Säle zu bauen, zu kaufen, zu miethen; abhängige Arbeiter, Werkführer in Dienst zu nehmen; Darlehen zu negoziren, Assekuranzverträge einzugehen, Sozietäten zu schließen, Aktiengesellschaften zu gründen ꝛc. ꝛc.

Die Vermittlung der meisten dieser Zwecke, die Vermittlung zwischen den Rohstoffproduzenten und Handwerkern oder Fabrikanten,

---

Dem ist im Singularismus nicht zu begegnen, wenigstens nur höchst unzureichend und zudem mit die Einzelwirthschaft hart treffenden Mitteln. — So herrlich harmonirt also das wahre Interesse Aller, d. h. also jedes Einzelnen, mit dem unmittelbaren singularistischen Privatinteresse! Und doch kann trotz aller Fortschritte in Wissenschaft und Humanität im Singularismus ewig nur das letztere der die Handlungen der sondersorgenden Hausmänner bestimmende Leitstern sein! Tandem sapere aude!

dieser mit den Konsumenten oder unter sich ꝛc. übernimmt nun ein eigener, nämlich der im Laufe der Zeit mit steigender Bildung, d. h. steigenden Bedürfnissen an Zahl und Ansehen weil Reichthum stets wachsende *)

Handels-Stand.

Jede Familie und jedes Volk **) kann nur das wenigste von dem beständig besitzen und erzeugen, was zu einem etwelch gesitteten Leben erforderlich ist.

Auf der andern Seite besitzt und produzirt jede Familie und jedes Volk in speziellen Zweigen und an speziellen Gütern meist weit mehr, als zum unmittelbaren eigenen Ge- und Verbrauche nöthig ist.

Der Austausch dieser Produkte kann ebenfalls wieder nur Privatsorge sein. Statt daß nun jeder einzelne Braucher den Besitzer des nöthigen Gutes und jeder Produzent oder Besitzer seinen Abnehmer sucht — über welchem Suchen selbst in der Geldwirthschaft unendlich viel Zeit verloren gehen würde, und welches zwischen den Gliedern verschiedener Völker vollends unmöglich wäre — übernehmen es bei jedem singularistischen Volke, zunächst durch den in Aussicht stehenden Gewinn angetrieben, die Kaufleute, ihr eigenes oder geborgtes Geld so zu verwenden, daß sie ein oder mehrere Produkte von in- oder ausländischen Grundbesitzern, Fabrikanten oder Handelsleuten nach erfahrungsgemäßer Wahrscheinlichkeitsberechnung auf eigene Gefahr und eigenen Nutzen bestellen oder das Vorräthige aufkaufen, in ihren Magazinen, Stallungen, Kaufläden, Fleischbänken, Wein- und Bierkellern, Gasthäusern ꝛc. aufstapeln und beständig an andere Kaufleute und Krämer oder direkt an die Konsumenten ausgeboten halten, wobei sie nach dem Grundgesetz des Singularismus nichts umsonst weggeben können, sondern jedem, der nicht den Preis und in der Regel einen Profit zu bezahlen im Stande ist, auch das Geringste vorenthalten müssen.

Zum Ersatz für ihre nicht anderweitig verwendeten Kapitalien, als Lohn für ihre Mühen, für die gänzliche Hingabe an ihren Beruf, für ihre wenn auch geringe Arbeit, — als Prämie für die von tau-

---

*) Bei Roscher § 95—98 die Gesetze, welchen die Beförderung des Güterumlaufes, daher auch des Handels unterliegt.

**) Ueber das Verhältniß der aus dem Ausland eingeführten zur im Inland erzeugten Jahreskonsumtion s. eod. § 8, N. 2.

send Seiten her drohende Gefahr, welche sie vermöge des Singularismus allein zu tragen haben, — — ziehen sie mit Fug und Recht ihre Prozente *). Und ihre Unentbehrlichkeit, ihren singularistisch nationalökonomischen Nutzen, ihr natürliches Uebergewicht über die ohne sie verlassenen Konsumenten wie Produzenten gebrauchend, haben in höchst **natürlicher und nothwendiger Weise** gerade sie, die am wenigsten leisten, die eine vierfach zu große Zahl von Menschen, darum Tausende unnütz beschäftigen, den größten Nutzen, **müssen, können, sollen und dürfen** gerade sie die durch andere im Schweiße ihres Angesichts erarbeiteten Reichthümer in meist profanen, alles profanirenden, mit denselben wenig Richtiges anzufangen wissenden Händen anhäufen.

Da der Handelsgewinn in der mittelst des Geldes auf's Genaueste zu berechnenden Differenz zwischen dem Preise, auf den die Güter den speziellen Kaufmann zu stehen kommen, und dem Verkaufspreise besteht, dieser Preis aber eben durch den regen Handelsverkehr, durch die bis in alle Winkel der Erde mit leidenschaftlicher Hast sich den Rang selbst in Hellern und Pfennigen abzulaufen bemühten Konkurrenz äußerst schnellen, besonders kleinen Schwankungen unterworfen, eine von unendlich vielen, theils natürlichen, theils von Menschen gesetzten Faktoren abhängige Größe ist, so ist es natürlich und nothwendig, daß sich fast die Meisten möglichst von der nur schlecht belohnten, durch Alle ausgebeuteten Arbeit abwenden und auf den Handel werfen, um darin durch einige glückliche Berechnungen oder Zufälle oder die Dummheit des Mitkontrahenten oder direkten Betrug ohne viel Arbeit große Summen zu realisiren, daß sich die Handelsspekulation endlich von ihrem natürlichen Substrat — **Austheilung und Austausch der Waaren** — ablöst und zu einem bloßen Spiele um die Preisdifferenz wird.

Die Börsenspekulation, wo es sich nicht mehr auch nur um den geringsten Dienst für die Menschheit **), nicht mehr um die Erfüllung eines auch noch so kleinen Arbeitsantheils im materiellen und spirituellen Tagwerk, sondern nur um die Gewinn- oder Verluststrate — höchst konsequent, weil sich nur aus dieser, nicht aber aus der Arbeit als solcher leben läßt —, ausgesprochenermaßen nur um die gegenseitige unnütze Uebervortheilung handelt, ist die letzte Frucht des Singularismus (speziell der Geldwirthschaft), welche dessen in-

*) Geschichtliches hierüber s. bei Roscher § 131, N. 5.
**) eod. § 96, N. 1.

nersten Geist gleichsam zu einem selbstständigen Wesen kondensirt und in reinster, unvermischter Quintessenz zur Erscheinung bringt, aber auch sich selber nebst dem Baume, der sie gereift, das vernichtende Urtheil spricht.

Es ist wahr, auch auf diesem beschriebenen Wege wird in einem gewissen Maße für die Bedürfnisse Aller gesorgt *), organisirt sich die Arbeit auf irgend eine, nämlich die gezeichnete Weise von selbst **).

Aber wie unwürdig und plump ist nicht diese Weise! Aus Noth ***) und Gewinnsucht, durch diese Tribulationen, Interessenberechnungen, nicht zur Sache gehörenden Umtriebe, Sorgen und Mühen, Aengsten und Nöthen, philisteriösen hausmännischen Motive und diese unmeisterliche Kleinwirthschaft, durch diese Gefahren, Zu- und Unfälle, diese sich gegenseitig befeindende, die Erfolge paralysirende Konkurrenz ꝛc. hindurch, kurz auf diese indirekte, zerfahrene Weise, durch die nicht das Ganze überschauende Bewegung der Molekulartheile, eben nur gerade so, und so weit als die Noth und der Drang des Lebens es absolut verlangt und mit sich bringt, wie aus dem Zufall und Gewirre ungeordnet, ohne leitende Vernunft und menschliche Absicht wirkender Elemente am Ende stets irgend ein Resultat erfolgen muß †). Wie unzureichend, indem für die

*) Wie Roscher § 13 die Darstellung von Whately anführt, welcher zeigt, wie ganz London sogar trefflich (! — sicher, so weit unter den gegebenen Verhältnissen die Einzelnen zahlen können. Aber das ist die Sache, daß Hunderttausende, bei dieser Gesammteinrichtung des Planeten, in London dem Elend preisgegeben sind) durch lauter von Privatgewinn geleitete Menschen mit Lebensmitteln versorgt wird.

**) Jhering l. c. II, p. 116.

***) Ein guter Beweis, wie fest irradizirt der Singularismus mit seiner Verkehrtheit und Unwürdigkeit in der ganzen Gefühls- und Gedankenrichtung seiner Bekenner haftet, ist die Bemerkung Roscher's § 9, daß, wären alle Menschen gleich reich (also von einander unabhängig), jeder seine Schuhe selber putzen müßte ꝛc., d. h. also, wenn die Noth nicht treiben würde, würden die Menschen einander nichts leisten. Dieser Schluß ist natürlich grundfalsch und übrigens eine solche Betrachtung gänzlich unnütz; denn ohne Arbeit und Arbeitstheilung ist eben niemals Reichthum möglich.

†) Wer nur den Singularismus kennt, hat im singular. Sinne Recht, wenn er, wie Roscher (§ 11), preisend und beschönigend hervorhebt: „Schon aus Eigennutz wählt sich Jeder gerne den Beruf, wo er die wenigsten Mitbewerber und die meisten Abnehmer voraussieht, d. h. also das größte Bedürfniß . .“ ꝛc. Es ist dies nichts anderes als ein gerechtes Erstaunen über den doch noch immer so erfreulichen Erfolg der nothwendig nur in

Mehrzahl nur ein kleiner Theil des wirklichen Bedürfnisses, in menschenunwürdiger, roher, vom Standpunkt der Moral (der sich selbst achtenden menschlichen Würde auf dem Grunde des erhabenen Menschenwesens, welches auch seiner würdige äußere Behandlung und Stellung postulirt), der Aesthetik, Medizin zu verwerfender Qualität erzeugt wird *).

Die Gesammtheit, die sich faktisch niemals der Obergewalt begeben kann, sie auch durch Dekretirung des einen wie des andern Rechtssystems stets ausübt, der faktisch einzige und menschlich omnipotente Herr des ganzen Planeten und der kolossalen Ziele der Menschheit, ist in dieser Weise ein ohnmächtiger Bettler vor ihren wenigen besitzenden Gliedern, — ein **bevormundetes Kind**, da sie das für sich Nöthige nicht mit ihren reichen und hinlänglichen Mitteln unmittelbar in verständiger Anordnung, mit planmäßiger Sicherheit besorgen kann, da sie sich gefallen lassen muß, nur dann und so weit ihre irdischen Daseinszwecke zu verfolgen, wenn und so weit es einer kleinen Minderheit von ihre nichtigen Sonderinteressen über die Glückseligkeit der ganzen Generation stellen, diese in Armuth halten und knechten müssenden Hausmänner gefällt, da diese nach ihren privaten Einfällen und besonders nach ihrer intellektuellen und ökonomischen Schwäche ohne alle Pflicht zur Rechenschaftsablage die heiligsten Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft führen. Die Gesammtheit hat sich durch Konstituirung des Singularismus eine Maschine gebaut, in der sie eingeschraubt ist, ohne sie len-

---

selbstsüchtigen Absichten unternommenen Arbeit, über die natürliche Folge des Singularismus, daß nur durch ein solches Gewirre feindseliger Kräfte für die Bedürfnisse des kleinen reichen, des immer mehr abnehmenden Mittelstandes und der besonders in Europa hoch anwachsenden Armenklasse gesorgt wird.

*) Weil der Singularismus wesentlich eine Kleinwirthschaft ist, weil es ferner sich hier nicht um die möglichst schnelle Herstellung der reichlichsten Bedürfnisse Aller handelt, muß die Generation in der Regel auch mit der rohesten **Form** der Arbeit sich abquälen, können wegen der wohlfeiler mit den in beliebigem Kapitalansatz anstellbaren und (weil in den Maschinen eine kostbare Arbeit, ein hoher Kapitalzins und Unternehmergewinn bezahlt werden muß) weniger kostenden Arbeitern arbeitenden Kleinwirthschaft die von Gott bei der Erschaffung der Menschenwelt prädestinirt ausgedachten Maschinen nicht oder nur wenig zahlreich und groß in Anwendung gebracht werden. Soweit dies aber geschieht, so ist das, was für eine nach Vernunft eingerichtete Menschheit die höchste Wohlthat ist, im Singularismus höchste Plage, weil dadurch viele Menschen brodlos werden und jede unfreiwillige Muße für geistig und materiell Arme und für die mit Grund vor ihnen zitternden beati possidentes ein Schrecken ist.

ken zu können, durch die sie, wie jener Holländer durch seine silbernen Beine, über Stock und Stein in alle grauenhaften Konsequenzen geschleppt wird, ohne sich im Einzelnen mehr der Freiheit zu erfreuen. Sie bietet das Schauspiel eines Tantalus dar, den eine Fülle der köstlichsten Früchte umgaukelt, die er aber, hier durch eigene thörichte Entschließung, nicht pflücken darf, sondern nutzlos vermodern sehen muß.

Alle nennen es Knechtschaft, „Cäsaropapismus" *), Tödtung des Thätigkeitstriebes, wenn ein durch Grundgesetze gebundener Staat in ihrem Namen, zu ihrem Nutzen, als ihr ihretwegen vorhandener Verwalter ihre leichte Arbeit organisiren und ihnen allen als den ganzen, vollen Lohn alles Erwachte in die Hände legen würde. Das aber nennen sie Freiheit und Sporn zur Thätigkeit (risum tenete!), wenn sie ohne die Handvoll nach vollster Willkür nur im eigenen, dem aller andern widerstreitenden Interesse handelnder Privater nichts, auch gar nichts anfangen können, wenn sie dieselben nur in so weit das Nöthige unternehmen lassen müssen, als sie (die Konsumenten) zahlungsfähig sind, — wenn Kapital und Arbeitskräfte ohne die an sich völlig entbehrliche, zum Resultate sachlich gar wenig beitragende Dazwischenkunft eines sie in Dienst nehmenden Kapitalisten brach und unbethätigt da liegen müssen, wenn die unermeßliche Mehrheit bei einer winzigen Minderheit in vertragsmäßige Dienste, peinliche Abhängigkeit treten muß, um unter ihrer Leitung, in deren Auftrag so viel für sich, **den Herrn der Welt**, zu produziren, als jenen beliebt, — wenn sie endlich von einem privaten Mitmenschen für ihre unendlichen Mühen, für ihren großen Nutzen eine kleine Quote des durch sie wirklich Hervorgebrachten, kaum ein Gnadenbrod, erhalten, um ihrem Körper zu dem Zwecke, dem Herrn neuen und neuen Reichthum zu erarbeiten, neue Kräfte zuzuführen:

Sic vos non vobis nidificatis aves,
Sic vos non vobis vellera fertis oves,
Sic vos non vobis mellificatis apes,
Sic vos non vobis fertis aratra boves. **)

---

*) Roscher § 82.

**) Virg. Wie qualifizirt sich demnach der Vorwurf, den Roscher (§ 82) m. A. vom Standpunkt des Singularismus aus dem weder von ihm selber noch von seinen bisherigen unberufenen Verfechtern verstandenen omnist. Hause macht, der Faule und Untüchtige bekäme ganz gleichen Lohn, wie der Fleißige und Tüchtige?!

Die in der betrachteten Weise vor sich gehende Privatunternehmung des dreifachen irdischen Tagewerks, vor allem aber die weitere Konsequenz und Grundveste des Singularismus — der Handel — bringt mit absoluter Nothwendigkeit eine fernere Grundveste zur Entwicklung:

Das Geld.

Die Seele und Basis des singularischen Verkehrs ist, wie wir gesehen haben, die Entgeltlichkeit.

Weil nämlich Jeder nur den sichern Genuß derjenigen Güter, welche in seinem Eigenthum oder überhaupt in seiner singularistisch rechtlichen Verfügungsgewalt stehen, hat, ausschließlich auf sein Vermögen und seine Kräfte angewiesen und von allem Andern gesetzlich ausgeschlossen ist, so kann er in der Regel keine Sache aus seinem Vermögen weggeben, keine Dienstleistung machen, ohne ein Gut dafür zu erhalten, welches wenigstens einen gleichen (Gebrauchs- oder Tausch-) Werth für ihn hat.

So erhalten alle übertragbaren Güter, verschaff- oder vorenthaltbaren Genüsse im Singularismus zunächst im einzelnen Falle und, wenn ihre Nützlichkeit so allgemein anerkannt ist, daß sich sicher stets solche finden, welche andere Güter dafür hinzugeben bereit sind, auch als anhaftende Eigenschaft einen freilich immer willkürlichen, darum wechselvollen Tauschwerth oder Preis, welcher im materiellen Güterleben (Verkehr) des Singularismus zuletzt (bei gehöriger Ausdehnung des Marktes) fast allein noch in Betracht kommt. *)

Wegen der angeführten Gründe, weil ohne Besitz im Singularismus nichts, um denselben, gleichviel wie er erworben sei, alles Uebertragbare zu haben ist, muß das natürliche Streben jedes Besitzers sein, beim Tausche zu gewinnen, einen größern Werth einzunehmen als auszugeben. So ist demnach jeder Preis nichts anderes als das Resultat eines zweiseitigen Bestrebens, jeden Umstand zu benützen, um durch Vorenthaltung eines Gutes den dasselbe nöthig habenden Theil zur Abtretung eines möglichst großen Gutes zu provoziren. **)

---

*) Roscher § 6, N. 3; § 105. Nach mehr als einer Richtung ist höchst bezeichnend die Frage von Ricardo (eod. § 5, N. 4), **was denn der Tauschwerth mit der Fähigkeit zu kleiden und zu nähren gemein habe.**

**) Eine solche Blöße der Gegenpartei ist besonders unabweisliches Bedürfniß ohne die Möglichkeit, das Gut oder einen Ersatz desselben anders wie sich zu verschaffen; z. B.

Der Tauschwerth beruht also nicht auf der Natur, sondern nur auf Vorenthaltung*), welche, an sich maßlos, die Noth oder Begierde der Andern benützend, um nach reiner Willkür für einen Werth in irgend einer andern Güterart so viel herauszupressen, als diese geben können, wollen oder müssen, — nur durch die Volkssitte und besonders durch die unter sich selbst wieder geizende Konkurrenz auf gewisse Durchschnittsforderungen moderirt wird, — also jedenfalls auf thörichter, haßvoller, aber singularistisch nothwendiger Fiktion und Willkür. **)

Lebensmittel bei einer Hungersnoth (so kommt unvermeidlich die Unnatur zum Vorschein, daß schlechte Ernten einen höhern [Tausch-] Werth haben als gute: Roscher § 6, N. 2); Monopolien rechtlicher und natürlicher Art; Armuth, welche nothwendig die (gemeine) Arbeit verkaufen muß, um leben zu können. Beispiele eod. § 5, N. 2; § 100, N. 2, 4, 7; §§ 112, 113, 156, N. 4; § 131.

*) Es kann daher keinen größern Widerspruch geben, als ein ganzes Volks- oder gar das Weltvermögen nach seinem Tauschwerth messen zu wollen (eod. § 8), als ob es außer dem Weltvermögen noch ein zweites gebe, das die Menschheit durch Vorenthaltung des ihrigen zum Tausche provoziren könnte. Ebenso ist ein solcher Tausch aller Bestandtheile eines Volksvermögens gegen ein anderes eine völlig unpraktische Idee. — Es als die Summe des Tauschwerthes aller Privatvermögen bestimmen, heißt: tausendmal das Gleiche mit dem Gleichen messen und die Summe dieser tausend Messungen gleich dem Maße der zwei ursprünglichen Dinge setzen. Man hätte den gleichen Begriff von den wirklich vorliegenden Größen, wenn man diese Operation hundertmal, als wenn man sie bloß drei- oder sogar millionenmal vornähme. Was weiß man z. B., wenn man erfährt, daß das britische Nationalvermögen 8000 Mill. Pfd. Sterl. (eod. § 10, N 1) betrage? Wenn man nicht ein zweites Volksvermögen zum Zweck einer ganz allgemeinen Vergleichung danebenstellt, so könnte man gerade so gut sagen, es bestehe bloß in 18 Pfd. Sterl. oder habe gleichen Werth wie ein halbes Loth Diamanten.

**) Den besten Einblick in die widersinnige, haßvolle Grundlage alles Tauschwerthes und Natur des Singularismus und arge Knechtung der Gesammtheit durch ihre einzelnen Glieder gewährt eine von den Vertheidigern des Bestehenden wahrlich besser unterlassene Ausführung, wie Roscher § 8 über den Fall gibt, wenn plötzlich die Mehrzahl der Quellen Deutschlands versiegen würde. Das grundverkehrte Verhältniß zwischen Volks- und Privateinkommen, Erwerbstitel und Leistung xc. dürfte durch solche Beispiele ganz besonders klar werden.

Alle Versuche, den Tauschwerth auf Natur und Vernunft zu gründen (eod. § 6), sind daher vergeblich. Nur dem Zweck und Nutzen nach verwandte Güter lassen sich mit einander mit Bezug auf ihren (gleichartigen) Nutzen vergleichen. (Daraus ergibt sich auch der Unsinn einer Ansicht von selbst, daß alle in einem Volke vorhandenen Dinge dem vorhandenen Geldvorrath an Werth gleich seien [eod. § 123, N. 2]). Bei in ihrer Quantität abgeschlossenen Dingen von verschiedenen Zwecken könnte man allenfalls höchstens in dem Sinn eine freilich höchst unnütze Vergleichung des Gebrauchswerthes gegebener Quanta anstellen, daß man berechnet, welche Quoten jene Quanta von der je

Weil jedes Hauswesen nur den kleinsten Theil seines Bedarfes selbst produzirt, den größten Theil nur durch Tausch sich verschaffen kann, der ganze großartige Verkehr sich nur in diesem bewegt, der kolossale Organismus des Volkes und der Menschheit mit Bezug auf die materiellen und spirituellen Mittel im Singularismus nur durch diesen zu Stande kommt, so muß bei jedem singularistischen Volke nothwendig in dieser oder jener Form *) **das Geld**, d. h. ein allgemeiner Werthmesser, ein allgemeines Tauschmittel erfunden werden, eine Werthgröße, in der alle andern Güter — Waaren und Dienstleistungen — abgeschätzt werden können und welche allgemein als Aequivalent für dieselbe angenommen wird, so daß also der einer Sache Benöthigte nicht gerade einen solchen aufsuchen muß, welcher erstens den gesuchten Werth besitzt und zweitens bereit ist, die Sache oder Dienstleistung, die jener anbieten kann, dafür einzutauschen.

Ohne ein solches allgemeines Tauschmittel wäre es gänzlich unmöglich, den Singularismus so aufzubauen, wie er überall besteht und bisher schon zum Theil geschildert worden ist und noch wird geschildert werden. Schon der Verkehr mit Waaren hätte die größten Schwierigkeiten, wie Roscher (§ 116) in kurzen Zügen gut nachweist; denn der Gebrauchswerth einer Sache, auf den sich dann in reinerer Weise aller Tauschwerth im speziellen Falle reduziren müßte, ist je nach den speziellen Verhältnissen jedes Individuums ein ganz verschiedener; in jedem Tausch kämen aber zwei solcher Tauschwerthe zusammen, um die Sache zur höchsten Willkür zu erheben; gerade der wichtigste, der Kleinverkehr zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse der Haushaltungen, wäre wegen der Untheilbarkeit vieler Güter fast gar nicht möglich. Das gegenseitige Aufsuchen und Feilschen, die Spekulationen derjenigen, welche aus dem Umsatz der Waaren ihren Beruf machen, würden einen Zeitaufwand erfordern, den die Generation kaum leisten könnte. **) Diejenigen, welche als Aequivalent bloß ihre Dienste zu bieten haben, müßten sammt ihren Familien ganz von den Unternehmern verköstigt wer-

---

vorhandenen Gesammtmasse ausmachen, und diese Brüche auf gleiche Benennung brächte. (Roscher fängt § 6 in diesem Sinne die Vergleichung von Eisen und Gold gut an, bringt dann aber mitten in die Rechnung hinein den Kapitalirrthum, das Verhältniß der Gebrauchswerthe von ganz verschiedenen Zwecken dienenden Dingen in Zahlen auszudrücken.)

*) Roscher §§ 118, 119. Ueber die Vorzüge der edlen Metalle eod. § 120.

**) eod. § 117.

den, denn sie könnten natürlich nicht täglich so vielen dienen, von wie vielen sie einzeln die Waaren eintauschen müßten. Um die nöthigen Gebrauchsdinge zu bekommen, müßte jeder Arbeitgeber sich in neue Unternehmungen einlassen; seine Kraft und Kapitalien könnten dem nicht gewachsen sein; das Risiko wäre unendlich größer, die Berechnung der Preise, das Ziehen der Bilanz unendlich schwieriger. Es wäre unmöglich, das Sparen und Berechnen auf den Heller und Pfennig zu erstrecken, die Arbeiter mit so wenig zu erhalten, als sie sich selbst erhalten, durch die eiserne Noth und mit einander in Beschränkung der nothwendigsten Bedürfnisse konkurrirende gemeine Lebsucht gezwungen. Es wäre schwieriger, an Mobilien und Immobilien einen immensen Reichthum anzusammeln, zu vermehren, zu verwalten, nutzbringend zu verwenden 2c. 2c.

Indem Waaren und Dienstleistungen, gemeine wie die geistigste Arbeit an dem einen Maßstab in dieser lächerlich inkongruenten, aber vom falschen Prinzip nothwendig postulirten Weise gemessen und abgeschätzt werden, indem man das Bewußtsein eines Austausches von Gebrauchswerthen verliert, alles analysirt und so einzeln mit dem einen Gute — dem Gelde — vergleicht, kann man jeden Tag leicht einen Preiscourant aller Waaren und Arbeiten aufstellen und mittelst einer schnellen Operation das Werthverhältniß zwischen beliebigen Gebrauchswerthen auffinden ohne nöthig zu haben, zwischen je zwei Werthen dasselbe wieder besonders aufzustellen. Indem man nun in der Regel ziemlich sicher ist, auf dem Markte zu einem mehr oder weniger fixen Preise seine Werthe in Geld umtauschen und dafür welche immer Güter zum Gebrauch und zur Verarbeitung einkaufen zu können, indem man also vermöge der großen Konkurrenz des Weltmarktes, der auf dem Grunde des in einer gegebenen gegenwärtigen Zeit überall wenigstens scheinbar gleich viel werthen, gleich gut kursirenden Geldes die einzelnen Angebote nivellirt, — unabhängiger von den Zufällen spezieller Verhältnisse der Nachfragenden und Anbietenden wird, kann man seine Berechnungen sicherer, genauer machen, auf Zehntelspfennig-Differenzen spekuliren, mittelst der einmal durch den Markt festgesetzten Preise der einzelnen komponirenden Werthe komplizirtere Werthe genau messen, im Einzelnen und im Ganzen Gewinn und Verlust bis auf den kleinsten Münzwerth nachrechnen, die geizige Vorenthaltung bis auf die Spitze treiben. *)

---

*) Weil in der Geldwirthschaft alle Rechtsgeschäfte, der ganze Vermögensverkehr durch Geld vermittelt wird, auf der schnellen und möglichst genauen (speziellen) Liquidirung

Durch das Geld wird es insbesondere möglich, die menschliche Arbeit in diesem allgemeinen Werthmesser unter Einfluß der Konkurrenz und Noth zu tariren und den Arbeiter, ohne sich weiter um seine realen Bedürfnisse und speziellen Angelegenheiten, um Würdigkeit und Bedürftigkeit zu kümmern, als nach Recht und Billigkeit abgefertigt und, da die Singularisten auf dem Grunde ihres beidseitigen Wesens und widerstreitenden Interesse sich nicht anders behandeln können, dazu noch mit harten oder scheinheiligen Worten vor die Thüre zu stellen, so daß er nicht nur die Sorge der schweren und dem Profite nach meist in die Kasse der wenigen großen Kapitalisten fließenden Arbeit, sondern noch obenein für den erhaltenen Scheinwerth nach hundert Seiten hin um seine realen Bedürfnisse zu sorgen und zu markten hat. Dies ist der Grund, warum bekanntlich von Vielen, wohl nicht mit Unrecht, das Loos der freien Arbeiter für härter erachtet wird, als das völlig rechtloser Sklaven, deren Fütterung doch wenigstens noch im Interesse eines Menschen liegt, dem sie möglich ist. Und doch ist es natürlich, daß die Noth, die eigene gemeine Lebsucht die erstern dazu bringt, diejenigen als ihre Wohlthäter anzuerkennen, welche sich durch ihr unwürdiges, aber

---

der reellen Ge- und Verbrauchswerthe die Möglichkeit beruht, sein Vermögen schnell und vollständig zu allen möglichen Genuß- und Verkehrszwecken zu brauchen, d. h. also, weil jeder Einzelwirth auf dem Grunde der überall gleichen Konvention sicher ist, für Geld sogleich innerhalb seines Volkes oder bei andern Völkern alles Gewünschte zu erhalten, andere Dinge aber vorerst in Geld umsetzen muß, um mit ihnen diesen Zweck zu erreichen, (weil Geld die kurrenteste Waare ist): so ist es höchst natürlich, daß man nicht nur dazu kam, den eigentlichen Zweck von Gold und Silber, um dessen willen allein Gott dasselbe geschaffen (zu Geräthen, Schmuck ꝛc.), aus den Augen zu verlieren, demselben mit Bezug auf (soziale) Zwecke, zu deren Erreichung in natura nur Arbeit und insbesondere Rechnung, aber kein materielles Ding nöthig ist, einen Gebrauchs- (und daher mit Bezug darauf auch Tausch-) Werth beizulegen, anzudichten, der nicht auf dessen Natur, sondern auf menschlicher Konvention begründet ist (gestempeltes Papier oder Leder erfüllt, wenn es allgemein als Zahlungsmittel anerkannt wird, das Vertrauen auf dem Grunde der Redlichkeit der Menschen oder einer genügenden Hypothek genießt, den Zweck eben so gut als Gold und Silber). Sondern man kam auf dem Grunde des Geldes dann weiter dahin, die realen Zwecke, den realen Nutzen und Werth der andern Ge- und Verbrauchsdinge mehr oder weniger außer Acht zu lassen, nur deren auf diese fiktive Größe (das Geld) bezogenen, in derselben ausgedrückten fiktiven (Geldtausch-) Werth zu beachten, sich in dieser Weise mit Bezug auf beide Sacharten *gänzlich vom Boden der Natur, der realen Bedürfnisse des Lebens und ihrer Befriedigungsmittel zu entfernen*, das Umlaufsmittel ohne Rücksicht auf sein Substrat (die wirklichen Ge- und Verbrauchsdinge) für das Wesentliche zu betrachten, in allerhöchster singularistischen Uneinsicht und Unnatur dasjenige Land für das reichste zu erklären, welches am meisten umlaufendes Gold und Silber habe (als ob man zum Leben und Genießen nicht noch andere Dinge nöthig hätte): **Merkantilsystem.**

singularistisch gerechtes und vollkommen verdientes Darben bereichern, welche in ihrem relativ wohlverstandenen Interesse ihnen auch da noch von Enthaltsamkeit, von Sparkassen ꝛc. reden. *) Konsequent und im Singularismus nie anders möglich. Hier ist es nur in der Ordnung, daß Private die Früchte des Fleißes von Tausenden ihrer gleichen Mitmenschen ernten, ohne die geringste Pflicht gegen sie, ohne die dieser Unternehmung entsprechende Sorge für die jene Exequirenden zu haben, wenn ihnen der verabredete Lohn ausbezahlt ist, möge er hinreichend sein oder nicht.

Es ist nur natürlich und, so lange faktisch Alle das singularistische Prinzip anerkennen, höchst gerecht, wenn die Schätze des Planeten und also die Möglichkeit, mittelst des Geldes jeden Augenblick in den Besitz und Genuß aller nur wünschbaren Güter zu kommen, sich in den Händen Einzelner so ansammeln, daß sie aller und jeder Sorge für Verwaltung der zu dem Leben Aller die Grundlage bildenden Güter dieses Planeten, für Arbeitsunternehmung und Arbeit enthoben sind und als Rentiers **), Privatiers für die bloße Herleihung des Kapitals den größten Nutzen aus der Arbeit ziehen, welche im Schweiße ihres Angesichts Andere damit unternehmen, welche letztern (der Armen- und größtentheils auch der — heute in Europa übrigens im Verschwinden begriffenen — Mittelklasse) das Jahr hindurch nothdürftig Kost und Quartier, den Kapitalisten aber den ganzen jährlichen Zuwachs des Volksvermögens einbringt.

Es ist nur natürlich und gerecht, daß die Mittel, für welche sie den ganzen Planeten als Eigenthum erstehen können, welche auch im Grunde nichts anderes vorstellen, als die Parzellen des Mutterstockes und die Betriebskapitalien, mit denen Bauern, Handwerker, Künstler, Schriftsteller ꝛc. scheinbar selbstständig und auf eigenen Nutzen, in Wahrheit aber (durch viele Mittelglieder hindurch) nur als um meist dürftigen Lohn für jene die großen Reichthümer aufhäufende Dienstmannen arbeiten, — daß diese Mittel also ihnen nicht mehr Mühe machen als nöthig ist, um das edle Metall, die Banknoten und Staatspapiere, die Wechsel und Hypothekenscheine auf Banken zu tragen oder in Kisten und Truhen zu verschließen.

---

*) Ein würdiger Repräsentant menschlicher Gerechtigkeit, Liebe und Vernunft Roscher § 225: „... wo z. B. das alltägliche Trinken von Tischwein für den Reichen Einfachheit, für den armen Familienvater unsittlicher Luxus ist." Singularistisch, aber leider nicht absolut vernünftig.

**) Ueber die Quote der Bevölkerung, die sie ausmachen, v. eod. § 65, bes. N. 4.

Die Verbindung zwischen Verdienst und Lohn, Bedürfniß und Befriedigung, Genuß und Arbeit ist durch das Geld somit in höchst radikaler d. h. konsequenter Weise aufgehoben *), alles in Liebe und Interesse geschehende Kümmern um seine Nebenmenschen unnöthig gemacht; Jeder braucht nur zu bezahlen und damit hat er alle Pflichten gegen Alle erfüllt, hat sich weiter nicht mehr um dieselben anzunehmen, herzlos ihr Schicksal als eine ihn weiter nichts angehende Sache keiner weitern Notiznahme zu würdigen, was im Singularismus nicht umhin kann noch als vornehm und christlich gottergeben zu erscheinen.

Die wissenschaftlich systematische und ausführliche Darstellung der Arbeitunternehmung, des Handels und Geldes, dieser lügen- und ränkevollen Seele des singularistischen Lebens, bringt den ersten Ast des staatswissenschaftlichen Baumes, die Nationalökonomie, insbesondere die Handels- und Finanzwissenschaften, das Handels- und Wechselrecht zum Vorschein.

Wir haben § 1 näher erklärt und begründet, wie der einzelne Mensch, so sei auch die Ehe und Familie ein heiliges Grundgebilde der Gottheit. Wir haben die Thesis aufgestellt, daß der Gottes und der Menschen würdige spezielle Ausbau dieser kleinsten Grundorganismen Sache des Menschen sei, daß er von den nationalökonomischen Güter- und Lebensverhältnissen abhänge, die wieder ihrerseits von den Rechtsprinzipien, welche dem ganzen Lebensbau zu Grunde liegen, abhängig seien.

Wir haben in dem Bisherigen das Prinzip erkannt, und gesehen, wie sich aus diesem die singularistische Organisation des irdischen Tagwerks, die Vertheilung seiner Früchte und das Geldwesen entwickelt habe. Es ist nun klar, wie sich aus diesem Unterbau in der That in gleich folgerichtigem Kausalnexus allüberall die weitern Vesten, das sämmtliche **Personen-, Familien-, Vormundschaftsrecht**, insbesondere **die väterliche Gewalt**, entwickeln und gestalten müssen.

---

*) Es braucht in der That ein in gar eigener Unnatur geübtes Auge dazu, um einen vernünftigen „Zusammenhang von Verdienst und Lohn" (Roscher § 78) darin zu erblicken, wenn der Bankier mit einem einzigen Federstriche tausendmal mehr gewinnt als der Taglöhner (Lehrer, Schriftsteller ꝛc. — muß hinzugefügt werden) mit saurer Mühe während einer Woche. Dieß ist freilich, so unrichtig es auch an sich ist, im Singularismus konsequent und natürlich.

Die väterliche Gewalt ist der spezielle Gegenstand dieser Schrift, bei dessen Behandlung auch die allgemeinen Lehren des Personenrechts in der hier nöthigen und möglichen Weise zur Sprache kommen werden. Ueber die andern der erwähnten Institute folgt hier das Nöthige.

Die Ehe

muß im Singularismus nothwendig ebenfalls nur eine Privatunternehmung in dem Sinne sein, daß die Bedürfnisse derselben auf private Kosten und Gefahr bestritten werden müssen und der durch sie gebrachte materielle Nutzen ausschließlich den Betreffenden zufällt; ihre Eingehung muß daher den mannigfachsten nicht zur Sache gehörenden Erwägungen und Bedenken unterliegen und häufig unwürdigen (Geld-) Zwecken dienen.

Dieser Charakter der singularistischen Ehegründung macht nun eine genaue Bestimmung unter den Ehegatten resp. im ergänzenden und gebietenden Gesetze nöthig, welchen Antheil an den Kosten der Ehe jeder Theil haben solle, im Weitern, wie sich die beiden zusammenkommenden Vermögensmassen zu einander zu verhalten haben. Da muß denn das absonderliche Zusammentreffen inniger Lebens-, Sorgen-, Interessengemeinschaft beider Ehegatten mit Bezug auf ihre eigene Person und ihre Kinder, und zwar zudem unter der bis zu einem gewissen Grade unvermeidlichen natürlichen monarchischen Oberherrschaft des Mannes mit dem doch durch Alles nothwendig sich hindurchziehen müssenden, besonders auf den Fall einer künftigen Trennung wirksamen Sonderinteresse eines jeden, besonders der Frau — die mannigfachsten Systeme hervorrufen, vom einfachsten und konsequentesten, daß die Ehe das Vermögen der Gattin gar nicht berührt, oder nur insofern, als sie dem Manne mittelst gewöhnlichen obligatorischen Vertrages gewisse Vermögensrechte einräumt, — durch unendlich viele Modifikationen und Nüancen hindurch bis zu dem der Natur relativ (d. h. mit Bezug auf den Singularismus) mehr angemessenen System, wonach während des Bestehens der Ehe alle Sonderinteressen untergehen, und nach erfolgter Auflösung über das gesammte Gut als eine ununterschiedene Einheit weiter verfügt wird.

Nachdem aber einmal das eheliche Leben sich im Singularismus bewegt, und jede Familie so oder so an einen Sonderbesitz, an die Sondersorge im großen Volksleben angewiesen ist, so kann es begreiflicherweise nur einen verschwindenden Unterschied ausmachen,

ob das Vermögen beider Gatten in der einen Hand des Mannes sich vereinige, oder ob diesem ausschließlich die Sorge übertragen und wenigstens das zugebrachte Gut der Frau abgesondert sei. Im besten Falle wird das Betriebskapital ungefähr einmal größer, das nun aber auch für wenigstens zwei Individuen auszureichen hat. Für das Volk und für die spezielle Ehe aber bleibt der allein entscheidende Grundcharakter des Singularismus bestehen. Was in der vorhergehenden Darstellung der Grundvesten des Singularismus von den Einzelnen statuirt worden ist, das gilt unter allen Umständen, möge nun das Güterrecht im Speziellen so oder so gestaltet sein, auch von den Ehen als Einheiten. Mit oder ohne eheliche Gütergemeinschaft ist die Mehrzahl der Ehen von vorn herein dazu bestimmt, im dumpfen Thale der Armuth zu leben, und werden selbst die nach Intervallen behäbigen und glücklichen Ehen von erdrückenden Lebenssorgen gefoltert, kann wie für die Individuen so auch und noch weniger für die Ehen das materiell und spirituell reiche und glückliche Leben nicht erstellt werden, das mit dem omnistischen Prinzip auf Erden zu erstellen möglich ist und als nothwendige Konsequenz aus demselben folgt. Das Familienrecht ist nicht ein Prinzip, sondern eine Konsequenz höherer Prinzipien und kann daher durch keine besondere Gestaltung aus deren Kreise sich herausstellen.

Auch das persönliche Verhältniß der Ehegatten zu einander, d. h. ihre Pflichten, insbesondere die Bedingungen zu ihrer Eingehung und Auflösung, kann nicht umhin überall im Singularismus in den Haupt- und darum entscheidenden Zügen die gleiche rechtliche Gestaltung haben.

Da in jedem Falle die menschliche Gattung fortgepflanzt werden soll, so muß man überall im Singularismus die Menschen, deren Lebenszweck im Singularismus meist eben hierauf sich reduzirt, so zusammenkommen lassen, wie sie aus den Rechtsverhältnissen im Großen, die im Vorhergehenden kurz betrachtet worden sind, hervorgehen. Welche Ehehindernisse man auch immer im Speziellen aufstellen möge — vom Alter, von Volksklassen und Kasten, vom materiellen Besitz rc. hergenommen —: das allein wesentliche und vernünftige Gebot wird und kann nicht berücksichtigt werden, daß die der Qualität des Talentes angemessene und mögliche geistige und seelische Reife und höchste Erziehung und Bildung vorhanden sein müsse, welche die Bedingnisse des Heils Aller und des eigenen in der Erkenntniß und im konkreten Tugendwesen in sich trägt, daher auch einem Hauswesen, einer

Wirthschaftsverwaltung, der Kindererziehung rc. als lauter integrirenden Bestandtheilen und unmittelbaren Hauptbedingnissen des Heiles obzuliegen fähig ist.

Für das konkrete Familien- und noch mehr Volksleben ist es, wenn man nicht auf dieser Forderung beharrt, völlig gleichgültig, ob es einem gegebenen Individuum gemäß den speziellen positiven Gesetzen gestattet sei, unter hundert gegebenen, im wesentlichen gleichbeschaffenen Weibern oder Männern jedes beliebige Individuum oder nach einer willkürlichen, auf nicht zur Sache gehörigen Bestimmungspunkten gegründeten Eintheilung nur einige zum Lebensgefährten zu wählen. Selbst Monogamie und Polygamie bilden unter solchen Umständen nur einen relativen Unterschied, allerdings einen der größten, für das ganze schön- und gutsittliche private und öffentliche Leben wichtigsten Unterschiede, welche überhaupt in zwei bei verschiedenen Völkern ponirten singularistischen Rechtssystemen vorkommen können.

Eine Auflösung des ehelichen Bandes unter dieser oder jener Form und Benennung muß überall vorkommen.

Ueber die konsequent durchgeführte das singularistische Familienrecht betreffende spezielle Gesetzgebung wird bald das Nöthige gesagt werden.

Vormundschaft.

Wenn in einer Rechtsgesammtheit solche Personen sich vorfinden, welche physisch oder rechtlich unfähig sind, faktisch oder rechtlich ihre Angelegenheiten zu verwalten, und keinem dies übernehmenden engern Familienkreise angehören, so muß, da man solche nicht ohne weiteres umkommen lassen kann, in irgend einer Weise für sie gesorgt werden. Nachdem aber die Einzelnen die ganze Lebenssorge aller und die zu ihrer Erledigung von Gott gegebenen Mittel übernommen haben, so kann und soll der Staat in erster Linie nicht sich um diese Hülflosen annehmen, dieselben nicht ernähren, erziehen, stellen rc., wie er auch rechtlich das ihnen kraft der verschiedenen Rechtstitel zustehende Gut nicht angreifen darf. Nur in Ausnahmefällen, wenn nämlich solche Personen gar kein privates Eigenthum besitzen, um daraus erhalten zu werden, und wenn sie auch keinen alimentationspflichtigen Privatpersonen zugewiesen werden können, muß freilich nach jus aequum dieser letzte Schritt mittelst öffentlicher oder halböffentlicher Anstalten oder mittelst Privatwohlthätig-

keit Einzelner gethan werden, in freilich selbstverständlich höchst unzureichendem, dürftigem Grade.

In der Regel aber kann und soll bloß ein das jenen Personen rechtsgültig zustehende Vermögen faktisch verwaltender oder wenigstens sie in Rechtsgeschäften vertretender **Vormund**, sei es durch ein allgemeines Gesetz, sei es durch spezielle Anordnung der weitern Familie oder der Obrigkeit bestellt werden, mit dessen Hülfe diese Personen im besten Falle mit ihrem Privatgut so in die allgemeine Konkurrenz, die allgemeine, allen natürlich feindselige Sondersorge, Sonderbestrebung eintreten, wie jeder echte Singularist unter gleichen Umständen ungefähr thun würde. Der Vormund kann und soll daher nur so weit für Glück und Wohlfahrt sorgen, als eben das Kapital hinreicht, und seinem Mündel je nach dessen Vermögensbestande das geistig und materiell schlechte oder halbgute Schicksal bereiten, wie es eben im Singularismus für den Einzelnen möglich und nothwendig ist *).

Dieses ist der allein entscheidende, allein wichtige Charakter des Instituts der Vormundschaft, wie er überall, wo der Singularismus herrscht, gleich ist und gleich sein muß. Ueber die in positiven Rechtssystemen nöthig werdenden speziellen Festsetzungen wird ebenfalls bald das Nähere gesagt werden.

Eine nothwendige weitere Grundveste des singularistischen Unterbaues ist das

Testir- und Erbrecht.

Die Bedeutung des Singularismus ist, wie wir wissen: die von Gott jeder Generation geschenkten Mittel werden durch die Einzelnen in dem Sinne zu ausschließlicher Verfügung aufgetheilt (so daß kein Rest übrig bleibt), daß Jeder ausschließlich für sich zu sorgen, irgend ein Stück aus diesem Mittelkomplexe in sein Vermögen zu bringen habe. Es ist und muß im Wesentlichen Jedem überlassen sein, was er mit seiner Habe anfangen wolle, **weil er diese Freiheit zu seiner Sondersorge nöthig hat** und in allen Dingen allein die Gefahr trägt. Die Gesammtheit hat sich in dieser Beziehung nicht um die Einzelnen zu kümmern, **die Vertheilung des Besitzes ist reine Privatsache.**

---

*) L. 3. § 6. D. 27, 2: Si egeni sunt pupilli, de suo eos alere tutor non compellitur; et si forte post decreta alimenta ad egestatem fuerit pupillus perductus, deminui debent.

Daraus schon geht mit Nothwendigkeit das Recht des Eigenthümers hervor, auch über seinen Tod hinaus beliebig das Schicksal seines im Augenblicke desselben frei besessenen (nicht dinglich oder persönlich Andern zustehenden) Gutes zu bestimmen.

Auf der andern Seite ist es sodann ein höchst natürlicher Anspruch und nothwendiges Gefühl, daß der Besitzer über die auch nach seinem Tode zu geschehen habende Verwendung der Güter, die er mit schwerer Mühe zum Zwecke freier Verfügung, also für sich und die Seinigen, aber nicht für Andere gesammelt, das entscheidende Wort zu sprechen habe.

Es ist insbesondere nicht nur das natürliche und nothwendige Interesse und Bestreben, sondern auch die (im Singularismus) natürliche und heilige Pflicht jedes Familienvaters, daß er, nachdem er im Leben für seine Angehörigen hat sorgen müssen und mit Ausschluß und auf Kosten der ganzen übrigen Welt nur für sie erworben hat, nachdem die singularistische Generation nicht direkt für Alle durch Alle sorgt, nachdem daher auch diejenigen, die dem Singularisten — als seine Nebenmenschen mit Recht, mit höchstem Unrecht aber allein — am Herzen liegen, auf sich und ihre zufälligen Privatrechtstitel angewiesen sind, — daß er also besonders für diese auch auf die Zeit nach seinem Tode vorsorge, was nur mittelst der Freiheit letztwilliger Verfügung (resp. des Surrogats derselben: des Intestaterbrechts) möglich ist.

Es ist bekannte Thatsache, daß gerade diese Rücksicht auf die eigenen Erben bei einer großen Mehrzahl der Singularisten die höchste und vermeintlich edelste Idee bei der athemlosen Zusammenraffung irdischen Gutes ist, um in der Jugend und im Alter nicht nur selber behaglich zu leben, sondern auch in Ruhe die Augen schließen zu können, Weib und Kind versorgt wissend, als ob damit auf dem Planeten Alles in der schönsten Ordnung wäre, daß bei vielen andern, zumal den reichen Familien, der höchste Stolz darein gesetzt, das eifrigste Streben darauf gerichtet wird, das altererbte Gut ungeschmälert auf Kinder und Kindeskinder übergehen zu lassen*), in dieser Weise gleichsam jeden separatistischen Punkt zu einer sich durch alle Generationen hindurchziehenden separatistischen Linie, die Zersplitterung des Grundstockes zur heiligen Familientradition zu machen. Andererseits muß das prinzipiell richtige Testirrecht bei vielen keine leiblichen Erben besitzenden, dem materiellen Gütererwerb mit Erfolg obliegenden, vermöge ihrer Berufsbildung mit ihrer Zeit etwas Anderes

*) Plato Staatsverf. pag. 330 (Zürch. Ausg.).

und Besseres weder anfangen könnenden noch sollenden Sterblichen die im Singularismus natürliche Eitelkeit zur Folge haben, nahen oder fernstehenden, meist lachenden Erben ein großes Vermögen hinterlassen, für sogenannte wohlthätige Zwecke große Vergabungen machen zu können, d. h. die Materien, die an sich stets dem Planeten und der jeweilig lebenden Gesammtheit angehören, sterbend in dieser Form zurückzugeben. Im Singularismus kann es für dieserlei Menschen keine andere Triebfeder, keinen anderen Sporn zur Thätigkeit geben, als den Stolz auf den Besitz und dessen Ehre, der sie nicht selten in Folge der an wenig Bedürfnisse gewöhnten gemeinen Abkunft oder aus andern Gründen dazu bringt, geizig und thöricht sich selbst des persönlichen Genusses zu enthalten.

Es ist bekannte Thatsache, daß bei den überlebenden durch den Singularismus verkehrten nicht nur Erben, sondern auch Gemeinds-, Volks-, Glaubens- und Weltgenossen die Hinterlassung großer Güter das Andenken gesegnet, auf jeden Fall alle (Unverständigen) von dem Erblasser reden macht, eine nach Verhältniß des Vermögens hohe, höhere oder höchste Achtung vor seiner Persönlichkeit, seiner Klugheit, Sparsamkeit, Pietät, Gemeinnützigkeit, Lebenstauglichkeit hervorruft, welches zu erwartende Nachreden und Nachrühmen, wenn es auch dem Betreffenden reell nicht das allergeringste nützt und einbringt, dann wieder das gezeichnete täppische und thörichte Streben, Denken und Fühlen der Besitzer verursacht.

Es liegt also als natürliche und nothwendige Konsequenz im singularistischen Prinzip: nicht nur, daß die Generation durch die thörichterweise durch die Theilung des Planeten ihre Zwecke erreichen zu können glaubende Sondersorge und ausschließliche Verfügung lebender Menschen, bei denen es sich allerdings stets nur um den faktischen und als solcher ausschließlichen Ge- und Verbrauch der nöthigen Bedarfsdinge handelt und welche diesen Zweck auch durch die singularistische Rechtsform, freilich in höchst plumper und unzureichender Weise, erreichen können (wo also der Sonderbesitz einen Anschein von Sinn und Natürlichkeit hat), — ihrer Majestät in singularistischen Republiken wie Monarchien beraubt, an der Einrichtung des für Alle gesicherten Lebens, an der menschenwürdigen Erziehung und glänzenden materiellen und spirituellen Stellung aller Glieder gehindert wird. Sondern es liegt im Prinzip als seine unvermeidliche Konsequenz auch das Kulmen des Unsinns: daß sie sich folgerichtig und, so lange das Prinzip gültig und anerkannt zu

Grunde liegt, unabänderlich muß gefallen lassen, daß ihr von Abgestorbenen, welche auf Erden nicht mehr Sitz und Stimme, keine natürliche Willens- und Thatmacht, keine Bedürfnisse mehr haben, sondern als Bürger einer andern Welt an der dortigen rechtskonstituirenden Majestät Theil nehmen, — die Hände gebunden, daß mit den heiligen Bedingnissen der heiligsten Zwecke Aller in dieser Weise Dinge angefangen werden, welche nicht recht und des Menschen unwürdig sind. Der Planet wird dadurch seiner natürlichen Eigenschaft: vorübergehender Wohnsitz der wechselnden Generationen zu sein, jedem Geiste, welcher, dazu bestimmt, als Bürger des Universums unzählige Welten der Reihe nach durchlebend immer erhabenern geistigen Zielen entgegenzugehen, hier zum ersten Mal aus der Daseinsmöglichkeit in die Wirklichkeit tritt, so lange er hienieden wandelt, als Grundlage zur Erreichung der hehren irdischen Daseinsziele zu dienen, — gänzlich entkleidet; der erhabene Organismus, die erhabene Omnipotenz und Souveränität der jeweilen lebenden Generation wird in Demokratien wie in Monarchien zerstört, das Geschenk Gottes an alle Generationen von einzelnen, nach kurzer Nutznießung Andern Platz machenden Gliedern unnützer-, thörichterweise so an sich genommen, als ob sie die letzte und einzige Generation wären, endgültig und allein über das Schicksal des Planeten zu verfügen hätten.

Für den Einzelnen bringt die Konsequenz des Erbrechts die Unwürdigkeit mit sich, daß er selbst über'm Grabe noch keine Ruhe findet, daß er, während seine Kraft meist kaum ausreicht, von Tag zu Tag die nothdürftigsten Lebenszwecke für sich zu erringen, gezwungen ist, noch für Kinder und Kindeskinder zu sorgen und zu sammeln, daß er nicht frei und froh, wie er den Planeten betreten, ihn auch wieder verlassen kann, der Generation ein freies Nutznießungseigenthum zurückgebend, sorglos um das Diesseits sein Gemüth einzig der neuen Bestimmung zuwendend, — sondern daß er seinen Geist an die zurückbleibende Scholle binden und über seinen Tod hinaus bei der profanen angstvollen Vertheilerei des Singularismus mit angestrengter Sorge, tausend Kümmernissen und Bedenken fungiren muß, um für seine Angehörigen mit all dem doch nichts zu Stande zu bringen als die Aufrechthaltung des Singularismus, also sein und ihr wesentliches Unglück.

Hat der Eigenthümer über sein Hab und Gut nicht sei es einseitig oder durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall verfügt, so müssen von Seite der Gesammtheit, um Unordnung, Unsicherheit des Rechtszustandes zu verhüten, durch allgemeine Gesetze für möglichst alle möglichen Fälle Normen über die Vertheilung desselben aufgestellt werden: Intestaterbfolge *).

Diese kann im Singularismus nur den Charakter einer Feststellung des präsumtiven Willens des Erblassers haben, nicht aber etwa den einer Einziehung des Privateigenthums und nachfolgenden oberherrlichen Verleihung.

Das Einzelne hierin ist wesentlich willkürlich, da weniger das wichtig ist, die Fälle so und nicht anders, als vielmehr, sie überhaupt zu entscheiden. Aus dem, was oben über die Begründung des freien Testirrechtes gesagt wurde, leuchtet das natürliche Hauptgesetz ein, das sich überall hindurchzieht: daß diejenigen in den Genuß der Güter des Verstorbenen kommen, welche schon bei Lebzeiten als Glieder einer für sich lebenden Familie den Mitgenuß hatten, die Angelegenheiten die ihrigen genannt haben **). Das Prinzip der weitern Delation der Erbschaft kann sehr verschieden sein, und sie wird immer willkürlicher, je weiter der Kreis der zu berufenden Personen wird. Daher finden sich gerade hierin die größten Verschiedenheiten zwischen verschiedenen positiven Systemen.

Diese Einzelheiten sind aber aus gegen das Ende dieses § anzuführenden Gründen für die Alles im Durchschnitt nehmende Wissenschaft gleichgültig; wichtig ist dabei nur das Eine, daß das Vermögen wieder Privateigenthum werde und zwar der nähern oder fernern Familienglieder.

Wenn in den meisten positiven Systemen das Recht der freien Testamentsverfügung eingeschränkt, in manchen sogar ganz aufgehoben oder unbekannt ist, so kann das unter Umständen (wie im alten deutschen Rechte) als ein Mangel an scharfer juristischer Auffassung und Ausbildung des Singularismus, als ein Ausfluß eines hausbackenen, gemüthlichen Familienlebens erscheinen,

---

*) Wie die Römer es nannten, höchst richtig das Testament als das Maßgebende hinstellend.

) L. 11. D. 28, 2 erfaßt trefflich und scharfsinnig die streng richtige Konsequenz des singularistischen Prinzips: post mortem patris non hereditatem percipere videntur, sed magis **liberam bonorum administrationem consequuntur.

welches nicht über seine Hausmarken und seinen Kirchthurm hinaussieht, sich innerhalb derselben wohl fühlt, keine als die von den Altvordern überlieferten Gedanken, Anschauungen, Bedürfnisse kennt.

Wenn aber der Kreis der Personen, zu deren Gunsten diese Einschränkung stattfindet, nicht zu weit gezogen ist und diese selbst ein gewisses Maß nicht überschreitet, so ist sie nichts anderes, als die singularistisch konsequent zum Gesetz erhobene Pflicht, dem Geiste des Singularismus seinen Tribut zu zollen: vor allem aus an die Versorgung der Seinigen zu denken, damit sie nicht durch ihre Armuth Andere (Verwandte oder die Gemeinde) belästigen, der falschen Ehre und des Genusses des Reichthums nicht verlustig gehen und der falschen Schande, der Armuth und den Leiden nicht preisgegeben werden.

Ueber die durch die haßvolle und häßliche Vertheilerei der Erbschaften nöthig gemachten zahllosen speziellen Festsetzungen weiter unten.

Der Rückblick auf das Erledigte und die Anschauung des wirklichen Lebens zeigt, die durch Zertrümmerung des Grund- und Nährstockes dekretirte Sondersorge habe den Sinn, daß jeder selbstständige Hausmann, ausschließlich auf seinen ihm singularistisch-rechtlich zustehenden Besitz an materiellen und immateriellen Gütern, auf seine physische, moralische und intellektuelle Kraft angewiesen, mit einem eigenen Interessenmittelpunkt ausschließlich für sich (und die Seinigen) lebend, arbeitend, wirthschaftend, denkend, fühlend, sich freuend und trauernd, sich um irgend eine der organischen Funktionen des singularist. irdischen Lebensorganismus annehmen, als abhängiger oder unabhängiger Bauer, Bergmann, Viehzüchter, Handwerker, Techniker, Händler, Bankier, Künstler, Schriftsteller, Lehrer, Priester, Staatsmann oder Krieger in erster Linie auf eigenen Nutzen, eigene Gefahr und Berechnung für meist fremde Bestellung und Konsumtion materielle und immaterielle Dinge und Dienstleistungen produziren und mit deren Erlös alle seine Lebensziele verfolgen, im privaten Verkehr den täglichen und jährlichen Bedarf an materiellen und spirituellen Dingen (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung, Möblirung rc.; künstlerische, wissenschaftliche Genüsse und Hülfsmittel rc.) eintauschen, seine Kinder nähren, erziehen, ausstatten müsse u. s. w.

Außer der Verrichtung einer solchen Arbeit haben wir bereits schon andere Wege des materiellen Erwerbes kennen gelernt, nämlich Grund- und Kapitalzins, also die Frucht des Fleißes von Tausenden von Nebenmenschen, zufällige Geburt und Erbschaft, (Adoption), Heirath.

Dieses Verzeichniß von singularistisch-rechtlichen Erwerbszweigen kann nicht umhin vermehrt zu werden durch eine Reihe von außerdem noch erlaubten singularistisch konsequenten, aber absolut irrigen Erwerbsarten, als da sind: Okkupation von herrenlosen Gütern (wo sie heute noch möglich ist), Fund, Geschenk, Almosen, Gewinn im Lotto und andern Spielen, Eroberung und Belehnung in Folge eines singularistisch gerechten Krieges, — Erwerbsarten, wie sie natürlich sind in einer Welt, wo die zwei einzig vernünftigen Erwerbstitel — Arbeit und Mitgliedschaft in der Menschheit — in der Weise verkümmert oder ganz unwirksam sind, daß jener (die Arbeit) niemals sicher und eine für die Einzelnen gar ungleiche und, wie wir gesehen haben, durch Grundrente und Kapitalzins und Unternehmergewinn auf das unumgängliche Minimum geschmälerte Börse ist, — daß dieser aber (das Mensch-sein) im besten Falle das nackte Leben, die nackte Freiheit vor positivem Angriff, nicht aber vor dem Hungertode und schrecklicher Verwahrlosung schützt.

Ein Blick auf das Leben zeigt, daß das so gestaltete Rechtsleben mit unverhütbarer Nothwendigkeit eine erschreckende Zahl von Menschen hervorbringe, welche leiblich-geistig-seelisch gänzlich verwahrlost und auf's schlechteste gestellt sind, welche von Unwissenheit, Gesinnungs- und Charakterniedrigkeit, Noth, Aechtung, von Geiz, Neid, Haß, Verzweiflung gepeinigt und gegen eine schändliche und unrechtliche Erwerbsart gleichgültig werden, auf dem Grunde, daß im Singularismus eine solche schändliche Erwerbsart so gut zum Ziele führen kann, wie eine rechtliche, weil eben die Besitzer der verschiedenen Lebensbedürfnisse nichts ohne Gegenwerth leisten, sich auf der andern Seite aber auch nicht darum kümmern können und sollen, wie der Kontrahent seinen Besitz erworben habe, weil also zur Erlangung des Genusses der materielle Besitz die einzig sichere, aber auch hinreichende Bedingniß ist.

In einer solchen Rechtswelt müssen daher unvermeidlich die in den meisten Fällen und hauptsächlich in gewinnsüchtiger Absicht gegen Eigenthum und Leben der Rechtsgenossen gerichteten **Unredlichkeiten und Verbrechen** an der Tagesordnung sein, also nicht nur Lüge, Betrug, Fälschung, Meineid, Wucher *), Erbschafts-, Amtserschleichung,

*) Der alle Mittel ergreift zur Erzielung eigener Bereicherung durch Verminderung nicht nur des Privatvermögens Anderer, sondern sogar des Nationalvermögens. So also z. B. wenn der größte Theil der Gewürzpflanzen auf den Molukken ausgerottet wurde. Mit andern solchen Beispielen bei Roscher § 6, N. 2.

sondern auch Unterschlagung, Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Kinds- und Verwandtenmord, Raubmord, Mordbrennerei, ungerechte Eroberungskriege *) ꝛc. ꝛc. in Blüthe stehen.

Dieß ist die privatrechtliche Stellung des Einzelnen im Singularismus. Die Summe der Normen und Formen, nach welchen diese private Lebenssorge Aller (von der Gesammtheit aus betrachtet) mit dieser von den Einzelnen ausgehenden Bewegung vor sich geht, ist **das singularistische Haus, d. h. die singularistische National- und Weltökonomie, das singularistische Privat- und Kriminalrecht,** deren wechselseitiger innigster Zusammenhang hier klar dargethan ist.

Der Staat ist durch die thörichten Hausmänner, die sich diese kolossale Sorge auf ihre schwachen Schultern geladen haben, aller Pflicht enthoben. Jeder hat und kann vom Staate aus kaum mehr als die negativen Bedingnisse des nackten Lebens haben; alle reellen, wesentlichen Güter des individuellen Lebensgenusses, um deren willen wie alles andere Irdische so auch namentlich das Recht, der Staat, alle politischen Einrichtungen vorhanden sind, hat sich Jeder selber in **Republiken** mit Freiheit und Gleichheit (worunter man die gleiche Berechtigung eines Jeden im Reden, Schreiben, Antragstellen, Stimmen, Wählen, Gewähltwerden, kleine Abgaben und Zölle, Freiheit vom Kriegsdienste, die gleiche Stellung in einem speziellen Civil-, Kriminal- oder Administrativprozeß und die gleiche Möglichkeit eines Jeden, sich auf den uns bekannten Wegen durch's Leben zu schlagen, versteht und womit man alles erreicht zu haben wähnt!) **wie in Monarchien** auf gänzlich oder doch wesentlich gleichen Wegen der zufälligen Geburt und Erbschaft, der schlecht oder besser belohnten Arbeit im Dienste der Reichen, der privaten Arbeitunternehmung, des privaten Verkehrs, mit gleichen verzehrenden Sorgen, mit gleicher, je nach den zufälligen Verhältnissen größerer oder geringerer materiellen und spirituellen Noth und Bedrängniß ꝛc. zu erlisten, zu erjagen.

Nur wenn die Hausmänner in speziellen Fällen über bestimmte Ansprüche in Streit mit einander gerathen, muß der Staat um eines halbwegs erträglichen Zusammenlebens, um der öffentlichen Ruhe und Sicherheit willen, dieselben endgültig durch seine Gerichte

---

*) Der schreckliche Satz: Pigrum et iners videtur, sudore acquirere quod possis sanguine parare — ist nichts anderes als die höchst natürliche, nothwendige und wohlverdiente Konsequenz der schrecklichen Rechtszustände und des durch sie grundverdorbenen schrecklichen Menschenwesens.

feststellen, und zu diesem Behufe in seinem ungeschriebenen oder geschriebenen und besonders in Zeiten verwickelter werdender Rechtsverhältnisse, wo das bloße Gedächtniß der Volksgenossen und Juristen für die Masse spezieller Festsetzungen nicht mehr ausreicht, codifizirten Civil- und Kriminalrecht speziellste Entscheidungsregeln des Sachen-, Obligationen-, Personen-, Ehe-, Familien-, Vormundschafts-, Erb- und Kriminalrechts aufstellen.

Es sind Festsetzungen zu treffen über die speziellsten Verhältnisse der benachbarten Eigenthümer von Immobilien, über die Beschränkungen des Eigenthums durch polizeiliche Rücksichten, über die Bedingungen und Folgen der Vindikation 2c. Es ist fix zu bestimmen, wer und zu welchen Rechtsgeschäften sich Einer verpflichten könne, in welcher Form der Wille erklärt werden müsse, welche Wirkungen Zwang, Betrug, Irrthum in ihren verschiedenen Erscheinungen, die Stellvertretung, die verschiedenen Bedingungen haben 2c., welche Folgen es habe, wenn die zugesagte Leistung durch Arglist, Nachlässigkeit, Zufall ganz oder zum Theil unmöglich wird, wenn der Schuldner insolvent ist *); es sind Entscheidungen nöthig über mora debitoris und creditoris, Verpflichtung zur Zinszahlung, über Novation, Kompensation, über die Vervollständigungen der nicht auf alle Eventualitäten vorgesehenen Privatstipulationen nach der muthmaßlichen, weil gewöhnlichen und ortsüblichen Meinung, — — über den speziellen Inhalt, Erwerb, Verlust 2c. der dinglichen Rechte an fremden Sachen 2c. 2c., — Gesetze über die Bedingungen der Eingehung und Auflösung der Ehe, über die Vermögensverhältnisse während des Bestehens und bei Auflösung derselben, — Gesetze über das Eintreten und Ende der Vormundschaft, die Pflicht resp. das Recht zur Uebernahme derselben, die Exkusationsgründe, die speziellen Pflichten der konkurrirenden Personen 2c., — die kolossale Masse von Vorschriften über die Vertheilerei der Erbschaften, desto größer, einen je schärferen singularistisch-juristischen Rechtsverstand ein Volk entwickelt **), — Gesetze über den allgemeinen und besondern Thatbestand und die Bestrafung der Verbrechen, also dolus und culpa, Versuch und Vollendung, Theilnahme am Verbrechen, Strafmilderungs-, -schärfungs-, -verwandlungsgründe 2c. 2c.

---

*) Ueber die Schuldgesetze der verschiedensten Nationen v. Roscher § 91—94.

**) Es ist bekannt, wie z. B. im römischen Rechte eher mehr als weniger denn der dritte Theil des Inhaltes aller Rechtsquellen über das Erbrecht handelt.

Der zu allen Zeiten und besonders in der zum fundamentalen Umbau der ganzen, bisher grundverkehrten Weltordnung gereiften Gegenwart nöthige, des Menschen und besonders des seiner Zeit und Aufgabe gewachsenen Juristen und Staatsmanns würdige, weil ihm allein die Einsicht in die Bedingungen des Heiles oder der Unglückseligkeit der Menschheit gebende Einblick in die Grundbaute des gesammten irdischen Lebens — das Privatrecht — *) weist diesen Spezialitäten die richtige Stelle und Bedeutung in der genannten Baute an. Er zeigt, daß die Summe der Normen für diese speziellsten Entscheidungen noch nicht das Recht eines Volkes darstellt, sondern nur einzelne Konsequenzen der in ganz andern, unendlich wichtigern (in diesem Paragraph dargestellten) Folgen sich zeigenden Hauptprinzipien, welche letztern, in der ganzen Weltanschauung, dem ganzen Rechtsbewußtsein und -gefühl eines Volkes mit Ausschluß der Idee von andern Rechtsmöglichkeiten **) lebendig lebend, in jedem speziellen Falle die erstern mehr oder minder nothwendig oder willkürlich nach sich ziehen, konkrete Lebensverhältnisse schaffen, wo solche Streitigkeiten über einzelne minimste Konsequenzen entstehen können und müssen. Der Einblick zeigt, daß der den Singularismus administrirende Jurist und Staatsunternehmer, der sich, wie es heute nöthig ist, zur Aufgabe macht, dem konkreten Leben, welches in lauter Spezialitäten erscheint, im Sinn und Geist des singularistischen Prinzips in Treuen zu dienen und daher möglichst alle Fälle zum voraus nach fix, positiv, die andern an sich gleich möglichen Entscheidungen ausschließenden Regeln zu entscheiden, alle

---

*) Das Recht ist im ganzen Weltordnungsbau was das Knochengerüste im leiblichen Organismus des Menschen; die belebenden, füllenden, rundenden Weichtheile, das rosige Inkarnat sind Glaube, Moral, Religion, Kirche und Schule, das Schöne in Sitten und Lebensgenuß (Aesthetik).

**) In Beziehung hierauf (mehr als auf jene speziellen Entscheidungen, bei denen es oft sich weniger darum handelt, so und nicht anders, als vielmehr, überhaupt zu entscheiden, und welche besonders mit Reflexion zu Werke gehende Juristen zu geben haben) ist der Ausspruch von Ihering (l. c. I. p. 13) sehr wahr, daß die menschliche Absicht im Rechte mehr finde als schaffe. Die Entwicklung des Rechts ist nur ein an der Hand der fixen Verhältnisse vor sich gehendes allmäliges Zum-Bewußtsein-kommen des unabhängig vom Denken und Wissen der Menschen sie von Anfang an begleitenden, gleichsam über ihnen schwebenden Rechtssystems, von welchem mit jedem neuen Verhältniß sich wieder ein neuer Theil den Blicken enthüllt, zunächst nur als einzelner, für den speziellen Fall anzuwendender, als solcher ohne klare Reflexion sich dem Bewußtsein als nicht anders sein könnend aufdrängender Rechtssatz, und erst allmälig mit schärfer werdender Reflexion als in einem engen prinzipiellen Zusammenhang stehendes Rechtsinstitut und -system, — wie Ihering (l. c.) gut ausführt.

diese Spezialitäten braucht, und daß sie für ihn gerade das Wichtigste sind, weil eben die Hauptprinzipien der einzelnen Institute, wie sie hier aus dem einen Prinzip abgeleitet worden sind, mehrere und viele gleich konsequent unter jene subsumirbare Entscheidungen jener einzelnen Fälle zulassen.

Der Einblick zeigt aber, daß die streng wissenschaftliche, d. h. prinzipielle Behandlung des Rechts alle diese Spezialitäten aus dem Grunde, weil sie sammt und sonders in gleicher Weise nur konkrete Erscheinungen der allgemeinen, wesentlichen und allein entscheidenden Grundsätze sind, als solche darstellen muß, die von geringem Belang, mehr oder minder gleichgültig sind; denn an sich ist es völlig gleichgültig, ob A oder B bestimmte unter einem Volke vorhandene Güter besitze, ob also z. B. die Vindikation nur bei Immobilien oder auch bei Mobilien und Inhaberpapieren statthabe, ob sie unbeschränkt oder durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehres beschränkt sei, ob beim Kaufvertrag in diesem oder jenem Momente das Eigenthum übergehe, ob die Exekution gegen die Person oder das Vermögen gehe, ob Spielschulden und Sponsalien klagbar, Schenkungen unter Ehegatten verboten seien oder nicht, ob die Grenze des zivilen und kriminellen Betruges da oder dort gezogen, ob die Vorbereitungshandlungen bei Verbrechen als strafbar erklärt werden oder nicht ꝛc. ꝛc. Alles dieses begründet zwar unbestreitbar Verschiedenheiten verschiedener positiver Systeme, aber solche, die in den allein in Betracht fallenden Rechtszuständen keine Aenderung bewirken oder im Vergleiche zu den omnistischen Rechtszuständen höchstens eine solche, wie wenn in einer mondlosen Nacht einige Sterne mehr oder einige weniger den Luftraum erleuchten, als in einer andern — im Vergleiche zu dem im Sonnenglanze strahlenden Tage.

Steht diese prinzipiell alles durchschauende Einsicht fest, dann erst geht der wissend wissende Rechtslehrer auf die speziellen Satzungen eines besondern Volkes über und referirt einfach, wie die Unzahl der identischen Dinge nach der freieigenen Anschauung des betreffenden Gesetzgebers als allein gültiges spezielles Recht festgesetzt bestehen.

Hieraus ist klar zu sehen, daß die bis zur Stunde übliche Methode, die Nationalökonomie, das Privat- und Kriminalrecht zu lehren und zu lernen: mit Ueberspringung der letzten Prinzipien, mit Außerachtlassen der auf dem Grunde des einen wie des andern Prinzips nothwendigen Gestaltung der großen Verhältnisse des Lebens, gleich

mit Stiefel und Spornen auf dem Gebiete der kleinsten Konsequenzen des einen, singularistischen Prinzips zu erscheinen, um hier dienstfertig die einzelnen endlosen Kämpfe der Hausmänner um mehr oder minder große materielle Werthe auszufechten, aus der Masse von Fällen zu diesem Ende allgemeine Begriffe zu abstrahiren und logisch zu kombiniren, also kurzweg mit einem salto mortale das Bestehende als vernünftig und zur Dauer auf Erden bestimmt hinzunehmen, — **mangelhaft** sei, nicht zum Ziele, zur Allumfassung, zum klaren Durchschauen der eigentlichen Bedeutung und Wirkung des Rechts in der Menschenwelt führe, bloß **einseitige, das Leben nicht verstehende,** nicht staatsmännisch umfassende, sondern in demselben nur abstrakte allgemeine Rechtsbegriffe erblickende, handwerksmäßig den Hausmännern in dem bestehenden Provisorium des Lebens um's liebe Brod zu dienen bemüssigte Advokaten und Richter bilde, daher in der That **non tam justitiae quam litigandi tradere vias** heiße.

Die **richtige Methode** nimmt vielmehr ihren Ausgangspunkt, wie hier geschehen, von den beiden Rechtsprinzipien und stellt alle aus ihnen nothwendig folgenden Rechtsinstitutionen nach den mannigfachen Zwecken und Zielen des Lebens als contraria juxta se posita dar *), um auf diese Weise sowohl für die singularistische Gegenwart brauchbare Juristen als auch **einsichtsvolle weltgeschichtliche Staatsmänner** zu bilden, welche im Stande sind, die heute **allein wichtige soziale Frage** der wahren Wissenschaft, der Intelligenz, den wägsten und besten Weltbeherrschern zu vindiziren, sie den nur nach dunklem Instinkt handelnden und revoltirenden leidenden Massen dadurch wahrhaft zu entziehen, daß sie deren **allmälige, gesunde Lösung und Durchführung** übernehmen und uns allen die **nutzlosen Wiederholungen der blutigen Revolutionen ersparen.**

Dieser unprinzipiellen, sorglos nur auf die Verwaltung des durch die bisherige, in dieser Beziehung irrige Geschichte überlieferten Bestehenden bedachten, unmeisterlichen Behandlung vor allem ist es zu ver-

---

*) Puchta (in d. Einleit. zu s. Curs. d. Instit.) ahnt diese wahre Behandlung, wenn er der Mannigfaltigkeit des Lebens die wenigen allgemeinen Begriffe seiner Rechtswissenschaft gegenüberstellt.

danken, daß die Weltgeschichte einen so langen Weg der Leiden und Qualen durchmachen mußte, bis endlich das eigentliche bewegende Prinzip des ganzen Rechtslebens und damit des ganzen Weltübels aufgefunden wurde, daß selbst heute noch Uneinsicht oder Heuchelei das Wort führt, mit ihren Sechstels- und Zwölftelsmaßregeln das Leben administrirt, das Volk in Bewegung setzt, unter dem Fortschritt ihr Herumtappen in dem für sie undurchdringlichen Nebel versteht, aus allen Kräften an den Rädern des großen Lebenswagens vorwärtstreibt, aber nicht bemerkt, daß die Räder leer sich bloß um ihre eigene Achse drehen, der Wagen aber (eben weil der Singularismus stets beibehalten wird) immer am nämlichen Flecke bleibt.

Man hat es hauptsächlich ihr zu verdanken, daß die Verbesserung der Menschen und Zustände stets von der falschen Seite angepackt wird, von der Seite der moralischen Besserung der Volksmassen. Besonders ihretwegen ist die natürliche Einsicht nicht vorhanden, daß das Leben sich wegen der allgemeinen Sondersorge nie anders gestalten könne, daß, so lange der Besitz allein Sicherheit des Lebensgenusses gewährt, die Arbeit nicht ein genügender, Selbständigkeit verleihender Rechtstitel ist, so lange daher jeder Besitzlose trotz aller Menschenrechte, trotz des „grandiosen Fortschrittes der Geschichte" zu dem Satze, daß jeder Mensch als solcher Rechtssubjekt sei*), — faktisch rechtlos ist, d. h. so lange der Singularismus besteht, — der Mensch dem Menschen fremd und feindlich gegenüber stehen**), die natürliche Klugheit, der natürliche, dem Unterthansgeiste nicht zu verargende Egoismus und Selbsterhaltungstrieb den Einzelnen zum sorgsamen Haushalten und geizenden Vorenthalten anhalten müsse, daß die „Liebe Gottes", der „Gemeinsinn"***) nicht oder nur mit menschenschändenden, unhinlänglichen Almosen wirksam sein könne, da wie die Steine eines Gewölbes einander festgeklemmt halten, so eine Welt von nur für sich Sorgenden und gemäß dem Prinzip sorgen Müssenden einen Jeden zwinge, das Gleiche zu thun, da jede Einzelanstrengung gegen diese kolossale Wucht von Millionen für sich sorgenden Familien gerade so erdrückt wird, wie wenn ein Kind

---

*) Ihering, Geist des röm. Rechts I. 99.

**) Das ganze Geheimniß des Singularismus enthalten in der That die von Cic. (de offic. I. 8) dem Ennius in den Mund gelegten Worte: quidquid ejus modi est, in quo non possint plures excellere, in eo fit plerumque tanta contentio, ut difficillimum sit sanctam servare societatem.

***) Roscher, § 11.

sich gegen einen daherstürmenden Eisenbahnzug anstemmen wollte, da der Betreffende nur sich ruiniren würde, ohne den Andern zu helfen, — daß daher gegen diesen wuchtvollen Zug des Singularismus alle guten Lehren und Vorsätze von Kirche und Gläubigen nichts vermögen. Möchte deren jahrtausendelange Unfruchtbarkeit endlich die sich einseitig nur auf dem Felde der Moral herumtreibenden, die Wurzel des Bösen immer und immer im schlechten moralischen Willen des Einzelnen und nie in den die Menschen verderbenden, ihre Interessen gegen einander hetzenden Rechtsbauten suchenden edlen Geister der eigentlichen Quelle des Weltübels auf die Spur führen!

Die namentlich in unserer Zeit vielbewunderten Naturwissenschaften befassen sich bekanntlich fast sämmtlich mit der Ergründung der Gesetze der Materie und bewußt- und willenlosen Kräfte, die nicht anders als in der ihnen vorgeschriebenen Weise wirken können. Die Ergründung dieser Gesetze und die Erkenntniß der Bestimmung, des Zweckes dieser Wesen hat zur natürlichen Folge die Wunder des Mineralogen, Botanikers (Landwirths, Försters, Gärtners), des Zoologen (Viehzüchters), Chemikers, Anatomen, Physiologen, Mathematikers, Physikers, Nautikers, Astronomen 2c., die ihre Wissenschaft nicht ohne Grund streng exakt (ausgemacht und sicher) nennen.

Der Jurist und Staatsmann befaßt sich, wie bekannt, mit solchen Gebilden der Natur (Seelenorganismen, — s. S. 3), die, weil sie Bewußtsein und Willen haben, höherer Art sind. Die richtige Organisation dieser erhabenen Gebilde, — das Urbild des absolut richtigen Systems des privaten und öffentlichen Rechtes, des richtigen privaten und öffentlichen bis zur Menschheit gesteigerten Menschen, — steckt, wie wir dies in § 1 näher erklärt, gerade so in der Natur der genannten Gebilde, wie das richtige Agens in den Materien des Telegraphen, der Lokomotive. Die Geisteswissenschaft des Juristen und Staatsmannes ist daher, wie schon aus dem Bisherigen zu sehen ist, ebenso streng exakt, ausgemacht und sicher, wie z. B. die eines Experimentalphysikers. Auch der Jurist und Staatsmann beweist ad oculos mit dem Wesen und Leben und Wohlergehen der Individuen, Völker und Menschheit, daß seine Wissenschaft streng exakt, d. h. richtig sei. Wenn die bisherigen Experimente eher gegen als für sie reden, so liegt die Schuld nicht daran, daß die Geisteswissenschaften keine Axiome haben, sondern daran, daß, während die sog. Naturwissenschaften es mit Dingen zu thun haben, die den Gesetzen der Nothwendigkeit unterworfen sind, wo es daher leichter ist, die Axiome zu finden, der Staatsmann es mit Wesen zu thun hat, wo, wenn die Vorfahren ihre Freiheit zum Gegentheil des Guten gebrauchten, es ungeheuer schwer ist, die guten Axiome ausfindig zu machen und Menschen in gehöriger Zahl heranzubilden, die ihre Freiheit zur Wahl des Wesens und der Staatseinrichtung nach dem guten Axiom benutzen. Es hat so viele Jahrtausende gebraucht, bis, wie hier gezeigt wird,

die richtigen ausgemachten Sätze entdeckt wurden und sich Menschen fanden, die sich vermöge ihrer Freiheit nur für diese entscheiden. Die Zukunft wird die Zahl dieser Menschen mehren, die Juristen und Staatsmänner zum Vorschein bringen, welche Allen ad oculos beweisen werden, daß die Geisteswissenschaften ebenso exakt seien, wie die Naturwissenschaften.

Auf den hier dargestellten Grundpfeilern und Grundvesten beruht, in ihnen besteht das sämmtliche singul. Leben der Bewohner dieses Planeten und ihre heute bei allen Völkern sich im Wesentlichen gleiche Nationalökonomie, ihr Zivil- und Kriminal- und Staatsrecht.

In alle Ewigkeit stehen sie als naturnothwendige Konsequenzen des einen Prinzipes fix abgeschlossen da. Ueberall und immer, wo ein Volk den ersten Ausgang singularistisch gemacht hat und macht, hat es zugleich die hier kurz beschriebene Gestaltung seiner Rechtsangelegenheiten mitdekretirt, die sich im Laufe der Zeiten immer mehr und spezieller zu entwickeln haben. Gott selber, und er als die allwissende, streng logische Konsequenz am meisten, wäre gezwungen, die Institute in der hier erklärten Weise zu gestalten, wenn er das singul. Prinzip zu Grunde legen würde.

In den Schlußparagraphen sollen, soweit dies besonders mit Bezug auf das behandelte spezielle Institut nöthig ist, aus dem omnistischen Prinzip die Hauptkonsequenzen abgeleitet, und soll gezeigt werden, wie sie bis in alle kleinsten Punkte der strikte Gegensatz des singul. Rechtes sind.

Auf die Gestaltung des **Gemeinde-, Staats- und Völkerrechts**, welche als die nothwendige Konsequenz des hier geschilderten Privatrechts bei allen Völkern im Wesentlichen die gleiche ist, kann hier nicht näher eingetreten werden; es muß an einigen Strichen vom Standpunkte der vermögensrechtlichen Stellung des Hausmanns aus genügen.

Im Vorhergehenden haben wir gesehen, wie durch den Singularismus die schwachen Individuen mit ihren kleinlichen Privatmittelkomplexen die Sorge für die ganze Welt in erster, unmittelbarer Linie sich aufgebürdet haben und wie schwer diese Sorge auf Allen ohne Ausnahme liegt. Wir wissen, daß, mögen auch keck die Einzelnen von der Absicht ausgehen, ausschließlich für sich zu sorgen, sich nicht um die Andern zu kümmern, dennoch auf irgend eine Weise für Alle gesorgt werden muß, daß diese Pflicht in unabänderlicher, natürlicher Ordnung vor allem denen zufällt, welche über die hiefür erforderlichen Materien verfügen, daß die mit einem kleinen Kapital oder mit

Millionen günstig arbeitenden Unternehmer nicht umhin können, die geplagten Sachwalter der Menschheit und doch weder ihre eigenen noch der Menschheit Freunde zu sein, — nicht ihre eigenen, weil sie mit ihren Millionen thörichterweise im wilden, sorgenvollen, zweifelhaften Kampfe des Lebens für Andere arbeiten, nicht der Menschheit, weil sie im Grunde ihres Herzens nur für sich und die Ihrigen auf Kosten der Uebrigen arbeiten, arbeiten sollen und können. (Bei Rentiers gestaltet sich die Sache anders; das sind die unvermeidlichen Drohnen der singul. Gesellschaft, die in Wahrheit wie des Daseins so auch des Besprechens nicht werth sind.)

Aber auch direkt sich geltend zu machen, verfehlt jenes Gesetz nicht. Die Majestät der Gesammtheit läßt sich beschmutzen, verstümmeln, niemals aber ganz zerstören; und der Fluch des Singularismus ist, daß die Geltendmachung hier kein Heil, sondern nur neues Unheil, neue Sorgen und Uebel hervorbringt.

In den rohesten Anfangszeiten ist es allerdings möglich, einen Zustand zu dekretiren, wo jeder die wenigen Bedürfnisse durch private Sorge genügend befriedigen kann. Wenn aber die Bildung steigt, drängt sie auf ihr entsprechende Werke und Anstalten, welche herzustellen nicht in der Kraft des Einzelnen und seiner freiwilligen Assoziation liegt, oft ohne eine höchste Autorität und Militärmacht überhaupt nicht möglich ist. Die Rechte aller einigermaßen gebildeten Völker weisen einen mehr oder weniger komplizirten Staatsmechanismus auf, der mit steigender Kultur die Sorge für stets mehr Angelegenheiten in die Sphäre der öffentlichen Verwaltung hineinzieht und nothgedrungen es thun muß. Es sind gesetzgebende, richtende und exekutirende Obrigkeiten einzusetzen, die Männer dieser Posten mehr oder minder glänzend, fürstlich und königlich zu stellen; es sind Bauten zu öffentlichen Zwecken zu errichten, die stehenden Armeen, das Heer der Polizei zu erhalten; die Gründung einer öffentlichen Schule wird nöthig; das Armenwesen muß der Staat an die Hand nehmen (da die arbeitlosen oder dazu unfähigen Armen nicht ohne Weiteres todtgeschlagen werden können, so müssen am Ende doch Alle diese ernähren helfen).

Da nun der Staat für diese und tausend ähnliche Bedürfnisse die nöthigen Materien nicht besitzt, und jene doch nothwendig zu befriedigen sind, so muß er die Fonds hiezu den Einzelnen abfordern, in der Form direkter und indirekter Steuern von allen Arten und Namen ihre Beiträge vor allem andern eintreiben,

und müßte dem armen Hausmann auch das letzte Kleid aus dem Schranke genommen werden.

Außerdem verzehren die zwar nicht vom Rechte, aber fast ebenso wirksam durch Klugheit, Interesse, Sitte und übel verstandene Hausmannshumanität erzwungenen Almosen in hunderterlei Formen (als Beiträge an Straßen- und Hausbettel, an Brand- und Wasserbeschädigte, an Wohlthätigkeitsanstalten und Volksfeste rc.) nicht unbedeutende Prozente des Vermögens.*) So hat nun der singul. Unterthan die doppelte furchtbare Sorge auf dem Halse: die für sich und seine Familie und die für Alle; der Weg, die hiezu nöthigen Materien zu erwerben, bleibt trotz der öffentlichen Institutionen wesentlich gleich, gleich hart und schwer.

Aus eben dem Grunde, aus dem die Einzelnen sich kein großes Privatleben schaffen können, kann auch der singul. Staat trotz aller Lasten, welche er auflegt, nur die oberflächlichsten, dringendsten Angelegenheiten zu gemeinsamen machen und von sich aus sicher, mit gesetzlicher Garantie abthun; alles Uebrige, demnach die heiligsten Interessen der ganzen Menschheit, müssen der privaten Schwäche, Uneinsicht in die Bedingungen der Glückseligkeit Aller, der Armuth an Materien und Arbeitskräften überlassen werden; denn er kann den Unterthanen keine größern Lasten auferlegen als sie zu erschwingen im Stande sind; von der Hauptmasse des Volkes, den Armen, ist wenig zu holen und die Leistungsfähigkeit der Reichen hat ebenfalls ihre Grenzen.**)

In dieser Weise schlägt im Sing. Alles größtentheils zum Unglück aus; der Staat ist statt Wohlthat Plage, der nur rücksichtslos nehmen und fordern muß und vom Genommenen nicht viel geben und, weil die armen Singularisten nur ein Theilchen des öffentlichen Bedarfs bezahlen können, nur wenig leisten kann, der, wenn er im Rathe der irdischen Weltregierung sitzt, für die Zwecke der Menschheit auf Milliarden sich belaufende Schulden auf die Schultern der betreffenden Völker, die Schuldner, Kreditoren und Zinser in Einer Person sind, laden muß, der die Verlassenheit des Einzelnen nicht aufheben, im Gegentheil nur verstärken kann, indem er als grausamster Feind zu den alten — allen Einzelnen — hinzuzu-

*) Mit Bezug auf Rom v. die Bestätigung und Gestaltung dessen bei Ihering l. c. II. 256 ff., überh. § 34. Zu allem diesem v. die vielfachen Thatsachen bei Roscher l. c. § 79.

**) Cic. de off. II. 21. In primis videndum erit ei qui rempublicam administrabit, ut suum quisque teneat neque de bonis privatorum publice diminutio fiat.

kommen und die private Leerheit durch ein leeres, ödes öffentliches Leben zu vermehren nothgedrungen ist.

Der tiefe und allumfassende Einblick in die Fundamente der guten, heiligen Sache der Menschheit erfordert, daß wir jetzt das bisher hauptsächlich nach seiner logischen Rechtskonsequenz organisch aus dem Prinzip entwickelte Rechtssystem insbesondere nach seinem Erfolge für das Denken, Fühlen, Sich=Befinden der Individuen und Völker betrachten, d. h. eine kurze Schilderung der singularistischen sozialen Zustände im engern Sinne folgen lassen.

§ 3.

Das aus dem singularistischen Prinzip immer und überall nothwendig resultirende innere und äußere Wesen und Leben, Sich=Befinden, Thun und Lassen, Schicksal der Individuen und Völker; die Weltanschauung, die Moral=, Glaubens= und Wissenschaftsbauten, wie sie aus dem Prinzip folgen. — Aussichten der Geschlechter der Gegenwart und Zukunft. — Kurzes Schlußwort.

Ist die Wahl des Prinzips getroffen, so tritt unerbittlich die bekannte, hier kurz zu wiederholende Logik der prinzipiellen Thatsachen ein.

Wie wenn eine Anzahl von auf eine Insel ausgesetzten Menschen, welche über das Material zu einem majestätischen Schiffe verfügen, statt dasselbe zum gemeinsamen Gebrauche zusammenzusetzen, es so verwenden, daß jeder Einzelne in allgemeinem Kampfe sich eines oder mehrerer Balken und Bretter und Geräthe bemächtigt und damit ohne Rücksicht auf die Andern aufs hohe Meer hinaussteuert, so reißen die Einzelnen im Singularismus das Material, aus welchem nach fixen göttlichen Gesetzen die Glückseligkeit Aller aufzubauen, also besonders Jeder ohne Ausnahme leiblich=geistig=seelisch auf das individuell Höchste zu erziehen und aufs Glänzendste zu stellen ist, in Stücke. Sie erheben den Willen privater Menschen zur Majestät, gestatten ihnen, mit den Parzellen jenes Materials der Glückseligkeit Aller mit geringer Rücksicht auf die Andern, nach subjektiven, größtentheils nicht auf den Absichten der Allmacht, mithin nicht auf der absoluten Wahrheit beruhenden Einsichten, nach Willkür und Laune,

nach dem Gebote der eisernen Noth zu schalten und zu walten, durch Verwendung zu den persönlichen Zwecken, durch Geschenk, Testament, Vertrag, Heirath, Wette und ähnliche singularistisch konsequente, aber absolut unvernünftige Titel darüber zu verfügen, das für Alle nöthige Tagwerk nur auf privaten Nutzen, nicht, um den vollen Bedarf zu erzeugen, zu unternehmen, so zu wirthschaften, als ob es sich nur um ihre ausschließliche Selbsterhaltung handelte.

Sie zerstören dadurch die gottesgrundgesetzliche Freiheit und Unabhängigkeit eines Jeden, d. h. das Recht, bloß den Gesetzen Gottes unterthan zu sein, von einer den Willen Gottes zum Gesetz erhebenden Menschheit leibliche, geistige und seelische Erziehung und Fachbildung fordern zu können, gegen treue Erfüllung der allgemeinen und Berufspflichten einen von jeder Kreatur unabhängigen Anspruch auf die aus solcher Pflichterfüllung Aller resultirende materielle und spirituelle Existenz zu haben.

Es stehen sich nur Einzelne gegenüber, welche einander rechtlich zu nichts Positivem verpflichtet sind. Ohne vorangegangenes Versprechen ist Niemand, weder Privater noch Staat, verpflichtet, irgend Jemandem allgemeine und Fachbildung, Arbeit und dafür den natürlichen Lohn oder aus sonst einem Grunde, selbst wenn der Betreffende zu verschmachten im Begriffe wäre, irgend ein Vermögensobjekt zu geben (die verwandtschaftlichen Verpflichtungen fallen hier natürlich außer Betracht). Umgekehrt gewährt der Privatbesitz den willkürlichen Genuß ohne Rücksicht auf die Art, wie er erworben wurde *), auf die Leistungen, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Besitzers. **Darbende Arbeitsamkeit oder Arbeitsunfähigkeit und schwelgender Müßiggang, Nichtentwicklung der allgemeinen und spezifischen Anlagen sind im Singularismus ewig unvermeidliche Dinge.**

Jeder trägt ausschließlich die Gefahr aller Zu- und Unfälle, welche seine Person und sein Vermögen treffen, aller seiner Verwaltungsmaßregeln, seiner Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, seiner geringern Naturanlagen ꝛc.; jede Preisbestimmung ist eine quantitativ in engern oder weitern Grenzen schwankende willkürliche Fiktion: dies sind u. a. die Ursachen der Vermögensungleichheit. Es gibt kein Präventiv gegen die Armuth. Es sind private Menschen zu feilschenden Austheilern der Gaben Gottes, der Rechte und Pflichten der Menschen, gemacht. Nichts ist grundgesetzlich gesichert, Alles

*) Unde habeas quaerit nemo, sed oportet habere (Juven. sat. XIV. 193).

hängt von der Willkür der Menschen ab; die Arbeit findet nicht ihren natürlichen Lohn.

Man kann eben so sehr — in Wirklichkeit fast immer weit mehr — durch Verminderung des aktuellen Vermögens Anderer, durch Schmälerung des natürlichen Lohnes ihrer Arbeit als durch eigene Arbeit und deren natürlichen Lohn gewinnen. Familienangehörigkeit, Erbschaft, Heirath, Spiel, Arbeitsunternehmung, Handel ꝛc. sind die einträglichsten Erwerbsarten. Die geringsten Dienste, zufällige Verhältnisse bringen unermeßliche Vortheile; die wichtigsten und treuesten Dienste geben möglicher Weise und häufig kaum das tägliche Brod.

Dies sind die in alle Ewigkeit um kein Haar breit abänderbaren obersten Grundsätze und Fundamentalverhältnisse des singularistischen Rechts.

Durch diesen innersten Geist des Singularismus (welcher den bisherigen, einseitigen Religionsstiftern entgangen ist, welchen das Christenthum nicht beseitigt hat noch je beseitigen kann) wird Jeder dazu angehalten und mächtigst darauf interessirt, ohne Rücksicht auf die eigene Leistung, ohne Rücksicht auf das Ganze und die Einzelnen nur für sich zu sorgen, den Nebenmenschen Alles vorzuenthalten, sie für sich auszubeuten, zu übervortheilen, die Früchte ihres Schweißes sich anzueignen.

Diesem jus strictum gegenüber kann die aequitas, die Billigkeit, welche die Einzelnen im Handel und Wandel gegen einander üben, das Almosen, mit dem sie sich freiwillig unterstützen können, niemals einen wesentlichen größern Erfolg haben, als ein Krüglein Wasser für tausend Dürstende.

Die Billigkeit und das Almosen ist immer ungewiß, und der Bettel entwürdigt den Menschen. Reichthum verschafft Sicherheit, Freiheit und Fülle herrlichen Lebensgenusses; Armuth legt Entbehrung, harte Arbeit und persönliche Abhängigkeit auf. Der Singularist kann, soll und wird daher, so lange der Singularismus besteht, sein von der heutigen Gesellschaft garantirtes, darum gutes Recht niemals aufgeben, seine Güter niemals verschenken, muß zäh und fest an denselben halten. Große Geschenke können durch eigene Arbeit nur schwer, durch erhofftes Gegenalmosen aber nie ersetzt werden. Ohne das strenge und hartherzige Halten an dem Erwerbe der Güter der Erde könnte das singularistische große Tagwerk nicht einmal in dem (niedrigen) Grade gedeihen, in dem es wirklich gedeiht. Kein

verständiger Singularist kann ohne eine von der Gesammtheit dekretirte gesetzliche, auf neuen Grundlagen basirte Organisation des gesammten Tagwerks, ohne gesetzliche Vertheilung der Arbeit und des Erarbeiteten von sich aus anfangen, auf diese Weise die eigene Existenz zu verschlechtern, die der Arbeiter zu verbessern. Diesen Sozialismus kann weder ein einsichtsvoller Unternehmer noch Arbeiter eingehen. So lange das System der Alle zu sicherm mater. und spirit. Reichthum bringenden, dann, wenn jeder auf seinem Posten seine geringen Pflichten erfüllt, den Willen Gottes, die Gotteswürdigkeit und das Glück Aller gesetzlich sicher im ganzen Umfang der Menschheit verwirklichenden Weltordnung, welches System anzuerkennen und verwirklichen zu helfen wahrhaft und einzig für Alle sorgen heißt, nicht gefunden und bekannt ist und war *), wäre jede Einzelaufopferung innerhalb des Singul. (welche nicht den Zweck hat, denselben prinzipiell aufzuheben) mehr schädlich als nützlich, würde jedenfalls gerade so spurlos vorübergehen, wie das Wasser über einem in dasselbe geworfenen Steine und die Luft hinter der sie durchfurchenden Schwalbe sich wieder schließt.

Zwingend ins Privatrecht eingreifen (z. B. den Lohn und die Arbeitszeit der Arbeiter festsetzen) heißt einerseits dem Scharfsinn der durch und durch verkehrt bleibenden, die Macht in den Händen behaltenden Reichen und der in gänzlicher Abhängigkeit verharrenden Armen Gelegenheit bieten, neue Karten zum alten Spiel zu erfinden, heißt im Falle wirklicher Durchsetzung den Gewerbsfleiß, die Handelsthätigkeit, die Unternehmungslust stören, der ohnehin im Singularismus sehr krüppelhaften Entwicklung des Volksreichthums einen noch mehr hindernden Hemmschuh anlegen.

Eine sechstausendjährige Weltgeschichte ist zu allem dem der hinreichende praktische Beweis, daß die einzige Art, im Singularismus für Alle zu sorgen, die ist, daß jeder Einzelne für sich und zwar selbstverständlich bestmöglich für sich selber sorgt, nur sich so wohnlich als möglich einzurichten sucht, daß Jeder, unter einer Milliarde von sonderhausenden, sich nicht oder nur mit höchst unzureichenden Almosen um ihn bekümmernden Einzelnen auf sich allein angewiesen, sich seinerseits um die Andern wenig annehme, ihnen nichts ohne Bezahlung leiste, nur so viel produzire, als bezahlt wer-

---

*) Dieses von einem andern Autor bereits aufgestellte System der göttlichen Weltordnung wird in nächster Zeit unter dem Titel „die Weltlehre des Gottthums" der Oeffentlichkeit übergeben werden.

den kann &c., daß er alles gehen lasse, wie es geht, wie es der Strom der Ereignisse und Verhältnisse mit sich bringt.

Ein besserer Mensch hebt den Blick über die Marken seines Wohnortes und Vaterlandes; er sieht die ganze Menschheit in dieser Sondersorge auf der Oberfläche des Planeten sich herumtreiben und sich das zweifelhafte Leben schwer machen. Er sieht, wie die Bauern, Handwerker, Händler, Künstler u. s. w. über Berg und Thal, in Dörfern und Städten isolirt auf eigenen Nutzen und eigene Gefährde plump und schwerfällig das irdische Tagwerk vollbringen, wie bei jenen Völkern, die noch in der Kindheit sind, Alles sich fast in gleichmäßigen, kleinen Dimensionen bewegt, wie hingegen bei Völkern, welche die Träger der bisher errungenen Weltbildung sind, das Tagwerk der kolossalen Fortschritte und Bedürfnisse wegen in angemessenen Riesenverhältnissen von Großbauern, Großfabrikanten, Großhändlern, von Rhedereien, Geld- und Eisenbahngesellschaften, Assekuranzen &c. betrieben werden muß, wie in Folge dessen tausend mehr oder weniger Arme von einem einzigen Unternehmer abhängen, bei ihm in Dienst treten müssen, wie sich der Lohn durch die allgemeine Konkurrenz, durch die einzig maßgebenden Faktoren des Angebots und der Nachfrage so niedrig stellt, daß jene ihn von Tag zu Tag mit der Anschaffung der allernothwendigsten Bedürfnisse ganz oder fast ganz aufzehren, wie kein Reicher ohne eigenen Ruin die Prärogative des Kapitals aufgeben, von jener Lohnhöhe wesentlich abweichen kann *), wie demnach der arm geborne oder arm gewordene Mensch (in einer sich stets vergrößernden Durchschnittszahl) sich niemals emporschwingen kann, — wie zwischen Reich und Arm ein täglich mehr schwindender Mittelstand stehe.

Das Loos dieser drei in Wirklichkeit natürlich niemals scharf von einander abgegrenzten Klassen, welche wir ohne Ausnahme bei jedem singularistischen Volke entwickelt finden, ist nun im Folgenden kurz darzustellen.

---

*) Wenn Roscher § 81 sagt, die Reichen seien keine guten Christen, daß sie nicht mehr Lohn geben, so ist dies ein gedankenlos in die Welt geschriebenes Wort. Er selbst führt § 160—178 aus, wie sich der Lohn konsequent gestalten müsse.

Das Loos der armen Individuen und Familien,

welches die solidarisch schuldige Generation sich in diesen ihren Gliedern heute in Europa bereitet, ist allbekannt. Täglich 14—18 Stunden in Fabriken, Werkstätten, auf Bauernhöfen mit theilweise härtester Arbeit beschäftigt, bewohnen sie, den Jedermann bekannten Bedrängnissen des Mangels preisgegeben, mehr oder minder elende Wohnungen, oder wissen nicht, wo sie des Nachts ihr müdes Haupt hinlegen, woher sie am folgenden Morgen die unentbehrlichste Nahrung nehmen sollen. Wer kann ihr unsägliches Elend verhüten, wenn sie keine Arbeit finden, wenn Krankheit oder Alter sie dazu unfähig macht, wenn die Geschäfte stocken, die Ernte schlecht ausfällt?!

Ohne das Höhere, welches die vergangenen Generationen in den Wissenschaften, Künsten, im schönen Lebensgenusse 2c. für Alle entdeckt und geschaffen haben, ohne also sein erhabenes Daseinsziel zu kennen, vielfach auch ohne es nur zu ahnen, **ohne je viel zum Nachdenken über diese höchsten irdischen Angelegenheiten zu kommen** — hierin den Einzelnen von seiner ersten Jugend an richtig zu leiten, hat eben Gott den alle Menschen und Geschlechter als das in seiner Wahrheit ewig sich gleich Bleibende umfassenden richtigen Staats-, Schul- und Kirchenbau ausgedacht; im Singul. können diese Institute nicht umhin grundverkehrt zu sein, den Einzelnen gar nicht oder in der Hauptsache falsch zu leiten —, geht der von Gott und der Menschheit verlassene Unbemittelte in den Weisen seiner Väter, in den von dem fürchterlichen Drange des nicht auf drei Tage sicher und sorgenlos stellenden Lebens vorgezeichneten Wegen seiner Nahrung nach, und huldigt faktisch der Richtung und Auffassung des bestehenden Lebens, daß eine Minderheit reich, die Mehrheit arm sein müsse. Wenn hie und da unzureichend begabten unbemittelten Geistern über das genannte eigentliche Daseinsziel Ahnungen aufsteigen, so sind sie durch die zwingenden äußern Verhältnisse gelähmt; es fehlt ihnen jeder Anhaltspunkt selbst zum bloßen Versuche; sie sind wie ein Vogel, welcher seine Schwingen nicht zum Flug entfalten kann. Allen die zur Erreichung jener hehren leiblich-geistig-seelischen Vollkommenheit nöthige Muße und erforderlichen mat. Mittel zu verschaffen, ist in der Nichtorganisation und Kleinwirthschaft des Singul., selbst wenn Alle vom edelsten Willen beseelt wären, niemals möglich.

Absolut tiefe Unwissenheit, mehr oder minder großer Un- und Aberglaube, Unbekanntschaft mit den Künsten, Stümperhaftigkeit im Berufe, häufig Blödsinn, Abstumpfung von Körper, Geist und Seele, Rohheit des Gemüths und des äußern Wesens, Gedanken- und Gefühllosigkeit oder wenigstens -armuth, wilde Ausschweifung, Streit-, Spiel- und Rachsucht, Grausamkeit gegen Menschen und Thiere, kaum zu leben sich getrauende Unterthänigkeit vor Mitkreaturen, unmenschliche Gier nach Geld und krassem Sinnengenuß, — ein Leben voll Entbehrungen, Pein und Kummer, von wenig und rohen Freuden unterbrochen, im Wesentlichen auf das Animalische reduzirt *), — sind die bekannten schrecklichen und unvermeidlichen Folgen der im Singul. trotz Glaubens- und Preßfreiheit, trotz Christenthum und Republikanismus unvermeidlichen Armuth. **)

Die Personen und Familien

des Mittelstandes

können ebenfalls nur materiell ungesichert, in dem wahren Moral-, Glaubens-, Wissens- und Rechtssystem ununterrichtet dastehen, die mater. Versorgung, um welche es sich zuerst handelt, nur in den bekannten singul. Wegen finden. Sie sind durch diese angewiesen, ihre Lebenszeit mit dem Erwerb der mater. Existenzmittel zu verbringen, nach ihrem Ermessen in Betreff ihres Berufes oder ihrer Anstellung alle Verhältnisse genau zu erwägen, Gänge und Supplikationen zu machen, nach Bezugs- und Absatzquellen sich umzuthun, passende Lokalitäten für ihre verschiedenen Gewerbszwecke zu erwerben, mit Hunderten zu markten, die richtige Zeit zu ergreifen, alle Vortheile und kleinen Kunstgriffe des Handels und Wandels auszuspähen und in Anwendung zu bringen, um sich gegenüber den Konkurrenten zu erhalten. Der Hausmann der Mittelklasse hat abhängige Arbeiter in Dienst zu nehmen, sie zu beaufsichtigen, für Anschaffung von Werkzeugen, Maschinen, Gebäuden Ersparnisse zusammenzulegen, den speziellen Arbeitsplan zu machen und mit mehr oder weniger Anstrengung an dessen Ausführung zu arbeiten, unzählige Dinge zu

---

*) Fruges consumere nati (Hor. ep. I. 2. v. 27).

**) Wenn durch die großen Leiden Abstumpfung eintritt, so daß sie positiv das Unglück weniger fühlen, so gibt dies, abgesehen davon, daß darin besonders mit Bezug auf das jenseitige Fortleben eine Verschärfung des Elends liegt, keinen Grund ab, die schändlichen Zustände aufrecht zu erhalten oder zu rechtfertigen.

überlegen, zu berechnen, gegen Irrthum und Betrug auf der Wache zu stehen u. s. w. Zu dieser Unzahl von Geschäfts= kommt eine weitere Menge von häuslichen Sorgen. Jeder hat wegen Gründung einer Familie mit sich zu Rathe zu gehen, ob und wie er sie nähren und stellen könne. Ist sie gegründet, so vervielfältigen sich die Sorgen für Nahrung, Kleidung, Feuerung, Bedienung u. s. w. Das Aufsuchen, Möbliren, die zeitweilige Aenderung, die Reparaturen der Wohnung, die allgemeine und Fachbildung der Kinder, ihre Aussteuer und Sicherung für den Todesfall u. s. w. sind weitere Bedürfnisse, deren Befriedigung ihm ausschließlich obliegt.

Alles dieses ist die logisch nothwendige Folge des singul. Prinzips.

Diese Sondersorge überschwemmt den Hausmann der Mittelklasse mit einem solchen Meere von Sorgen, daß in ihm von vorn herein kaum der Gedanke aufsteigen kann, Höheres als eine mehr oder minder behagliche materielle Existenz zu erreichen. Die Erwerbung des allumfassend wissenschaftlichen, künstlerischen, edel männlichen, schön weiblichen, reifen, reinen, gesinnungshohen, nur auf die eigene und die Beseligung jedes Mitmenschen denkenden, darum glückseligen und durch positive Leistungen glücklich machenden Menschenwesens erfordert unendlich viel Zeit und im Singularismus viel Geld. (Zeit ist für solche profanirte, durch und durch verkehrte Menschen leider nur Geld.) Es bringt aber umgekehrt kein Geld ins Haus, ist zum mater. Erwerbe nicht nöthig und nicht dienlich. Wer am besten listen und wagen, lügen und trügen, mißtrauen und schmeicheln, feilschen und geizen, auf alle Thorheiten der Menschen eingehen, Alle für sich ausbeuten, den Börsenkursen folgen kann, der kann **in der rohen Unnatur des Singularismus** nach dem **ewig unabänderlichen** Geiste des singularist. Rechtes einen oder mehrere Menschen ärmer machen, einen reichen aus der fixen Minderheit verdrängen, an dessen Stelle materiell reich und selbstständig werden. Wer dem Hohen und Reinen, Großen und Schönen, dem gezeichneten wahren Menschenwesen nachstrebt, der wird weise und edel, **aber er bleibt arm**, allen Entbehrungen ausgesetzt; denn er steht nur Privaten gegenüber, welche ihm ohne in Geld schätzbare Gegenleistung nichts geben können. Selbst singul. Lehrer, Priester und Beamten sind nur an einen schmalen fixen Sold angewiesen. Die geistige Waare wird nur von wenigen und nur wohlfeil

gesucht. Der Ideenhandel des Einzelnen wirft nur geringe Prozente ab; Spinnereien, Börsenspekulation, Kornhandel ꝛc. machen Millionäre. Darum wird der Geist und die Seele vernachlässigt, werden fast nur die Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgebildet, mit welchen man materiellen Nutzen erreichen kann. Geld und Geldeswerth ist und muß das Loosungswort im Singularismus sein. *)

Im Prinzip und in der Natur des Singul. liegt, daß, da sein natürlicher Freund nur der Geist des Irrthums und des Geldes, und der göttliche Geist der Wahrheit sein natürlicher Feind ist, jener den ersten, maßgebenden Platz einnehmen muß. Ohne Geld ist der gotteswürdigste, weiseste, an Herz und Geist erhabenste Mensch ein ohnmächtiger Bettler **) und, besonders wenn er konsequent auf die alleinige Berechtigung der Wahrheit dringt, im gesetzgebenden Rathe eine Null.

So geht in dem irrthumvollen Gewirre, in welches die gottverlassenen Individuen durch ihre Sondersorge sich stürzen, über dem Streben nach dem Mittel der Zweck verloren. Nicht einmal für den Körper geschieht, was zu seiner Schönheit und Gesundheit nöthig ist. Der Geist bleibt unweise, wesentlich unwissend, die Fähigkeit zum glühenden künstlerischen Fühlen und Anschauen unentwickelt, die Phantasie leer von erhabenen Bildern der Ton-, Bild- und Dichtkunst und Naturschönheiten; sie ist okkupirt mit Vorstellungen des auf Erwerb und Gewinn ausgehenden mater. Treibens, ungeläuterter Sinnenlust, selbstsüchtiger Feindschaft, mehr oder minder gegründeten Hasses. Die Fertigkeit in den Künsten wird wenig als ein Mittel der beglückenden humanen Bildung erworben. Das Gemüth und das äußere Wesen bleibt gemein und roh, das Herz stets von gemeinen Sorgen, von Angst und Bangen, eitlem Hoffen wie von einem Alpe gedrückt. Die Mittelklasse ist wenig fähig, sich rückhaltlos ungetrübter,

---

*) «O cives, cives, quaerenda pecunia primum est;
Virtus post nummos.» Haec Janus summus ab imo
Prodocet, haec recinunt juvenes dictata senesque
Laevo suspensi loculos tabulamque lacerto. (Hor. ep. I. 1. 53 ff.)

**) Est animus tibi, sunt mores et lingua fidesque;
Sed quadringentis sex septem milia desunt:
Plebs eris. (Hor. ep. I. 1. 57.)
Omnis enim res,
Virtus, fama, decus, divina humanaque pulchris
Divitiis parent (Hor. sat. II. 3. 94).

voller und zugleich edler Freude hinzugeben, weil das von schlechtem Wissen und Gewissen zernagte Innere meist von Stürmen der gemeinen Leidenschaften, des Neides, Hasses, unreiner sinnlicher Wünsche wie ein schwankes Brett im Meere bewegt, oder von Gleichgültigkeit abgestumpft wird. Ein Hausmann des Mittelstandes kommt selten zu einer leidlichen Ruhe, niemals zur göttlichen Muße, zum glücklich frohen, seligen Genusse des Lebens. Jede Familie ist, weil alle als gegensätzlich interessirte Egoisten sich gegenüber stehen müssen, einander ohne Bezahlung nichts thun und sein können, wesentlich auf ihre eigenen Elemente angewiesen. Vor allem sind die armen Hausmütter fast immer in den engen, kleinlichen Hausmarken festgebannt, das Leben freudlos, matt, gedankenlos mit Verrichtung der einförmigen und langweiligen Hausgeschäfte verbringend. Alles ist knapp zugemessen, an Allem mangelt es. Mühsam trägt der Familienvater die Bedürfnisse zusammen und kann doch nicht einmal den geringen Ansprüchen, welche Frau und Kinder an das Leben machen, genügen. Wenn er ein guter singul. Haushalter sein soll, so kann er sich und den Seinigen nur spärliche Freuden gönnen, muß jeden Centime zehnmal umdrehen, bevor er ihn ausgibt; er muß sparsam sein, alle Augenblicke zum materiellen Erwerbe benützen, alle unnöthigen d. h. nicht von der standesgemäßen Erhaltung der äußern Existenz geforderten Ausgaben vermeiden, für die eigene und der Kinder Zukunft vorsorgen, darum in der Gegenwart möglichst wenig genießen, Alles nur zur Nothdurft haben. Dies ist höchste singul. Weisheit und Bürgertugend. Kommende Generationen, deren Vorläufer die Singularisten heute als Einsichtslose mahnen und bedauern, werden die Thorheit der heutigen schwer begreifen, wo Alle Alles in Herrlichkeit und Fülle haben konnten, aber sich eifrigst bemühten, mit so wenig Kosten, so bettelhaft als möglichst durch die Welt zu kommen. — Ihre Wohnungs-, Nahrungs- ꝛc. Verhältnisse, ihr Besitz an Bildungs- und Ergötzungsmitteln für Geist und Seele sind meist wenig menschenwürdig. Wo nicht nur Wissenschaft und Kunst, ein genußvolles Wesen, sorgenlose Muße, sondern auch noch der Glanz des Haushalts fehlt, da kann das Leben nur eintönig, langweilig, hausbacken, ledern, sang- und klanglos, ohne Schwung und Weihe, ohne Duft und heitere Lebenspoesie sein. Trübselig, unter unreifer Unzufriedenheit und dumpfer Gedankenarmuth, unter kleinlichen Gesprächen und Gedanken über die Hausmannsangelegenheiten, über die Personen und Vermögensverhältnisse, Heirathen, Erbschaften der Nachbarschaft, unter Zank und Keiferei, Aerger und

Verdruß rollen die Tage, einer wie der andere, dahin. Für die meisten singul. Mittelleute ist die qualmende Stube eines Gasthauses der einzige Salon, wohin sie, wenn es die Mittel gestatten, flüchten, um auf einige Stunden sich der häuslichen Sorgen und Unannehmlichkeiten zu entschlagen. Kommt es hoch, so können sie manchmal das Theater oder Konzert besuchen, oder Gesellschaften von wenig richtige Elemente zur Beseligung mitbringenden Personen vereinigen, um mit rechnender Sorge mitten im Genusse bang an die erlaufenden Kosten zu denken und sie sich künftig vom Munde abzusparen. Ferien- oder Badereisen sind das Kulmen des Erreichbaren, können ein ganzes Jahr lang die kindische Familienbesprechung in Athem erhalten, um trotz aller Bedenken und Hindernisse sie dennoch zu Stande zu bringen.

Die Armen- und Mittelklasse ist verhältnißmäßig der aufrichtige Träger des religiösen Glaubens, der jedoch aus naheliegenden Gründen täglich schwächer wird.

Die Reichen

haben zwar die Mittel, die Gelegenheit und Muße, die geistigen und seelischen Schätze der Menschheit sich anzueignen, die Vortrefflichkeit der Generation sich zu Nutze zu machen. Und sie thun dies auch, zumal in adeligen und aristokratischen Familien vielfach, verwirklichen manches Stück der ächt menschlichen, schönen, genußreichen, äußerlich und innerlich reifen und würdigen Menschennatur. Im Allgemeinen und in den wesentlichsten Dingen gebricht es aber auch ihnen gleich wie den beiden betrachteten Klassen an dem richtigen geistigen Leitstern. Es ist keine Kirche und Schule vorhanden, welche sie das Richtige lehren, und kein Staat, welcher den Geboten der Vernunft und Gottes Geltung verschaffen, jede Abweichung von denselben — im Namen einer Generation, welche verständigerweise das Glück Aller will — hindern würde.

Die Natur, das Wesen des Singularismus ist, daß der Reiche berechtigt ist, nicht zu arbeiten und doch zu genießen, daß nur er die Macht über Dinge und Menschen ohne Rücksicht auf die ewigen Gesetze des Guten, Rechten, Schönen und Wahren haben soll, die Mittel, welche zu allerheiligsten Zwecken Allen geschenkt, aber durch Zustimmung der einsichtslosen Gesellschaft sein geheiligtes Eigenthum sind, nach privater Willkür und Laune selbst zu den nichtigsten Zwecken seiner Person, zum direkten Unheil Aller gebrauchen kann.

Mit dieser privatrechtlichen Macht ist unabänderlich auch, im Wesentlichen ohne Rücksicht auf die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Person, Anerkennung und Ehre im privaten und öffentlichen Leben verbunden *). Unter so unverständigen Menschen, wie in Bezug auf diese höchsten Dinge die Singularisten als solche sind, brauchen sie nichts zu sein, nichts zu leisten, einfach nur das, fiktive, Eigenthum der todt anhängenden, heute bei diesem, morgen bei jenem befindlichen, an der Person keine Aenderung hervorbringenden Materien auf dem Grunde irgend welcher, wenn auch unvernünftiger, Titel zu besitzen, um im Leben tonangebend zu sein und zu herrschen, alles in Herrlichkeit und Fülle zu haben, eine solche äußere Stellung und solche Ehren zu empfangen, wie sie unter gotteswürdigen Menschen allein der richtigen Wesensbeschaffenheit und treuen Erfüllung der Pflichten gegen die Menschheit gebühren und gezollt werden. Was wollen da die Reichen sich anstrengen, unter, im Singularismus besonders, unsäglichen Mühen das schon oft gezeichnete hehre Menschenwesen zu erwerben?!

Es lebt daher besonders in den Reichen wenig jenes an sich schon beglückende, ursprünglich von Gott gedachte, allumfassende, bereinigte Wissenssystem, nach welchem die Menschenwelt erschaffen wurde und die gesammte Menschheit in den Zustand der irdischen Glückseligkeit gebracht werden soll. Es fehlt den meisten Reichen an künstlerischer Bildung; denn Herz und Kopf sind bei der Mehrzahl leer, das Streben unrein, das Verhältniß zu den Menschen getrübt, daher kein Bedürfniß und keine Fähigkeit vorhanden ist, innere Schätze in schöner Form zur Erscheinung zu bringen, Andere damit zu beseligen. Die Bildung übersteigt oft nicht eine äußere Tünche, ein äußerliches, mattes Schönreden und Schönthun, dessen Reize bald erbleichen, dessen Schätze bald erschöpft sind. Wenn auch in der Regel das Decorum mehr gewahrt wird, so tobt doch im Innern die gleiche Hölle unreiner Leidenschaften, wie bei den niedrigern Ständen. Die Würde ist nur Schein, die bloße Steifheit und Hoffart des Reichthums. Zumal in den höchsten Klassen wird dieser Defekt der wahren Menschlichkeit, welche auf dem Grunde des höchsten innern Adels, der glühenden

*) Quas (sc. divitias) qui construxerit, ille clarus erit, fortis, justus (Hor. sat. II. 3. 96) ... *πονηροὺς πλουσίους ... εὐδαιμονίζειν καὶ τιμᾷν εὐχερῶς ἐθέλουσι δημοσίᾳ τε καὶ ἰδίᾳ, τοὺς δὲ ἀτιμάζειν τε καὶ ὑπερορᾷν, οἵ ἄν πῃ ... πένητες ὦσιν, ὁμολογοῦντες αὐτοὺς ἀμείνους εἶναι τῶν ἑτέρων* (Plat. de republ. Zürch. Ausg. pag. 364).

Liebe zu würdigen Nebenmenschen, der durchgebildeten Reife und glückselig machenden, nach Aeußerung drängenden Geistes- und Seelenschätze rückhaltlos die Schleusen des schönen, inhaltreichen Wesens öffnet, um Freude und Seligkeit zu verbreiten allüberall wo sie erscheint, welche entweder durch lange Selbstübung oder durch das Aufwachsen in einem reinen Leben ihres Wesens sicher, gegen alle Häßlichkeit und Extravaganz geschützt ist, die in Fülle und Kraft und Saft waltenden Affekte durch das geläuterte, gereifte Gefühl selbst (nicht mehr bloß durch Reflexion) lenkt, innerhalb der Grenzen des Schönen hält, — dieser Defekt, welcher sich alle Augenblicke Blößen geben, die innere Schwäche, Hohlheit, Rohheit verrathen müßte, wird durch eine starre Etiquette vertuscht, welche den warmen, vollen Erguß des Herzens, da er hier meist nur häßlich sein könnte, zurückdämmt, die ächt menschlich schöne Nonchalance ängstlich von ihren Kreisen ausschließt, die Menschen vollends zu übertünchten Gräbern macht *).

Ist aber auch, wie dies in Wirklichkeit immerhin nicht selten der Fall ist, eine innere Würde und Reife, ein von roher Leidenschaft freies, zartfühlendes Gemüth, ein Reichthum an Schätzen jovialen Lebensgenusses vorhanden, so fehlt den Singularisten als solchen doch stets das letzte Komplement, die höchste Tugend, die erst den Genuß adelnde, ihm die Berechtigung und Weihe, den Duft und Schwung ertheilende Gesinnungs- und Charakterhoheit, vermöge welcher der Mensch nichts ausschließlich für sich, sondern Alles für Alle und erst mittelbar für sich will, nur Interessen der Menschheit, keine von denselben verschiedenen eigenen kennt, mit seiner ganzen Person und seinen Mitteln einzig und allein dem Willen Gottes, dem Wohle der Menschheit dient, nicht ruht und nicht rastet, nicht zum seligen Genusse kommt, bis allüberall auf dem Erdenrunde Alle im Heile leben.

Im Omnismus ist, wie wir sehen werden, diese allerhehrste Tugend leicht zu üben, im Singularismus aber unendlich schwierig, denn sie besteht hier in der temporären oder, wie die Dinge heute stehen, lebenslänglichen Entsagung, in der Aufopferung des persönlichen Glückes, welches im glücklichen Genusse der Freuden des Lebens liegt, als deren Ersatz freilich sie der erhabensten Freuden des geistigen Schauens der goldenen Zukunft, der hehrsten Würdigkeitsgefühle und Begeisterungsmomente die Fülle bereitet.

---

*) Juven. sat. VIII. 51: . . trunco simillimus Hermae;
Nullo quippe alio vincis discrimine, quam quod
Illi marmoreum caput est, tua vivit imago.

Den heutigen Reichen fehlt es an der wahren, besonders durch das erwähnte System Gottes zu gewinnenden Einsicht, daß sie nicht nur nichts verlieren, sondern unendlich gewinnen werden, wenn der Nährstock nominell für das Eigenthum der gesammten Menschheit erklärt und auf dieser neuen Grundlage ein neues Leben aufgebaut wird. Durch diese in Treuen gehegte Uneinsicht erklärt es sich, warum sie die Hände fest geschlossen halten und in Ewigkeit niemals von den Parzellen des zertrümmerten Nährstockes lassen wollen, um dadurch die Andern alle zu gleich wohlgestellter Menschenwürde und Glückseligkeit mitzuerheben, warum sie den Unadel zeigen, mit dem Erbe der Menschheit anzufangen, was ihnen beliebt, es zu profanem persönlichen Genuß oder noch Unwürdigerm zu benutzen. *) Es erklärt sich, warum, so lange das vorerwähnte System Gottes nicht aufgefunden und bekannt ist, sie mit ihren Mitteln nicht nur nicht darauf hinwirken, daß fähige Geister sich an die Lösung des großen Problems machen, warum sie, wenn dieses ohne sie geschieht, solche Geister nicht nur nicht unterstützen, sondern die Einsetzung der Menschheit in ihr Eigenthum und so deren Heil mit allen Kräften hemmen, warum sie gegen die Seher der Absichten Gottes mit Feuer und Schwert als gegen des Hochverrathes am Bestehenden Schuldige einschreiten, warum sie, so lange das System Gottes bloß belehrende und mahnende Theorie bleibt, mit Spott, Hohn und Stillschweigen sie zu erdrücken suchen, warum noch heute wie zu Jesus und zu allen Zeiten eher ein Schiffsseil durch ein Nadelöhr gezogen werden kann, als daß ein Reicher der Eroberung des irdischen Himmelreiches für Alle sich weihe.

Aus all dem läßt sich schließen, wie die Religion und der Glaube der Reichen beschaffen sein muß. Sie denken nur an Gott, wenn selbstsüchtige irdische Zwecke zu erreichen oder erreicht, wenn die Güter oder das Leben, oder beide in Gefahr sind, oder wenn das Rachegefühl glühender Leidenschaften zu befriedigen ist.

Die Strafe für diese ihre Schuld folgt auf dem Fuße nach, daß sie nämlich auf ihren goldenen Stühlen als Mitverdammte in der irdischen Hölle des Singul. sitzen müssen, nur einen geringen Theil der Seligkeiten genießen, welche einst in ihrer Fülle Jedem ohne Ausnahme werden zu Theil werden. Die gemeinen Sorgen halten auch ihr Gemüth gefesselt. Es kann über Nacht ein Ereigniß eintreten, welches sie in den Abgrund der Armuth stürzt. Das durch die im Singularismus herrschende Unsicherheit aller Lebensgüter erzeugte Bang- und Mangel-

*) Meliusne . . . cymbala pulsantis legatum fiet? (Juv. sat. IX. 42.)

gefühl treibt sie, entweder ohne Ruh und Rast schwerfällig, gemein und zwecklos den mater. Reichthum fort und fort zu häufen, oder leichtsinnig einem vergeudenden Prunke sich hinzugeben. Die Spinnerkönige, die sich vom Krämerbuben zum Millionär emporgeschwungen haben, sind und waren nichts als die geplagten, um ihre Lebensziele selbst betrogenen und Andere betrügen helfenden Verwalter von, der faktischen Nutzung nach zum größten Theil immerhin Andern angehörendem, Gute; sie haben die Sorgen von Tausenden, den Genuß keines einzigen (wahren) Menschen gehabt!

Die innere Nichtigkeit und Unwürdigkeit des Wesens, die Noth und Gemeinheit des sie umgebenden Lebens dämpft ihre Geister, umwölkt ihre Freudigkeit, drückt ihrem Denken, Fühlen, Genießen meist den Stempel der Alltäglichkeit, der inhaltarmen Frivolität auf. Dieses und das profane Treiben des politischen und materiellen Güter-Lebens drängt auch dem Reichen eine Richtung des Geistes und des Gemüthes auf, wo er des himmlisch zarten, göttlich begeisterten, weihe- und ächt menschlich gemüthvollen, sorgenlosen, ungetheilten Genusses der Seligkeiten des Lebens nicht fähig ist, wenig Sinn mehr dafür hat. Die Genüsse, welche der Sonderreichthum verschafft, greifen sich bald ab, und es bleibt zurück die Blasirtheit eines fahlen Herzens, welches sich überall und von Allem gelangweilt fühlt, weder Andere beseligen noch von ihnen beseligt werden kann. Was übrig bleibt, ist: vollends bloß zu figuriren, äußerlich zu glänzen, sich von Thoren als Kind des Glückes anstaunen zu lassen, in bäuerischem Stolze den Reichthum zur Schau zu tragen, Mitkreaturen dem Befehle gehorchen zu sehen oder gar — das Kulmen der Thorheit —, sich größern persönlichen Genusses enthaltend, die Schätze in Kisten und Truhen aufzuhäufen, in lächerlicher Freude wachsen zu sehen, immer und immer wieder mit gieriger Habsucht zu überzählen. Alles dies, worauf sich häufig zumal bei homines novi der Genuß des Reichthums reduzirt —, ist ein gar armer, roher Genuß, eine rohe, selber am meisten geknechtete Freiheit, welche der Menschheit theuer, sehr theuer zu stehen kommt. So lange die bessere Einsicht fehlt, muß dieserlei verkehrte Auffassung des Daseins und Verwendung des Geschenkes Gottes als maßgebend gelten, vor der sich Reich wie Arm beugt. *)

*) Hunc (sc. avarum) . . . egregium populus putat atque verendum artificem; quippe his crescunt patrimonia fabris. (Juven. sat. XIV. 100.)

Wahre Großartigkeit des Lebens und Genusses herrscht erst, wenn die ganze Menschheit eine einzige, in allen Gliedern auf fürstlichem Fuße lebende Familie, wenn der ganze Planet in einen Garten umgewandelt sein wird, wo Jeder überall seine paradiesische Heimath hat. Diese Existenz verschafft selbst der Besitz des russischen Kaiserthrones nicht. Im Singul. ist auch der Reichste nirgends recht zu Hause; er steht auf einem kochenden Vulkan, der ihn jeden Augenblick verschlingen kann; rings um sein Fleckchen Schönheit ergießt sich das Meer der Häßlichkeit, tobt die Qual der sich in Hunger, Haß und Rache zerfleischenden Menschheit. Er hat das Glück eines Schiffbrüchigen, der mit den Seinigen zwar ein ziemlich gemächliches Boot aufgefangen hat, es aber gegen zehn mit Verzweiflungsrasen ihm streitig machende Mitbrüder vertheidigen und, nur um sich den weitern Gefahren der tobenden Elemente aufzusparen, sie abtreiben und ihrem Schicksal überlassen muß.

Nicht ob reicher oder armer Singularist, sondern ob Omnist oder Singularist, das ist die Frage, wie dies aus dem Folgenden noch näher hervorgehen wird.

Nachdem wir gesondert das Loos der drei Klassen des Singul. betrachtet, sind im Folgenden nun kurz die **allgemeinen** mater. und spirit. Verhältnisse zu erörtern.

Wir wissen, durch die Sondersorge hebt die Gesammtheit die Solidarität für's Glück d. h. die Möglichkeit auf, jedem eine gesetzlich sichere, von Allen garantirte menschenwürdige Existenz zu verschaffen; sie zersplittert sich in Einzelne, welche, auf sich allein angewiesen, außer Stand sind, große Rücksicht auf einander zu nehmen, welche einander nichts, selbst nicht den Beistand zur Geburt und zum Begräbniß und die guten Räthe, ohne Bezahlung leisten können, welche um der Selbsterhaltung willen, und wenn auch ihr Herz brechen sollte, einander in Noth und Elend schmachten, auf der Straße umkommen lassen, ihrer Selbstkraft und -sorge, ihrem Schicksal überlassen müssen, welche nothgedrungen sind, sich die Erde zu verengen, durch Zäune und Gräben, Wälle und Mauern, Gitter und Schlösser oder durch bloße Schaufenster die Schätze des Planeten gegen einander abzusperren, mit einander über den Luftraum zu feilschen und zu rechten, ihre Erfindungen zu verheimlichen, durch Patente und andere Schutzmittel ihre geistigen Schätze der Menschheit vorzuenthalten, sie mit sich ins Grab zu nehmen, — welche nothgedrungen sind, das, was schließlich, freilich mit großen, nicht zur Sache gehörenden Umtrieben, auf ungemeinen Umwegen, doch Alle gemeinsam für Alle erarbeiten,

und was Gott ihnen gemeinsam schenkt, ängstlich nach Pfunden und Lothen einander vorzuwägen, genau in Silber- und Goldplättchen abzuschätzen, ganze Tage darüber zu markten und ganze Jahre darüber zu prozessiren, wer z. B. die und die Kuh füttern und melken solle u. dgl., welche mit rechtskräftigem Urtheil die Wärme der Sonne und das Licht des Tages einander verbieten, sich beim Sarge des Bruders oder Vaters über dessen Habe entzweien, einander von Haus und Hof vertreiben, in's Schuldgefängniß stecken, dem Sterbenden das letzte Kissen unter dem Kopfe wegziehen, in tausend Gestalten namenloses Unglück über einander verhängen **müssen**.

Durch die Sondersorge beschwören sie die **tückische Schicksalsmacht** herauf, welche heute diesen durch Hagelschlag, morgen jenen durch verfehlte Spekulation, hier einen durch Krankheit, dort einen andern durch das Falliment seines Geschäftsfreundes in den Abgrund des Elends stürzt, Andere durch Fund, Wucher oder Erbschaft in die Fülle des Reichthums erhebt, durch das Uebertreten eines Flusses ganze Dörfer und Städte auf der weiten, reichen Muttererde heimath-, rath- und thatlos macht, weder die häuslichen noch die öffentlichen, wenn auch noch so sehr durch Kongreß und Staatsvertrag garantirten und kirchlich sanktionirten Zustände mit ihrer zertrümmernden Gewalt verschont. Im Sing. kann es keine Sicherheit geben, muß der Mann vor einem armen Greisenalter beben, die Gattin beim Gedanken an den Tod des Gatten, oder der von dem Vermögen seiner Frau abhängige Mann vor dem Hinscheiden jener schaudern ꝛc. Im Singul. kann nicht umhin Arbeit und Leben in Ewigkeit nur ein unsicherer und meist höchst ungenügender, von der Willkür Anderer abhängig machender Rechtstitel zu sein, nur der Privatreichthum und zwar auch dieser nur eine unzureichende Sicherheit darzubieten.

Diese materielle und daher auch geistige Verlassenheit, diese Unsicherheit der Lebensgüter, das beständige Drohen des Schlundes der Armuth und das Lächeln des ein leichtes Leben verschaffenden Reichthums, die zwingende Alternative, entweder Hammer oder Amboß zu sein, bringt nothwendig auf dem Grunde der prinzipiell allein möglichen Sondersorge das Interesse des Einzelnen in ein demjenigen aller Andern stracks entgegen laufendes Geleise, gibt dem **Individualismus einen mit dem Gemeinwohl in direktem Widerspruch stehenden Inhalt**, dem Streben und Charakter die Richtung, ohne Rücksicht auf die Andern und auf die Gesetze Gottes, mögen auch Tausende und Hunderttau-

sende geistig und leiblich verkommen, nur auf sein Wohl bedacht zu sein, nur sich in Sicherheit zu bringen zu suchen, alle Kraft nur seinen kleinen Angelegenheiten zu weihen, sich nur um eine Braut, einen Bräutigam und eine kleinliche Familie, um die eigene materielle Versorgung und sonst um die ganze Menschheit nicht zu bekümmern, alles zu thun, was bezahlt wird und nichts, das nicht bezahlt wird, mag jenes auch mit oder ohne Wissen mit Bezug auf die mater. oder spirit. Interessen Aller nichtig, irrig, unheilstiftend, dieses wahr, groß, gut und Alle beglückend sein, nur nach dem Willen der Menschen und nicht nach dem Gottes zu fragen, die eigene Willkür zum Gesetze zu erheben, das eigene Heil über das der Menschheit zu stellen, durch Kapital, Talent, persönlichen Einfluß, Gewalt die Welt klug den — nichtigen — persönlichen Zwecken dienstbar zu machen, als Mittel zur eigenen Verherrlichung zu gebrauchen, der Strömung des Tages zu folgen und ihrer sich zu bemächtigen, um jeden Preis Reichthum, Anerkennung, Ehren selbst um den Preis des Verrathes an der Wahrheit und Menschheit bei den maßgebenden Kreisen oder beim Pöbel zu suchen.

Dieser singularist. Weltanschauung und Welteinrichtung gemäß kann die Erde nicht umhin der Tummel- und Schauplatz aller Unglückseligkeit und Unmenschlichkeit, aller mater. und moralischen Pein, Armuth, Aussichtslosigkeit und Verzweiflung, aller Laster und Verbrechen zu werden.

Und diese verkehrte, nur an die Wirklichkeit sich haltende Weltanschauung kann nicht umhin, ein solches gesetzliches Walten der schrankenlosen Willkür, diese Knechtung Aller durch das Belieben privater Nebenmenschen, dieses falsch gesatzte Schalten mit dem Geschenke Gottes, diese Wehr- und Schutzlosigkeit und gänzliche Abhängigkeit Aller gegenüber der mit dem Material der Glückseligkeit Aller das Verkehrteste, Verderblichste anfangenden Uneinsicht, Kleinlichkeit, Verkehrtheit und Bosheit der Einzelnen als Freiheit, und die glückliche Ausübung dieser höchsten Laster als Weltklugheit, Lebenstüchtigkeit u. ä. zu preisen und als das höchste Lebensziel anzustreben. Je toller es hergeht, desto lustiger dünkt es die praktischen, d. h. dem Gewirre der Wirklichkeit huldigenden Menschen der Welt, desto frischer scheint ihnen die Bewegung und Lebensthätigkeit, desto gesunder und naturgemäßer die Entwicklung, deren wahre Mittel und wahres Ziel sie nicht kennen.

Die nothwendige und natürliche Folge der eben zum wiederholten Male erwähnten Grundverhältnisse des Singul. in Verbindung mit jenen andern, die Verrichtung des Tagwerks betreffenden Grundverhältnissen, daß nämlich das für Alle gemeinsam nöthige kolossale Tagwerk in höchst plumper Weise mit Klein- und Sonderwirthschaften, auf private Kosten, Berechnung und Gefahr unternommen werden muß (in Folge dessen nicht das Wohl des Ganzen, sondern das mit demselben wenigstens nur zufällig und mittelbar identische, meistens geradezu entgegengesetzte Interesse des Unternehmers das Ziel und das Maßgebende ist, eine feindselige Konkurrenz zwischen den unternehmenden Sonderwirthschaften entsteht, die Vollbringung des gesammten Tagwerks den Charakter eines profanen, thörichten Lebenslotto annimmt, und dieses unverständige Gewirre von lauter je ihrem eigenen, demjenigen aller andern feindseligen Pole folgenden Einzelkräften der ganzen Menschheit die Lebenssorge unendlich schwierig macht, sie in ein unabsehbares Meer von Sorgen stürzt), die Folge alles dessen also ist, daß ein erbitterter, aller Würde, Weihe und Liebe stracks entgegengesetzter Kampf um die gemeinen Mittel entsteht, ein athemloses Jagen nach den Gütern der Erde fast Alle ohne Ausnahme in den sinnverwirrenden Strudel des gottlosen, haßvollen und häßlichen singul. materiellen Erwerbslebens reißt, daß, sei es durch Arbeit oder noch lieber unproduktive Handelsgeschäfte, Heirath oder Bedienstung rc. *), Reichthum oder wenigstens den Lebensunterhalt zu gewinnen, nothwendig ihr erster und letzter Gedanke ist, ihre Seele und Phantasie erfüllt **), Tag und Nacht, im Wachen und im Träumen mit herzbetäubenden Sorgen sie zum grausamen Lebenskampfe peitscht, daß hierauf sich fast alle Urtheile basiren, der Hauptinhalt der Lebensweisheit und aller Reden, alles Verkehrs mit den Nebenmenschen sich bezieht, besonders um ihn die Lebenserfahrungen sich gruppiren, daß der mater. Besitz — der doch für jedes Thier, geschweige denn für den Menschen die selbstverständliche Voraussetzung und Grundlage ist, auf welcher sich das eigentliche Leben zu erheben und zu bewegen hat —, weil er die Grundbedingniß eines honetten,

---

*) Juven. sat. III. 31: ... aedem conducere, flumina, portus,
Siccandam eluviem, portandum ad busta cadaver,
Et praebere caput domina venale sub hasta.

**) Ein höchst treffliches Bild dieser überall nur Geld sehenden und suchenden Gier gibt Pers. sat. V. 111:
Inque luto fixum possis transcendere nummum,
Nec glutto sorbere salivam mercurialem?

überhaupt alles Lebens ist, zum Gegenstande der Freude und Trauer, der Trostlosigkeit und des Triumphes, der Hoffnung und der Furcht wird.

Die Folge der genannten Verhältnisse und dieses wirren Ringens um die mater. Mittel ist, daß von hundert Menschen drei eine theuer (um die Größe und Glückseligkeit von Geist und Seele) erkaufte materiell bessere Stellung gewinnen *), den andern durch die Grundgesetze der singul. Privatunternehmung die Möglichkeit, jemals auf einen grünen Zweig zu kommen, abgeschnitten und das Lebensziel angewiesen ist, mit mehr oder minder großen Entbehrungen und Leiden zu arbeiten, zu beten und — die Reichen genießen zu lassen, daß die Herstellung der Voraussetzung des Lebens bei der großen Mehrheit den Zweck desselben vereitelt, das Mark des Menschen verzehrt, fast alle Zeit, Kraft, Lust und Befähigung, um das eigentliche, höhere Leben zu gründen, raubt, von vorn herein jede Ahnung des möglichen, gottvoll erhabenen Menschenwesens, der allerheiligsten die herrliche Ausbildung von Leib, Geist und Seele, das wonnig glückselige mater. und spirit. Leben und Verhältniß der Menschen zu einander betreffenden Gesetze unterdrückt, daß in der häßlichen Noth und Feindschaft, in dem rohen Treiben und Sorgen des ungeordneten Lebens Geist und Seele, Gemüth und Phantasie, alle die Erde zum Paradiese zu machen bestimmten edlern Fähigkeiten wenig ausgebildet, Wissenschaft und Kunst wenig deßwegen gepflegt werden können, weil sie die nie versiegende Quelle des geistigen Wohllebens sind, daß die stolze Manneswürde, die zarte Weiblichkeit, die Empfänglichkeit, Sicherheit des Gemüthes, der Adel der Seele, der Schwung und die Schönheit des ganzen Wesens fast gänzlich verloren gehen muß, daß die immense Mehrheit die Bestimmung erhält, recht mühsam, gedrückten Geistes und Gemüthes, hausbacken und alltäglich, roh und gemein sich unter unsäglichen Sorgen und Mühen durch die Welt zu schlagen, nur das physische Leben davon zu bringen, mit auf Kosten des ewigen Selbstes und des freudvollen Lebensgenusses die Materien sparendem Geize für das Alter und die Kinder, oder zwecklos, weil man mit dem Leben nichts anderes anzufangen weiß, unermüdlich mater. Besitz zu sammeln und endlich zu sterben, ohne je gelebt zu haben.

---

*) Cic. de off. II. 21: . . non esse in civitate duo milia hominum, qui rem haberent.

Die Folge genannten Wirrwarrs ist, daß der Goldstoff, aus dem sich die Menschheit ein irdisches Paradies formen kann und soll, wie Sand zwischen den Fingern zerrinnt, daß der geistige und seelische Volksreichthum ein höchst geringer ist, daß in der plumpen, ungeordneten Weise, in den feindlichen Sonder- und Kleinwirthschaften für Alle auch nur das Allerdringendste aufzubringen eine Alle erdrückende Last ist, daß erhabene Genien, von denen ein einziger (wie Beethoven, Göthe) allen Geschlechtern unversiegbare Wonnen bereiten kann, aus Mangel an Gelegenheit oder Mitteln verkommen, ihrem Talente nicht angemessene Berufsarten ergreifen, oder mit Noth und Verzweiflung ringen müssen, durch unwürdige Geldmenschen zu ihren unwürdigen Zwecken mißbraucht werden, daß die wenigen Talente der Bau-, Bildhauer-, Maler-, Dicht- und Tonkunst u. s. w., welche unter den Massen Ihresgleichen zur Ausbildung kommen, durch ein häßliches, kleinliches Leben, durch die falschen Rechts-, Moral- und Glaubensbauten niedergedrückt und irregeleitet werden, daß sie müßig dastehen, den Flug ihres Genius den Launen und armseligen Mitteln der Hausmänner anpassen müssen, daß die Singularisten alle irdischen Fächer meist in kleinem Maßstab, darum mit ungenügendem Erfolge und vielfach so stümperhaft und unwürdig zu betreiben und demnach der Mehrzahl nach mit einer solchen mater. und spirit. Stellung im Arbeits- und Genußleben fürlieb zu nehmen genöthigt sind, als ob die betreffenden Fächer (Landwirthschaft, Handwerke, Baukunst, Medizin 2c.) erst seit kurzer Zeit auf dem Planeten gepflegt würden, daß die Erde ein wenig veredelter und verschönerter, sang- und klangloser, von im Allgemeinen nur häßlichen, stümperhaften, mit einander nicht in Harmonie, Planeinheit stehenden Menschenwerken und von in der ganzen Erscheinung den Stempel materieller und geistiger Sklaverei d. h. Armuth, Abhängigkeit und Unsicherheit tragenden Menschen verunstalteter Garten Gottes ist.

Die innerste Struktur des singul. Rechtslebens, wonach die Einzelnen bei einander mit den nichtigsten Gründen (Rechtstiteln) der persönlichen Laune, Willkür und Noth Alles zu suchen, zu gewinnen und zu verlieren, zu hoffen und zu fürchten haben, von einander persönlich abhängig sind, und aus diesen Gründen diametral entgegengesetzte Interessen haben, — und die materiell häufig bedrängte, immer ungesicherte Lage, die unvermeidliche geistige und moralische Verwahrlosung bringt es nothwendig mit sich, daß die Menschen in die schrecklichsten Verhältnisse zu einander treten, daß sie in der grausamen Lebensnoth zu den fürchterlichsten,

entwürdigendsten Erwerbsmitteln ihre Zuflucht nehmen müssen, daß sie durch die gemeinen Interessen einander entfremdet und verfeindet werden, daß sie schlau, listig und verschlagen, zurückhaltend, schmeichlerisch und mißtrauisch sein, im besten Falle einander kalt und fremd behandeln, mit einander unwürdig feilschen, daß sie bei einander bitten und betteln, einander ersterbend danken, vor einander zittern und beben, knieen und kriechen müssen, daß sie einander verächtlich, wegwerfend, grausam und stolz, mit frechem Uebermuthe behandeln, boshaft und herzlos ihre Abhängigkeit mit allen Qualen der Hölle fühlen lassen, daß sie in dem fieberhaften Ringen nach Reichthum unmenschliche Grausamkeit, Härte und Herzlosigkeit gegen einander üben, alle Hebel ansetzen, um das Glück der andern zu untergraben, sie zu übervortheilen, daß der Bruder dem Bruder, dem Kinde der Vater nicht trauen kann, daß das Heiligste als Vorwand und Maske für krasse Selbstsucht dient, Unschuld, Menschengüte, Uneigennützigkeit, hingebendes Vertrauen schmählich mißbraucht wird, daß auf allen Seiten Verrath und Tücke lauert, die Verleumdung ihre Gifte speit, daß sie einander erzürnen, ärgern, ängstigen, fluchen, hohnlachen, daß sie wuchern und schachern, mit verzehrendem Geize sich und den andern den Bissen Brodes im Munde mißgönnen, rastlos Alle ausbeuten, die Güter der Menschheit mit herzloser Habsucht in ihren Händen aufhäufen, in frivolem Leichtsinn, ruchloser Lasterhaftigkeit verprassen, daß sie sich wechselseitig auf hunderttausend Arten belügen und betrügen, einander durch Spiel und Mittel des krassesten Aberglaubens (Schatzgräberei ꝛc.) in's Unglück stürzen, die Gaben der Natur verfälschen, das anvertraute Gut unterschlagen, Wittwen und Waisen schädigen, daß sie stehlen, rauben, plündern, schänden, einander die Häuser über den Köpfen zusammenbrennen, einander mißhandeln, als Sklaven verkaufen, verstümmeln und morden,*) daß die Glieder gegen die sündbeladene Gesellschaft durch nothwendig aus ihrem Wesen und ihren Verhältnissen hervorgehende rohe, unverständige Rücksichtslosig-

---

*) Aeltere Edda (Simrock), Schluß der Voeluspa Str. 45.

„Brüder befehden sich, fällen einander;
Geschwisterte sieht man die Sippe brechen.
Unerhörtes ereignet sich, großes Unrecht.
Beilalter, Schwertalter, wo Schilde brechen;
Windzeit, Wolfszeit, eh' die Welt zerstürzt;
Der Eine schont des Andern nicht mehr."

Cic. de off. III. 8: Hinc sicae, hinc venena, hinc falsa testamenta nascuntur; hinc furta, peculatus, expilationes direptionesque sociorum et civium. Eod. II. 20: Corrupti mores depravatique sunt admiratione divitiarum. Vgl. Persius sat. II. v. 8 ff. Tibul. eleg. I. 10. v. 7. Horat. sat. II. 5. v. 70 ff. 84 ff. Juven. sat. I. v. 48. v. 75. ff.

keit, durch Verbrechen scheußlichster Art wüthen und die Gesellschaft die schuldigen Glieder mit gleicher Rücksichtslosigkeit, mit Strafen von gleicher Scheußlichkeit peinigt und züchtigt, indem sie dieselben mit einem nothwendig unsentimentalen Polizei- und Kriminalgericht verfolgt, im pomphaften Schwurgerichtssaal die schaurigen Bilder ihrer Welteinrichtung und Regierungskunst vor der verdummten, ihr Elend angaffenden Menge entrollt, durch Kreuzverhör und Reden und Gegenreden die Seelen der von dem Arm der singul., verkehrten Gerechtigkeit Ereilten martert, sie zum abschreckenden Beispiel (man läßt die Wurzel und den Stamm des Baumes des Bösen stehen und meint Alles gethan zu haben, wenn man das die prinzipiell unvermeidliche Unnatur verbietende Gesetz rächt!) oder gar zur Besserung in die dumpfen Kerker wirft, gleich wilden Thieren an Ketten schließt, an den Pranger stellt, mit Ruthen peitscht, auf dem Richtplatz hängt, köpft und rädert.

In einer solchen Welt muß fast alles Höhere, Reine, Große, Weihevolle, Erhabene und Heilige zu Grunde gehen oder nicht zur Entwicklung kommen, kann wenig Friede und Freude, wenig Treue und harmloses Glück herrschen, Keiner eine feste Heimath, einen sichern Zufluchtsort und Anhaltspunkt, ein liebend und treu sich unfehlbar öffnendes Vaterhaus haben, muß das Leben ein häßlicher Schauplatz rastlosen Ringens und Kämpfens, voll Feindschaft und Haß, Lug und Trug, Kummer und Sorgen, voll Beklemmung und Aussichtslosigkeit wegen der materiellen und geistigen Verhältnisse, nicht nur der eigenen, sondern auch der Anderer, denen man um seiner Selbstbehauptung willen nicht helfend beispringen kann, sein, — muß unheimliche Verlassenheit, der grasse Widerspruch von Idealität und Realität das Gemüth, das, nach Licht und Ausweg ringend, von allen Seiten auf sich zurückgeschleudert wird, rings auf starrende Eiswände, auf Kälte und Herzlosigkeit, auf profanen Spekulationssinn und gleißende Heuchelei, zum wenigsten nothwendig auf nothgedrungene, wenn auch mit noch so herben Schmerzen geübte Zurück- und Vorenthaltung trifft, ängstigen und foltern, am Ende gebrochen zur gleichen Gottlosigkeit zwingen, kann es nur getäuschte Hoffnungen, ungestilltes Sehnen, unerfüllte Herzenswünsche, verpfuschte Lebensläufe, herbe, herbe Lebenserfahrungen, Erbitterung gegen Gott und Welt, Verzweiflung an der Menschheit, tödtlichen Lebensüberdruß geben, das Leben fast Allen nur eine Last sein, welche endlich abzuschütteln als eine Wohlthat und ein Glück erscheinen muß.

Dies ist die Welt der hochgepriesenen singul. Freiheit.

Auf dieser verkehrten Grundlage des privaten Lebens kann nicht umhin auch das politische und internationale Leben sich wesentlich verkehrt zu gestalten.

Die unerbittliche logische Konsequenz des Prinzips bringt im politischen Leben ein in der Natur der Dinge begründetes Verhältniß nach dem andern zum Vorschein, erheischt mit Nothwendigkeit eine mit der Zeit bis in die kleinsten Einzelheiten singularistisch konsequente positive Gestaltung derselben. Es treten Bedürfnisse zu Tage, welche befriedigt, Uebelstände des privaten und öffentlichen Lebens, Interessenkollisionen, welche beseitigt sein wollen. Tausende werden rastlos beschäftigt, um mit allem Scharfsinn und Eifer, aller Hingebung und Gewissenhaftigkeit durch Doktrin, Gesetzgebung und Verwaltung diese Aufgabe zu lösen. Buch auf Buch wird in die Welt hinausgesendet; die Zahl der öffentlichen politischen Blätter ist Legion; die Staatsweisheit verirrt sich in alle Gasthäuser und Gesindestuben; die Gemeinden und Völker treten außer in der Kirche fast nur zu dem Zwecke zusammen, um ihre zumal materiellen Angelegenheiten durch Gesetze zu ordnen; in Parlamenten und Kammern, Verfassungs- und Großräthen, Volksversammlungen und Landsgemeinden folgt Motion auf Motion, Rede auf Rede, Gesetz auf Gesetz; Parteiungen drängen einander; Personen, Throne und Staatsformen wechseln über Nacht: was zum Vorschein kommt, ist immer nur der Singularismus in immer ausgeprägterer, größerer Entfaltung, in tausend und aber tausend neuen Gestalten, Phasen und Kombinationen. Das eine Grundprinzip und das aus ihm folgende Privatrecht und daher das uns bekannte materielle und spirituelle Elend bleibt bestehen, und hinzu kommt ein mächtiges Heer neuer Uebelstände.

Da im Singul. die Wahrheit und der Wille Gottes Utopie und Verrath, der Irrthum und der Wille irrender Menschen allein die gesunde Praxis ist, so liegt es im Geiste und Wesen einer solchen bestehenden Ordnung, daß die singul. Staatsmänner, die nicht reformatorische, das Gute und Böse wissende Lehrer und Führer der Völker, sondern nur Vollzieher des herrschenden, zu Recht bestehenden Willens der Gesellschaft sein wollen und können, mit den Völkern den beglückenden Willen Gottes ignoriren müssen, daß sie als die ersten Diener einer so gesinnten Gesellschaft mit ihrer Zulassung den höchsten, heiligsten Regierungsposten zum Privateigenthum einer Person oder Familie machen, begeisterungslos und ambitiös das singul. Wissen und Wollen der Gesellschaft zu dem ihrigen machend und darnach administrirend, im Uebrigen als kleinliche Hausmänner nur für

sich und ihre Familie denken, die politische Stellung zu rein persönlichen Zwecken — der Hab- und Ruhmsucht, des sich um die Welt nicht bekümmernden frivolen Lebensgenusses, des Eigensinns und der Eitelkeit — erringen, behaupten und benutzen, nur auf der strengen, aus dem zu Grunde liegenden privaten sing. Recht nothwendig folgenden politischen d. h. staatlichen Konsequenz beharren, diese für das höchste Wohl des Staates erklären und entgegen den Interessen der Andern durchsetzen, die Gewalt dazu gebrauchen können, um das auf einem ganz andern Privatrecht zu basirende Heil Aller mit aller Macht zu hintertreiben. Und wieder liegt es höchst natürlich in der Natur des singul. Lebens, daß die einsichtslosen Massen und Völker das als das Ideal der staatlichen Einrichtung betrachten, wenn möglichst alle Einzelnen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen in den öffentlichen Angelegenheiten zur Geltung zu bringen, wenn sie sich die Mühe machen dürfen, alle Augenblicke in Wahlversammlungen zusammenzutreten,*) um unter lauter nur den Sing. kennenden, durch ihn an Händen und Füßen gebundenen, daher gleich unfähigen Vertrauensmännern zu wählen, über ihre sammt und sonders im Argen liegenden Angelegenheiten öffentlich zu reden, zu berathen und abzustimmen.

Bei dem Widerstreite der Sonderinteressen, bei den Uebeln, welche das Prinzip über die Menschen verhängt und deren Ursache und Abhülfe die Uneinsicht gerne in den öffentlichen Personen sucht, ist es unvermeidlich, daß wilde Parteileidenschaft und Verfolgungswuth, gegenseitige physische und moralische Vernichtung, Rath- und Thatlosigkeit von Volk und Führern, blutige Revolutionen und Reaktionen, entsetzliche Bürgerkriege an der Tagesordnung sind.

Nach weiter unten zu erklärenden göttlichen Weltgesetzen können sich die Völker der Alternative nicht entziehen, entweder den einsichtsvollen omnist. Egoismus, welcher seine irdisch höchste und volle Befriedigung, den Abschluß der irdischen Daseinsziele allein in der Antheilhaberschaft an einem paradiesisch eingerichteten Planeten und einer in allen Gliedern glückseligen Menschheit findet, oder den uneinsichtigen singul. Egoismus zu entwickeln, welcher sein Wohlbefinden in der selbst-, hab- und ruhmsüchtigen Ausbeutung der Welt sucht.

Wir werden bald sehen, wie beiderlei Egoismus kraft der unerbittlichen Weltgesetze Gottes zum Endziel hat, alle Völker zu einer

*) Vgl. die Aeußerungen von Hrn. Nationalrath Hoffmann im Verfassungsrathe von St. Gallen. (N. Zürch. Zeit. v. 22. März 1860.)

Heerde unter einem Hirten zu vereinigen, wie ein solches weltbeherrschendes Oberhaupt nicht umhin kann, im letzten Falle ein böser, das Unheil im Großen bringender, im erstern Falle ein guter, den Himmel auf Erden Allen bereitender Hirte zu sein.

Nachdem bisher selbst die relativ vorzüglicheren Völker die Weltaufgabe besonders mit Bezug auf den übergeordneten Theil wesentlich schlecht gelöst, mithin den Singul. und den singul. Egoismus verwirklicht haben, nachdem daher keines dem andern das Heil bringen, jedes, welches auch immer als Bewerber um den Weltprimat auftrat, nur die Ausbeutung und Unterdrückung der Andern beabsichtigen konnte, — und nachdem auf der andern Seite die festgewurzelte singul. nationelle Denkweise mit ihren materiellen, ruhmsüchtigen, selbstherrlichen Interessen sich gegen die Unterordnung selbst unter ein *relativ* besseres, oder ein an und für sich wenig richtiges, aber energisches, im Schlachten ausgezeichnetes Volk stemmte, so mußte jeder Versuch eines Volkes, sich über die andern zu erheben, das eine Weltreich, den einen Weltstaat zu gründen, den mächtigsten Widerstand hervorrufen, so mußten die Völker konsequent und nothwendig die nationale Selbstständigkeit für das größte Gut halten, wie ihren Augapfel und ihr Leben hüten, alle Kräfte anstrengen, um das Joch der Knechtschaft fernzuhalten oder abzuschütteln, deßhalb Tausende und aber Tausende zu geistlosen, keinen Nutzen schaffenden, den Menschen erniedrigenden Thätigkeiten (Kriegsdienst), zum Müßiggange anhalten, die thatsächliche Hoffart, wo nicht den Haß der Völker unter einander — den Patriotismus — zur höchsten Tugend erheben, wie die singul. Individuen unter einander strengste Vorenthaltung und Ungemeinschaft des mater. und spirit. Güterlebens üben, sich entweder mit chinesischen Mauern ganz hermetisch gegen einander absperren oder nur durch einen profanen, die ganze Welt zu nichtigen Zwecken für sich ausbeutenden Handel das Güterleben stümperhaft zu einer ungenügenden Einheit erheben, ewiges Gleichgewicht der Staaten, ewige Selbstständigkeit und Neutralität sich dekretiren und garantiren, mit einer pusillanimen, falschen und aalschlüpferigen Diplomatie sich gegenseitig im Schach halten, jedes Uebergewicht des einen oder andern, chamäleonartig täglich und stündlich die Farbe wechselnd, im Keime ersticken, mit nichtigen Dingen — bloßen Gebietseintheilungen, Besitzesfragen der dynastischen Häuser, Handelsverträgen 2c. — sich und die betrogen sein wollende Welt stets in Athem erhalten.

Solche Geschlechter sind wegen ihrer Uneinsicht unfähig, die Geister zu hören und zu berufen, welche sich vermöge der Mission

ihrer Begabung aus weltgesetzlicher Machtvollkommenheit zu virtuellen guten Hirten heranbilden, welche auf dem Grunde der gefundenen richtigen Lösung der Weltaufgabe im Kleinen die richtige Lösung im Großen bringen, mit Liebe oder Gewalt (durch Krieg den Krieg auf Erden endgültig erledigend) die Menschheit zur Einheit in Recht und Staat, Glauben und Wissen, Moral, Schule und Kirche, d. h. zur allein wahren, beglückenden, dauerhaften Einheit erheben, die ewige Glückseligkeit, den ewigen Frieden auf Erden begründen.

Solche Geschlechter sind aber auch niemals vor der immer wiederkehrenden Sisyphusarbeit der bösen Hirten gesichert, die aus dem Chaos der singul. Völker nothwendig immer wieder auftauchen und, indem sie nach größerer oder geringerer Erweiterung der Herrschaft streben, faktisch dadurch eine traurige weltgerichtlich strafende Bestimmung erfüllen, daß sie das irrige, die Lösung im Großen hindernde Provisorium der sich verassekurirenden Kleinlichkeit, den faulen Frieden aufheben, die Schranken der spießbürgerlichen Völker gewaltsam durchbrechen, alle Staatensysteme, Staatsvertäge, Throne und neutralen Republiken wie ein Kartenhaus über den Haufen werfen, zu mehr oder minder nichtigen, nicht zum Heile führenden Zwecken den (absolut genommen, sehr ärmlichen) Wohlstand der Länder zerstören, Ströme des Blutes vergießen, in schreckenvollen Völkerschlachten der schuldigen Menschheit das namenloseste Weh auf Gottes schöner Erde bereiten *), sie vollends in die Tiefen der Unwürdigkeit, Unmenschlichkeit, Unglückseligkeit stürzen, wie wenn den Völkern mit solchen Keulenschlägen gedeutet, mit dem Scheunethor gewinkt würde, sich neuerdings aufzuraffen, den schlechten Hirten zu vernichten und mit frischen Kräften abermals die richtige Lösung des Welträthsels zu versuchen.

---

*) So lange der Singularismus besteht, können somit die Kriege selbst durch christliche Lehre und Erziehung nur in nebensächlichen Härten gemildert, aber nie verhütet werden, und müssen daher stets auch ihre theoretischen Vertheidiger finden, die nur das Wirkliche sehen und für vernünftig erklären, und demnach nothwendig nach logischer Konsequenz die Unthaten und Verkommenheit der Menschheit teleologisch in denjenigen Theil der Natur hineintragen, welcher in vollkommenem Zustande zu ganz andern Zwecken geschaffen wurde. So H. Grotius l. c. l. 2. § 1, 4: Inter prima naturae nihil est, quod bello repugnet; immo omnia potius ei favent; ..... cum animantibus singulis vires ideo sint a natura attributae, ut sibi tuendis juvandisque sufficiant. ... Idem Galenus ... hominem animal esse ait, ad pacem bellumque natum, cui arma quidem non sint, sed apta armis parandis ac tractandis manus. ... Sic et *Aristoteles* ... manum homini ait esse pro hasta, pro ense et pro armis quibuslibet. Schlagende Beispiele, wie das falsche Rechtsprinzip nicht nur ein durch und durch falsches Rechtsgebäude, sondern auch die Verkehrtheit der übrigen Wissenschaften zur Folge hat, fast das ganze Denken und Fühlen selbst des Salzes der Erde verkehrt macht.

Aus diesen privaten und öffentlichen Verhältnissen, welche der ewig unabänderliche, mit unerbittlicher Konsequenz entwickelte Folgenstrom des einen Rechtsprinzips sind, ergibt sich, welches die nothwendige Gestaltung der **Glaubens-, Moral- und Wissensbauten** sein müsse.

Die Kirche (sowohl des Heiden- als Christenthums, weniger die mosaische, welche auf einem nahezu richtigen Privat- und Staatsrecht gebaut war) hat nicht die Macht (zugleich als Staat) in ihren Händen, um dem Einzelnen die richtige leiblich-geistig-seelische Erziehung, die sichere und gute, daher die höchste Tugendübung gestattende mater. und spirit. Existenz zu geben. Wir wissen: bleibt der Grund- und Nährstock zersplittert, so kann nicht Gott, geschweige denn sie ein anderes Leben schaffen, als es hier in prinzipieller Entwicklung geschildert worden ist. Sie kann zwar in der Schule und auf der Kanzel verkündigen: „Liebet eueren Nächsten wie euch selbst", „Werdet vollkommen wie euer Vater im Himmel vollkommen ist", „Sehet die Vögel des Himmels, sie säen nicht, sie ernten nicht, und euer himmlische Vater nährt sie doch", „Trachtet vor allem nach dem Himmelreiche, so werden euch die übrigen Dinge hinzugethan werden" rc. rc. Das ist aber ein tönendes Erz und eine klingende Schelle; damit kann der singul. Bauer und Handwerker, Gelehrte, Jurist, Staatsmann und der Priester selbst gar wenig anfangen. Er muß in Gottes Namen mit den Seinigen leiblich und geistig existiren und kann seine Existenz nicht anders gewinnen als in den singularistischen Wegen; das dreifache Tagwerk muß vollbracht werden und kann dies nur nach den singul. Grundgesetzen, wonach der Arme alle seine Kraft, Geist und Seele, Tugend- und Schönheitswesen vernachlässigend, dem mater. Erwerbe widmen, der Reiche seinen Reichthum durch singul. Unternehmungen erhalten muß. Das Leben geht seinen Gang, wie es ihn ginge, auch wenn solche Allgemeinheiten nicht ausgesprochen und vergöttert würden. Mit von Jugend auf verwahrlostem Wesen, mit durch und durch singularistisch verkehrtem Denken, Fühlen und Wollen besucht man (wenn man ihn besucht) allsonntäglich aus aufrichtiger Religiosität oder nach Gewohnheit und allgemeiner Sitte den Gottesdienst, läßt sich z. B. als protestantischer Christ eine Stunde lang über die Sündhaftigkeit der Welt, über Bußethuung, die Verheißung des ewigen Lebens rc. vorpredigen, genießt das christliche Liebesmahl, um nach- wie vorher singularistisch zu leben, sein Gewerbe, seinen Handel, seine Bankiergeschäfte auf eigenen Nutzen und private Gefahr zu treiben, das römische Recht,

die singul. Nationalökonomie, das Kriminalrecht zu lehren, das Geschwornengericht oder den Kriegsrath zu präsidiren, als einsichtsloser Staatsmann über Münz=, Wucher=, Steuer=, Militärgesetze zu berathen, in Eroberungs= oder Vertheidigungskriegen Tausende hinzuschlachten, Alles Allen nothgedrungen vorzuenthalten, die Tausende in der Armuth schmoren zu lassen und um der Selbsterhaltung willen über den Nächsten namenloses Unglück zu bringen, den höllischen Wirrwarr mit seinem großen geistigen und leiblichen Elend, das Reich des vollendeten Hasses und Unrechts aufrecht halten zu helfen, darin so viel als möglich mit heiler Haut sich zu bewegen. Der Grund ist einfach: Nicht die Menschen sind Schuld an dem tödtlichen Hasse und Unglück des Lebens, sondern die Institute und jene nur mittelbar durch diese; der Singularismus ist eine kompakte, durch und durch konsequente, nach logischen (Rechts=) Gesetzen aufgebaute und sich bewegende Welt, welche in ihrer innersten Struktur die höchste Unmoralität selbst ist, die Haupttugenden Liebe, Weisheit, Gerechtigkeit, welche den wahren Haus= und Staatsbau in sich schließen, prinzipiell negirt, an der sich selbst mit dem besten Willen Aller im Wesentlichen nichts ändern läßt, welche als einheitlich abgeschlossenes Ganze mit seinem riesengroßen privaten Rechtsleben, mit seinen absolut unmöglich anders sich gestalten könnenden kolossalen, durch und durch verkehrten öffentlichen Institutionen trotz aller solchen Allgemeinheiten, mögen sie auch tausend und aber tausend Jahre lang mit Feuereifer gelehrt werden, so lange bestehen bleiben muß, als nicht das strikte Gegentheil, die im § 8 kurz gezeichnete Rechts= und Weltordnung mit ihrer kolossalen, nach logischen Gesetzen sich bewegenden Organisation des gesammten Tagwerks, ihrem diametral entgegengesetzten Privat= und Staatsrecht, mit ihrer durch und durch neuen Kirchen= und Schulverfassung, ihrer speziellen Moral= und Schönheitslehre, mit ihrem speziellen Pflichtenkodex vor allem für Lehrer, Führer und Herrscher zum Staatsgesetz erhoben ist. Wo es sich um solche kolossale, innig mit einander zusammenhängende, auf durch und durch neuen und verschiedenen Grundlagen beruhende Systeme handelt, da ist klar, wie viel der Welt mit jenen wohlgemeinten, aber kindlich uneinsichtigen Sätzen gedient ist: die eigentliche, volle Leistung ist von solchen Religionsstiftern Andern überlassen worden.

Diese Sache ist die heiligste und wichtigste, die wir Menschen haben; es ist daher jeder Mühe werth, etwas tiefer in sie einzugehen. Ein reifliches Nachdenken muß finden, daß der Werth und Sinn der

Moral aller bisherigen Glaubenslehren sich im Wesentlichen darauf reduzirt, das Zusammenleben der singul. Hausmänner halbwegs erträglich zu machen, hausbackene Rechtschaffenheit im feilschenden Verkehr, Handel und Wandel, sanftmüthiges Hinnehmen und Verzeihen der grausamen Ungerechtigkeit der Welt, Mildthätigkeit, sexuelle Mäßigung und Keuschheit, Verachtung der weltlichen Freuden, grundverkehrten Rigorismus, zwecklose Enthaltsamkeit oder gar Kasteiung u. ä. anzuempfehlen, fast lauter Tugenden, welche nur im Singul. Tugenden sind, deren pünktliche Befolgung — und diese ist in Wirklichkeit nicht einmal möglich — die Unglückseligkeit nicht heben, im Gegentheil nicht umhin kann durch die unwürdige Bettelei, Almosengeberei, Dankbarkeit gegen Mitkreaturen, unmännliche Ergebung das Leben vielfach nur noch häßlicher und kleinlicher zu machen.

Die die Menschheit knechtenden, die Erde zum Thränenlande machenden Hauptlaster: Unwissenheit, Unfertigkeit in den Künsten, Unreife, Rohheit des Wesens, die nur für sich sorgende, dem Heile Aller sich kräftigst widersetzende, mit allen legalrechtlichen und kirchlich christlichen und heidnischen Tugenden prunkende, oft unter dem Schilde gottergebener Frömmigkeit die Menschheit materiell ausbeutende und geistig knechtende Sonder- und Niederträchtigkeit, die in den wahren irdischen Weltordnungsbauten unbewanderte Dummheit und Ungerechtigkeit können im Singularismus niemals verfolgt, geschweige denn beseitigt werden, weil sie in Haupt und Gliedern durch Staat und Kirche nothwendig gesetzlich sanktionirt sind.

So lange die allein richtige Norm, das System Gottes, nicht vorhanden war, mußten und müssen nothwendig die Glaubens- und Moralbegriffe mehr oder minder verkehrt sein. Die Konsequenz des singul. Denkens und Fühlens muß dahin gehen, Gott als den Urheber des Bösen und Unglücks, welches man nicht verhüten kann und doch mit dem Gottesbegriffe vereinigen muß, zu erklären, mit unlösbarem Widerspruch im gleichen Athemzuge die Handlungen des Menschen als Thaten eines freien Wesens und als Thaten Gottes hinzustellen, den unfaßbar großen Schöpfer des unbegreiflich großen Universums zu einem von einem erhabenen Menschen überragten gutmüthigen Vater zu machen, welcher Verursacher, Richter und Exekutor in einer Person ist, welcher nach unerforschlichem Rathschluß die verkehrte Weltgeschichte mache, Glück und Unglück, die Heirathen, Feuersbrünste und Krankheiten, die scheußlichen Unthaten der Men-

schen, die Kriege, kurz Alles bis in die kleinsten Einzelheiten anordne, welcher die geduldig, mit religiöser Ergebung und Freude hinzunehmenden schrecklichen Schicksale sei es zur Prüfung oder (speziellen) Strafe sende, welcher durch die Handlungen der Menschen erfreut und betrübt, erzürnt und versöhnt werden könne. Daher kommen die Singularisten folgerichtig dazu, ihn in der großen Lebensnoth, welche sie, wie hier prinzipiell nachgewiesen wird, durch den vermöge ihrer Freiheit gewählten Singul. sich selbst bereiten, in entmannter und entmannender Weise zur Hülfe und Tröstung anzurufen, zu ihm in der Meinung zu beten, daß er zu ihren Gunsten die Folgen der aus eigener Schuld gesetzten Ursachen, die Folgen des singul. Prinzips, der im privaten und öffentlichen Leben mit Weltklugheit geübten Willkür, Thorheit und Ungerechtigkeit abändern und verhüten, den Kausalzusammenhang der irdischen Dinge aufheben möge.

Das durch den Singul. gänzlich verdorbene Leben für das Werk Gottes haltend, geht die Konsequenz des Denkens dahin, den Zweck des Erdenlebens irrig aufzufassen, die Erde als ein Land des Irrthums und der Leiden und als einen Vorbereitungs- und Prüfungsort für das ebenfalls nothwendig falsch aufgefaßte Jenseits zu erklären. Die unrichtige Konsequenz kann nicht umhin, den Lohn der Tugend und die Strafe des Lasters aus dieser Welt in's Jenseits zu verlegen, das äußerliche Darben und Leiden der singul. Tugend, die wegen ihres unrichtigen Gehaltes auch innerlich keinen großen Lohn trägt, zu preisen, dem in der Fülle des Reichthums, der Macht und Ehren sitzenden Laster mit der Strafe nach dem Tode zu drohen, zum Eintritt in einen verkehrt aufgefaßten Himmel den bloßen Glauben an die herrschenden Glaubensstiftungen und deren vergötterte Persönlichkeiten, oder gar das Erdulden des durch die Nichtbeachtung des Willens Gottes solidarisch bereiteten Ungemachs zu machen. Die so unrichtig denkende Konsequenz muß folgerichtig einerseits in Sätzen, die bedeuten, was man will, Buße, Bekehrung, Ablegung der Sünden verlangen, andrerseits der Gedankenlosigkeit, Unwissenheit und Trägheit von Volk und Führern dadurch ein bequemes Ruhekissen unterbreiten, daß sie lehrt, der Mensch könne nichts aus sich selbst, könne nicht gerecht und weise sein, nicht zur Seligkeit eingehen, ohne die Gnade und Barmherzigkeit Gottes u. s. w.

Ein Irrthum schließt sich mit unerbittlicher logischen Konsequenz dem andern an, bis ein kolossales Gebäude dasteht, das in sich selbst widerspruchsvoll ist, daher zu endlosen Kontroversen und zahlreichen

Sekten Anlaß gibt, und im Kampfe mit der Wissenschaft und den Begriffen des Lebens steht. Und doch muß dieses Gebäude, obgleich es immer morscher wird und immer mehr aus den Fugen weicht, obgleich täglich mehr Geister den Glauben an einen Gott, den sie im bestehenden Leben mit Grund nirgends sehen und den sie nicht durch den Aufbau der wahren Weltordnung zu finden wissen, als einen überwundenen Standpunkt belächeln, — sich durch seine eigene Schwere, durch die Bemühung derjenigen, welche von ihm Sold, Stellung und Ansehen gewinnen und gegen jeden, der ihnen diese Dinge gefährdet, als gegen einen Religionsstörer und Ketzer mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten, — so lange erhalten, bis die wahren Reformatoren mit der neuen Position allen Herzen und Geistern die Befriedigung bringen.

Wenn im Leben Wahres und Falsches, Rechtes und Schlechtes, Gutes und Böses in buntem Gemisch durch einander nistet, so muß auch in der Wissenschaft, die bloß das Abbild des erstern ist, die gleiche Verwirrung herrschen. In den Naturwissenschaften ist wohl bereits Vieles ausgemacht (exakt); da aber in den übergeordneten Wissenschaften des Geistes (in Rechts=, Staats= und Glaubenswissenschaften) noch Alles im Argen liegt, noch nichts richtig ausgemacht ist, so fehlt auch in den erstern die an ihren Früchten kennbare, d. h. Alles umfassend abschließende, Harmonie, Weihe verbreitende, alle Menschen beglückende, in den obersten Lebensinstituten verkörperte Autorität Gottes. Aus diesem Grunde muß, wie die Dinge heute stehen, in der Republik der Denker volle Regierungslosigkeit herrschen. In Zeiten, wo noch kein als richtig erprobtes, maßgebendes Wissen vorhanden ist, wo Alle nur meinen, muß eine Meinung so viel werth sein als die andere. Da muß es anheimgestellt sein, das Falsche, Verkehrte, Unbrauchbare, Unbedeutende, Unwürdige, das Gültige, Herrschende, darum Begehrte, Bezahlte und Geehrte zu denken, zu schreiben, zu lehren. Und wer sich mit der geheiligten, allein wesentlichen und reinen Sache der Menschheit befaßt, der muß sich Glück wünschen, wenn ihm in der Gelehrtenrepublik das gleiche Recht zu Theil wird, welches doch Jeder für sich und das Seinige verlangt.

Von dem mater. Gebiete muß sich der Singul. auch auf das geistige Güterleben hinüberziehen. Es kann nicht die eine Wahrheit mit vereinten Kräften im Dienste und zu Gunsten der Menschheit und zu alleiniger Ehre des einzigen Quelles der Wahrheit (Gottes)

gesucht und ein für allemal fixirt werden. Auch das geistige Erbe und Besitzthum der Menschheit muß, so viel dies möglich ist, zum ausschließlichen Eigenthum einiger weniger singul. Denker und Weisen werden; sie sind angewiesen, sich damit zu schmücken, aus der Autorschaft eine persönliche Ehre abzuleiten und mit singul. Selbstsucht, empfindsamer Eitelkeit diese zu beanspruchen, über sie zu rechten, die Mittheilung der Ideen und Werke an Alle zu verweigern, welche nicht den geforderten Preis bezahlen, die Welt mit einem uferlosen Strome von Büchern zu überfluthen, in denen tausend und tausendmal der gleiche Gegenstand behandelt, hauptsächlich nur über Meinungen referirt und gestritten wird, die Glossen der Glossen immer wieder neue Glossationen erfahren. Jede sich fügende Individualität wird gezwungen, theils um in die Zunft der erbgesessenen Weisen aufgenommen zu werden, theils um sich durch sein Talent eine möglichst einträgliche Erwerbsquelle zu verschaffen, mit neuen und neuen Büchern, Meinungen oder Beweisgründen auf dem Kampfplatz feindseliger Konkurrenz zu erscheinen.

Auf diese Weise wird in dem Konklave des spirit. Besitzthums der Menschheit immer neue Streu auf den alten Mist gehäuft, wird der zumal junge Denker stets mehr der Aussicht beraubt, die göttlich reine und große Allumfassung zu erwerben, das Ganze zu bewältigen, wird er angewiesen, gleich allen andern die Möglichkeit, die eine, absolute, beglückende Wahrheit zu finden, mit aller Entschiedenheit zu leugnen, sich einem speziellen Fache oder Fächlein zuzuwenden, um seinerseits die moles indigesta mit neuen Beiträgen vergrößern und immer mehr verwirren zu helfen.

Majestätisch, glanzvoll und herrlich schwebt der Erdball im goldenen Lichte vor der Sonne dahin. In unschuldtriumphirender Reinheit lacht der heitere Himmel auf den Schmelz der Blumen herab. Das Gemüth so begrüßend, so reinigend, ahnend himmelwärts ziehend blinken im keuschen Aether die schönen Sterne. Mit ihrem schönsten Putze schmückt sich die holde Frühlingsnatur. Mit voller Brust jubeln die Bewohner der Lüfte frei und froh, in ungetrübter Lust und Freude ihr Danklied zur allgütigen Allmacht empor. An so mancher Stelle ist die Erde zum wonnevollen, feenhaften Paradies geformt. Raum und Zeit haben ihre Ausdehnung verloren; das Netz der Land- und Wasserstraßen, der Telegraphen und Schienenwege macht den Planeten zum mit Leichtigkeit einheitlich zu lenkenden Reiche der Mensch-

heit, Maschinen aller Art die gemeine menschliche Arbeit zum bloßen Spiele. Schön und herrlich wandelt manche Menschengestalt auf Erden. Es glimmt und glüht in so manchem Innern der heilige Funke der reinen Begeisterung für Schönheit und Güte, Menschenliebe und Menschenglück. Dichter haben das hehre, heilige, wonnig liebliche Wesen und Leben wahrer Menschen besungen; Bildner und Maler haben es in sichtbare Formen gegossen. Erhabene Symphonien hoher tonkünstlerischer Genien verherrlichen den Glanz, die weltumspannende Größe, die himmelanstrebenden Glückseligkeiten der kommenden weisen, guten Generationen.

Während der im Wesentlichen, in den höhern Dingen (Recht, Staat, Glaube, Moral und Religion) grundverfehlten Entwicklung haben die vergangenen Generationen zugleich alle richtigen Stücke zum Aufbau des irdischen Himmelreiches zu Tage gefördert. Heute ist aus ihnen der oft genannte allumfassende Bau der wahren Weltordnung erstellt worden.

In jedem bessern Geiste entbrennt mehr oder minder heftig der Kampf zwischen Idealität und Realität, zwischen dem Dienste der Wahrheit und dem Dienste des Irrthums. Tausende schon haben mit Gut und Blut gestritten für Wahrheit und Recht, Güte und Schönheit und versöhnende Liebe. Alle haben den das menschliche Leben verderbenden Grundirrthum nicht entdeckt. Darum nützen alle vorhandenen herrlichen Theile des Wahren, Rechten, Guten und Schönen nur wenig, passen nicht in das verfehlte singul. Leben. *)

Die meisten aber, weil sie die allumfassende Lösung nicht zu finden wissen, weil es nicht ihrem Talente, ihren Interessen angemessen ist, konsequent für das Wohl Aller zu leben, darum Ehe, Brod, Stellung und Ehren zu entbehren, enden in jenem Kampfe damit, daß sie die unnütze Opposition, das Heilige, Hohe, Große, Ideale aufgeben, in das Lager der irrthumvollen Wirklichkeit übergehen, die süße Existenz und Ehe so suchen, wie sie dieselbe im Singularismus finden können, in Folge dessen sie unvermeidlich vielfach gegen ihre Ueberzeugung handeln und sprechen müssen, daß sie Volk werden, d. h. das irrige Wissen und Wollen der maßgebenden Menschen dem absolut richtigen Wissen und Wollen Gottes voransetzen, ohne Rücksicht auf die Folgen für die Menschheit nicht Gott, sondern die Menschen

---

*) **Sincerum est nisi vas, quodcunque infundis, acescit.** (Horat. epist. I. 2. 54.)

fürchtend *), ihr persönliches Glück nach den Gesetzen des ewig Falschen, Schlechten, Bösen und Häßlichen anstreben; allen Irrthum, alle Sünden mitmachen, Jeden, der das Gleiche unternimmt, was sie aufgegeben haben, als Schwärmer, überspannten Kopf verlachen, isoliren, für ihre Person den Irrthum in Jurisprudenz, Theologie, Philosophie, Medizin ꝛc. fortpflanzen, in materieller und ethischer Beziehung die Aufrechthaltung des Singularismus (weil er sie nährt und ehrt und weil sie ihren Irrthum nicht eingestehen und das schwierige Amt der Vorboten der Wahrheit nicht übernehmen wollen) zum persönlichen Interesse machen, mit Gut und Blut, mit der Denk-, Red- und Schreibkraft für ihn kämpfen.

So schleppt sich in höchst natürlicher Weise der Singularismus durch die allgewaltige Wucht einer ganzen Menschheit, welche einmal falsche Bahnen eingeschlagen hat, deshalb im Wesentlichen in allem Denken, Fühlen, Sein und Wollen durch die allmälig immer kolossaler entwickelten schlechten Institute, verfehlten Haus-, Staats-, Schul-, Kirchen-, Moral-, Wissens- und Glaubensbauten durch und durch verkehrt ist, von einem Geschlechte zum andern fort, bis das wahre System durch Geister, welche um des erhabenen Zweckes willen leicht und groß die ungerechte, nur der Menschheit schadende Verweigerung des besoldeten und geehrten Amtes, die Entbehrung der süßen Ehe ertragen und sich aus Pflichtgefühl gerne dem Durchbruch, der einmal doch geschehen muß, widmen, — einen achtunggebietenden Anhang unter den im Dienste des Bestehenden verbleibenden Menschen erhalten, zur Macht kommen und auf dem Grunde der allein gesetzliche Geltung habenden Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe, Güte und Schönheit Allen die wonnigste mater. und spirit. Existenz verschaffen wird.

Hiemit ist das innere und äußere Wesen, Leben, Sich-Befinden, Thun und Lassen, Schicksal der Individuen und Völker, welches immer und überall aus dem singul. Prinzip resultirt, sind die Aussichten der Geschlechter der Gegenwart und Zukunft klar und hinlänglich dargethan.

Erleuchtete und maßgebende Kreise der Lehrer, Priester, Juristen und Staatsmänner! Erkennet hieraus und aus dem bald kurz auszuführenden positiven Theile, wo die Wurzel alles Uebels steckt: weder in der formellen Staatsorganisation — ob Republik oder Monar-

---

*) . . . animam praeferre pudori, et propter vitam vivendi perdere causas. (Juven. sat. VIII. 8.)

chie und ihre Unterarten, — noch in dem schlechten moralischen Willen der Menschen, noch in religiösen Dogmen, — vielmehr in dem einen Rechtsprinzip, welches das geschilderte Privat- und ein ihm entsprechendes Staatsrechtssystem mit Nothwendigkeit nach sich zieht, als Grundbaute das ganze irdische Leben regiert und gestaltet, seinen Geist auch auf die übrigen Lebensinstitute überträgt.

Gottesfürchtige, wahrheitliebende Menschen! Erkennet, daß Gott selbst keine andern Konsequenzen daraus ableiten könnte, geschweige denn Dynasten, republikanische Wahlmänner oder einseitige, darum unzureichende Glaubensstifter und -reformatoren, — daß, möge Einer oder mögen Alle das Prinzip als Lebensgrundlage dekretiren, die wesentliche Unglückseligkeit Aller hier und dort unabänderlich gleich beschlossen sei; denn die Freiheit, auf gesetzlichem Wege ein Prinzip zu wählen, ist noch nicht die getroffene richtige Wahl, ist an sich noch nicht die Freiheit; vielmehr macht man sich, wenn sie bei der Wahl der Prinzipien nicht richtig gebraucht wird, wie hier hinlänglich gezeigt wurde, zum Urheber der erduldeten Knechtschaft und mater. und spirit. Verdammniß.

Das einzige Mittel, der Menschheit zu helfen, die irdische Hölle endlich in den irdischen Himmel umzuwandeln, die einzige Maßregel, um die es sich in erster Linie handelt, ist vielmehr, das Prinzip des Rechtes zu ändern, das sing. Prinzip, welches von der falschen Wahl des Menschen stammt, mit dem Prinzip der wahren Weltordnung, welches allein von Gott stammt, zu vertauschen.*)

---

*) Es ist demnach ein großer Irrthum, wenn Rechtsgelehrte, die, wie sie alle thun, auf dem singul. Prinzip fußen, von göttlicher Abkunft des (natürlich singularistischen) Rechtes sprechen, z. B. Beseler, deutsch. Privatr. I. pag. 60. Cic. de leg. II. 4.

Der Satz von Hug. Grot. l. c. I. 3. § 8, 2: populus eligere potest qualem vult gubernationis formam, neque ex praestantia hujus aut illius formae . . ., sed ex voluntate jus metiendum est, ist allerdings insofern wahr, als man unter jus das praktische, positive Recht eines Volkes erblicken will. Das wahre, ewige jus aber ist unabhängig von jeder menschlich positiven Satzung, ist in alle Ewigkeit, möge auch Niemand ihn erkennen und anerkennen, der Omnismus; jeder Gegensatz desselben, wenn auch noch so sehr positiver Geltung sich erfreuend, ist ewige, zukunftlose injuria.

Vom singul. Standpunkte aus hat auch Cicer. de legg. 1. 16. Recht, wenn er sagt: Quod si populorum jussis, si principum decretis, si sententiis judicum jura constituerentur, jus esset latrocinari, jus adulterari, testamenta falsa supponere, si haec suffragiis aut scitis multitudinis probarentur. Das Scheußlichste kann in der That zum Gesetz erhoben werden. Selbst das ist möglich, was er als unmöglich hinstellt: ut quae mala, perniciosa sunt pro bonis et salutaribus habeantur. Die Weltanschauung der Singularisten lehrt dies im größten Maßstab durch alle bisherigen Generationen hindurch. Nur das ist unmöglich: ut revera bona ac salutaria sint.

Hält man nun die zwei unbestreitbaren Thatsachen zusammen, daß das Rechtsprinzip des Singularismus der Urgrund alles Uebels ist, und zweitens daß dennoch alle bekannten Völker dasselbe gewählt haben, so tritt die allerhöchste Lebensfrage der Wissenschaft, der Weltgeschichte, des Rechtes und Glaubens: nach der menschlichen Freiheit, der göttlichen Weltregierung, dem Urgrund alles Bösen, — nunmehr in der ganz einfachen Gestalt auf: Waren und sind die Menschen in den Stand gesetzt, das omnistische Prinzip zu treffen, das singularistische zu meiden? Würde sich zeigen, daß dieß nicht der Fall war, so würde Gott dadurch, daß er an das ohne Verschulden gewählte Prinzip jene die Welt zur Hölle machenden Folgen knüpfte, einer Ungerechtigkeit und der Urheberschaft des Bösen schuldig sein.

Um diese Frage richtig zu entscheiden, ist eine Erklärung der Genesis des singul. Rechtsprinzips nothwendig.

§ 4.

Synthetisch-analytische Erschließung der historischen Genesis des singularistischen Prinzips.

Fixiren wir den mit Beziehung auf sein „wann" minder wesentlichen Zeitpunkt der Anfänge der menschlichen Dinge und Weltgeschichte.

Aus einer Menge natürlicher, ex post induktiver Vernunftgründe ist jeder die irdische Weltordnung logisch richtig aufzubauen befähigte Geist gezwungen zu wissen, daß die ersten, nicht vom Weibe gebornen, sondern im Jünglings- und Jungfrauenalter geschaffenen Menschenpaare gleichzeitig nach Landstrichen in allen Welttheilen in einer Anzahl, welche gleichgültig ist, hingesetzt wurden.

Die gleichen induktiven Vernunftgründe bemüssigen zu wissen, daß Gott Seiner und der Gerechtigkeit würdig das Schicksal der Generationen, die, an sich angewiesen, eine so kolossale Aufgabe zu lösen hatten, an adäquate Kräfte gebunden, mithin vor allem die Stammpaare in der ganzen Welt in vollendeter, jugendlich gereifter Schönheit und Richtigkeit des Körpers, mit diesen entsprechenden nothwendigen Auffassungs-, Verstandes- und Vernunftkräften im Allgemeinen, im Besondern aber je nach Individuen mit den für die Lösung der unter- wie übergeordneten Weltaufgabe nöthigen spezifischen Talenten und mit der Pflicht und den Fähigkeiten auf die Erde gesetzt habe, die aus der Hand Gottes ursprünglich erlangte, durch

Umgang mit den Dingen zu erweiternde anfängerisch richtige Wesensbeschaffenheit durch That und allmälig entstehendes Wort auf ihre Sprößlinge zu übertragen.

Dadurch hat er dem Menschen, **wenn dieser seine zum richtigen Anfang der Aufgabelösung hinreichenden leiblichen und geistigen Kräfte und Fähigkeiten sorgsam bewahrte und durch Selbstthätigkeit weiter führte,** die Möglichkeit gegeben, zunächst den Grund- und Nährstock, der als eine res in medio jacens jedem Samen der zukünftigen Völker in der Ausdehnung, welche sie, herangewachsen, nehmen sollten, faktisch geschenkt wurde, in jener allein richtigen Weise zu behandeln, die nothwendig aus gegenseitiger Anziehung und Liebe, aus innerer Verschmelzung der Seelen, Einheit des Denkens und Fühlens und Lebens hervorgeht — Quippe cum amicorum omnia communia esse oportet, significare volunt, eo erga se mutuo amore amicos affectos esse oportere, ut omnia . . . socio sive amico conferre summa ope nitantur . . . . *Communionem rerum* primaevam huic (sc. ***innocentiae***) ***maxime consentaneam***; . . . **incorruptam** ***naturam sequentes nunquam poterant deflectere*** ab eo quod justum et rectum dictat *ratio*, . . . **quae potius rerum communionem quam earum distincta dominia suadere** . . . *) — und die implizite das richtige Prinzip des richtigen Privatrechts in sich schließt.

Aus der Natur der Sache, die in den zu Bergen angehäuften Thatsachen der bereits 6000 Jahre währenden Weltgeschichte sichtbar ist, induzirt der richtig und allumfassend Denkende, daß in jenem Falle, wenn schon die von keinem Weibe geborenen Menschen nur mit ihren Kinderchen spielten, sich's in der herrlich prangenden jungfräulichen Natur gedankenlos wohl sein ließen, wenn somit das ertheilte richtige anfängerische Menschenwesen in den ersten Eltern entarten, der Sohn und die Tochter den degenerirten Eltern zu gleichen anfangen sollte, — daß in diesem Falle der Schöpfer dem freie Wahl habenden Menschen folgerichtig anheimgestellt habe und es anheimstellen durfte, wie in jeder, so auch in Beziehung auf das richtige Rechtsprinzip dessen Kehrseite, das falsche, ohne alles Wissen darum, faktisch in's Leben zu rufen.

Aus der Thatsache, daß bei allen Abkömmlingen der erschaffenen Stammpaare dem Privatrecht das falsche Prinzip zu Grunde liegt, induzirt der richtige Denker, daß das den ersten Generationen anerschaffene richtige Menschenwesen aus ihrer selbsteigenen Schuld aus-

---

*) Muelen comm. ad Grot. II. 2. § 2, 1.

artete, der gute Naturtrieb auch in Beziehung auf's Recht ein schlechter wurde, wie dies auch in Beziehung auf Wahrheit und Güte vielfach der Fall war, da diese mit jenem innig zusammenhängen und in konnexer Weise aufgefaßt werden müssen. (Denn auch hier hat das Naturwüchsige weder Kern noch Schale, es ist alles mit *einem* Male.)

Wenn man die Annahme und Entwicklung des falschen Rechtsprinzips aus diesem Zusammenhange der sämmtlichen Weltaufgabe herausgreift und isolirt betrachtet, muß der Natur der Sache gemäß gesagt werden, daß dies anfangs ganz natürlich und scheinbar unschuldig vor sich ging.

Während einer geraumen Anfangszeit war noch kein Bedürfniß eines eigentlichen, als solches bewußten Rechtslebens vorhanden. So lange der Mensch noch keine höhern Bedürfnisse kannte als solche, welche er selbst unmittelbar befriedigen konnte, und so lange andererseits der Mittel hiezu im Verhältniß zur Menschenzahl in Fülle bereit lagen, so waren alle Verhältnisse zu den Dingen rein faktischer Natur. Was jeder brauchte, das nahm er eben, wo er es fand, und kein Anderer sah sich veranlaßt, ihn daran zu hindern, weil er das Gleiche thun konnte.

Um das richtige Prinzip implizite zu treffen (wie sie das falsche implizite getroffen haben), hätten sie in inniger Gemeinschaft mit Ernst und einer der mitten in eine jugendlich frische Natur hineingesetzten Jugendkraft und Jugendfreude angemessenen Emsigkeit und mittheilenden Empfänglichkeit an die richtige Lösung der ertheilten kolossalen Aufgabe dadurch gehen müssen, daß sie das Wesen und die richtige Behandlung der Dinge zu erforschen anfingen, daß sie einander alle geistigen Entdeckungen und besonders die Resultate derselben, die in ihren Eigenschaften erkannten, durch besondere Fertigkeit zu nützlichen Zwecken tauglich gemachten Dinge mittheilten, hätten sie hauptsächlich durch die in keiner Generation fehlenden höhern organisatorischen Staatstalente die Richtung erhalten müssen, **den gemeinschaftlichen Landstrich gemeinschaftlich** zu *benutzen*, *alles Nöthige gemeinschaftlich zu verrichten und zu erarbeiten*, und aus *dem Allen angehörenden Quantum des Erarbeiteten geregelt das Bedarfseigenthum zu nehmen und zu sichern.* Statt dieses denkend sinnigen, durch ihre allseitige Liebenswürdigkeit, daher gegenseitige Liebe postulirten Zuwerkegehens, schlugen sie, durch die aus eigener Schuld entartete Natur irregeführt, von Geschlecht

zu Geschlecht arglos und unbekümmert *) den Weg ein, daß jedes Familienhaupt sich auf einem bestimmten Flecke des Landstrichs, in welchen die Stammpaare gesetzt worden waren, festsetzte und ohne Rücksicht auf die andern und indem keines derselben (weil jedes die gleiche Möglichkeit hatte) dies beanstandete, daraus ausschließlich für sich und seine Familie die wenigen, daher auch auf diesem (verkehrten) Wege im Anfang vollkommen zu befriedigenden Bedürfnisse zog.

So wurde allmälig der ganze Landstrich in natürlicher (aber verfehlter) Weise dem Gebrauche der Einzelnen dienstbar gemacht, in ihre natürliche Detention gebracht, **in faktische Parzellen getheilt.**

Was Einer einmal an unbeweglichem Gute besaß, zu seinen Zwecken benutzte, das behielt er natürlich, wenn keine außerordentlichen Gründe eintraten, stets als seinen Nutznießungsstock bei. Wenn ein Familienvater starb, so setzten seine Hinterlassenen, weil der schuldbefleckte Sinn nicht dazu kam, das Richtige zu denken, scheinbar einfach und natürlich das Hauswesen in dem Umfang, den es gewonnen, fort. **)

Hab und Gut, bewegliches wie unbewegliches, blieb so stets in der nämlichen zusammen- und getrennt von den andern wohnenden Familie.

Dies zu beanstanden kam, wie schon bemerkt, in diesen Zeiten, wo alle Folgen des Prinzips noch im Schooße der Zukunft verhüllt lagen, und da sie selbst der begabteste Geist nie a priori erkennen, sondern nur mit der Zeit ex post auf das Prinzip zurückführen und erst dann a priori herausfolgern konnte, keinem in den Sinn, beengte es ja noch keinen in der Sorge um die für das noch rohe Leben nöthigen Materien. Alles bewegte sich noch auf dem Felde des unmittelbaren, von der Hand in den Mund gestillten Bedürfnisses, des nicht nachdenkenden, schon auf der unrichtigen Bahn sich bewegenden, einfach mit seinen kleinen Menschenzwecken dahinlebenden Menschensinnes. ***)

---

*) Not wilfully misdoing, but unaware misled (nicht mit Absicht das Unrechte thuend, sondern, ohne es gewahr zu werden, irregeführt). (Milton par. reg. I. 225.)

**) Höchst trefflich beschreibt diesen Vorgang die schon angeführte L. 11. D. 28, 2: In suis heredibus evidentius apparet, *continuationem dominii* eo rem perducere, ut nulla videatur hereditas fuisse, *quasi olim hi domini essent, qui etiam vivo patre quodammodo domini existimantur;* itaque post mortem patris non hereditatem percipere videntur, sed magis liberam bonorum administrationem consequuntur.

***) Die Idee des Grotius, Hobbes etc. von einem im Anfang bestanden haben

Von diesem ersten Schritte — Theilung des Grund- und Nährstockes zum Zweck der Sondersorge — aus machte sich die weitere Entwicklung des Singularismus, der spezifisch singul. Rechtssätze und Institute *) höchst einfach, natürlich und nothwendig in folgender Weise.

Als die natürlichen Mittel nicht mehr unmittelbar für Alle auszureichen und andererseits auch schon die Bedürfnisse auf dem Grunde der Entdeckungen, der Ausbildung der verschiedenartigen Anlagen der Menschen größer zu werden anfingen, da war der langjährige Besitz und Genuß der verschiedenen Parzellen in den Händen der besitzenden Familien durch das schon auf das gänzlich verkehrte Prinzip basirte Rechtsgefühl der ohne Anstoß und Zweifel, ohne die Ahnung eines neben dem gewordenen liegenden gleich möglichen gegensätzlichen Rechtslebens in der Ungemeinschaft fortlebenden Stammesgenossen gegen jeden Angriff, jede Okkupation, jeden Anspruch von Seite eines neu Hinzukommenden, wenn auch noch so sehr der Materien zu seinem Leben Bedürfenden gesichert und geheiligt. Er war durch die schon singularistisch sich gestaltende Volksjustiz geschützt, noch nicht nach klaren, am allerwenigsten allgemeinen Rechtsbegriffen, sondern nach einem allgemeinen Moralitätsgefühl, welches durch den speziellen Fall hervorgerufen wurde, schon in das Ungemeinschaftswesen hineingelebt war, gemäß dem falschen Prinzip logisch richtig über die Erscheinungen dachte, wollte und handelte, gedankenlos auf dem eingeschlagenen Wege fortfuhr.

Dieses dunkle, unbewußt wirkende Gefühl kann man nur im weitern Sinne schon Rechtsbegriff, Rechtskonstituirung nennen. Es ist ein ohne Anstrengung des Willens sich über das **schon vorgefundene natürliche Faktum** legendes, es rechtfertigendes oder nicht beanstandendes **flüchtiges Notiz-Nehmen** und nicht reflektirendes moralisches Wissen, das langsam, je kostbarer die Mittel, je häufiger die Streitigkeiten darüber wurden, sich immer mehr zum klaren singul. Rechtsbegriff und zu festen singul. Rechts-, d. h. Entscheidungsregeln gestaltete. — Zu einem Stamme und durch Alle für Alle sorgenden Volke waren die Stammpaare nicht herangewachsen, von dem Jeder auf dem Grunde der in Liebe, aus eigenem

---

sollenden bellum omnium contra omnes ist ebenso naturwidrig, als die Vorstellung, die sich Montesquieu (de l'espr. d. lois I. 2) von diesen Urzuständen macht.

*) Denn die in der beschriebenen Weise vor sich gegangene Theilung ist eine ohne Bewußtsein des implizite darin liegenden falschen Rechtsprinzips geschehene That und Thatsache.

Antrieb, später als durch einheitliche Organisation aufgelegte Pflicht geleisteten Arbeit menschenwürdige Erziehung und Existenz hätte beanspruchen können. Es standen sich nur sondersorgende und =besitzende Familien gegenüber; derjenige, der eine von ihm nicht besessene Sache brauchte, hatte, nachdem jede eigenmächtige Okkupation von durch Andere schon besessenem Gute durch sein und sicher durch Aller singul. Rechtsgefühl als moralisch verwerflich ausgeschlossen war, kein anderes Mittel, sich dieselbe zu verschaffen, als den Besitzer der Sache um die Abtretung derselben anzugehen, wenn dieser dies nicht thun wollte, durch Versprechen und Leisten eines Gegenwerthes ihn dazu zu bewegen zu suchen und, wenn er auch damit seinen Zweck nicht erreichte, einen andern darum anzusprechen. Willfahrte ihm der Angesprochene, so war der Zweck des Einzelnen, den er, ohne über die Grundlagen seines Verfahrens nachzudenken, in dieser Weise verfolgte, erreicht, ohne irgend welche Dazwischenkunft von Dritten. Erfüllte Einer die versprochene Leistung nicht, so trat rechtlicher Zwang ein.

So war also auf dem Grunde des falschen Erstausgangs **der negative und positive Inhalt des Eigenthums,** waren **die Hauptgrundsätze des Obligationenrechtes** entwickelt, das singul. Recht in juristischer Form von Allen faktisch anerkannt und befolgt.

Dies sind die Grundzüge der ersten, unschuldig und natürlich scheinenden Anlage des singul. Rechtes. *)

Die den Singularismus konstituirenden Urstämme wurden irregeleitet durch die Natur der Detention der Parzellen des Grund= und Nährstocks zum Behuf der Produktion und des Ge= und Verbrauchs des Produzirten. Sie kamen nicht darauf, daß **das Faktum des Besitzes auf zwei diametral entgegengesetzten abstrakten Regeln beruhen,** entweder nämlich von der Gesammtheit auf Grund der geleisteten Arbeit rechtmäßig erworbenes Bedarfs= und Nutznießungseigenthum oder alle Andern ausschließendes, sich auf die Substanz (**auch der Immobilien**) erstreckendes (in Beziehung auf die Gesammtheit der todten Hand gleichendes) Eigenthum sein könne. **Sie trugen die Ausschließlichkeit des Faktums auf die Ausschließlichkeit des Rechtes über.** **)

---

*) Diese Genesis gilt natürlich nicht auch von den Römern, da diese kein Urvolk sind, sondern die singul. Rechtsgrundsätze und die singul. Weltanschauung schon entwickelt zur Gründung ihrer Freibeutergemeinschaft mitbrachten.

**) Gerade diesen gleichen die Menschheit knechtenden, die Hölle perpetuirenden, die intellektuelle Unhinlänglichkeit in diesen allerhöchsten Dingen verrathenden Fehler begehen

Dieser Fehler lag allerdings den Erstanfängen der Menschengeschichte sehr nahe, die Entscheidung lag auf einer unendlich feinen, kaum bemerkbaren Messerschneide, *) — deßwegen nämlich, weil in jenen Anfangszeiten wegen des vorhandenen Ueberflusses von Mitteln und wegen der zu wenig vorgeschrittenen Lösung der Weltaufgabe besonders auch im untergeordneten Theile (Landwirthschaft, Handwerk, Kunst) das Besitzthum jeder Familie bei dem singul. Prinzipe noch gerade so groß war, als es bei dem omnistischen Prinzip hätte sein können und es sich schließlich auch im Omnismus nur um diesen (mater. und geistigen) Besitz handelt.

Der Singularismus sollte seine Natur erst dann immer mehr und mehr zeigen, wenn die Menschheit (nach Population und Bildung) in die Zustände trat, für welche sie und der Planet bestimmt und berechnet ist, wo ein kolossales dreifaches Tagwerk zu vollbringen ist, um immer mehr gesteigerte leibliche und geistige Bedürfnisse von Millionen zu befriedigen, und wo unvermeidlich die Mehrzahl immer mehr von Bedarfseigenthum und Unternehmungskapital entblößt werden muß, weil die Schätze des Erdballs durch die unerbittliche Logik der falschen Thatsachen sich in immer weniger Händen anhäufen müssen.

Die Urstämme konnten nur durch den wohlbewahrten richtigen Naturtrieb (nicht durch Reflexion) in der dargestellten Weise die Schlange, welche in den unrichtig zu entwickeln möglichen Lebensver-

---

wie natürlich auch heute alle Juristen, die auf dem Standpunkt des irrigen Rechtsprinzips ihre Konsequenzen ziehen, z. B. in klar ausgesprochener Weise Bluntschli (Allg. Staatsrecht, pag. 119); besonders auch Muelen (ad Grot. II. 2. § 2, 1): Verum qui posset res ad usum applicari, nisi apprehendatur seu occupetur sive *fiat alicujus per occupationem* . . . Verum quia, dum nullius est (vielmehr omnium) nullam praestat utilitatem, oportet alicujus esse. Ferner: rerum usum hominis necessitati et indigentiae inservire non posse, nisi occupatione earum dominium sibi acquisiverit. Um Nutzen zu verschaffen, muß allerdings eine Sache apprehendirt und okkupirt, nicht aber, wie Bluntschli, Muelen u. s. w. meinen, zu singul. Privateigenthum werden. Die für Alle Segen bringende Behandlung derselben durch physische Personen muß auf dem Gesammteigenthum der Menschheit beruhen. Wenn vielleicht auch nicht im nutznießenden Besitze, so ist sie doch stets im Eigenthum der Menschheit. Ein Kenner wird aus höchstem Egoismus sich gerade so hüten, ein Stück des Grund- und Nährstockes als sein ausschließliches Eigenthum zu ergreifen und an sich zu bringen, wie er sich vor dem Ergreifen einer Klapperschlange hütet. Dies ist das punctum saliens der gesammten Jurisprudenz, an welches, wie wir schon gesehen haben und noch sehen werden, Fluch oder Segen gebunden ist.

*) Grotius l. c. I. 2. § 1, 3. In puncto consistit, ut, *si vel minimum inde abeas, ad vitium deflectas.*

hältnissen verborgen lag, wahrnehmen und den Todesschlaf schlafen lassen können, würden dadurch sich und ihren Nachkommen unendliches Leid erspart und unendlich früher die Lösung der Weltaufgabe im Kleinen und im Großen vollbracht haben.

Die spätern Geschlechter hatten zwar nicht mehr den richtig anerschaffenen Naturtrieb, wie die ersten, zum Führer und Schutzengel; als Leitstern erhob sich aber über ihnen die Reflexion, gegründet und gerichtet auf die in ungeheurer Zahl gut und richtig vollbrachten Vorarbeiten, die Erfahrungen und Leiden ihrer Vorfahren und ihrer Tagesgeschichte. Diese Reflexion wurde proportional zunehmend stets mehr gemahnt und wiederum ein Mahner, je üppiger die gesäten Drachenzähne des falschen Prinzips zu den verschlingenden Riesen der allgewaltigen, fürchterlichen Konsequenzen aufzuschießen begannen, je größer durch das größer werdende Elend der Massen und die durch die bienenemsige Thätigkeit der Jahrhunderte stets zahlreicher und vollkommner zu Tage geförderten guten Stücke (der Wahrheit, der Güte, Schönheit, des Rechts) der Unterschied wurde zwischen dem Zustand, den der Singularismus als Konsequenz nach sich zog und demjenigen, welchen der jeden Augenblick wählbare Omnismus hätte erzeugen können. Je größer also die Strafe wurde, desto größer wurde auch die Schuld, weil die Mittel sich mehrten, das falsche und wahre Prinzip, wie es hiermit heute ein Mensch als menschenmöglich beweist, zu erkennen, jenes zu verwerfen, dieses anzunehmen, so jeden Augenblick den Strom der Leiden, den Fortgang der Strafe, weil der Schuld zu hemmen. — In dieser Weise steht Gott auch den spätern scheinbar unschuldig, weil aus Schuld der Vorfahren leidenden Generationen als erhaben gerecht und weise gegenüber.

Die Entwicklung und besonders das Zum-Bewußtsein-Erheben der einzelnen Rechtssätze und Institute, das Eintreten all der konkreten Folgen und Uebelstände des Singularismus gieng so allmälig vor sich, schlich sich so tropfenweise und unvermerkt in die ganze Denkweise und das Gefühlswesen der Menschen ein, verderbte sie von frühester Jugend an so sehr an Körper, Geist und Seele, daß nur ein höchster Geist Anhaltspunkte zur Reflexion gewinnen, auf die Grundlage des Ganzen aufmerksam werden konnte. Im Anfang, bei einfachern Verhältnissen und als noch unendlich viel anderes — mühsam und langsam auch im Singularismus möglich — zu thun, zu entdecken war, hatte man weniger Veranlassung dazu, und später, als die Völker anfingen sich unter den fürchterlichen Folgen des in seiner

wahren Natur stets nackter und umfassender zu Tage tretenden Prinzips zu winden und zu krümmen, da war insbesondere der Rechtsbau zu einer Kolossalität angewachsen welche jede Ahnung, daß all diese Berge von Gesetzen und juristischen Werken, das großartige Netz des Verkehrs, all die unzähligen Rechtsverhältnisse, welche von hundert und tausend Seiten jedes Individuum von seiner Geburt an durch das ganze Leben begleiten, rc. grundfalsch sein sollten, selbst in stärksten Geistern unterdrücken und sie vor derselben schwindeln machen mußte. Das singul. Recht scheint so tief und natürlich in der Natur begründet (weil eben, sobald man das System Gottes mit seiner allumfassenden Lösung nicht kennt, kein anderes denkbar und möglich ist), alle Menschen sind so sehr in dasselbe hineingelebt, *) alle und jede Lebensverhältnisse und Einrichtungen, alle Gedanken und Anschauungen, Bestrebungen und Gefühle der Menschen sind so sehr durch und durch durch dasselbe bestimmt und unabänderlich gestaltet, der Unnatur zugewendet, daß selbst heute, wo es in allem Einzelnen durch die Masse von guten, nur in das omnist. Leben passenden Stücken und Theilen (die meisterliche Landwirthschaft, die zur Vollkommenheit gebrachten Handwerke und besonders Künste mit ihren herrlichen Idealen) schon vollständig negirt, von allen Seiten prinzipiell angefochten ist, dennoch alle Millionen von Menschen etwas Anderes kurzweg für unmöglich erklären (d. h. sie sagen: ich bin verkehrt und habe im Sinne, bis an mein Ende verkehrt zu bleiben).

Man füllt vergebens neuen Wein in alte Schläuche. Man unterwirft bald da bald dort in friedlichem wie gewaltsamem Wege die alten Verfassungen einer Revision, konstituirt mit den besten Absichten neu das Privat- und Staatsrecht: man greift immer und wieder in Folge der durch fremde und eigene Schuld ererbten und beibehaltenen Verkommenheit, Unwissenheit und Uneinsicht in diese allerhöchsten Dinge wieder zum Singularismus, trotzdem daß alle seine Folgen durch und durch bekannt, alle Leiden tausendmal durchgelitten, so

---

*) So sagt Cicero von eben diesem Prinzipe (de legg. I. 6): Lex est ratio summa, *insita in natura* . . . Ista (natura) duce errari nullo pacto potest — und doch haben alle Generationen ohne Ausnahme im Prinzip und daher auch in allen seinen Konsequenzen gefehlt! (Cicero wie auch Muelen können nach den wenigen Gedanken, die in dieser Schrift schon von ihnen angeführt wurden, selber als recht schlagende Beispiele dienen, wie im Singul. in Bezug auf sämmtliche Wissensgebiete Wahres und Falsches bunt durch einander nistet.)

viele Stücke der Wahrheit, Güte, Schönheit reell vorhanden sind, die mit tausend Stimmen das omnistische Gottthum postuliren. *)

Der Grund ist sehr einfach: Es gibt nur zwei Prinzipien; wenn man das eine, omnistische Prinzip mit seinen himmelbereitenden Konsequenzen gar nicht oder nur oberflächlich kennt und **nicht durchführt**, so hat man keine Wahl mehr, man muß dessen strikten Gegensatz, das singul. wählen.

Man kann aber auch sogar die Unrichtigkeit des Singularismus im Allgemeinen und Speziellen durchschauen und einsehen: mit der Negation ist noch gar nichts gethan, weil ohne die Konstruktion des Gegentheiles das Alte bleibt und bleiben muß, und diese Konstruktion einen großartigen Neubau aller menschlichen Lebensbauten, vor allem ein durch und durch neues, umfassendes Privat- und Staatsrechtssystem erfordert. Dazu reicht aber die Kraft eines gewöhnlichen Hausmannes, selbst wenn ihm, wie in der Demokratie, gesetzlich die Macht dazu gegeben ist, nicht aus; das können und sollen nur die erhabensten Staatstalente von Neigung und Erziehung leisten.

Und selbst mit dem speziellen Aufbau des Omnismus ist noch gar wenig gethan. Die Macht des Bestehenden mit seinen kolossalen Lebensgebäuden, mit seinen auf das falsche Recht basirten, bunt durch einander Wahres und Falsches enthaltenden Glaubens- und Moralbauten, Wissenschaften, seiner in einer ganzen Milliarde wirkenden, durch und durch verkehrten Weltanschauung, mit seinen entschieden mit Hohn, Verachtung, mit Heeren, Flotten, Kanzeln und Lehrstühlen gegen eine wesentliche Reform in Haupt, Gliedern und Instituten ankämpfenden aktuellen Staatsmännern, mit seinen trägen, verdummten Massen — ist so groß, daß selbst die Mehrzahl der Bessern durch das gebotene Gottthum die allumfassende Wahrheit klar durchschauen und dennoch moralisch so schwach sein können, um mit den abgedroschenen Gemeinplätzen: „undurchführbare Utopie" u. dgl. sich von der Verpflichtung, für dasselbe konsequent zu leben, loszusagen.

Wenn dies heute der Fall ist, so ist es wohl sehr leicht zu begreifen, warum frühere Jahrhunderte nicht das Richtige getroffen

---

*) Der Satz des Aristoteles: *κράτιστον πάντας ἀνθρώπους φαίνεσθαι συνομολογοῦντας τοῖς ῥηθησομένοις* — stellt sich demnach gerade mit Bezug auf den höchsten Gegenstand als gänzlich unrichtig heraus. Montesquieu sagt in dieser Beziehung ganz richtig (préf. seines esp. d. l.): Dans un temps d'ignorance on n'a aucun doute, même lorsqu'on fait les plus grands maux.

haben. Sie hatten aus eigener Schuld kaum eine schwache Ahnung, daß der Urgrund alles Uebels in den gültigen, bisher nicht als unrichtig erkannten Rechtsinstituten liege. Alle Religionsstifter wandten ihre Aufmerksamkeit nur der Moral und dem Glauben zu, suchten den Feind hier auf, wollten durch die freie Sittlichkeit das Leben gut gestalten. Deshalb waren alle ihre Bemühungen in Bezug auf das Wesentliche Streiche ins Wasser: die Wucht der Rechtszustände drückte alle gutgemeinten Anstrebungen im nächsten Augenblick nach ihrer Wirksamkeit nieder. Das Unheil blieb nach wie vor auf der Menschheit lasten.

Wie schwer auch die Prinzipienänderung ist: unmöglich war und ist sie nicht, wie dies im positiven Paragraphen noch mehr außer allen Zweifel wird gestellt werden. Das durch und durch irrige Bestehende bestand und besteht nur durch die Schuld der Menschen. Die abgeschiedenen Generationen haben ihre Schuld gebüßt — die Todten mögen ruhen. Wir Lebenden können hier den Grund unserer gleichen Leiden klar erkennen. Nur wir selbst hemmen uns, in jedem Augenblicke den Absichten Gottes gemäß das Leben richtig umzubauen. *) Unterlassen wir, durch unsere Lehrer und Führer dieses zu thun, ist denn dann Gott und sind nicht vielmehr wir und zwar jetzt nicht mehr nur solidarisch, sondern, je nach unserer Einsicht und Stellung, **persönlich** schuldig?! Und tragen wir nicht in diesem Falle die Folgen gerecht?

Also steht Gott erhaben in seiner unendlichen Güte, Weisheit und Gerechtigkeit da. Er durfte, wollte er den Menschen mit der Freiheit schmücken, den Singularismus zulassen. Die Menschen haben ihn vermöge ihrer Wahlfreiheit dekretirt und bis heute beibehalten. Gott selber kann, will er nicht alle seine Gesetze zu nichte machen, nicht eingreifen, nicht die Folgen des freigewählten Prinzips aufheben. Der Mensch ist durch die Wahl und Beibehaltung zumal des Rechtsprinzips der Urheber der falschen Lebensinstitute, und diese sind die Schuld an seiner Verkehrtheit. In dieser Weise ist **der Mensch und nicht Gott die Ursache des Bösen, der Leiden und Gräuel der Welt- und Tagesgeschichte**, für welche die ganze Verantwortung auf jenem ruht; der Richter ist die

---

*) Sapere aude. Incipe. Qui recte vivendi prorogat horam, rusticus exspectat, dum defluat amnis. (Hor. ep. I. 2. 40.)

Vernunft mit den schrecklichen Zuständen der Gegenwart, die zukünftigen Generationen, und (der durch die nothwendigen unglücklich machenden Folgen des Bösen natürlich strafende) Gott.

Nach diesem hier nöthigen Abriß der gesammten Weltordnung gehen wir zur Behandlung des speziellen Gegenstandes über.

Die
Patria Potestas und Familienstellung des Kindes nach römischem Rechte.

---

§ 5.

Formelle Organisation der römischen Familie.

Die Art und Weise, wie sich das römische Volk in Familien vertheilte.

Es ist § 1 begründet worden, daß die Erde eine Pflanzstätte von Geistern sei, welche durch die Verbindung von Mann und Weib in's Dasein zu rufen, von der alten Generation leiblich und geistig groß zu ziehen seien.

Aus eben demselben Paragraphen wissen wir, daß die Familie ein von Gottes selbsteigener Hand durch das Mittel der Vater- und Mutter-, Kindes-, Geschwister- und weitern Familienliebe aufgebauter Seelenorganismus ist, vermöge dessen es zunächst die natürlichen Eltern sind, welche zu der Erhaltung und Erziehung des Kindes bestimmt sind.

Im Singularismus ist diese Organisation der Familie in dem Sinne und mit der weitern Präzisirung auch die logisch nothwendige Konsequenz des singul. Prinzips, daß, da die jeweilig lebende singul. Generation den Grund- und Nährstock völlig aufgetheilt hat, so daß es keine besitzende Gesammtheit, sondern nur besitzende Individuen gibt, da jeder nur für sich und zu den ihm beliebten Zwecken seine Parzelle besitzt, da der Staat weder das Recht noch die Pflicht und Möglichkeit hat, von sich aus (durch Vermittlung der Eltern) für die Kinder zu sorgen, — daß also das Kind ausschließlich an seine sonderbesitzende und sondersorgende Familie angewiesen, die Erhaltung,

Erziehung und Stellung desselben als durch Privatsorge zu erfüllende Pflicht ausschließlich den Eltern überbunden sei. [1])

Die besondere Gestaltung der Familienorganisation hängt nun vor allem innig mit der besondern

Organisation der Ehe

zusammen. Der oberste Grundsatz des römischen Rechtes ist nämlich in dieser Beziehung, daß bloß die aus einer zur Zeit der Empfängniß bestehenden **rechtmäßigen römischen Ehe** stammenden Kinder unter die Potestas des Vaters kommen. [2])

Eine solche Ehe aber knüpft es an mannigfache Bedingungen, von welchen nur wenige vor Gott, der Vernunft, Liebe und Menschenwürde bestehen. Aus allgemeinen Gründen des Personenrechts sind derselben nur fähig römische Bürger, nicht aber Sklaven und (freie) Nichtbürger, außer wenn letztern dieses Recht (das conubium) speziell verliehen war. [3]) [4])

---

[1]) *H. Grotius* l. c. II. 5. § 2, 1: Alius naturaliter inveniri non potest, cui regimen competat, quam parentes. [2]) Ulp. frag. V. 1. 2. Gaj. I. 87. pr. J. 1, 9. [3]) Ulp. fr. V. 5. 4 cf. Gaj. I. 56. 67. 76.

[4]) Der Singularismus ist die nur äußerlich und oberflächlich organisirte Sondersorge aller einzelnen Individuen und demgemäß nothwendig auch der Nationen, vermöge der die Gesammtheit sich wenig um die Einzelnen, wie auch umgekehrt, kümmern kann und soll, vermöge der jeder Selbstständige durch eigene Kraft fortzukommen hat, wie er will und kann, die zur selbstständigen Lebenssorge noch nicht Fähigen aber ihrer natürlichen Familie zur Verpflegung zufallen. Jedem ist die Art freigegeben, wie er für sich resp. seine Familie sorgen wolle; jeder hat rechtlich die gleichen Chancen.

Diesen normalen Zustand — der bis vor Kurzem noch das kühnste Ideal halbeinsichtiger Philanthropen und Revolutionsmänner bildenden Rechtsgleichheit — kann nun jede Nation gegenüber ihren Gliedern und den Fremden mehr oder weniger wesentlich verkümmern und trüben, indem sich eine kleinere oder größere Zahl das Recht der freien Konkurrenz unter einander ausschließlich vorbehält und den andern gesetzlich eine beschränkte Konkurrenzmöglichkeit dekretirt oder ihnen alle Rechtsfähigkeit raubt.

Die Römer haben manche dieser möglichen Stufen verwirklicht, die man in folgendes Bild vereinigen kann.

Als neben einander auf gleichem Boden, unter gleichen Bedingnissen entsprossene, durch eigene Kraft sich mit einander auf gleicher Höhe haltende Waldbäume stehen die voll rechts- und handlungsfähigen unabhängigen Römer da; deren capita oder Wipfel allein reichen in die von der Sonne des Rechts und der Rechtsgewalt beschienene Sphäre hinein; sie allein, durch ihre eigene, stolz jede fremde Einmischung und Abhängigkeit fernhaltende Kraft einander sich gleichstellend, stehen unter sich und mit dem Zentralpunkt der Rechtsgewalt in rechtlicher Berührung, unter einander frei vermittelt durch den Lichtkreis des Rechts.

Unter diesen Hauptstämmen eine Menge kleiner Wipfel (capita), die nicht bis in jene Region des Lichtes sich erheben, nicht durch das glänzende Medium unter sich und mit jenen hohen Wipfeln vermittelt, daher nur natürlicher, nicht aber selbstständiger recht-

Die beiden genannten Fälle haben freilich einen ganz verschiedenen Sinn. Die geschlechtliche Verbindung der Sklaven — das contubernium — war ein rein faktisches Verhältniß, welches aufzulösen dem Herrn jeden Augenblick freistand.

Die Nichtcives aber konnten mit voller Vertragsfreiheit unter einander und mit den Römern ein der rechtmäßigen römischen Ehe haarscharf gleiches rechtlich=sittlich=faktisches Verhältniß eingehen; nur richtete es sich nicht nach den römischen Grundsätzen als solchen, sondern es stand entweder unter den allgemeinen Vertragsgrundsätzen oder unter einem in unwesentlichen Dingen vom römischen abweichen=

---

licher Beziehungen fähig sind. Diese selbst nun wieder von zweifacher Art, entweder natürliche Auswüchse aus dem Marke eines bestimmten Hauptstammes, mit ihm durch feste natürliche Bande verbunden, in ihm nothwendig ganz aufgehend (filii- und filiaefamilias), — oder aber zufällig in ihrer Mitte vegetirend, mit keinem insbesondere von der Natur verbunden, mit Willkür sich gerade so gut diesem als jenem anschmiegend (clientes, peregrini, die im mancipium und der manus); — und eine dritte Art: dürre, abgefallene Reiser, welche wie die Steine des Erdreiches als todtes Mittel bald bei diesem bald bei jenem Stamme als zufälliges Konglomerat aufgehäuft werden können (Sklaven).

Menschen, welche durch eigene und ihrer Vorfahren Schuld im Wissen, Können, Glauben, Wollen und Sein auf so niedriger Stufe stehen, wie die Römer, können nämlich die beglückende Einsicht nicht haben, daß der Mensch erst in der Ergänzung durch die Ehe, Familie, das Volk, die Menschheit seine eigentliche Bestimmung finde, daß, je größer und glücklicher das Ganze, desto größer und glücklicher auch der einzelne Theil sei. Solche Individuen und besonders Völker müssen einander vielmehr als sich in der Herrschaft über die als das höchste Gut angesehenen gemeinen Materien beschränkende selbstsüchtige Mitbewerber betrachten, unter denen der fortwährend drohende Streit entbrennt, indem sie darauf ausgehen, einander entweder im thierischen Kampfe des werthlosen Daseins zu berauben, aus dem Planeten herauszuwerfen, oder einander alles Selbstzweckes zu berauben, zu gemeinen Lastthieren (Sklaven) zu erniedrigen, um deren gemeine Arbeit direkt und ausschließlich für sich zu bethätigen und daraus einen unnützen mater. Reichthum aufzuhäufen.

Können oder wollen sie dieses nicht, so ist es ihrer Natur angemessen, wie individuen- so auch nationenweise strengste Vorenthaltung zu üben, nur den eigenen Reichthum, Ruhm und Glanz auf Kosten der Andern anzustreben und zu fördern, Jeden, den der Zufall der Geburt nicht zum Gliede ihrer Vereinigung machte, von jedem Antheil an den privaten, gesellschaftlichen (sozialen), politischen und religiösen Institutionen auszuschließen, ewig wie die Familie über das Volk, so dieses über die Menschheit, den Patriotismus über die Menschenliebe zu stellen.

Die nothwendigste und wirksamste Maßregel dieser haßvollen nationellen Absperrung ist nun eben Hinderung der Ehe zwischen Stammesgenossen und Stammesfremden, die Hinderung der colluvio gentium, perturbatio auspiciorum publicorum privatorumque, wie Livius IV. 2 dies bei ähnlichem Anlasse nennt. Während die Römer mit Bezug auf den Vermögensverkehr fremden Stämmen, so den Latinern, schon frühzeitig Antheil am römischen Rechte — commercium — gaben, vorenthielten sie ihnen bis in sehr späte Zeit, so lange es überhaupt freie Nichtcives gab, das conubium.

den peregrinischen oder latinischen Positivrechte. [1]) In höchst natürlicher Weise entwickelte sich dann hieraus im Laufe der Zeiten mit dem jus gentium eine nach diesem gültige Ehe. [2])

Bis zur lex Canuleja (444 v. Chr.) konnte bekanntlich auch zwischen Patriziern und Plebejern keine rechtmäßige Ehe geschlossen werden.

Aus speziellen Gründen ist eine Ehe unmöglich: dem noch nicht 14 Jahre alten Jüngling und dem Mädchen vor vollendetem 12ten Altersjahr [3]), einem schon in der Ehe lebenden Menschen (Verbot der Polygamie, welche die Ehe zu einer Anstalt zur Befriedigung der krassen, ungeläuterten, unmenschlichen Sinnlichkeit herabwürdigt und von dem Wesen der Ehe — als der ungetheilten Hingebung an einen Menschen des andern Geschlechtes — selbst ausgeschlossen wird) [4]), zwischen nahen Verwandten [5]), beim Mangel der väterlichen Einwilligung (davon später), zwischen Entführer und Entführten [6]), mit einer Ehebrecherin [7]), mit einer grundlos geschiedenen Frau während einer von den einzelnen Kaisern wechselnd festgesetzten Zeit [8]), zwischen Juden und Christen [9]), zwischen Vormund (oder seinem Sohn [10])] und der Mündel, so lange dieser aus der Vormundschaft noch irgend

---

[1]) Gaj. I. 92: secundum leges moresque peregrinorum. [2]) Müller, Instit. p. 556.

[3]) Ulp. V. 2. pr. J. 1, 10. arg. L. 4. D. 23, 2.

Dies ist die einzige allgemeine Bedingniß zur Eheschließung und Familiengründung; die singul. Gesellschaft kann und soll sich im Wesentlichen nicht um das Wohl des Einzelnen kümmern, ihn auf sich selbst angewiesen sein lassen, in dem hier vorliegenden Punkte besonders nur für ihre Unaussterblichkeit sorgen (die lex Julia et Pap. Pop. ist der sprechende Beweis hiefür). Das genannte Alter ist ein solches, wo selbst im Gottthum die Bildung noch bei weitem nicht vollendet sein könnte.

[4]) § 6 J. 1, 10 i. f. L. 7. C. 1, 9. L. 2. C. 5, 5. L. 18. C. 9, 9. Wenn der Mann längere Zeit unbekannt abwesend war, so kann die Frau ohne Furcht sich wieder verheirathen. (S. das Einzelne hierüber bei Zimmern, röm. Rechtsgesch. I. 541 f.)

[5]) Die weitläufigen Bestimmungen über diese das Verbrechen des Incestes begründenden Geschlechtsverbindungen v. sorgfältig zusammengestellt bei Zimmern l. c. I. § 135 und bes. § 150. Puchta, Instit. III. p. 165 ff. Diesen Verboten ist analog das der Ehe mit der Konkubine des Vaters: L. 4. C. 5, 4. Unter allseitig gereiften und gebildeten Menschen wird Sittlichkeit und Tugend Alles wirken und solche das Laster wenig verhütende äußere Satzungen überflüssig machen.

[6]) L. 1. 2. C. Th. 9, 24. L. un. C. 9, 13. nov. 143. 150.

[7]) L. 11. § 13. L. 29. § 1. D. 48, 5. nov. 134. c. 12.

[8]) Zimmern l. c. I. § 171. L. 8. § 4. C. 5, 17. nov. 22. c. 15. § 3.

[9]) L. 6. C. Th. 18, 8 (v. Constantin a. 339). L. 6. C. 1, 9 (v. Valent. a. 388).

[10]) Gleichgültig, ob in Potestas oder nicht: L. 66. pr. D. 23, 2. Die Interpretation dehnte folgerichtig das Verbot auf alle Erben aus: L. 64. pr. eod.

welche Rechte zustehen [1]), zwischen Provinzialbeamten (und ihren Söhnen) wie den in einer Provinz stationirten Soldaten und einer Provinzialin [2]), endlich zwischen Standesungleichen, nämlich den Personen senatorischen Standes (sammt ihren Nachkommen) und Freigelassenen, Schauspielern, Kupplern, öffentlichen Dirnen 2c. und ihren Kindern [3]).

Es kann nun geschehen, daß Personen, welche im speziellen Falle rechtlich keine Ehe schließen können, oder solche, welche dies zwar können, aber nicht wollen, faktischen Geschlechtsumgang haben.

In der Regel wird im röm. Recht die außerehеliche Geschlechtsverbindung nicht geduldet, sondern als Verbrechen gestraft, indem in letzterm der beiden genannten Fälle die Beiden sich entweder zu heirathen oder keine Unkeuschheit zu treiben haben [4]). Zwei Institute machen davon eine Ausnahme.

Der **Konkubinat** wurde besonders in der ersten Kaiserzeit ein rechtlich anerkanntes [5]) und sehr häufig vorkommendes [6]) Surrogat der im Singularismus, wie wir wissen, immer, und vorzüglich in genannter Zeit mit vielen Beschwerden verbundenen Ehe. [7])

Rechtlich hat der Konkubinat keine andern Folgen, als die Will=

---

[1]) L. 60. 62. 64. 66. pr. L. 67. D. eod. Cf. L. 7. pr. D. 48, 5. L. 1. 6. C. 5, 6. Davon gab es natürliche Ausnahmen, wenn z. B. der Vater der Mündel die Heirath angeordnet hatte (L. 66. 36. D. 23, 2), wenn das enge Verhältniß keinen Verdacht betrügerischer Absicht zuließ (L. 67. § 1. eod.). Dies sind die diametral entgegengesetzten Interessen des Singul., durch welche die Menschen einander entfremdet und verfeindet werden.

[2]) L. 38. 57. pr. L. 63. D. 23, 2. L. 3. § 1. D. 24, 1. Nach der Entlassung konvaleszirt die Ehe: L. 65. § 1. D. 23, 2. L. 6. C. 5, 4.

[3]) L. 42. § 1. L. 44. 16. pr. L. 27. D. 23, 2. Justinian hob bei bekannter Veranlassung dieses Verbot auf: nov. 117. c. 6. Cf. L. 28. C. 5, 4. nov. 78. c. 3.

[4]) L. 1. § 1. L. 3. § 1. D. 25, 7. L. 34. pr. L. 13. § 2. D. 48, 5.

[5]) L. 1. § 1. L. 3. § 1. D. h. t. (25, 7) L. 7. C. Th. 4, 6 (legitima conjunctio).

[6]) Vgl. z. B. Catul. 61. v. 141. Plaut. Epid. III. 4. 29 f.

[7]) Er war ihr dem wesentlichen Zwecke (Kindererzeugung) und der äußern Erscheinung nach fast völlig gleich. Die Konkubine wohnt gleich der Hausfrau beim Konkumbenten: arg. nov. 18. c. 5. nov. 89 c. 12. § 4. L. 144. D. 50, 16. Neben einer Ehe oder einem andern Konkubinat kann er nicht bestehen: L. 11. § 2 i. f. D. 24, 2. L. un. C. 5, 26. L. ult. i. f. C. 7, 15. nov. 18. c. 5. nov. 89. c. 12. § 4. 5. Paul. R. S. II. 20. § 1. Catull. l. c. — Seine Bedingnisse und Voraussetzungen sind zum Theil gleich wie bei der Ehe; erforderlich zur Eingehung ist Mannbarkeit: L. 1. § 4. D. h. t. cf. L. 38. § 3. D. 48, 19. Auch hier gibt es incestuose Verhältnisse: L. 1. § 3. D. h. t. L. 4. C. 5, 4. Aber das sittliche Verhältniß ist ein verschiedenes: Paul. R. S. l. c. L. 3. § 1. i. f. D. 24, 1. L. 16. § 1. D. 34, 9 («honore pleno»).

für der Parteien ihm jeden Augenblick gibt [1]); er kann nach Willkür aufgelöst werden. [2]) Die Konkubine hat ferner nicht den Stand und Rang des Mannes; sie verliert vielmehr den guten Namen [3]); und es ist gerade die erste Voraussetzung, daß sie von einem niedrigern Stande sei, als der Konkumbent; denn sonst ist die Verbindung ein Stuprum, wenn das Weib dazu nicht Erlaubniß von Seite der kompetenten Obrigkeit erhalten hat. [4])

In einer Welt, wo nicht alle zur Gründung einer glücklichen Ehe und Familie und eines wohlgeordneten Hauswesens und auf dem Grunde menschenwürdiger äußerer Verhältnisse zur sittlichen Reife und Würde gelangen, wo vielmehr in materieller und moralischer Beziehung eine große Zahl nicht umhin kann in alle Tiefen des

---

[1]) Schenkungen sind also gültig: L. 31. pr. D. 39, 5. L. 3. § 1. D. 24, 1. Keine Anklage auf adulterium gegen die Konkubine: L. 13. pr. D. 48, 5.

[2]) Selbst von der Liberta dem Patron gegenüber: L. 1. pr. D. h. t., anders als bei der Ehe: L. 11. pr. § 2. D. 24. 2. L. 45. D. 23. 2.

[3]) Wenn sie überhaupt noch einen zu verlieren hat; ausgenommen die Liberta als Konkubine ihres Patrons: L. 41. § 1. D. 23, 2. L. 13. pr. D. 48, 5.

[4]) L. 3. pr. D. h. t. Demnach stellen sich als die zum Konkubinat tauglichen Personen folgende heraus: Erstens diejenigen, bei denen eine Ehe nicht möglich, eine Verbindung aber nicht bestraft war, also Sklavinnen, ein sehr häufiger Fall L. un. C. Th. 4, 6. L. ult. C. 7, 15. nov. 78. c. 4.); die Nichtcivis, wenn wirklich ein Konkubinat und nicht vielmehr eine Ehe juris gentium beabsichtigt war; die Verbindungen mit Standesungleichen bildeten gerade die Hauptfälle des Konkubinates (L. 3 § 1. D. 24, 1 [Senator und Liberta]. Ein singuläres und temporäres Gesetz [aufgehoben durch Justinian nov. 89. c. ult. pr.] ist L. 1. C. 5, 27, wonach das Konkumbiren eines Senators mit gewissen abjectae personae zwar nicht bestraft, aber aller seiner gewöhnlichen Folgen entkleidet wurde, d. h. eben kein Konkubinat war); die Provinzialin (natürlich falls darin nicht ein Stuprum rc. lag): L. 5. D. 25, 7. Zweitens einige Fälle, wo die Ehe zwar gesetzlich erlaubt (z. B. der Hauptfall — des Patrons mit der Liberta: L. 11. § 2. D. 24, 2. L. 15. C. 5. 4), jedoch eben wegen des Standesunterschiedes nach allgemeiner Sitte (L. 42. pr. D. 23. 2) nicht gewöhnlich war (es waren gerade die Frauenzimmer, von denen wir gesehen haben, daß die Ehe mit ihnen den senatorischen Personen ganz unmöglich war; früher war sie auch für die übrigen ingenui mit Nachtheilen bedroht), Personen, an welchen deßhalb kein Stuprum begangen wurde (L. 1. § 1. L. 3. § 1. D. h. t. Die Aufzählung derselben L. 41—43. D. 23, 2).

Besonders häufig ist der Konkubinat mit libertae, sowohl fremden (L. 3. pr. h t.), als namentlich der eigenen. Es wurde sogar als moralische Pflicht derselben angesehen, ihrem Patron zu Willen zu stehen. (Ulpian [L. 1. pr. D. h. t.] will diejenige, welche wider den Willen des Patrons aufhört, Konkubine zu sein, dadurch strafen, daß er ihr die Möglichkeit entzieht eine Ehe einzugehen, vielmehr nur gestatten will, sich als Konkubine preiszugeben. Paulus [L. 2. D. h. t.] geht sogar so weit zu sagen: Si patronus libertam concubinam habens furere coeperit, in concubinatu eam esse *humanius* dicitur.)

Elends zu sinken, die entwürdigendsten Wege zur Gewinnung der mater. Existenz einzuschlagen und auf der andern Seite die krassen sinnlichen Zwecke ohne Rücksicht auf die eigene und Anderer Menschenwürde zu verfolgen, da ist wie der Konkubinat so auch die **fornicatio** (H—ei) eine natürliche und nothwendige Einrichtung.

Mit Frauenzimmern, welche aus dem außerehelichen Beischlafe sine delectu [1]) auf dem Grunde der Erlaubniß des Prätors [2]) ein förmliches Gewerbe machten — quaestum facere [3]) —, konnte jeder Mann, ob verheirathet oder unverheirathet, ungestraft Umgang pflegen.[4])

Erstes Gesetz.

Auch mit Bezug auf das Verhältniß der Kinder hat die Ehe juris gentium andere Folgen als die übrigen Geschlechtsverbindungen, die keine rechtmäßigen Ehen sind. Während nämlich dort die Kinder in der Familie des Vaters leben, dieser für sie gleich wie in einer römischen Ehe sorgt, nur nicht die spezifisch römischen Grundsätze als solche Anwendung finden [5]), **fielen sie hier ausschließlich der Mutter zur Ernährung** &c. **zu.**

---

[1]) L. 43. § 1. D. 23, 2. [2]) Zimmern, l. c. I. 488. N. 24. [3]) L. 43. § 3 eod.

[4]) Vgl. Catul. 61. v. 151 ff. — Der Mann wurde nicht vom Standpunkt verletzter Ehe bestraft, sondern nur, wenn er damit ein selbständiges Verbrechen — Stuprum (mit einer ehrenhaften [L. 3. pr. D. 25, 7. L. 13. § 2. D. 48, 5] Jungfrau oder Wittwe: § 4. J. 4, 18. L. 34. D. 48, 5), Ehebruch (mit einer verheiratheten Frau: L. 6. § 1. L. 34. § 1 eod.), Incest — begieng; für die Frau war es stets Ehebruch.

[5]) In früheren Zeiten ignorirte das röm. Recht wahrscheinlich das Vater- und Kindsverhältniß einfach; erst allmählig anerkannte es die Kinder als justi filii juris gentium.

Sehr belehrend ist in dieser Beziehung Liv. 38, 36: Campani petierunt (a. 188 a. C. n.), ut sibi cives Romanas ducere uxores liceret, et si qui prius duxissent, ut habere eas et *nati ante eam diem uti* **justi liberi heredesque** *essent*. Die vor der Ertheilung des conub. Gebornen waren also noch nicht justi filii, hatten demnach auch das Hauptrecht, das sich daran knüpfte, nicht: die Erbfolge.

Ebenso belehrend ist Gaj. I. 77 ... e senatus consulto, quod auctore Hadriano factum est, etsi non fuerit conubium inter civem Romanam et peregrinum, qui nascitur justus patris filius est. Dazu eod. § 92.

Hier bezog sich die allgemeine Regel: conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur, non interveniente conubio matris conditioni accedunt (Ulp. V. 8. cf. Gaj. I. 80. 82. 86. L. 19. 24. D. 1, 5) ausschließlich auf das Bürgerrecht.

Wie sehr es nun auch der Absicht der Römer konform war, wenn nach dieser Regel das Kind eines Römers mit einer peregrina oder Latina Peregrine oder Latine wurde, so sehr war es dem Zweck des Gesetzes und dem solche Gesetze aufstellenden separatistischen, engherzigen Geiste zuwider, wenn das Kind eines Nichtcivis mit einer Römerin Römer werden sollte, besonders wenn dazu noch das Unnatürliche kam, daß, wenn dem Nichtcivis durch spezielle Vergünstigung das Konubium ertheilt war, es nach der gleichen Regel das Bürgerrecht nicht erhielt. Diesem half wenigstens mit Bezug auf den Pere-

Der Zeitpunkt der Konzeption entschied wegen des darin liegenden Vertrages darüber, ob es dem Vater oder der Mutter zufalle.[1])

Stand die Unehelichkeit einmal fest, so entschied höchst nothwendiger- und natürlicherweise der Zeitpunkt der Geburt über den besondern Stand des Kindes.[2])

---

grinen eine Lex Mensia (Ulp. V. 8. Gaj. I. 78. Puchta, Instit. II. p. 472) ab, welche bestimmte, das Kind solle stets dem parens deterior folgen. (Auf die Latinen bezog sich diese Regel wenigstens seit Hadrian nicht: Gaj. I. 80. 30). — So wurde also das Kind bloß dann römischer Bürger, wenn der Vater ein Civis war und mit der nicht-römischen Mutter speziell konzedirtes Konubium hatte (Den natürlichen Hauptfall hievon theilt Gaj. I. 57 mit. Vgl. Gaj. I. 76, welche Stelle offenbar von diesem Falle handelt.) und wenn die Mutter Römerin, der Vater Latine war — sehr bezeichnend für die Römer!

Aus besonderer Begünstigung erhielten die Kinder eines Latinen, wenn dieser zur Civität gelangte, ebenfalls das römische Bürgerrecht und kamen in seine Potestas. (Gaj. I. 95. Ueber die Wege, auf welchen sie die Civität erhielten, s. Puchta, Instit. II. § 218.)

Gerade mit Bezug auf die Ehe und die Kindererzeugung haben die Römer ihnen einen Weg, sich selbst und ihre Kinder zur Civität zu erheben, eröffnet. Die Lex Aelia Sentia v. J. 3 n. Ch. (mit ihren spätern Erweiterungen) bestimmte nämlich, daß, wenn ein Latine eine Romana oder Latina heirathe testatione interposita quod liberorum quaerendorum causa uxorem duxerit (welcher Zusatz wichtig ist; denn er zeigt die eigentliche Ratio des Gesetzes, daß die Civität nur mit Rücksicht auf die Kinder ihnen gegeben wurde, wie überhaupt die Ehe den Römern hauptsächlich dazu diente, dem Staate Kinder zu geben: partus enim alendus est, qui non tantum parenti, cujus esse dicitur, verum etiam reipublicae nascitur: L. 1. § 15. D. 37, 9. Vgl. die Formel der Eheschließung bei Gell. IV. 3) — er, sobald er von ihr ein einjähriges Kind (Bestätigung der eben erwähnten Ratio; das Kind mußte auch schon die ersten Garantien seines Fortlebens darbieten) habe, sich sammt Frau und Kind zum röm. Bürger erklären lassen könne: Ulp. III. 3. Gaj. I. 29. 31.

Wenn ein Peregrine mit seiner im Zustand der Schwangerschaft befindlichen Frau zur Civität gelangte, so bedurfte er, um sein Kind in Potestas zu bringen, einer kaiserlichen Spezialkonzession: Gaj. I. 93. 94.

Wenn durch einen Irrthum über den (eigenen oder der Ehehälfte) Status nach der Konsequenz des Rechts das Kind (resp. der Betreffende) der Eigenschaft eines röm. Bürgers verlustig gegangen wäre, so gestattete ein jedenfalls vor Hadrian (arg. Gaj. I. 73. III. 73) erlassenes Sctum auf dem Grunde der erroris causae probatio eine Art Restitution: Gaj. 67—73.

[1]) Gaj. I. 89. Ulp. V. 10. Daher Gaj. I. 91. § 9. J. 1, 12.

[2]) Die von einer Sklavin gezeugten Kinder wurden wieder Sklaven: Gaj. I. 82. L. 3. C. 5. 5. Wurde sie nach der Konzeption frei, so war es logische Konsequenz, daß auch ihre Kinder frei geboren wurden; war sie bei der Konzeption frei, bei der Geburt Sklavin, so wäre die Konsequenz die gewesen, daß, wenn kein Konubium und keine Ehe bestand, die Kinder als Sklaven geboren wurden. Diese Konsequenz wurde durch kurzsichtige und kleinliche Billigkeit, durch heuchlerische, der römischen schwertesscharfen Konsequenz wenig angemessene Willkür durchbrochen, nämlich durch den Satz, wenn die Mutter in der Zeit von der Konzeption bis zur Geburt auch nur einen Moment frei gewesen sei, so werde das Kind frei geboren: pr. J. 1, 4. L. 5. § 1. D. 40, 7. Ebenso inkonsequent Gaj. I. 85.)

Nach römischem Recht hat der uneheliche Vater gar keine Pflichten, freilich auch keine Rechte gegen seine Kinder. [1]) Er braucht sie nicht anzuerkennen, nicht zu nähren, keinen Beitrag zu ihrer Erziehung zu leisten, ihnen nichts zu hinterlassen.

Nur die Konkubinenkinder, technisch filii naturales genannt [2]), hatten beschränkte testamentarische Erbeinsetzungsfähigkeit, bedingtes Intestaterbrecht und ein Recht, von den Erben (dürftige) Alimente zu verlangen, [3]) natürlich nur, wenn der Vater den entgegenstehenden Willen nicht kundgethan. Er konnte sie aber, hatte er sie mit seiner Sklavin gezeugt, als Sklaven [4]) verkaufen. [5])

Wenn daher der Vater und Herr stirbt, ohne seine von der Skla-

---

[1]) Sie haben gar keinen Vater: pater incertus est (was bei den Konkubinenkindern etwelche Modifikation erleidet).

[2]) L. 7. C. Th. 4. 6: Naturalium nomen sancimus imponi iis, quos sine honesta celebratione matrimonii procreatos legitima conjunctio (d. h. concubinatus) fuderit in lucem. — nov. 74. c. 6: . . . erunt naturales; . . eos enim qui semel ex odilibus nobis et propterea prohibitis nuptiis procedunt, neque naturales vocari . . nov. 89. c. ult.

[3]) Die genauen Zusammenstellungen bei Zimmern röm. Rtsg. 491. ff. Vgl. u. a. nov. 89. c. 12. 13. 15. nov. 18. c. 5.

[4]) L. 7. C. Th. 4. 6: servos autem ex ancillae utero ipso jure generatos (sc. eos).

[5]) L. ult. C. 7. 15: Si quis sine uxore constitutus ancillam suam sub nomine habeat concubinae . . ., ipsi domino, dum superest, *damus licentiam*, quomodo voluerit uti tam ancilla sua quam etiam ex ea progenita sobole, et in suo ultimo elogio quidquid voluerit contra eos disponere i. e. *quasi servos eos aliis legare sive in servitutem heredum nominatim relinquere.*

Und derjenige, der diese empörende Rohheit und Grausamkeit mit solcher Deutlichkeit sanctionirt, ist kein anderer, als der allerchristlichste Kaiser Justinian, der dem Buche, worin dies steht, den Namen Jesu Christi vorgestellt hat. Ein treffendes Beispiel dafür, was mit allgemeinen Moralsätzen, die bedeuten, was man will, gethan ist. Es ist der gleiche Kaiser, der mit der ihm eigenen hochtönenden, ihn desto mehr der groben Pflichtvernachlässigung anklagenden Dreistigkeit sich herbeiläßt u. A. zu verkünden: Ita credimus Dei benevolentiam et circa genus humanum nimiam clementiam . . . imitari (L. 23. pr. L. 28. C. 5, 4. nov. 18. c. 5 etc.). Er kam nicht einmal zur Aufhebung der Sklaverei, womit freilich noch wenig gethan gewesen wäre. Qu'eussent fait les esclaves de cette liberté improvisée pour leur malheur? (*Troplong* Influence du Christian. p. 111). Die Wurzel alles Uebels, den Singularismus und hier also speziell die Sklaverei, als heilig und unbezweifelt stehen und ihre naturnothwendigen Schößlinge von Tag zu Tag treiben zu lassen, dann aber Tag für Tag ohne Rast und Unterlaß, ohne Aussicht auf ein Ende mit dem schwerfälligsten Apparate die den gesammten Sitten- und Rechtszustand doch gar zu sehr vor der eigenen Oeffentlichkeit kompromittirenden Auswüchse einzeln abzuschneiden: das ist die von Anbeginn der Welt von allen halbsehenden Staats- und Religionsmännern befolgte Methode.

vin geborenen Kinder frei zu erklären, so kommen sie nach der Rechtskonsequenz als Erbschaftssklaven in die Vertheilung. [1])

Justinian schritt freilich später inkonsequenter Weise ein, indem er bestimmte, daß in solchem Falle, wenn er sie stillschweigend übergangen habe, die Sklavin und die Kinder frei sein sollen. [2])

Schenkungsweise mag der uneheliche Vater innerhalb der allgemeinen Gesetze über Vergabungen unter Lebenden und von Todes wegen für seine Kinder sorgen, so gut er will und kann; zwingen kann ihn Niemand. Ein solcher Akt der, freilich zugleich interessirten, Gnade ist nun auch die Legitimation [3]), mit welcher Konkubinenkinder (aber nur diese), ihre Einwilligung vorausgesetzt [4]), in die Rechte ehelicher eingesetzt werden können. [5])

Mit Bezug auf die incestuosen Kinder aber ist dies ihm sogar verboten, von einer Gesetzgebung, welche sich gerecht wähnt, wenn sie unaufhörlich Strafen für Verbrechen wiederholt, die niemals innerhalb des Singul., sondern nur sammt dem Singul. aufgehoben und verhütet werden können, — die meint, durch Androhung einer solchen schlimmen Lage des Kindes Menschen von Verbrechen abhalten zu können, welche anderweitig kein Bedenken tragen durch Verbindung mit einer Sklavin ihre Kinder zu Sklaven gemacht zu sehen.

L. 3. C. Th. 3, 12. (von Arcadius) bestimmt: Neque uxorem neque filios ex ea editos habere credatur; . . . ut nihil praedictis . . vel donet superstes vel mortuus derelinquat. nov. 89 c. ult. pr.: neque alendus est a parentibus neque habebit quoddam ad praesentem legem participium (d. h. keine Erb- und Legitimationsmöglichkeit). [6])

Was das Verhältniß der unehelichen Kinder zu der Mutter und den mütterlichen Ascendenten betrifft, so haben diese Personen gegen dieselben die gleichen Pflichten wie gegen die ehelichen Kinder. [7]) Nur bei der mulier illustris findet sich eine Abweichung. [8])

---

[1]) Dies scheint auch die L. 7. cit. v. Theodosius aller Wahrscheinlichkeit nach konstituirt zu haben, wenn ihr Ende beginnt: in hereditariis tamen . . . .

[2]) L. 3. C. 7. 15.

[3]) Früher stand das allgemeine Mittel der Arrogation zu Gebote, von Anastasius (L. 6. C. 5. 27) bestätigt, von Justin und Justinian (L. 7. eod. nov. 89. c. 7. 11. § 2) aufgehoben. [4]) Nov. 89. c. 11. pr. L. 11. D. 1, 6.

[5]) Ueber die verschiedenen Formen der Legitimation v. Zimmern l. c. I. 802 ff. Müller, Instit. p. 628 ff. nov. 74. 89. [6]) Vgl. L. 6. C. 5, 5. L. 1. C. 5, 27.

[7]) L. 5. § 4. 5. D. 25, 3. L. 2. 4, 8. D. 38, 8. nov. 89. c. 14. i. f.

[8]) L. 5. C. 6. 57 v. Justinian: Si qua illustris mulier filium . . . spurium habuerit, cui pater incertus sit . ., sancimus . . ut neque ex testamento neque

Legt man den Maßstab des göttlichen Rechtssystems an diese Grundsätze, so erscheint es vor allem als das schwerste Unrecht der Gesammtheit, wenn sie einzelne Glieder der jungen Generation (die Sklavenkinder) alles und jedes selbständigen Daseinszweckes beraubt, sie, wie die Hausthiere, in das Eigenthum privater Nebenmenschen übergibt. Es erscheint ferner als eine Verschärfung des meistens in dem sing. Hauptgesetze — daß die Kinder ausschließlich auf eine sondersorgende Familie angewiesen sein müssen — liegenden, unvermeidlichen Unrechts der singul. Gesellschaft, wenn die Glieder der alten Generation in unheiliger Lust und Sinnlichkeit nur auf die Begattung und Kinderzeugung denken, aber roh und pflichtvergessen sich, wenn dieselben einmal auf die Welt gesetzt sind, nicht um ihre menschenwürdige Erziehung kümmern, vielmehr aller Pflichten gegen sie entschlagen, wenn einzelne Glieder der jungen Generation entweder, wie bei der mulier illustris, von allem und jedem Familienverbande ausgeschlossen, auf die Straße geworfen, oder, wie bei den übrigen Klassen unehelicher Kinder, ausschließlich einem schwachen, meist armen und selbst nach singul. Begriffen höchst unmoralischen Weibe zugewiesen, seiner ungebildeten, ungeleiteten, materiell gegen die gute Erziehung derselben interessirten Willkür anheimgestellt, von jedem weitern (dem wenigstens im ältern römischen Recht allein eine Bedeutung habenden agnatischen) Familienkreis ausgeschlossen werden. [1])

Wir sehen hier den in § 3 ausgesprochenen Satz, daß das Interesse des Einzelnen im Singul. mit dem Gemeinwohle im direkten Gegensatz stehe, daß Jeder durch den innersten Geist des Rechtes angewiesen sei, die Sorge für Andere möglichst von sich abzuwälzen, mag daraus für dieselben erfolgen, was da wolle, an einem speziellen Beispiele klar bestätigt.

---

ab intestato neque ex liberalitate inter vivos habita, justis liberis existentibus, aliquid penitus ab illustribus matribus ad spurios perveniat: cum in mulieribus ingenuis et illustribus (quibus castitatis observatio praecipuum debitum est) nominari spurios satis injuriosum satisque acerbum et nostris temporibus indignum esse judicemus. Et hanc legem ipsi pudicitiae, quam semper colendam censemus, merito dedicamus. Sin autem concubina liberae conditionis constituta, filium vel filiam ex licita consuetudine ab nomine libero habita procreaverit: eos etiam cum legitimis liberis ad materna venire bona . . . nulla dubitatio est. — Das heißt die unschuldigen Kinder hart für die Fehler der Eltern, resp. der alten Generation büßen lassen!

[1]) Uneheliche haben keine Agnaten: § 4. J. 3. 5. Vgl. Troplong l. c. p. 20 f. Müller, Instit. p. 126 ff., — und zu Cognaten natürlich nur die mütterliche Seite.

Zweites Gesetz.

Ein zweites, mehr den Römern spezifisch eigenthümliches Gesetz ist, daß in der Regel die Kinder *so lange in der Familie* (des ehelichen Vaters) *bleiben, als der Vater lebt, zum wenigsten als es ihm beliebt.* Bis in's neueste Recht ist der höchste Grundsatz in dieser Beziehung, daß das Kind seine Emanzipation nicht fordern und erzwingen könne. [1])

So dekretirten also die Römer den puren Unsinn, die pure Unnatur, daß möglicherweise und in Wirklichkeit sehr häufig, ja sogar meistens das Kind bis in hohes, selbst höchstes Alter in (später zu charakterisirender) Familienabhängigkeit blieb, seiner heiligen Menschenrechte auf eine von keiner Kreatur, sondern nur von Gott abhängige Familiengründung und Lebensstellung nicht theilhaft wurde [2]), während doch die Familie hauptsächlich um des Kindes willen vorhanden und dazu bestimmt ist, für dasselbe während der Zeit im Besondersten zu sorgen, wo es noch nicht selbstthätig mit den übrigen Lebensinstituten (Schule, Staat und Kirche) in Verbindung treten kann. Das heißt eben die starke und weise Menschheit zu einem Konglomerate armseliger, moralisch und intellektuell schwacher, von Gott und Menschheit verlassener Familien, und letztere zu einer eingebildeten, nichts vermögenden und höchst sorgenvollen Majestät machen, die ganze Natur auf den Kopf stellen. [3]) Die singul. Gesell=

---

[1]) § 10. J. 1, 12. L. 31. D. 1, 7. L. 4 C. 8, 49. Gaj. I. 137. Selbst wenn es bei der Arrogation oder mit einem zugewendeten Legat ausbedungen worden war, war es sehr streitig, ob der Vater gezwungen werden könne: L. 34. 32. D. 1, 7. L. 92. D. 35, 1. Paul. R. S. IV. 13. § 1. Zimmern l. c. p 825. N. 11.

[2]) Wenn mein hochverehrter Lehrer Dernburg l. c. p. 6 sagt: „Noch bleibt der Mensch gleich einer Pflanze dort angewurzelt, wo er wuchs“, so muß ich ausrufen: Traurige Folge des Singularismus, der den Menschen so stellt, als wenn er nur in ein Landgut und eine aus 6 Köpfen bestehende Menschheit und nicht vielmehr in einen unermeßlich reichen Erdball und die große Menschheit hineingeboren würde!

[3]) Dionys. Halic. (II. 26) läßt sich anders hierüber vernehmen: *ἃ* (sc. *ἐνομοθέτησεν*) *εἰς αἰδῶ καὶ δικαιοσύνην παίδων, ἵνα σέβωσι τοὺς πατέρας . . . Εἰσὶ δὲ οὐχ ἱκαναὶ* (die durch die griechischen Gesetze auf den Ungehorsam gesetzten Strafen) *κατασχεῖν ἄνοιαν κεότητος καὶ αὐθάδειαν τρόπων, οὐδ' εἰς τὸ σῶφρον ἀγαγεῖν τοὺς ἠμεληκότας τῶν καλῶν* . . . Auch die Chinesen wie alle unaufgekommenen Völker machen das Alter zur Autorität. Natürlich, wo der einzige Souverän, die einzig wahre Autorität — die Wahrheit — den Jungen wie den Alten unbekannt ist, dort muß man dem Alter als solchem den falschen Vorzug geben. — Vgl. Dernburg p. 7 und 8.

schaft hat alle Mittel aus den Händen gegeben, für alle ihre Glieder den menschenwürdigen Zustand zu begründen. Sie hat insbesondere nicht die Möglichkeit, ihren jungen Gliedern direkt, mit verständiger Anordnung eine richtige und würdige Familienstellung zu geben, sondern sie muß Alles dem Zufall der besondern Verhältnisse der sonderhausenden Familien überlassen. Die Konsequenz des Prinzips führt dahin, daß die väterliche Gewalt fortdauert, wenn auch ihr Träger physisch oder moralisch gänzlich unfähig ist oder wird, die mit derselben verbundenen natürlichen Pflichten zu erfüllen; der Singul. hat fast nur im Wesentlichen gleich schlecht beschaffene Hausväter, muß wohl oder übel diesen die Jungen überlassen, um sie im Wesentlichen wieder zu gleich schlecht beschaffenen Menschen erziehen zu lassen. So behält nach röm. Recht der Vater sogar dann die Erziehungsgewalt bei, wenn er in Wahnsinn verfällt. [1])

Nur in einigen wenigen Fällen hat der römische Gesetzgeber es gewagt, dieses Recht des Vaters zu brechen, dem Kinde zu Hülfe zu kommen, wenn der Zufall dasselbe gar zu hart traf. Solche Bemühungen **nützen** dem Singularismus so viel, daß sie ihn erträglicher machen, **schaden** der Menschheit unendlich, daß sie ihn dadurch perpetuiren.

Dieser Schutz kann sich, wie sich von selbst versteht, nur auf wenige Fälle und die allergröbsten Mißverhältnisse erstrecken.

Der Vater verliert seine Gewalt wegen Aussetzung des Kindes [2]), wegen Verkupplung der Tochter [3]), wegen incestuoser Ehe [4]), in welchen Fällen aber es bei der negativen Verfügung sein Bewenden hatte, die Gesellschaft nicht weiter für das Kind sorgte, noch im Singul. je sorgen kann und soll.

In einigen wenigen Fällen erkannten auch die Römer die Unnatur, daß der zu einem gewissen Alter, zu geistiger Selbständigkeit gelangte Mensch nicht rechtlich selbständig sein solle; jedoch nur in äußerst wenigen Fällen, wenn das Kind nämlich gewisse hohe Aemter erhielt. So befreite schon in den ältesten Zeiten die Würde eines flamen Dialis und einer virgo Vestalis von der väterlichen Gewalt. [5]) Bis in's neueste Recht waren dies die einzigen Fälle;

---

[1]) L. 20. D. 1, 5. L. 8. D. 1, 6.

[2]) L. 2. C. 8. 52. nov. 153. c. 1.

[3]) L. 12. C. 1, 4. L. 6. C. 11, 40. Der Herr verliert sein dominium ebenfalls wegen der Verkupplung der Sklavin.

[4]) Nov. 12. c. 2.

[5]) Gell. I. 12. Gaj. I. 130. Ulp. X. 5. Vgl. Dernburg p. 13.

eine noch so große politische Bedeutung des Sohnes brach die Gewalt des Vaters nicht. [1])

Erst Justinian wagte mit schulphilosophischen Bedenken und des Gesetzgebers unwürdiger Zaghaftigkeit weiter zu gehen und gewissen Ehrenstellen diese Folge beizulegen. [2])

Außer diesen und denjenigen Fällen, wo auch ohne und wider den Willen des Vaters in Folge höherer Grundsätze des Personenrechtes entweder der Vater die Potestas verlor oder der Sohn nicht mehr Glied der (römischen) Familie sein konnte [3]), hing es ganz von der Willkür des Vaters ab, das Kind vor seinem Tode aus der Gewalt zu entlassen oder nicht [4]), sei es nun, daß er es einer andern Gewalt unterwarf: Adoption, Mancipium, Manus (von welchen Fällen später), oder daß er es zum homo sui juris machte. [5]) Ueber seine Gründe war er Niemandem Rechenschaft schuldig. Im ältern Rechte bedurfte es wohl auch der Einwilligung des Kindes nicht [6]), d. h. es durfte nicht widersprechen; später war wenn auch nicht

---

[1]) Dionys. Halic. (II. 26): . . . *ἄνδρες ἐπιφανεῖς δημηγορίας διεξιόντες ἐπὶ τῶν ἐμβόλων, ἐναντίας μὲν τῇ βουλῇ, κεχαρισμένας δὲ τοῖς δημοτικοῖς, καὶ σφόδρα εὐδοκιμοῦντες ἐπὶ ταύταις, κατασπασθέντες ἀπὸ τοῦ βήματος ἀπήχθησαν ὑπὸ τῶν πατέρων, ἣν ἂν ἐκείνοις φανῇ τιμωρίαν ὑφεξόντες. οὓς ἀπαγομένους διὰ τῆς ἀγορᾶς οὐδεὶς τῶν παρόντων ἐξελέσθαι δυνατὸς ἦν, οὔτε ὕπατος, οὔτε δήμαρχος, οὔτε ὁ κολακευόμενος ὑπ' αὐτῶν πᾶσαν ἐξουσίαν ἐλάττω τῆς ἰδίας εἶναι νομίζων ὄχλος.*

[2]) § 4. J. 1, 12. L. ult. C. 12, 3. nov. 81. praef. c. 1. Dazu: nov. 38. praef. § 3. nov. 70. Ebenso die bischöfliche Ordination: nov. 81. c. 3 (vgl. noch L. 34. C. 1. 3). Man höre die Erwägungen: quis patiatur patrem quidem posse per emancipationis modum potestatis suae nexibus liberare, imperatoriam autem celsitudinem non valere, eum quem sibi patrem (d. h. zum Patriziat) elegit, ab aliena eximere potestate? (§ 4. J. 1. 12. Ebenso L. ult. cit. nov. 81. praef.). Eum qui tantorum judex est et tantis jubet, manere sub potestate alterius et non inter eos qui suae potestatis sunt scribi, nostrarum indignum judicavimus legum simul et temporum (nov. 81. c. 1. pr.). Qui enim omnium sunt spirituales patres (i. e. episcopi), quomodo sub aliorum potestate consistant? (nov. 81. c. 3). Dazu noch ein anderer Grund L. ult. cit. (C. 12. 3).

[3]) Die capitis deminutio maxima und media des Vaters oder des Kindes: § 1—3 J. 1, 12. Gaj. I. 128. Vergl. § 2. J. 1, 12: relegati autem patres in insulam in potestate liberos retinent.

[4]) Die Fortdauer der väterlichen Gewalt wird daher präsumirt: L. 8. D. 22, 3.

[5]) In Bezug auf das Adoptivkind: L. 9. C. 8, 48. L. 10. pr. eod.: tanta fragilitas est adoptionis, ut possit in ipso die et filius fieri et extraneus per emancipationem inveniri (!).

[6]) Müller, Instit. p. 638. Dernburg l. c. p. 16.

seine ausdrückliche Einwilligung, so doch das nöthig, daß es nicht ausdrücklich widersprach (daher kann auch ein infans in der Unnatur des röm. Singul. emanzipirt werden. [1])

Die Verfechter der singul., insbesondere römischen Freiheit übersehen demnach ganz, daß die individuelle Freiheit des größten Theiles der Generation beim nämlichen Volke gänzlich vernichtet war und zwar nicht durch die Verfügung einer wahrhaft väterlich mit der höchsten Einsicht und mit unerschöpflichen Mitteln zum Besten Aller handelnden, dem Einzelnen die Individualität zu ihrer Höchstheit ausgebildet zurückgebenden Gesammtheit, sondern durch die meist von rohen, selbstsüchtigen, auf Geld, Ehre, Familienstolz ꝛc. gerichteten Interessen geleitete Willkür privater Nebenmenschen.

Die Form der Emanzipation ist das Gleichgültige. [2]) Die Wirkung derselben wird später zu betrachten sein.

Wegen gröblichen Undanks war dem Vater die Möglichkeit einer Rescission der Emanzipation gegeben. [3])

Drittes Gesetz.

Die nothwendige Konsequenz dieses zweiten Gesetzes der röm. Familienorganisation ist das dritte, daß der Ehemann und Vater, der selbst in Familienabhängigkeit steht, seine Kinder nicht in Potestas hat, [4]) daß vielmehr der Großvater, Urgroßvater ꝛc. gegen die Enkel (vom Sohne her) ꝛc. gerade so unmittelbar berechtigt und verpflichtet ist, wie gegen den eigenen Sohn, wie wenn kein Glied in der Mitte stände. [5])

---

[1]) Paul. R. S. II. 25. § ult. L. 5. C. 8, 49. nov. 89. c. 11.
Das Adoptivkind kann auch gegen seinen Willen emanzipirt werden: L. 10. pr. C. 8, 48. Vgl. aber Puchta, Pand. p. 598.

[2]) Vgl. Gaj. I. 119. 135. 140. Ulp. X. 1. Paul. R. S. II. 25. 2. L. 5. 6. C. 8, 49. § 6. J. 1, 12. Vgl. Glosse des Gothofr. zu nov. 81. Dernburg l. c. p. 14 f. Müller l. c. p. 126. N. 14.

[3]) L. un. C. Th. 8, 14. L. un. C. 8, 50. cf. frag. Vat. § 248. L. 12. D. 1, 7. Vgl. L. 6. § 1. D. 25, 3 (Rescission der Manumission).

[4]) Der Arrogirte verliert daher seine Potestas an den Arrogirenden: Gaj. I. 107. L. 2. § 2. L. 15. pr. D. 1, 7.

[5]) § 3. J. 1, 9. L. 21. D. 48, 5. L. 4. D. 1, 6. Da bei der rechtmäßigen Ehe der Zeitpunkt der Konzeption maßgebend ist, so fällt der Enkel, bei dessen Konzeption der Vater noch in Potestas steht, nicht in die Gewalt des natürlichen Vaters, sondern des Avus, wenn jener vor der Geburt des Kindes aus der Gewalt austritt und daher an sich fähig wäre, die Gewalt über sein Kind zu haben: § 9. J. 1. 12. Das heißt Konsequenz! Das heißt freilich auch herzloser Menschenhandel!

Es bedarf daher der Einwilligung des Sohnes nicht, wenn dessen Kind vom Großvater ꝛc. in Adoption gegeben wird.[1]) Der Avus kann den Enkel ohne den Sohn in's Mancipium geben,[2]) diesen ohne jenen, jenen ohne diesen emanzipiren.[3]) Befinden sich beide beim Tode des Avus noch in der gleichen Gewalt, so erhält der Sohn die Potestas über den Enkel.[4])

Das Gleiche gilt, wenn der Sohn durch dignitas von der väterlichen Gewalt befreit wird.[5]) Werden sie aber von einander durch Emanzipation getrennt, so werden beide von einander unabhängig, einander fremd[6]), in welchem Falle leicht eine unverständige Lücke entstehen konnte.[7])

Der Menschheit ist es füglich gleichgültig, ob das Kind von diesem oder jenem Hausvater (richtig) erzogen werde. Einerseits ist es ein erfreuliches Faktum, daß die Römer durch diese Organisation den beschränkten, engherzigen Familiengeist, der lieber will, daß die Welt zu Grunde gehe als daß eine höhere Macht in die Familie eingreife, durchbrochen haben. Andererseits aber ist es, weil sie hiebei in der Regel durch ganz verkehrte, nicht zur Sache gehörende Motive und Rücksichten, nicht durch das Wohl des Kindes, das unter Umständen Versetzung unter eine andere als die natürliche Familiengewalt verlangt, geleitet wurden, — ein Zeichen, daß sie sehr wenig die glückseligsten Freuden kannten, welche den Eltern von ihren (leiblichen)

---

1) § 7. J. 1. 11. 2) arg. Gaj. I. 117. 3) Gaj. I. 133. § 7. J. 1. 12. L. 28. D. 1. 7.
4) Gaj. I. 127. L. 5. D. 1. 6. 5) nov. 81. c. 1.

6) Gaj. I. 133. Die Konsequenz führte dahin, daß, wenn der Sohn emanzipirt oder in Adoption gegeben, der Enkel aber in der Gewalt zurückbehalten wurde, dann der Sohn wieder in die gleiche Gewalt zurückkehrte, sie sich, durch die Emanzipation einander entfremdet, rechtlich gerade so zu einander verhielten, wie zwei ursprünglich sich völlig Fremde: L. 41. D. 1. 7.

7) Diese Verschiedenheit in der Behandlung des Freiwerdens durch den Tod des Gewalthabers und auf andere Weise erklärt sich sehr leicht durch die Entstehung des Intestaterbrechts. Dieses entwickelte sich, wie wir aus § 2 und 4 wissen, gerade so wie das Privateigenthum überhaupt, unwillkürlich, ohne Reflexion, bona fide. — Die den ganzen Hergang bestens beschreibende Stelle (L. 11. D. 28. 2) ist schon l. citt. angeführt worden, daß nämlich diejenigen, welche zu Lebzeiten des Hausherrn auf dem Gute gelebt hatten, unbeanstandet den Genuß und die faktische Herrschaft, daher auch das Recht desselben fortsetzten, nach wie vorher in höchst natürlicher Weise jeden Fremden ausschlossen. Dies waren nun die zur Zeit des Todes auf dem Hofe lebenden sui, die bis zum Tode in Potestas gestanden hatten und nun, da kein natürliches und rechtliches Hinderniß mehr im Wege stand, sui juris wurden (Gaj. III. 2. 3). Wer nicht im Kreise einer Familie stand, galt als Fremder, kam nicht zur Erbschaft, von der er entfernt in eigenem, genügendem Haushalt lebte; er konnte sein Kind gerade so wenig als Vermögensstücke in seine Verfügungssphäre bringen.

Kindern und umgekehrt zu Theil werden, wenn beide Theile die gotteswürdige Beschaffenheit haben. Es deutet auf die Stufe der menschlichen Entwicklung hin, auf der den Menschen als Acker- und Kriegsleuten ihre Kinder auch nur als Acker- und Kriegsknechte erschienen, über die man ohne viele Rücksichten so oder so verfügen könne. Diese schrankenlose Willkür auf der einen, die gänzliche Abhängigkeit auf der andern Seite ist römische Freiheit.

Die Nothwendigkeit besonderster Fürsorge für das noch unselbständige Kind, seiner Pflege und Erziehung durch sich im Besondersten mit ihm abgebende Menschen macht die Zuweisung desselben an eine andere als die natürliche Familie in dem Falle nöthig, wenn letztere durch Todesfall oder durch moralische Unwürdigkeit dazu unfähig wird. Zugleich wird dieses oft erfordert durch den Zweck, kinderlosen Eltern die Freude an Kindern zu verschaffen.

Der Singularismus kennt diesen Uebergang von dieser zu einer andern Familie in dem Institute der

Adoption,

durch welche sowohl Familienabhängige (Adoption i. e. S.) als Selbständige (Arrogation) einer fremden Potestas unterworfen werden können. Aber weil die Erziehung des Kindes auf Privatkosten geht, kann das Institut hier wenig von dieser seiner geheiligten Bedeutung haben. Die Vormundschaft ist das Aftermittel, wodurch für elternlose Kinder gesorgt wird, in Rom unsinniger Weise auch für solche Kinder, deren Eltern zwar leben, aber durch ihre eigene Emanzipation oder durch diejenige ihrer Kinder von Seite eines Ascendenten getrennt worden sind. Der einzelne Hausmann hat weder die Pflicht noch das Interesse noch das Recht, solche Kinder in seine Familie aufzunehmen. Halb konsequent mahnte ihn, falls ihn nicht seine Armuth und seine nothgedrungene Sparsamkeit und Vorenthaltung von selbst zurückhielt, in Rom die Gesetzgebung an seine Pflicht gegen seine eigenen Kinder [1]), indem sie in diesen Fällen im Interesse dieser Kinder eine justa causa (vorzüglich also ein besonderes Pietätsverhältniß) für die Adoption verlangte.

---

[1]) L. 17. § 3. D. 1. 7: ne illorum, quos justis nuptiis procreavit, deminuatur spes. Theilweise aus diesem Gesichtspunkt (Schutz der noch zu erwartenden Kinder) entspringen auch die Gesetze, welche die Adoption in der Regel hindern, wenn der Adoptirende noch nicht ein gewisses Alter (L. 17. § 2 eod. — 60 Jahre: L. 15. § 2 eod.) erreicht hat.

Dieß ist der ewige Widerstreit der Interessen im Singularismus, wonach die höchste Moralität nach der einen Seite hin die höchste Unmoralität nach der andern hin, wonach für die einen billig, was für die andern unbillig ist.

Es hatte aber die Sache stets auch auf Seite des Interesse des Kindes ihre Schwierigkeit; denn nicht nur hing die ganze künftige Lage desselben, das ja stets ausschließlich auf eine private Familie angewiesen sein muß, von dem Akte ab, sondern es kam auch dessen gegenwärtiges Vermögen, wenn es solches besaß, in's Eigenthum oder wenigstens in die Abhängigkeit des Adoptirenden. Der Scharfsinn der sondersorgenden Singularisten mußte natürlich dies als eine Gelegenheit, ein gewinnreiches Geschäft zu machen, erkennen, und es mußte daher von dieser Seite die Gefahr einer Uebervortheilung entstehen.

Vor- und Nachtheile, alle Chancen und Gefahren zu bedenken und sich darnach zu entschließen, ist wie in allen, so auch in diesem Rechtsgeschäfte Sache des betheiligten Einzelnen. Bei der eigentlichen Adoption hat der Paterfamilias dem in Adoption Gegebenen ein guter Berather zu sein. [1]) Bei der Arrogation war es zunächst der zu Arrogirende, welcher alle Verhältnisse und Interessen zu erwägen hatte; höchst inkonsequenterweise trat hier in Rom noch die Hülfe der Obrigkeit hinzu, indem sie ihn gegen betrügerische Absichten des Arrogirenden und gegen die eigene Unvorsichtigkeit dadurch schützte, daß sie in gewissen Fällen eine justa causa nachgewiesen verlangte, nämlich dann, wenn der Arrogirende noch nicht 60 Jahre alt war [2]), wenn der Vormund den Mündel vor eingetretener Großjährigkeit [3]), wenn ein Armer einen Reichen [4]), wenn Jemand mehrere adoptiren wollte. [5])

---

[1]) Wider seinen Willen konnte immerhin, wenigstens im späteren Rechte, Niemand adoptirt werden: L. 24. D. 1, 7. L. 10. C. h. t. (8. 48). Eine ausdrückliche Einwilligung war aber nicht erforderlich: L. 5. D. 1, 7, daher L. 42 eod.

[2]) L. 15. § 2. D. 1, 7: nisi forte morbus aut valetudo in causa sit aut alia justa causa.

[3]) L. 17. pr. — § 2. eod. (sanctissima affectio). Vgl. L. 67. § 3. D. 23, 2.

[4]) § 4. J. 1, 11. L. 17. § 2. D. h. t. (1, 7): si vitae ejus sobrietas clara sit, vel affectio honesta nec incognita.

[5]) L. 15. § 3. D. 1. 7. Jede solche Ueberwachung der Interessen des Einzelnen ist da, wo dieser sonst auf eigene Faust sich durch's Leben zu schlagen hat, höchst sonderbar, und hat, wenn sie gewisse Grenzen überschreitet, etwas das männliche Gefühl im höchsten Grade Beleidigendes. Deßhalb gehen auch die neuern singul. Gesetzgebungen immer mehr von dem mittelalterlichen, im Singul. unverständigen, weil völlig unhinlänglichen

Besondere Vorschriften sind gegeben, wenn ein Unmündiger arrogirt werden soll, was bloß dann zu gestatten ist, wenn es demselben zum Besten gereicht, und auch seine Verwandten dieses finden. [1])

„Ueberdies ist der Arrogator anzuhalten, unter Stellung hinreichender Bürgschaft sich zu verpflichten, das Vermögen des Arrogirten, wenn derselbe in Unmündigkeit versterben würde, den Personen herauszugeben, an welche es ohne die Arrogation gefallen wäre.“ (Puchta, Pand. § 443.) [2])

Aus den angeführten Gründen und Thatsachen leuchtet hervor, daß dieses Institut im Singularismus nur in verkümmerter und wesentlich verkehrter Gestalt erscheinen kann, daß die unselige Trennung und Profanirung der Familien, der Geist des Hasses, welcher nicht die hehren und reinen menschlichen Zwecke natürlich, einfach und verständig anstreben kann, der die Menschen nicht menschlich mit einander die harmonischen Ziele verfolgen läßt, sondern Entfremdung und Entzweiung wegen der mater. Interessen unter sie bringt, nicht am wenigsten gerade hierin sich offenbare, wo es sich um einen Uebergang von einem Familienstamme zu einem andern handelt.

Es leuchtet hervor, daß mehr als die Rücksicht auf das persönliche Verhältniß des Adoptirenden und des Adoptirten, auf die Erziehung des letztern — diejenige auf den Familienstamm, auf die Fortführung des alten Namens, Ruhmes und Glanzes, besonders im Falle es an einem natürlichen Sprößling hiezu fehlt, obwalte [3]), daß die Adoption nur für reiche und besonders aristokratische Familien einen Sinn habe. Hieraus erklären sich dann die weitern Be-

---

und die Sache nur noch krauser machenden Bevormundungsgeiste ab und suchen das Heil in dem sog. Rechtsstaate, d. h. in nichts anderem, als im konsequenten Singularismus, der den Einzelnen ganz auf seine eigenen Füße stellt, ausschließlich auf sich selbst anweist, ihm nicht nur, wie der Bevormundungsstaat es stets auch thun muß, die ganze Sorge, sondern auch, was jener weniger thut, alle Mittel zu deren Vollbringung überläßt.

[1]) L. 2. C. h. t. Vgl. § 3. J. 1, 11. L. 17. § 1. 2. L. 18—20. D. 1, 7. Bis in spätere Zeiten konnte ein impubes gar nicht arrogirt werden. Tutoribus in pupillos tantam esse auctoritatem potestatemque fas non est, ut caput liberum fidei suae commissum alienae ditioni subjiciant (Gell. V. 19). Nach Antoninus konnte der Tutor ihn in Arrogation geben, vorbehältlich spätere Restitution: L. 32. 33. D. 1. 7.

[2]) L. 18—22. D. 1, 7. L. 2. C. h. t.

[3]) Mommsen röm. Gesch. I. p. 53. Catull. 68. v. 119 ff. Ueber die diesen Punkt betreffende irrthumvolle Anschauungsweise der Singularisten vgl. Juven. sat. VIII. i. A.

stimmungen natürlich, daß der Castrat [1]) und die Frauen [2]) unfähig seien zu adoptiren.

Von diesem Standpunkt und dem weitern, allgemeinern, daß die Adoption eine Form ist, um Vermögensrechte zu geben und zu erwerben, erscheint das mit Bezug auf den eigentlichen Zweck der Adoption wenigstens in den meisten Fällen minder Zweckvolle natürlich, daß auch Männer adoptirt wurden [3]), während der das natürliche Subjekt der Adoption bildende impubes gar nicht oder nur schwierig adoptirt werden konnte, daß die Adoption i. e. S., die an sich weniger nöthig ist, weil eine Erziehungsgewalt bereits existirt, sehr häufig war, daß Unterscheidungen vorkamen, ob man Einen an die Stelle eines Kindes oder Enkels adoptiren wolle [4]), daß in ein und derselben Familie der Hausherr den eigenen Enkel zu seinem Adoptivsohn [5]), den Enkel vom einen Sohn her zum Adoptivenkel von einem andern her machen konnte. [6])

Welche Mühe, Schwierigkeit und Unnatur verursacht die sorgen- und haßvolle Sondersorge mit ihrer nothwendig ängstlichen, geizenden Vertheilung des Geschenkes Gottes!

Was die Wirkungen anbetrifft, so tritt das Adoptivkind der Hauptsache nach vollständig in das Verhältniß eines leiblichen Kindes der Adoptivfamilie [7]); die Bande, welche dasselbe an die natürliche

---

[1]) Wenigstens bis auf Leo (nov. Leon. 26) § 9. J. 1. 11.

[2]) Gaj. I. 104. Ulp. VIII. 8. § 10. J. 1. 11. Später wurde es ihnen in solatium liberorum amissorum gestattet: § 10. J. 1. 11. L. 5. C. 8. 48.

[3]) So daß die Bestimmung nöthig war, der Adoptirende müsse älter sein als der Adoptirte: L. 15. § 3. L. 40. § 1. D. 1. 7.

[4]) L. 43. D. h. t., sowohl zum Enkel von einem bestimmten Sohne her (in diesem Falle war dessen Einwilligung nothwendig, aus dem Gesichtspunkte, weil man ihm keinen Erben aufdringen konnte: § 7. J. 1. 11, während sie nicht erfordert wurde, wenn sein Kind in Adoption gegeben wurde: § 7 cit. [!]. Ein solcher Adoptivenkel war dann nicht suus heres des ihn adoptirenden avus adoptivus, fiel bei dessen Tode vielmehr in die Gewalt des Sohns resp. Adoptivvaters: L. 10. 11. D. h. t.) als auch ohne einen in der Mitte stehenden Sohn: L. 37. pr. D. eod.

[5]) § 6. J. 1, 11. [6]) L. 15. § 1. D. 1, 7.

[7]) Jus vitae necisque: Gell. V. 19. Es wurde suus heres, bekam die hieran geknüpften Rechte: Gaj. III. 2. II. 136. 138. 140. § 4. J. 2, 13. etc. L. 35. D. 1. 7. Unfähigkeit, eigenes Vermögen zu haben, daher Universalsuccession des Arrogirenden in das Vermögen des Arrogirten: Gaj. III. 83. § 1. J. 1, 11. L. 15. pr. D. 1, 7; in Betreff der Schulden: Gaj. III. 84. IV. 80. Verlust der Potestas und Manus an den Adoptivvater: Gaj. I. 107. L. 2. § 2. L. 40. pr. D. 1, 7. — Mit Bezug auf die Cognation aber wird es nur mit denen verwandt, deren Agnat es wird: L. 23. D. h. t. L. 10. § 1. C. h. t. Daher: L. 26. D. eod.

Familie fesselten, werden für so lange zerrissen, als es in der Adoptivfamilie verbleibt [1]); mit der Emanzipation werden sie wieder so hergestellt, als ob das Kind von dem natürlichen Vater emanzipirt worden wäre; mit der Adoptivfamilie aber bleiben [2]) gar keine Beziehungen bestehen [3]).

Justinian änderte die Grundsätze über die Adoption i. e. S. [4]) wesentlich. „Ein Vater kann seine leiblichen Söhne und Töchter, und auch seine weitern leiblichen Descendenten, wofern dieselben durch seinen Tod sui juris werden (also nicht unter die Gewalt eines andern fallen) würden, nur einem (väterlichen oder mütterlichen) Ascendenten der Kinder in Adoption geben. Gibt er sie einem andern in Adoption, so wird dadurch ihr Kindesverhältniß zu ihm nicht verändert, es ist keine wirkliche Adoption (nach dem gemeinen Sprachgebrauch heißt sie adoptio minus plena)" (Puchta, Pand. § 443), welche Adoptionsart „dem Adoptirten ein Intestaterbrecht gibt, worauf sich auch ihre Wirkung beschränkt" (eod. §. 444) [5]).

Justinian hat somit das Institut noch mehr verunstaltet, dasselbe wesentlich zu einem gleichgültigen Erwerbstitel gemacht.

Die Adoption von Seite einer Frauensperson hat nicht die Wirkung, daß die väterliche Gewalt begründet würde, denn dieser sind die Frauen unfähig [6]); der Adoptirte tritt vielmehr zu ihr bloß in das Verhältniß eines leiblichen Kindes [7]).

Hiemit ist die römische Familienorganisation dargestellt.

Im Folgenden soll nun weiter dargestellt werden, wie sich die Stellung des Kindes innerhalb dieser Familien speziell gestaltete, welche Rechte und Pflichten die Gesammtheit in den Familienhäuptern, durch welche hindurch das Kind mit ihr zusammenhing, hatte, wobei hier nur die römische Bürgerfamilie und zwar

---

[1]) Also Verlust der Agnation: § 1. J. 3, 11, dagegen nicht der Cognation: § 11. J. 3, 1. Gaj. I. 158. 163; extraneus der Erbschaft des natürlichen Vaters gegenüber: Gaj. II. 137. § 4. J. 2, 13. § 10. J. 3, 1.

[2]) Ausgenommen das Eheverbot in linea recta: Gaj. 1. 59.

[3]) Gaj. II. 136. 137. § 4. J. 2, 13. L. 13. D. 1, 7.

[4]) Nicht aber über die Arrogation: L. 10. § 5 C. h. t.

[5]) L. 10. C. 8. 48. [6]) Gaj. I. 104.

[7]) § 10. J. 1 11. L. 5. C. h. t.: eum perinde atque ex te progenitum ad vicem naturalis legitimique filii habere permittimus.

vorzugsweise diejenige, an deren Spitze ein Ehe- und Familienherr stand (d. h. also die patria potestas), nicht auch die Sklavenfamilie (die Stellung der Sklavenkinder) und diejenige der Nicht-Cives der Betrachtung unterliegen kann.

§ 6.

Die Patria Potestas nach älterm römischen Recht
(bis zur Zeit der ersten Kaiser).

Es steht als Rechtsaxiom fest, daß die singul. Hausmänner, indem sie den Grund- und Nährstock zertrümmerten, sich die Pflicht auferlegt haben, in privater Sorge ausschließlich die Kinder, deren Dasein der Betreffende durch seine Willensentschließung zunächst verursacht hat, zu nähren, zu kleiden, ihnen geistig und leiblich einen solchen und so großen Antheil am Geschenke Gottes zu verschaffen, wie es im Singularismus und speziell dem betreffenden Hausvater möglich ist.

Im Ganzen hat ohne Ausnahme bei jedem singul. Volke die Familie diesen Sinn und Inhalt, mögen nun in einzelnen Punkten und mit Bezug auf einzelne Fälle die speziellen positiven Rechte von einander abweichen.

Diese Pflichten erfüllte selbstverständlich im Allgemeinen auch die römische Familie.

Und doch kann mit Bezug auf die angekündigte Zeit die Entwicklung der Grundsätze nicht in diesem Sinne fortgesetzt werden; denn durch allgemeine Rechtsgesetze haben sich die römischen Hausmänner das Recht ertheilt, nach ihrem Belieben sich von allen und jeden Pflichten gegen die Kinder zu entbinden.

Es muß also trotz der eben ausgesprochenen Behauptung hier dargestellt werden, was vorkommen konnte und deshalb wohl auch nicht selten wirklich vorkam (indem der nicht nach logischen Denkgesetzen, sondern nach dem speziell sich einstellenden Bedürfniß schaffende Volksgeist sonst sicher nicht auf solche erlaubende ausdrückliche Gesetze gekommen wäre).

Es war nämlich in Rom dem Hausmann erlaubt, sich dadurch seiner Pflichten gegen seine Kinder, die, wie überall, ausschließlich auf ihn angewiesen waren, zu entheben, daß er sie tödtete, aussetzte, verkaufte, verpfändete, sie ohne die für's selbständige Leben nöthige

mater. Grundlage, ohne eine Parzelle des Grund- und Nährstockes in's Leben hinausstellte d. h. enterbte.

Alle diese Berechtigungen, welche die patria potestas enthielt, sind, bevor an ihre Beurtheilung geschritten werden kann, durch historischen Beweis festzustellen.

Tödtungsrecht.

Dionys. Halic. II. c. 26: *Ὁ . . . τῶν Ῥωμαίων νομοθέτης* (sc. *ὁ Ῥωμύλος*) *ἅπασαν, ὡς εἰπεῖν, ἔδωκεν ἐξουσίαν πατρὶ καθ' υἱοῦ, καὶ παρὰ πάντα τὸν τοῦ βίου χρόνον, ἐάν τε εἴργειν, ἐάν τε μαστιγοῦν, ἐάν τε δέσμιον ἐπὶ τῶν κατ ἀγρὸν ἔργων κατέχειν, ἐάν τε ἀποκτιννύναι προαιρῆται, κἂν τὰ πολιτικὰ πράττων ὁ παῖς ἤδη τυγχάνῃ, κἂν ἐν ἀρχαῖς ταῖς μεγίσταις ἐξεταζόμενος, κἂν διὰ τὴν εἰς τὰ κοινὰ φιλοτιμίαν ἐπαινούμενος.* [1])

Aus späterer Zeit sind ebenfalls genügende Quellenzeugnisse vorhanden. [2])

Daß in diesen ersten Zeiten dieses Recht wirklich gegolten habe, ist also historisch gewiß. [3]) Die Frage, wann es aufgehoben worden sei, wird gleich zu erörtern sein.

Eine etwas andere Färbung hat die Frage, ob das noch im Mutterleib befindliche Kind durch Abort zerstört werden durfte. Hier macht es einen Unterschied, ob der Vater der Abtreibende war

---

[1]) Er berichtet zwar (II. 15) von einem frühern Gesetze des Romulus, wodurch derselbe die väterl. Gewalt eingeschränkt, oder wenigstens einzuschränken versucht habe, nämlich: *πρῶτον μὲν εἰς ἀνάγκην κατέστησε τοὺς οἰκήτορας αὐτῆς* (sc. *πόλεως*), *ἅπασαν ἄρρενα γενεὰν ἐκτρέφειν, καὶ θυγατέρων τὰς πρωτογόνους·* (wie viele?) *ἀποκτιννύναι δὲ μηδὲν τῶν γενομένων νεωτέρων τριετοῦς, πλὴν εἴ τι γένοιτο παιδίον ἀνάπηρον ἢ τέρας εὐθὺς ἀπὸ γονῆς.* Dies beweist genügend, daß die Tödtung schon vorher üblich und gestattet war.

[2]) Z. B. Senec. rhet. contr. II. 3: ...patre, ...cui vitae mortisque arbitrium datum est. L. 11. D. 28, 2, von Paulus: quod et occidere licebat. L. 2. pr. C. Th. 4, 8. L. ult. C. 8, 47. Gell. V. 19: uti ei vitae necisque in eo potestas siet. In den zwölf Tafeln war das Recht garantirt; Dirksen (Uebersicht der Versuche rc.) macht das betreffende Gesetz zum zweiten der 4. Tafel, und Bouchand, Commentaire sur la loi des XII tables (II. Aufl. 1803), restituirt dasselbe (I. pag. 471) in folgender Weise: Patrei endo fidiom joustum vitae necisque potestas estod.

[3]) S. Dernburg l. c. p. 11. und Note 18.

oder eine andere Person.[1]) Dem erstern war es natürlich als ein minus durch das plus erlaubt. In Bezug auf den zweiten Fall muß man wieder unterscheiden, ob die Frau es als ehelich oder unehelich konzipirt habe; dort hatte der Mann die Anwartschaft auf die Potestas als ein Recht[2]), und es konnte daher, falls sie in freier Ehe lebte, eine Privatklage gegen sie angestellt werden; war sie in Manus, so unterlag sie der hausherrlichen Züchtigung; bei der Scheidung fand daher die ventris inspectio statt, wovon nachher. War das Kind unehelich, so hatte es wohl keinen Anstand, daß sie dasselbe nach Belieben abtreiben konnte.[3])

Aber auch später, als schon die Tödtung der Kinder im Allgemeinen verboten war, konnte leicht nach den Lehren der Philosophen, welche die Qualifikation des Kindes als Menschen d. h. die Aufnahme des Geistes in den Embryo in verschiedene Zeiten setzten[4]), und nach den Grundsätzen der praktischen Juristen, wonach der Ungeborne als pars viscerum matris galt[5]), sich die Ansicht geltend machen, Abort sei kein homicidium, überhaupt kein Verbrechen.

Weniger kraft der Familiengewalt (patria potestas)[6]), als kraft des Willens und religiösen Wahnes des Volkes erfolgte die Vernichtung der **Mißgeburten**, monstra, prodigia. Nach der oben mitgetheilten Stelle des Dionysius (II. 15) war zu allen Zeiten die Tödtung derselben erlaubt, sowohl damals als die der andern Kinder nicht gestattet war, als nachher selbstverständlich, weil in der allgemeinen Tödtungsbefugniß mit inbegriffen. Die XII Tafeln aber machten die Tödtung zu einem positiven Gebote:[7]) quum esset cito

---

[1]) *Bynkershoek*, de jure occidendi, vend. et expon. liberos (in seinen Opera domnia v. Vicat 1761 pag. 317—40) cap. 7.

[2]) Vgl. L. 4. D. 47. 11: indignum videri potest, impune eam maritum liberis fraudasse.

[3]) Muelen (comm. ad. Grot. II. 5. § 1) entscheidet dies indirekt, indem er der Mutter das dominium über ihr (unehel.) Kind zutheilt.

[4]) Die Stoiker lehrten sogar, daß bis zur Geburt das Kind kein Mensch sei. Plut. de plac. philos. X. 15. 26. Senec. epist. ult. — S. die Glosse der Gothofredischen Ausgabe zu L. 39 D. 48. 19.

[5]) L. 9. § 1. D. 35, 2. L. 1. § 1. D. 25, 4. Nach Bynkersh. l. c. nahmen Cujac. und Raevard. an, das Recht des Abortus sei begründet.

[6]) Wie Zimmern I. § 142 richtig bemerkt, jedoch unrichtig und unsystematisch sogleich selbst wieder außer Acht läßt und daher in ganz ungehöriger Weise gegen Bynkersh. polemisirt.

[7]) Nach Dirksen l. c. p. 264 das 1. Gesetz der 4. Tafel, genommen aus Cicer. de leg. III. 8.

legatus [1]) tanquam ex XII tabulis insignis ad deformitatem puer . . . [2])

Neben dem besonders in der ältern Zeit, wo der Geist wenig galt, hauptsächlich die physische Kraft entschied, wirkenden Grunde, daß man keine schwächlichen Staatsbürger haben wollte [3]), forderte besonders der krasse Aberglaube, welcher in solchen Geburten unheilverkündende Vorbedeutungen erblickte, diese Opfer. [4])

In spätern Zeiten wurden die Mißgeburten nicht mehr getödtet, sondern als Kuriositäten aufgesucht! [5])

Wann das Tödtungsrecht aufgehoben wurde, ist ungewiß. [6])

Es versteht sich, daß in Wirklichkeit die Tödtung ein seltener Fall war [7]), und daß die Zahl der Fälle mit steigender Bildung stets

---

[1]) Alle die zahlreichen Emendationsversuche kommen darin überein, daß dies „tödten“ bedeuten müsse.

[2]) Bouchand l. c. I. 463: Les décemvirs ajoutèrent beaucoup à la loi (Dionys. Hal. II. 15), ils ordonnèrent que ces enfants fussent égorgés le plutôt possible.

[3]) Nur ausgemachte Mißgeburten mußten wohl nothwendig getödtet werden; sonst schwächliche Kinder zu vernichten war dem Vater immer noch vorbehalten, z. B.: Seneca de ira I. 15: Si debiles editi sunt, mergimus. (!) Dionys. Halic. (I. 23) berichtet von einer allgem. Unfruchtbarkeit bei den Ureinwohnern Italiens: εἰ δέ τι διαφύγοι τὸν ἐκ τῶν ὠδίνων κινδύνων, ἔμπηρον ἢ ἀτελές, ἢ δι' ἄλλην τινὰ τύχην βλαφθέν, τρέφεσθαι χρηστὸν οὐκ ἦν.

[4]) Lucan. Pharsal. I. v. 589: Monstra jubet . . . urere flammis. Tibull. II. 5. v. 80: tu jam mitis Apollo prodigia indomitis merge sub aequoribus. Zur Zeit der Republik erlitten die Hermaphroditen den Tod von Staatswegen: Liv. 27, 37. 29, 22.

[5]) Senec. contr. X. decl. 4. Suet. Aug. c. 83. Domit. c. 4.

[6]) Fast jeder dieses Thema behandelnde Schriftsteller hat hierüber eine eigene Meinung aufgestellt. Die Hauptansichten finden sich aufgeführt bei Bynkershoek l. c.. Raevardus: schon vor der Vertreibung der Könige; Marcil.: durch Diocletian (weil er L. 1. C. 4. 43 das Verkaufsrecht aufhob); Hub. Giphan.: unter oder nach Constantin (weil es in L. 2. pr. C. Th. 4. 8 heiße: quibus necis potestas permissa est, was erst unter Justinian [L. ult. C. 8, 47] in erat verändert worden sei); J. Lipsius und Noodt: unter Valentinian; Bouchand: zur Zeit des Alex. Severus; Bynkershoek: zur Zeit des Trajan, Hadrian und Antonin, wo es durch die Sitte und bald durch Gesetz abgeschafft worden sei; Andere: zur Zeit des L. Corn. Sulla, weil dieser in seiner Lex die Tödtung der Kinder wie die erwachsener Leute bestrafe; noch Andere: erst nach der Zeit der klassischen Juristen.

[7]) Bei Dernburg l. c. pag. 11 die historischen Fälle, die übrigens natürlich durch ihre geringe Zahl keineswegs beweisen, daß nicht unter den Familien geringeren Standes diese Barbarei nicht häufiger vorgekommen sei.

abnahm. Historisch gewiß ist, daß noch zur Zeit des Seneca die Straflosigkeit des Potestasinhabers gesetzlich anerkannt war, selbst wenn er in gemeiner Leidenschaft das Kind getödtet hatte. [1])

Es ist wahrscheinlich, daß der Vater selbst noch zur Zeit des Tacitus das Recht unverkürzt hatte. [2])

In natürlicher allmäliger Entwicklung (Milderung) wurde wohl zur Zeit des Trajan und Hadrian, Hand in Hand gehend mit den die Sklaven gegen die Mißhandlungen ihrer Herren schützenden Polizei- und Kriminalgesetzen [3]), den patresfamilias für den Fall, wenn sie ein Kind ohne hinreichenden Grund oder, selbst wenn begründet, auf unordentliche Weise tödteten, Strafe angedroht, blieb ihnen aber erlaubt, in ordentlichem Familiengerichte die Kinder ohne Einmischung der öffentlichen Gewalt selbst mit dem Tode zu bestrafen. [4])

---

[1]) Seneca de clem. I. 14: Erixonem equitem Romanum memoria nostra, quia filium suum *flagellis occiderat*, populus in foro graphiis confodit. Vix illum *Augusti Caesaris auctoritas* infestis tam patrum quam filiorum manibus eripuit. Kurz vorher: nemo (sc. pater) ad supplicia (d. h. wohl Todesstrafe) exigenda pervenit, nisi qui remedia consumpsit. Tarde sibi pater membra abscidat. — Der gleiche Seneca stellt es eod. c. 15 offenbar als Gnade und Milde dar, daß T. Arius seinen Sohn unter Beiziehung des Kaisers bloß zum Exil verurtheilte, daß er non culleum, non serpentes (d. h. die Säckung) decrevit. Der Kaiser kann in der ersten Stelle als Repräsentant des Gesetzes, das Volk auf dem Markte als das Organ der öffentlichen Meinung angesehen werden, und so dient jene Stelle, aus deren Worten zugleich mit Sicherheit zu schließen ist, daß die Tödtung unter höchst unwürdigen Formen erfolgt war, als trefflicher Beleg für den damaligen Kampf der Sitte mit dem Gesetze.

Für die Zeit des Augustus beweist das Bestehen des Tödtungsrechts außerdem Collat. l. M. et R. c. 8: Cum patri lex regia (Romuli) dederit in filium vitae necisque potestatem, quo bonum fuit, lege comprehendi, ut potestas fieret etiam filiam occidendi? . . . — *non* videatur lex *non habenti* dedisse, sed. . . .

[2]) Tacit. Hist. V. 4. necare quemquam ex agnatis nefas (bei den Juden). Id. c. 19. de German.: Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur. Plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges. Aus letzterem Zusatz freilich kann man auch auf die Vermuthung kommen, daß bereits verbietende Gesetze bestanden.

[3]) Hadrianus (L. 2. D. 1. 6) Umbriciam quandam matronam in quinquennium relegavit, quod ex levissimis causis ancillas atrocissime tractasset. Gajus (L. 1. § 2. D. 1. 6. = Gaj. I. 53): Sed hoc tempore nullis hominibus . . . licet supra modum et sine causa legibus cognita in servos suos saevire etc.

[4]) Diese Sätze beweist fast allein schon die für diesen Gegenstand höchst wichtige Stelle L. 5. D. 48. 9: Divus *Hadrianus* fertur, cum in venatione filium suum quidam necaverat, qui novercam adulterabat, in insulam eum deportasse, quod latronis magis quam patris jure eum interfecit; nam patria potestas in pietate debet, non atrocitate consistere. Wenn irgend einmal, so war hier gegen den Sohn Strafe und zwar nach röm. Anschauung und Praxis Todesstrafe gerechtfertigt; das Sträf-

Das nächste Stadium der Entwicklung erlaubte dem Vater selbst in den nach römischer roher Anschauung gerechtfertigten Fällen die Todesstrafe nur unter öffentlicher Mitwirkung und Autorität gegen den Sohn eintreten zu lassen. [1])

---

liche des Falles auf Seite des Vaters liegt in der Art und Weise, in der die Strafe erkannt und vollzogen wurde; wenn genau gesprochen ist, so heißt das contrarium: wäre er nicht auf diese unordentliche Weise verfahren, so wäre die pietas nicht verletzt gewesen.

L. ult. D. 37. 12: Divus Trajanus filium, quem pater male contra pietatem afficiebat, coegit emancipare — ist, wenn auch wegen der Singularität des Falles damit wenig Spezielles bewiesen werden kann, ein treffliches Zeichen der allgemeinen Stimmung und Anschauung in Betreff des Familienverhältnisses.

Jungen Kindern gegenüber war die Tödtung selbst nach roher Anschauung stets ungerechtfertigt, deshalb trat wohl das allgem. Verbot ungerechter Tödtung zuerst zu ihrem Schutze auf; eine Andeutung, welche dies bestätigt, ist zu finden in Tertull. ad. nat. I. 15: vos infanticidae, qui infantes enecantes legibus quidem prohibemini —; ferner in Paulus, L. 4. D. 25. 3.

Nichts oder höchst wenig beweist dagegen die Pflicht der Agnition (L. 3. § 1. L. 1. § 15. 4. L. 5. pr. eod. etc.) denn der Fall der Tödtung (und Aussetzung) konnte doch niemals das Regelmäßige sein und vom Gesetzgeber als Auskunftsmittel vorgeschlagen oder seinen weitern Bestimmungen zu Grunde gelegt werden. Bevor zudem irgend jemand zur Tödtung (und Aussetzung) schreiten konnte, mußte vor allem entschieden sein, wer dazu berechtigt sei. Hätte die Mutter ein eheliches Kind getödtet, so wäre sie zivil- und kriminalrechtlich strafbar gewesen (L. 39. D. 48, 19. L. 8. D. 48, 8, schon zu Ciceros Zeiten); sie mußte also schon deswegen ihren Mann zur Agnition anhalten, selbst in dem Falle, wenn dieser berechtigt war, des Kindes Leben sogleich auszulöschen. Auf jeden Fall aber hatte sie stets ein Recht auf die Anerkennung des Mannes.

Bynkershoek, der sich bei der Begründung seiner Ansicht über die Aufhebungszeit hauptsächlich auf diese Agnitionspflicht stützt, steht demnach auf schwankem und trüglichem Boden. Er müßte ebensogut z. B. aus L. 3. § 3. D. 15, 3, wo der Sklave, wenn er, um sich zu erhalten, Schulden macht, die actio de in rem verso gegen den Herrn begründet, schließen, es sei nicht erlaubt gewesen, den Sklaven zu tödten, nachdem hier in gewisser Weise die Verpflichtung der Alimentation gesetzlich ausgesprochen ist.

Noch weniger kann man mit Bynkershoek aus L. 13. § ult. D. 49, 16: Desertorem qui a patre suo fuerat oblatus, in deteriorem militiam D. Pius dari jussit, ne videatur, inquit, pater ad supplicium obtulisse — irgend einen Schluß in der Weise ziehen, der Vater habe, wenn er nicht einmal delator sein konnte, noch viel weniger ihn selbst tödten können. Diese Lex beruht vielmehr auf der ganz allgemeinen Ratio, daß nicht das zum Unglück ausschlage, was mit den besten Absichten unternommen worden ist.

Ebenso verfehlt ist dessen Schluß aus L. 16. § 2. D. 48, 19, daß, wenn der Vater das Tödtungsrecht gehabt hätte, sich das Recht zur Züchtigung von selbst verstand. Wenn nichts im corpus juris stände, als was sich nicht von selbst versteht, so wäre sein Volumen wohl etwas geringer.

[1]) In L. 2. D. 48. 8 spricht dies in klarster Weise Ulpian aus: Inauditum filium pater occidere non potest, sed accusare eum apud praefectum praesidemve provinciae debet.

Damit ist das Tödtungsrecht dem Hausvater als solchem geraubt, der öffentlichen Obrigkeit gegeben, wobei dem Vater immerhin noch ein bedeutender Einfluß eingeräumt sein konnte und wirklich war. [1])

Die Strafe, welche den dawiderhandelnden Vater traf, war früher wohl arbiträr [2]); Constantin endlich führte a. 319 die Strafe des Verwandtenmordes (Säckung) dafür ein. [3])

Aussetzungsrecht.

War die Tödtung erlaubt, so war auch unzweifelhaft die der Tödtung gleichstehende [4]) Aussetzung nicht mit Strafe bedroht. Ausdrückliche Bestätigung dessen ist Dionys. (II. 15): *οὐκ ἐκώλυσεν ἐκτιθέναι τοὺς γειναμένους, ἐπιδείξαντες πρότερον πέντε ἀνδράσι τοῖς ἔγγιστα οἰκοῦσιν, ἐὰν κἀκείνοις συνδοκῇ. κατὰ δὲ τῶν μὴ πειθομένων τῷ νόμῳ ζημίας ὥρισεν ἄλλας τε καὶ τῆς οὐσίας αὐτῶν τὴν ἡμίσειαν εἶναι δημοσίαν.*

Diese Beschränkung wurde durch das S. 124 zitirte zweite Gesetz (II. 26) beseitigt und die Aussetzung allgemein erlaubt.

Wann dieses Recht ausdrücklich wegdekretirt worden sei, ist nicht weniger bestritten, als die Zeit der Aufhebung des Tödtungsrechtes. [5]) Die Aufhebung muß sich darin zeigen, daß die

---

Dazu L. 1. § 2. D. 37, 15: Si filius matrem aut patrem, quos venerari oportet, contumeliis adficit, vel impias manus iis infert, praefectus urbis delictum ad publicam pietatem pertinens pro modo ejus vindicat.

[1]) L. 3. C. 8, 47: (praesidi prov.) dicturo sententiam, quam tu (sc. pater) quoque dici volueris.

[2]) Darum eben wird die Tödtung des Kindes durch den Vater niemals unter den Fällen des parricidium erwähnt; wenn sie als parricidium gestraft worden wäre, so hätte bei der großen Spezialisirung der Fälle (L. 1. D. 48, 9. Paul. R. S. V. 24) dieser Fall unmöglich übersehen werden können. Daraus die gänzliche Straflosigkeit ableiten zu wollen, ist freilich verkehrt.

[3]) L. un. C. 9, 17 = L. un. C. Th. 9, 15. Gegenüber dieser Stelle und der ganzen Entwicklung muß man nothwendig L. 6. pr. C. Th. 4, 8 ebenfalls von Constantin vom J. 323, wenn sie sagt: .. quibus jus vitae in liberos necisque potestas permissa **est**, der Unrichtigkeit zeihen, wie es auch in der That die meisten thun (Zimmern I. 667. N. 14), und muß diejenige Veränderung anbringen, mit welcher sie als L. ult. C. 8, 47 erscheint: *olim* **erat** permissa, was um so unbedenklicher ist, als in L. ult. u. L. 6. cit. des Gegenstandes bloß beiläufig Erwähnung gethan wird.

[4]) L. 4. D. 25, 3.

[5]) Noodt, den Zimmern (I. 520) unterstützt: es habe bis unter Valentinian fortgedauert. Bynkershoek: zugleich mit dem Tödtungsrechte durch die Sitte, dann bald durch Gesetz.

Eltern mit Strafen bedroht wurden, daß sie je nachdem alle Rechte auf das gerettete Kind verloren oder aber nicht von ihrer Pflicht, für dasselbe zu sorgen, befreit wurden (und daß das Kind daraus keinerlei Schaden litt).

Von der Wirksamkeit der Sitte und öffentlichen Meinung gilt das gleiche, was bei der Tödtung gesagt wurde.

Mit dem Tödtungsrechte kann man dieses Recht aber nicht auf ganz gleiche Linie stellen, weil der Tod des Kindes nicht nothwendig die Folge der Aussetzung ist, weil das Verbrechen meist an ganz kleinen Kindern verübt wurde, gegen welche Leute, wie die römischen Krieger und Bauern waren, weniger Rücksichten kennen, weil im Fall der Armuth der Eltern dieses, wenn sie nicht die Grausamkeit oder Berechtigung, es zu tödten, und nicht die Möglichkeit hatten, es zu verkaufen [1]) oder für dasselbe zu betteln, das einfachste und einzige Mittel war, sich davon loszumachen.

Es mußte daher der Gesetzgeber, konnte er nicht positive Mittel zur Vermeidung dieser Nothwendigkeit bieten, statt der Aussetzung entgegenzutreten, ihr vielmehr eher dadurch in die Hände arbeiten, daß er sich hauptsächlich damit befaßte, das Verhältniß der aufgehobenen Kinder zu bestimmen, um so mehr, als die Aussetzung ein Verbrechen ist, dessen Urheber sehr leicht unentdeckt bleiben [2]) und, auch wenn sie entdeckt wurden, meist in positiver Weise wegen ihrer Armuth anderweitig für das Kind gesorgt werden mußte.

Aus den Bestimmungen über das Verhältniß des ausgesetzten und geretteten Kindes kann man daher aus den beiden zuletzt angeführten Gründen wenig mit Bezug auf Bestrafung oder Straflosigkeit der Eltern schließen.

Die ziemlich zahlreichen Stellen, welche hierüber handeln, befassen sich in der That, wie zu erwarten ist, meist nur mit dem Verhältniß des aufgehobenen Kindes zu seinem Ernährer, indem sie in für jene rohen Zeiten der mangelnden Humanität, Staats- und Gemeindeorganisation ganz angemessener Weise die Ausgesetzten vor schwererem Schicksal dadurch bewahrten, daß sie die Gewinnsucht der Einzelnen in's Spiel zogen, zum wenigsten dem milden Sinne der Privaten es ermöglichten, ohne materiellen Nachtheil sich um die-

---

[1]) Troplong l. c. p. 277.

[2]) Auf die Aussetzung und den dadurch herbeigeführten Tod des Kindes beziehen sich wohl hauptsächlich die Worte des Tertull. ad nat. I. 15: nullae magis leges tam impune, tam secure, sub omnium conscientia . . . eluduntur.

selben anzunehmen. Weil damals die öffentliche Sorge fehlte, mußte man, sollten die Privaten davon abgehalten werden, das Kind seinem Schicksal zu überlassen, den sich Erbarmenden den Nutzen von dessen Arbeit oder, wurde die Schuld nicht in dieser Form abgetragen, die Vergütung der erlaufenen Kosten zusichern. [1])

In Anbetracht, daß nirgends von Bestrafung der Eltern die Rede ist, obgleich augenscheinlich die Aussetzung etwas sehr häufiges war [2]), daß, was zunächst zu erwarten wäre, nirgends den Eltern zur Pflicht gemacht ist, die Kinder zurückzukaufen und aus ihrer schnöden Lage zu befreien; daß vielmehr stets das Rückkaufsrecht als gütige Erlaubniß und zwar Jedem zugestanden wird, daß auf der andern Seite der Vater trotz der begangenen Lieblosigkeit noch unter Diocletian viele Rechte der patria potestas beibehielt [3]), was mit

---

[1]) Plin. epist. X. 70. Magna, domine *(Trajanus)*, et ad totam provinciam pertinens quaestio est de conditione et alimentis eorum, quos vocant *θρεπτούς*. Trajan antwortet (eod. X. 71): Quaestio illa, quae pertinet ad eos, qui liberi nati, expositi, deinde sublati a quibusdam et in servitutem educati sunt, saepe tractata est.... Nec adsertionem denegandam eis, qui ex ejusmodi causa in libertatem vindicabuntur, puto, neque ipsam libertatem redimendam pretio alimentorum.

Später neigte sich die Unentschiedenheit, welche sich in dieser Stelle zeigt, zu größerer Härte gegen das Kind. So L. un. C. Th. 5, 8 von Constantin a. 329: Secundum statuta priorum principum (diese kennt man nicht), si quis infantem ... nutriendum (offenbar ist von der Aussetzung die Rede) putaverit, obtinendi ejus *servitii* habeat potestatem, ita ut, si quis post seriem annorum ad libertatem eum repetat (vel servum defendat), ejusdem modi alium praestet aut pretium, quod potest valere, exsolvat. Qui enim pretium competens instrumento confecto dederit, ita debet *firmiter possidere, ut et distrahendi pro suo debito causam liberam habeat;* poenae subjiciendis eis, qui contra hanc legem venire tentaverint. Immerhin kann nach diesem Gesetze der Ausgesetzte seine Freiheit wieder erlangen, und es ist dem, der ihn aufzieht, nur erlaubt, ihn zu Diensten (servitium) anzuhalten, nicht aber ihn, wenn er wirklich frei geboren war, geradezu zum Sklaven zu machen. Bis dahin war er freilich ganz in der Stellung eines Sklaven, konnte verkauft werden. — Weiter geht L. 1. C. Th. 5, 7, zwei Jahre später erlassen: Quicunque puerum vel puellam projectum de domo patris vel domini voluntate scientiaque collegerit ac suis alimentis ad robur provexerit, eundem retineat sub eodem statu, quem apud se collectum voluerit agitare, h. e. sive filium sive **servum** eum esse voluerit, *omni repetitionis inquietudine penitus summovenda* eorum, qui servos aut liberos scientes propria voluntate domo recens natos abjecerint. Die Geretteten können also nicht mehr zurückgefordert werden, sondern es liegt in der Willkür des Ernährers, ob er sie als frei oder Sklaven ansehen und behandeln wolle.

[2]) Troplong l. c. p. 277 f.

[3]) L. 16. C. 5, 4: Patrem qui filiam exposuit, hanc nunc adultam sumptibus et labore tuo factam matrimonio conjungi filio tuo desiderantis *favere voto convenit;* qui si *renitatur*, alimentorum solutioni in hoc tantummodo casu parere debet. Vgl. L. 29. D. 40, 4. In der ersten Stelle sind die Worte in hoc tantum-

der Natur der Sache in Widerspruch steht und auch in der That zu der Zeit, wo die Aussetzung bestraft wurde, nicht der Fall war [1]: so ist wohl mit ziemlicher Sicherheit zu schließen, daß die Aussetzung noch nicht mit Strafen bedroht war, wobei es leicht möglich ist, daß, wenn die Aussetzung den Tod zur Folge hatte, sie als Tödtung bestraft wurde. [2])

Unter Valentinian besteht (wohl zuerst) eine öffentliche Bestrafung, verbunden mit Verlust aller Rechte auf das Kind. [3]) Dieses Gesetz wurde am 13. Februar erlassen und am 12. März desselben Jahres schärfte er (L. 8. C. 9, 16) das Verbot der Kindertödtung, welche wegen des ersten Gesetzes wahrscheinlich häufig wurde oder zu werden drohte, von neuem ein.

Justinian endlich regelte die Verhältnisse des Ausgesetzten so, daß er, wenn er auch ein Sklavenkind war, frei wurde, daß der Pflegvater ihn in keinerlei Knechtschaft bringen durfte. [4])

---

modo etc. sehr unklar. Sie ergäben wohl einen Unsinn, wenn sie heißen würden: der Vater braucht (natürlich wenn er das Kind zurückfordert) niemals die Alimente zu bezahlen, als in dem Falle, wenn er zur Heirath seiner Tochter mit dem Sohne des Pflegevaters nicht seine Zustimmung gibt, oder verallgemeinert, wenn er Undankbarkeit gegen den Pfleger beweist; die Alimente müssen vielmehr immer erstattet werden (selbst bei dem wider Wissen oder Willen ausgesetzten Sklaven: L. 1. C. 8, 52). — Es hätte ebenfalls keinen guten Sinn, wenn darin enthalten wäre, er müsse in solchem Falle, ob er das Kind an sich nehmen wolle oder nicht, die Alimente bezahlen. Vielmehr sind bloß die beiden Fälle im Auge gehalten und wird gesagt: Gibt er die Einwilligung, so braucht er nichts zu erstatten, die Heirath verhindert jede nachträgliche Abrechnung, die sich bei dem neuen Pietätsverhältniß nicht ziemt; willigt er nicht ein, und fordert er die Tochter zurück (ohne dieses konnte ihn wohl der Pflegvater nicht zur Zahlung zwingen), so tritt die gewöhnliche Folge ein, daß er zahlen muß, aber also nur in diesem von den zwei (einzig betrachteten) Fällen.

[1]) L. 2—4. C. 8, 52 (nec enim suum quis dicere poterit, quem pereuntem contempsit).

[2]) Um zu beweisen, daß zur Zeit Constantins die Aussetzung noch erlaubt war, bringt Zimmern (I. 521) L. 1. 2. C. Th. 11, 27. L. un. C. Th. 5, 8. L. 2. C. 4, 43. L. 1. C. Th. 5, 7 in Verbindung; er habe durch diese Gesetze nur indirekt die Tödtung und Aussetzung verhüten wollen, indem er noch nicht direkt dagegen aufzutreten wagte.

[3]) L. 2. C. 8, 52 (a. 374): Unusquisque sobolem suam nutriat. Quod si exponendam putaverit, *animadversioni quae constituta est subjacebit.* Sed nec dominis vel patronis repetendi aditus relinquimus, si ab ipsis expositos quodammodo ad mortem voluntas misericordiae amica collegerit.

[4]) L. 3. C. 8, 52. a. 529: Sancimus, nemini licere, sive ab ingenuis genitoribus puer parvulus procreatus sive a libertina progenie sive servili conditione maculatus, expositus sit, eum puerum in suum dominium vindicare sive nomine dominii sive adscripticiae sive coloniariae conditionis. Sed neque his, qui eos nutriendos sustulerunt, licentiam concedimus . . . ita eos tollere et educationem

Verkaufs- und Verpfändungsrecht.

Nicht nur die faktische, sondern auch in den hauptsächlichsten Aeußerungen die rechtlich unbeschränkte Verfügungsmacht über die Familienuntergebenen stand dem römischen Hausvater zu. [1])

Auch über dieses Recht gibt uns wieder Dionys. Hal. genügenden Aufschluß. Lib. II. c. 27: *Καὶ οὐδὲ ἐνταῦθα ἔστη τῆς ἐξουσίας ὁ τῶν Ῥωμαίων νομοθέτης, ἀλλὰ καὶ πωλεῖν ἐφῆκε τὸν υἱὸν τῷ πατρί ..... Καὶ τοῦτο συνεχώρησε τῷ πατρί, μέχρι τῆς τρίτης πράσεως ἀφ᾽ υἱοῦ χρηματίσασθαι, μείζονα δοὺς ἐξουσίαν πατρὶ κατὰ παιδὸς ἢ δεσπότῃ κατὰ δούλου. θεραπόντων μὲν γὰρ ὁ πραθεὶς ἅπαξ, ἔπειτα ἐλευθερίαν εὑράμενος, αὑτοῦ τὸ λοιπὸν κύριός ἐστιν. υἱῶν δ᾽ ὁ πραθεὶς ὑπὸ τοῦ πατρός, εἰ γένοιτο ἐλεύθερος, ὑπὸ τῷ πατρὶ πάλιν ἐγένετο. κἂν τὸ δεύτερον ἀπεμποληθείς τε καὶ ἐλευθερωθείς, δοῦλος ὥσπερ ἐξ ἀρχῆς τοῦ πατρὸς ἦν. μετὰ δὲ τὴν τρίτην πρᾶσιν ἀπήλλακτο τοῦ πατρός. τοῦτον τὸν νόμον ἐν ἀρχαῖς μὲν οἱ βασιλεῖς ἐφύλαττον, εἴτε γεγραμμένον εἴτε ἄγραφον· οὐ γὰρ τὸ σαφὲν εἰπεῖν· ἁπάντων κράτιστον ἡγούμενοι νόμον. (καταλυθείσης δὲ τῆς μοναρχίας)... ἔστιν ἐν τῇ τεττάρτῃ τῶν ... δέλτων, ἃς ἐνέθεσαν ἐν ἀγορᾷ.*

Dirksen macht das betreffende Gesetz zum 3. der 4. Tafel: Si pater filium ter venum duit, filius a patre liber esto. [2])

Es herrscht nun unter den Rechtsgelehrten großer Streit darüber, ob der in dieser und andern Stellen erwähnte Verkauf ernstlich gemeint

---

eorum procurare, .. ut eos vel loco servorum aut loco libertorum vel colonorum aut adscripticiorum habeant, sed nullo discrimine habito hi, qui ab hujusmodi hominibus educati sunt, *liberi ac ingenui appareant, ... nulla macula servitutis* vel adscriptitiae aut coloniariae conditionis imbuti, nec quasi patronatus jura in rebus eorum his qui eos susceperunt praetendere concedimus. Neque enim oportet eos qui ab initio infantes abiecerunt et mortis forte spem circa eos habuerunt, incertos constitutos, si qui eos susceperint, hos iterum ad se revocare conari et servili necessitati subjugare. Neque hi qui eos pietatis ratione suadente sustulerint, ferendi sunt denuo suam mutantes sententiam et in servitutem eos retrahentes. L. 4. eod.: .... ne illis quidem qui haec faciunt, irrogandas ex legibus nostris poenas effugientibus, velut omni refertis inhumanitate et crudelitate, quae tanto quovis homicidio pejor est, quanto miserioribus eam inferunt. Ebenso nov. 153. praef. c. 1. Vgl. L. 2. D. 40, 8.

[1]) Die Juden hatten sie ebenfalls: Exod. c. 21. v. 7 ff. Levit. 25, 39. Ebenso die Thebaner: Ael. Var. histor. II. 7. etc. Vgl. Grotius II. 5. § 5.

[2]) Vgl. Gaj. I. 132.

oder ein bloßer Scheinkauf gewesen sei. [1]) Letztere Ansicht ist gewiß irrig. [2])

In späterer Zeit ist das Mancipium (denn in diesen Zustand kam

---

[1]) Bouchand l. c. p. 477 : A la vérité, J. Raevard, Alex. et J. Godefroi taxent ici d'erreur Denys d'Halicarnasse et pensent que cette loi de Romulus doit s'entendre des trois ventes simulées, qui s'observaient dans l'affranchissement. Mais il est évident, que ce sont eux, qui se trompent. Le rit de la vente simulée était un acte revêtu de certaines solennités et de certaines formules. Or les actes de ce genre appelés «legis actiones» ne s'introduisirent que depuis la loi des XII tables. Ce ne fut donc qu'alors qu'il parut simple aux Romains que les enfants sortissent de la puissance paternelle par trois ventes simulées. Ainsi ne confondons point cette émancipation, nommée ancienne ou légitime, avec le droit que Romule et la loi décemvirale avaient accordé aux pères: de vendre réellement leurs fils jusqu'à trois fois. — Ajoutons que Théod. Marcile, Schultingius, Bynkershoek et Thomasius répondent aux objections d'Alex. et de J. Godefroi d'une manière très-satisfaisante.

Bynkershoek (l. c. c. 1) sagt: Liberi aeque ac servi in patris *dominio atque ita commercio.* Nec dubito quin ea aetate qua liberi vendebantur, fuerint res mancipi, quoniam de mancipatione liberorum apud Gajum legimus (L. 1. D. 6, 1) neque mancipatio cadere poterat nisi in res mancipi.

Zimmern (I. 657) glaubt sogar, diese Bestimmung der XII Tafeln deute auf eine Unveräußerlichkeit des Kindes hin und sie sei zu Gunsten des Kindes gemacht worden, damit es in dieser Form befreit werden könne.

[2]) Für die Ernstlichkeit spricht schon schlagend folgende Stelle des Dionys. (II. 27): . . *ἐν οἷς (sc. τοῖς νόμοις Νομᾶ Πομπιλίου) καὶ οὕτω γέγραπται »ἐὰν πατὴρ υἱῷ συγχωρήσῃ γυναῖκα ἀγαγέσθαι, κοινωνὸν ἐσομένην ἱερῶν τε καὶ χρημάτων κατὰ τοὺς νόμους, μηκέτι τὴν ἐξουσίαν εἶναι τῷ πατρὶ πωλεῖν τὸν υἱόν.«*

Wenn der Verkauf bloß zum Schein gewesen wäre, so hätte dieses Gesetz keinen Sinn gehabt, wie auch Bynkersh. (cap. 6) bemerkt.

Sodann geht die Ernstlichkeit des Verkaufs aus der Form hervor, welche erst später zu andern Zwecken benutzt wurde (Müller Instit. p. 126. Note 17). Wem in aller Welt käme es denn in den Sinn, zu dem einfachen, einheitlichen Akte der Entlassung eines Kindes aus der Gewalt eine Mittelsperson zuzuziehen und das Ganze in die Form eines Verkaufes einzukleiden und dies sogar dreimal zu wiederholen? (Vgl. die höchst komplizirte Formalität bei Gaj. I. 132.) Fand man diese Form nicht schon für andere einfachere und unmittelbare, ernstliche Zwecke vor, so wäre es nicht zu begreifen, daß die Römer sollten zweierlei mit einander ersonnen haben, wo doch nur Eines nothwendig war: den Verkauf des Kindes und die Freilassung. In diesen Zeiten entwickelt sich alles natürlich, indem jedes neue Theilchen des Rechts, wie überhaupt des menschlichen Inhaltes immer wieder auf die alte Kunkel gewickelt, an das Alte angelehnt wird, weil das Schaffen des nicht aufgekommenen, auf falschen Bahnen sich bewegenden Volksgeistes ein ungeheuer schwerfälliges und unbeholfenes ist, — was ja ganz besonders an dem römischen starren Formenwesen zu sehen ist.

das verkaufte Kind [1]) allerdings in der Regel nur ein sehr kurz dauernder Uebergangszustand (plerumque fit dicis gratia uno momento[2]). Aber wenigstens in einer Anwendung hatte dieses Institut in sehr später (zu Gajus) Zeit noch eine selbständige, ernstliche Bedeutung und ist in dieser gang und gäbe, nämlich in der noxae deditio. Ex maleficiis filiorumfam. (servorumque), veluti si furtum fecerint aut injuriam commiserint, noxales actiones proditae sunt, uti liceret patri (dominove) aut litis aestimationem sufferre aut noxae dedere. [3])

Aus Gajus selbst aber geht unzweideutig hervor, daß auch außer diesem Falle das Mancipium oft eine längere Dauer, wenn auch nicht gerade mehr eine ernstliche Bedeutung hatte. [4])

In einen ganz ähnlichen, dauernden Zustand wurde, wie wir gesehen haben, nach den Gesetzen mancher Kaiser das ausgesetzte und aufgehobene Kind, der redemptus ab hoste und früher der Nexus [5]) versetzt.

In allen diesen Fällen blieb dem Betreffenden seine öffentlichrechtliche Eigenschaft eines Romanus ingenuus, die ihm nicht durch Privatwillkür geraubt werden konnte (und die bei zuletzt Genanntem nach den Grundsätzen des postliminium wieder auflebte, sobald er

---

[1]) Dieß ist außer allen Zweifel gestellt durch alle Stellen, welche von den drei Verkäufen der XII Tafeln handeln, z. B. Gaj. I. 132. 135. 141. IV. 79 etc.

Wenn Gans (Scholien zum Gaj. p. 153) sagt, der Vater habe seine Kinder (und Frau in Manus) in wirkliche Sklaverei geben können, und dann unter dem Mancipium bloß den Durchgang durch den Scheinkauf zu verstehen scheint, so ist dies also offenbar unrichtig. Durch welche Form hätte denn die servitus begründet werden müssen? Doch gewiß mit der Mancipation. In welche Lage aber diese das Kind brachte, wissen wir, eben in's Mancipium. „Das caput liberum in mancipio rührt daher, daß der Hausvater seine Kinder veräußern konnte." (Esmarch, röm. Rechtsgesch.)

[2]) Gaj. I. 141. 119. Ebenso sagt § 118 a: plerumque sei es eine bloße Form zu andern Zwecken (also freilich auch nur *plerumque*, nicht immer).

[3]) Gaj. IV. 75. cf. pr. § 2. J. 4, 8. L. 2. C. 3, 41.

[4]) Nämlich aus IV. 79. in Verbindung mit I. 135. Dort sagt er, nach den Ansichten seiner Schule werde der Sohn, falls das Mancipium auf noxae deditio beruhe, bei der ersten Mancipation schon frei; in letzterer Stelle aber beschäftigt er sich mit der genauen Bestimmung des Verhältnisses der in der dritten Mancipation gezeugten Kinder, und äußert sich u. A.: ut quamdiu pater ejus in mancipio sit, pendeat jus ejus. Dieses dritte Mancipium dauerte also längere Zeit und beruhte doch nicht auf noxalis causa. Vgl. hiezu noch z. B. auch I. 138. 116. 117 rc., wo das Institut mit einer Wichtigkeit behandelt ist, welche ohne die Annahme größerer Anwendung kaum erklärlich wäre.

[5]) Vgl. z. B. Esmarchs röm. Rechtsgesch.

das römische Gebiet wieder betrat). [1]) Der im Mancipium Befindliche kann sogar die actio injuriarum gegen seinen Gewalthaber erwerben. [2]) Aus dem Mancipium freigelassen, wurde der Betreffende nicht Libertine, sondern war und blieb ingenuus mit einem Anklang von Libertinität. [3])

Das Mancipium ist ein Institut, um sich durch die Arbeit, überhaupt Erwerbsthätigkeit einer fremden, freien Person für eine Forderung gegen dieselbe, resp. gegen ihren Gewalthaber (die Schädigung bei der noxae deditio, die Loskaufsumme beim redemptus, die Kaufsumme beim gekauften Hauskinde) bezahlt zu machen [4]); es gewährte dem Herrn eine solche Verfügungsmacht, als dieser Zweck es erforderte [5]) und die Ingenuität erlaubte [6]), eine weitere freilich nicht. [7])

Damit ist die Erklärung gegeben für den sonderbaren Rechtssatz, daß der Mancipirte, wenn er von seinem Herrn freigegeben wurde, stets wieder in die patria potestas zurückfiel, so daß die XII Tafeln es ausdrücklich festsetzen mußten, daß er nach drei Mancipationen frei sein solle [8]).

---

[1]) Auf alle diese Verhältnisse, sowie auf solche Fälle, wo Einer durch Irrthum faktisch in Sklaverei dient, beziehen sich Paul. sent. V. 1. § 1: qui filios suos vendiderint, statui ingenuitatis eorum non praejudicant. § 2: Veritati et origini ingenuitatis manumissio quocunque modo facta fuerit, non praejudicat. L. 2. C. 4, 43. L. ult. C. 8, 47. (in welcher Stelle libertati so viel als ingenuitati bedeutet).

[2]) Gaj. I. 141.

[3]) Der Freilasser wurde quasi-patronus und als solcher tutor fiduciarius: Gaj. I, 166.

[4]) Hunc actor pro pecunia habet: Gaj. I. 140.

[5]) Der in mancipio ist deshalb servi loco: Gaj. I. 123. 138. III. 114. Er besitzt kein eigenes Vermögen, erwirbt wie das Hauskind und der Sklave Alles dem Herrn: Gaj. I. 123. II. 86. 90. 96. III. 80. 163. Müller, Instit. p. 124.

[6]) Trefflich spricht sich diese seltsame, vage rechtliche Konstruktion des ganzen Institutes in L. 20. § 1. D. 28, 1. aus: Potestatis autem verbum non solum ad liberos, qui sunt in potestate, referendum est, verum etiam ad eum, quem redemit ab hostibus, quamvis placet hunc *servum non esse, sed* **vinculo quodam retineri,** *donec pretium solvat.* Vgl. L. 2. C. 8, 51. L. 3. § 3. D. 43, 29.

[7]) Namentlich ist es dem Herrn nicht erlaubt, den Mancipirten weiter zu mancipiren: arg. Gaj. I. 117. 118, wo die Aufzählung gewiß vollständig ist. Sogar ex noxali causa darf er sie nicht in's Mancipium geben: eod. IV. 80. Ueber die Kinder der Mancipirten wird ihm keine Gewalt begründet: I. 135.

[8]) . . . (tertia) mancipatione desinit in potestate patris esse, etiam si nondum manumissus sit, sed adhuc in causa mancipii . . . (Gaj. I. 132), daher fallen die während der dritten Mancipation gezeugten Kinder nicht in die Potestas des Avus: I. 135.

Als ein ingenuus konnte das Hauskind nicht zu einer res in commercio gemacht, für sein Lebelang verkauft und von einer Hand in die andere verhandelt werden. Jeder Verkauf hatte vielmehr den Charakter und die Bedeutung, daß der Käufer sich aus der Arbeit desselben für eine spezielle, in ihrer Größe mehr oder weniger fixirte, entweder selbstständig begründete Forderung oder für den in der Form eines Kaufpreises gemachten Vorschuß bezahlt machen könne und solle, daß aber, sobald er hiefür befriedigt sei, die Nutznießung am Kinde aufzuhören und dieses an den zurückzufallen habe, der vermöge der röm. Familienorganisation durch seine patria potestas so lange das Recht auf die Leistungen des Kindes habe, als ihm nicht beliebe, es frei zu machen, resp. (in der ältesten Zeit) als er und das Kind am Leben sei

Die XII Tafeln traten nun für das Kind in die Schranken, indem sie dem Vater die Möglichkeit raubten, dasselbe immer wieder von neuem dem, wie vorauszusetzen ist, sehr harten servitium zu weihen und sich dadurch für die Vernachlässigung seiner Vaterpflichten nach obenein zu bereichern.[1])

---

[1]) Jhering (II. 190) streift in der Erklärung dieses sonderbaren Rechtssatzes hart an's Wahre an, umgeht aber die eigentliche Lösung der Frage durch formelle Wendungen und Schlüsse. Er baut seine ganze Theorie auf Gaj. I. 140, wo gesagt ist, daß der im Mancipium Befindliche mit dem Ablauf eines Lustrum bei der Zensusaufnahme seine Manumission erzwingen könne, auf und, statt eben dieses zu erklären, geht er nun weiter: Wenn der Vater nur für ein Lustrum verkaufen konnte, so ließ sich dieser Verkauf nicht als eine definitive Entäußerung der väterlichen Gewalt betrachten (dies ist vollkommen richtig, aber die Begründung gänzlich irrig und oberflächlich, oder vielmehr sagen beide Sätze ganz das Gleiche aus, und eben die Begründung beider fehlt; allerdings ist der Ausdruck „Verkauf" in den XII Tafeln nur in höchst uneigentlichem Sinne zu nehmen; besonders klar geht dies daraus hervor, daß die während des ersten und zweiten Mancipiums gezeugten Kinder in die Gewalt des Großvaters fallen und nicht in diejenige des Herrn noch [sogar nicht, wenn er zur Zeit der Geburt selbstständig ist] des Vaters: Gaj. I. 135), — sondern nur als eine zeitweise Suspendirung derselben, d. h. also, mit dem Wegfall des Mancipiums wacht die väterliche Gewalt wieder auf (immer petitio principii!). Die wohlthätige Intention jener liberirenden Wirkung des Zensus habe sich aber durch den wiederholten Verkauf völlig vereiteln lassen: der Vater veräußerte mit jedem neuen Lustrum von neuem; dagegen nun treten die XII Tafeln auf.

Wir kennen den tiefsten Grund davon, daß das Kind wieder an seinen Vater zurückfiel. Sein Recht, bei jedem Lustrum seine Freilassung zu erlangen, hat mit dem XII Tafelgesetze gar nichts zu thun. Letzteres bewirkte nur, daß es bei der dritten (freiwilligen oder erzwungenen) Freilassung nicht in die Potestas zurückfiel. Allerdings bekam erst durch dieses Gesetz jenes Recht des Kindes eine größere Bedeutung, indem letzteres sonst für das Kind nur in dem — seltenen — Falle von Wichtigkeit war, wenn unterdessen (durch natürlichen oder bürgerlichen Tod des Vaters) die Möglichkeit weggefallen war, in die frühere Gewalt zurückzufallen. — Wollte oder konnte also der Vater dasselbe nicht vermöge seiner patria pot.

Mit dem Verkaufe steht auf gleicher Linie die Verpfändung [1]); sie konnte wie bei jedem Gegenstande, so auch hier durch fiducia geschehen, indem das Kind in's Mancipium übertragen wurde mit der Verabredung der Remancipation im Falle der Zahlung.

Auch hier ist die Aufhebungszeit ungewiß [2]).

Die noxae deditio war, wie wir sahen, noch zu Gajus Zeit geltendes Recht, unter und schon vor Justinian nicht mehr [3]).

Den eigentlichen, selbstständigen Verkauf scheint man zu Antonins Zeiten als zum wenigsten moralisch, wahrscheinlich auch rechtlich unerlaubt gehalten zu haben [4]).

Zur Zeit des Paulus war der Verkauf und die Verpfändung sicher verboten, wenn es auch auffallend ist, daß bloß von einer Bestrafung des Fremden, nicht auch von der des Vaters geredet wird. [5])

---

von dem Fremden zurückfordern, so war der in mancipio, falls er die Schuld abverdient hatte (selbst der noxae dedirte Sklave kann in diesem Falle vom Prätor seine Freilassung erzwingen: § 3. J. 4, 8) im Stande dies zu thun, und daß dies bei der Zensusaufnahme geschah, hat seinen Grund einfach darin, weil der in mancipii causa nicht gegen seinen Gewalthaber klagend vor Gericht auftreten, sondern seine Anliegen nur im Administrationswege vorbringen konnte. So lange der Herr oder Vater noch Rechte auf das Kind hatte, war keine Rede davon, daß dieses die Freilassung hätte erzwingen können: Gaj. I. 140 (daß hier nur auf den Noxalfall Rücksicht genommen ist, hat seinen Grund darin, daß zu Gajus Zeit und nach dessen Darstellung dieser allerdings [fast] noch allein Bedeutung hatte). Daß der Vater sich selbst bei der dritten Mancipation die Remancipation vorbehalten konnte (eod.), obgleich seine Gewalt aufgehört hatte (eod. § 132), war eine besondere Begünstigung, damit er die Quasipatronatsrechte beibehalten könne. (Gaj. fühlt sich daher gedrungen, dieses mit juristischen Gründen besonders zu rechtfertigen: I. 140: nam quodammodo tunc pater *potestatem propriam* reservare sibi videtur eo ipso quod mancipio recipit). — Gaj. IV. 79 ist offenbar eine Klügelei der Juristen späterer Zeit, wo man das Institut wenig mehr in seiner ursprünglichen strengen Gestalt kannte.

[1]) L. 9. § 1. D. 20, 1.

[2]) Bynkersh. (l. c. c. 6) glaubt, es sei zur Zeit der klassischen Juristen in Abgang gekommen; Huber.: kurz nach der Zeit der Decemvirn; Marcil.: unter Diocletian (L. 1. C. 4, 43) ꝛc.

[3]) § 7. J. 4, 8 (»veteres«, »nova conversatio existim**avit**«).

[4]) L. 1. C. 7, 16: Rem quidem illicitam (wohl rechtlich) et inhonestam (moralisch) admisisse te confiteris, quia proponis filios ingenuos a te venumdatos. Sed quia factum tuum filiis obesse non debet . . . Um diese Stelle in Einklang zu bringen mit Gajus (S. 135. N. 4), muß man hier ganz besondere Umstände voraussetzen oder besser noch annehmen, der Begriff eines Verkaufes habe sich beim Mancipium ganz verloren.

[5]) L. ult. D. 20, 3. Creditor qui sciens filiumfamilias a parente pignori accepit, relegatur. Paul. sent. V. 1. 1: . . nec pignori . . aut fiduciae dari pos-

Für die Zeit von Diocletian ist dies eine noch ausgemachtere Thatsache [1]).

Eine Ausnahme aber wurde stets zugelassen, nämlich im Falle äußerster Noth [2]), später nur mit Bezug auf neugeborne Kinder [3]), wobei sich die Verhältnisse des Kindes gerade so gestalteten, wie diejenigen der Ausgesetzten und Geretteten; auch sie können von Jedem zurückgekauft und ausgelöst werden [4]).

Die spätere Entwicklung der dieses Recht betreffenden Grundsätze gehört in den folgenden Paragraphen.

Enterbungsrecht.

Das Recht der XII Tafeln gab dem paterfamilias unverkürzt das Recht, über seinen Nachlaß nach Belieben zu verfügen [5]), also auch seine Kinder zu enterben.

Die erste Einschränkung, die aber keine wirkliche, materielle Einschränkung war, erlitt diese maßlose Testirfreiheit schon sehr frühe durch das sogenannte formelle Notherbenrecht, d. h. durch die zwingende Vorschrift, die Enterbung ausdrücklich auszusprechen, bei den Haussöhnen (und postumi) nominatim, bei den übrigen familienabhängigen Personen durch allgemeinen Ausspruch (inter ceteros), wozu bei den postumae noch die Einsetzung auf einen wenn auch noch so kleinen Theil kommen mußte.

---

sunt, ex quo facto sciens creditor deportatur. Vgl. L. 1. C. 4, 43 (sub praetextu ignorantiae accipientis, woraus fast nothwendig geschlossen werden muß, der Vater sei straflos ausgegangen, indem sonst dieser Punkt nicht leicht in Betracht kommen konnte).

[1]) L. 1. Cod. 4, 43 (a. 293—305): Liberos a parentibus neque venditionis neque donationis titulo neque pignoris jure aut aliquo quolibet modo nec sub praetextu ignorantiae accipientis in alium transferri posse manifestissimi juris est. Ebenso L. 6. C. 8, 17 (a. 293—304); L. 37. C. 7, 16 (ebenfalls von Diocletian).

[2]) Paul. R. S. V. 1. 1. Qui contemplatione extremae necessitatis aut alimentorum gratia filios suos vendiderint, statui ingenuitatis eorum non praejudicant, homo enim liber nullo pretio aestimatur.

[3]) L. 2. C. 4, 43. v. Constantin (a. 329): Si quis propter nimiam paupertatem egestatemque victus causa filium filiamve *sanguinolentos* vendiderit, *venditione in hoc tantummodo casu valente*, emptor obtinendi ejus servitii habeat facultatem. Liceat autem ipsi qui vendidit, vel qui alienatus est aut cuilibet alii, ad ingenuitatem eum propriam repetere, modo si aut pretium offerat quod potest valere, aut mancipium pro eo praestet. Ebenso fr. Vatic. § 34.

[4]) Legg. citt.

[5]) Nach Dirksen hieß das dritte Gesetz der V. Tafel: Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto.

Späteren Ursprungs ist die zweite, materielle Beschränkung, das sogenannte materielle Notherbenrecht, vermöge dessen durch die querela inofficiosi testamenti ein Testament angegriffen werden konnte, worin dem Kinde, ohne daß es sich nach dem Urtheil des (Zentumviral-) Gerichts der väterlichen Liebe und Fürsorge unwürdig gemacht hätte, nichts oder zu wenig (der Pflichttheil zuletzt auf den vierten Theil der Intestatportion fixirt) hinterlassen war.

Das Einzelne gehört überhaupt nicht in diese Schrift, und noch weniger an diese Stelle.

Beurtheilung dieser Rechtsgrundsätze.

Nachdem der Hauptinhalt der väterlichen Gewalt nach römischem Rechte früherer Zeit durch historischen Beweis hergestellt worden ist, handelt es sich darum, denselben auf die höheren Prinzipien des göttlichen Rechtes zurückzuführen, allseitig zu erklären, zu beurtheilen, deren allmälige Milderung durch die Bildung und Moral nachzuweisen, das widerspruchsvolle Verhältniß des ganzen singul. Rechtes zur Moral zu erklären und zu sühnen, das Verhältniß der Römer zur Sittlichkeit, zum Glauben, zum Staate, endlich ihren eisernen singul. Rechts- und Staatscharakter mit kurzen Worten anzudeuten.

Die zweckmäßige Einrichtung dieser Arbeit bringt es mit sich, daß wir die für die Beurtheilung des historischen Rechtes nöthige Norm — das göttliche positive Recht — erst nach der Darstellung des allgemeinen singul. Rechtsgebäudes und des speziellen Thema umrißlich zeichnen können.

Auf diesem Grunde, auf dem Grunde ferner des bisher Gesagten, der liquiden Natur des Gegenstandes und der hohen Selbsteinsicht des geneigten Lesers sind wir berechtigt, die nachfolgende Negation gleichsam anticipando auszusprechen.

Da feststeht, daß der Hausvater über seine Familie alle eben erwiesenen Rechte, d. h. also eine Macht gehabt habe, die in den wesentlichen Aeußerungen dem Eigenthum gleich kam, so ist es höchst natürlich, wenn viele Schriftsteller sie kurzweg mit dem Eigenthum identifiziren. [1])

---

[1]) So sagt *Bynkershoek* l. c. (cap. 1): Originem patriae potestatis quantacunque fuit, non aliunde repetendam existimo quam ex jure *dominii*. Daß er die Kinder einfach als res mancipi angesehen wissen will, haben wir bereits gesehen. Dasselbe vertheidigt (nach Zimmern I. 655. Note 6 u. 9) Du Roi. Auch Savigny (System I. 348) scheint dieser Ansicht nicht fremd zu sein.

Es ist ebenso natürlich, wenn auf dem Grunde dieser fixen Thatsachen, auf dem Grunde ferner der Thatsache, daß auch andere Völker [1]), so vor allen die Germanen, dem Hausherrn die gleiche Gewalt gaben, daß speziell das Verkaufsrecht ihm bei den Juden, Thebanern rc. zustand, wenn also eine reflektirende, die konkreten Institute und Verhältnisse allgemeinern Begriffen unterordnende und aus ihnen wieder konstruirende Abstraktion und Wissenschaft dahin kommt, das Eigenthum des Vaters an seinen Kindern als die singularistisch nothwendige, d. h. naturrechtliche Gestaltung hinzustellen. [2])

Die sing. Praxis ist arg; hier haben wir ein Beispiel, wo die Doktrin es ihr in Unwürdigkeit zuvorthut, als eine aschgraue Theorie von Schulmännern, die sich vom konkreten Leben der Völker, dieser einzigen Erkenntnißquelle, entfernt und ablöst, leere und unnütze Abstraktionen in das einfache Leben hineinträgt.

Die Thatsache steht fest, daß die Römer, wie viele andere Völker, im Oriente selbst heute noch, in vieler Beziehung die Nebenmenschen, insbesondere ihre Kinder, als Sachen behandelt haben. Aber keinem Volke, selbst nicht den die aus der Theilung des Planeten entspringenden haßvollen Verhältnisse mit solchem Scharfsinn kategorisirenden römischen Juristen, konnte es beifallen, diese Grundsätze in der Weise vom Sachenrechte abzuleiten, wie ihre angeführten christlichen Nachfolger dies alles Ernstes thun.

In unsern edlern Zeiten, wo schon das Christenthum faktisch

---

[1]) S. Dernburg l. c. pag. 6, 7 und die dort angeführten Schriften.

[2]) So sagt *Muelen* (comment. ad Grot. II. 5. § 1): *Hobbesii* opinio fundata videtur; . . . sequitur, jure naturae *dominium infantis* ad eum primum pertinere qui primus in potestate sua ipsum habuit. Ferner: Legitima proles, in quam tamquam *ex re nostra productam* et natam constituta patria potestas . . .

In numero earum rerum, quas quis sibi acquisivit propria industria, opera et labore, *matrimonii fructus* — *liberi* — merito collocari possunt; . . . cujus e semine humanam sibi induxerunt formam ac essentiam . . . ; ergo aequitati (!) maxime convenit ut nati vel natae cadant in potestatem generantis et producentis, tamquam *fructus,* e re sua provenientes et proinde **dominio** . . . subjacentes. . . Quid enim tam naturale est et *aequitati* magis consentaneum quam *meum* esse aliquid, quod *ex re mea* nascitur vel fit, quod ex propria producitur et generatur substantia? (!)

Freilich schränkt Muelen in einer von seinem Standpunkt inkonsequenten Weise diese allgemeinen Sätze wieder vag ein.

Hugo Grotius II. 5. § 5: . . potest . . *naturaliter* et ubi lex civilis non impedit (*Muelen* comm. ad Grot. II. 5. § 7. omnia concessa quae non expresse abrogata), pater filium oppignerare et si necesse sit, etiam vendere (freilich: ubi alia ratio eum alendi non suppetit).

das ganze römisch singularistische Familienrecht mildernd vernichtete, ist es nicht mehr an der Zeit, die Unthaten des blinden Heidenthums in prinzipiell billigender Weise zu erklären und zu begründen, sondern dieselben nach dem göttlichen Rechte als das hinzustellen, was sie sind: formelle und essentielle Irrthümer, die ihre wahre Korrektur in Folgendem finden.

Gott hat die unzähligen Welten des unendlichen Universums als Wohnsitze von Geistern erschaffen, welche ihrem jeweiligen Wesenszustand angemessene ewige Glückseligkeiten zu genießen haben.

Seine unzweifelhafte Absicht ist, daß in dieser irdischen, ersten Wohnwelt die einzelnen Geister diese Glückseligkeit als Glieder der sich immer höher steigernden Seelenorganismen, der Ehe, Familie, des Volkes, der Menschheit, dadurch zu erreichen haben, daß sie auf dem Grunde des allen jeweilig lebenden Menschen gemeinsam geschenkten Grund- und Nährstockes ein Haus, einen Staat, eine Kirche und Schule aufbauen, einander mit diesen Instituten leiblich, geistig und seelisch erziehen, erhalten, beseligen.

Alle irdischen Dinge und Einrichtungen sind um des einzelnen Menschen willen geschaffen; dieser hat als homo sui juris seine eigenen Daseinsziele, ist nur von dem Willen und den Gesetzen Gottes abhängig, verdankt seine Existenz nur dem in fixen Naturgesetzen wirkenden göttlichen Belieben.

Aus der Anordnung Gottes, daß der selbstherrliche Besitzer des Planeten, die jedesmalige Generation der unsterblichen Menschheit, durch im einzelnen Falle frei beschlossenes Zusammenwirken der zwei Geschlechter der alten Generation in die Daseinswirklichkeit gerufen wird, können die Erzeuger demnach keine Rechte auf die selbstherrlichen Glieder der jüngern Generation herleiten.

Die Zeugung ist ein dem Leben der Eltern angehörender Akt, einer der Momente und Wesenszustände, aus welchen das irdische Dasein von Mann und Weib zusammengesetzt ist.

Die Folgen derselben aber dienen einem selbständigen Zwecke der irdischen Schöpfung, hängen nicht von den Eltern ab. Der Mann weiß nicht, ob in Folge seines Aktes der ihm gänzlich unbekannte Mensch zum Vorschein kommen werde; das Weib fühlt erst nach und nach, daß es Mutter geworden. Das ist der von Gott allweise festgesetzte Modus, durch welchen die geschaffenen, von keinem Weibe gebornen und die durch Geburt in's Dasein gerufenen Menschen nicht umhin können, Ihresgleichen mit gleicher Berechtigung auf die dies- und jenseitige Glückseligkeit zum Vorschein zu bringen. Die Kinder

sind nur durch den Willen Gottes bestehende Antheilhaber am Universum und an dem Winkel desselben, der die Muttererde mit ihren Herrlichkeiten ist. Als solchen ist die alte Generation von Gottes- und Rechtswegen schuldig, ihnen den sie treffenden Antheil an dem ihnen gleich wie allen übrigen lebenden Gliedern der jedesmaligen Generation geschenkten Planeten in der für sie passenden und nöthigen Form d. h. als individuell höchste leiblich-geistig-seelische Erziehung, als eine wonnevolle Stellung in einer richtig beschaffenen und eingerichteten Familie, in einer richtigen Schule und Kirche, in einem herrlichen Leben zu geben.

Es versteht sich wohl von selbst, daß dies von einer im Singul. lebenden Generation nicht gefordert werden kann. Diese vermag einer ungeheuern Mehrheit der Kinder nur Antheil an einer leiblich-geistig-seelisch armseligen Familie zu geben.

Die Erwachsenen können ihre Freiheit dazu benützen, um den Singular. zu wählen und darin zu leben; alle Folgen treffen sie gerecht. Die Wachsenden aber, welche noch nicht faktisch in den Singul. eingewilligt haben, leiden an Leib und Seele unschuldig. Diesen gegenüber machen sich besonders diejenigen, welchen hier die Wurzel der Fehler der bestehenden Rechtsinstitutionen gezeigt wird, eines himmelschreienden Unrechtes schuldig, wenn sie die jedesmalige junge Generation nicht nur in den alten Irrthümern unterrichten, in den Leiden erhalten, sondern ihnen selbst die formelle Anerkenntniß des hier wissenschaftlich und positiv entwickelten heilbringenden Rechtsprincips verweigern.

Die singul. Erziehung und Stellung der Kinder ist demnach ein fortgesetztes Unrecht der erwachsenen Gesellschaft, das im Singul. aus Schuld Aller unvermeidlich ist.

Wenn sich vollends eine singul. Gesellschaft der Alten ihrer singular. Pflicht gegen das Kind hartherzig entledigt, von der Pflicht nämlich, dasselbe einer singul. Familie zur Ernährung, Erziehung, Aussteuer zuzuweisen[1]), wenn sie es dahingestellt sein läßt, daß ein Kind getödtet oder ausgesetzt oder zu anderm als dem Zwecke der Erziehung einem Nebenmenschen übergeben werde, wenn sie solche Pflicht-

---

[1]) Pufendorf in seinem Naturrecht begründet, wie es scheint, diese Pflicht der Eltern richtig, u. a. mit dem Grunde (bei Muelen ad Grot. II. 5, 1): quia (sc. proles) abit in personam nostri similem et quae quantum ad jura hominibus naturaliter competentia nobis est aequalis.

vernachlässigung und Unmenschlichkeit legitimirt, so muß man anerkennen, sie handle konsequent dem Prinzip gemäß; aber sie versündigt sich auf's Schwerste an dem benachtheiligten Gliede, indem sie in ihrer Dummheit ihm das Geschenk Gottes vorenthält, als ob es ihr allein und nicht vielmehr einer Reihenfolge von es je nur kurze Zeit nutznießenden Generationen geschenkt sei.[1])

Wie alle Verbrechen, so liegt auch dieses unverhütbar im singul. Prinzip.

Insbesondere erklären sich diese Grundsätze höchst einfach und natürlich aus den allgemeinen Rechts-, Sitten- und socialen Zuständen von Rom.

Entstanden durch das Zusammenströmen roher Freibeuter, stand Rom Jahrhunderte lang unter den Waffen im Kriege gegen benachbarte und ferne Stämme und Nationen. Menschenschlächtereien, Ausbeutung im Kleinen und Großen ihre Beschäftigung und Politik nach außen. Gewalt die Quelle des Rechts. Wissenschaft und Kunst nicht getrieben, sondern als verächtlich verpönt; dafür wenigstens später die brutalen Thier- und Menschenkämpfe — panem et circenses! Landbau die ehrsamste und häufigste Beschäftigung.[2])

Wie das Volk nach außen strengste Vorenthaltung aller Lebensgüter übte, so wiederholte sich das Schauspiel im Innern bei jeder Familie gegenüber den Mitfamilien der römischen Genossenschaft.[3]) Jeder Familienkreis hermetisch abgeschlossen; ihre Berührungspunkte das Forum, die Volksversammlung, wo man nur zusammenkam, um das Ja oder Nein abzugeben, das Heer und die privaten Rechtsgeschäfte, welche in ihrer Rohheit, starren, bis an's Lächerliche streifenden Gravität und Solennität deutlich genug auf einen gewaltthätigen Sinn, auf minimen Verkehr, auf eine starre bäurische Abgeschlossenheit hinweisen, welcher ein Kauf oder ein Darlehen ein ernstes, die schärfste Prüfung, die größte Behutsamkeit gegen allfälligen Betrug oder gegen Schaden durch Leichtfertigkeit erforderndes Lebensereigniß war.

---

[1]) Und über dieses empörende Familienrecht sieht sich Mommsen (röm. Gesch. I. 53) veranlaßt zu bemerken: „Kein Volk kommt dem römischen gleich an schlichter, aber unerbittlicher Durchführung der von der Natur (!) selbst vorgeschriebenen Rechtsverhältnisse." In gleichem Sinne auch Montesquieu lettr. pers. 129.

[2]) Cicer. de off. I. 42. Vgl. Dernburg l. c. p. 9 u. 10.

[3]) „Der eine Hausherr mit den Seinen steht zum andern nicht anders wie Staat gegen Staat, Macht gegen Macht." (Esmarch l. c.)

Der Landbesitz (der meistens die unsern adelichen Gutsbesitzern gleichenden Quiriten nährte) befähigte sie in erhöhtem Maße, sich in dieser gänzlichen Ungemeinschaft zu erhalten. Dies war dann wieder die Ursache, daß Jahrhunderte hindurch die Lebensziele die gleichen blieben: auf einem Landgute sein physisches Leben fortzufristen, um auf den Ruf des Staates ins Heer einzutreten. Diese Unbekanntschaft mit den feinern und mannigfaltigen Bedürfnissen eines höhern Menschenlebens war hinwieder die sekundäre mächtige Ursache ihres strikten Familiensonderlebens. Wie im Singularismus überhaupt, so bekümmerte sich auch hier Keiner um den Andern, war jede Familie ausschließlich auf sich angewiesen. Aber während im heutigen Europa der mächtig angewachsene geistige und materielle Reichthum, die Humanität der Privaten und der öffentlichen Meinung, durch das falsche Recht auf falsche Bahnen geleitet, das jus strictum mit der aequitas des Christenthums und der natürlichen Barmherzigkeit des Heidenthums mildert, durch Almosen, das keineswegs erst mit dem Christenthum in die Welt kam, und durch staatliche Fürsorge die schreiendsten Unbilligkeiten spezieller Fälle für den singul. Verstand mit geringem Erfolge auszugleichen sich bemüht, ne collapsa ruant subductis tecta columnis [1]), waltete in Rom noch wenig Humanität, behandelten die wilden Krieger einander rauh und roh, als höchst gleichgültige, werthlose Wesen, machten ihr Recht rücksichtslos in seiner vollen Strenge geltend. Als konsequente, charaktervolle Singularisten konnten sie kein Bedenken tragen, unter einander Todfeindschaft zu begründen wegen der gemeinen Materien, welche jeder Generation zur Herstellung des nach jedesmaliger Möglichkeit hehrsten und menschlichsten Lebens in Gemeinschaft zu Gebote standen und stehen. Die Menschenwürde, die Menschenliebe, der Menschenverstand blieb prinzipiell folgerichtig in der Weise unbeachtet, daß sie selbst eines unbedeutenden Betrages wegen ihre Mitmenschen nicht nur, wie heute in Irland und England, ja überall, von Haus und Heimath vertrieben, von Weib, Vater und Kind trennten (trans Tiberim vendere), sondern im buchstäblichen Sinne zerhackten und so unter sich vertheilten. (Zur Ehre des Menschen möge man annehmen, daß dieß niemals vorkam; eine Gesammtheit aber, welche solche Gedanken nur fassen oder gar solche Handlungen hypothetisch gestatten kann, zeigt genugsam, wie unwissend, roh und gottlos sie ist.) Das Volk in dieser Weise vollständig pulverisirt. Keine öffentliche Schule. Die Bande des Staats

[1]) Juv. sat. VIII. 75.

und der Gemeinden sehr gering; denn nur wenige Angelegenheiten in deren Bereich gezogen; der Staat fast nur eine Kriegsverfassung. Die Kirche nur krassen Aberglauben lehrend, nur in leeren Formalitäten, sinnlosen Zeremonien erscheinend, die Menschen durch keine gemeinsame, ihr Wesen und Handeln betreffende Ueberzeugung verbindend und bildend; die ganze Nation in Aufruhr und die Staatshäupter in höchster Gravität sich berathend, wenn etwa irgend wo der Blitz Einen unter auffallenden Umständen erschlagen oder ein Schaf mit Ziegenhaaren geworfen worden war. [1])

Innerhalb einer solchen Welt stehen nun die römischen Familien. Wie die einzelne sich vermöge ihrer rohen Wesensbeschaffenheit nicht um die andern kümmert und annimmt, so steht sie auch ihrerseits allein da. Wenn also, was sehr häufig geschehen konnte und, nach den im Vorhergehenden aufgeführten Stellen zu schließen, nicht sehr selten geschah, der einzelne Hausvater zur Ernährung des Kindes auf dem gewöhnlichen Wege der Sonderarbeit unfähig wurde, so stand ihm das Auskunftsmittel von heute, die Anrufung des Wohlthätigkeitssinnes und die Unterstützung durch die Gemeinden und den Staat, nur in geringerm Maße zu Gebote; es blieb ihm kaum etwas anderes übrig, als das Kind zu Knechtesdienst an irgend eine besitzende Familie abzutreten oder es auszusetzen oder geradezu durch Handlung oder Unterlassung zu tödten. Und das verwilderte Gemüth sträubte sich wenig gegen solche Handlungen.

Unter solchen Umständen kann es der Gesellschaft nicht einfallen, gegen solche Handlungen strafend oder verbietend aufzutreten, so wenig als der moderne Staat bei den unzähligen scheinbar natürlichen, absolut aber meist aus Schuld der unrichtig organisirten Gesellschaft erfolgenden Todesfällen von Kindern auf fahrlässige Tödtung klagen kann.

Aber auch außer dem Falle der Noth gestaltete sich die rechtliche Konstruktion der Familie in höchst natürlicher Weise so wie sie dargestellt worden ist. Einem unwissenden, rauhen Krieger und Bauern ist ein Kind wesentlich nur ein auch durch einen Sklaven ersetzbarer Ackerknecht und Soldat und eine einer Sklavin gleichstehende Magd. Der Vater, ein geborner und nothgedrungener Soldat, wurde auf dem Schlachtfelde in Grausamkeit und Härte, zu Hause durch den Umgang mit Sklaven an Rücksichtslosigkeit, Uebermuth, an ein keinen Widerspruch erfahrendes und duldendes Gebieten und Herrschen ge-

---

[1]) Vgl. z. B. Liv. XXII. 1.

wöhnt, setzte seinen Stolz und seine Größe nicht in das Handeln nach den (ihm gänzlich unbekannten) Gesetzen des Wahren, Rechten, Guten und Schönen, sondern darein, ohne Rücksicht auf diese ordonanzmäßig seinen Willen als solchen, jede Laune und Willkür durchzusetzen[1]), außer dem Heere unabhängig von Gott und jedem Nebenmenschen seine wenn auch bösen Bahnen zu verfolgen.

Unter solchen Häuptern standen alle Familien. Jeder hauste, wie die Raubritter, roh für sich, kümmerte sich nicht darum, was bei den andern vorging und litt seinerseits keinen Einspruch weder von innen noch von außen, beschränkte die andern nicht in ihrer Willkür und Rücksichtslosigkeit und ließ sich in der seinigen nicht beschränken. Was er mit seinen Untergebenen (Sohn und Enkel, Frau wie Sohnsfrau [in manu], Sklaven und Mancipirten)[2]) anfangen wollte, war seine Sache; niemand durfte ihm hierüber Vorschriften geben; und niemandem fiel dieses ein, weil Allen selbst das Roheste angemessen war, darum natürlich schien. — Ließ er sie verhungern, erschlug er sie in der Hitze des Wortwechsels: wen kümmerte das? Er hatte ja nur sich selbst geschadet, keines Andern Interessen waren verletzt, und es gab ja während der ganzen Dauer der röm. Republik nur Privatankläger. — Fand er einen Käufer, wer wollte ihm den Handel verbieten? Es schlug ja nicht in die Privatsorge der Andern ein und von Anderem wurden sie nicht berührt.[3])

Unter Menschen, welche auf dem Grunde der fürchterlichen Lebenszustände so roh sind, den singul. Geiz so weit treiben, daß sie, um eine positive Ausgabe zu ersparen, einige sonst verlorene mater. Werthe zu retten, die Lieblosigkeit und Pflichtvernachlässigung sich zu Schulden kommen lassen und als ein höchst natürliches Auskunftsmittel betrachten, das Kind (allerdings traf dies wohl meistens nur schon Erwachsene)[4]) gerade wie den Sklaven einem Fremden zu Knechtes-

---

[1]) Mommsen, röm. Gesch. I. 55: „Wie tadelnswerth und gemeinschädlich auch die Aussetzung erscheinen mochte, das Recht hiezu konnte" (!) „dem Vater nicht genommen werden, denn vor allen Dingen war er in seinem Hause durchaus und unbeschränkt Herr."

[2]) Gaj. II. 159. III. 3. I. 117. 118 etc. Mommsen I. 55. Ihering II. 102. 167 ff. 189. Müller, Instit. § 167. Troplong l. c. 26 ff.

[3]) „In der röm. Familie herrscht mit unumschränkter Gewalt ein einziger Wille und jeder andere ist in ihm gefangen. Dem einen Herrn gegenüber sind alle leibeigen; er kann mit ihnen machen, was er nur immer mit dem Seinigen machen kann: brauchen, mißbrauchen, veräußern, zerstören; sie haben kein Recht ihm gegenüber.« (Esmarch l. c.)

[4]) S. aber L. 3. § 4. D. 43, 29: noxae deditum adhuc impuberem.

dienst hinzugeben — iniquum enim erat, ob nequitiam eorum ultra ipsorum corpora dominis damnosam esse (!) [1]): sind auch weiter gehende Unmenschlichkeiten keine unerhörten und besonders anstößigen Dinge.

Wie die Idee, naturrechtlich sei die väterl. Gewalt nichts anderes als das Eigenthum an den Kindern, sich als irrig erwiesen hat, so dürfte aus vorstehender Darstellung auch die Irrigkeit der Meinung sich erweisen, die Römer haben in bewußter Weise den Begriff des Eigenthums auf die patr. pot. übergetragen. Obschon zugegeben werden muß, daß, wer den Muth hat, vor dem Faktum nicht zurückzubeben, auch vor einer theoretischen Begründung nicht erschrecken wird und umgekehrt — oder treibt man die Jurisprudenz nur zu dem Zwecke, die Thatsachen theoretisch zu begründen? —, so fehlen doch zur Ehre der Römer nicht alle Gründe, die anzunehmen berechtigen, sie haben die väterliche Gewalt als ein ganz selbständiges Institut aufgefaßt, das bei ihnen auf dem eben dargestellten natürlichen Entwicklungsgange die bestimmte Gestaltung bekommen hat. [2]) Die Römer dehnten unwillkürlich, ohne Reflexion, die Befugnisse der Familienherrschaft im konkreten Leben so weit aus, als es das natürliche Verhältniß und Objekt nach seinem innern Wesen zuließ, und nur zufällig trifft so Manches mit der Herrschaft über Sachen überein. [3])

In dem angegebenen Sinne ist vor allem klar, daß, wenn auch dem Hausherrn in Rom diese Befugnisse wirklich zustanden, die Ausübung derselben, besonders mit steigender Bildung und Veredlung

---

[5]) Gaj. IV. 75. Der Geiz, womit die singul. Hausmänner von einander möglichst viel verlangen und einander so wenig als möglich zu geben suchen müssen, fand auch das Auskunftsmittel, denjenigen (Sklaven oder Haussohn), der geschädigt hatte und dann gestorben war, todt den Gläubigern zu überlassen: eod. § 81.

[2]) In dem hier dargestellten Sinne muß man Ihering nur beistimmen, wenn er diese Identifizirung, da sich kein Miteigenthum, Legat, keine Okkupation 2c. davon finde, absurd nennt (II. 172).

[3]) Unter gleichen Bedingungen muß das Resultat das gleiche sein. Die Germanen und andere Völker waren ebenso unaufgekommen wie die Römer, darum ihre Uebereinstimmung. Wenn Ihering (II. 170) hierin einen „Rest der ursprünglichen Rechtsgemeinschaft der indogermanischen Völker" erblicken will, so leuchtet die Unrichtigkeit dessen aus dem Gesagten wohl ein. Dies mag, beiläufig gesagt, ein etwelches Präjudiz dafür sein, wie es der ganzen Theorie und Hypothese der indogermanischen Stammeseinheit bei prinzipieller, nicht „mikroskopischer" (Ihering I. 9) Behandlung der verschiedenen Disziplinen ergehen möchte und wird.

des Volkes immer mehr etwas Ausnahmsweises war, daß in weit den meisten Fällen auch in Rom die Familie den Charakter hatte, der als die Konsequenz des Singularismus gezeichnet worden ist und im folgenden Paragraphen speziell wird entwickelt werden, — daß wenn auch der militärische Geist [1]) mit der einzelnen Individualität in der Familie meistens wohl nicht viel Federlesens machte, wenn auch eisern wie der Haß so auch die Liebesumarmungen waren, eiseskalt und bleiern schwer der Geist der kriegerischen Thatkraft und Rohheit auf den Familien lastete, — die Verhältnisse in concreto doch immerhin nicht so barbarisch sich gestalteten, wie es nach dem strengen Rechte erlaubt gewesen wäre.

Jhering hebt in meist trefflicher Weise an vielen Orten seines Werkes hervor, daß diese Befugnisse nur die spezifisch rechtliche Konstruktion der Familie und die Linien waren, bis wie weit das Dürfen reichte, durch welche Form hindurch die zärtlichste Familienliebe und anderweitige menschlich edle Sittlichkeit sich hätte geltend machen können. Z. B. II. 144: „Man möchte sie (die Herrschaftsverhältnisse) als leere abstrakte Formen bezeichnen, die ihren Inhalt erst von dem subjektiven Willen erhalten und die daher im einzelnen Falle je nach der Verschiedenheit dieses Inhaltes die mannigfachste Gestalt annehmen können, eine abstoßende sowohl und das sittliche Gefühl verletzende, wie eine anziehende und dem strengsten sittlichen Urtheil genügende."

pag. 148. „Was half es ihm auf sein abstraktes Recht zu pochen, wenn das Volk als der lebendige Träger der Rechtsidee der Ansicht war, daß er sich seines Rechts in einer Weise bedient habe, die dem Sinn desselben widerstrebe?"

pag 149. „Die energische Kraft der Sitte, der Censor[2]), die Wahlkomitien, die Volksgerichte (v. darüber bei Jher. II. 146 ff.; dazu noch die mitberathende Stimme der Verwandten II. 216 ff.), das

---

[1]) L. 19. § 7. D. 49, 15. Disciplina castrorum antiquior fuit parentibus quam charitas liberorum.

[2]) Dion. Halic. XX. 3. berichtet speziell über das Verhältniß des Zensors zur Ausübung der patria potestas (und des dominium über Sklaven): Ῥωμαῖοι δὲ πᾶσαν ἀναπετάσαντες οἰκίαν καὶ μέχρι τοῦ δωματίου τὴν ἀρχὴν τῶν τιμωτῶν (i. e. censorum) προαγαγόντες ἁπάντων ἐποίησαν ἐπίσκοπον καὶ φύλακα τῶν ἐν αὐτῇ γινομένων. Οὔτε δεσπότην οἰόμενοι δεῖν ὠμὸν εἶναι περὶ τῆς τιμωρίας οἰκετῶν οὔτε πατέρα πικρὸν ἢ μαλακὸν πέρα τοῦ μετρίου περὶ τέκνων ἀγωγῆς.

gesammte römischen Leben mit all seinen thatsächlichen Gewalten bildeten den, in der Regel übersehenen, Subtrahend des abstrakten Rechtes."

Der von Ihering hervorgehobene Subtrahent — die Moral und Bildung — übte nicht nur in Rom, sondern bei allen singul. Völkern, wo diese durch die Entwicklung edler und besser als das irrige Recht geworden, eine nachhelfende Korrektur und Kontrole über das letztere, und übt sie bis zum heutigen Tage. Jeder Einsichtsvolle fühlt, wie das singul. Recht schon heute bei den an Bildung und Adel täglich mehr wachsenden vorzüglichen Nationen als zu roh und ihrer unwürdig sich herausstelle.

Zum klaren Verständniß dieser hochwichtigen Sache ist es nöthig, etwas näher auf das **Verhältniß des Rechtes zur Moral** einzutreten.

Die Bewohner dieses Planeten werden in ihren Handlungen nach ewigen Gesetzen des Wahren oder Falschen, Rechten oder Schlechten, Guten oder Bösen, Schönen oder Häßlichen bestimmt.

Uns kümmern hier vorläufig nur die ewigen Gesetze des Rechten und Schlechten (Recht) und des Guten und Bösen (Moral).

Die Geschichte der Menschheit beweist, daß nach der Wahl des falschen Rechtsprinzips zur Ergründung der Gesetze des Rechten 6000 Jahre nöthig waren, daß somit die Erkenntniß und Ausübung des Rechten unendlichen Schwierigkeiten unterworfen war.

Die Gesetze des Guten und Bösen hingegen sind durch ein halbwegs veredeltes Gewissen leicht erkennbar und daher von vielen erhabenen Moralisten in einer im Singul. möglichen Weise mit Namen längst fixirt.

Liegen dem Leben die Gesetze des ewig Schlechten d. h. das singul. Prinzip und Recht zu Grunde, so sind, wie wir wissen, Individuen zur Majestät erhoben, welche mit dem Eigenthum Aller nach Belieben und Wohlgefallen, nach den Eingebungen der Laune und Willkür schalten und walten können, so sind die Einzelnen der Fähigkeit beraubt zur moralischen Vortrefflichkeit und richtigen Einsicht zu gelangen, innerhalb des Singul., auf dem Wege der Sondersorge, viel nach den Geboten der Liebe, Güte und Gerechtigkeit zu handeln, die Zustände herzustellen, welche mit Bezug auf jedes Individuum der höchsten Moralität entsprechen.

Wir haben insbesondere gesehen, wie ohne das durch allumfassende Organisation Jedem eine gute Lebensstellung sichernde Gesetz kein

singularist. Hausmann der sparsamen und geizenden Vorenthaltung entsagen könne, wie jeder um der Selbsterhaltung willen nur auf seinen Vortheil bedacht sein, alle Andern ihrem Schicksal überlassen müsse.

Diese Freiheit, die Parzellen des Nährstockes Allen vorzuenthalten, demnach nach eigenem Belieben zu verwenden, kann ihm, so lange Sondersorge besteht, niemals genommen werden; es muß ihm stets überlassen bleiben, seine äußern Handlungen nach den Postulaten der Moral einzurichten oder aber nicht.[1])

Man kann nicht die Lebenssorge auf seine isolirten Schultern laden und ihm das Mittel, sie zu vollbringen — Privatbesitz und -erwerb, Dispositionsfreiheit — entziehen. Es ist also unmöglich, z. B. die (singularistisch) moralische Vorschrift: „Speise die Hungrigen" 2c. zum Gesetz zu erheben.[2])

In dieser Weise kommen im Singul. Dinge, Werke und Thaten zum Vorschein, welche zumal ein veredeltes Wissen (Ge-wissen d. h. die Summe des Wissens) mit den leichter erkennbaren Gesetzen des Guten und Bösen nicht reimen kann, darum verbieten, verdammen muß, die aber andrerseits vollständig legal, darum bei vollen Ehren des realen Lebens erlaubt und geboten sind. **Der Jurist kommt mit dem Moralisten in Streit und doch hat in seiner Weise jeder Recht.**

Wo liegt nun der Grund des fürchterlichen Widerspruchs, und wie soll und kann er endlich segenbringend gelöst und gesühnt werden?

Die die ewigen Gesetze des Rechten und Schlechten nur ungenau kennenden, sie nicht hinlänglich scharf von denen des Guten und Bösen unterscheidenden singul. Weisen sind, wie bekannt, nothgedrun-

---

[1]) Jhering (I. 80 178) bemerkt ganz richtig: „..das Prinzip des subjektiven Willens, das als solches kein höheres sittliches Motiv enthält, sondern die unsittlichsten Konsequenzen in sich schließt."

[2]) Grot. I. 2. § 8, 6: «Petenti abs te dato et volentem a te mutuo sumere ne rejice.» *Si in infinitum hoc producas,* **nihil durius.** (Und nichts unmöglicher!)

Roscher § 84: „So ist auch die christliche Armenpflege, und wenn sie bis zur Höhe von Evang. Luk. 3, 11 gesteigert wäre, kein direktes Hinderniß der Volkswirthschaft, wofern sie nur als christliche **Wohlthat** geleistet und empfangen wird." — Jhering II. 56 erkennt dies, wie es scheint, zu seinem eigenen Erstaunen, als etwas ganz Neues, nachdem er doch im ganzen I. Bande immer und immer nur hierüber gehandelt hat. „Die Unstatthaftigkeit aller Eingriffe in dieselbe" (die subjektive Rechtssphäre) „gegen den Willen des Berechtigten, sei es von Seite des Staates, sei es von Seite Einzelner, das war die Quintessenz des römischen Rechtsgefühls."

gen, oft mit langen Deduktionen zwischen dem forum externum und internum, jus æquum und strictum, Moralität und Legalität zu unterscheiden, mit der sog. Liebe, Gnade, Humanität dem konsequenten Rechte in's Gesicht zu schlagen, oft nur mit wenigen Worten über die Lösung dieser Schwierigkeit sich hinwegzusetzen, wie Ihering, wenn er (II. 241) sagt: „Die Liebe verlangt nicht, daß die rechtliche Scheidelinie wegfalle; denn für sie existirt diese Schranke nicht, sie überspringt sie."

Daß mit allen diesen edlen und wohlgemeinten Bemühungen die fragliche Schwierigkeit nicht gelöst und gesühnt sei, beweisen negativ einfach die permanenten fürchterlichen Zustände des singul. Lebens mit seinen leidenden Klassen und blutigen Revolutionen. Positiv aber löst und sühnt diese Schwierigkeit nur das Gottthum, welches die ewigen Gesetze des Rechten d. h. das Prinzip des Beisammenlassens des Planeten zum Fundament des irdischen Weltordnungsbaues macht, in Folge dessen, wie wir bald sehen werden, ein Leben zum Vorschein kommt, wo Jeder als eine freie und unabhängige persona sui juris auf dem Grunde pflichtmäßig geleisteter Arbeit den ihm gebührenden vollen, nicht durch menschliche Fiktion verkürzten Antheil am Planeten, sein gesetzlich sicheres, reiches Bedarfseigenthum an mater. und spirit. Gütern erhält, gegen jede Unbill, jede der Menschlichkeit und Güte widerstreitende Behandlung gesetzlich sicher geschützt ist, wo demnach die Gesetze des Rechten und Guten vollkommen mit einander harmoniren, d. h. **Recht und Moral** Eins ist, das, was moralisch ist, sich auch gesetzlicher Verwirklichung erfreut und wo das, was mit rechtlichem Zwange ausgerüstet ist, auch der höchsten Moralität entspricht.

Aus diesem Grunde will der von der Uneinsicht der Vergangenheit emanzipirte moderne Mensch und Mann mit strikter, rigider Kraft und Entschiedenheit, wie der Römer das Irrige, — so er das Richtige. Er dringt mit allen erlaubten Mitteln auf die Verwirklichung der entzückenden Möglichkeit, die in dieser Schrift gezeigt wird, daß Jeder das menschenwürdige Glück erreiche, um dessen willen er allein geschaffen ist. Er verabscheut eine Maulliebe mit ihren unstichhaltigen Phrasen, welche oft unter der Maske gleißnerischer Frömmigkeit das persönliche Glück auf dem Unglück Anderer aufzubauen und zu erhalten sich bemüht. Er verlangt nicht Liebe und Gnade von Mitkreaturen, sondern für Alle ihr göttliches Recht und damit die Möglichkeit, zunächst liebenswürdig zu werden. Er hat ein Bedürfniß, jeden seiner Mitmenschen aus ganzem Herzen zu lieben und

selber werth zu sein, von Jedem geliebt zu werden, was so lange nicht möglich ist, so lange Gelegenheit und Mittel fehlen, das wahre, individuell gotteswürdige Menschenbild in Jedem herzustellen.

Diese allein wahre Liebe, dieses allein wahre Reich der beglückenden Wirksamkeit höchster Moralität kann nur der gottist. Lebensbau herstellen, dessen Durchführung nur von dem guten Willen der maßgebenden, die Welt regierenden Kreise abhängig ist, niemals aber der Singul. mit welcher immer Morallehre. [1])

Nur Eines kann gelten, entweder die ewigen Gesetze des Guten, oder aber die sie allem Wind und Wetter preisgebende singularistische Willkür.

Aus natürlichen (aus § 4 erhellenden) Gründen haben alle singul. Völker das singul. Rechtsprinzip siegen lassen. Denn es war in der historischen Rechtsentwicklung der erste Schritt, der, einmal gethan, allen Bemühungen, der Moral die erforderliche Geltung zu verschaffen, natürliche Grenzen steckt. Denn nur eine vollständige Durchführung derselben ist möglich; sie bedingt aber das göttliche Rechtssystem mit seinen speziellen Konsequenzen; mit allgemeinen Redensarten und sittenrichterlichen Ermahnungen und Vorschriften bei Gelegenheit jedes speziellen Falles auf dem Grunde des Singularismus ist der Geltung der Moral und der Menschheit wenig gedient.

Hieraus ist klar zu sehen, was es zu bedeuten habe, wenn man die in dem gezeichneten Verhältniß zwischen Recht und Moral sich äußernde Natur des Singul. als **Freiheit** preist. **Die Kehrseite dieser Freiheit ist die Jeden knechtende Nothwendigkeit, in einem haßvollen**

---

[1]) Grot. I. 2. § 8, 2: Certum est, si omnes sint Christiani et Christiane vivant, nulla fore bella. Solches ist bald gesagt; auf dem Grund der hiemit angedeuteten Allgemeinheiten und vagen Moralsätze nützt aller gute Wille, christlich leben zu wollen, nichts, denn er bringt — so lange er sich nicht zum Gottthum erhebt, das einseitige, den Sinn und Geist des singul. Zivilrechts nicht verstehende, ihn in Schutz nehmende Christenthum bei Seite setzt, — immer nur den Singularismus hervor, d. h. wesentlich die gleichen Zustände, wie sie unter jeder andern Religion im Singul. nothwendig sind. Was das Christenthum faktisch vermöge, zeigt die Geschichte der christlichen Völker, die weit entfernt ist, die richtige zu sein, speziell der nichtigsten und fürchterlichsten Kriege unter den Christen selber genug kennt und noch in Aussicht stellt. — Wie man theoretisch aus demselben selbst den diametralen Gegensatz aller zumal christlichen Moral und Liebe ableiten und mit deren Allgemeinheiten in besten Einklang bringen könne, zeigt Grot. Lib. I. c. 2. § 5 usq. ad. fin. zur Evidenz, beweist hiedurch allein schon, daß dasselbe das Reich der Liebe auf Erden zu erstellen unfähig ist.

Lebensgewirre mit isolirten Kräften für Alles selber zu sorgen, daher in einem unendlichen Meer von Sorgen, Mühen und Arbeiten das edlere Selbst untergehen zu lassen. Die Frucht und das Resultat dieser Freiheit ist bei der unendlichen Mehrheit, daß sie ihr ganzes Leben damit verbringen, ihren Lebenszweck und ihre irdische schöpferische Wirksamkeit darauf reduziren muß, Tag für Tag das und zudem in nothdürftigem Maße aufzubringen, was zur Erhaltung des Leibes nothwendig ist.

Das singul. Recht mit seinen freien Privatkontrakten und Dispositionsrechten ist nicht das Wirkungsfeld der sittlichen Freiheit, vermöge der der Mensch aus freier Selbstbestimmung das Gute zu wählen hat. Zu solchen unnützen Proben kann eine einsichtsvolle Menschheit ihr Eigenthum, aus dem sie nach fixen Gesetzen Allen ohne Ausnahme Reichthum und Bildung, also allein genußvolle Freiheit verschaffen kann, nicht hergeben, nachdem von vorn herein sicher ist, daß mit dieser Rechtsform, der Sondersorge, mit dem besten Willen nur Unheil gestiftet werden kann.

Wir wissen also, wie uneinsichtig diejenigen handeln, welche in dieser Freiheit den Triumph der Menschenwürde zu erblicken glauben.[1])

---

[1]) Ihering I. 129: „Der Wille ist das schöpferisch gestaltende Organ der Persönlichkeit; in der Bethätigung dieser Schöpferkraft erhebt sich derselbe zur Gottähnlichkeit." (Das heißt wahrlich einem geistigen Blindeninstitute angehören, einen Sulla, Nero, Attila, einen Rentier, Taglöhner, Trödler 2c. mit Gott auf gleiche Stufe zu stellen!) „Sich als Schöpfer einer noch so kleinen Welt wissen, sich abspiegeln in seiner Schöpfung als etwas, das vor ihm nicht da war, das nur ihm gehört, .. das ist das, wodurch der Mensch zum Gefühle seines Werthes und zur Ahnung seiner Gottebenbildlichkeit gelangt." (Als ob diese Schöpferkraft und Freude sich verlieren würde, wenn sie statt im schlechtbezahlten Dienste privater Nebenmenschen und des singul. Staates in dem reichlich belohnten der Gesammtheit, des omnist. Staates, statt nach den irrigen, Unglück bringenden Prinzipien nach den allüberall Harmonie und Segen verbreitenden bethätigt würde! Welche Gottähnlichkeit ist's, daß Herr Ihering den Geist des durch und durch irrigen römischen Rechts gefangen, ihn, und nicht den Geist des göttlichen Rechts verherrlicht hat?!) „Diese schöpferische Thätigkeit zu entfalten, ist das höchste Recht des Menschen und ein unentbehrliches Mittel zu seiner sittlichen Selbsterziehung." (Allerdings, aber dies ist eben gerade allein im Omnismus möglich, der die allgem. und spezifischen Talente jedes Individuums bis zur Höchstheit ausbildet und den Einzelnen als Menschen und Facharbeiter im Leben geistig-leiblich-seelisch auf's Glänzendste stellt, während der Singularismus Alle schon während ihrer Unmündigkeit auf falsche Bahnen leitet und verderbt.) „Sie setzt Freiheit, also auch den Mißbrauch derselben, die Wahl des Schlechten, Zweckwidrigen, Unverständigen u. s. w. voraus ... Den Menschen zum Guten, Vernünftigen zwingen, ist nicht sowohl darum eine Versündigung gegen seine Bestimmung, weil ihm damit die Wahl des Entgegengesetzten verschlossen, als weil ihm damit die Möglichkeit, das Gute aus eigenem Antrieb zu thun, entzogen wird." (Prata

Dieser Hauptcharakter des Verhältnisses zwischen Moral und Recht steht für den Singul. für alle Zeiten fest.

Mit Bezug auf einzelne untergeordnete Konsequenzen aber hat jede Gesammtheit die Freiheit, den Ideen der (singul.) Moral auch im Rechte gesetzliche Geltung zu verschaffen, absolut ge- und verbietende Vorschriften (im Gegensatz der bloß vermittelnden) zu geben, den Einzelnen im Interesse des (gar eigenen) öffentlichen Wohles, der öffentlichen Sittlichkeit rechts- und sittenpolizeilich zu überwachen, ihm Verhaltungsbefehle zu geben, ihn in einzelnen Fällen vor eigener Uebereilung und fremder Arglist und Bedrückung präventiv und repressiv zu schützen.

Der Grad, in welchem so in die Rechts- und Freiheitssphäre des einzelnen Hausmannes eingegriffen wird, der nach Iherings oben angeführtem richtigem Ausspruch bisher wenig beachtete Subtrahent des strengen Rechtes ist bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Bildungsperioden sehr verschieden.

Es gibt in dieser Beziehung drei Vergleichungspunkte: 1) gänzliche Nichtkümmerniß der Gesammtheit um die Einzelnen, denen es völlig überlassen ist, wie sie unter sich zurecht kommen wollen, also die rechtlich garantirte absolute Freiheit in allen Willensentschließungen; — 2) das wirkliche Rechtsleben, wie es das Produkt der zusammenwirkenden Weltordnungsbauten, von Recht, Moral, Wissenschaft, Kunst rc. ist; 3) die speziellen positiven Gesetze.

Das erste ist die für alle Völker gänzlich gleiche Möglichkeit; das zweite hat je nach dem Bildungsstande untergeordnete Nüancen, ist im Wesentlichen ebenfalls überall gleich. Die Stellung des dritten wechselt mannigfach. Das eine Volk schiebt es ganz an das eine Ende — der absoluten Willkür; die Vermittlungsrolle übernehmen die Sitte, die öffentliche Meinung, oder besondere sittenrichterliche Institute. Das andere Volk schiebt es mehr an das andere Ende, macht dasjenige, was die sittlichen Ideen in diesen untergeordneten Verhältnissen vorschreiben, auch zu Rechtsvorschriften, wechselnd nach dem Stande der Bildung. In der Mitte zwischen diesen beiden nun

---

jam sat bibere; des Irrens und Faselns hätte die Welt genug gesehen. Daß das Rechte und Gute geschehe und Alle davon ihre Glückseligkeit ernten, das ist die Hauptsache; ob es frei oder nothwendig geschieht, ist gleichgültig, dies um so mehr, als der höchste Adel des frei wählenden Menschen nur in der Selbstbestimmung für's gute Prinzip besteht. Beim ersten, schlechten Schritte beharren, und doch das Gute thun wollen, ist, gelinde gesagt, kindische Uneinsicht.)

die bunteste Mannigfaltigkeit, besonders wenn die Bildung so hoch gestiegen ist, daß sie mit den meisten Einzelheiten in Widerspruch tritt.

Die Römer nun — damit kommen wir auf den Ausgangspunkt, den genannten Subtrahent, zurück — haben von allen Völkern die rechtliche Willkür der Einzelnen am weitesten getrieben, am reinsten entwickelt. Sie schlossen jede Einmischung der Gesammtheit in die private und häusliche Sphäre auf's Strengste aus, ließen die Einzelnen rechtlich ungestraft selbst das Gräßlichste begehen, allen Launen eines ungeläuterten Herzens und thörichten Geistes folgen. Sie dekretirten Unbeschränktheit der Verfügung über den ganzen Komplex der familienuntergebenen Personen, volle Freiheit im Obligationen- und Erbrecht. [1])

Dieses durch und durch konsequente Volk gestattete der Religon und Sittlichkeit keinen Einfluß auf das Privatrecht. Das jus sacrum erzwang die Geltung seiner Vorschriften nicht durch die menschliche Obrigkeit, sondern überließ die Exekution den — Göttern. Für die Wirksamkeit der Moral erschufen sie ein neues, neben und außer dem Privatrecht stehendes Institut, die Zensur. Diese war der Blitzableiter für den Fall, wenn etwa die düstern Wolken, welche das Prinzip alle Augenblicke über Allen zusammenzog, selbst nach der Meinung der Römer ein gar zu arges Feuer eröffneten. [2])

Die Moralität, die der Zensor durch seine Mittel erzwang, erstieg, wie sich im Singularismus von selbst versteht, keine absonderliche Höhe; wenn seine Vorschriften auch befolgt wurden, war der Zustand noch nicht ein würdiger. [3])

Auch was diese besondere Art fing. Willkür, welche die Römer verwirklicht haben, bedeute, wissen wir genau.

Ihre Kehrseite ist die allgemeine Verlassenheit Aller durch Alle, worin eben überhaupt der Singularismus besteht, die aber in Rom

---

[1]) Die Grundgesetze dessen in den XII Tafeln. IV. 1—3 (nach Dirksen): Tödtungs- und Verkaufsrecht über die Kinder. VI. 1: Cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto. V. 3: Uti lingua super pecunia tutelave suae rei legassit, ita jus esto.

[2]) Ihering sagt daher mit vollem Rechte von einem solchen Volke (II. 304): es habe den ersten Schritt zur Entdeckung des (singul.) Privatrechts gethan, wenn man unter Privatrecht, wie die bisherigen Juristen es thun, nur die möglichst im Geiste des Singul. zu treffenden speziellsten Entscheidungen versteht. Von diesem Standpunkt aus ist auch jener Satz klar (eod. 310): „In Rom blieb die Sitte, mochte sie Jahrhunderte lang bestanden haben, darum doch, was sie war, bloße Sitte."

[3]) Ihering (II. 50) zählt seine Funktionen auf.

selbst mit Bezug auf das Formelle noch verschärft wurde [1]), verschärft in der Weise, daß der Einzelne in seiner singul. Sondersorge und Sonderstellung sich stets auf das Schlimmste gefaßt halten, des Härtesten, Grausamsten, Tückischesten sich versehen mußte, nicht einmal singularistische Humanität, Schonung und Billigkeit erwarten und üben konnte, daß er sich in einer Lage befand, nicht nur wie wenn er allein in der Wüste, sondern wie wenn er obenein unter um ihre Existenz zu kämpfen gezwungenen Feinden sich befunden hätte, in einer Lage, wo gegenüber den mit zur Glückseligkeit berufenen und befähigten Mitmenschen nöthigenfalls jeder Bissen Brodes mit den Waffen in der Hand zu erkämpfen, mit unmenschlicher List zu erschleichen, mit unmenschlicher Rohheit zu ertrotzen war.

Um diesen Preis können sich die Glieder eines Volkes jene unumschränkte Willkür nach Art der Römer dekretiren. Hiezu braucht es nur genug Unbildung und Verwahrlosung des Geistes und Herzens, genug Profanirung des Gemüthes und eine statt des leicht möglichen Paradieses resolut die Hölle dekretirende, die Absichten der göttlichen Vorsehung nicht durchschauende Uneinsicht.

Solche Zustände sind nichts als eine Negation jeder Reflexion und selbst singularistischen Organisation. Weniger als in diesen Zeiten Roms kann überhaupt nicht geschehen; es herrschte wenig mehr als der rohe Naturzustand ohne Rechtsorganisation neben einander bestehender Menschen, die ihre Zwecke wie die unvernünftigen Geschöpfe vereinzelt mit den natürlichen Mitteln im Wesentlichen so verfolgten, wie wenn jeder allein auf der Erde gewesen wäre. [2]). Solche Zustände bestehen bei jedem Volke — in wesentlich gleicher

---

[1]) So war im ältern Rom selbst das der Privatsorge und Privatanstrengung überlassen, das Recht im einzelnen Falle geltend zu machen, welche Angelegenheit auf höhern Bildungsstufen dem Staate mit seiner richterlichen und vollziehenden Gewalt übertragen ist. Ihering (§ 11 u. 12) entwickelt den Modus dieser Geltendmachung des Rechts: In unzweifelhaften Fällen (Delikten und durch zugezogene Zeugen mittelst ihres für den Fall des Widerstandes zugesagten helfenden Armes garantirten Rechtsgeschäften) einfach Selbsthülfe, entweder allein oder im Verein mit Andern, besonders den genannten Garanten, — eine natürliche Volksjustiz; in zweifelhaften Fällen Provokation auf ein von den Parteien zu vereinbarendes Schiedsgericht, um im Fall der Weigerung des Gegners oder seiner Niederlage (im letzten Fall auf Grund des Vertrages der Litiskontestation) die Sache zur unzweifelhaften zu machen.

[2]) Der Meinung *Cooper's* (Roscher § 12), welcher hierin die höchste Vollendung der menschlichen Zustände sieht, kann man, wenn auch alles Andere, doch die Konsequenz und singul. Sinn und Geist nicht absprechen.

Weise (darum die Aehnlichkeit der speziellen Rechtsgrundsätze, wenn sie sich auch bei jedem Volke originär entwickelt haben) — darum und so lange, weil und so lange das Volk seinen rechtskonstituirenden Handlungen keinen höhern Inhalt zu geben weiß, demnach aller Weisheit und Einsicht entbehrt. [1])

Ein Volk, das höher steht in der allgemein menschlichen Bildung, bringt es nicht über sich, solche wahnvolle, krasse, unmenschliche Rechtszustände auch nur als hypothetisches Recht zu dekretiren. Eines ist entschieden aufzugeben, entweder die Konsequenz in der Durchführung der reinen Willkür der Einzelnen, um dem Guten und Schönen gesetzlichen Spielraum zu verschaffen, — oder aber die Religion und Moral, die Gemüthlichkeit und Schönheit; beide sind ewige Todfeinde. [2])

---

[1]) Wenn Ihering II. 266 aus den auch in Rom vorgenommenen Gewaltmaßregeln, die Gesammtheit den Einzelnen voranzustellen (z. B. Schulderlasse, die obligatorischen großartigen Almosen ꝛc.) den Schluß zieht, „daß die Idee von einem indifferenten Verhalten des Staates gegenüber dem Individuum durchaus verkehrt ist, daß also das System der subjektiven Freiheit auf dem positiven Willen des Staates beruhe", so ist dies darum falsch, weil die angeführten Thatsachen allerdings „zur Genüge ergeben", „daß der Staat sich nicht indifferent verhielt", also das System der Geltung des Gesammtwillens gerade auf dem positiven Willen des Staates beruhte, keineswegs aber dasjenige der subjektiven Freiheit, welches sich nothwendig gerade da entwickeln und einstellen muß, wo der Staat indifferent ist, d. h. die irdischen Angelegenheiten nicht in die Hand nimmt. Die beiden einen strikten Gegensatz bildenden Glieder des Satzes mit „also" zu verbinden, ist demnach ein großer Irrthum. Es sollte statt „also" stehen: also nicht.

Danach stellt sich jene Meinung, als seien die römischen Zustände ein Ausfluß hoher, anders könnender gesetzgeberischer Weisheit gewesen, als unrichtig heraus. Das Verfahren von Bouchand (l. c. I. 46 ff.) charakterisirt sich demnach von selbst, wenn er sich alle erdenkliche Mühe gibt, die verschiedenen Gesetze der XII Tafeln den einzelnen auswärtigen Städten anzuweisen, von denen die Römer sie entlehnt haben sollen; ebenso die Darstellung von Ihering, welcher in diese klaren rohen Zustände Dinge hineinträgt, welche theils der Natur falsch abgelauscht sind, theils bloß zufällig mit der Wirklichkeit zusammentreffen, auf jeden Fall aber dem wirklichen Leben durchaus fremde und fern liegende Abstraktionen sind, z. B. (I. 252): Die Wehrverfassung, d. h. die Unterordnung des Einzelnen unter die Gesammtheit war „ein heilsames Schutzmittel gegen die dem subjektiven Prinzip drohende Gefahr einer Selbstverzehrung, gegen den verführerischen Reiz, den berauschenden und zugleich schwächenden Einfluß einer zügellosen Begeisterung für Freiheit und Unabhängigkeit." Das heißt aus den römischen Bauern und Haudegen sentimentale deutschthümliche Romantiker und Phraseologen machen! Wirklichkeit war nur die platte, rohe Prosa des gedankenlos in die Bahnen des Singularismus einlenkenden oder solchen von den Vätern übernehmenden, und zwar eines selbst nach singul. Begriffen allerrohesten Wesens und Lebens.

[2]) Das Verhältniß des singul. Prinzips zu diesen edlern Faktoren kann mit den Worten scharf gezeichnet werden, welche Milton (par. lost I. 159 ff.) dem Satan in den Mund legt:

Die Römer haben entschieden das (singul.) Recht zum Angelpunkte gemacht; „das Recht ist der höchste Punkt der römischen Welt." [1]) Beides bedingt einander: eine Religion, wie sie die Römer hatten [2]), eine bloße gedankenlose Magd der Politik, — und ihr Recht. Mit jener Religion kann man kein anderes Recht produziren, und umgekehrt, jenes Recht duldete nicht wohl eine andere Religion.

Als die Griechen und Römer die von Jesus unzureichend reformirte mosaische Religion annahmen, sie von dem vielfach richtigen mosaischen Privat- und Staatsrecht losrissen und äußerlich mit dem römischen in Verbindung brachten, da schmolz viel von dem Eise des heidnischen, namentlich Familien-, Rechtes; aber auch die mosaische, heilige, religiöse Gottbegeisterung hat Schaden gelitten. Beide rufen nun nach der wahren göttlichen Reform.

Dem relativ (mit Bezug auf die Thatkraft und weltgeschichtliche Willensenergie) ewig mustergültigen Wesen der Römer bleibt selbstverständlich, wie vernichtend das Urtheil besonders über ihre Rechts- und Glaubensbauten auch lauten muß, die bewundernde Anerkennung, welche es uns abnöthigt, unbenommen; und es soll gerade mit Bezug auf das Recht hier noch mit einigen Strichen gezeichnet werden.

Um das Recht in dieser zermalmenden, das Blut in den Adern gefrieren machenden, diamantenharten Konsequenz durchzuführen, die ganze Natur, alle Herzensregungen, alle Barmherzigkeit mißachtend, das menschliche Leben nach der kalten, nicht nach den Folgen für das warme Leben fragenden, sondern blind ihren Hieb durch die ganze Natur hindurchführenden Konsequenz der Logik zu gestalten, dazu braucht es, wie Ihering (§ 20) richtig ausführt, nicht bloß Verstand, sondern auch einen festen moralischen Willen, dazu braucht es mit einem Worte Römer, ganze, volle Römer, im gewissen Sinne der höchsten Bewunderung würdig wegen ihrer unvergleichlichen, Alles vor sich zerschmetternden Kraft, womit sie, was ihr Eisensinn beschlossen, mit ihrem Eisenarme durchsetzten, wegen ihrer unerschütterlichen Beharrlichkeit im Tragen der Folgen ihrer Entschließungen. [3])

To do aught good never will be our task, but ever to do ill our sole delight, as being the contrary of his high will whom me resist. If then his providence out of our evil seek to bring forth good, our labor must be to pervert that end, and out of good still to find means of evil.

[1]) Iher. I. 300. Vgl. eod. 302 f.

[2]) Iher. § 21.

[3]) **To be weak is miserable, doing or suffering** (Milt. par. l. I. 157.) ihr Wahlspruch.

Mochte der unbezwingliche, mit blinder Schwerteswucht einherstürzende Schlachtwagen ihres furchtbar entschlossenen, todesmuthigen Charakters Freund oder Feind zermalmen: vorwärts galt es unbedingt; vorwärts, weil ich es will; komme was da wolle, ich trotze dem Universum, weil ich stolz und muthig, ungeschwächt in meiner Heldengröße zu sterben weiß, — entschieden Sieg oder Tod. Wird ein Heer geschlagen — ein anderes in's Feld! ein drittes, viertes, fünftes! keine Ader in Ruhe, kein Athemzug voll gethan, bis entschieden, ob gänzlicher Sieg oder Untergang [1]) Keine feige, kleine, entmannende Neutralität! Mit jedem entweder entschiedene Freundschaft oder entschiedene Feindschaft auf Leben und auf Tod.

Ich bin nicht gewillt, mit hausbackener Rechtschaffenheit und händlerischer Betriebsamkeit mich auf die Familie zurückzuziehen, die kleinen Freuden des Hausheerdes zu zerbröckeln, über frischgewaschene Windeln mich zu freuen: nur das ist meine Freude, mein Beruf, dem Erdkreis mit der Spitze des Schwertes meinen Willen als Gesetz vorzuschreiben, die Nationen zu Paaren zu treiben.

Eine solche riesige Thatkraft war weder vom singularistischen Rechte erzeugt [2]), noch erzeugte sie dieses. Sie war eine Frucht von andern, unbekannt zusammenwirkenden Faktoren und nur äußerlich auf das singul. Prinzip gepflanzt, das ihre Stammväter dem Leben zu Grunde legten. Kein Vorfahr und kein Nachkomme ahnte, daß es überhaupt noch ein anderes gebe, sondern alle bauten in der durch die Natur in den wesentlichen Dingen fix vorgeschriebenen Weise in Treuen auf dem singul. fort. [3]) Nun war durch ihre innerste Struktur und ihre rigorose, durch das Würdebewußtsein der weltbeherrschenden Kraft gesteifte miliärische Erziehung jener Charakterzug hervorgebracht, daß sie an dem, was sie einmal gewählt hatten, mit unerhörter

---

[1]) Milt. (par. l. I. 105 ff.): What though the field be lost? All is not lost; the unconquerable will, and study of revenge, immortal hate, and courage never to submit or yield, and what is else not to be overcome: That glory never shall his wrath or might extort from me.

[2]) Ihering (II. 318) ist im Irrthum, wenn er meint, das Recht hätte, würde einmal für eine Generation die Thatkraft verloren gegangen sein, sie wieder erzeugen können. Wir wissen, alle historischen Völker hatten im Wesentlichen ein und dasselbe Recht, wie die Römer, — sind sie darum alle Römer?!

[3]) Es war ihnen in der That Ernst, wenn sie definiren (§ 11. J. 1, 2. pr. J. 1, 1): Justitia est constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi, und (§ 3. J. eod.): Juris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere etc. Sie waren nicht schuld daran, wenn dieses einzig ihnen bekannte Prinzip gerade eine dem Sinn jener Worte strikt entgegengesetzte Natur hatte.

Zähigkeit und Konsequenz festhielten. Hätten sie das andere Prinzip gewählt, sie würden es mit der gleichen Grandiosität, mit dem gleichen Glanze der Thatkraft der ganzen Welt als Gesetz aufgelegt haben.

Daraus erklärt sich nun der sonderbare Gegensatz und Widerspruch in ihrem Charakter, auf den mit Recht z. B. Ihering I. 292 ff. aufmerksam macht, daß nämlich die Selbstsucht das einzige Prinzip all ihres Weltordnungsbaues, all ihres Lebens und Strebens war, und gleich daneben die höchsten Tugenden der Selbstaufopferung zu Gunsten des Gemeinwesens vorkamen. Mit diesen im innersten Wesen begründeten indifferenten, sowohl dem verkehrtesten als dem würdigsten und weisesten Menschen zukommenden Tugenden waren sie in einen Weltordnungsbau hineinversetzt, dessen tiefinnerste, objektive, naturgesetzliche Natur die Herrschaft der haßvollen Vorenthaltung, des Egoismus war. Aus der Verbindung dieser beiden Faktoren entstand jene merkwürdige Qualifikation der römischen Welt.

Besonders durch das verfehlte Recht wurde der an sich unterschiedslos ob zum Guten oder Bösen großartig angelegte römische Charakter zu dem fürchterlichen bösen Hirten der einen blutig zu Paaren getriebenen Heerde.

Hiemit dürfte den Thesen, die wir im Anfang dieser Beurtheilung aufgestellt haben, ein Genüge gethan sein.

§ 7.

Rechtliche Konstruktion der Familienstellung der Kinder nach neuerem und neuestem römischen Rechte, und wie sie sich faktisch im Singularismus überall und immer gestalten müsse, im besten Falle gestalten könne.

Wir wissen, die nothwendige Konsequenz des Singularismus ist, daß der neue Erdenbürger wenigstens während der Zeit seiner geistigen und leiblichen Unselbständigkeit ausschließlich, mit Bezug auf viele Lebenszwecke auch über jene Zeit hinaus vorzugsweise an diejenigen Personen angewiesen ist, welche denselben durch Zeugung und Geburt in's Leben gerufen haben, daß diese, in der Hauptsache auf sich allein angewiesen, in der gleichen privaten Weise im Speziellsten für ihn zu sorgen haben, wie sie für sich selber sorgen (§ 2 und 3 ist dies dargestellt worden).

Diesen Sinn hatte, wie schon erwähnt, im Wesentlichen und in der Regel auch die altrömische Familie troß der im vorigen Paragraphen betrachteten äußersten Rechtskonsequenzen. Die folgende (besonders die die Vermögensverhältnisse betreffende) Darstellung gilt daher auch für die frühere Zeit, so weit die Grundsätze einander nicht aufheben. — Diesen Sinn hat auch das neuere und neueste Recht der Römer, wie überhaupt jedes positive singul. Familienrecht.

Wie sich nun im Speziellen das rechtliche und in Folge dessen das faktische Schicksal des Kindes mit Bezug auf seine verschiedenen Lebenszwecke (leibliche und geistige Erziehung, Fachbildung, Verheirathung, Stellung im Leben) im römischen Recht gestaltet habe, im Wesentlichen überall im Singul. gestalten müsse, soll nun im Folgenden prinzipiell entwickelt werden.

Die Durchführung der im vorletzten Paragraphen geschilderten Familienorganisation in den einzelnen konkreten Fällen des Lebens legt dem ehelichen Vater als erste Pflicht auf, das Kind als das seinige **anzuerkennen.**

Da die Ernährung und Erziehung auf Privatkosten geht, da die im Singularismus folgerichtig höchst wichtige Angelegenheit, wie jeder seinen Familienstamm fortführen, seinen Namen und sein Vermögen auf die Nachwelt übergehen lassen wolle, seinem Belieben überlassen werden muß, da auf der andern Seite das Kind im Singularismus nur durch Privatrechtstitel, nicht aber als Glied der Menschheit durch seine bloße Geburt Antheil am Planeten erhalten kann und die Mutter und ihre Verwandtschaft materiell und moralisch interessirt ist, daß das Kind nicht ihr allein zufalle: so kann die Thatsache, daß ein bestimmter Mann ein bestimmtes Kind unter die Ehelichkeit positiv-gesetzlich begründenden Umständen erzeugt habe, Gegenstand eines Streites und einer Untersuchung werden. Die Gewißheit der Zeugung ist nun mit Bezug auf den Vater nicht herzustellen möglich; sie wird vertreten durch die Präsumtion: pater est quem nuptiae demonstrant [1]), welche aber durch den Nachweis der Unmöglichkeit zerstört wird. [2]) Da die Dauer der Schwangerschaft in den einzelnen Fällen sehr variirt, so muß dort, wo die Geburt kurz nach Eingehung und Auflösung der Ehe stattfindet, weil wegen jener Un-

---

[1]) L. 5. D. 2, 4. cf. L. 6. D. 1, 6. Die rechtmäßige Ehe ist also stets Präjudizialpunkt: L. 3. § 4. L. 7. D. 25, 3.

[2]) L. 6. D. 1, 6. L. 1. § 14. D 25, 3.

möglichkeit in der Regel nur von der Geburt aus der Zeitpunkt der Zeugung zu bestimmen ist, durch eine weitere Präsumtion geholfen werden. Die im römischen Rechte geltende ist, wer innerhalb 182 Tagen nach Eingehung der Ehe und wer innerhalb 300 Tagen nach Auflösung derselben geboren werde, sei, Gegenbeweis vorbehalten, als ehelich zu präsumiren. [1])

Die Klage, wodurch derjenige, in dessen Gewalt das Kind im Falle der Ehelichkeit fallen würde (Vater oder Avus) [2]) angehalten wird, sein Kind anzuerkennen, ist die actio de liberis agnoscendis (et alendis) (actio de filiatione). [3])

Ein Urtheil im eigentlichen (Präjudizial=)Prozesse über die Ehelichkeit macht dann, im Unterschied von dieser Klage endgültig formelles (wenn auch materiell ungerechtes) Recht für und gegen auch die Dritten. [4])

Erhebt sich bei Gelegenheit anderer Streitfragen eine Kontroverse über die Ehelichkeit des Kindes (dies ist auch zwischen Mutter und Kind möglich), so ist dies zuerst summarisch zur Entscheidung zu bringen, ohne daß es dem Hauptprozesse präjudiziren würde. [5])

---

[1]) L. 12. D. 1, 5. L. 3. § 12. D. 38, 16. Paul. R. S. IV. 9. 5. — L. 3. § 11. D. 38, 16. Paul. eod. § 3. Auf diesem Grunde und zu diesem Behufe ist die Heirath innerhalb 10 Monaten nach Auflösung der Ehe verboten, damit nicht Ungewißheit in der Paternität entstehe: L. 11. § 1. D. 3, 2. L. 8. § 4. C. 5, 17.

[2]) L. 3. § 6. 2. D. 25, 3.

[3]) „Diese Klage hat das Kind selbst, aber auch die Mutter kann sie anstellen gegen den Vater, der die Anerkennung verweigert (actio de partu agnoscendo), sowohl wegen eines während der Ehe, als nach der Scheidung geborenen Kindes. Für diesen letztern Fall hat das Sctum plancianum eine Denuntiation der Schwangerschaft innerhalb 30 Tagen nach der Scheidung an den Mann, oder den, in dessen Gewalt er sich befindet, oder, wenn sie nicht gegenwärtig sind, in ihr Haus vorgeschrieben.

Die Versäumung dieser Vorschriften entzieht der Frau die Klage, ohne dem Kinde selbst zu präjudiziren." (Die Mutter hat demnach bis zum Austrag der Sache das Kind ausschließlich zu nähren.) „Auf jene Denuntiation kann sodann der Mann seine Nichtanerkennung erklären oder dieß einstweilen dahingestellt sein lassen und Custodes zur Untersuchung der Schwangerschaft und Sicherung gegen Unterschiebung senden" (er kann noch immer seine Vaterschaft bestreiten: L. 1. § 11. eod.), „oder auch beides thun." (So braucht er vorläufig nicht zu alimentiren; ein Präjudiz gegen das Kind bildet dies aber nicht: § 4 eod.) „Unterläßt er es, so ist er zur Alimentation verpflichtet, kann aber dessen ungeachtet die Kindeseigenschaft des Geborenen bestreiten" (nur hat er dann ein grande praejudicium gegen sich: § 12 eod.). (Puchta, Pand. § 430).

[4]) § 13. J. 4, 6. Gaj. IV. 44. L. 1. § ult. L. 2. 3. pr. D. eod. Vgl. L. 3. § 5. eod. L. 1. § 4. D. 43, 30.

[5]) Z. B. § 13. J. 4, 6. L. 5. § 8. 9. D. 25, 3. L. 10. D. 1, 6. L. 4. C 5, 25. L. 9. C. 8, 47. L. 4. C. 5, 25.

Das Verfahren, wodurch die Frau die Erben des Mannes zur Agnition anhielt, stellt trefflich die unvermeidlich feindlich selbstsüchtige Natur des Singularismus dar. [1])

Dieser Pflicht zur Anerkennung entspricht höchst natürlich und prinzipiell nothwendig

das Recht des Vaters auf das Kind,

in der Unnatur des Singul. in dem Sinne, daß es ein die Menschheit in ihrer Majestät (ihrem Erziehungs= und Verfügungsrechte) ausschließendes Privatrecht auf die singul. Privatzwecke, welche er durch die Erzeugung desselben anstrebt (materieller Nutzen von seiner Arbeit, Fortführung der irrig über die Menschheit gestellten Familie rc.) sein muß.

Bei scharfer Analyse hat man hier Mehrfaches aus einander zu halten: erstens den Anspruch auf die Feststellung und Anerkennung dessen, daß das Kind Glied der Familie des oder der Berechtigten sei, zweitens, daß es noch in Potestas stehe, und drittens das Recht auf unbehinderte Verfügung über das noch in Potestas befindliche Kind, gleichsam auf den Besitz desselben.

Die beiden ersten Rechte kamen natürlich in der Regel nur bei Gelegenheit der Geltendmachung von aus diesen Verhältnissen fließenden konkreten Befugnissen, insbesondere des drittgenannten Rechtes als deren Klagefundament, thema probandum zur Erscheinung und in Frage, und in einem Präjudizialprozesse [2]) definitiv zur Entscheidung.

Im röm. Rechte standen dem Hausvater folgende Mittel zu Gebote, um seine Rechte auf das Kind geltend zu machen:

---

[1]) L. 1. bes. § 10. D. 25, 4. Die Frau, welche ihre Schwangerschaft behauptet, muß nämlich nach dem Tode des Gatten den Erben (L. 1. § 14. L. 3. 4 eod.) (quorum interest partum non edi [!]: L. 1 § 12 eod.) denuntiiren. Diese senden fünf Frauen zur Untersuchung in dem Hause einer völlig unverdächtigen (honestissima) Frau. 30 Tage vor der muthmaßlichen Niederkunft hat sie die Erben wieder zu benachrichtigen. Diese lassen sie bewachen. Das Zimmer, worin sie gebären soll, darf nur eine Thüre haben; sind andere da, so müssen sie unzugänglich gemacht werden. So oft die Frau das Zimmer verläßt, sollen die Wächter, bevor sie es wieder betritt, alles durchsuchen und jeden Unberufenen hinausweisen (excutere). Wenn die Geburtswehen beginnen, hat sie es den Erben wieder zu melden, welche Frauen, höchstens fünf, zu senden befugt sind. Im Gemache dürfen nicht mehr als 10 freie und 5 unfreie Frauen gegenwärtig sein, nicht weniger als 3 Lichter brennen, — alles dieses, damit kein fremdes Kind untergeschoben werden könne. (Auf dieser That stand Todesstrafe [!]: L. 1. C. 9, 22).

[2]) Vgl. Puhta, Pand. § 121; Keller, der röm. Civilproz. § 26. 38. Gaj. IV. 44. 94. § 13. J. 4, 6.

Die inspectio et custodia ventris gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau, welche die von ihm behauptete Schwangerschaft in Abrede stellt. [1]) (Die Frau, welche abortirte, wurde hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte einer Verletzung des Rechtes des Mannes bestraft.) [2]) — Die extraordinaria cognitio des Prätors gegenüber dem Kinde, welches seine Unabhängigkeit behauptet. [3]) — Gegenüber Fremden: die Vindikation, aber nur adjecta causa »ex lege Quiritium oder ex jure Romano« [4]), die actio furti [5]), das interdictum de liberis exhibendis [6]), auf diesem beruhend das interdictum de liberis ducendis. [7])

In frühern Zeiten konnte der Potestasinhaber seine Tochter jeden Augenblick selbst von dem Manne zurückverlangen, dem er sie in freie Ehe gegeben hatte [8]), in allmäligem Uebergang kehrte sich verständigerweise das Verhältniß geradezu um. [9])

---

[1]) Das Nähere über dieses Verfahren, das ebenfalls recht geeignet ist, die Natur des Singul., vermöge der die Menschen einander fremd und unmenschlich zu behandeln nothgedrungen sind, zu zeigen, s. bei Paul. sent. II. 24. § 7. L. 1. pr. — §. 9. D. 25, 4. Der Prätor muß die Frau nöthigenfalls durch Zwangsmittel vor sich berufen und zur Erklärung bringen. Leugnet sie die Schwangerschaft, so läßt er sie durch Hebammen untersuchen, und je nach deren Ausspruch kann der Mann sie bewachen lassen oder kann sie, wenn jener dolos gehandelt hat, die Injurienklage anstellen.

[2]) »Ne jam inimico marito filium procrearet«, wird ihr als Motiv suppeditirt: L. 39. D. 48, 19. Dazu vgl. L. 8. D. 48, 8. L. 4. D. 47, 11.

[3]) L. 3. § 3. D. 43, 30. L. 1. § 2. D. 6, 1.

[4]) L. 1. § 2. D. 6, 1. Daraus schließen zu wollen, die Römer haben das Verhältniß als dominium aufgefaßt, ist nicht gerechtfertigt. Die starren, formellen Römer haben Vieles in ihre wenigen Prozeßformeln zusammengedrängt. Daß es von einer großen Rohheit der Anschauung zeuge, wird allerdings kaum Jemand in Abrede stellen können. Interessant ist, zu was für krummen Wendungen diese Stelle schon Anlaß gegeben, so Zimmern I. 659. N. 28.

[5]) L. 14 § 13. D. 47, 2. § 9. J. 4, 1. Die Mutter hat diese Klage nicht: L. 38. D. eod.

[6]) L. 1. D. 43, 30. Vgl. L. 3. § 3—5. eod. L. 3. § 8. D. 43, 29.

[7]) L. 3. pr. D. 43, 30. Vgl. § 1. eod. Hier wurden die Interessen des Kindes, so lange es impubes war, dadurch gewahrt, daß, wenn beide Ansprecher von verdächtigem Charakter waren, der Streit bis zum Zeitpunkt der Pubertät hinausgeschoben wurde: L. 3. § 4. 6 eod.

[8]) S. die Stellen bei Rein Pr. Rt. d. Röm. pag. 392. N. 1.

[9]) Nach L. 2. D. 43, 30 hat der Mann das interdictum de uxore exhibenda ac ducenda selbst gegen den Potestasinhaber. Den Uebergang bildet L. 1. § 5 eod. mit den bezeichnenden Worten: .. an ... exceptio danda sit, si forte pater concordans matrimonium, forte et liberis subnixum velit dissolvere? Et certo jure utimur, ne bene concordantia matrimonia jure patriae potestatis turbentur; quod tamen sic erit adhibendum, *ut patri persuadeatur ne acerbe patriam potestatem exerceat.* Vgl. L. 5. C. 5, 17.

In dieser Weise zieht sich die Theilung des Planeten bis zu den Personen hindurch; sogar diese werden Gegenstand des wohl unvermeidlichen, aber eben so irrigen als rohen Streitens und Ringens, wodurch sie unter unendlichen Mühen, Bitten, Prozessen ein unhinlängliches Recht von einander gewinnen müssen.

Das Kind während seines unselbständigen Alters (von den Rechten und Pflichten der spätern Jahre nachher)

physisch zu erhalten [1]) **und geistig zu erziehen,**

ist durch Privatsorge (in Rom bestand in letzterer Beziehung nicht einmal eine obligatorische öffentliche Schule, deren Kosten durch allgemeine, dem Einzelnen eine verhältnißmäßig geringe Last auflegende Steuern bestritten worden wären) zu erfüllende Pflicht des ehelichen oder Adoptiv-Vaters [2]), wenn dieser, dasselbe arm hinterlassend, gestorben oder dürftig ist, der weitern Ascendenten sowohl väterlicher als mütterlicher Seite [3]), der unehelichen Mutter und ihrer Ascendenten [4]).

Diese Pflicht hat auch der präsumtive Vater (wenn die Ehelichkeit des Kindes noch nicht endgültig entschieden ist). [5])

Bei den Römern erstreckte sich diese ihrer prinzipiell irrigen Anschauung als Recht erscheinende und als solches ausgeübte Pflicht des Vaters, für das Kind besorgt und bekümmert zu sein, in der Weise sogar über den Tod hinaus, daß es Regel war, im Testamente demselben einen Tutor zu ernennen, welchem dann häufig sogar noch spezielle Verhaltungsbefehle gegeben wurden. [6])

---

[1]) L. 5. § 12. D. 25, 3. L. 43—45. 234. D. 50, 16. L. 1. 6. D. 34, 1.

[2]) L. 5 pr. § 6. L. 8. D. h. t. (25, 3). L. 3. C. 5, 25. L. 19. § 1. C. 1, 5. L. pen. D. 1, 7. L. 9. C. 8, 47. In Voraussetzung dieser Pflicht findet das S. C. Macedon. keine Anwendung, wenn der Sohn während seiner Abwesenheit studiorum causa in dem vom Vater gewöhnlich beobachteten Maße Geld entlehnt: L. 7. § 13. D. 14, 6. L. 5. C. 4, 28.; — und gegen den Vater ist die actio de in rem verso begründet, wenn das Kind für seine nothwendigen Bedürfnisse Schulden macht: L. 3. § 3. L. 19. 20 pr. D. 15, 3. Wenn die Schwangere ventris nomine in bona mittitur, müssen ihr aus diesem Gesichtspunkte Alimente verabreicht werden: L. 1. § 19. D. 37, 9.

[3]) L. 8. L. 5. § 3. D. h. t. nov. 117 c. 7: si autem contigerit patrem quidem minus idoneum esse, matrem vero locupletem, apud eam pauperes filios (sc. divortio facto) manere et ab ea nutriri jubemus.

[4]) L. 5. § 4. 5 D. h. t.

[5]) L. 7. D. h. t. Hiezu L. 1. § 14. 15. D. eod. S. L. 10. D. 1, 6.

[6]) Gaj. I. 144. 146. 147. 155. § 5. J. 1, 13. — L. 1. § 10. D. 25, 4: apud eum educatur (pupillus), apud quem parens jusserit. L. 2. § 3 eod.

Ist letzteres nicht oder dem Stand des Vermögens nicht angemessen geschehen, so hat die kompetente Obrigkeit, und hat auch diese nicht oder falsch gehandelt, im Bestreitungsfalle der Richter diejenige Summe zur leibl. und geistigen Erziehung auszusetzen, welche nach Maßgabe des Vermögens jeder ordentliche Hausvater hierauf verwenden würde. [1])

Andern Personen als den genannten unter den angegebenen Verhältnissen liegt keine gesetzliche Pflicht ob, an die Kosten der Erziehung beizutragen; aber moralisch ist die ganze weitere Familie hiezu solidarisch verpflichtet, und nach allgemeiner Sitte stehen ihre Glieder einander in Rath [2]) und That bei, was dann indirekt auch wieder rechtlich gewisse Wirkungen hat. [3])

Durch den Singul. hat sich die Generation besonders auch in dieser ihrer heiligsten Angelegenheit der Kindererziehung an Händen und Füßen gefesselt; sie kann ihren jungen Gliedern nicht ihren vollen Antheil am Erbe Aller geben. Es muß Grundgesetz sein, daß das Kind das Schicksal seiner Eltern theile, daß der rohe Zufall der Geburt einige wenige derselben in die Fülle singul. Reichthums, die Mehrzahl aber in das dumpfe Thal der mat. und spirit. Armuth versetze. [4]) In den Familien eben pflanzt sich die unheilstiftende Zersplitterung des Planeten von einem Geschlecht zum andern fort.

---

[1]) L. 2 pr. — § 3. L. 3 pr. § 1, 3. 5. D. 27, 2. L. 1. § 4. D. 27, 3.

[2]) Z. B. L. 1. § 1. D. 27, 2. L. 18, 20. C. 5, 4.

[3]) Die Mutter trägt bloß durch die Dos ein für allemal und durch ihre Arbeit an die Kosten der Erziehung bei. Wenn das Kind nach Anordnung der Obrigkeit dem Vater entzogen ist und von der Mut er gepflegt wird, so geschieht dies in der Regel, wenn nämlich nicht die Mutter reich, der Vater arm ist, auf Kosten des Letztern: nov. 117 c. 7. Macht sie sonst Auslagen für jenes, so hat sie Regreß gegen den Vater; aber cum modo eam audiendam; nec impetrare debes ea, quae exigente materno affectu in filiam tuam erogatura esses, etiam si a patre suo educaretur: L. 5. § 14. D. 25, 3. L. 11. C. 2, 19: Alimenta quidem, quae filiis tuis praestitisti, tibi reddi non justa ratione postulas, cum id exigente materna pietate feceris. Si quid autem in rebus eorum utiliter et probabili more impendisti, si non et hoc materna liberalitate sed recipiendi animo fecisse te ostenderis (die Schenkung wird also vermuthet), id negotiorum gestorum actione consequi potes. L. 1. 15. 16. eod. L. 34. D. 3, 5 (es komme auf den speziellen Fall an, ob Rückforderung stattfinde oder nicht). Die Singul. können in Folge ihrer Isolirung nicht anders handeln; sie müssen auch in diesen Dingen geizen und mit einander rechnen und rechten, wie wenig es auch der Liebe entspricht. Vgl. L. 13. C. 2, 19. L. 32. § 2. D. 12, 6. L. 4. 1. § 2. D. 27, 2. L. 27. § 1. D. 3, 5. Ueber die aus solchen Verhältnissen hervorgehende, im Singul. nothwendige, aber prinzipiell verkehrte Bedeutung des Familienverbandes später.

[4]) nov. 74 c. 4 § 3: sint filii legitimi, qui patrum mediocritatem ... et ignoran-

Die allgemeinen Vorschriften des singul. Gesetzgebers haben somit in diesem Punkte mit Bezug auf die eine Familie einen ganz andern Inhalt, als mit Bezug auf die andere; er kann in keine Spezialitäten eingehen; denn Alles muß den zufälligen ökonomischen, intellektuellen und moralischen Verhältnissen und innerhalb derselben der Willkür des einzelnen Hausmannes überlassen werden. [1])

Das sind die die leibliche und geistige Erziehung der Kinder betreffenden Rechtsgrundsätze des röm. wie jedes andern singul. Positivrechtes. Ihre Anwendung, d. h. wie diese Erziehung beschaffen sei, welche die singul. Gesellschaft durch ihre reichen, mittelmäßigen und armen Familien faktisch den Kindern im besten Falle geben könne, ist uns aus den allgemeinen Zuständen der singul. Menschheit, d. h. der heutigen Völkerfamilie Europas wie aller übrigen Welttheile bekannt, welche Zustände besonders zu dem vorliegenden Zwecke in der Einleitung prinzipiell begründet und geschildert worden sind. Wir können uns daher hier kurz fassen.

Bei wenig richtig erzogenen, leiblich wenig gesunden, kräftigen und schönen, psychisch wenig würdigen, reifen und weihevollen Menschen, wie die meisten Singul. sind, fließen schon in der Zeugung solche Elemente zusammen, daß unmöglich ein anderes als ein mehr oder minder abnormes, meist unedles Geschlecht entstehen kann.

Die Sorgfalt ist bekannt, welche man bei vielen Gattungen edler Thiere auf deren richtige Begattung und richtige Behandlung während der Tragzeit und nach der Geburt auf deren richtige Zucht und Pflege verwendet. Bei der unendlichen Mehrzahl der Menschen kann nur das Gegentheil stattfinden; die Schwangeren sind den härtesten Arbeiten, dem Hunger, der Kälte, Nässe und Hitze, dem Kummer und Aerger und einer Unzahl anderer kränkender Affekte und Leiden ausgesetzt. Nur sehr reiche und zugleich edle, gebildete Familien (bei unedlen Reichen wird in dieser Beziehung aus andern Gründen gesündigt) können in diesem Punkte die naturgesetzlichen Bedingnisse für eine allseitig richtige Entwicklung des Embryo und zugleich für das Wohl und die menschenwürdige Lage der Mutter erfüllen.

---

tias adjuvent. (Sehr naiv! Singularistisch vernünftig, weil nicht anders möglich, absolut fürchterlich!)

[1]) L. 5 § 7. 10. D. 25, 3: pro modo facultatum. L. 19. § 1. C. 1, 5. L. 2. C. 5, 50. L. 3. § 1. L. 2. § 1. D. 27, 2. L. 3. § 5 eod.: (Praetor) ad instructionem quoque pupillorum vel adolescentum, pupillarum vel earum quae intra vigesimum annum constitutae sunt, solet decernere respectu facultatum . . .

Wie viele Unrichtigkeiten fallen sodann bei der Geburt vor, wenn vielleicht zu aller Armuth noch das Weib vor den Folgen der Geburt zittert! Welche Sorgen und Bekümmernisse für die Eltern in ihrer Isolirung, welche schadenbringenden Verhältnisse für das von der Menschheit verlassene Kind!

Mit der Geburt beginnt bei der Armen- und Mittelklasse für Kinder und Eltern die Zeit der wachsenden Armuth und Sorgen. Diese Stände sind, wie wir wissen, die tapfern Kreuzritter der Reichen, sie kämpfen diesen zu lieb auf Kosten ihres bessern Theiles muthig und ritterlich, wie einst die Vormauern der Christenheit gegen die Moslemim, so sie mit der gemeinen Arbeit und Sorge, mit der äußern Existenz. Sie können daher ihren Kindern den ihnen von Gottes- und Rechtswegen gebührenden Antheil am mater. und spirit. Erbe der Menschheit nur in höchst verkümmertem Maße verschaffen.

Insbesondere stieg in Rom unter Constantin die Noth der Armen so hoch, daß wegen des zu dieser Zeit noch geringen Grades der uneinsichtigen Privatwohlthätigkeit, weil des mater. und spirit. Reichthums, und da die Gemeinden, wie es scheint, die Versorgung ihrer dürftigen Bürger noch nicht auf sich hatten, — dieser Kaiser (a. 315 n. C.) sich, um den sonst unvermeidlich von den Eltern an den Kindern zu verübenden Verbrechen vorzubeugen, gedrungen sah, inkonsequenterweise zur Unterstützuug der Armen nicht nur den Fiskus, sondern auch seine Privatschatulle zur Verfügung zu stellen.[1]) Diese Beihülfe, welche, wie sich von selbst versteht, im besten Falle nur so groß sein konnte, um vor dem Hungertode zu schützen, scheint aber den Fiskus zu sehr angestrengt zu haben; denn Constantin selbst führte (a. 329) die von Diocletian aufgehobene Befugniß, die neugebornen Kinder zu verkaufen, wieder ein.

Das Recht des Verkaufs der Kinder bildete in Rom von den frühesten Zeiten (wie wir gesehen haben) bis tief in die christliche

---

[1]) L. 1. C. Th. 11, 27: Lex, quae parentum manus *a parricidio* arceat... officiumque tuum hac cura perstringat, ut si quis parens adferat sobolem, *quam pro paupertate educare non possit*, nec in alimentis nec in veste impertienda tardetur, cum educatio nascentis infantiae moras ferre non possit. Ad quam rem et *fiscum nostrum et rem privatam* indiscreta jussimus praebere obsequia. — L. 2. eod. v. J. 322. praef.: Provinciales egestate victus atque alimoniae inopia laborantes liberos suos vendere vel oppignerare cognovimus. Quisquis igitur hujusmodi reperitur, qui nulla rei familiaris substantia fultus est, quique liberos suos aegre ac difficile sustentet, per fiscum nostrum, antequam fiat calamitati obnoxius, adjuvetur.

Zeit hinein (allerdings später in sehr beschränkter Weise) den Ausweg, auf welchem die schuldigen Geschlechter in dem großen Elend, das sie sich durch den Singul. bereiteten, sich von noch schrecklichern Mitteln, der Sorge für die auf die Welt gesetzten Kinder los zu werden, fern hielten. [1])

Wem sollte der Singul. durch diese ihm natürliche Unnatur nicht klar werden? Zustände, wo die Eltern des von Gott in seiner Weltordnung Jedem zustehenden Rechtes auf ein süßes, im Glück wohlgesichertes Familienleben, auf den Besitz wohlversorgter, gut erzogener Kinder in dem Grade verlustig gehen, daß sie ihr Fleisch und Blut in unmenschlichster Weise verhandeln müssen, damit Andere sie zu unwürdigen Zwecken nach privater Laune benutzen! wo das Kind, obgleich es am Singul. unschuldig ist, seiner heiligsten Menschenrechte auf die von Gott ihm zugedachte menschenwürdige Erziehung, Behandlung und Existenz gänzlich beraubt wird! wo die Gesellschaft in dieser unwürdigsten Weise von Seite privater Menschen über ihre Glieder gebieten und verfügen lassen muß! wo die Gesetzgeber, durch die Konsequenz des Prinzips getrieben und gezwungen, sich mit der Bestimmung des Kaufpreises neugeborner Kinder einläßlich befassen!! Alles zur größern Verherrlichung der singul. Freiheit! [2])

---

[1]) Nachdem Constantin (L. 2. C. 4, 43) es mit Bezug auf Neugeborne wieder eingeführt, setzten Theod. I. und Arcad. fest, daß das verkaufte Kind ohne Zurückerstattung des Kaufpreises seine Freiheit wieder beanspruchen könne: L. un. C. Th. 3, 3. — Valent. III. (nov. Val. 11) sah sich aber, vermuthlich weil sich unter solchen Bedingungen keine Käufer gefunden haben werden, wieder veranlaßt, das alte Recht herzustellen und dem Käufer über den Kaufpreis hinaus noch $^1/_5$ desselben als Rückkaufspreis zu garantiren: Tantum unicuique miseranda macies et lethalis pereuntium pallorem extorsit, ut totius, quem natura concessit, amoris obliti, alienare suos pietatis genus putarent. Nil turpe, nil vetitum credit esuriens; sola cura est ut qualicunque cura vivatur. Sed iniquum judico ideo libertatem perire quia vita non perit . . . Renovans statuta majorum venditionem censeo summoveri quam praedicta fames de ingenuis fieri persuasit, ita sane ut emptor pretium sub quintae adjectione recipiat . . . . Ita fit ut neque illum rebus adflictis ac desperatis emisse poeniteat qui amplius recipiat quam ad pretium dederat, nec pereat sub tanta clade distracta libertas.

[2]) Es ist von hohem weltgeschichtlichem Interesse und gibt einen tiefen Einblick in die arge Natur des Singul., die Stimmen einiger neuern Juristen über diese Verhältnisse zu hören, wie sie singularistisch folgerichtig dazu kommen, diese fürchterlichen Rechtszustände als der Billigkeit entsprechend zu finden. *Bynkershoek* cap. 6: Ecquis negabit *aequius melius* esse liberos quo vivant in servitium vendere et ita necessitati cedere, quam fame, miserrimo mortis genere, in sinu, in lectulo, ad focum pereuntes videre. (Was soll man zudem von einem Juristen sagen, der den Menschen in sich so verunehrt, die fürchterlichen Folgen seiner Stümperhaftigkeit im Fache noch mit solchen Farben auszumalen!) Non nisi impia pietate liberorum venditionem prohiberi, *ubi deficit publica*

Aus den Zuständen der heutigen hochgebildeten europäischen Völkerfamilie läßt sich ersehen, wie sich die Stellung der Kinder in der großen Mehrzahl der Familien, im besten Falle, wenn auch keine solchen rohen Rechtsgrundsätze mehr bestehen, gestalten könne.

Es fehlt an gehöriger Nahrung, an menschenwürdigen Räumlichkeiten, an Wärme, Reinlichkeit, Aufsicht, Pflege; man lebt und wirthschaftet, wie gedankenlose Laune und wirre, beschränkte Verhältnisse es mit sich bringen, ohne hinreichend richtigen Plan und richtige Regel; man hat Alles meist nur in ärmlicher Quantität und Qualität.

Aus den statistischen Tabellen [1]) geht hervor, daß, um den singul. Moloch zu erhalten, mehr als $1/4$ der Neugebornen als Opfer fallen d. h. die Erde wieder verlassen, bevor sie das erste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die folgerichtig nach den Forderungen des selbstsüchtigen Fleisches lebenden Singularisten werden in dieser ihrer zeitlichen Sorglosigkeit die Achsel zucken, wenn aus richtiger gottistischen Glaubenseinsicht hier an die nur von der bestehenden Lebenseinrichtung verschuldete Thatsache die Mahnung angeknüpft wird, man wolle die Folgen derselben im Jenseits bedenken, indem diese

liberalitas. Dies Urtheil ist singularistisch vollkommen richtig. Die singul. Hausmänner haben die Pflicht, unter einander fertig zu werden, keine Verbrechen zu begehen, in ihrer Noth auf Gott zu vertrauen, zu verhungern und, geht es nicht anders — falls die Gesammtheit es nicht freiwillig zu ihrer Pflicht macht, ihre jungen Glieder bis zu einem gewissen Grade zu schützen — ihre Kinder und gleichberechtigten Mitkreaturen an private Nebenmenschen abzutreten. (Sobald man zugibt, daß A den B morden solle, so ist es unbestreitbar billiger, wenn er ihn gleich niederschlägt, als wenn er ihn langsam zu Tode martert. Beides ist aber fürchterliche Unnatur, die man nicht zugeben kann und soll.)

Hug. Grot. (II. 5. § 5) erkennt die Konsequenz in gleicher Schärfe: Censetur ipsa natura jus dare ad id omne (sc. ad vendendos liberos), sine quo obtineri non potest quod imperat.

Bouchand, der im Auftrag des Gesetzgebers der französischen Nation seine Begriffe über Recht entwickelte, in einer Zeit, wo das alte Lebensgebäude bis auf den Grund niedergerissen und vor allem das neue, wahre Recht auf der tabula rasa aufzubauen war, äußert sich in seinem Komment. zu den XII Tafeln folgendermaßen: C'est en vérité une de ces lois puisées au sein de la nature (! !) et de droite raison (!), . . si notre indigence nous met hors d'état de nourrir nos enfans, qu'il nous est permis d'avoir recours à tout moyen honnête (!), de nous tirer d'embarras. En effet la nature elle-même est censée donner le droit de faire tout ce sans quoi l'on ne peut obtenir une fin, qu'elle prescrit.

Weil diese Juristen nur das singul. Prinzip kennen, können sie nicht umhin dessen Natur (Konsequenz), die sie in diesem Punkte ganz richtig erkannt haben, für die Natur überhaupt zu erklären. In dieser Schrift wird die Konsequenz des andern Prinzips gezeichnet. Die Nebeneinanderstellung wird klar zeigen, welches Natur und welches Unnatur sei.

[1]) Nach Départieux-Florencourt (Kolb, vergl. Statist. p. 348).

Kinder einen gänzlich ungeweckten Geist in das auf das richtig und vollkommen durchlebte irdische basirte und zu einer richtigen irdischen Weltordnung die Fortsetzung bildende Leben hinüberbringen. [1])

Die Gleichgültigkeit und Lieblosigkeit gegen das Kind, welche neben der äußern Noth den Tod desselben mitbewirkt, der entsetzliche Leichtsinn, mit dem oft das Hinscheiden des Kindes aufgenommen und im Grunde des Herzens herbeigesehnt wird, sind sammt der allgemeinen Lebensnoth die Folge des Singularismus, und ermangeln nicht, sich in zahlreichen Fällen in den verbrecherischen Handlungen des Mordes und der Aussetzung zu äußern.

Was dem frühen Tode entrinnt, fällt zu einem großen Theile der Verkrüppelung, Verunstaltung, Krankheit, Schwächlichkeit, Abstumpfung anheim. — Frühzeitiges Anhalten zu anstrengender und geistloser Arbeit muß noch hinzukommen, um die Wohnung des Geistes so unrein und roh zu machen, daß, wenn sogar nachträglich alles Nöthige noch geschehen würde, die Bedingnisse für die Aufnahme eines würdigen Bewohners und Herrschers fehlen, die meisten Organe für die feinern physischen Funktionen unfähig sein würden.

Zu einer gotteswürdigen p s y c h i s c h e n und g e i s t i g e n Erziehung fehlen wiederum den meisten Familien alle Bedingnisse.

Die äußern Verhältnisse derselben sind roh, kleinlich. Das Kind sieht und hört wenig, das seiner Phantasie den Aufschwung geben, an dem sich die Seele zum zarten, schönen, gottgeweihten Fühlen heranbilden und läutern könnte. Zu einem schlecht bestellten Hauswesen, zu einer armseligen Wohnung, zu grober Nahrung und Kleidung, zu kahlen, unsäuberlichen Zimmern, zu einem sang- und klanglosen Leben ꝛc. paßt nur ein unschönes, ungeschlachtes Menschenwesen und umgekehrt. In menschenwürdigen Palästen und Gemächern wird es sich des Kontrastes bewußt und fühlt sich unbehaglich.

Die Mehrzahl der Eltern kann den Kindern nicht einmal freie Muße und Unterhalt des Leibes während derselben gewähren, sondern müssen sie sobald als möglich zur gemeinen Arbeit oder zum entwürdigenden Bettel anhalten, um die drückende Last ihrer Ernährung sich zu erleichtern und das wieder einzubringen, was dieselben sie während der unproduktiven Zeit gekostet.

Wohlmeinende, aber wenig einsichtsvolle Männer suchen vergebens durch Gesetze der geistigen Verwahrlosung und leiblichen Ueber-

---

[1]) Unter allen 1—2 Jahre alten Kindern sterben von 1000: 48, 2—3 J. a.: 37, 3—4 J.: 30, 9—10 J.: 11, 19—20 J.: 8.

beschäftigung der Kinder Einhalt zu thun. Die Heirath den Armen ganz zu verbieten, liegt am wenigsten im Interesse derer, welche die Frucht der Arbeit des ganzen Volkes gewinnen.[1]) Die Erziehung und Stellung der Kinder kann man ihnen aber niemals, weder von Staatswegen, noch viel weniger durch Privatwohlthätigkeit abnehmen. So muß die singul. Gesellschaft die himmelschreiende Ungerechtigkeit begehen, die Kinder des von Gottes und Rechts wegen ihnen zustehenden Rechtes auf eine menschenwürdige Erziehung und Behandlung dadurch zu berauben, daß sie sie an solche Familien angewiesen sein und, höchst seltene größte Talente ausgenommen, gleiche unglückliche Menschen werden läßt; sie muß den Eltern das erzwingbare Recht, ihre Kinder so zu verwahrlosen, ausdrücklich einräumen.[2])

Wenn andere Eltern sodann nicht gerade durch die Noth — um sich und ihre Kinder zu ernähren — gezwungen werden, aus deren gemeiner Arbeit eine Nahrungsquelle zu machen, so fehlen ihnen doch genügende Mittel, um denselben eine höhere Bildung angedeihen zu lassen. Mag es ihnen auch noch so viel Kummer und Schmerz verursachen: ihre Isolirung und ärmliche Lebensstellung weist sie an, mit einem absolut dürftigen Unterricht die Bildung abzuschließen, dem Kinde frühe eine praktische Richtung zu geben, damit es sich bald sein Brod selbständig zu verdienen lerne.

Bei der weitern Klasse von Familien, welche wenigstens mit auf diesen Punkt mit Vorzug gerichteter Anstrengung größere materielle Opfer zu bringen im Stande wären, stellt sich der wahren Erziehung und humanen Bildung vor allem die singul. Weltanschauung und Lebenspraxis hemmend in den Weg, der gemäß das Ziel und Streben nicht sein kann, das erhabene Menschenbild zu werden, der gemäß vielmehr die Singul. sich um das, was nicht im singular. Erwerbs=

---

[1]) Bis zu welchen die Menschheit schändenden Gedanken die singul. Gesellschaft bei ihrer oberflächlichen Regelung der unvermeidlichen Armuthsverhältnisse komme, beweist am besten die Infibulationstheorie (Roscher, § 258 N. 13.).

[2]) Wenn neuere gesetzgebende Körper auf die Anregung rastloser Agitatoren über die Herabsetzung der Arbeitszeit, während welcher die Kinder in den Fabriken beschäftigt werden dürfen, debattiren, so zeichnet dies klar die Natur des Singular. Mehr läßt sich selbst auf dem Papier nicht und selbst so nur mit größten Schwierigkeiten thun. Solche die Uneinsicht in die Pläne Gottes und in die Natur des Singul. verrathende Gesetze können aber nicht umhin, alles schlechter zu machen, vermögen am wenigsten die Kinder in eine günstigere Stellung zu bringen. Die Maßregel trifft nur die Eltern, denen die Sorge für ihre Kinder hiedurch statt erleichtert nur erschwert wird, und dadurch mittelbar und zwar nur um so schwerer die Kinder. Wenn aber auch der Zweck erreicht würde, so ist damit noch nichts Positives geschehen.

leben mater. Gewinn bringt, wenig kümmern können, und dafür halten müssen, mit einer mehr oder minder guten mater. Versorgung die Hauptsache erreicht zu haben, mag auch das gut- und schönsittliche Wesen noch so sehr vernachlässigt sein.

Dieser Lebenspraxis gemäß müssen sich die Elternpflichten im Wesentlichen darauf reduziren, das Kind mit dem Leben davon zu bringen, ihm die äußerlich allgemeine Bildung zu geben, welche nothwendig ist, um in der Welt günstig fortzukommen, den Sohn in einen möglichst einträglichen Beruf zu stellen, die Tochter durch Heirath gut zu versorgen, sie nach Kräften auszusteuern, ihnen ein mehr oder minder beträchtliches Vermögen zu hinterlassen.

Aus dieser Grundanschauung des Sing. in Verbindung mit den äußern Verhältnissen auch der relativ hablichern singul. Familien, wonach die Gründung und Erhaltung einer mehr oder minder guten mater. Existenz fast alle Geistes- und Gemüthskräfte und alle Zeit in Anspruch nimmt, wonach sie ihr Besitzthum für unerläßliche Zwecke sparen müssen, — ergibt sich, daß die Singularisten wenig für die richtige Erziehung der Kinder thun können. Derjenige Hausvater hat im Singul. schon eine höhere Einsicht, welcher nicht als die beste Erfüllung seiner Pflichten die ansieht, die Summen, welche eine bessere Erziehung kosten würde, dem Kinde anzulegen, und später ins Leben mitzugeben, welcher vielmehr vorzieht, wenn auch aus keinem andern, so doch aus dem Gesichtspunkte dasselbe nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben zu lassen, damit es wenigstens im Nothfalle daraus eine Nahrungsquelle machen könne. Welches der Grad und Geist einer solchen wissenschaftl. und künstlerischen Bildung sein müsse, ergibt sich von selbst. Zur Herstellung der Bedingnisse eines sich selbst und den Andern beglückenden Wesens können die Singul. ihren unsichern Güterbesitz selten haben. — Wie sich in den singul. Familien das übrige Tugendwesen gestalten müsse, gehört an eine spätere Stelle; hier war nur zu begründen, wie unzureichend die leibl. und geistige Erziehung hauptsächlich und in Folge dessen sein müsse, daß das Kind ausschließlich an eine sondersorgende Familie angewiesen ist.

Hieraus geht hervor, welche Folgen für die Kinder der Singularismus habe, wie schlecht ihnen in den sing. Familien ihr heiliges Anrecht auf eine im Gottthum für Alle mögliche menschenwürdige Erziehung zu Theil werde.

Auf der andern Seite bringt der Singul. auch für die Eltern eine menschenunwürdige, schwierige Stellung mit sich.

Welche Sorgen, Mühen und Kümmernisse, die nöthigen mater. Mittel für die vergrößerte Haushaltung zu erwerben und die speziellen Lebensbedürfnisse herbeizuschaffen! für Nahrung, Kleidung, Behausung, die wenigen oder vielen Lehr- und Ergötzungsmittel, Lehrkräfte zu sorgen! Welcher Kampf zwischen der besonders auch mit Rücksicht auf die Zukunft der Kinder nothgedrungen zu übenden Sparsamkeit und der Liebe zu denselben, dem Triebe, sie gut zu erziehen, ihnen Freude zu machen, es für sie an nichts fehlen zu lassen! Welche Betrübniß für edlere Unbemittelte, für ihre Kinder mit der größten Anstrengung und dem besten Willen nicht gehörig sorgen zu können!

Die Ehe- und Familiengründung kann im Singul. nicht umhin, eine die meisten Hausmänner fast erdrückende Last, eine Quelle der Leiden, statt der Freuden zu sein.

Es ist ferner Privatsache und natürliche Pflicht der Eltern, für das Kind eine

Berufswahl

zu treffen, dasselbe mit privater Sorge und auf private Kosten in seinem Fache zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.

Hierauf bezügliche Gesetze finden sich im röm. Rechte, außer für einen einzigen Fall (daß nämlich die Eltern das Kind nicht direkt oder durch indirekte Mittel hindern dürfen, sich dem geistlichen Stande zu widmen, oder darin zu bleiben) [1]) nicht, aus dem natürlichen Grunde, weil auch die besten allgemeinen Gesetze diese Angelegenheit ebenfalls den zufälligen Verhältnissen und der Willkür der Eltern überlassen müssen, mithin nichts anderes bewirken können, als auch ohne sie nothgedrungener und natürlicher Weise geschieht.

Also auch mit Bezug auf dieses hohe, heilige Interesse kann das Individuum im Singul. keine grundgesetzlich gesicherten Rechte haben, wird es wieder nur in eine schwache, uneinsichtige, meist falsch interessirte Familie statt in eine starke, einsichtige, zu ihrem höchsten Wohle die Talente ausbildende und auf ihren Posten stellende Generation hineingeboren.

Das spezif. Talent erhält in der singul. (ebenso sehr der reichen als der armen) Familie wenig Gelegenheit, sich zu äußern. Die Eltern haben meist keine Fähigkeit und Veranlassung, kein Interesse, es zu beobachten, keine Mittel, ihm den vollen Spielraum zu lassen,

---

[1]) L. 55 pr. L. 56. C. 1, 3.

es zu hegen und zu pflegen, und nach vollbrachter allgemeiner Bildung zur Höchstheit auszubilden. Von allem im Sing. unvermeidlich Verkehrten ist fast das Verkehrteste die Art und Weise, wie die Berufswahl vor sich zu gehen pflegt. Schon deswegen kann hierin das Richtige nicht herrschen, weil der ausgebildete Facharbeiter im Leben nicht seine richtige Stellung und seine dem Wohle Aller dienende Wirksamkeit erhalten kann.

So geschieht denn die Wahl entweder völlig gedankenlos, nach den zufälligen Verhältnissen und dem Gebote der Armuth, oder mit selbstsüchtiger Berechnung des mater. Vortheils, oder nach der Eingebung eines nicht nach dem Wohle der Menschheit fragenden Familien-, Geldstolzes, politischen Ehrgeizes. In den allerhöchsten Lebensposten vollends entscheidet sehr häufig schon das Faktum der Geburt in einer bestimmten Familie über die künftige Regierungsstellung im Volke. Ist die Wahl recht oder schlecht getroffen, so hängt es wieder von den zufälligen Verhältnissen des Elternhauses ab, ob die Ausbildung in höherem oder geringem Grade möglich sei; in den meisten Fällen müssen sich die Individuen mit einer mehr oder minder stümperhaften begnügen.

Für die Eltern aber bringt diese Angelegenheit neue Sorgen mit sich; nicht nur die Wahl, sondern noch mehr das Aufbringen der Mittel und die Eingehung der nöthigen Verhältnisse ist für die meisten schwer, mit harten Opfern und Demüthigungen, tausendfachen Bedenken verbunden.

Eine weitere natürliche und nothwendige Pflicht der sing. Familie ist,

dem Kinde die Heirath zu ermöglichen, ein selbständiges Hauswesen zu gründen.

Im Singul. kann bei der Wahl des Ehegatten das Herz hauptsächlich nur berathende, seltener aber entscheidende Stimme haben; das Geld trennt und verbindet die Menschen. Die Motive der Eheschließung können in den meisten Fällen wenig der Menschenwürde entsprechen.

Es ist billig, rath- und heilsam, den Eltern in dieser hochwichtigen Angelegenheit des Kindes zum Besten des letztern bedeutenden Einfluß zu gestatten, welchen das den Eltern eine gute Erziehung verdankende Kind selbst am eifrigsten verlangen wird. Solche Rechte aber, wie sie in dieser Beziehung im römischen Rechte der Inhaber

der Familiengewalt hatte, dienen weniger dem Wohle des Kindes, sondern dem rohen Interesse des Vaters, welches sich an die soeben erwähnten, im Singul. nothwendigen, aber absolut unwürdigen und prinzipiell verkehrten mater. Rücksichten knüpfte, von ihnen seine Nahrung bekam.

Dieses Recht ging nämlich gegenüber der Tochter so weit, daß diese, so lange sie in Potestas war, seinem Entschlusse nicht widersprechen durfte.[1])

Der Sohn konnte direkt nicht gezwungen werden, indirekte Mittel gab es genug.[2])

Zur Ehe des Sohnes, so lange er in Potestas stand, und der wenn auch emanzipirten Tochter bis zu ihrem 25. Altersjahre war die Einwilligung des Vaters nöthig, sonst war die Ehe nichtig.[3])

Unter Severus kam man freilich dahin, dem bloß aus Chikane widerstrebenden Vater gegenüber die Ehe doch zu gestatten.[4])

Wie in der Angelegenheit der Verheirathung diese Rechte des Vaters, die vernachlässigte Erziehung sowohl des Betreffenden, als derjenigen Personen, unter welchen er zu wählen hat, endlich die Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse das Kind in Bezug auf das „ob, wann und wen" in der Regel in eine Stellung bringen, welche den wahren Daseinszielen wenig entspricht, so kann auch das Recht auf einen selbständigen Haushalt und eine unabhängige Lebensstellung nur in verkümmerter Gestalt erscheinen, indem auch

---

[1]) Früher wurde sie in der Form der Coemptio einfach verkauft; für die spätere Zeit: argg. a contr. L. 11. 13. 12. § 1. D. 23, 1. L. 20. C. 5, 4. L. un. § 1. C. 9, 13 vs.: cui parentes. L. 1. C. Th. 9, 14 vs: si quis nihil. In einem einzigen Falle durfte die Tochter widersprechen, wenn der Vater sie einem verächtlichen Manne geben wollte: L. 12. § 1. D. 23, 1. Sogar über seinen Tod hinaus wirkte eine dießfalls getroffene Anordnung: L. 4. C. 5, 1.

[2]) L. 21. D. 23, 2. L. 7. 11. 13. D. 23, 1. L. 14. 12. C. 5, 4. Vgl. die ganze Andria v. Terenz, insbes. I. 2. v. 1. I. 5. v. 1. ff. Hor. sat. I. 4. v. 48. ff.

[3]) Ulp. V. § 2. pr. J. 1, 10. L. 2. 3. 18. 35. D. 23, 2. L. 7. 12. 17. C. 5, 4. Die Form des Consenses war gleichgültig (L. 2. C. 5, 4.), wenn er nur nicht widersprach (bei der Tochter ist dies ausgemacht: L. 7. § 1. D. 23, 1. pr. J. 1, 10. L. 25. C. 5, 4, beim Sohn wohl ebenfalls, nach L. 5 C. 5, 4). — L. 20. C. 5, 4. L. 18 eod.: Viduae intra quintum et vicesimum annum degentes, etiamsi emancipationis libertate gaudent, tamen in secundas nuptias sine patris sententia non conveniant . . etc.

[4]) L. 19. D. 23, 2. — Wenn er aus natürlichen Gründen (Wahnsinn, unbekannte Abwesenheit, Kriegsgefangenschaft) sie nicht geben konnte, so wurde die Ehe dennoch ermöglicht: L. 9. 10. 11. D. 23, 2, L 5. § 4. D. 23, 3. pr. J. 1, 10. L. 28. C. 1, 4. L. 25. C. 5, 4. In Betreff der verwaisten Tochter: L. 20. C. 5, 4. Vgl. L. 18 eod.

in dieser Beziehung das Kind hauptsächlich nur an seine sondersorgende und -hausende Familie angewiesen ist.

Und diese Abhängigkeit kann nicht umhin, noch vermehrt zu werden durch den Umstand, daß die Eltern ihr Vermögen noch zu ihren eigenen Zwecken brauchen, zumal wegen der Unsicherheit alles singul. Privatbesitzes nothwendig damit möglichst zurückhalten müssen.

Das singul. kluge, von seinem Standpunkte richtig zu Werke gehende erwachsene Geschlecht hat bei den Römern diesen in der Kollision der Interessen bestehenden gordischen Knoten einfach zerhauen, indem, wie wir § 5 schon gesehen, den Vätern das Recht gegeben wurde, so lange sie lebten und ihnen beliebte, die nächstfolgende jüngere Generation in Familienabhängigkeit zu erhalten, dieselben auf ihre Kosten und für ihre Rechnung arbeiten zu lassen. Charakteristisch für die Römer mit ihrer rücksichtslosen, die singul. natürliche Selbstsucht auf die Spitze treibenden Ausbeutung aller zu ihren Gunsten sprechenden Umstände!

Wie es also möglich ist, daß schon ein Unmündiger vermöge Emanzipation oder Todesfall ein (durch den Tutor) über sein eigenes Vermögen gebietender, demnach dasselbe auch zur Familiengründung mitbringender, unabhängiger Mensch ist [1]), so ist es auf der andern Seite möglich, daß die Kinder mit der Heirath nicht zu einem selbständigen Hauswesen kommen.

In Beziehung auf die weiblichen Individuen erleidet dieß nun dadurch eine Modifikation, daß die Natur der Ehe nothwendig fordert, daß sie den Gatten in ihr Haus folgen, mit ihnen zusammenleben. — Da dem Manne (resp. seinem Gewalthaber) nicht zugemuthet werden kann, die Lasten der Ehe und Familie allein zu tragen, so mußte der Vater seiner Tochter, sollte sie nicht illocabilis sein [2]), nothwendig eine Aussteuer mitgeben und die selbständige Frau dem Manne einen Beitrag leisten. Dies geschah in Rom mittels der Dos, durch welche nur so viel Rechte eingeräumt wurden, als dringend nothwendig war. (Sie fiel nach Auflösung der Ehe regelmäßig an die Frau zurück und, wenn ihr Gewalthaber noch lebte, an diesen, später allerdings nur so, daß dieselbe ihr für eine zweite Ehe zu bewahren war. [3])) Die Fortdauer der patria potestas mit dieser ihrer eben genannten natürlichen und nothwendigen Folge möchte der Hauptgrund sein,

---

[1]) L. 4. D. 1, 6.

[2]) Plaut. Trinum. III. 2. v. 64 f. 199. Aulul. II. 2. v. 14 f.

[3]) Nov. 97. c. 5.

warum im römischen Rechte das Dotalsystem herrschend ist.) Die Dos rief von Seite des Mannes zur Sicherung der Frau das der Dos analog behandelte, sich nur äußerlich an die Ehe anlehnende, mit dem Wesen derselben wenig gemein habende Institut der donatio propter nuptias hervor. — Die Bestellung einer Dos und Donatio p. N. war nun in Rom sehr lange bloß Forderung der Sitte und Sache des guten Willens.[1]) „Eine rechtliche Verpflichtung hiezu wurde wahrscheinlich erst durch die lex Julia et Pap. Pop. eingeführt.“[2])

Darnach waren denn der Vater, und wenn dieser nicht mehr lebte oder dürftig war, die väterlichen Ascendenten zu Gunsten der Tochter eine Dos, des Sohnes eine donatio propter nuptias zu bestellen verpflichtet.[3])

Die Mutter hat nur ex magna et probabili causa[4]), die Geschwister gar nicht die Pflicht zur Dotation, wenn es auch der Sitte gemäß war.[5])

Auch hier sind selbstverständlich die zufälligen Vermögensverhältnisse des Verpflichteten (und der Stand der Ehegatten) bestimmend[6]). Ebenso ist es Zufall, wenn andere (verwandte oder familienfremde) Personen die Ehe aussteuern.

Es wäre von höchstem Interesse, durch die richtige prinzipielle Verbindung der fast zahllosen Stellen, welche die Verhältnisse der Dos betreffen, in die letzten Spezialitäten eingehend nachzuweisen, in welch höchst verwickelter, unwürdiger, ärmlicher Gestalt im Sing. die einfache Angelegenheit der Gründung eines neuen Hauswesens erscheine. Welche Sorgen der durch Recht und Sitte Verpflichteten!

---

1) Zimmern l. c. I. p. 580 2) Müller Instit. p. 593.

3) L. 7. C. 5, 11: paternum officium, dotem vel ante nuptias donationem pro sua dare progenie. Wenn der Vater eine Dos oder Donatio bestellt, aber nicht ausgesprochen hat, ob er sie aus eigenem Vermögen oder aus dem des Kindes gegeben habe, so soll nach dieser Verordnung Justins das letztere gelten, wenn der Vater arm ist, sonst aber das erstere. L. 22. § pen. D. 36, 1 (quod et mulieris pudicitiae et *patris voto* congruebat). Vgl. L. 4. D. 37, 7. L. 14 pr. D. 35, 2. Ist der Vater physisch (wegen Wahnsinn, Gefangenschaft ꝛc.) unfähig, diese seine Pflichten zu erfüllen, so kann der Curator oder die Obrigkeit dies in seinem Namen thun: L. 5. § 4. D. 23, 3. L. 28. C. 1, 4.

4) L. 14. C. 5, 12. Der Mann darf also wider den Willen der Frau aus ihrem Vermögen der Tochter keine Dos geben: eod.

5) L. 12. § 3. D. 26, 7: non dabit (tutor) dotem sorori alio patre natae (Puchta, Pand. § 317. N. d), etiamsi aliter ea nubere non potuit. nam etsi honeste, ex liberalitate tamen fit, quae servanda arbitrio pupilli est.

6) Modus ex facultatibus et dignitate mulieris maritique statuendus est (L. 60. D. 23 3). L. 67 § 4. 5 eod.

Welche minutiösesten Bestimmungen! Welche Klauseln und Vorbehalte! Welches Netz von tausend und tausend Abhängigkeitsverhältnissen, wo jeder Stein des Erdreichs in Folge des einen Grundprinzips in jedem Momente zehnfache Berechnungen durchlaufen muß, Gegenstand zehnfach divergirender Interessen ist!

Weder die Ehegründung noch ein höheres Alter noch politische Stellung [1]) zog, wie vorhin bemerkt wurde, die Befreiung von der väterlichen Gewalt, eine selbständige Stellung nach sich; das Hauskind (zumal der Sohn, die Tochter folgte dem Manne) diente als Knecht und Magd um Kost und Quartier zeitlebens beim Vater.

Seine Stellung zum väterlichen Geschäfte, überhaupt Unternehmungskapital war häufig die eines abhängigen Angestellten, so daß keine getrennte Geschäfts- und Buchführung (nur eine Firma und ein Chef) bestand, das Kind durch seine Arbeit, seinen Handelsgewinn ꝛc. unmittelbar das väterliche Kapital vermehrte. [2])

Es war aber gewöhnlich und, wenn das Kind ein gewisses Alter erreicht, eine eigene Familie gegründet [3]), einen geregelten, zumal von dem des Vaters verschiedenen Geschäftsbetrieb angefangen hatte, fast unumgänglich nöthig, daß dem Kinde, vorzugsweise natürlich dem Sohne [4]), ein faktisches Sondervermögen [5]), peculium concessum, d. d. N. profecticium, eingeräumt wurde, welches rechtlich stets dem Vater gehörte, von ihm nach Belieben (wenn darin kein Dolus gegen die Gläubiger lag) ganz entzogen, vermindert oder vermehrt werden konnte [6]), welches beim Tode des Vaters oder Kindes der fast ausnahmelosen Regel nach an den Vater resp. an seine Erbschaft zurückfiel [7]), mit welchem das Kind äußerlich ganz gleich einer selbständigen Person wirthschaftete, in mehr oder minder freier Weise in den Verkehr eintreten, (naturale, d. h. nicht durch Klage, sondern meist bloß durch Rechnung geltend zu machende) Aktiv- und Passivobligationen selbst gegenüber dem Vater (der im Rechnungsbuche gleich wie jeder andere sein eigenes Folio bekam) eingehen konnte,

---

1) L. 1. § 3. D. 14, 6. L. 7. § 3. D. 39, 5.

2) Vgl. L. 11. § 7. D. 14, 3: Si institoria recte actum est, tributoria ipso jure locum non habet, neque enim potest habere locum tributoria *in merce dominica;* quod si non fuit institor dominicae mercis, tributoria superest actio.

3) Vgl. aber L 1. § 4. L. 7. § 3. D. 15, 1.

4) Jedoch: L. 1. § 3. L. 27 pr. D. 15, 1.

5) L. 5. § 4. D. 15, 1: separatum a rationibus dominicis. L. 7. § 4 eod.

6) L. 4 pr. D. h. t. (15, 1).

7) L. 1. D. 33, 8. L. 12. C. 6, 20. L. 13. C. 3, 36.

welches in seiner Hand durch geschickte und glückliche Unternehmungen wuchs, durch Unglück abnahm.[1])

Selbstverständlich konnte ein Hauskind genannte Stellungen auch neben einander einnehmen.[2])

Die eine Seite des Vermögensverhältnisses zwischen Kind und Vater gestaltete sich nun höchst einfach. Ersteres konnte nämlich kein eigenes Vermögen haben[3]); Alles, was es durch seine Arbeit, seine Unternehmungen oder durch zufällige freigebige Zuwendungen von außen erwarb, kam in das Vermögen des Vaters[4]); alle durch dasselbe begründeten Klagen konnte er in eigenem Namen anstellen[5]).

Hatte das Kind ein Peculium, so ward durch die Erwerbungen, die es mit demselben machte, dieses vergrößert[6]), wenn der Vater nicht anders beschloß.[7])

Desto verwickelter war die andere Seite des Verhältnisses, welche die Verpflichtungen aus den Verträgen und Delikten des Kindes betrifft. — Das Lottospiel, welches im Singul. wesentlich aller Erwerb der mater. Güter ist, die Isolirung des Einzelnen, wonach Jeder in der Hauptsache ausschließlich auf seine absolut geringen Kräfte und äußern Güter angewiesen ist, darum höchste Vorsicht, Klugheit, Vorenthaltung anwenden muß, um sein Vermögen zu erhalten und wo möglich zu vermehren, gebot in Rom den Hausvätern kategorisch, ihren mit ihrem Kapital unternehmenden Kindern so genau als möglich die Grenzen vorzuschreiben, innerhalb deren sie sich zu bewegen hätten, über welche hinaus das Kapital nicht haftbar sein sollte. — Diese ängstliche, nothgedrungen geizende, bei den Römern besonders auf Uebervortheilung Dritter gerichtete Feststellung dessen, wann dieser Verpflichtungswille des Vaters als bestehend angenommen werden dürfe, mußte nun gegenüber einem frei mit

---

1) L. 40 eod. — Die Stellung des Kindes mit und ohne Peculium verhält sich ungefähr wie die Stellung des Arbeiters mit Stück- und mit Taglohn. Die römischen Hausväter wußten trefflich den Eifer des Kindes zu ihrem singul. Vortheil anzuspornen.

2) Vgl. z. B. L 1. § 20. L. 6 pr. D. 14, 1. Gaj. IV. 74.

3) Es ist daher zwischen Kind und Vater kein Prozeß möglich: L. 4. 11. D. 5, 1. § 12. J. 1, 4. L. 44. D. 44, 7. L. 16. 17. D. 47, 2.

4) Gaj. II. 87. Cf. Gaj. II. 86. 89. 96. III. 163. Auch die Dos der Sohnsfrau fiel dem Schwiegervater zu: L. 22. § 12. D. 24, 3.

5) Z. B. L. 1. D. 14, 3. L. 12. § 3. 5. D. 17, 1. Und wenn auch dem Sohn dies rechtlich möglich war (L. 9. D. 44, 7. L. 19. D. 16, 3. L. 13. § 1. L. 19. D. 43, 24), so kam es doch nur dem Vater zu Gute.

6) L. 52. § 26. D. 47, 2. L. 39. 7. § 5. 6. D. h. t.

7) L. 7. § 6 eod.

größerem oder kleinerem Kapital in dem großen Verkehrsnetze sich bewegenden, jeden Tag möglicherweise in eine große Zahl von Rechtsverhältnissen tretenden Menschen zu endlosen Bestimmungen und Verwicklungen führen, deren theoretische Lösung die ganze Kraft der singul. Juristen in Anspruch nahm und deren praktische Verwirklichung die Familienglieder in alle unwürdigen, der Liebe, Größe und Güte stracks zuwiderlaufenden Verhältnisse versetzte. Es ist bekannt, wie die Lehre über die actiones adjecticiae qualitatis nicht gerade der einfachste Theil der römischen Jurisprudenz ist. Hier können nur in prinzipieller Entwicklung die Umrisse gegeben werden; sie werden zu der heute nöthigen prinzipiell einsichtsvollen Be- und Verurtheilung des Instituts genügen.

Die Römer haben mehrere Geschäftsverhältnisse (wenn nämlich der Vater dem Kinde einen ausdrücklichen Auftrag zu bestimmten Geschäften gab [1]), wenn er ihm ein Schiff zum Führen von fremden Waaren oder Personen, zur Besorgung von Handelsgeschäften u. dgl. anvertraute [2]), wenn er es als institor d. h. Ladendiener, Commis, Agenten, Generalbevollmächtigten &c.[3]) in seinen Geschäften verwendete) hervorgehoben, wo der Vater aus den Handlungen des Kindes gerade so verpflichtet wurde und mit der actio quod jussu, exercitoria, institoria belangt werden konnte, wie wenn er selbst kontrahirt hätte [4]), vorausgesetzt, daß das Kind die Grenzen seiner Vollmacht nicht überschritt, nur dem Zwecke der Unternehmung dienende Geschäfte abschloß, oder wenigstens dem Gläubiger gegenüber sich so benahm, daß dieser ohne unentschuldbare Nachlässigkeit es glauben konnte. [5])

Abgesehen von diesen Fällen ließen sich in Rom die Hausväter durch die Kinder nur auf den jeweiligen Betrag des ihnen freiwillig eingeräumten Peculiums (actio de peculio) und auf so viel verpflichten, als das Hauskind zu ihrem Nutzen verwendet, in ihr Ver-

---

[1]) D. XV. 4.

[2]) L. 1. § 1. 3. 6. D. 14, 1.

[3]) L. 5. § 1—7. D. 14, 3. cf. L. 7. 8. eod.

[4]) L. 1 pr. D. 14, 3. L. 1 pr. D. 14, 1. L. 1 pr. D. 15, 4 cf. L. 1 pr. D. 15, 3.

[5]) L. 1. § 7. 12. D. 14, 1. L. 5. § 11. D. 14, 3. — L. 7. 1. § 9. D. 14, 1. L. 11. § 5. i. f. D. 14, 3. cf. L. 3. § 9. D. 15, 3. — Dies machte nun eine große Menge von Bestimmungen darüber nothwendig, wann Einer als magister navis und als institor aufzufassen und zu welchen Rechtsgeschäften er befugt sei. Z. B. L. 1. § 5. 19. 22. 8. 11. 12—14. D. 14, 1. L. 8. D. 14, 5. L. 3. 5. § 1—8. 12. 14—16. L. 18. 16. 17. pr. L. 11. § 2—5. D. 14, 3.

mögen [1]) gebracht hatte (actio de in rem verso). [2]) — Außer wenn das Kind mit seinem Peculium mit Wissen und ohne Widerspruch des Vaters Handel trieb, in welchem Falle Letzterer seine naturalen Forderungen in Konkurrenz mit den übrigen Gläubigern geltend zu machen hatte (actio tributoria) [3]), bestimmten sie die Größe des Peculiums so, daß, wie die naturalen Schulden des Vaters und der in seiner Potestas stehenden Personen es vermehrten [4]), so die naturalen Forderungen dieser Personen es ipso jure verminderten. [5])

Wenn der Vater also vorsichtig war im Verkehre mit dem Kinde, so konnte er niemals mehr verlieren, als das diesem ausgesetzte Unternehmungskapital, dagegen unbegrenzt gewinnen. Er hatte somit die Stellung eines modernen Commanditärs, und das Peculium möchte vielleicht nicht unpassend verglichen werden mit einem Schwamme, den der Sohn durch seine Thätigkeit füllte, der Vater aber auspreßte. Wenn auch alles Andere, so kann man den Erwachsenen der Römer wenigstens die singul. Klugheit nicht absprechen. [6])

Auf dieses Peculium also konnten die Gläubiger stets wegen derjenigen Forderungen, für welche es haftete, greifen; der Vater mußte sich einlassen [7]) und durfte es nicht doloser Weise zu ihrem

---

[1]) Nicht ins Peculium: L. 5. § 3. L. 3. § 5. L. 6. D. 15, 3.

[2]) L. 3. § 1–5 eod. L. 6. § 6. L. 14. D. 3, 5. L. 9. 10 pr. – § 5. D. 15, 3; gleichviel ob es zur Zeit der Klage noch vorhanden ist oder nicht: L. 3. § 7. 8. 10. eod. Vgl. L. 36 pr. D. 5, 3.

[3]) L. 1. L. 5. § 6. L. 6. L. ult. D. 14, 4.

[4]) L. 7. § 6. 7. L. 9 pr. § 1. L. 17. 41. D. 15, 1. L. 38. § 2. D. 12, 6.

[5]) L. 5. § 4. L. 9. § 2. D. 15, 1. L. 6. § 4. 1. D. 33, 8.

[6]) Es waren nun auch hier wieder eine Masse von Bestimmungen darüber nöthig, für welche Schulden des Kindes das Peculium hafte. Dieser Kreis war ziemlich weit gezogen. Hatte es die freie Verwaltung, so war es (anders als der Sklave: z. B. L. 3. § 8. 5. D h. t.) außer zu Schenkungen (L. 1. § 1. D. 20, 3. L. 28. § 2. D. 2, 14. L. 7 pr. § 4. 5. D. 39, 5; und selbst hievon wieder Ausnahmen: L. 7. § 1—3. D. 39, 5; es kam hauptsächlich auf den speziellen Fall an: L. 28. § 2 cit. L. 1. § 1 cit.) zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt: z. B. L. 48. § 1. L. 3. § 9. D. h. t. L. 52. § 26. D. 47, 2. L. 18. § 4. L. 19. D. 13, 7. L 10. C. 4, 26. L. 3. § 10. 11. D. h. t. L. 57. D. 5, 1. L. 5. § 2. D. h. t. L. 1. C. 4, 26. Selbst wenn es sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließ und gegen den Willen des Vaters handelte, mußte dieser dennoch aus dem Pec. bezahlen: L. 3. § 13. L. 29. § 1. L. 37. § 1. L. 47 pr. D. h. t. cf. L. 1. § 20. 22. L. 6 pr. D. 14, 1. Aus Delikten freilich haftete der Vater nur so weit als er bereichert worden: L. 3. § 12. D. h. t. L. 4. 19. D. 13, 1. cf. L. 58. D. 50, 17. L. 1. § 7. D. 9. 3.

Es war aber hauptsächlich auch zu bestimmen, welches die naturalen Schulden des Kindes gegenüber dem Vater seien. Vgl. L. 3. § 7. L. 11 pr. — § 2. § 9. L. 49. § 1. L. 56. 9. § 1—8. D. h. t. L. 26. 27. § 1 eod. L. ult. D. 14, 4.

[7]) L. 21. § 4. D. h. t. Wenn mehrere Erben an seine Stelle getreten sind: L. 30. § 1 eod. L. 4 pr. L. 7. D. 14, 5.

Schaden vermindern [1]; wenn das Peculium sich mehrte, kannte der zu kurz gekommene Gläubiger wieder klagen. [2]

Die Potestasinhaber beschränkten aber ihre Haftbarkeit auf ein Jahr von dem Zeitpunkt an, wo nach dem Tode oder der Emanzipation des Kindes zuerst geklagt werden konnte. [3] Nach Verlauf desselben konnten sie abgesehen von den Fällen der act. quod jussu, exerc. und inst. [4] nur noch wegen in rem versio belangt werden. [5]

Die großen Schwierigkeiten sind bekannt, welche die gegenseitige Abgrenzung dieser verschiedenen Klagen, die Frage, welche im konkreten Falle überhaupt und am besten angewendet werden könne [6], darbot und den heutigen singul. Rechtsgelehrten noch darbietet; uns interessirt hier nach so vielen „mikroskopischen" Bearbeitungen dieses Gegenstandes nur der innerste Geist dieser Erscheinungen. Es zeigt sich darin so recht klar der rohe Kampf um die heiligen Mittel, der durch den Singul. überall dekretirt ist, bei den Römern aber am hitzigsten entbrannte und mit staunenswürdigstem Scharfsinn rechtlich normirt wurde. Es zeigt sich darin, wie tief der Singul. die Menschen erniedrigt, indem er sie zwingt, in solcher äußersten Selbstsucht mit allen möglichen Mitteln sich die kleinsten Werthe vorzuenthalten und streitig zu machen [7], ihr Leben thöricht mit dieser häßlichen Vertheilerei der gemeinen Materien zu verbringen, dem Interesse, dem Denken und Fühlen einen so verkehrten Inhalt zu geben. Die Zeit dürfte nicht mehr ferne sein, wo man diese prinzipiellen Irrthümer, diese rohen Rechtsverhältnisse der Vergangenheit auf sich beruhen lassen, die Wege, welche die schon 2000 Jahre in dem wohlverdienten Grabe ruhenden römischen Hausmänner einschlugen, um gegenüber den ihre Kinder und Sklaven als Gelderwerbsmittel brauchenden,

---

[1] L. 9. § 4. L. 21. pr. § 3. D. h. t. L. 1. § 1. D. 15, 3. Der Zeitpunkt des Urtheils entscheidet über seine Größe: L. 30. 57 pr. L. 32. § 1. L. 47. § 2. D. h. t. L. 5. § 2. D. 34, 3.

[2] L. 30. § 4. D. h. t. cf. L. 32. § 1. L. 47. §. 3. L. 30. § 5 eod.

[3] D. XV. 2.

[4] L. 15. D. 14, 3. L. 4. § 3. 4. D. 14, 1.

[5] L. 1. § 1. D. 15, 3. cf. L. 5. § 3 eod.

[6] Vgl. z. B. Gaj. IV. 74. L. 1. § 20. 22. L. 6. pr. D. 14, 1. L. 11. § 7. L. 17. § 1. D. 14, 3. L. 5. § 1. L. 11. D. 14, 4. L. 1. D. 14, 5. L. 5. § 2. 3. D. 15, 3. L. 6. § 6. D. 3, 5. L. 10. D. 46, 1.

[7] Alle die kurz ausgeführten Unterscheidungen erhielten durch die Grundsätze der prozessualischen Konsumtion ihre wichtige praktische Bedeutung für den einzelnen Fall. Vgl. L. 4. § 5 D. 14, 5. L 9. § 1. D. 14, 4, L. 1. § 12. D. 15, 2. L. 1. § 2. D. 15, 3 L. 11. § 7. D. 14, 3.

aber jeder Verpflichtung durch sie mit Schlauheit und allen Ausflüchten ausweichenden Krämern, Händlern, Bauern, Fabrikanten und Wucherern [1]) so gut als möglich zu ihrem Rechte zu kommen, — nicht mehr dessen würdigen wird, Gegenstand von bändereichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu sein.

Mochte nun aber der Vater ganz oder nur theilweise oder gar nicht mitverpflichtet werden: das Hauskind wurde [2]) stets aus seinen Rechtsgeschäften [3]) und Delikten auf das Ganze obligirt, und der Gläubiger hatte die Wahl, wen er angreifen wolle. [4])

War er vom Vater gar nicht oder nur theilweise befriedigt worden, so konnte er sich, indem der æquitas gemäß das frühere Judicium, welches die Klage aus dem konkreten Verhältniß konsumirt hatte [5]), rescindirt, restaurirt wurde, noch immer an den Sohn halten. [6]) Welche Kollisionen! Die gleiche auf Uebervortheilung ausgehende Selbstsucht und nothgedrungene Kargheit auf der einen Seite der Grund des strengrechtlichen Grundsatzes der Konsumtion und auf der andern wiederum der Grund des strikt entgegengesetzten Grundsatzes der æquitas!

Umgekehrt freilich hatte selbstverständlich das Kind einen natürlichen Anspruch darauf, daß die Schulden, welche es mit Rücksicht auf das Peculium übernommen und für welche die Gläubiger aus diesem hätten Befriedigung erlangen können, mit demselben, so weit es reichte, abbezahlt werden. [7])

---

[1]) Bekanntlich beruhten alle die actiones adj. qual. nur auf prätorischem Schutze; nach jus civile waren die Hausväter und Sklavenhalter gar nicht verpflichtet!

[2]) Mit Ausnahme der Fälle, wo das S. C. Macedonian. Platz griff. Die Söhne benutzten nämlich, ohne Zweifel von der väterlichen Kargheit, die sie in ihren guten oder bösen Zwecken allzusehr beschränkte, dazu bewogen, das natürliche Auskunftsmittel, nach Befreiung von der väterlichen Gewalt zahlbare Darleihen aufzunehmen, wogegen genanntes S. C. einschritt.

[3]) Anders der Sklave L. 14. 43. D. 44, 7.

[4]) L. 44. 45. 30. § 3. D. 15, 1. L. 1. § 17. D. 14, 1. L. 141. § 2. D. 45, 1. L. 5. pr. L. 7. D. 14, 5. L. 10. § 2. D. 46, 1.

[5]) Vgl. L. 1. § pen. D. 14, 1. L. 32 pr. D. h. t.

[6]) Quid ergo, si et filiusfam. et pater ex persona ejus teneatur, sive jussu ejus contractum est sive in rem versum est patris vel in peculium, cujus persona circa moram spectabitur? etsi quidem pater duntaxat conveniatur ex mora sua, non tenetur; in filium tamen dabitur actio in hoc, *ut quod minus a patre actor consecutus est filius praestet:* L. 32. § 3. D. 22, 1. Durch die Anstellung der Klage gegen den Vater werden daher die Bürgen des Sohnes nicht frei: L. 84. D. 46, 3. — argg. L. 30. § 4. 5. L. 32. pr. § 1. L. 47. § 3. D. h. t. L. 13. pr. D. 14, 3. L. 22. D. 44, 2.

[7]) Auch die naturalen Schulden gegenüber seiner Familie. Dies ist die einfache Erklärung der scheinbar schwierigen und verwickelten L. 38. pr. u. § 1. D. 12, 6. Wenn der

Dies war nun für den Fall, daß das Pec. durch den Tod des Vaters oder die Emanzipation erlosch, zumal wenn der Vater, welcher dasselbe dem Kinde in die Emanzipation mitgab, oder der Sohn, dessen Peculium beim Vater zurückblieb, beklagt werden sollte, eine Quelle neuer Schwierigkeiten und Verwicklungen.

Wurde das Hauskind Miterbe, so konnte es bei der Erbtheilung zum Voraus denjenigen Theil des Pec. abziehen, welcher nöthig war, um die auf demselben haftenden Schulden zu bezahlen.[1]) Es ist nicht einzusehen, warum der Enterbte und Emanzipirte weniger hätte Regreß nehmen können. Man half sich wohl entweder durch Kautionen[2]) oder dadurch, daß sich der Verurtheilte die Klage gegen den Pflichtigen abtreten ließ, um, sofern nicht Kompensation mit einer naturalen Schuld eintrat, das Gezahlte auf diesem Wege wieder einzufordern.[3])

Wenn aber das Kind solche Verpflichtungen übernommen hatte, für die der Vater nicht haftete, wenn ferner das Pec. zur Bezahlung derselben nicht ausreichte, so nahm jenes aus dem elterlichen Hause eine mehr oder minder drückende Schuldenlast in's selbständige Leben hinüber, während es nicht möglich war, daß es während der Zeit der Abhängigkeit Rechte für sich erwarb. Der Liebe widersprechend, aber singularistisch verständig und bis zu einem gewissen Grade durch die Selbsterhaltung der Hausväter durchaus geboten.

Jene Begünstigung wurde allerdings dem Kinde zu Theil, daß, wenn es nicht einen genügenden Theil aus der väterl Erbschaft erhalten hatte[4]), es aus den Kontrakten, die es als in der Potestas stehend

---

Bruder und Vater so viel aus dem zurückgefallenen Pec. erhielt, als ihre Forderung (welche der erste als Erbe des durch ihn berechtigt gewordenen Vaters erhielt) betrug, so war diese getilgt.

[1]) L. 13. C. 3, 36: Frater autem et cohaeres tuus ob contractus, quibus vivente patre etiam ignorante ipso obligatus fuit, convenire te et alterum fratrem tuum cohaeredem vestrum ultra non potest, quam ut de peculio suo recipiat tantam quantitatem, in quantam condemnatus est his, cum quibus ipse contraxit. L. 20. § 6. D. 10, 2: si filius in muneribus publicis, in quibus pater ei consentit, reliquatus est et pro parte heres scriptus est, hoc quoque *debere praecipere* quia et hoc *patris aes alienum* fuit. Vgl. §§ 1. 7. L. 18. § 5 eod. L. 25. § 19. L. 20. § 2. D. eod. L. 38. pr. D. 12, 6.

[2]) arg. L. 9. § 2. D. 14, 4. L. 1. § 7. D. 15, 2 cf. L. 17. 18. D. 33, 8.

[3]) L. 18. § 5. D. 10, 2: per doli exceptionem consequetur a creditoribus mandari sibi actiones. Cf. L. 27. § 5. D. 17, 1. L. 91. § 5. D. 45, 1. L 11. § 7 D. h. t. Wenn der Vater dadurch, daß er das Kind emanzipirte und ihm das Peculium mitgab, sich nicht eines Dolus schuldig machte, so cessirte wohl die Klage gegen ihn, weil er ja nichts mehr im Peculium hatte: arg. L. 32. § 2. L. 35 eod.

[4]) L. 1. 2. D. 14, 5.

abgeschlossen (nicht auch aus den Delikten [1]) und wenn es sich als selbständigen Menschen hingestellt hatte [2])), nur auf so viel zu verurtheilen war, als es leisten konnte, daß ihm also das zur Fristung des Lebens Nothwendigste gelassen werden mußte, spätere Nachforderung des zu wenig Bezahlten dem Gläubiger selbstverständlich vorbehalten. [3]) Dieser Rechtssatz ist ein sprechender Beweis dafür, wie schlimm die Lage des Kindes sein konnte, wie ärmlich unter Umständen die Lebensstellung war, die ihm von seiner singularistisch sonderhausenden Familie zu Theil wurde.

Dem Grundgedanken nach kann man diese Gestaltung der Vermögensverhältnisse zwischen Gewalthaber und Untergebenen relativ eine herrliche Erscheinung nennen; es war die Durchführung derjenigen Koinomonokratie in dem kleinen Seelenorganismus, welcher, auf den Menschheitsorganismus angewendet, den göttlichen Gesetzen entspricht und das Heil nach sich zieht. Alle Glieder arbeiteten zusammen, um für alle das Nöthige zu erzeugen (so weit dies bei einer im Singul. stehenden Familie möglich ist). In solidarischer Gemeinschaft, nach dem Gesetze der Liebe ergänzten die Kräfte einander, half der Stärkere dem Schwächern; leistete Einer viel, so wurde das Wohl des Ganzen erhöht und in diesem fand er sein eigenes erhöht. So viel er brauchte, das bekam er jeden Tag aus dem in Folge seiner Mitarbeit Vorhandenen.

Aber der Singularismus duldet diese heilige Liebe selbst in diesem kleinen Seelenorganismus nicht. Wir haben in ziemlicher Ausführlichkeit gesehen, wie unwürdig und roh der spezielle Ausbau der Gemeinschaft in Rom war, im Singul. überall sein muß, in welche menschenunwürdig verwickelten, nothgedrungen geiz- und haßvollen Verhältnisse diese gleichsam in einander geschachtelten Sonder- und Kleinwirthschaften von Kind und Vater hineingeriethen, wie insbesondere zwischen letztern mehr oder weniger eine societas leonina bestand.

Der Singul. empört sich aber mit Nothwendigkeit hauptsächlich deswegen gegen diese totale Gemeinschaft innerhalb der einzelnen

---

[1]) L. 3. § 2 eod.

[2]) L. 6. 3. § 1 eod.

[3]) D. XIV. 5. L. 19. § 1. D. 42, 1: Is, qui ex causa *donationis* convenitur, .. condemnatur. . *solus* deducto aere alieno (L. 16. 19 pr. eod.) .. Immo nec totum, quod habet, extorquendum ei puto, sed et ipsi ratio habenda est, ne egeat. L. 30 eod.: ita ut ipsi .. aliquid sufficiens relinquatur. L. 63 § 4. D. 17, 2. L. 3. C. 7, 72.

Familie, weil im großen Volks- und Menschheitsorganismus der Singul. besteht, ein unendliches Meer von lauter sonderhausenden Familien und Individuen das einzelne Hauswesen umfluthet, die Familie zur Zersplitterung in lauter sondersorgende Individuen bestimmt ist, ihre Natur als vorübergehender Vereinigungspunkt nie verläugnen kann. Trotz aller temporären Gemeinschaft muß sich daher das nothgedrungen neidische, selbstsüchtige Privatinteresse mit Rücksicht auf die künftige Sonderung geltend machen, muß jeder sogar im Innern einer und derselben Familie den übrigen Gliedern Alles vorzuenthalten suchen, ihnen jeden Denar nachrechnen, welcher durch seine Thätigkeit in's Haus kommt, muß sich für beeinträchtigt halten, wenn er gezwungen wird, Güter dem Nächsten mitzutheilen, welche ohne den Familienverband ihm allein zugefallen wären. Und es ist in den meisten Fällen in der That eine große Härte, da, wo Alle nur für sich sorgen, wo gemäß des verkehrten Wesens, Denkens und Fühlens der Antrieb zur Arbeit meistens nur der unmittelbar in Aussicht stehende Gewinn ist, allein für Andere sorgen und sich abmühen[1]), seine Kräfte und seine Glücksfälle für Andere opfern zu müssen, nachdem man sie doch späterhin so nöthig hat, um nur sich durch die Welt zu schlagen.

So ist es höchst natürlich, wenn eine spätere Zeit zu andern Grundsätzen gelangte, welche dem in den Instituten liegenden Hasse in der vorliegenden Spezialität Geltung verschafften, die durch den Geist des ganzen Singularismus bewirkte Spaltung der Interessen der Familienglieder zum Vollzug brachte.

„In der Kaiserzeit wurde es a) muthmaßlich . . . im Anschluß an eine alte Gewohnheit allmälig (von dem Zugeständniß der Testirfähigkeit aus) als Rechtssatz anerkannt, daß (unabhängig von der väterlichen concessio) alles im Kriegsdienste oder aus Anlaß und bei Gelegenheit desselben von Haussöhnen Erworbene (peculium castrense . . .) auch nach ihrer Entlassung aus dem Heerdienste ihr freies Gut werden und ihrer von des Vaters Willen unabhängigen (nach späterem Recht) sogar letztwilligen Verfügung unterliegen sollte, als wenn sie patresfamilias wären. Die im Uebrigen ungeschmälert fortdauernden Rechte der vät. Gew. wurden nur in Bezug auf dieses Sondergut suspendirt. Erst wenn der filius miles nicht etwa letztwillig darüber anderweite Verfügung getroffen hatte, traten dieselben nach älterm, freilich durch Justinian aufgehobenen

---

[1]) Daher heißt die Emanzipation: beneficium bonorum quaerendorum (L. 1 pr. D. 37, 12).

Rechte wieder in Wirksamkeit. Denn nun fiel der castrensische Nachlaß nicht »quasi hereditas«, sondern jure peculii, d. i. kraft der väterl. Gewalt, an den Potestasinhaber. — Dieselben Grundsätze wurden durch die Kaisergesetze seit Constantin anfänglich bedingt, schließlich ganz allgemein auch auf andern ähnlichen Erwerb der Hauskinder (durch Civil- oder geistliches Amt, Advocatur, kaiserliche Geschenke) analog angewendet (peculium quasi castrense). — b) In diesen beiden Peculien war schon die rechtliche Möglichkeit eines selbständigen Vermögens der Hauskinder anerkannt, dasjenige sollte ihr Eigen werden, was sie sich durch eigene Thätigkeit im Heerdienst oder aus Anlaß desselben, wenn auch von ihrem Vater, oder ihrer Mutter (also nicht als profecticium) erwarben. Dieser Gedanke wurde im wohlverstandenen Interesse der Hauskinder von den spätern Kaisern durch das Rechtsinstitut der bona adventicia, jedoch mit möglichster Wahrung der natürlichen Ansprüche der Potestasinhaber verallgemeinert und legislativ weiter ausgebildet. Es soll nämlich nach einer Verordnung Constantins aller Erwerb von der Mutter (bona materna, Muttergut), und nach den ausdehnenden Bestimmungen nachfolgender Kaiser, auch der Vermögenserwerb aus dem mütterlichen Stamm (bona materni generis), ingleichen aus den lucra nuptialia den Kindern zwar eigenthümlich, aber wesentlich doch nur der bloßen Proprietät nach gehören, d. h. mit einem durch des Vaters Interesse und Willen sehr beschränkten Veräußerungsrechte inter vivos und ohne jede letztwillige Dispositionsbefugniß. Ihr Gewalthaber erhält daran (zur Entschädigung für das ihm früher an derartigen Erwerbungen zugefallene Eigenthum) eine analoge (freilich in mancher Hinsicht durch die faktische Natur dieses Verhältnisses modifizirte) Rechtsstellung, wie ein Nießbraucher, sowie das Recht der Verwaltung einschließlich der processualischen (jedoch nicht unbedingt ohne Zustimmung des Hauskindes auszuübenden) Vertretung, in der Regel ohne Veräußerungsbefugniß. Diese Erwerbungen des Hauskindes sollen wenigstens zugleich dem Hausvater zu Gute kommen.

„Justinian endlich brachte den Grundgedanken dieser Gesetzgebung zur völligen Reife und Geltung. Er dehnte das für diese bestimmten Arten der Adventicien festgestellte Recht auf allen nicht castrensischen Erwerb aus, welchen das Hauskind nicht durch gutwillige Zuwendung des Vaters aus dessen Vermögen, auch nicht in Vertretung oder Diensten desselben, sondern auf andere Weise oder anderswoher (durch Fleiß, Thätigkeit, Glücksumstände u. dgl.), machte »bona quæ patri non adquiruntur« (sog. peculium adventicium ordinarium oder

regulare). Dieses Recht des Vaters an den Adventicien ist zwar in seiner Entstehung, aber nicht unbedingt auch in seiner Fortdauer an das Dasein der vät. Gewalt geknüpft. Denn selbst nach deren Endigung besteht es wenigstens bei gewissen Arten der Adventicien lebenslänglich fort. Außerdem erlöscht es, wenn das Kind durch ein Ereigniß in der Person des Gewalthabers (z. B. Tod, capitis demin. magna, arrogatio) oder in seiner eigenen Person (abgesehen von freiwilliger Emanzipation) zur Selbständigkeit gelangt. In Bezug auf gewisse Erwerbungen legte aber Justinian in der Folge den Hauskindern eine noch größere ökonomische Selbständigkeit bei. Er versagte dem Vater an denselben durch besondere Gesetze auch das Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht, theils mit Rücksicht auf seinen eigenen oder den Willen des Zuwendenden, theils weil für sein Interesse hinlänglich auf andere Weise gesorgt war. Dadurch erlangte das Hauskind an diesem Sondergut zwar die Rechte eines freien Eigenthümers, jedoch ohne, wie beim castrens. Gute, in die Rechtsstellung eines paterfam. zu treten, deshalb u. A. auch ohne Testirbefugniß (sog. pec. advent. extraordinarium oder irregulare)." (Müller, Instit. 646. ff. — Die Beweisstellen und nähern Auseinandersetzungen v. ebendaselbst in den Noten.)

Durch diese letztgenannten Peculien sind also die Kinder in die falsche Doppelstellung versetzt, in einer und derselben Familie sowohl Freund als natürlicher Feind, sowohl gleich als gegensätzlich interessirt zu sein, zur Hälfte aktiv und passiv in der Gemeinschaft der Güter zu stehen, zur Hälfte ausschließlich für sich zu denken, zu sorgen, zu genießen.

In das Einzelne dieser Materie einzutreten, zu zeigen, wie die widerstreitenden Interessen von Vater und Kind, von den natürlichen Fällen des Lebens aufgeweckt, einander bis in alle Ecken und Winkel hetzten und verfolgten, über alle kleinsten Werthe mit Bezug auf alle Eventualitäten eine endlose, ängstliche Bestimmerei und Rechnerei nöthig machten, zu zeigen, wie die Sondersorge prinzipiell naturnothwendig auch hier große Verwicklungen mit sich brachte, den Geist der Absonderung, des Hasses mitten in die Familie hineintrug, — wäre zwar sehr belehrend und anziehend, würde aber die Grenzen der vorliegenden Arbeit überschreiten.

Der römische Grundsatz, daß das Kind erst mit dem Tode des Vaters zur Selbständigkeit gelangte, erlitt durch das Institut der Emanzipation, wie wir wissen, eine Ausnahme.

Wenn auch dem erstern von letzterm bei dieser Gelegenheit natürlicherweise Fonds in's Leben mitgegeben werden mochten [1]), was insbesondere häufig mit dem peculium profecticium geschah [2]), so war dies jedenfalls wie die ganze Emanzipation freiwillig und hing wieder von den zufälligen Verhältnissen der Familie ab; und häufig scheint gerade das Umgekehrte stattgefunden zu haben, daß nämlich der Vater für die Emanzipation Geld erhielt [3]), und als Ersatz für den erlöschenden Nießbrauch an dem peculium adventicium (an den lucra nuptialia, welche von der Ehe der Eltern her dem Kinde der Proprietät nach gehörten, dauerte er bis zum Tode des Vaters fort) [4]) erhielt der Vater quasi remunerationis gratia oder als præmium emancipationis nach Constantins Bestimmung an einem Dritttheil desselben das Eigenthum [5]), nach abändernder Ordnung Justinians an der Hälfte lebenslänglichen Nießbrauch ohne Pflicht zur Rechnungsablage [6]); das peculium castrense und quasi castr. blieb frei von dieser Beschwerung [7]), diese nahm das Kind unbeschränkt in die Emanzipation mit.

Welch ein häßliches Schauspiel, diese Zerreißerei der Güter der Menschheit! Dieses Feilschen und Geizen selbst zwischen Kind und Vater! Und doch prinzipiell unvermeidlich!

Nach der Emanzipation beschränkt sich das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kind hauptsächlich auf die allgem. Alimentationspflicht. „Diese verwandtschaftliche Verbindlichkeit, welche die Alimentationsbedürftigkeit voraussetzt, haben der Vater und die väterlichen, sodann die Mutter und die mütterlichen Ascendenten gegen die Kinder und in demselben Verhältniß die Kinder gegen jene, so weit das Vermögen des Verpflichteten es zuläßt, und sofern nicht dem Berechtigten entgegensteht, daß er durch sein sonstiges Verhalten die verwandtschaftliche Verbindung mit dem Verpflichteten gröblich verletzt habe." (Puchta, Pand. § 316). [8])

---

[1]) arg. L. 6. C. 8, 49.

[2]) In dieser Beziehung galt der für den Emanzipirten günstige Satz: Pater qui... peculium emancipato non ademit, ex postfacto donationem videtur perfecisse. Müller, Inst. 641. N. 19.

[3]) L. 1. § 3. D. 37, 12. [4]) Müller, Instit. p. 650. N. 28.

[5]) § 2. J. 2, 9. L. 6. § 3. C. 6, 61.

[6]) L. 6. § 3 cit. L. 6 i. f. C. 8, 49.

[7]) L. 6. § 3. cit. Wenn der Vater das praemium nicht wollte, so mußte er es zum Gegenstand einer ausdrücklichen Schenkung machen: L. 6. § 3 cit.

[8]) Vgl. L. 5. pr. § 1. 2. 7. 10. 11. 13. D. 25, 3. L. 1. 2. C. 5, 25. nov. 12. c. 2. L. 20. D. 24, 3. L 1. § 4. D. 27, 3. nov. 117. c. 7.

Daß früher durch die Emanzipation mit der Agnation auch alle Intestaterbberechtigung des Kindes gegenüber seiner Familie (nicht umgekehrt) aufgehoben ward, ist ein neuer Beweis dafür, wie streng die röm. Hausväter an dem mehrerwähnten Hauptgrundsatz festhielten, die Gelüste des Kindes nach Selbständigkeit dämpften.

Mit dem Tode der Ascendenten, zumal der Eltern, schließt sich besonders in dem Falle, wenn das Kind bis zu diesem Momente in Abhängigkeit verbleibt, die rechtliche Konstruktion seiner Familienstellung ab. Denn in der Unnatur des Singularismus, wo Alle in peinlicher Abhängigkeit von einander stehen, wo die Produktion neuen Reichthums so großen Schwierigkeiten unterliegt, die Gesammtheit die Macht aus den Händen gelassen hat, für Alle zu erzeugen, was Alle brauchen, erhält das Kind erst dann die Bedarfs- und Unternehmungskapitalien zum eigentlich selbständigen Leben. Von Rom gilt dies, wie wir gesehen, doppelt.

Wenn auch aus diesem Gesichtspunkte viele Theile des Erbrechtes hieher gehören, wenn es auch von hohem Interesse wäre, näher insbesondere auf die Lehre vom Pflichttheil und von der Kollationsverbindlichkeit einzutreten, um speziell nachzuweisen, wie die Natur des Singul. ganz besonders deutlich in den schwierigen und höchst unwürdigen Erbverhältnissen zu Tage trete, welche bewunderungswürdige, aber gänzlich verkehrte Bethätigung hier die menschliche Logik finde und vorzüglich bei den Römern gefunden habe, wie sich insbesondere die Hausmänner ihre peinliche persönliche Abhängigkeit durch gegenseitige Beschränkung ihrer (Testir- und Dispositions-) Freiheit erträglich machen, wie die Familienglieder auch hier einander ihre Benachtheiligungen und Vortheile in Bezug auf das väterliche Erbe bis auf den letzten Denar nachrechnen und vorhalten müssen, so würde es hier doch zu weit führen. Das schließliche Resultat ist uns bekannt, daß die große Mehrzahl von den Eltern die Armuth, viele andere eine mittelmäßige Vermöglichkeit, einige wenige aber große Güter ererben.

Hiemit ist die rechtliche Konstruktion der Familienstellung des Kindes in der für diese Schrift genügenden Weise dargestellt.

Es ist nun im Folgenden zu betrachten, wie sich nach dem sittlichen Zustande der singul. Familien die Erziehung der Kinder, die sittlichen Verhältnisse und Beziehungen zwischen den Familiengliedern, das konkrete Leben gestalten müssen und können.

Der durch Lehre und Beispiel in Bezug auf die sittliche Erziehung des Kindes von den Eltern (Vater und Mutter stehen in diesem Punkte einander gleich, sed si contendant inter se imperia, praefertur patris imperium, ob sexus praestantiam [1]), mit Ausnahme der Entscheidung über die religiöse Erziehung des Kindes [2])) geübte Einfluß kann nicht der unmittelbare Gegenstand rechtlichen Zwanges sein; die Gesellschaft muß ihn in den einzelnen Familien stets so hinnehmen, wie er nothwendig aus den allgemeinen Rechts= und Lebenszuständen hervorgeht; sie hat die Kinder in der Regel den betreffenden Eltern mit ihren je nach Zufall mehr oder minder würdigen oder unwürdigen Verhältnissen zu überlassen.

In einigen wenigen Fällen schützte der röm. Gesetzgeber die Kinder gegen nach seiner Ansicht in dieser Beziehung allzu ungünstige Verhältnisse; zu den im 5. Paragraphen bei Anlaß der Endigung der väterl. Gewalt betrachteten kommen noch diejenigen hinzu, wo das Kind wegen Unwürdigkeit des Vaters aus seiner Umgebung entfernt, der Mutter zur Erziehung zugewiesen wurde, ohne daß die Potestas deshalb aufgehoben worden wäre. [3])

Bei der Scheidung war es Sache des Richters, zu bestimmen, ob alle Kinder oder nur die Töchter oder keines bei der Mutter zu verbleiben haben. [4])

Starb der Vater, so ordnete, zumal wenn der Vater hierüber nichts bestimmt hatte, die Obrigkeit an, wo das Kind zu erziehen sei [5]); in der Regel wurde es natürlich der Mutter gegeben, aber nur, wenn und so lange sie Wittwe blieb [6]), weil die Verhältnisse zwischen Stiefeltern und =kindern im Singul. sich besonders wegen der direkt entgegengesetzten mater. Interessen meist gar ungünstig gestalten. Nach der Mutter kamen in der natürlichen Reihe, falls sie nicht als nächste Erben des Interesse am Tode des Kindes verdächtig waren [7]), die

---

[1]) Hug. Grot. II. 5. § 1. [2]) L. 12. § 1. C. 1, 5.

[3]) L. 3. § 5. D. 34, 30: Etiamsi maxime autem probet filium pater in sua potestate esse, tamen causa cognita mater in retinendo eo potior erit; idque decretis D. Pii quibusdam continetur. Obtinuit enim mater ob nequitiam patris, ut sine deminutione patriae potestatis apud eam filius moretur. Cf. L. 1. § 3 eod.

[4]) L. un. C. 5, 24. Trug der Vater die Schuld an der Scheidung, so wurden sie der Mutter zugetheilt: nov. 117. c. 7.

[5]) L. 1 pr. D. 27, 2. § 1 eod.: Et solet ex persona, ex conditione et ex tempore statuere, ubi potius alendus sit, et nonnunquam a voluntate patris recedit praetor. [6]) L. 1. C. 5, 49. nov. cit.

[7]) L. 2. C. 5, 49. Vgl. über diese im Singul. unvermeidliche Gefahr und Noth L. 1. § 1. D. 27, 2. Gaj. II. 181.

weitern Blutsverwandten und verschwägerten Personen, welche die Obrigkeit unter Umständen sogar zwingen konnte, die Erziehung des Kindes über sich zu nehmen. [1])

Bei wem immer nun auch das Kind erzogen werde, wir kennen die Wesensbeschaffenheit der singul. Eltern; wir haben in der Einleitung begründet, warum, so lange man beim Prinzip beharre, sie so sein müsse und niemals anders sein könne, als sie wirklich ist. Für die Mehrzahl derselben folgt aus dem sing. Prinzip nothwendig die im Leben nach ihren Abstufungen überall sichtbare bunt durch einander wogende Weisheit und Dummheit, Bekanntschaft und Unbekanntschaft mit den Künsten, Reife und Unreife, Schönheit, Zartheit und Häßlichkeit, Roheit des innern und äußern Wesens, Vortrefflichkeit, wie Nieder- und Sonderträchtigkeit und Schwäche des Charakters, zartes Mitgefühl, geläuterte Menschlichkeit neben Gefühls-, Gemüths-, Rücksichtslosigkeit, Stark- und Wankelmuth, Sicherheit und Unruhe der Seele, frivole Genußsucht und durch treue Arbeit und vortreffliche Leistungen sich adelnde Lebensfröhlichkeit, Fleiß und Trägheit, Neid, Geiz neben Biederkeit, Wohlwollen und Uneigennützigkeit ꝛc. ꝛc.

Dazu kommen die in diesem und im 3. Paragraphen geschilderten meist menschenunwürdigen, ungeordneten äußern Verhältnisse.

Es fehlen ihnen daher in der Regel alle Bedingnisse, um Geist und Seele des Kindes nützlich und angenehm zu beschäftigen und zum freudigen Eifer anzuspornen, um ihm das in der Schule Gelernte, überhaupt das auf Erden zu Lernende zur klaren Anschauung, zum sichern Verständniß zu bringen, um als richtiges Vorbild im Wissen, Können und Sein auf seine Theorie und Praxis richtig einzuwirken, um das unschuldsvolle Kindergemüth immer in gleicher Reinheit und Heiligkeit zu erhalten, für das Schöne, Hohe, Zarte, für religiöse Gluth und Inbrunst zu entflammen, um dem Herzen Liebe zu Gott und den Nebenmenschen, Güte und Adel, Abscheu vor dem Rohen, Gemeinen, Beherrschung der Affekte und niedern Triebe einzupflanzen.

Zu dem allen haben die meisten Eltern nicht nur keine gehörige Muße und nicht die mater. Mittel, sondern es mangelt ihnen auch hauptsächlich an der Kenntniß der ihren Kindern anzuerziehenden Dinge, und an der Auskenntniß und Fertigkeit in der Methode.

Wer das Leben von höherm Gesichtspunkte studirt und kennt, der weiß, welche Fahrlässigkeit, Gedankenlosigkeit, wirre Unordnung

---

[1]) L. 1. C. eod. L. 1. § 2. D. eod.

im Fache der Erziehung wie in den meisten andern Dingen in den singul. Familien, zumal wenn mehrere Kinder vorhanden sind, in der Regel herrscht und herrschen muß. Er weiß, wie die meisten Eltern wegen der äußern Verhältnisse und in Folge der auch an ihnen mit Bezug auf die Erziehung begangenen Sünden sich wenig mit dem Kinde abgeben können, es im Wesentlichen sich selber überlassen müssen. Sie sind kaum in der Lage die Erfüllung der geringen Schülerpflichten zu überwachen; sie müssen sie so aufwachsen lassen, wie auch sie in ihrer Jugend aufgewachsen und später von dem verkehrten Leben gebildet worden sind, wie es die Naturanlagen des Kindes und die zufälligen Verhältnisse mit sich bringen, sie können sich nur mit dem Gedanken trösten, die kleine und große Schule werde aus ihnen die Menschen bilden, wie die letztere (das Leben) sie braucht. Von den Sorgen und Mühen des Tages in Anspruch genommen, beunruhigt und ermüdet, von den Widerwärtigkeiten des häuslichen und Geschäftslebens in Kummer, Aufregung oder Apathie versetzt, müssen sie froh sein, wenn die Kleinen aus dem Hause, aus den Augen sind und ihnen so einige Ruhe lassen. Nur seltene Eltern besitzen die Reife, Geduld, leidenschaftlose Hingebung, um sie allenfalls nach ihren bessern Einsichten im Speziellen zu leiten. Die meisten Kinder erfahren eine launenhafte, heftige, jähzornige, gleichgültige, harte oder blind nachsichtsvolle und charakterschwache Behandlung, welche dieselben einschüchtert, ihnen das Selbstvertrauen, die Freudigkeit des Gemüthes raubt, ihren Verstand verdunkelt, ihnen das Lernen und Ueben zur Qual macht, sie zur Frechheit, Gewissenlosigkeit, Trägheit verleitet.

Das Beispiel, das die Eltern den Kindern geben können, ist schon oben in ihrem Wesen geschildert worden; letztere sehen und hören innerhalb und außerhalb ihres Familienkreises wenig Schönes, Gutes, Zartes, wenig edle Worte, Beschäftigungen, Werke und Thaten; ein profanes Getriebe, häuslicher Unfriede u. s. w. sind fast überall die gewöhnlichen Gegenstände ihrer Beobachtung.

Wo, wie in den reichen und adelichen Familien, die Bedingnisse zu einer guten Erziehung in den edlen Künsten herrlichen Lebensgenusses mehr oder minder vollständig vorhanden sind, dort fehlen den Eltern die weltgeschichtlich erhabene, hehr den Willen Gottes allein zur Richtschnur des Denkens und Handelns nehmende Charakterstärke, Gesinnungshoheit; sie hegen und pflegen vielmehr fast insgesammt grundsätzlich wegen mangelhafter Einsicht in die Pläne der Allmacht das Unrechte und Böse.

Das nothwendige Resultat dieser innern nnd äußern Verhältnisse ist, daß das Kind von Tag zu Tag den Eltern, überhaupt den Alten in seiner individuellen Weise ähnlicher wird. Wenn es zum selbständigen Denken, Wollen, Streben und Handeln erwacht, sind in der Regel die meisten Bedingnisse, welche hätten verwirklicht werden müssen, um aus demselben den wahren Menschen heranzubilden, vernachlässigt und es ist zu spät, in vielen Dingen ganz unmöglich, das Versäumte nachzuholen, und was noch mehr vom Uebel ist, die meisten sind so ungebildet geblieben, so verkehrt geworden, daß sie nicht erkennen, was versäumt worden ist.

Aber auch dieser in der Zeit der Unselbständigkeit von der alten Gesellschaft im schlechten statt im guten Sinne geübte (in einem Sinne stets unvermeidlich zu übende) Zwang der Erziehung wird natürlich die Vertheidiger des Singularismus nicht davon abbringen, diesen als die Welt der Freiheit, der Entwicklung und Geltung des Individualismus zu erklären und zu preisen! Unter 100 Individuen muß doch eines Sieger sein; dies ist dann das Prachtexemplar, dem zu liebe 99 mehr oder minder geopfert werden. Wir gestehen, es ist dieß auch eine Welteinrichtung und Lebensauffassung, welcher aber ein Einsichtsvoller in alle Ewigkeit seine Zustimmung versagen wird.

Aus dieser Wesensbeschaffenheit von Eltern und Kindern ergibt sich, daß ihr spezielles sittliches Verhältniß zu einander wenig würdig und richtig sein könne.

Es kann nicht bestritten werden, daß die meisten sing. Eltern nicht im Stande sind, durch Weisheit, Reife und Würde, durch ein reiches Wissen und Können, durch erfolgvolle Lehrkunst, meisterliche Leitung in allen Angelegenheiten des menschlichen Lebens auf dem Grunde hinreichender mater. Mittel dem Kinde gegenüber eine richtige Autorität zu sein, welche dasselbe verehrt, welcher es aus innerster Ueberzeugung gehorcht, um dadurch seines wahren Daseinszweckes theilhaft zu werden.

Und doch müssen sie, soll die Familie Bestand haben, sollen nicht alle Bande aufgelöst, die Stellung der Eltern unerträglich werden, diese Autorität besitzen. Es ist daher höchst natürlich und nothwendig, daß bei allen Völkern den Kindern Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Eltern [1]) als die erste und heiligste Pflicht

---

[1]) Vater und Mutter stehen in dieser Beziehung sich gleich: L. 4. D. 27, 10.

eingeschärft [1]), und den Eltern das Recht eingeräumt ist, die Erfüllung dieser Pflichten allenfalls durch Züchtigungsmittel zu erzwingen. [2])

Ob die zu verehrende Wesensbeschaffenheit und die zu befolgenden Befehle den ewigen Gesetzen des Wahren, Rechten, Guten und Schönen entsprechen oder nicht, das kann hiebei im Singularismus nach dem schon Gesagten und wie sich von selbst versteht, wenig in Frage kommen.

Und weil die Eltern dem aufwachsenden Kinde vermöge ihrer größern, wenn auch absolut geringen und irrigen Lebenserfahrung als Lehrer und Autorität gegenüber stehen, weil sie nicht nur genanntes Züchtigungsrecht, sondern im Singul. überall über das Kind eine sehr große privatrechtliche Macht haben, weil dem durch den Singul. verkehrt gemachten Geiste und Gemüthe selbst das Wenige, welches sie in mater. Beziehung für das Kind thun können, in einer Welt, wo sogar dieses fehlen könnte, wo der Einzelne an die Kräfte und Willkür einer Familie ausschließlich angewiesen ist, wo die Eltern jeden Bissen Brodes mit mehr oder minder Mühe erwerben müssen, — sich als eine beide Theile schwer treffende Gnade, Wohlthat, Auf-

---

[1]) L. 9. D. 37, 15: Filio **semper** *honesta et sancta* persona patris videri debet. L. 2. D. 1, 1: Veluti erga Deum religio, ut parentibus (et patriae) pareamus. L. 1 pr. D. 37, 15: Etiam militibus pietatis ratio in parentes constare debet. § 2 eod.: quos (sc. matrem et patrem) venerari oportet. § 3 eod. Vgl. L. 1. § 10. D. 1, 12. nov. 12. c. 2. Grot. l. c. prol. (c. 24): Inter homines quasi Dii quidam sunt parentes, quibus proinde .. obsequium debetur. (!)

[2]) Bis in sehr späte Zeiten hatte in Rom der Vater, wie wir im vorigen Paragraphen sahen, sogar das Recht, wenigstens in ordentlichem Familiengerichte das Kind selbst mit dem Tode zu bestrafen. In einem Fall hat er das Tödtungsrecht, freilich nicht nur zum Zweck der häuslichen Züchtigung, sondern auch aus allgemeinen kriminalpolitischen Gründen, noch im neuesten röm. Rechte, wenn er nämlich die Tochter im Ehebruch ertappt und zugleich den Ehebrecher tödten will: Collat. IV. c. 2. 7. 8. Sonst ist nach neuestem Rechte in schwerern Fällen stets die Obrigkeit zuzuziehen. L. 1. § 2. D. 37, 15. L. 3. C. 8, 47: Quem (filium) si pietatem patri debitam non agnoscit, castigare jure patriae potestatis non prohiberis, acriore remedio usurus si in pari contumacia perseveraverit eumque praesidi provinciae oblaturus dicturo sententiam, quam tu quoque dici volueris. Ganz das gleiche Recht haben auch die Verwandten einem vaterlosen Kinde gegenüber: L. un. C. Th. 9, 13. L. un. C. 9, 15. Die Todesstrafe, welche im Singularismus niemals gerechtfertigt ist, weil niemals für den Menschen Alles geschieht, was für ihn geschehen soll und kann, wird wohl selten in Anwendung gekommen sein; doch war es immerhin noch möglich. Gelinde züchtigen kann der Vater den Sohn auch im neuesten Recht von sich aus: L. 16. § 2. D. 48, 19: quae (verbera) impunita sunt illata . . . a parente. Selbst die abdicatio ist ihm erlaubt, nur sind ihr alle weitern rechtlichen Folgen benommen, vgl. Müller Instit. p. 639. N. 9.

opferung der Eltern darstellt[1]), so ist es höchst natürlich, wenn in der Regel den mehr oder minder stark hervortretenden oder von gegensätzlichen Beziehungen überwucherten Grundzug in dem sittlichen Verhältniß der Kinder zu den Eltern in der That eine wenig begründete Ehrfurcht, eine in falscher Richtung wirkende Pietät und Dankbarkeit, eine mehr oder minder irrige Unterwürfigkeit bildet.

Welch einen armen, theilweise verkehrten Inhalt, welch falsche Richtung und ungenügende Begründung hat aber diese Pietät und Folgsamkeit! Wie gering sind ihre Resultate! Denn was nützt sie den Eltern, wenn nichts weiteres hinzukommt? Sie dient nur dazu, in ihrem und ihrer Kinder Gewissen ihre Fehler zu bemänteln und zu vertuschen; sind diese darum weniger da, wenn man sie auf sich beruhen und unbeachtet läßt?

Im Singularismus, wo die Familienglieder einander selten und wenig durch die Vortrefflichkeit des Tugend- und Schönheitswesens lieb und werth sein können, da muß fast ausschließlich die gemeinsame physische Abstammung als Bindemittel dienen, da kann die Liebe sich kaum über die Anziehung erheben, welche die Gemeinschaft des Blutes mit wenig Rücksicht auf Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Menschen ausübt. Im Singul. wird die Kraft und Bedeutung dieser Verbindung dadurch erhöht, daß die Verwandten durch ganz besondere Bande des irrigen singul. Rechtes zusammengehalten werden, daß nämlich von der ganzen Generation regelmäßig die Familienglieder die einzigen Personen sind, welche im Wesentlichen und bis auf einen gewissen Grad die gleichen Interessen haben, daß die Familie auf dem weiten Erdenrunde die einzige Heimath ist, in welcher die auf dem wüsten Plan des Lebens matt Gehetzten, überall von Betrug und Arglist Umringten rückhaltlos ausruhen, ihre Freude mittheilen, ihren Schmerz klagen und ausweinen können, daß sie der einzige Organismus ist, für den der Einzelne über seinen persönlichen Bedarf hinaus singularistisch sorgen, arbeiten und sammeln kann und wo er mehr oder minder sicher ist, Antheil an den Arbeiten und Leistungen der andern Glieder, im Alter eine Stütze und Zufluchtsstätte und Trost, im Fall der Armuth ein Almosen auf dem Grunde seiner Mitgliedschaft

[1]) Cic. de offic. I. 17: principes sunt patria et parentes, quorum beneficiis maxime obligati sumus. Wir wissen, welche Wohlthat die singul. Eltern dem Kinde erweisen, indem sie ihm eine singul. Erziehung geben!

zu erhalten, — daß der heilige Geist der Brüderlichkeit, des rückhaltlosen Vertrauens, der süßen Harmlosigkeit, welcher nach dem Willen Gottes die ganze Welt durchwehen soll und nach Erstellung des Gottthums durchwehen wird, die Gemeinschaft des Lebens, Fühlens und Denkens im Singularismus, natürlich stets in höchst verkümmerter Gestalt und mit kleinlichem, irrigem Inhalt, sich in den kleinen Kreis der Familie zurückzieht. In Folge dieser Verhältnisse, dieser Verlassenheit Aller durch alle Blutsfremden kann nicht umhin die Anhänglichkeit an die Familie zur Cardinaltugend erhoben und ihr als Hauptfunktion zugetheilt zu werden, in den Nöthen des Lebens die Angehörigen materiell nicht zu verlassen, durch Gaben und Almosen ihnen unter die Arme zu greifen.

Der Familienverband wird im Singul. in dieser Weise höchst natürlich und nothwendig ein Schutz- und Trutzbündniß gegen das Heer der durch den Singul. erzeugten Unglücksfälle, gegen die prinzipiell nothwendig auf Uebervortheilung und Unterdrückung ausgehenden Bestrebungen der Mitfamilien des großen Volksorganismus; er wird zur Offensiv-Allianz, welche bezweckt und bezwecken muß, alle übrigen für sich auszubeuten, gegen sie strengste Vorenthaltung, thatsächlichen Haß zu üben, die Ergebnisse der Eroberungen nur für sich zu besitzen und zu genießen.

Je roher das Volk, desto stärker wirkt dieser Familiengeist. Je kleiner der Mensch, desto mächtiger ist in ihm diese singul. Hausmannsgesinnung, wonach er keine Menschheit, sondern nur eine (eben wegen dieses ihres Geistes nichtige) Familie kennen, wonach sein höchstes Lebensziel kein anderes sein kann, als sein ganzes Leben nur ihrer und seiner möglichst guten mater. Versorgung für die Zeit vor und nach seinem Tode zu weihen, wonach er Alles, was er denkt, fühlt und thut, auf die kleinliche Familie beziehen muß.

Den Familiengliedern eine Stütze zu sein, an ihnen besonders für den Fall eines gebrechlichen Alters eine Stütze zu finden, — wenn es höher steigt, seine Familie zum Glanz zu erheben oder darin zu erhalten, sein Geschlecht in der singul. Weltgeschichte berühmt zu machen, das nur kann der Hauptinhalt der singul. Familientugend sein, welche auch in ihrer Steigerung zu der die singul. Sippschaft, den singul. Stamm und das singul. Volk verbindenden Liebe diesen ihren singularistischen Charakter beibehalten muß.

Hiemit ist das Wesen, der Werth des sing., bei den Irokesen wie bei den Römern und überall sich gleichenden Familiengeistes klar ge-

zeichnet. Er macht die singul. Familie nichts weniger als zum „Heiligthum der Liebe", wie z. B. Ihering (II. 208) meint, das wirkliche Leben beweist, daß nur derjenige, welcher das »nosce te ipsum« in alltäglichem Geiste abmacht, Verhältnisse von Menschen, die fast Alles zu wünschen übrig lassen, für Heiligthümer erklären kann.

Das Leben zeigt, daß der Singul. die wenigsten Menschen befähigt, einander durch positive Leistungen, durch die Aeußerungen einer wohlgebildeten, herrlichen Menschenseele das Leben süß und wonnevoll zu machen, daß vielmehr die meisten nicht umhin können, in dem steten Zusammenleben zumal in wirren äußern Verhältnissen, möge auch noch so eindringlich Pietät geboten sein, durch ihre Unarten, Laster, ihre Trägheit, Nachlässigkeit, ihre mater. Armuth, ihren Geiz ꝛc. einander alle Augenblicke Ursache zur Unzufriedenheit, zum Mißvergnügen zu geben, einander zu verletzen, zu ärgern, zu erzürnen, auf allen Schritten und Tritten sich Blößen zu geben. Das unabläßige Gähren unreiner Leidenschaften und ungeläuterter Triebe bringt bei den meisten singul. Familien größeres oder geringeres häusliches Unglück zum Vorschein, mag die immer neuen Zunder fassende Leidenschaft als Aerger verschluckt werden oder ohne Ansehen der Person in Hader und Streit, ja selbst thätlicher Mißhandlung sich gewaltsam zur häßlichen Erscheinung Bahn brechen oder auf die Länge gänzliche Gleichgültigkeit und Abgestumpftheit, stumme Mißachtung, Ungehorsam, Härte zur Folge haben. Dies muß gegründete Klagen, herben, zernagenden Kummer der Eltern wegen der undankbaren, ungerathenen Kinder als Tagesordnung nach sich ziehen; und doch können letztere nicht anders als faktisch durch ihre schlechte Beschaffenheit, ihre anerzogenen Laster die Eltern für ihren Theil der solidarischen Schuld an deren schlechter Erziehung zu strafen.

Tritt erst das Kind in's Leben ein, so werden die Bande meistens (zumal bei der Armen- und Mittelklasse) noch mehr gelockert. Die Anziehung der Geister und Seelen ist schon vorher gering gewesen; in dem schwierigen, sorgenvollen Lebenskampfe muß wie alles Edle, so auch die Liebe zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern in den Hintergrund treten. Brod muß im Singul. nothwendig vor Vater und Mutter gehen. Ihre Selbsterhaltung gebietet ihnen, sich wenig mehr um einander zu kümmern, gesondert die eigenen Wege zu gehen. Mag dem Betreffenden selbst das Herz fast brechen, mag es unendliches Herzeleid über seine Angehörigen bringen: er muß gegen sie mehr oder minder karg, zurück- und vorenthaltend sein, sie

wesentlich ihrem Schicksal überlassen. In den schwierigen und feindseligen Verhältnissen, in welche sie die unerbittliche Konsequenz des Rechtes zu einander versetzt, als die gegensätzlich interessirten Egoisten und häufig grundverdorbenen Menschen, welche aus ihnen nothwendigster Weise der Singular. macht, können sie der Liebe und Pietät kaum eine größere Wirksamkeit geben, eine größere Folge beilegen, als die ist, welche das römische Recht mit gesetzlichem Zwange ihr beigelegt hat, wenn es den nächsten Verwandten erlaubt, das Zeugniß gegen einander zu verweigern [1]), wenn es dem Kinde verbietet, gegen seine Eltern ohne Erlaubniß der Obrigkeit einen Prozeß einzuleiten [2]), welche Erlaubniß zu infamirenden Klagen niemals gegeben werden durfte [3]), im Prozesse den Calumnieneid von ihnen zu verlangen [4]), sie anders als auf das Erschwingliche verurtheilen zu lassen [5]).

Das lange Verzeichniß der Enterbungsgründe z. B. des röm. Rechtes, von denen selbst das Gesetz nothgedrungen ist, Kenntniß zu nehmen [6]), dient in höchstem Grade nicht nur dazu, die prinzipiell durch

---

[1]) L. 4. D. 22, 5. L. 1. § 10. D. 48, 18.

[2]) L. 4. § 1—3. D. 2, 4: Praetor ait: Parentem .. in jus sine permissu meo ne quis vocet. — Parentem hic utriusque sexus accipe; .. quidam parentem usque ad tritavum appellari ajunt, superiores majores dici. sed C. Cass. omnes in infinitum parentes dicit, quod et honestius est et merito obtinuit. — .. nec ad solos ustos liberos, sed et si vulgo quaesitus sit filius, matrem in jus non vocabit. L. 6 eod. L. 3. C. 2, 2.

[3]) L. 10. § 12 eod.: .. permissurus (praetor) est, si famosa actio non sit, vel pudorem non sugillat. L. 5. § 1. D. 37, 15: Nec famosae actiones adversus eos dantur, nec hae quidem, quae doli vel fraudis habent mentionem. L. 2. 5. pr. L. 6. 7. pr. eod. L. 11. § 1. D. 4, 3. L. 7. § 2. L. 2. § 1. D. 37, 15. L. 4. § 16. D. 44, 4. L. 7. § 3. D. 47, 10: Sed et si quis ex liberis, qui non sunt in potestate, cum parente velit experiri, *non temere* injuriarum actio danda est, nisi atrocitas suaserit; certe his qui sunt in potestate, *prorsus non* competit, etiam si atrox fuerit. Die reellen Werthe schenkten und konnten die Römer einander deßwegen nicht schenken Die Kinder erhielten Klagen und Einreden in factum; nur der schlimme Name mußte wegbleiben: L. 11. § 1. D. 4, 3. L. 4. § 16. D. 44, 4. L. 5. pr. D. 37, 15.

[4]) L. 7. § 3. D. 37, 15. L. 16 i. f. D. 12, 2. L. 13. § 14. D. 39, 2. Cf. L. 14. 34. § 4 eod.

[5]) L. 7. § 1. D. 37, 15. L. 19. pr. § 1. L. 16. D. 42, 1. .. ita ut aliquid sufficiens relinquatur, *quod maxime inter liberos et parentes observandum est:* L. 30 eod.

[6]) Die hauptsächlichsten zwischen Ascendenten und Descendenten geltenden Enterbungsgründe sind nämlich: Weigerung des Descendenten, sich für den Ascendenten zu verbürgen, wodurch dieser hätte aus dem Gefängniß befreit werden können, Vernachlässigung der Eltern oder Kinder (Enkel rc.) in der Gefangenschaft, also Versäumung der Pflicht sie loszukaufen, Vernachlässigung des Testators während einer Geisteskrankheit desselben, Versuch, das Testament zu hindern, beträchtlicher Verlust, den die Eltern von Seite des

und durch verkehrte, aber nothwendige Bedeutung der Familie im Singul., die mit dem Prinzip stehenden und fallenden irrigen und unwürdigen und den singul. Hausmann hart, theilweise sehr hart drückenden Funktionen der Familienliebe zu zeigen, sondern auch dazu, zu beweisen, wie fürchterlich sich das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern im Singul. gestalten könne, in sehr vielen Fällen gestalten müsse, welcher Kummer und Gram, welches Leid und Unglück als die unvermeidliche Folge in ihrer aus eigener und fremder Schuld verwahrlosten Wesensbeschaffenheit, in ihren argen Verhältnissen liege.

Aus der ganzen Darstellung geht hervor, daß der Singul. die Familie wenig würdig auszubauen vermöge, daß die singul. Eltern ihren Kindern meist nur eine schlechte leiblich-geistig-seelische Erziehung, eine wenig freudvolle Jugendzeit geben, eine wenig menschenwürdige Stellung im Leben verschaffen, ihrerseits von ihrer elterlichen Stellung viele Sorgen und Mühen, aber wenig Freuden ernten können.

Damit ist der erste Theil unseres speziellen Thema — die Darstellung der patria potestas und Familienstellung des Kindes nach römischem Rechte — erledigt.

Wir gehen zum zweiten Theile über.

Kindes erlitten haben, Thätlichkeiten und grobe sonstige Injurien, deren sich die Kinder gegen die Eltern schuldig machen, kriminelle Anklagen, mit Ausnahme des Hochverrathes (vgl. L. 20. C. 9, 1: Si quis ex familiaribus (hauptsächlich Kinder) cujuscunque criminis delator atque accusator emerserit, ejus existimationem, caput atque fortunas petiturus, cujus familiaritati inhaeserit, ante .. examinationem judicii ... *ultore gladio* feriatur. Cf. L. 13 eod.), Nachstellung gegen das Leben der Eltern, oder gegen das der Ehefrau resp. Mutter 2c. nov. 115 c. 3. 4.

Die Familienstellung des Kindes nach göttlichem Rechtssystem.

Um die Gestaltung dieser Institute und Verhältnisse nach dem göttlichen Rechtssysteme darzustellen, ist, wie dies in Bezug auf genannten ersten Theil geschehen ist, ein kurzer Abriß des aus dem göttlichen omnistischen Rechtsprinzip folgenden Rechts- und Weltordnungsgebäudes voranzusenden.

§ 9.

Kurze Darstellung des aus dem omnistischen Prinzip folgenden Rechts- und Weltordnungsgebäudes.

Die höchste Idee und Anstrebung der bisherigen Weltgeschichte ist die, daß die vorzüglichen tonangebenden Völker aller Zeiten ihre spezifisch nationelle Lösung des Welträthsels über alle Völker auszubreiten und diesem gemäß aus den unabhängig, gleichsam isolirt für sich bestehenden Völkern **Eine Heerde unter Einem Hirten** zu bilden getrachtet haben.

Wir haben diese erhabene weltgeschichtliche Thatsache bereits S. 78 ff. besprochen und uns auf deren hier mit kurzen Worten folgende speziellere Erklärung berufen. Wir haben an genanntem Orte angedeutet, die obige höchste Idee der Universalgeschichte, der sich weder die singul. noch die omnist. Völker entziehen können, wurzle in dem Weltgedanken Gottes, daß zur rechten Zeit, d. h. sobald wenigstens ein Volk das Welträthsel im Kleinen richtig gelöst haben wird, durch dieses Volk alle Nationen der Erde zu einem einheitlichen Seelen- und Staatsorganismus der Menschheit (zu einer Heerde) auf dem Grunde der wahren Weltanschauung, des ungetheilten Grund- und

Nährstockes und in Folge dessen auf dem Grunde der richtigen Rechts-, Staats-, Glaubens-, Moral-, Kirchen- und Schulbauten erhoben werden müssen, weil nur auf diese Weise die Alle irdisch glückselig machende Lösung des kolossalen Weltproblems im Großen möglich ist.

In dem mehrfach schon genannten gottist. System ist durch die richtige Darstellung der bisherigen weltgeschichtlichen 6000 Jahre klar nachgewiesen, daß sich die Weltbegebenheiten der Vergangenheit und jeweiligen Gegenwart nur um diese höchste Idee drehen, wodurch sowohl die Idee selbst als auch ihre unabweisbare weltgesetzliche Macht außer allen Zweifel gestellt ist.

Das militärisch republikanische, das militärisch kaiserliche und christlich päpstliche Rom hat diese von Cyrus und Alexander M. übernommene Idee Jahrtausende hindurch als singul., böser Hirte, darum fehlerhaft, aber siegreich verfochten.

Heute bewerben sich zwei jugendlich kräftige, in der Bildung ungleich fortgeschrittene Völker um den Thron der Welt: Frankreich und Rußland.

Die Franzosen fühlen klar, daß der erhabene Zweck nur durch die Verbindung der romanischen Völker zu erreichen ist, daß Italien, Spanien und Portugal in Frankreich aufgehen und des Franzosen Vaterland nahe an 100 Millionen zählen müsse; in diesem Falle ist das Schicksal Englands klar. — Die Russen fühlen ihrerseits, daß der erhabene Zweck nur durch die Verbindung der slavischen Völker und der sämmtlichen griechischen Christenheit zu erreichen ist, daß der Weg zu dem großen Ziele über Polen, Böhmen, Galizien, Mähren, Oberungarn, Moldau und Wallachei, Türkei, Griechenland, Slavonien, Bosnien und Kroatien führe.

Zwischen diesen zwei ungeheuren Mühlsteinen befindet sich das deutsche und ungarische Volk, dessen schwaches Zentrum heute faktisch Wien ist. Das edle deutsche Volk ist selbstverständlich wie jedes andere zur höchsten völkerrechtlichen Autorität im Rathe der Weltregierung („an der Spitze des Fortschritts und der Zivilisation zu stehen") berufen. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, hätte es vorerst daheim mit seinen politischen und konfessionellen Wirren zur Einigkeit und Ordnung zu kommen, im Bunde mit Ungarn die französischen und panslavischen Anstrebungen zu besiegen. — Das große und herrliche deutsche Volk wird selber am besten fühlen, in welchem Verhältniß seine intellektuellen, moralischen und physischen Kräfte zu dieser kolossalen Aufgabe stehen.

Dem Streben nach diesem weltgesetzlichen Ziele das bekannte europäische Gleichgewicht entgegenzustellen und so die Weltherrschaft eines der Völker verhüten, den Entscheid über die Frage, wer definitiv den erledigten Thron des Weltordners einnehmen solle, verschieben zu wollen, dürfte wegen der weit, weit vorgerückten Bildung der europäischen Menschheit und wegen des Selbstgefühls der romanischen und slavischen Völker von Jahr zu Jahr unmöglicher werden. Man tröstet sich vergebens damit, daß mit der Beseitigung der jungen korsischen Dynastie alle Gefahren überwunden sein würden: der kategorische Imperativ der Weltgesetze Gottes, dem die Bonaparte's und Romanow in ihrer Weise dienen, war vor ihnen da und wird in seiner vollen Kraft bleiben, auch wenn sie nicht mehr da sein sollten.

Wir Lebenden haben in unsern Zeitläuften den Vortheil, daß uns das mühsame Studium des weltgesetzlichen Geistes der vergangenen Weltgeschichte erspart ist, wir alle sind heute nur von dem angestrebten Weltprimat in Spannung und in meist widerstrebende Bewegung gesetzt; uns trifft die Macht und Realität dieser Idee empfindlich.

Die andere hieher gehörende, ebenso wichtige Frage ist, was dazu gehöre und zu allen Zeiten gehört habe, um im Falle des errungenen Primates diesen dauernd zu behaupten.

Hiezu ist gemäß dem oben ausgesprochenen Weltgedanken Gottes nöthig, daß das betreffende Volk der von ihm regierten Menschheit jenes Gute und Letzte, welches auf Erden sein, werden und bleiben soll, d. h. jene wahre Weltanschauung, Haus=, Staats=, Glaubens=, Moral=, Kirchen= und Schulverfassung bringe, durch welche, wie es heute überall nöthig ist, alle Völker an Haupt und Gliedern reformirt, die Reichen im Reichthum belassen, die Armen von der Armuth befreit, Alle ohne Ausnahme reich an Bedarfseigenthum, edel an Geist und Seele und so dies= und jenseits wahrhaft frei und glückselig gemacht werden. Nur dieserlei Weltherrschaft können die Völker dulden, jede andere müssen und werden sie, wenn noch so schwer sie vernichtend, abweisen, ihre nationale Freiheit und Selbständigkeit zu dem Zwecke vindiziren, um unabhängig für sich an dem Welträthsel fortzurathen und im Falle der richtigen Lösung im Kleinen als wohlberechtigte Löser und Erlöser im Großen mit dem Erfolge aufzutreten, der im Interesse aller Völker liegt.

Die beiden genannten das Präsidium in der Weltregierung anstrebenden Völker haben, wie alle übrigen, daheim im Kleinen das Welträthsel noch nicht im Sinne Gottes, d. h. richtig gelöst, sind

darum heute selber noch nicht in dem irdisch glückseligen Zustand; sie können ihn daher auch den andern Völkern nicht bringen; sie sind noch nicht die Rechten, haben nicht das Rechte, darum auch nicht das Recht, den erhabenen Ordnerberuf zu übernehmen.

Hieraus folgt, daß, welches Volk auch heutzutage die Weltherrschaft durch physische Gewalt auf Zeit und Weile erringen sollte, es dieselbe wieder nicht lange wird behaupten können.

Die nächste natürliche Folge dieser immer nothwendig gelingenden Beseitigung des unfähigen Weltoberhauptes wird die sein, daß die eine, bloß mit dem eisernen Arme zu Stande gebrachte Heerde, wie z. B. durch den Westphälischen oder Wiener Kongreß, unter einzelne Hirten vertheilt, die oberhauptlose Gesammtheit in die niedere nationale Schule zurückgesendet werden, sich von neuem in bloßen Formen und Phasen bewegen, mehr unglücklich als glücklich, daher unruhig sein, den Konkurs für den heilbringenden Weltprimat stillschweigend neuerdings ausschreiben, wie heute die definitive Lösung noch immer vor sich haben, mit Bezug auf dieselbe wieder und wieder den gleichen Weltgesetzen unterliegen und dieselbe immer und immer von neuem mit den gleichen Aussichten versuchen wird.

Diese immer und immer wiederkehrende blutige weltgeschichtliche Arbeit kann selbstverständlich nicht in alle Ewigkeit zwecklos unternommen werden.

Es ist heute möglich — und es ist in dem vorbemeldeten, hier mit kurzen Zügen zu zeichnenden gottistischen System geschehen — in Thesi diejenige Weltordnung aufzustellen, welche, dem Leben zu Grunde gelegt, nicht umhin kann, alle Völker in den oben angegebenen Zustand des Heiles zu bringen.

Während die Völker in allen denkbaren und möglichen Phasen, Kombinationen und Versuchen sich erschöpfen, werden die großen Fürsten-, Priester- und Lehrertalente solcher Völker, welche sich fühlen, vermöge ihrer durch viele Jahrhunderte hindurch erworbenen Vortrefflichkeit den ausgeschriebenen Konkurs mit Ehren mitmachen zu können, dieses System Gottes zu dem ihrigen machen, sich nach seinen Vorschriften zu den wahren Repräsentanten der Menschheit heranbilden, auf ihr Volk durch die neue Lehre in Schule, Kirche und Leben einwirken, dessen Glieder wohl nicht zu Engeln, aber edeln kosmopolitischen Menschen erheben, im eigenen Lande die Alle beglückende Weltordnung durchführen.

Auf diese Weise wird sich eines der vorzüglichen Völker in der That zu einer edlen, großen und bewunderten Nation erheben,

deren Leben nicht in ihren engen Grenzen eingeschlossen sein kann, welcher, da sie alle übrigen Völker derjenigen irdischen Glückseligkeit theilhaft machen kann, die sie selber genießt, jene Völker in ihrem eigenen höchsten Interesse die Rolle des Weltordners einräumen werden. Die Bestreitung dieses Einflusses, der Land aus Land ein das gute Recht und Glück verwirklicht, wird allen Gegnern das moralische, politische und, wo es nöthig ist, auch das leibliche Grab bereiten. — Dieses Volk wird, weil keine Staatsmacht vorhanden sein wird, welche reicher an Ideen des dem menschlichen Geschlechte allein homogenen und vollendeten großen Weltgedankens und stärker an Mitteln ihrer Durchführung wäre, den kaiserlichen Beruf mit den größten Erfolgen ausüben und sich daher für alle Zeiten unbestritten die Ehre des Kaiserthums aneignen, definitiv, mit freier Zustimmung aller Nationen für immer die höchste völkerrechtliche Autorität im Rathe der Weltregierung behaupten und die eine Heerde unter einem Hirten zu Stande bringen.

Ist in allen menschlichen Angelegenheiten eine so lange Praxis vorangegangen, wie sie die Weltgeschichte bietet, so tritt endlich die Zeit ein, wo man von dieser Praxis in Verbindung mit der übrigen uns umringenden Schöpfung des Weltalls die an den beglückenden Früchten als richtig erkennbar bereinigte Wissenschaft abstrahiren kann, welche in diesem Falle, wie der Baurіß am Papier dem wirklichen Hausbau, der wirklichen Durchführung vorangehen und von allen Einsichtsvollen als eine von 6000 jähriger Weltgeschichte geschöpfte theoretische Praxis erkannt werden muß.

Diese hier angekündigte bereinigte Doktrin mußte wenigstens auf die kurze, mit Absicht vorangeschickte Darstellung der Bahn und des Endziels der Weltgeschichte basirt werden, um klar die Art und Weise anzudeuten, durch welche die singul. Völker, nachdem die Dinge einmal geschichtlich so geworden sind, wie sie sind, zu dem einheitlichen richtigen Seelenorganismus der Menschheit, und der Volk aus Volk ein in privates Eigenthum übergegangene Grund- und Nährstock durch Expropriation zu dem nominellen, die Individuen ausschließenden Eigenthum der kosmopolitischen Menschheit erhoben werden können, sollen und müssen.

Gott und seine Seher kümmert es nicht, wie frühe oder wie spät, wie leicht oder wie schwer die singul. Völker dies zu Stande bringen werden: genug, daß, wenn das lebende Geschlecht will, Alles schon heute in der angegebenen Weise geschehen kann, und, wenn es nicht will, im Laufe der Zeiten geschehen muß.

Die Wissenschaft, die nur auf Gott und seinen Willen und weder auf irrende sündhafte Menschen, noch auf das von ihnen abhängige Brod Rücksicht nehmen kann, stellt, wie zum Theil hier schon geschah, der Mitwelt prinzipiell die Grundursache des falschen, darum peinvollen Lebensbaues hin. Sie stellt andrerseits, wie hier folgt, prinzipiell den irdisch beglückenden Lebensbau auf und sagt einfach zu den jeweilig Lebenden: „Hier habt ihr die Hölle, hier den Himmel, wählt!" Sie weiß genau, wie sich alles Uebrige weltgeschichtlich nothwendig machen müsse und werde.

Auf diesem Grunde kann die Wissenschaft zum beliebigen Gebrauche zu der jeweilig lebenden Generation sagen: Nehmt einmal Wunders halber an, die natürliche weltgeschichtliche Entwicklung habe in der oben gezeichneten Weise die eine Heerde und den einen Hirten vorerst nur in Europa zu Stande gebracht, dieser dann das Weltreich gegründet, den Grund- und Nährstock von Volk zu Volk durch Expropriation zum Eigenthum der Menschheit als moralischer Person und höchsten irdischen Souveräns gemacht; setzet in dieser Weise zunächst nur zum Zwecke wissenschaftlicher Konstruktion an die Stelle des Prinzips der Zertrümmerung dasjenige des Beisammenlassens des Planeten und betrachtet den hier nur umrißlich dargestellten himmlischen Lebensbau, welcher daraus folgt.

Gehört der ganze Grund- und Nährstock der ganzen Menschheit, so wird sie dadurch nothwendig [1]) der alleinige Unternehmer des irdischen Tagwerkes auf eigene Rechnung (eigenen Nutzen), der Produzent auf eigene Bestellung und zu eigener Konsumtion, der Arbeiter im eigenen Dienste, also der direkte Produzent ihres gesammten Bedarfes und der direkte Konsument ihrer gesammten materiellen und spirituellen Industrie.

Diese nothwendige Konsequenz des Grundprinzips ist nun wieder unmittelbar die Basis nicht nur eines durch und durch neuen Privatrechts, sondern auch eines sowohl in seinem Wirken als in seiner äußern Ausdehnung durch und durch neuen, großartigen Staates, eines durch und durch neuen Glaubens-, Moral-, Kirchen-, Wissenschaftsbaues, welche Institute nicht umhin können, einen neuen, richtigen und beglückten Menschen zur Folge zu haben.

---

[1]) Ganz gleich einer für sich abgeschlossenen, sich selbst genügenden Familie.

Der Zusammenhang dieser Institute und ihrer Wirkung ist ein organisch inniger; Eines bedingt in göttlich logischer Konsequenz das Andere. Es wäre eine Beleidigung des geneigten Lesers, wenn wir, um das die Einwendungen verhütende Verständniß des Ineinandergreifens der erhabenen Sache besorgt, zum Hysteron-proteron unsere Zuflucht nehmen, die natürliche Reihenfolge in der Darstellung des ganzen Gebäudes stören würden. Der in streng logischer und systematischer Konsequenz zu denken geübte Leser weiß, daß die Evolution eines Gedankengebäudes nur succeſſiv möglich ist; er wird daher ohne voreilige Urtheile von Anfang bis zu Ende mitkonstruiren und am Ende im Geiste das ganze System überschauen. Er wird berücksichtigen, daß wir nur eine Skizze des göttlichen Systems geben; er wird darum möglicherweise dieses selbst zur Hand nehmen und erst dann das Ganze einer Kritik unterwerfen.

Mit dieser Bemerkung fahren wir in der prinzipiellen Entwicklung der Grundvesten des Privatrechts fort.

Weil die Menschheit Unternehmer, Kapitalist, Arbeiter, Produzent und Konsument in einer Person ist, so kann sie mit souveräner Machtvollkommenheit und Selbstbestimmung, von jeder fremden Willensmacht unabhängig, gesetzlich sicher, direkt, nach vorangehender klarer Berechnung (der Berechner ist der Staat, die Regierung der Menschheit) den vollen Bedarf für Alle erzeugen, so herrlich sie ihn haben und erarbeiten wollen, und Alle brauchen das direkt, was sie für sich erzeugt haben, sind sich selber die die höchste Produktion ermöglichenden reichlichsten Abnehmer und die in der sichern Aussicht auf den unmittelbaren, sichern, vollen, ihrer Anstrengung proportionalen Lohn freudigsten und eifrigsten Arbeiter und Diener.

Die nothwendige Folge dieser Prämisse ist, daß, da die unternehmende Menschheit durch ihr sie repräsentirendes Oberhaupt über alle Dinge der drei Naturreiche, über alle physischen und geistigen Kräfte und Talente der Menschen, über das ganze mater. und geistige Erbe der jeweiligen Generation als über ihr Unternehmungskapital verfügt, sie durch den später zu erklärenden Umbau der Wissenschaft und Schule dem im höchsten Interesse Aller dekretirten Gesetze Gottes leicht genügen kann, die spezifischen Anlagen eines Jeden ausbilden zu lassen, aus allen planvoll gebildeten, ohne Ausnahme eine festgesetzte Tageszeit zu arbeiten gehaltenen Menschen einen kolossalen Organismus der Hand-, Geist- und Seelarbeiter herzustellen. Es hindert sie ferner nichts, die vollkommenste Durchführung der Arbeitstheilung mit der vollkommensten Organisation aller Fächer und Arbeitszweige zu verbinden, die jede Zeit- und Kraftverschwendung ausschließt, allumfassend einheitlich in Bezie-

hung auf Ort, Zeit, Quantität und Qualität Alles in genaueste planmäßige Uebereinstimmung bringt. Sie ist in den Stand gesetzt, im ganzen Umfange der Menschheit und der Erde alle Dinge nach ihrer Natur und ihrem teleologischen Zwecke zu behandeln, alle Fächer im größten Maßstabe und in der Weise zu betreiben, welche nach den Erfahrungen aller Geschlechter als die beste sich herausgestellt hat, insbesondere also jedes Land und jedes Grundstück nach seinen geographischen, chemischen, geologischen u. s. w. Eigenschaften [1]) zu bebauen, alle die menschliche Arbeit abkürzenden und veredelnden Naturkräfte [2]) und alle erdenkbaren Maschinen, die zu erstellen und zu benützen in der Großwirthschaft des Omnismus leicht und hier allein möglich ist, anzuwenden. Durch alle diese und die im Folgenden erklärten, sich aus der Natur der Sache von selbst ergebenden in einander greifenden Hülfsmittel ist sie in der That befähigt, mit einer kurzen und menschenwürdig verrichteten Arbeit den höchsten Reichthum an mater., geistigen und seelischen (künstlerischen) Genußmitteln zu produziren, täglich und jährlich alles das in erforderlicher Fülle herzuschaffen, was zum großartigsten mater., geist. und seelischen Leben der Individuen und Familien, Völker und der Menschheit nöthig ist, im Laufe der Zeit alles zu verwirklichen, was immer die schwungvollste Phantasie der Meister aller Fächer im Dienste und Auftrag, zu Gunsten und zur Beseligung der Menschheit und ihrer selbst in schöpferischer Fülle und heiliger Größe Gott nachzudenken vermag, was die Erde zum schönen, großartigen Garten Gottes, zum weihevollen Paradiese der Menschheit umzugestalten geeignet ist; sie ist befähigt, durch dieses von der Gesellschaft garantirte und autorisirte Gelingen aller erhabenen Pläne, Ideen und Werke, durch diese hehre Einheit von Theorie und Praxis, von Realität und Idealität wiederum jedem Talente den allermächtigsten Impuls und Aufschwung zu geben, damit es die auf seinem Lebensbaume gewachsenen spezifischen Früchte zum Heile Aller zur höchsten Reife bringe.

Wo Alle vermöge ihrer ungehemmten Machtvollkommenheit sich für Jeden ohne Ausnahme ein herrliches mater. und spirit. Leben als Ziel ausstecken und in eigener Unternehmung, eigenem Dienste, aus eigenem Kapital und für eigene Konsumtion alles hiezu Erforderliche erzeugen, da fällt die im Singul. unvermeidliche Veste des Hauses:

---

[1]) Wie Roscher §§ 32. 35—37 die dies betreffenden Grundzüge der Wirthschaftspolitik entwickelt.

[2]) eod. §§. 31. 34.

der Tausch, Kauf, Verkauf, somit der Handel, es fällt das Geld und alles, was damit zusammenhängt, (**Börsen, Banken, Werthpapiere, Aktien** **rc.) nothwendig weg.** Wie die Familie im Kleinen, so kann auch die im Großen unter sich keinen Handel treiben. In dem omnist. Prinzip liegt folgerichtig nur eine wohlorganisirte Vertheilung und großartige Ab- und Zufuhr der Produkte, wie dies weiter unten wird kurz näher erklärt werden.

Die natürliche Folge dieser Grundveste ist, daß die so erleuchtete Menschheit nur in den betreffenden Gütern rechnen und zahlen kann und soll, daß sie das vom Singul. nothwendig postulirte Institut des Geldes gänzlich aufheben, Gold, Silber u. s. w. durch die betreffenden Handwerker und Künstler ausschließlich nur zu denjenigen Zwecken verwenden kann und soll, zu welchen der allweise Schöpfer es ausgedacht und erschaffen hat.

Im omnist. Hause ist **die einzige Münze**, um welche der Hausmann Alles, was zu einem glänzenden Leben für Leib, Geist und Seele nothwendig ist, allein und direkt d. h. in natura haben kann, **die Verrichtung derjenigen Tagesarbeit im Berufsfache**, welche bei gerechter, d. h. **Jedem eine gleich lange Arbeitszeit**, bestimmender Vertheilung aller zur Herstellung einer solchen glückseligen Lebensstellung Aller ohne Ausnahme naturgesetzlich nothwendigen, also von Gott als die und zwar einzige Bedingniß jenes Genusses angeordneten Gesammtarbeit den Einzelnen trifft und welche nach untrüglicher Berechnung kaum die Hälfte des Tages erfordert.

Die Durchführung des Gottthums wird durch seine Weltökonomie und Lebenspraxis allen singul. Nationalökonomen faktisch beweisen, daß unser Planet, rationell bearbeitet, eines solchen Ertrages fähig ist, daß äußerlich selbst derjenige, der nur eine untergeordnete und geringe Arbeit leistet, eine menschenwürdig reichliche Subsistenz haben kann, darum soll.

Es versteht sich wohl von selbst, daß, wenn gröbere Organismen an gröberen Genüssen und geringerer Bequemlichkeit des Leibes mehr Behagen finden, ihrem Willen bis zu einem gewissen Grade Genüge geleistet werden kann. An der menschenwürdigen, von jeder gemeinen Sorge befreiten Existenz liegt Alles. An den **äußern** gröberen oder feinern Genüssen der gröbern Konstitution und der feiner organisirten der höchsten Kunst-, Lehr- und Staatstalente liegt nicht so viel als an deren **innerlich** verschiedener Beschaffenheit und in Folge dieser an ihrem geistig verschiedenen Leben, nämlich an dem Grade ihres Wissens, Könnens, ihrer Wesensreife, Gesinnungs- und Charakter-

hoheit mit deren geringen oder wundervollen Leistungen. Diese ertheilen den verschiedenen Lohn, worüber die menschliche Gesetzgebung keine Macht hat. In letzter Linie aber ist jeder auf seine Weise irdisch glückselig, daher gleich behandelt; dies kann und soll Jedem zu Theil werden.

Diese allein richtige Gleichbehandlung ist ein Postulat der göttlichen und demnach menschlichen Gerechtigkeit, Liebe, Vernunft, die Konsequenz des durch die ganze belebte Natur sich hindurchziehenden Gesetzes des Organismus, demgemäß alle Glieder gleich unentbehrlich und wichtig sind, demgemäß derjenige, der ein höheres Talent erhalten, es nicht durch eigenes Verdienst und nicht zu seinen Sonderzwecken, sondern als ein Geschenk Gottes und zu dem Zweck erhalten hat, den kolossalen Menschheitsorganismus damit bilden zu helfen, in welchem höhere und niedrigere Funktionen und daher Talente und zwar nur wenige Talente für die höchsten Fächer, sehr viele hingegen für die niedern Dienste (Landwirthschaft, Handwerke) nothwendig sind, in welchen der Einzelne, wenn auch noch so Begabte, Unersetzliche nichts für sich ist, Alles bloß durch die Mitgliedschaft im menschheitlichen Organismus wird.

Für diejenigen, welche zur Arbeit unfähig oder derselben auf Grund gewisser Zustände (Jugend, höheres Alter u. dgl.) überhoben sind, ist die selbständige Mitbesitzer- und Mitgliedschaft in einer unermeßlich reichen, höchste Humanität und Liebe übenden Gesellschaft der Rechtstitel zu einer gleich gesicherten und glänzenden Existenz.

Andere Erwerbsarten als die genannten kann es im Hause (Civilrecht) des Gottthums, wo Jeder Alles, was er persönlich braucht, für seine Pflichterfüllung von der Gesellschaft verlangen kann und mehr zu besitzen kein Interesse und kein Recht hat, — nicht geben. Genießende Müßiggänger sind moralisch und rechtlich unmöglich, können weder bei der Gesammtheit, welche in der Regel nur nach erfolgter Arbeit, überhaupt nur für treue Pflichterfüllung den Lohn bezahlt, noch bei den in der eben gezeichneten Stellung befindlichen Einzelnen, welche nicht gewillt sein können, ihre Rechte zu Gunsten eines solchen, der gegen Pflichterfüllung die gleiche Lebensstellung sich verschaffen kann, aufzugeben, — Stützpunkte finden, überhaupt auf keine Weise wie im Singul. geduldet werden; denn sie sind des Lebens nicht werth, aus dem einfachen Grunde, weil sie die Bedingnisse der Erhaltung des Lebens nicht erfüllen.

Die auf dem Grunde der morgen wie heute unwandelbar sichern Gesammtunternehmung Jedem kraft eigenen Rechtes grundgesetzlich sichere Arbeit ist aber die unversiegbare Quelle eines solchen mater. und spirit. Wohlstandes, daß keine vernünftigen Bedürfnisse unbefriedigt bleiben, und auf dem Grunde der gerechterweise gleichen Vertheilung Alles Vorhandenen jedenfalls eines solchen persönlichen Bedarfseigenthums, daß jedes weiter gehende Verlangen gegen die andern, gleichberechtigten Menschen eine Ungerechtigkeit wäre, welche die Gesellschaft von keinem Gliede gegen sich ausüben lassen kann.

Aus der Art, wie ohne Geld die Gesammtheit direkt das Tagwerk unternimmt und das Erarbeitete vertheilt, ergibt sich, daß die im Singul. bestehenden anderweitigen, von der Uneinsicht als Sporn zum Fleiß, Studium, zu Arbeit und Erfindungen gepriesenen Gegensätze nicht möglich sind.

Es ist prinzipiell die im Sing. unvermeidliche immense Masse von kapitallosen Kleinbauern, Handwerkern, Krämern, von armen, nothbrechenden Gelehrten, Schriftstellern, Poeten, Tondichtern, Malern 2c. nicht möglich, weil nur eine großartige mater. und spirit. Welt-, Welttheil- u. s. w. Unternehmung besteht. Für die Bedürfnisse der Gesammheit wird nicht durch Privatunternehmungen gesorgt, welche nicht darauf ausgehen können, Alles zu erzeugen, damit es für Alle da sei, sondern nothwendig einzig darauf sehen müssen, für sich zu gewinnen, die ausschließliche Bereicherung zu erzielen, welche demnach mit unwürdiger, unsicher tappender, die heilige Angelegenheit der Versorgung der Menschheit zu einem Lottospiel erniedrigender Wahrscheinlichkeitsrechnung, in sich durchkreuzendem Gewirre als beschränkte, verlassene Meister und Prinzipale der Qualität und Quantität nach nur geringe, des Menschen meist unwürdige Erzeugnisse für Leib, Geist und Seele produziren, weil die Meisten kaum diese zahlen können, oder welche als große Talente und bemittelte Unternehmer nur für Reiche Würdigeres erzeugen. Nach dem göttlichen Civilrecht ist also prinzipiell ein solcher Handel nicht möglich, welcher seine Schätze in Gewölben, Magazinen und Kaufläden u. s. w. aufbewahrt und sie in feilschendem Verkehre nur an solche abtritt, welche klingende Münze mitbringen, mögen auch Andere der Dinge noch so bedürftig und noch so treue Arbeiter sein. Die Baumeister stehen mit ihren Plänen und Arbeitern, die Theater mit ihren Vorstellungen 2c. nicht bloß für solche bereit und offen, welche die mater. Opfer bringen können und wollen 2c. Die Gesammtheit braucht, um ihre Bedürf-

nisse befriedigt, z. B. die nöthigen Eisenbahn=, Kanalbauten ꝛc. aus=geführt zu sehen, nicht erst darauf zu warten, daß ein Privater oder der Staat die Unternehmung als rentabel erkenne, daß Aktiengesell=schaften sich konstituiren u. s. w. — Die Menschheit unternimmt alles für Alle Nöthige zu selbsteigenem Nutzen. Sie sorgt durch ihre Landwirthe, Viehzüchter, Weinbauern, Bierbrauer, Koch= und Backkünstler, Mundschenke in fürstlich eingerichteten Lokalen für die Nahrung des Leibes, mit ihren Architekten, Handwerkern für Dach, Fach und Kleidung, mit ihren Forschern, Denkern, Wort= und Ton=dichtern, Malern, Schauspielern, Kunstreitern, Feuerwerkern ꝛc. in der Weise für die Nahrung von Geist und Seele, daß die herrlichen Produkte der schaffenden Genien Allen zugänglich sind, von Allen benutzt werden können. Vermöge der ächt und allein republikanischen Gleichberechtigung, grundgesetzlich unabhängigen Mitbesitzer=, Mitunter=nehmerschaft, solidarischen Selbstdekretirungsmacht Aller, bilden die und zwar vom Standpunkt der höchsten Menschenwürdigkeit aus berechneten Bedürfnisse aller Einzelnen den Ausgangspunkt der Un=ternehmung; sie werden direkt, ohne alle Umschweife zu unmittelba=rem eigenem Gebrauche, daher mit bieder und väterlich für sich selbst sorgender Sorgfalt, Treue und Aechtheit, mit weihevoller Gesinnung und sicherer Berechnung, nach weisem Plane produzirt. Da keine Sonderwirthschaften vorhanden sind, deren Interessen im Widerspruch und direkten Gegensatze zu einander stehen, weil vielmehr nur ein einziges Geschäftshaus besteht, wo Alle engverbündete, in gleicher Weise und gleichem Maße am Blühen desselben interessirte Gesell=schafter sind, so kann es keine feindselige Konkurrenz, keine Interessen geben, welche die Vorenthaltung der Vortheile in der Betreibung der verschiedenen Fächer zum Inhalt haben ꝛc.

Es folgt daraus auf der andern Seite, daß die Hausmänner die ungeheure Sorge um das kolossale Tagwerk nicht auf ihren isolirten Schultern haben. Niemand hat die Sorge, eine Anstellung zu suchen, ein Geschäft zu gründen und einzurichten, Kapi=talien aufzutreiben, um Kredit zu werben, Geschäftsverbindungen einzugehen, Bezugs= und Absatzquellen zu erforschen, Grundstücke, Maschinen, Gebäude ꝛc. anzuschaffen, Häuser zu bauen, Arbeiter in Dienst zu nehmen, Kunden oder Arbeitsherren nachzugehen, Bestellun=gen aufzunehmen, mit Konkurrenten, Käufern und Verkäufern, Mie=thern und Vermiethern sich herumzuschlagen, ein Börsenkursblatt fleißiger als das Wort Gottes zu studiren, über den wahrscheinlichen Erfolg der Unternehmungen Berechnungen, über die Zahlungsfähig=

keit der Abnehmer Nachforschungen anzustellen 2c. 2c. Die Gesellschaft (der Souverän) gibt das Kapital und den Arbeitsplan, der Staat (der Diener des Souveräns) stellt Jeden auf den seinem Talente angemessenen Posten, und schreibt ihm genau seine Pflichten vor, haarscharf gleich wie dies heute bei allen Lehrern, Priestern, Staatsdienern und Soldaten, überhaupt bei jedem Menschen der Fall ist, da Jeder von seinem Handwerk abhängt, entweder auf Bestellung arbeitet oder für Andere Dienste leistet. (Auch im Singul. ist selbst ein von durch Andere erarbeiteten Mitteln lebender Faulenzer kaum frei und unabhängig; und sollte er es sein, so entwerthet ihn das Zeichen der Drohne, das er auf der Stirne trägt. Hierüber wird später noch mehr folgen.) Dem Einzelnen liegt bloß ob, seinen Arbeitsantheil pünktlich zu leisten; woher das Kapital, wohin das Erarbeitete kommt, das hat ihn nicht zu kümmern, das ordnet direkt, aus erster Hand, ohne alle privaten Vermittlungen, Rechtsgeschäfte und Umtriebe die unternehmende und über alles nicht als Bedarfseigenthum dem Gebrauche der Privaten dienende Kapital als Eigenthümer verfügende Gesammtheit durch ihre Regierung in der vom Zwecke geforderten richtigen Weise an, gerade so wie es eine einzelne Familie für sich anordnet.

Hieraus geht hervor, daß der Einzelne keine Gefahr trägt, daß ihm keine Unternehmungen fehlschlagen, keine auf seine mater. Lebensstellung bezüglichen Verluste und Unglücksfälle ihn treffen, keine Fallimente über ihn hereinbrechen können. Es gibt keine Sonderwirthschaften, welche von fremder Konsumtion abhängig sind, und welche, wenn gleich der Volksreichthum durch ihre Unternehmungen vermehrt wird, ruinirt werden, wenn sie aus irgend welchen Gründen (Mangel an Absatz, Nichtzahlung von Seite der Abnehmer 2c.) nicht beständig gleich viel oder mehr einnehmen als sie ausgeben. Den Gewinn der Unternehmungen bildet der sichere Genuß, also das, daß Alles da sei, und gethan werde, was Alle zu ihrer Beseligung brauchen; und dieser Gewinn ist auf dem festen, reichen Grunde des immer stehend vorhandenen Unternehmungskapitals und der einfachen, natürlichen Berechnung sicher. Die Gesammtheit kann daher bei ihren Unternehmungen keine Verluste erleiden; jede hat in Folge dessen, daß Produzent und Konsument eine Person ist, den Erfolg, den sie haben soll. Der Einzelne aber arbeitet mit dem gesammten Kapital der Menschheit auf Rechnung und Gefahr Aller und nur für den ihn so treffenden Antheil auf die seinige. Der Schaden, den Elemente, zufällige Naturereignisse, Thiere, Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit

der Menschen ꝛc. verursachen, trifft den **Kapitalisten**, d. h. **keinen Einzelnen, sondern Alle zusammen**, welche ihn wegen ihres unermeßlichen Reichthums wenig empfinden.

Aus Allem Bisherigen ergibt sich die **omnistische Art der Existenzgewinnung**, der häuslichen Sorge.

Die Gesammtheit ist der durch fixe Grundgesetze in seinen Verfügungen gebundene einzige Eigenthümer aller (nicht schon als Bedarfseigenthum einem Privaten dienenden) Dinge, der einzige Unternehmer, der einzige Arbeitgeber; der einzige Weg, sich die Lebensbedürfnisse zu verschaffen, ist daher die Verleihung von ihrer Seite; der einzige Titel, unter welchem diese stattfinden kann, ist, wie schon begründet, die Arbeit im Berufsfache, für die ihr Enthobenen das Leben. Die Gesellschaft gibt Jedem durch Familie und Schule, welche von ihr mit allem Nöthigen reich ausgestattet sind, die individuell höchste leiblich=geistig=seelische Erziehung, allumfassenden Unterricht in den Wissenschaften und Künsten, im Glauben, in den guten und schönen Sitten, in dem seinem mit der größten Sorgfalt erforschten, in alle richtigen Verhältnisse gesetzten spezifischen Talente entsprechenden Fache; sie ermöglicht und macht Jedem die Verehelichung zur heiligen Pflicht, gibt beiden Theilen eine glänzende Aussteuer, gründet ihnen ein wohlversorgtes, wohlausgestattetes Hauswesen; Jeder wird ohne alle privaten Bemühungen, Meldungen, Bittgesuche und Gänge auf den angemessenen Arbeitsposten gestellt und erhält für seine treue Pflichterfüllung direkt, ohne alles Feilschen, private Kontrahiren, alles ängstliche Sparen, Sorgen und Rechnen, ohne alle Umtriebe und Umschweife, möge er auf Reisen oder daheim sein, täglich, jährlich oder ein für alle Mal bis zu seinem Tode ein ihm ausschließlich angehörendes, menschenwürdig reiches Bedarfseigenthum in natura nach vernünftig geregelter, auf dem Grunde des leicht erzeugten unermeßlichen Reichthums allergrößter Auswahl, d. h. Alles, was er an Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung, Möblirung ꝛc., an Hülfsmitteln für geistige Belehrung und Erbauung, für seelische Freuden, für wissenschaftliche und künstlerische Thätigkeiten und Genüsse braucht. Sie gibt ihm gesetzlich sichere reiche Muße, über welche er als unumschränkter Herr gebietet, welche zu Anderem, als zum freudvollen Genusse des Lebens zu benutzen, Keiner irgend welche Veranlassung hat. Sie gewährt ihm freien Zutritt zu allen öffentlich

veranstalteten Freuden, größte, doch vernünftig geregelte Freizügigkeit auf dem ganzen Planeten, sowohl in seiner Berufsstellung (der Menschheit ist es völlig gleichgültig, wo Einer seine Arbeit leiste), als auf gesetzlich ermöglichten jährlichen Ferienreisen, — **das Heimathrecht der ganzen Welt, welches eben darin besteht, überall Arbeit und deren überreichen Lohn zu erhalten.** — Es liegt in der prinzipiell richtig angepackten Natur der Sache, daß Jeder, frei und unbekümmert, wie er gekommen ist und gelebt hat, die Erde auch wieder verlassen kann: Wittwen und Waisen haben an der Gesellschaft einen gesetzlich pflichtschuldig wohlwollenden, überreichen Vormund, von dem sie nach- wie vorher vermöge eigenen Rechtes alles Nöthige erhalten. Ein **erledigtes Bedarfseigenthum fällt als Erbe an die Gesammtheit zurück**, welche es an solche Glieder verleiht, die dasselbe zumal zum Behuf der Einrichtung eines neuen Hauswesens bedürfen.

Aus diesen heiligen Menschenrechten und Grundgesetzen des Gottthums geht hervor, es sei unmöglich, daß wie im Singul. ein Talent aus Mangel an Gelegenheit und Mitteln verkomme, daß das Alter darbe und die Jugend nicht in allem Guten, Schönen und Hohen unterrichtet, oder daß sie gar zu gemeiner Arbeit angehalten sei, daß in Folge von Entbehrungen, übermäßiger und unwürdig verrichteter Arbeit, aus Mangel an der Einsicht in die richtige Selbstregierung Krankheit und frühzeitiger Tod oder Verunstaltung am Mark der Menschheit zehre, daß Einer keine angemessene Arbeit finde, nicht den **vollen** Antheil am Erbe der Menschheit bekomme.

Hieraus geht hervor, daß es in dem prinzipiell richtigen, göttlichen Hausbau **keine Armuth**, keine Noth und kein Elend, keine Heimath-, Rath- und Hülflosigkeit, Verlassenheit und Verzweiflung, **keine Unsicherheit der Lebensgüter, keine Unglücksschläge**, kein tückisches, nach blindem Zufall und mit ungleichem Maße die Loose vertheilendes **Schicksal**, keine falsche Schande (wegen Dürftigkeit und Verarmung), **keine Sorgen**, Angst und Kümmerniß, Furcht und Hoffnung, kein Bang- und Mangelgefühl wegen der gemeinen Mittel geben kann. Die Gesammtheit, welche morgen wie heute unwandelbar gleich mit dem Grund- und Nährstock und der Organisation des Tagwerkes das Material der Glückseligkeit Aller in Händen hat, baut sich mit sicherer Hand den geordneten, von allen Zufällen freien, sichern Zustand des Glückes Aller ohne Ausnahme, ein für Jeden überall und immer sich

liebend öffnendes, unerschöpflich reiches Vaterhaus, in dem er morgen wie heute, dort wie hier sichere, kurze und würdige Arbeit und dafür ohne weitere Sorgen, unabhängig von allen Zufällen, sichere Befriedigung aller mater. und spirit. Bedürfnisse findet, wo mit gesetzlicher Liebe für Jeden ohne Ausnahme im Besondersten gesorgt wird.

Es geht hervor, daß der Erwerb der gemeinen Mittel (Sorge und Arbeit) nicht alle Zeit und Kraft des Menschen in Anspruch nimmt, ihn nicht mit einem Meere quälender Sorgen überschwemmt, daß Niemand zu listen und zu wagen, zu rennen und zu ringen, zu feilschen und zu rechnen, zu bitten und zu betteln, zu spekuliren und zu geizen, sich abzuarbeiten und zu sparen, sich, für die Zukunft, für das Alter, Krankheit oder andere Unglücksfälle vorsorgend, am gegenwärtigen Genusse abzubrechen, mater. Schätze aufzuhäufen, mit der Anschaffung der tausend Bedürfnisse des Lebens seine Gedanken zu beschäftigen, sein Dasein mit diesem schlechten Theile zu vergeuden, oder sich jener zu enthalten, daß Niemand der Heirath zu entsagen oder dabei durch die mater. Verhältnisse sich bestimmen zu lassen braucht, daß Niemand in schwierige Verhältnisse und Lagen kommen kann, zu unwürdigen Erwerbsmitteln greifen muß. Kein Streit und Zank um die gemeinen Mittel profanirt das Leben und das Gemüth der Menschen; Würde, Friede, vernunftvolle Sicherheit, Humanität, Heiligkeit waltet in den Angelegenheiten der Menschen. Ohne Sorgen und Umtriebe, ohne Mühen und Kampf, ohne über die Verrichtung der Tagesarbeit hinausgehende Erwerbsthätigkeit, leicht und weihevoll kommt Jeder zum wohlgesicherten, selbständigen Haushalt; um reich zu werden muß man nicht Geist und Seele vernachlässigen; dem Hohen und Heiligen obliegen, heißt nicht arm bleiben; materielle Versorgung und Sicherung versteht sich von selbst; Niemand kann darüber sprechen, geschweige denn sein Daseinsziel darauf reduziren. Unter Menschen, welche sämmtlich gleich gut gestellt sind, kann es keine sing. erniedrigten Massen geben, die einer Minderheit auf dem Grunde bloßen mater. Besitzes Ehre, Ansehen, tonangebenden Einfluß einräumen. Geistige und seelische Schätze zu sammeln, das Leben froh und hehr zu genießen, das kann nicht umhin, das mögliche, natürliche und nothwendige Ziel und Streben jedes Menschen zu sein; Keiner verliert über der Beschäftigung mit dem Mittel den Zweck, Alle gelangen zum Ziele d. h. zur irdischen Glückseligkeit.

Aus der Summe der vorhergehenden Prämissen geht ferner **das rechtliche Verhältniß der Privaten zu einander** hervor.

Jeder besitzt nur so viel, als er persönlich braucht; aber dieses besitzt er von Gottes= und Rechtswegen. Der Wille Gottes ist das Gesetz der Menschen, die einzige Majestät, der einzige Austheiler von Rechten und Pflichten. **Das ganze Unternehmungskapital ist das geheiligte Fideikommiß aller Geschlechter, dessen Verwendung durch geheiligte, jede Willkür ausschließende Grundgesetze bestimmt wird.** Es ist nicht der Uneinsicht und Laune privater Menschen preisgegeben, so daß sie unter nichtigen Titeln mit profanem Getriebe es unter sich vertheilen, in kleinen oder ungeheuern Komplexen an sich bringen, nach Willkür über dasselbe verfügen, es der Menschheit vorenthalten könnten. Dieser falschen, unheilbringenden singul. Freiheit schwacher, einsichtsloser Glieder, sich als Majestät über die Gesammtheit zu stellen, ist zum Wohle, zur Würde und Größe Aller der Riegel geschoben. Die Macht über Menschen und Dinge steht nicht Privaten, sondern nur dem Gesetze und seinen Exekutoren zu. Niemand ist in seinen Daseinszielen vom Belieben privater Mitkreaturen abhängig. Gegen die Gesellschaft hat Jeder ein Recht auf Arbeit und den natürlichen Lohn; mehr braucht er nicht.

Alle sind **persönlich unabhängig**, nur den Gesetzen Gottes unterthan, freie Mitherren, Mitbrüder, welche alles zum wonnigsten Leben Nöthige kraft eigenen Rechtes, d. h. einzig durch die Gnade Gottes besitzen, gleichberechtigte, selbstherrliche, selbständige, durch den mit gemeinsamen Mitteln zu erreichenden Zweck sämmtlich in gleicher Weise und in gleichem Maße sachlich und rechtlich durch einander bedingte, hinsichtlich der mater. Grundlage des Lebens nur mit der Gesammtheit in Beziehung stehende und verkehrende Mitbesitzer, Mitunternehmer, Mitarbeiter und Mitbraucher. Das Wohl jedes Individuums ohne Ausnahme, seine der höchsten Menschenwürde, Schönheit, Liebe, Güte und Zartheit entsprechende Stellung und Behandlung im Arbeits=, Genuß=, im häuslichen und öffentlichen Leben ist der Mittelpunkt der Welt, um den sich Alles als um seinen Endzweck dreht, ist sein unantastbares, von allen gleich interessirten Gliedern der Menschheit dekretirtes und garantirtes Grund= und Souveränitätsrecht. Gesetzlich geheiligte, unverletzliche, erhabene Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit ist das Grundwesen des Gottthums.

Daraus ergibt sich, daß die privaten Menschen materiell bei einander nichts zu suchen, zu verlieren und zu finden, von einander nichts zu hoffen und zu fürchten haben. Da keine Sonderunternehmung und =sorge besteht, da die Arbeit

im Dienste der Gesammtheit der einzige und genügende Rechtstitel ist, um direkt Alles Nöthige zu erhalten, da also kein Vermögensverkehr zwischen Privaten stattfindet, so haben sie einander weder Arbeit oder Verdienst zu geben, noch zu entziehen; die Höhe des Lohnes hängt nicht von ihrer Nachfrage, ihrem Angebot oder ihrer Willkür ab. Ferner ist unnöthig und gesetzlich unmöglich, sich mater. Geschenke zu machen, Legate zuzuwenden, durch Adoption oder Heirath &c. Güter zu verleihen, Rücksichtslosigkeit, Bosheit, Härte und Grausamkeit, Bedrückung gegen einander auszuüben, durch Vorenthaltung, durch Geiz und Wucher, Nichtunterstützung, Wortbrüchigkeit, unverschuldeten oder betrüglichen Bankerott &c. einander zu schädigen. Niemand ist auf den guten Willen Anderer angewiesen. Die Menschen müssen bei einander nicht flehen und bitten, vor einander nicht zittern und beben, kriechen und knien. Es kann keine Bettelei, Almosen, Gnaden- und Gunsterweisungen, keine privaten Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse geben. Mit biederem Selbständigkeitsgefühl stehen sich nur selbst- und freiherrliche Familien gegenüber.

Weil Alle haben, was sie haben sollen, weil keiner auf ein allen Gefahren preisgegebenes privates Vermögen angewiesen ist, so können keine Verhältnisse vorkommen, wo der Mensch um der Selbsterhaltung willen gezwungen würde, gegen den Mitmenschen Vorenthaltung und Geiz zu üben, durch Zäune, Schlösser und Riegel sich gegen den Andern abzusperren, seine Blößen zu seinem Vortheil zu benutzen, den Preis seiner Arbeit oder der zum Tausch angetragenen Objekte herabzudrücken, vermöge eines jus strictum ihm das Letzte zu nehmen, ihn an den Bettelstab zu bringen oder wenigstens kalt und theilnahmslos, ohne Hülfe bringen zu können, ihn im Unglück zu belassen. Es gibt keine gegensätzlichen mater. Privatinteressen, keine Schulden, keine Streitigkeiten über Mein und Dein. Alle bewegen sich überall auf dem Planeten in ihrem gesetzlich geregelten Eigenthume, sind die wohlversorgten, unabhängigen Glieder einer und derselben Familie. Freundschaft und Liebe muß sich nicht in harten Opfern äußern; der Verkehr der Seelen ist nicht gehemmt und gestört durch die fiktiven Rechtsverhältnisse; da kein Geld vorhanden, so hört auch die Gemüthlichkeit nie auf.

Auf der andern Seite kann Niemand durch Verluste Anderer gewinnen, durch ihre Benachtheiligung sich bereichern; es fehlt die Möglichkeit, zu wuchern, zu übervortheilen, im feilschenden Verkehr Gewinn zu suchen, durch Schmeichelei und Heuchelei, Drohung, Zwang, Lug, Betrug, Täuschung, Fälschung, Diebstahl und

Raub, überhaupt durch Verbrechen Vortheile zu erreichen. Alle können einander mit dem rückhalt- und harmlosesten Vertrauen und Wohlwollen begegnen; wie kein Grund zur Gewinnsucht, zur Schlauheit vorhanden ist, so fehlt auch einer zum Mißtrauen, zur Zurückhaltung.

Da die Gesammtheit der einzige Unternehmer ist, welcher die höhern oder geringern Kräfte des Einzelnen bethätigen und verwerthen, bei dem der Einzelne in Dienst treten und von dem er Bezahlung für seine Leistungen erhalten kann, und da sie Alles, was in dieser Weise ihr Eigenthum wird, nur für Alle weiß, kann und anwendet, so kann Jeder nicht umhin für Alle, und Alle können nicht umhin für Jeden zu arbeiten, zu denken, zu forschen, zu sorgen. Wenn Jeder auf seinem Posten seine geringen Pflichten erfüllt, so ist vermöge der die ganze Menschheit umfassenden Organisation für alle das großartige Leben gegründet und gesichert. Alle Ausbeutung durch Gewalt, Privilegium, Talent oder Kapital ist eine Unmöglichkeit, ist nicht wie im Singularismus als Weltklugheit gepriesen und von Allen als das höchste Lebensziel angestrebt, sondern das tödtlichst verpönte Verbrechen. Es arbeitet keine Mehrzahl im Schweiße ihres Angesichtes, damit einige Wenige die Schätze der Menschheit zum schwelgenden Müßiggang oder andern profanen Zwecken verwenden und aufhäufen. Alle arbeiten für sich, d. h. um Allen, dem Geringsten wie dem Größten, das wonnigste Leben zu bereiten.

Die Individuen, welche die Träger des menschlichen Wissens, Könnens und Seins sind, sind also in ihrem eigenen höchsten Interesse rechtlich nothgedrungen, aber auch gesetzlich verpflichtet, alle Vortheile in Handwerken, Künsten, im Wissen und Leben mitzutheilen, damit die Menschheit als Arbeitsunternehmer sie zur Vermehrung und Erleichterung der Produktion und zur Erhöhung der menschlich himmlischen Glückseligkeit Aller im Großen anwenden könne. Es kann daher keine Geheimnisse, Patente, Privilegien, keine Privata und Privatissima im Unterricht u. s. w. geben. Das Beste in allen Fächern kommt Jedem ohne Ausnahme zu Gute. Erhabene Genien, wie Aristoteles, Plato, Göthe, Rubens, Schwanthaler, Mozart u. s. w. arbeiten für Alle ohne Ausnahme, die von ihren Schöpfungen Kenntniß nehmen und Gebrauch machen, sie in ihr geistiges Eigenthum verwandeln wollen. Für Alle werden sie in passender Art und erforderlicher Anzahl vervielfältigt, Allen gesetzlich zum Zwecke eigener Sammlungen, zur Veredlung, Begrößung, Verherrlichung des täglichen häuslichen Lebens mitgetheilt; Alle haben Gelegenheit und Mittel,

die großen Sammlungen der Originalwerke zu sehen, große Schöpfungen mit Auge und Ohr zu genießen; Allen wird alles Herrliche und Schöne, Wahre, Rechte und Gute, Große und Zarte bekannt und geläufig.

Mit den spirit. Schätzen, welche die abgeschiedenen Generationen im Schweiße ihres Angesichtes erarbeitet haben, mit der Wahrheit, deren Quelle einzig Gott und die von jedem Individuum unabhängig ist, können nicht einzelne prahlen und stolziren, sie zu persönlichen Zwecken der Selbst- und Ruhmsucht und der Eitelkeit benutzen, als ihr geistiges Eigenthum hinstellen, beanspruchen und vorenthalten; sondern die aus lauter edlen, jene Schätze sämmtlich mehr oder weniger selbst in sich tragenden Individuen bestehende Menschheit wird das Alles, Gott allein Preis, Lob und Ehre gebend, in Freuden genießen.

In dem omnist. Hause ist es aber nicht nur rechtlich nothwendig, sondern auch leicht, Gemeinsinn und Liebe zu üben, nicht auf Uebervortheilung und Vorenthaltung bedacht zu sein. Die omnist. Gesellschaft ist ein guter Kunde und ein Arbeitsherr, welcher für die ihm geleisteten Dienste hohe Preise bezahlt; es gibt keine armen Konsumenten, welche den Arbeitern den Preis, den sie um der Selbsterhaltung willen einmal fordern müssen, nicht bezahlen können; durch Vermittlung der Gesellschaft ist jeder Einzelne ein zahlungsfähiger Abnehmer.

Die Genien weihen mit Freuden ihre Schätze der Gesammtheit, welche ihnen Alles mit reichen Zinsen zurückerstattet, welche ihnen alle Mittel gibt, mit ungetheilter Kraft und Liebe, frei von allen andern Sorgen und Arbeiten dem Fluge ihres Genius, der durch das edle, große, reine, religiös geweihte Leben der Zeitgenossen zur potenzirtesten Thätigkeit angeregt wird, der keinen profanen Pöbel zu hassen und fern zu halten hat, zu folgen, ihre schöpferischen Ideen sogleich auf Kosten der Gesammtheit zu versuchen und auszuführen.

So ist durch den innersten Geist der Rechtsordnung die allerhöchste, die ganze Menschheit umspannende und beglückende Gottes- und Menschenliebe, der höchste Gemeinsinn zum unwandelbaren Grundgesetz, zur rechtlichen Nothwendigkeit erhoben, das Wohl Aller, das Blühen des großartigen privaten und öffentl. Lebens zum einzigen Pol, dem alle Einzelkräfte konzentrisch zustreben, gemacht, auf und durch den mächtigsten Glückseligkeitstrieb Aller fundirt und garantirt; es ist **der höchste Egoismus und Individualismus Aller so in Einklang gebracht**, daß der eines Jeden ohne und unmöglich mit Beeinträchtigung der Andern die vollste Befriedigung finden kann, daß er, um diese zu

finden, zur höchsten Nächstenliebe werden, den irdischen Himmel für Alle durch Fleiß in Arbeit, Studium, Forschung, welchen die oberflächlichste Selbsteinsicht als die einzige Bedingniß für das Bestehen desselben, demnach für die eigene Glückseligkeit erkennt, zu erhöhen trachten muß.

Gerade wie die Macht des nach der singul. Konsequenz mächtig dahinrollenden Rechtslebens die gemeinnützige Anstrengung eines Jeden, wenn er auch mit noch so großer und reiner Liebe zur Menschheit, zum Guten, Wahren und Schönen, aber ohne die neuen gottist. Baupläne sich dagegen anstemmt, und Anfangs, so lange der Menschheit die wahre Einsicht vorenthalten wird, selbst die Motoren der wahren Reformation wie ein schwaches Schilfrohr zerknickt und mit eiserner Nothwendigkeit das schlimme Lebenslotto, die allgemeine nothgedrungene Vorenthaltung und Unkümmerniß aufrecht erhält, gerade so wird seiner Zeit die Macht des nach dem omnist. Prinzip geordneten Rechtslebens jede Anstrengung, verderblichen, auf Unkosten der Nebenmenschen ein falsch verstandenes Glück gründen wollenden Eigennutz, frevlerische Sonder- und Niederträchtigkeit zu üben, und, so lange die veredelte Menschheit in der richtigen Einsicht erhalten wird, vollends jeden Versuch, sie zu der heute herrschenden singul. Weltanschauung und Welteinrichtung zurückzuführen, unmöglich machen.

In dieser Weise wird also die Menschheit, sowohl in geist. als mater. Beziehung die hocherhabene Majestät, welcher allein nach den festen Grundgesetzen Gottes die Herrschaft, Macht und Herrlichkeit angehört, welche diese aber nur dazu hat und benützt, um der überall und immer gegen Jeden gleich dienstbereite Knecht aller Einzelnen zu sein, welchen letzteren keine andere Majestät über einander zusteht, als die die Herzen beherrschende Macht der Liebenswürdigkeit, unter welchen der einzige Adel der Seelenadel, die einzige Auszeichnung die persönliche Vortrefflichkeit in Wissenschaft, Kunst, Wesensreife und Gesinnungshoheit ist, welche für diese aber wiederum bei einander nicht Herrschaft, Ansehen, Ehren und Lob, sondern einfach Liebe und gleichartige Gegenleistung suchen, unter welchen der einzige Zweck, das einzige Streben und Gesetz des Lebens, die einzige Art der Geltendmachung des Individualismus ist, glückselig zu sein, glückselig zu machen, sich glückselig machen zu lassen.

Hiemit ist die umrißliche Zeichnung der Grundvesten des Hauses (Privatrechts) erledigt, welche nothwendig in dem Falle sich ergeben, wenn man den Planeten beisammenläßt, nicht durch Rechtsfiktion zertrümmert.

Welches neue corpus juris civilis, welches Kriminal= und Handelsrecht, welche Finanzwissenschaft, Statistik und Weltökonomie seiner Zeit aus diesen Fundamenten entstehen werde, ist nicht schwer einzusehen.

Wir haben nun in den Grundzügen den aus diesen Grundlagen nothwendig resultirenden **Staatsbau** darzustellen.

Die Summe der guten Leistungen, welche alle Weisen und Guten der Vergangenheit und Gegenwart in Ackerbau, Handwerken, Künsten, Wissenschaften, in Haus, Staat, Glauben, Moral, Kirche und Schule zu Stande gebracht haben, bürgt für die nunmehr nur von dem einsichtsvollen Willen der vorzüglichen Völker Europas abhängige richtige Lösung der menschl. Dinge, d. h. für den Tag des Edlen. Sie bürgt dafür, daß der unaufhaltbare Fortschritt die Häupter der Völker, die des Weltprimates fähig sind, zwingen wird, das aus allen guten Theilleistungen aufgebaute System des Gottthums zu erkennen und anzunehmen, diesem gemäß die Reformation an Haupt und Gliedern anzufangen, im Wege der im Anfang dieses Paragraphen kurz gezeichneten Weltgeschichte mit Zustimmung aller Völker die *eine* Heerde zu Stande zu bringen und mit deren einsichtsvollem Willen das hier in seinen Grundzügen dargestellte Haus als den Unterbau der neuen irdischen Weltordnung einzusetzen.

In Folge dieser ersten erhabenen Aktion können und müssen die zur Menschheit vereinigten Völker nur das folgende, von der Grundlage konsequent und unabweislich geforderte *Staatsrecht* konstruiren, dessen organische Sätze ebenso einfach als natürlich sind.

Nächst Gott ist die gesammte Menschheit das höchste Wesen, das wir Erdbewohner kennen. Diesem Wesen ist von dem Urquell alles Wahren und Guten gestattet, je nach der Wahl des guten oder schlechten Fundamentalsatzes im Sinne und Geiste der daraus folgenden guten oder schlechten Sätze der mit dem Planeten beschenkte Lehensmann, sein selbsteigener, freier Herr und seine militärische, gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt zu sein.

Der Ausüber dieser Gewalten ist im Gottthum kraft des Willens Gottes und der Völker im Sinne und Geiste der rechten Sätze je nach dem Berufe mehr oder weniger jeder Einzelne, in letzter Linie aber der Repräsentant der Menschheit, der nach Talent und Bildung *zu allen Zeiten* ein wirklicher Staats=, Kriegs= und Schulmann, ein sittlich religiöser, gottbegeisterter Seher und Lehrer der Menschheit sein kann, darum soll und muß, der selbst groß ist und seine Größe nicht der thierischen Abkunft von einem großen Vorgänger zu ver=

danken hat, der mit Seinesgleichen (Geistern ersten Ranges), mit vielen, vielen spezifischen Talenten als untergeordneten, aber gesetzlich selbständigen militärischen, gesetzgebenden, richterlichen, administrativen und vollziehenden Behörden die gefundenen richtigen Weltgesetze zu hegen, zu pflegen, und die Menschheit nach denselben zur dies- und jenseitigen Glückseligkeit zu führen hat.

In der göttlichen Oekonomie der Weltschöpfung ist das Weltgesetz der Talente ein unausweichlich nothwendiges und wirklich vorhandenes, demgemäß wie für alle zur Verrichtung des menschheitlichen Tagwerkes nöthigen Posten, so auch für diese höhern und höchsten Arbeiten und Funktionen die nach Erforderniß spezifisch begabten Geister geboren werden. Die gottist. Schule wird jedem Kinde volle Gelegenheit geben, seine spezif. Neigung zu äußern. Das Individuum selbst, die Eltern, Mitschüler, Ortsgenossen und in letzter Instanz die Lehrer werden sie an ihren Früchten erkennen. Auf der Fachschule wird sie auf das individuell Höchste ausgebildet werden, hier und im Leben durch Werke und Thaten den Grad, in dem sie vorhanden ist, offenbaren. Die nach Abstufung hohen, höhern und höchsten Talente aller Fächer, von welchen Eltern sie auch stammen mögen, werden in letzter Linie nur von der Menschheit auf eine sehr einfache, im System festgesetzte Weise zur Gemeinde-, Kreis-, Theil- (Volks- oder Landes-) Staats-, Welttheil- und Weltregierung erwählt, berufen, eingesetzt und autorisirt werden.

Die durch das System Gottes alles richtig wissende und wollende Menschheit ist der ausschließliche Souverän; die autorisirten, mit Gewalt ausgerüsteten Staatsbeamten sind der Alle richtig leitende und bedienende Staat (das Gepränge, der Prunk) der Menschheit.

An sich sind sie, wie alle Andern, einfache Mitglieder, Mitarbeiter der glücklichen Gesammtheit. Sie sitzen in ihren vorzüglichsten Mitgliedern, wie es sich für die Repräsentanten des unermeßlich reichen, menschlich allwissenden, allvermögenden, irdisch höchsten souveränen Wesens gebührt, in goldenen Stühlen und finden, so lange die Gesammtheit in der Erleuchtung und Gotteswürdigkeit erhalten bleibt, für ihre große Mühe äußerlich nur die gleiche behagliche Stellung, Freude und Glückseligkeit, wie jeder Andere. (Ihr wohlverdienter, Allen zu Gute kommender, von den erhabenen Leistungen ihres Talentes abhängiger innerer Lohn ist in vieler Beziehung mehr potenzirt.)

Ihre Pflichten sind, sich nur um das glückselige, großartige private und öffentl. Leben der Individuen, Völker und Menschheit zu kümmern, das aus der Zugrundelegung des großartigen Haus-

baues naturnothwendig resultirt. Sie haben sich nur an den großen Seelenorganismus der Menschheit zu halten, nur von der Organisation der Weltgemeinde und des Weltstaates auszugehen.

Die Organisation der Regierung dieses Weltreiches nimmt nothwendig das hehre providentielle Wesen der gesetzlichen Väterlichkeit und nur scheinbar unbewältigbare Dimensionen an. (Denn die Welt ist kleiner als der Pöbel meint, zumal in unsern Tagen, wo Raum und Zeit keine Größen mehr, wo alle Räthsel sowohl der unter- als übergeordneten Weltaufgabe gelöst, die letzten Dinge kein Geheimniß sind.)

Diese nach den göttlichen Rechtssätzen konstituirte, großen Pflichten unterworfene Weltregierung besteht aus neun Abtheilungen: 1) für die Landwirthschaft, 2) die Handwerke, 3) die Künste, 4) die Austheilung, Ab- und Zufuhr der Güter, 5) für die öffentl. Ergötzungen, 6) für die Telegraphen, Brief- und Fahrpost, das Reisen und Wandern, 7) für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Justiz, 8) für den Unterricht und die Erziehung, 9) für die Kirche und den Krieg.

Aus ähnlichen neun Zweigen ist die Regierung jedes Welttheils und Theilstaats, jedes Kreises und jeder Gemeinde organisirt, welche auf der ganzen Welt in innigster Verbindung stehen und mit ihren Funktionen beständig nach fixen Normen auf die Einzelnen als Einzelorgane einwirken.

Als erste Pflicht legt nun dem so organisirten Weltstaate das Grundprinzip auf: von Gemeinde zu Gemeinde, von Kreis zu Kreis u. s. w. die Bevölkerung zu zählen, auf dieser Grundlage zu berechnen, was die Individuen und Familien an Nahrung, Kleidung, Behausung, Geräthen ꝛc., an Büchern, künstlerischen Werken, musikalischen Instrumenten ꝛc., — was die Landwirthe, Handwerker, Künstler an Werkzeugen, Maschinen, Gebäuden ꝛc., die Schulen an Unterrichtsmitteln, — was die Gemeinden ꝛc. für ihren öffentlichen Haushalt an Straßen, Brücken, öffentlichen Gebäuden ꝛc. bedürfen.

Diese Berechnung ergibt, was in jedem Fache produzirt werden müsse, welche Arbeit zur Erzeugung und Vertheilung der Produkte gemeiner und spirit. Arbeit, zur Leistung der für Alle nöthigen persönlichen Dienste (exekutirende Künstler, Lehrer, Priester, Richter) nothwendig sei.

Die Weltregierung ist unbehindert, diesem gemäß mit ihren Ministerien der Landwirthschaft (Rohstoffproduktion: Agrikultur, Vieh- und Baumzucht, Forst- und Bergbau) und Handwerke die Länder der Welt nach ihrer seit Jahrhunderten bekannten Beschaffenheit einer

neuen Prüfung zu unterwerfen, auszumitteln und zu bestimmen, zu welcherlei landwirthschaftlichen Produkten ein jedes tauge (in diesem Sinne und zu diesem Zwecke von sämmtlichen Grundstücken der Erde einen genauen Grundkataster anzufertigen), welche Handwerke in jedem ihren Sitz haben müssen.

Sie hat die Pflicht, mit ihnen für die Welttheilregierungen den Plan der landwirthschaftlichen und handwerklichen Produktion jedes Welttheiles zu entwerfen, welchen letztere mit ihren betreffenden Zweigregierungen für die einzelnen Theilstaatsregierungen näher ausarbeiten; diese werden ihn noch spezieller für die Kreisregierungen, diese wieder spezieller für die Gemeindsvorsteher entwerfen.

Die durchgeführte Organisation wird ergeben, wie viele Individuen in jedem landwirthschaftlichen und handwerklichen Gemeinde- oder Kreisbezirke, demnach auf der ganzen Welt dem Bauern- und Handwerkerstande zugetheilt werden müssen, um bei einer festgesetzten Anzahl täglicher Arbeitsstunden den Plan durchzuführen, mithin alles für Alle in diesen Fächern Nöthige zu erzeugen. Alle Bedingnisse sind erfüllt, daß die Weltregierung jeden dieser Facharbeiter auf einen Posten stelle, der sich durch die Gesammtorganisation als nöthig herausstellt, und daß die Lokalbehörde ihm seine Arbeitsquote speziell zutheile.

Alle Bedingnisse sind erfüllt, daß nur auf großartigen, fürstlich angelegten Meiereien, in großartigen, menschenwürdig eingerichteten Werkstätten und Fabriken oder an Ort und Stelle, unter der Leitung würdiger, väterlich humaner, ihr Menschheitsamt mit gotterfüllter Weihe führender Fachmeister (Familienväter, anordnender und mitarbeitender Gemeinde- und Kreisvorsteher), nach fix abgeschlossenen, sichern wissenschaftlichen Prinzipien, mit Zuziehung aller möglichen, die Arbeit zu einem Spiel machenden, den Menschen zum hoheitsvollen Beherrscher der Natur erheben helfenden Maschinen — die in ihre Würde eingesetzten mächtigen Stände der Bauern und Handwerker als Verwalter und Diener der Menschheit die gesammte landwirthschaftliche und industrielle Produktion besorgen, den Segen Gottes und ihrer Arbeit — für Alle ein sicherer Segen, eine direkte Wohlthat — in den Vorrathshäusern des Kreises aufspeichern und auflagern.

In gleicher Weise ist die Weltregierung unbehindert, in Verbindung mit der Zweigregierung der Kunstarbeiten und öffentlichen Ergötzungen den Produktionsplan zu entwerfen und durch die untergeordneten Regierungen mit ihren künstlerischen Ministerien immer

spezieller ausarbeiten und durch die Künstler und Freudenmacher von Neigung und Erziehung im Auftrag und Dienste der Menschheit von Rechts- und Staatswegen für Alle ausführen zu lassen.

Demgemäß sind die Baukünstler in den Stand gesetzt, unter Mitwirkung der Aerzte (welche in dem die Krankheiten verhütenden Gottthum fast ausschließlich präventiv wirken), Geologen u. s. w. nach allen Vorschriften der Gesundheit, Bequemlichkeit, Zweckmäßigkeit, Schönheit und in im Laufe der Zeiten immer feenhafterer Pracht die Pläne für Haupt- und Kreisstädte, Dörfer, Weiler, für landwirthschaftliche 2c., Regierungs- und Schulgebäude, für Wohnhäuser und Kirchen 2c. zu entwerfen. Sektionen von Künstlern in Verbindung mit Aerzten und den betreffenden Handwerkern werden die menschenwürdigste Kleidung für alle Klimate, Jahreszeiten, Lebensalter 2c., die richtige, fürstliche Einrichtung der Wohnungen, künstlerische Formen für die tausenderlei Dinge des persönlichen und häuslichen Gebrauchs, — Aerzte, Kochkünstler u. s. w. werden menschenwürdige, dem Alter, der Konstitution angemessene Nahrung zu besorgen haben u. s. w. Maler, Bildhauer, Ton- und Sprachdichter, Sänger, Instrumentalisten, Schauspieler, Tänzer, Reiter, Feuerwerker u. s. w. sind durch nichts behindert, in freiester Weise und Muße ihrem Genius folgend, in ihren glänzenden Ateliers durch bleibende Werke, welche, wenn möglich vervielfältigt, zur Austheilung an Alle in die Vorrathshäuser des Kreises kommen, oder durch Produktionen in den Theatern, Konzertsälen, Hallen der Städte und Dörfer die Quelle himmlisch schöner, edler und zarter Freuden der Seele unversiegbar zu machen.

Der Weltregierungszweig des Austheil-, Ab- und Zufuhrwesens hat die pflichtschuldige Bestimmung, durch Vermittlung der von den untergeordneten Behörden Berichte empfangenden Weltregierung ein Waarenbuch über die sämmtlichen Produkte und Effekten der Welt zu führen, darin das jährliche Ergebniß der Ernte und Produktion zu verzeichnen, sich zu unterrichten, welche Güter jeder Welttheil, sowohl zum Zwecke weiterer (handwerklicher, künstlerischer 2c.) Produktion als der Befriedigung der Bedürfnisse der Individuen, Gemeinden 2c. von außen her eingeführt erhalten müsse. Er ist durch nichts behindert, zu diesem Zwecke den Plan der Ab- und Zufuhr, der Kommunikationsmittel zu Land und zu Wasser (Straßen, Eisenbahnen, Schifffahrt), welche auf der ganzen Welt genau mit einander korrespondiren, für die Welttheilregierungen zu entwerfen, welche letztern ihn für die Theilstaatsregierungen näher ausarbeiten und in gleicher Weise auf dem Grunde ähnlicher Berichte den Plan der Ab- und Zufuhr der

Speditionsanstalten rc. zwischen den Ländern ihrer betreffenden Welttheile machen.

Alle Bedingnisse sind in der kurz angegebenen Weise erfüllt, um nach dem Plane, welchen die Staats-, Kreis- und Gemeinderegierungen stets spezieller ausarbeiten, dasjenige Quantum der speziellen Rohstoffe, Gewerbs- und Kunsterzeugnisse, welches den Bedarf an Ort und Stelle übersteigt, in andere Kreise, Länder, Welttheile zu spediren, die zum Gebrauche und zur Produktion nöthigen einheimischen oder eingeführten Erzeugnisse in die Werkstätten rc. zu führen oder in Niederlagshäusern, Läden, Gasthöfen rc. zu hinterlegen, um sie durch die für das Austheilfach gebornen und erzogenen, von ihren Oberbehörden geleiteten Austheiler, Ladendiener, Gastwirthe, Kellner, Ausläufer, Fuhrleute, Speditoren, in einer wohlgeregelten Weise und wohlbestimmten Quanta an frei wählende Individuen, Familien zu verabreichen.

In dieser freigebigen, gastfreundlichen und liebevoll zuvorkommenden Weise überhäuft das Gottthum seinen Bekenner und Arbeiter mit seinen reichlichsten Spenden. Eine solche Umgestaltung erleidet durch die Aenderung des Prinzips der im Singul. nothgedrungen geizende, feilschende, die Menschheit ausschließlich für sich ausbeutende **Handel!**

Die erhabene von allen Weisen und Guten schon seit Jahrtausenden im Munde geführte und aus allen Kräften angestrebte gute Sache der Menschheit ist, nachdem das Prinzip gefunden, so einfach, so liquid, daß es in der vorliegenden, bloß dem Systeme folgenden Skizze überflüssig erscheint, sie selbst für diejenigen weiter zu erklären und zu beschreiben, die im guten Glauben um ihres Interesse willen nur der aktuell über die Mittel und Gewalt verfügenden irrigen Wirklichkeit ergeben sind, die, obschon sie wohl wissen, daß die Welt nur nach Anschauungen, nach Gedanken, nach gesprochenen Worten, beschriebenem Papier regiert wird, dennoch nicht begreifen, daß die Völker nach Erkenntniß des vorliegenden unwiderlegbaren Stück Papiers keine Minute mehr die bestehende jämmerliche Wirklichkeit dulden, sondern das so leicht mögliche irdisch glückselige Leben sich bereiten werden.

Indem wir in Betreff alles dessen, was hier noch darzustellen wäre, auf das System selbst verweisen, bemerken wir bloß im Allgemeinen, daß das Post-, Justiz-, Unterrichts-, Kirchen- und Militärwesen (so lange letzteres nothwendig sein wird) formell gleich wie heute organisirt sein, aber einen ganz andern Inhalt haben und zum Einzelmenschen mit seinen Lebenszwecken in einem andern Verhältniß stehen

wird. So wird z. B., um nur einiges zu erwähnen, die souveräne Menschheit leicht wollen und befehlen können, daß ihre Glieder nach vollendeter allgemeiner und Fachbildung auf mehrjähriger Wanderschaft in ihrem Fache zu dienen haben, nach erfolgter Verheirathung die Flitterwochen und später die jährlichen Ferien auf beliebigen Reisen verbringen, daß Familien, ganze Gemeinden und Völker auf 1, 2 Jahre oder so lange sie wollen ihre Wohnsitze mit einander vertauschen können, daß daher der kosmopolitische Staat der Menschheit die Pflicht habe, durch die Postbeamten die Reisenden auf's Freundlichste zu empfangen, zu bedienen, ihnen alles bequem zu machen, in allem an die Hand zu gehen ꝛc.

Durch diese göttlich einfache und erhabene Staatseinrichtung wird die omnist. Gesellschaft die Privatrechte aller ihrer Glieder verwirklichen. Es wird das bleiben und nur das geschehen, was heute ist und geschieht; nur der Unterschied wird durch das veränderte Prinzip eintreten, daß im Gottthum Alles im potenzirtesten Grade und in einfacher, direkter, sicherer und geweihter Weise zum Nutzen und Frommen Aller gemacht wird, während im Singul. Alles nur zum Nutzen einer begünstigten Minderheit, in verhältnißmäßig ärmlicher, sehr behinderter, sorgenvoller Weise ausgeführt werden kann. Die Dinge werden bleiben, nur die Anschauung und die Begriffe sich verändern. Wunderbar! daß nur von diesen Wohl oder Weh der Menschheit abhängt!

Durch diese Organisation werden in jeder Gemeinde alle Bedingnisse erfüllt, daß ein fürstlicher Glanz und Reichthum vorhanden, der Garten Gottes ein durch die Kunst zum feenhaften Wohnsitz der Menschen umgeschaffenes Paradies sei, daß Jeder in seiner Stellung als privatberechtigter (erbgesessener oder auf Reisen befindlicher) Hausmann sich nur mit einer einfachen Vorstellung an die Staatsdiener zu wenden hat, um ungesäumt alles für sich und die Seinigen mater. und spirit. Nöthige von ihr oder von den betreffenden Zweigbehörden angewiesen zu erhalten, daß Jeder sich in allerfreiester Weise in dem öffentlichen Leben bewegen kann, indem sein faktisches Erscheinen die unbeanstandete Eintrittskarte wie zur Facharbeit, so auch zu allen öffentlichen Anstalten und Freuden ist.

Durch diese Organisation wird die Menschheit zu der gesetzlich in Liebe engverbundenen Familie, welche mit den Kräften aller konzentrisch zusammenwirkenden Glieder sicher, direkt, mit verständiger Berechnung und Planmäßigkeit, mit höchster Vernunft und Würdigkeit alle ihre Angelegenheiten in die beste Ordnung bringt, ihr alle

Völker, den ganzen Planeten umspannendes Hauswesen auf's glänzendste einrichtet, wo durch den geordneten Arbeits- und Regierungsorganismus mit der gefühlvollsten, zartesten und humansten Aufmerksamkeit auf allen Punkten, unter allen Umständen, in allen Beziehungen mit Allen für Jeden im Besondersten gesorgt wird, wo die Glieder, Individuen wie Völker, — durch den allwaltenden, mit Bewußtsein und Willen einheitlich den ganzen kolossalen Körper durchströmenden, das Kleinste mit dem Größten und Ganzen in Verbindung und Einklang bringenden Einen Geist der Weltregierung in den zum Aufbau des Heiles Aller von Seite jedes Gliedes nöthigen Funktionen bestimmt geleitet, daher aller weitern Sorgen überhoben —, gegen einander Brüderlichkeit üben, konzentrisch an der Verherrlichung des erhabensten Organismus der Menschheit arbeiten und von der Würdigkeit, dem Glanze desselben ihre eigene Glückseligkeit, Pracht und Freiheit in zehnfacher Potenz zurückerhalten, daher wiederum in den wesentlichen Dingen alle Schranken der Nationalität beseitigend und sich zur Gattung erhebend, die beglückende Verbrüderung aller Theile wie ihren Augapfel und ihr eigenes Leben hüten.

Dieser durch und durch neue Haus- und Staatsbau postulirt, wie schon bemerkt wurde, in natürlicher und nothwendiger Weise das wahre, ebenfalls durch und durch neue **Glaubens-, Moral- und Kirchengebäude**. Die Grundzüge dieser neuen erhabenen Institute sind die folgenden.

Die in Thesi aufgestellte und seiner Zeit in Praxi verwirklichte gottistische Weltordnung, durch welche alle irdischen Dinge ihre wahre Stellung, Bedeutung und Bestimmung erreichen, welche thatsächlich beweist, daß der ganzen Schöpfung ein kolossales, harmonisches, einheitliches, in der Glückseligkeit der Menschheit seinen Ziel- und Mittelpunkt und seine Erklärung findendes Gedankensystem zu Grunde liege, — und die irdische und überirdische, in ihrer Vollkommenheit vom Menschen unabhängige Naturordnung spricht mit tausend und aber tausend Zungen, daß diese erhaben großen, innig unter sich zusammenhängenden, wundervollen Wirklichkeitsreiche nur aus dem Gedanken und Willen **eines lauteren, außerweltlichen Geistes in einer einzigen Person hervorgegangen sein können.**

Durch die von den Menschen durchgeführte oder durchführbare Heilsordnung ist faktisch bewiesen, und die darauf basirte richtige Erkenntniß der Natur lehrt: **Gott regiert die drei Naturreiche und die menschlichen Angelegenheiten mit ihrer Völker- und Weltgeschichte nicht;**

das Böse und Uebel liegt nicht in seinem Willen. Gott hat ein- für allemal den bewußt- und willenlos die äußere Natur erhaltenden Kräften inhäsiv solche Gesetze der Wirksamkeit ertheilt, daß sie ohne sein weiteres Zuthun, in die ihrem Wesen angemessene Lage versetzt, den auferlegten Zweck vollkommen erfüllen; und Gott hat Alles nach einem fixen System und unwandelbaren Gesetzen in solche teleologische Verbindung gebracht, den Menschen mit solchen Kräften ausgerüstet, daß er ihm füglich, ohne einen andern Mittler als obiges, in der gesammten Natur steckendes, hier skizzirtes System und die gehörig begabten **lebendigen** Menschen, jeder Generation die Regierung des irdischen Lebens überlassen konnte; der **Mensch** ist es, **welcher dasselbe gut oder schlecht verwaltet**, je nachdem er besonders in seinen Staatstalenten Gott gut oder schlecht nachdenkt und demgemäß seine Weltordnung aufbaut.

Gott kann daher nicht durch Bitten und Beten bewogen werden, in die menschlichen Angelegenheiten einzugreifen, den Kausalzusammenhang der irdischen Dinge zu durchbrechen. Er wacht nicht in dem Sinn über dem Menschen, daß er Einfluß ausüben würde auf sein Thun, Befinden und Schicksal; er hat als lauterer Denkgeist kein Herz, darum keine Affekte, keinen Zorn, keine Barmherzigkeit; er kann durch die Handlungen der Menschen weder erfreut noch betrübt werden. Er hat nur Gesetze, nach welchen die Kreatur sich glücklich oder unglückselig machen kann; die Folge der guten oder der bösen That trifft als Segen oder Fluch nur die Menschen. Diese haben ihr Recht (solidarisch) bei sich selber zu finden, die Ursache des vorhandenen Unglücks, der vorhandenen Leiden und daher Hülfe und Trost (solidarisch) in sich selber zu suchen.

Der erleuchtete, das Gottthum durchschauende Mensch (Gottist) sieht klar, wie irrig es ist, Gott um Erhörung von Wünschen anzuflehen, ihm erfahrenes Leid zu klagen, in dem väterlichen Walten seiner Hand Beruhigung in Widerwärtigkeiten zu finden. Er weiß, wie ihn Gott mit Gnaden angethan, mit allen Mitteln ausgerüstet hat, sich in solidarischer Gemeinschaft mit unwandelbarer Sicherheit das höchste irdische Glück zu bereiten. Er naht sich der Allmacht nur, um sie mit dankersterbender Andacht in ihrer unendlichen Größe und Güte, mit der sie die unaussprechlich erhabene und beglückende Natur- und Lebensordnung ausgedacht, anzubeten, nicht um ihret-, sondern um seinetwillen, weil ihn das von Freude und Seligkeit überströmende Herz drängt, vor dem namenlos großen Urheber all dieser Wonnen sich auf die Kniee zu werfen, in den Momenten

hehrster religiöser Begeisterung die Glückseligkeit des irdischen Daseins in höchster Potenz zu genießen.

Das wahre Gottvertrauen besteht daher in der wissenschaftlich begründeten im Gefühle wurzelnden Ueberzeugung, daß die Gesetze, welche Gott der Materie, den Kräften, Geistern und der Welt vorgeschrieben, immer in ihrer unwandelbaren Gültigkeit verharren werden, daß, wenn der Mensch sie befolgt, wenn er die richtigen Ursachen (Prinzipien) setzt, insbesondere die richtige Weltordnung aufbaut, er als Herr und Gebieter auf Erden Alles meistern und zu seinem Besten gestalten könne, die Glückseligkeit finden müsse, daß aber, wenn er jene Gesetze nicht befolgt, die irdischen Dinge falsch behandelt, seiner Weltordnung die falschen Prinzipien zu Grunde legt, Alles zum Uebel ausschlagen und seine Unglückseligkeit zur Folge haben müsse.

Der Mensch kann, soll und muß also durch eigene Kraft aus dem Zustand der Sünde in den des Heiles eintreten, durch eigene Kraft weise, gut und gerecht werden. Das wirkliche Vorhandensein dieser Kraft und Stärke des Menschen beweisen wir Gottisten; in uns steht bereits der Mensch, wie er soll, im Bewußtsein erfüllter Pflicht, im Vollgefühl seiner Kraft vor seinem Schöpfer da; nichts fehlt als die nöthige Zahl gleicher Menschen, um wirklich nach ein- für allemal gegebenen göttlichen Gesetzen unfehlbar das irdische Himmelreich aufzubauen, das tägliche Brod für Leib, Geist und Seele aus eigener Machtvollkommenheit im reichlichsten Maße zu erarbeiten, mit erhabener Sicherheit den Preis ihrer Vortrefflichkeit, das durch eigenes Verdienst gegründete hehre, namenlose Glück zu genießen. — Jeder Moment des Lebens der Menschen trägt seinen Zweck in sich selbst; heute wie morgen, hienieden wie jenseits glückselig zu sein, die Wonnen des jeweiligen Daseins mit vollen Zügen zu trinken, das ist ihre Bestimmung; die Erde ist nicht ein düsterer Vorbereitungsort und ein Jammerthal, sondern eine feste Heimath der Fröhlichkeit und ein Freudenparadies.

Die richtige, auf allumfassender Auskenntniß im Himmel und auf Erden beruhende Glaubensüberzeugung geht folgerichtig insbesondere dahin: An Wahrheit und Recht sei das Gute und Schöne, an diese vier Dinge aber unser Heil gebunden; die richtige Weltordnung, die in dieser gegründete leiblich und geistig versorgte individuelle Existenz, das sammteine wahre Wissen, der wahre Glaube, die Fertigkeit in den freien Künsten, die Wesensreife, die willens- und thatkräftige Gesinnungs- und Charakterhoheit, endlich die Meisterschaft im Berufsfache seien der Grund, der Boden und die Wurzeln der mensch-

lichen Tugend; nur auf dieser Basis wachse der Stamm, die Krone, die Frucht des Baumes des Guten; wo diese Basis vorhanden sei, dort können Lehrer und Führer nicht umhin, Muster der menschlichen Tugend zu sein, dort können die Geführten in ihrer Weise leicht ihren Vorbildern gleichen.

Sie geht darauf, daß dieses Tugendwesen den süßesten dies- und jenseitigen Glückseligkeitslohn, wie umgekehrt das demselben entgegengesetzte Laster die schärfste dies- und jenseitige Strafe in sich selber trage, daß also die Tugend ihre Belohnung nicht in außer ihr liegenden Vortheilen und erst im Jenseits, sondern tagtäglich schon hienieden in den positiven Freuden und Seligkeiten, die sie bereitet, finde, daß die Sünde durch kein in einem speziellen Zeitpunkt (Tod, jüngstes Gericht) über sie zu haltendes Gericht eine in plumper Weise von außen her (von Gott) aufgelegte Strafe zu erwarten habe, ebenso wenig aber von Gott durch Gnade, Barmherzigkeit, Langmuth und Verzeihung aufgehoben werden könne, daß sie vielmehr in jedem Momente ihres Vorhandenseins durch die Unglückseligkeit, die sie bereitet, proportional gestraft werde, und **daß keine Ewigkeit und keine Macht des Universums dem Menschen das diesseitige Glück, dessen er dadurch verlustig gegangen ist, zurückgeben kann.**

Aus solchen Wahrheiten, aus der Natur des menschlichen Geistes, aus dem sinnlich wahrnehmbaren Stück des Universums mit seiner großen Zahl von kolossalen Weltkörpern, aus der nothwendigen Idee der Unendlichkeit des Raumes und der Unzählbarkeit der in ihm schwebenden Welten — folgert der allumfassend Denkende mit untrüglichem Vernunftschluß, **der menschliche Geist sei unsterblich,** werde immerwährend seines individuellen Selbstes klar bewußt leben; er habe die Ewigkeit seines Lebens damit auszufüllen und die unendlich vielen Welten des Universums seien u. A. zu dem Zwecke vorhanden, daß er, aus einer in die andere übertretend, in jeder neuen Wohnwelt eine neue Weltaufgabe zu lösen und eine dieser entsprechende, neue, immer höhere Hülle und Wesensform annehmend, ein immer höheres, immer mehr unmittelbar thätiges, immer glückseligeres Geschöpf zu werden habe; diese Welten hängen in der Weise innig zusammen, daß die Welt- und Lebensordnung jeder folgenden als höhere Stufe für die richtig aufgebaute und durchlebte Welt- und Lebensordnung der vorhergehenden bestimmt ist, daß wir in jeder folgenden so ankommen, wie wir die frühere verlassen haben, daß wir dort alle unsere Zeitgenossen wiedersehen, und das auf Erden geführte Leben mit ihnen fortsetzen, also,

je nachdem wir hier gut oder schlecht, in einem Himmel oder in einer Hölle gelebt haben und dort die richtige oder unrichtige Weltordnung aufbauen, das hier Versäumte nachholen oder in der Verkommenheit verharren werden, — **mit ihnen in einem neuen Himmel oder in einer neuen Hölle zusammenleben werden**, um auf diese Weise je nach unserem Hinzuthun nach unendlicher Zeit oder niemals zur Erkenntniß des absoluten Grundes alles Seins zu gelangen.

Die Entdeckung der die Landwirthschaft, Handwerke, Künste, das Haus und den Staat betreffenden Pläne Gottes und der wahren Glaubenssätze führt auf dem Grunde der großen, großen Erfahrungen auf dem Gebiete der menschlichen Gut- und Schönsittlichkeit in natürlicher und nothwendiger Weise auf die Entdeckung des **absolut richtigen Moralsystems**, d. h. zur wissenschaftlichen Erkenntniß derjenigen Beschaffenheit des Menschen, welche Gott bei der Erschaffung der Welt als das ewige Urbild des wahren gut- und schönsittlichen (die guten Sitten bilden den Gegenstand der ersten, die schönen den der zweiten Hälfte der gottist. Thatenlehre) Menschen ausgedacht und welches durch die richtige Lösung aller innig zusammengehörenden und zusammenhängenden Bestandtheile der Weltaufgabe zu verwirklichen er der Menschheit zur Aufgabe gestellt hat. — Wenn das System hier nicht einfach abgedruckt oder mit bloß formellen Aenderungen wiedergegeben werden soll, so muß es an der Aufzählung der hauptsächlichsten Tugenden und an der durch deren kurze Definition zu begründenden Bemerkung genügen, daß die meisten dem Namen nach zwar längst bekannt sind, aber von dem gottist. Lebensbaue einen durch und durch neuen Inhalt bekommen, daß deren richtige, allumfassende Verbindung den Menschen zu einer Güte, Schönheit und Größe erhebt, von welcher die singul. Vergangenheit und Gegenwart nur die den singul. Lebensinstituten entsprechenden Begriffe hat.

Allumfassung in der wahren Wissenschaft, richtige und erschöpfende Kenntniß der Natur- und der im Willen Gottes liegenden, Alle dies- und jenseits beglückenden, wie der falschen, Alle wesentlich unglücklich machenden menschlichen Weltordnung, die richtigen Dogmen zum Inhalt habende lebendige Glaubensüberzeugung, Verständniß und fertige Uebung der freien Künste, Meisterschaft im Berufsfache, Wesensreife, joviale Männlichkeit, anmuthig hehre Weiblichkeit, kurz Schön- und Feinsittlichkeit, Empfänglichkeit für alle Affekte und edlen Passionen, verbunden mit weiser Selbstbeherrschung, welche sie in den Schranken der Schönheit hält, Gesinnungshoheit und Charakterstärke

welche absolut, mag für die Person erfolgen, was da wolle, nur den Willen Gottes als die Norm des Handelns anerkennt, welche rücksichtslos dem klar verstandenen Wohle der Menschheit, der Durchführung der erhabenen Weltgedanken alles Sein und Haben weiht, entschieden nicht glücklich sein will, so lange es nicht Alle sind, welche in Ewigkeit jeder bloß für sich sorgen, allein glänzen und sich wohlbefinden wollenden Nichtswürdigkeit den Krieg erklärt, — hehres Weltbürgerthum, dem jedes andere Ziel als alle Menschen zu würdigen Landsleuten, die ganze Erde zur paradiesischen Heimath zu haben, zu klein und nichtig ist, — die verschiedenartige Liebe (zur Wahrheit, Schönheit, Charaktergröße, zu würdigen Nebenmenschen, zur Menschheit, zu Gott), — Zuversicht, das von Gewißheit durchdrungene Erwarten, daß der sämmtliche Inhalt des gottist. Wissens und Glaubens dies- und jenseits in Erfüllung gehen werde, — Gerechtigkeit, wonach der Mensch die Durchsetzung und Erhaltung des Jedem eine glückliche mat. und spirit. Lebensstellung verschaffenden göttlichen Rechtes mit Gut und Blut unterstützt, sich und alle andern unter keinem andern Rechtssystem wissen will, — Kraft und Stärke: der unerschütterliche, unerschrockene, sich stets gleich bleibende kühne Muth des Willens, der das gesammte Gemüth, welches sich in seiner Weisheit und Gerechtigkeit um hehre, schwer zu erreichende Ziele, per excellentiam aber um die Erlösung der Menschheit annahm, bis zum Sieg oder Untergang desto mehr steift und kräftigt, je größer und schwerer die von vornherein wohleingesehenen, unvermeidlichen Gefahren hereinbrechen: dies sind die Haupttugenden, deren natürliche Ausflüsse die hier nicht aufzuführenden höchst zahlreichen untergeordneten gut- und schönsittlichen Eigenschaften des Menschen sind, welche, wenn sie vorhanden sind, den guten Leumund, die Gotteswürdigkeit der Individuen und der Gattung begründen, das wonnigste Blühen des Lebens Aller im Kleinen und Großen durch wechselseitige wohlverdiente Hochschätzung und Liebe als Tagesordnung nach sich ziehen, deren Fehlen aber die wesentliche Unglückseligkeit Aller zur Folge hat.

Wer von dem ausführlichen vollendeten System des Guten, welches, wenn die Menschheit je ihr Ziel erreichen soll, vor allem ihre lehrenden und führenden Häupter durch Uebung zur Natur erheben müssen, nähere Kenntniß nehmen will, der möge das System selber nachlesen und studiren.

Auf dem Grunde des koinomonokratischen gottist. Weltstaates, des gottist. Weltglaubens, der gottist. Weltmoral erhebt sich als

Kuppel aller in inniger Wechselwirkung stehenden Weltordnungs-bauten die gottistische **Kirche** der Zukunft, d. h. der nach den ewigen Gesetzen des Wahren, Rechten, Guten und Schönen von dem gottist. Welt- und den übrigen Mitmonarchen geleitete, wohlorganisirte Verein der gesammten Menschheit, dessen Zweck ist, alle Individuen, Familien und Völker, somit die ganze Menschheit zu gleichem gottist. Glauben, zu gleichen guten Sitten, zu gleicher Gottesverehrung und -anbetung, zu gleicher Bereitung für's Jenseits anzuhalten.

Der Stifter dieser Universalkirche ist Gott, dadurch, daß er die Menschheit von vornherein in der Form eines universellen Seelenorganismus und alle Menschen mit Einem Leibe, Einem Geiste, mit ein und derselben Natur und Bestimmung, daher zu Einer Lehre, Einem Glauben, Einer Erziehung, Einer dies- und jenseitigen Glückseligkeit schuf, und bestimmte, daß sie nur durch eine so beschaffene Weltkirche dies- und jenseits glückselig werden können.

Das unsichtbare Oberhaupt der gottist. Weltkirche der Zukunft ist Gott mit seinem Alle glücklich machenden Willen, d. h. Gesetzen und Anordnungen, welche ein gefähigter Geist all-überall in seinen Werken klar und deutlich sieht. Sollen die Menschen aber nicht wie Kinder sein, gleich Meereswellen hin und her fluthen, von der Lehre unberufener Menschen zum Irrthum getrieben werden, so muß neben dem unsichtbaren ein sichtbares Oberhaupt da sein. Dieses ist sammt der militärischen (im Lauf der Zeiten natürlich den Charakter der humansten Liebe annehmenden) Weltregierung der Weltlenker, welcher sowohl mit Beziehung auf die dies- als jenseitige Glückseligkeit der Repräsentant der Gott richtig nachdenkenden Menschheit, der das innig zusammenhängende Dies- und Jenseits vermittelnde höchste Pfleger der Vernunft zu sein, mit Vorzug den Willen Gottes aus seinen Wundern herauszulesen, mit Hülfeleistung der Glieder und Gelenke des kolossalen Leibes das Ganze wie die Theile ihres Daseinszieles theilhaftig zu machen, die Menschheit in immer gleicher sittlicher Vortrefflichkeit, in ungestörter Einheit des Seins, Denkens und Glaubens und die allumfassende Weltlehre rein und unverfälscht zu erhalten, und dafür zu sorgen hat, daß die lebendigen vernünftigen Seher, welche die Menschheit an ihrer Spitze haben muß, wenn sie des Heiles fähig und würdig sein, desselben theilhaftig werden soll, unaussterblich seien.

Die gottist. Kirche muß ihrem Begriffe und Zwecke gemäß — alle Menschen sittlich gut zu machen, ihnen die genaue Kenntniß des Willens Gottes, der Bedingungen sowohl der irdischen als jen-

seitigen Glückseligkeit und daher letztere selbst zu verschaffen — mit ihrer Lehre alle irdischen Dinge umfassen, deren dem Willen Gottes entsprechende Gestaltung hinstellen. Glaube und Moral sind zwar vorzugsweise die Gebiete, in denen sie die wissenschaftliche Uebereinstimmung aller Menschen zu bewirken und durch die Kraft des Wortes, der überzeugenden Belehrung, moralischen Ermahnung die entsprechende Beschaffenheit und That der Menschen hervorzurufen hat. Allein schon nothwendig ausdrücklich hierin als das minus im plus enthalten oder zum wenigsten hievon nothwendig postulirt sind auch die göttlichen Ideen des Rechtes und Staates, der Wissenschaft und Schule. Die Lehre der gottist. Kirche ist also Alles in Allem, ist der ganze, von streng einheitlichem, göttlichem Geiste durchdrungene, dem System, nach welchem Gott der Herr die gesammte irdische Schöpfung in das Dasein gerufen, haarscharf adäquate menschliche Gedankenbau, wonach alle Menschen zur dies- und jenseitigen Glückseligkeit geführt werden können und sollen.

Die gottist. Kirche der Zukunft beschränkt sich aber nicht darauf, durch irgend welche Organe (Kirchenbehörden und -diener) diese ihre Lehre zum beliebigen Gebrauche den Einzelnen vorzuhalten, deren Befolgung zur moralischen Pflicht zu machen; sie kann nicht den Willen Gottes als absolutes Gebot hinstellen und doch den davon abweichenden der Menschen anerkennen; sie ist zugleich Staat und Schule, also nichts anderes als die ewig richtige Weltordnung. Ueber alle Mittel und Geister im Sinne der wahren Weltgesetze Gottes verfügend, führen die Kirchenhäupter mit gesetzlicher Nothwendigkeit, staatlicher Fürsorge und Anordnung durch, was die durch sie repräsentirte, einheitliches Bewußtsein und einheitlichen Willen, höchste Weisheit, Güte, Gerechtigkeit erhaltende Menschheit in allen Dingen als dem Willen Gottes entsprechend, der wahren Würdigkeit und Glückseligkeit dienend erkennt und was in dem Kanon der gottist. Kirche als solches fixirt ist, modeln sie den Menschen, jeden selbstverständlich nach seiner Individualität, nach dem heiligen Urbilde, welches Gott gedacht und in ihn gelegt, verhindern sie in gleicher Weise jedes Gegentheil. Dieser Zwang, den die gottist. Kirche zur Durchsetzung der Glückseligkeitszwecke anwendet, besteht natürlich nur vor Allem in der richtigen Organisation der auch im Singul. geschehenden Arbeit, der richtigen Vertheilung des Erarbeiteten, in der Erziehung der Kinderwelt nach den reinen, unvermischten Gesetzen des Wahren, Rechten, Guten und Schönen, statt der singularistischen, ebenso zwangsweisen

Erziehung wesentlich nach den Gesetzen des Falschen, Schlechten, Bösen und Häßlichen, — in der hiedurch erzeugten Selbsteinsicht und Moralität jedes Einzelnen, in der Herstellung der beglückenden, die höchste Tugendübung gestattenden äußern Verhältnisse, in dem mächtig bestimmenden Einflusse der öffentlichen Meinung und Sittlichkeit, besonders des Beispiels und Urtheils der Lehrer und Führer, — erst wenn alles dieses bei Einzelnen nichts fruchtet, in sittlichen Ermahnungen und endlich allerdings in empfindlichem physischen Zwange (Kriminalstrafen). **Dieser Absolutismus der Gesetze Gottes hat mit dem heutigen politischen und kirchlichen Absolutismus nichts gemein.** Es ist allerdings unvermeidlich, daß Einzelne jene Gesetze erkennen, formuliren und handhaben und daß die übrigen gehorchen. Die Anordner aber sind durch die göttliche Logik der wahren Prinzipien, durch den Kanon der richtigen Weltlehre, die detaillirten Gesetze, durch die zu erreichenden Zwecke und die hiefür zu wählenden Mittel, durch ihre furchtbar schwere moralische und rechtliche Verantwortlichkeit der über Alles aufgeklärten, die Rechte und Pflichten der Regenten, die durch sie herzustellende allgemeine Glückseligkeit genau kennenden und von ihnen fordernden, in einem obersten Gerichtshof sogar den Weltmonarchen, der sich offenbare Verletzungen der Verfassung zu Schulden kommen läßt, vor die Schranken zu fordern berechtigten Menschheit gegenüber nicht weniger gebunden, als dies die ausführenden Glieder zunächst und unmittelbar durch ihre Befehle sind. Dieser Absolutismus dient ferner nicht dem übel verstandenen Interesse der an der Spitze Stehenden, sondern hat zum Zweck und zur Folge die Glückseligkeit, die größtmögliche Freiheit Aller ohne Ausnahme. Immer aber wird es Sache der Generationen und vor allem heiligste, allerheiligste Sorge und Pflicht des jeweiligen Kirchenoberhauptes sein, ununterbrochen Geister von höchstem Talente zum höchsten Grade der Einsicht, Weisheit, Liebe, Gerechtigkeit, Gottesfürchtigkeit, erhabenen Weihe und Heiligkeit zu erziehen und nur solche an der Spitze zu dulden. — Dessen ungeachtet werden freilich heute und noch eine kurze Zeit ambitiöse Mediokritäten über diese heilige Gottesherrschaft als über empörende Knechtschaft schreien; in noch weit höherem Grade aber sehnt sich der einsichts- und weihevolle, große Mensch nach der beglückenden, Einsinn und Einigkeit herstellenden, zum unaussprechlichen Wohle der Gesammtheit die Einzelnen, wenn sie sich als unweise und ungerecht zeigen, knechtenden Weltherrschaft der richtigen Lehre und Männer, und empört sich gegen die Unglück über Alle bringende singul. Knechtung der Gesammtheit durch die Dummheit, Bosheit,

Trägheit, Laune und Willkür der heute die Welt beherrschenden Mediokritäten. Eines, das Gute oder das Böse, muß entschieden, es ist nicht anders möglich, herrschen, die Welt gestalten, einen in den genannten Dingen bestehenden Zwang ausüben. Die Dummheit und Schlechtigkeit, welche heute die Weisheit und Güte beherrscht, wird in Gnaden zugeben, daß die letztere das gleiche Recht habe, ihren Willen durchzusetzen, d. h. dem Bösen die gleichen Fesseln anzulegen. Die erhabene gottist. Tugend, welche mit den allumfassenden gottist. Bauplänen der ganzen Menschheit das zeitliche und ewige Heil zu bringen versteht, wird, sobald es in ihrer Macht liegt, ihre beglückenden Absichten sich nicht von dem Laster vereiteln, sicherlich sich von diesem nicht einmal auf Eine Wange schlagen lassen, geschweige ihm denn die zweite noch darbieten; das Große hat die weltgesetzliche Bestimmung, das Kleine zu unterdrücken und auszurotten. Der heiligen Gottesherrschaft, welche alle Dinge bis auf die kleinsten gemäß den Ideen des Schöpfers gestaltet, seine Autorität in Allem mit allen Mitteln zur Geltung bringt, ist endlich, wenn die Weisheit der Generationen, besonders in ihren Häuptern, genug gewachsen sein, ihre Interessen klar verstehen wird, der Sieg doch gewiß.

Eine solche mit dem auf richtigem Privatrecht beruhenden Staate verbundene Kirche und einzig eine solche ist im Stande, ein Leben zum Vorschein zu bringen, welches in allen Beziehungen rein, geweiht und heilig, an sich ein ununterbrochener, wahrer Gottesdienst ist. Sie ist im Stande, jeden Menschen ohne Ausnahme all der Segnungen, sowohl materieller als geistiger Art theilhaft zu machen, welche der Schöpfer in seiner Weltordnung Jedem zugedacht hat. Sie nimmt das in's Dasein getretene Kind nicht nur formell in die Weltgemeinde auf, sondern sie erfüllt auch gesetzlich sicher alle Bedingnisse der individuell höchsten und schönsten Entwicklung aller leiblichen, geistigen und seelischen Kräfte. Dem Jünglingsalter gibt sie nicht bloßes allgemeines Wortgeklingel, welches Rath sein, Muth und Kraft geben soll, um den bösen Versuchungen einer sündhaften Welt zu widerstehen; sie unterrichtet vielmehr nicht nur Jeden in dem allumfassenden Denken Gottes und Glücke der Menschen, in allem Süßen und Hohen, Schönen und Heiligen, in der richtigen, Leib, Geist und Seele unter allen Verhältnissen gesund, keusch und schön erhaltenden Selbstregierung, sondern sie gibt ihm auch alle Mittel an die Hand, dieser seiner Erkenntniß gemäß zu leben; sie stellt ihn wohlversorgt in eine Welt, welche sich von der Sünde losgesagt hat, in der keine schweren Versuchungen an den Menschen herantreten, in der es Jedem

leicht ist, in sich dem Herrn einen reinen Tempel aufzubauen. Sie ertheilt dem auf Lebenszeit geschlossenen Bunde der angehenden Eheleute den Segen nicht bloß mit dem Munde, sondern sie sorgt vor allem für den Grund, auf welchem jener Segen wahrhaft fruchtet (für mater. und spirit. Reichthum). Sie kennt nicht nur eine Gemeinschaft der Menschen beim Abendmahle, sondern auch bei reichlichen Morgen- und Mittagsmahlen, bei der Arbeit und bei dem Genusse der potenzirtesten Freuden des irdischen Himmels. Sie läßt sich nicht den Unverstand zu Schulden kommen, zu wähnen, mit allgemeinen Moralsätzen, endlosen Predigten den Menschen tugendhaft machen zu können, während ihn das Leben mit seinem unwiderstehlichen Drange zum Laster verleitet.

Wo der Staat Alles, was die höchste Liebe, Güte, Billigkeit und Gerechtigkeit, auf die oberste Stufe ihres Wesens potenzirt und mit weltumspannender Weisheit gepaart, lehren und postuliren, leicht und sicher durchführt, wo es Funktion des Rechtsgesetzes ist, dem Streben und Arbeiten des Menschen den Stempel der höchsten Gemeinnützigkeit aufzudrücken, jede in That sich äußernde Sonder- und Niederträchtigkeit unmöglich zu machen, wo Jeder sicher, reich und glücklich in ein reines, großartiges, allüberall von der Kunst durchwehtes Leben, in einen paradiesischen Garten Gottes, unter lauter gleich gut erzogene und versorgte, von einander unabhängige, in durchaus keinen vermögensrechtlichen, sondern nur in sittlichen Verhältnissen zu einander stehende, nicht am Unglück Anderer, sondern nur direkt am Wohle Aller interessirten, den Liebreiz in sich tragende Menschen gestellt wird, der Veredlung von Geist und Seele, der Pflege schöner Freundschaft, wahrer Menschlichkeit, des inbrünstigen Verkehrs mit Gott leben, in der von der Arbeit freien Zeit in göttlicher Sorgen- und Harmlosigkeit, in ununterbrochen ungetrübter Freudigkeit allen edlen Künsten wonnigsten Lebensgenusses ungestört, ungehemmt obliegen kann: — da ist es leicht, die höchste Tugend zu gebieten und zu üben. Der Weg des Guten geht nicht durch persönliche Opfer, das Aufgeben des guten Rechtes, durch den schweren Kampf zwischen Interesse und Pflicht, zwischen dem Triebe nach persönlichem Genuß und dem kategorischen Imperativ, als ein braver Mann zuletzt an sich zu denken, hindurch. Die gottist. Tugend ist nicht rigoros, erscheint nicht im Büßergewande, denn dem freudvollen Lebensgenusse nachgehen heißt hier nicht gefühl- und rücksichtslos gegen weniger glückliche Mitbrüder sein, heißt vielmehr das große Gesetz des Lebens erfüllen; sie hüllt sich in den ätherisch zarten, glanz-

strahlenden Schleier der Schönheit, und macht als persönliche Liebenswürdigkeit, edel lebemännischer Frohsinn und zarte Weiblichkeit die Dienerin beim jubelfreudigen Aufzug des heitern, herrlichen Lebens.

Die gottist. Kirche muß dem Menschen nicht zumuthen, auf dem Grunde eines guten (kleinen und verkehrten) Gewissens und, wenn es hoch kommt, mehr oder minder häufiger und intensiver Andachtsmomente oder gar wegen bloßer Namen und äußerer Verrichtungen sich auch dann für erlöst und im Gnaden- und Heilszustand lebend zu erachten, sich Eins mit Gott zu fühlen, wenn er auch nebenbei ein von Jugend auf wesentlich verwahrloster, materiell ungesicherter oder gar armer, mit großen Mühen und Leiden, aber sehr geringen Seligkeiten dahinlebender Mensch ist; sie ist keine Betgesellschaft, um den Herrn in den Nöthen des Lebens anzurufen und mit frommem Lippenwerk die durch die That widersprochene Unterwerfung unter seinen Willen zu bezeugen. Sie ist im Verein von lauter Menschen, deren Leben eine ununterbrochene Kette hoher geistlicher und weltlicher Freuden ist, welche Gott, den allgütigen, allweisen, durch ein erhabenes Wesen und Leben fortdauernd verherrlichen, welche nur das unaussprechliche Dankgefühl für die täglich im höchsten Lebensschwunge genossenen irdischen und in sicherer Aussicht stehenden jenseitigen Seligkeiten im erhabenen Dome zur andachtsvollsten Lobpreisung des allgroßen Schöpfers vereinigt.

Die gottist. Kirche ist daher eine wahre Gemeinschaft der Heiligen, d. h. der im Heile lebenden Menschen, welche auch jenseits heilig sein werden. Durch sie wird Gott herrlich, groß und heilig auf Erden offenbart, durch sie das Reich Gottes auf Erden gegründet, wo nichts gegen seinen Willen geschieht, der Mensch nach seiner Absicht irdisch vollkommen und glückselig ist. — Sie allein verbreitet Weihe und Heiligkeit über das ganze irdische Leben; sie allein kann die wahren Sakramente haben (der gottist. Erziehung [Taufe des Geistes], der Berufswahl, des Altars, d. h. der Einführung des vollkommen erzogenen Menschen in das Innerste des gottist. Tempels und in das Arbeits- und Genußleben, der Selbstschau, der Ehe, der Lehrer- und Herrenweihe), ihnen die höchste Bedeutung ertheilen: durch jedes derselben die himmelbereitenden Absichten Gottes immer mehr und mehr Jedem zu erkennen zu geben, die Liebe zu Gott und den liebenswürdigen Nächsten immer feuriger, inbrünstiger in ihm zu entzünden. Nur eine solche Kirche kann göttliche Autorität beanspruchen, ist zur dauernden Herrschaft über die ganze Erde bestimmt, weil nur sie

Allen das glückseligste Dasein zu bereiten vermag, weil es in diesem Falle an jedem Grunde zur Aenderung fehlt, weil es außer ihr nicht eine zweite gleich gute oder bessere Welteinrichtung geben kann.

Näheres über Inhalt und Form (den Ritus) der gottist. Kirche der Zukunft ist ausführlicher im System enthalten. Das Vorstehende möge hier genügen.

Die richtige Lösung der bisher betrachteten Bestandtheile des Welträthsels führt zu der ihr entsprechenden im Sinne Gottes liegenden Gestaltung der **Schule**, vor Allem zur Erfüllung ihrer zwei Grundbedingnisse, der Herstellung der **Einen Sprache und Schrift** der Menschheit und des **Weltbuches der sammteinen Wahrheit**.

Die Einheit der ganzen Menschheit in Recht, Staat, Verwaltung und, wie wir gleich sehen werden, in Wissenschaft und Schule, — die Freizügigkeit, der humane Kosmopolitismus duldet die dem allem unübersteigliche Hindernisse in den Weg legende Vielspracherei nicht. Das geläuterte, zu einer von der Vergangenheit ungeahnten Größe, Reinheit und Glückseligkeit erhobene Wesen kann die bisherigen Sprachen, die mehr oder minder rohen Produkte eines meist wenig edlen, unbeholfen sich entwickelnden Volksgeistes nicht als maßgebend anerkennen und nicht zum Mittel des sprachlichen und noch weniger des musikalischen Gedanken- und Gefühlsaustausches brauchen. Die klare Kenntniß der das menschliche Organ betreffenden Gesetze, des durch die Sprache zu befriedigenden Bedürfnisses, die kolossalen philologischen Vorarbeiten befähigen die Menschheit, zum unaussprechlichen Wohle Aller durch ihre Sprachmeister eine **neue**, alle Vorzüge in sich vereinigende **Sprache** aufzubauen, dem Unterrichte in der Schule zu Grunde zu legen und so das alte Uebel allmälig zu beseitigen.

Millionen von Geistern haben in der ganzen Vergangenheit mit bienenemsiger Thätigkeit die Natur, Bestimmung und richtige Behandlung der irdischen Dinge ergründet, alle Fächer der Vollkommenheit nahe gebracht. Der bisher geschilderte gottist. Weltordnungsbau ist dazu angethan, alle entdeckten guten Theile und Theilchen in die richtige Verbindung, in allseitige Harmonie zu bringen, alle Räthsel zu lösen, alle Widersprüche zu heben, alle Interessen zu befriedigen, Alle würdig und glückselig zu machen, zu beweisen, daß der ganzen Schöpfung ein wundervoll verzweigter, innig zusammenhängender Gedankenbau zu Grunde liege.

Auf dem Grunde, daß die Natur der Dinge, die Geschichte ihres Geworden- und Geschehenseins, ihre historische und teleologische Verbindung und Verknüpfung, ihre richtige, resp. richtigste Behandlung nur eine ist, daß demnach kein daneben- oder gegenüberstehender zweiter Satz ebenfalls wahr und richtig sein kann, ist es daher schon heute möglich, und wenn das Gottthum verwirklicht, also die Menschheit der Eigenthümer auch der spirituellen Schätze sein, alles, was die in ihrem Dienste stehenden Fachmeister Gott gut nachdenken, für Alle ausführen wird, wenn Alle demnach in positiv konstruktiver Weise und mit engem Zusammenwirken nur die eine Wahrheit suchen werden, wird es ein Leichtes sein, die allumfassende grandiose Ordnung und Verknüpfung der (von Gott und den Menschen geschaffenen) Dinge in einem menschlichen Gedankensystem haarscharf zu treffen, das gesammte die irdische und der menschlichen Erkenntniß zugängliche überirdische Schöpfung betreffende Denken Gottes und die historischen Werke, Thaten und Schicksale der Menschen (soweit wir dieß alles wissen können und sollen) absolut richtig zu erkennen.

Es wird der gottist. Weltregierung des Unterrichts leicht möglich sein, in Verbindung mit den hervorragendsten Denkern aller Fächer aus dem von den bisherigen Generationen in ungeheuern Bibliotheken aufgehäuften Material das Gute herauszuscheiden, das herrliche Urbild der einsinnigen, ungetheilten Wissenschaft in ihrem organischen Zusammenhange aufzustellen, das gesammte Wissen der Menschheit, alle allgemeinen und Fachdisziplinen -- vom ABC-Büchlein bis zu der in alle die geheiligten unermeßlichen Weiten und Breiten des Universums schweifenden Astronomie und Glaubenslehre — zur unaussprechlichen Wohlthat Aller absolut richtig, resp. nach dem neuesten Standpunkt der Wissenschaft in ein einziges, gleichsam aus Einem Kopfe entsprungenes Buch einzutragen, in welchem jeder Gegenstand nur einmal, aber richtig, exakt, nach durchschlagenden allgemeinen Prinzipien, in gottgeweihtem, Alles (Richtige) vom Standpunkt der hehren, allumfassend harmonischen und eng verknüpften, heiligen Schöpfungsgedanken Gottes (Teleologie) aus mit der Glückseligkeit der Menschheit in Verbindung setzendem Geiste behandelt ist, in das nur wahre, würdige und wichtige Dinge, welche der Mensch zu seiner dieß- und jenseitigen Glückseligkeit wissen muß, aufgenommen werden, das mit den Erweiterungen und Verbesserungen, welche die sämmtlich nur in diesem Sinne konzentrisch arbeitenden und nicht, wie heute, autoritäts- und ordnungslos Buch auf Buch auf eigene Rechnung in die Welt hinaussendenden Denker zu Stande bringen,

in immer neuen Auflagen auf dem Erdenrunde verbreitet wird, an das sich Jeder als an die unzweifelhafte, klare, einfache, durch die ihm entsprechende Praxis des Lebens als beglückend erprobte Wahrheit halten kann.

In dem in dieser Weise geeinigten und gereinigten menschlichen Wissen die jungen Erdenbürger zu unterrichten, jedem zur allumfassenden Kenntniß dieser Parzelle des Universums, die er zuerst zu durchwandern hat, zur Meisterschaft in dem Ueben der nothwendigen, nützlichen und angenehmen menschlichen Thätigkeiten zu verhelfen, ist die heilige Aufgabe der gottist. Schule.

Ihr Unterrichtsplan zerfällt nothwendig in zwei natürliche Abtheilungen.

Die erste begreift dasjenige System der allgemeinen, fundamentalen sammteinen Wissenschaft und Kunst, welche jeder Mensch ohne Ausnahme, je nach seinen individuellen Anlagen mehr oder minder meisterlich in sich aufnehmen muß.

Zu dieser Abtheilung gehören die gesammten Naturwissenschaften (Naturgeschichte und -lehre, Geographie, Geologie, Mathematik, Astronomie, Chemie, Anatomie, Physiologie, Anthropologie), die (allgemeinen) Systeme der Moral und Aesthetik, des Rechtes und Glaubens, die Weltgeschichte, die wissenschaftlich gebildete Kunst des Singens und Klavierspielens, des Redens und Dichtens, Zeichnens, Tanzens und der untergeordneten künstlerischen Fertigkeiten (Turnen, Reiten ꝛc.).

Diese Wissenschaften mit den ihnen entsprechenden Künsten sind das allgemeine Fundament des wahren sowohl männlichen als weiblichen Menschenthums; sie in dem neuen, urschöpflichen Geiste los- und innehaben, heißt den Himmel in sich tragen, besonders wenn die äußere Weltordnung ihnen entspricht.

Auf diesem Grunde wird das den Geistesanlagen entsprechende Fachstudium jedes Menschen beruhen. — Die Systeme der Fachwissenschaften (der Vieh- und Baumzucht, des Acker-, Forst- und Bergbaus, der mannigfachen Handwerke, Künste, des Lehrens und Unterrichtens in den verschiedenen allgemeinen und Fachwissenschaften, der Verwaltung des Priester-, Richter-, Regierungsamtes) bilden die zweite Abtheilung des gottist. Schulplanes. Es wird Interesse und Pflicht der gottist. Menschheit sein, ihre jungen Glieder nach vollbrachter allgemeiner, humanistischer Bildung auf ihre mit allen Mitteln reich ausgestatteten Fachschulen zu senden, damit Alle ohne Aus-

nahme, welchen Beruf sie auch haben mögen, durch allseitiges theoretisches Studium und durch praktische Uebungen größere oder geringere Meister in ihrem Fache, die Jungfrauen insbesondere weise Hausmütter werden.

Dieß sind die Grundzüge der wahren, von Gott bei Erschaffung der Welt ausgedachten, dem Menschengeschlechte allein homogenen Weltordnungsbauten. Aus ihrem harmonischen Zusammenwirken ergibt sich mit Natürlichkeit, welches **das konkrete Wesen und Leben, der Lebensgenuß** der in dieser Weltordnung stehenden Menschen sei.

Es ist im Gottthum möglich und der natürliche Zug des Lebens, daß Jeder je nach seinen Anlagen mit andächtigem, religiös geweihtem Herzen in alle Höhen und Tiefen einer gotterfüllten Wissenschaft dringe, an den in der Glückseligkeit der Menschheit ihre herrliche Erklärung findenden irdischen und überirdischen Wundern seinen Geist mit Weisheit begröße, seine Seele zur inbrünstigen Liebe gegen den allweisen, allgütigen Schöpfer erhebe, daß Jeder in individuellem Grade zum gefühlswarmen, himmlisch seligen Verständniß und Genusse der Natur- und Kunstschönheiten, zum zarten, seelenvollen, wenigstens reproduktiven künstlerischen Fühlen und Anschauen komme, in den wonnebereitenden Thätigkeiten und Fertigkeiten des süßen Genußlebens, in Gesang, Tanz &c. &c. größere oder geringere Meisterschaft erreiche, daß Jeder sein Gemüth in heiliger Unschuld und Empfänglichkeit für alles Zarte und Große bewahre, sein ganzes Wesen mehr oder weniger zu himmlischer Zartheit erhebe, daß humanste Humanität, edle Herzensgüte, durch und durch geläuterte Reife, innige Frömmigkeit, das Selbst in Wonne vergessende hingebende Liebe zu den Nächsten, begeisterungsvoller, rückhaltloser, mit dem lebendigsten Interesse in der und für die edle Oeffentlichkeit lebender Gemeinsinn und Kosmopolitismus, hochpoetischer Schwung, übersprudelnde Lebensfülle, hehr beschwingte, gluthhauchende Lebensfreudigkeit in höherem oder geringerem Grade das tiefinnerste, durch das unmittelbare Gefühl und unwandelbare Sein vor Fehltritten, Leidenschaftlichkeit und Rohheit geschützte Wesen und moralische Eigenthum eines Jeden werde, daß Adel seinen Wohnsitz in der Seele nehme und seine Herrschaft durch Schönheit, Lieblichkeit, Hoheit in allen Zügen, Bewegungen und Handlungen bekunde, daß die höchste, den Endzweck alles Lernens, Uebens bildende Kunst der lebenswarmen, saftigen, heiter jovialen und wieder ernst hoheitsvollen, gedanken- und gefühlsreichen, durch unerschöpfliche Schätze des Wissens und Könnens erfreuenden und

entzückenden Gesellschaftlichkeit die leichte und natürliche Praxis des Alltagslebens werde u. s. w. u. s. w.

Unter solchen Menschen verfließt das Leben heiter und klar, harmlos und sanft wie ein schöner, sonnenwarmer Frühlingstag und ein glatt durch die blumige Au sich schlängelnder Fluß und ein linde in die reinen Himmelslüfte sich hineinschwingender Harfenton. Da herrscht allüberall, selten von Schatten getrübt, nur Freude, Friede, Sicherheit, Ruhe, Heiterkeit, Frohsinn, Gemeingeist, Heiligkeit, Glück und Harmonie. In der keuschen Reinheit der blauen Aetherkuppel spiegelt sich die keusche, große, tiefe Menschenseele; freudig, frei und froh, unbekümmert wie um den vorhergehenden, so auch um den folgenden Tag, wie die befiederten Sänger Gottes, bewegen sich die Menschen in ihrer schönen Heimath; Natur- und Menschenleben gleich einer großen Symphonie, die kein greller Mißton stört, wo das Weichste und Süßeste allüberall nur dem Weichsten und Süßesten begegnet, selten durch einen Gegensatz verletzt wird. Da ist alle Verworrenheit der Wissenschaft und des Lebens, alle Aussichts- und Planlosigkeit des Strebens, alle Beklemmung des Herzens gehoben. Da kennt man keine Noth, keine Sorge, keinen Kummer, keine Trübsal, nicht Angst, Besorgniß und Furcht, nicht Leid und Harm, keine Gleichgültigkeit, Trennung oder Feindschaft, keine Leere und Gedrücktheit des Gemüthes, kein ungestilltes Sehnen, kein fieberhaftes Ringen: Ruhe, stiller Friede, das Gefühl der Sicherheit wohnt in der Brust; Freude mannigfachster Art schwellt das Herz vom frühen Morgen bis zum späten Abend; Jubel, Begeisterung, ein sorgenloses, alle Schranken überfliegendes Schwärmen für alles Schwung- und Freudvolle, Sonnenglanz, Farbenpracht, Freundschaft, Liebe, Seelenverschmelzung, Sang und Klang, Tanz und Spiel macht die Erde zu einem Eden, das die olympischen Götter zu beneiden hätten. Da handelt es sich um nichts anderes als darum, einen Tag so selig, so glühend hochbeglückt wie den andern zu verbringen, frei von aller Bangigkeit, als könnte jemals hienieden oder im Jenseits diese Wonne ein Ende finden, vielmehr glücklich auf eine glückliche Vergangenheit und mit wohlbegründeter Zuversicht in eine stets höher glückliche Zukunft blickend. Da verzehrt keine graue, abstruse Theorie, keine in den Labyrinthen des Zweifels ohne Aussicht auf endlichen Abschluß herumirrende Forschung mehr Mark und Saft des Menschen. Alle Räthsel sind gelöst, alles Streben hat sein Ziel, jedes Ding seine Bestimmung gefunden, alle (gute) Theorie ist zum goldenen Lebensbaume, zur erprobtermaßen beglückenden Praxis geworden; die Menschheit genießt

in Wonne die Früchte dieser, ohne um jene weiter sich zu kümmern, als diese es nöthig macht.[1])

Da werden die Geister nicht durch Vermögensverhältnisse, nicht durch politische Fragen beschäftigt, kommt man nicht zur Debatte und Abstimmung über öffentliche Angelegenheiten, sondern nur zu dem Zwecke gemeinde- und volksweise zusammen, um die irdischen Freuden in höchster Potenz zu genießen. Diplomatie, Kriegsübungen und Schlachten werden wie bei uns die Inquisition, die Hexenprozesse u. dgl. nur in Büchern und im unseligen Andenken leben.

Menschen von geschilderter gotteswürdigen Beschaffenheit, von so reichem Inhalte tragen die Bedingnisse in sich, selbst bei der mechanischen Arbeit durch himmlische Gesänge und Musik, durch ernste und scherzhafte Gespräche, durch komische Einfälle, durch die Entfaltung der Schönheit in allen Bewegungen, Stellungen u. s. w. hohe Freuden sich zu bereiten. Dadurch aber, daß sie sich dieses leichte, von Gott als die unerläßliche Bedingniß der Glückseligkeit Aller angeordnete Joch der Arbeit auflegen, verschaffen sie sich für den **größern Theil** des Tages in allen Gliedern ohne Ausnahme und ohne Unterschied des Talentes (indem hauptsächlich nur in dem untergeordneten Mittel — der Arbeit — eine ungleiche Behandlung von Seite der Natur stattfindet) eine **göttergleiche Freiheit**, eine absolut sorgenlose, erhabene Muße, wo Jeder, **völlig unabhängig** von jedem fremden Willen, keinem Menschen unterthan und zur Rechenschaft verpflichtet (Verbrechen, strafbare Unsittlichkeiten selbstverständlich zu seinem und Aller Wohle ausgenommen), aller Fesseln entbunden, von keinen Schranken eingeengt, nichts anderes zu thun hat, als in losestem, wonnigstem und endlos wechselvollem Spiele von einem Genusse zum andern zu schwärmen, frei und leichtbeschwingt den Inspirationen des Augenblicks zu folgen, allen Lebensgeistern die Zügel schießen zu lassen, die Freuden der hehren Menschlichkeit, die mit jedem Momente, jeder neuen Situation stets neuen, von dem Dufte und Safte der Individualität des Falles gewürzten, den Menschen auf seinem Blumenpfade mit immer überraschenden Reizen umspielenden Wonnen des gottist. Lebens mit ungetrübter Harmlosigkeit und Heiterkeit, mit rein gestimmtem Gemüthe, muntern, leichten Sinnes, im höchsten Glanze und Schwunge des Wesens zu genießen.

---

[1]) Da wird man mit Grund über den bekannten vermeintlich weisen, jedenfalls echt deutschen Ausspruch Lessings lächeln, der Vergangenheit mit Freuden die Forschung lassen, für sich den von der Wahrheit bereiteten glückseligen Genuß erkiesen.

In träumerischer Einsamkeit seinen Gefühlen und Phantasien freien Lauf zu lassen, dem Studium, dem Dichten, Zeichnen, Malen, Musiziren rc. obzuliegen, in die Werke menschlicher Kunst oder in das wunderbar schaffende Leben der Natur im Kleinen und Großen sich zu versenken, den linde kosenden Frühlingslüften im Vollgefühl der eigenen und der Würdigkeit und Seligkeit einer ganzen Menschheit wonnetrunken sich an die Brust zu werfen, in entzückter Anschauung der Wunder der Allmacht, in dankersterbender Ahnung und Anbetung der großen, allgütigen Gottheit, der unaussprechlich erhabenen, glückseligen zukünftigen Bestimmungen des Menschen die Seele keusch erhaben, mit dem Golde des reinen Sommerabendhimmels vermählt und von seinem Rosenveilchendufte getragen, in alle Fernen des Universums ausströmen zu lassen, — allein oder in Gesellschaft als rückhaltlos sich überall zu Hause fühlender und liebreich als Bruder aufgenommener Weltbürger alle Länder zu durchwandern, mit täglich neuen Seligkeiten diesen seinen ersten Wohnsitz, dieses Räumchen des Universums in Geist und Phantasie aufzunehmen, — mit der zartgeliebten, hochgebildeten verlobten oder angetrauten Seele süße Stunden unbeschreiblich wonniger Gefühle zu verleben, in Familien- oder Freundeszirkeln beim fröhlichen Mahle und beim Kreisen des schäumenden Bechers durch innig gemüthvolles Plaudern über die Begegnisse des Lebens, durch erhabene oder humoristische Dichtungen oder Zeichnungen, seelenvollen Tanz oder Gesang, meisterliches musikalisches oder vergnügendes Gesellschaftsspiel, komische Darstellungen, zarte Tändeleien u. s. w. die Andern zu beseligen und sich von ihnen beseligen zu lassen, mit Bekannten oder Fremden in der Kühle des Abends oder im zauberhaften Mondesschein durch die Lusthaine und Gärten zu streifen, auf lichten Bergeshöhen mit himmelanstrebenden Chören die Königin des Tages zu begrüßen oder zur Ruhe zu begleiten, in jubelbelebten, festlich geschmückten Gesellschaften von Jung und Alt unter den durch einander wogenden Gruppen fröhlich schäckernder, herrlich blühender Menschengestalten, in der allüberall von süßem Sang und Klang erfüllten, von Musikchören wiederhallenden, paradiesisch schönen, von der innern Seligkeit unaussprechliche Reize erhaltenden Natur zu lustwandeln, in kühn geschweiften, phantastisch geformten Kähnen auf der Fläche des Sees sich zu schaukeln oder die leichtern Lüfte der Hügel und Berge zum freudvollen Anstaunen der Natur, Spielen und Scherzen und Bankettiren aufzusuchen, durch glanzvolle festliche Aufzüge, feenhaft schöne Blumen- und Erntefeste rc. den wundervollen Schmelz der zart- und hochgebildeten Persönlichkeit

zur entzückenden Erscheinung zu bringen, freudeglühend zum wonnigen, künstlerisch edlen Tanze sich zu schaaren, in prächtigen Gewändern, mit rosigen, ätherisch verklärten Leibern, in göttlicher Haltung voll Würde, Kraft und Anmuth, voll schwellender Lebensfrische zu zwei und zehn und hunderten sich fassend und fliehend, verschlingend und lösend, in namenloser Lust auf dem höchsten Gipfel irdisch wonnevoller Glückseligkeit die Seelen in einander überzugießen, — im herrlichen Concertsaale, sorgen= und harmlos, von dem Feuer himmlisch sanfter und mächtiger Gefühle durchglüht und entzückt, von den engelzarten Chören in alle Höhen sich emportragen zu lassen, im goldverzierten, schwungreich gebauten Theater seelenvergnügter Heiterkeit sich hinzugeben, durch mit zauberhaftem Pompe gefeierte Volks= (Sänger=, Musik=, allgemeine Freuden=) Feste den öffentlichen Menschen in sich zum stolzen Bewußtsein seiner Größe, Würde und Pracht zu bringen, in dem an Pracht Alles überstrahlenden erhabensten Dome beim Rauschen und Wogen allmächtiger Harmonien sich zur höchsten Stufe kreatürlicher Gluth und Begeisterung emporzuschwingen und die Seele rein und zart und mächtig langgedehnt wie goldnes Morgenroth und zitternd verklingender Saitenton und wieder machtvoll, immer machtvoller zum Himmel schwellende Orgelstimmen vor den Thron des allerheiligsten Urgeistes zu erheben:: —

das und eine unendliche Zahl anderer, noch von keinem Dichtergenius je erflogenen allerhöchsten, allermannigfaltigsten Wonnen und Seligkeiten sind die Bestandtheile des täglich für Alle sich öffnenden gottistischen Himmels, welcher der Endzweck der irdischen Schöpfung und des Menschenlebens, der weltgeschichtlichen Entwicklung, aller gottistischen Institute, aller Wissenschaft, Kunst, alles Denkens und Uebens, Arbeitens, Strebens und Lebens ist.

Widerlegung einiger Einwendungen.

Aus dieser gedrängten Darstellung des gottist. Neubaues der ganzen Weltordnung geht hervor, daß, wenn auch bisher einigen reformatorischen Nichtjuristen und unzureichenden Staats= und Kirchenmännern eine schimmernde Dämmerung über das omnistische Prinzip aufgegangen ist, von diesen dessen heilige, Segen bringende Konsequenzen doch noch niemals der Sache und unserer die Bedingnisse des Heiles in sich tragenden Zeit würdig gezogen worden seien, daß das Gott=

thum, d. h. die theoretische allumfassende Lösung des ganzen Welträthsels im Kleinen und im Großen, die Entdeckung und scharfe Fixirung der ewigen Prinzipien nicht nur des Rechten (des wahren Rechtes), sondern auch des in Verbindung mit diesem erst die Menschheit erlösenden Guten (der göttlichen Moral), Schönen (Aesthetik) und Wahren (der wahren sammteinen Wissenschaft, des wahren Glaubens), der wahren Schule, der wahren, hochheiligen Kirche, — nicht nur den kommunistischen und sozialistischen Führern, sondern auch deren Gegnern gänzlich unbekannt sei.

Erstere haben die hochheilige Sache der Menschheit und Zukunft sowohl in Thesi als auch durch die unwürdigen Verwirklichungsversuche so sehr entstellt, daß, wenn dieß wirklich die Natur des omnist. Prinzips wäre, jeder Einsichts- und Gefühlvolle mit allen Kräften sich dagegen stemmen und den Singul. bei weitem vorziehen müßte.

Die Vertheidiger des sie in Stift und Miethe nehmenden Bestehenden aber haben noch weniger, wie es die Pflicht der durch Stellung und Talent zum Ausfindigmachen der Pläne Gottes Berufenen und vor allem derer ist, welche über die Sache mitreden wollen, — sich die Mühe genommen, in das Innere der heiligen Sache einzudringen; sie haben sich begnügt, die bezeichneten rohen Vor- und Darstellungen einfach zu bekämpfen, gegen eine Sache zu eifern, welche sie nicht an sich, sondern nur nach den Halluzinationen wohlmeinender, aber unzureichender Duodezgeister kennen. [1])

---

[1]) Die Nachlässigkeit in der Auffassung der Natur und Konsequenzen des Omnismus übersteigt wirklich alle Grenzen, wenn z. B. Roscher mitten in der Besprechung des Prinzips auf einmal die Bemerkung macht (§ 81, Note 7.): „Wenn aller sogen. Luxus wegfiele, so hörte damit zugleich der Verdienst unzähliger Menschen auf." — als wenn rstens der Luxus wegfallen würde (davon später) und zweitens hauptsächlich, als wenn noch Privatverdienst, private Arbeitunternehmung vorkäme!! Wenn ferner (eod.), allerdings mit einer gewissen Reservation, von einer Plünderung der Reichen durch die Armen die Rede ist, so ist der wissenschaftliche Standpunkt wieder gänzlich aufgegeben und fast jede Diskussion unmöglich gemacht; denn im schlimmsten Falle hat der gemeinste Straßenproletarier solche Begriffe vom Omnismus. Das Verzeichniß der gröbsten Irrthümer selbst in der Ableitung der allgemeinsten **logisch** nothwendigen Konsequenzen könnte noch sehr vermehrt werden, z. B. § 82: „Auch ist nicht zu bezweifeln, daß die Verschiedenheit der menschlichen Talente und Bedürfnisse trotz aller Gesetze dech bald wieder eine Verschiedenheit des Vermögens herbeiführen würde." Als ob der Omnismus darin bestände, die Güter der Erde unter Alle gleich [zu Privateigenthum] zu vertheilen!! **Das Gottthum vertheilt nicht, sondern verbindet den Grund- und Nährstock dec Menschheit. Dies ist der wesentliche Unterschied zwischen dem göttlichen Omnismus und dem thörichten Kommunismus.**

Die Einwürfe derselben gegen die angedeuteten Lehren treffen somit nicht das reine System der göttlichen Weltordnung, und sie sind für Jeden, der Anlage zum Verstande hat, durch die Darstellung desselben genügend widerlegt.

Wenn im Folgenden den hauptsächlichsten derselben doch noch einige Rücksicht geschenkt wird, so geschieht dieß auf dem Grunde mannigfacher Erfahrungen, um das noch nicht ganz Verstandene vollends begreiflich zu machen, allfällige Zweifel über spezielle Punkte zu lösen.

Ein landläufiges Schlagwort ist: der Mensch würde, wenn die Folgen seiner Handlungen, seines Fleißes und Unfleißes nicht unmittelbar, ganz und allein auf ihn zurückfallen, sondern sich auf weitere Kreise verbreiten und daher fast unmerklich auf ihn zurückwirken, wenn er nicht durch Noth und Gewinnsucht angetrieben werde, — nicht den gleichen Eifer, die gleiche Sorgfalt zeigen wie im Singularismus; Jeder würde nur genießen und möglichst wenig und schlecht arbeiten, Niemand mehr sparen wollen; die Produktion würde in Quantität und Qualität geringer werden, der Reichthum bald von der Erde verschwinden. [1])

Dieser Meinung liegen für's Erste gänzlich unklare und irrige Vorstellungen von dem Besitzer des Unternehmungskapitals, von der Art der Anordnung des Tagwerks, der Vertheilung des Erarbeiteten und von der Staatshoheit zu Grunde. Es leuchtet deutlich der Grundirrthum hindurch, als ob das Tagwerk wie heute mit Sonder- und Kleinwirthschaften unternommen würde und nur der Ueberschuß jedes Einzelwirthes zur Vertheilung gebracht werden müßte.

Wir haben aber ausführlicher gesehen, daß der Unternehmer einzig der Weltstaat ist [2]), zu dem die Individuen in ganz gleichem

---

[1]) Vgl. Roscher § 81. 75 N. 2. §. 81 N. 4. § 77: „Wer möchte sparen, d. h. also vom gegenwärtigen Genusse abbrechen, wenn er des zukünftigen Genusses nicht sicher wäre?!"

[2]) Zu dieser erhabenen Wahrheit eines Weltstaates erhebt sich selbst Roscher, wenn er im Schlußparagraphen (266) sagt: „Alle einzelnen Völker, die neben und nach einander gelebt haben, werden zusammengefaßt als Menschheit. Wer möchte das Vorhandensein eines Standpunktes leugnen, für welchen die Menschheit nur ein großes Ganze bildet, die bunte Mannigfaltigkeit ihres Lebens nur einen großen Plan, einen wunderbaren, herrlich ausgeführten Rathschluß Gottes? Aber wer ist auch so keck, von sich zu behaupten, daß er diesen Standpunkt innehabe? Theologen sollten es am allerwenigsten thun, da selbst ein Paulus die Wege Gottes unerforschlich nennt." Der Gottist kann so keck sein, zu behaupten, daß er fraglichen Standpunkt inne und die Wege Gottes vollständig erschöpft

Verhältniß stehen, wie heute jeder Staatsbeamte zum singul. Staate oder wie jeder Privatangestellte zu seinem Prinzipal, daß zuerst die Bedürfnisse Aller, dann die zur Erzeugung derselben nöthige Arbeit berechnet und schließlich jedem Arbeiter auf jeder Meierei, in jeder Fabrik, in jedem Theater 2c. 2c. genau abgemessen seine Arbeitsquote zugetheilt wird, um kein Haar anders als dieß heute auf jedem Bauernhofe, in jedem industriellen Etablissement, bei jedem Orchester, jeder Eisenbahnverwaltung, in jedem Comptoir 2c. durch die privaten Vorgesetzten, bei den Staatsdienern durch die Regierung oder das Gesetz geschieht. — Wie im Singul. der Arbeitsherr, resp. der Abnehmer der selbständig erarbeiteten Effekten den Müßiggänger oder nachlässigen Arbeiter nicht oder nur geringer bezahlt, gerade so kann, wie sich ganz von selbst versteht, auch der gottist. Staat den vollen Lohn nur gegen die treue Erfüllung der (der Fähigkeit angepaßten) Arbeitspflicht verabfolgen.

Sache der Staatslenker ist es, nach festen, ein- für allemal abgeschlossenen Regeln und Gesetzen, nach welchen getreulich administriren zu wollen der Inhalt des heiligen Eides ist, den sie dem Souverän zu schwören haben, diese Arbeitsquote so zu bestimmen, daß bei gehöriger Pflichterfüllung alles für Alle Nöthige vorhanden sei und das Unternehmungskapital der Menschheit nicht aufgezehrt werde.

Der gottist. Staat nimmt aber selbstverständlich nicht die Stellung eines singul. Privatkontrahenten ein; die Regierungsposten sind als von Gott eingesetzt und als Kirchenämter mit religiösem Nimbus umgeben, mit Macht, Kriminal- und Militärhoheit ausgerüstet; es stehen ihm genug moralische und physische Zwangsmittel zu Gebote, um sich Gehorsam zu verschaffen. Mit Gewalt ist die leibhaftige Hölle (wenigstens auf Zeit und Weile), wie vielmehr denn der Himmel aufrecht zu erhalten!

Die Willkür der Einzelnen, die Möglichkeit, durch Nachlässigkeit und Unfleiß die Menschheit zu schädigen, hat also doch wohl schon aus den angeführten Gründen, wenn man einmal durchaus von diesem gemeinen Standpunkt der Noth und widerhaariger, dummer, träger,

---

habe. Hätten edle Männer wie Roscher, der im angef Paragraphen auch das schöne Wort ausspricht: „Auch die Bedeutung des europäischen Staatensystems, das sich bald genug zum Weltstaatensystem erweitern möchte, darf nicht unterschätzt werden," — des Gottisten Konsequenz, Muth und Kraft, so würden noch wir heute Lebenden weltgeschichtlich beweisen, daß wir uns bereits „im letzten Zehntel der Geschichte der Menschheit" befinden, daß somit die vorliegende gottistisch „universalhistorische Konstruktion" kein „Luftschloß" sei! Vgl. eod. den ganzen Paragraphen.

sonder- und niederträchtiger Menschen ausgehen soll, zum mindesten gerade so wenig Spielraum, als dieß beim singul. Privatunternehmer und Staate der Fall ist.

Der bewußte Einwurf beruht sodann auf dem Hauptirrthum, daß die Sondersorge wirklich der Weg sei, auf dem der menschliche Fleiß, die menschliche Thatkraft ein würdiges Ziel erreichen, die Interessen des Einzelnen befriedigt werden können, daß weiß Gott welche herrlichen Resultate sich ergeben, wenn der Einzelne für sich und seine Kinder sparen und sorgen, haushälterisch Groschen für Groschen bei Seite legen könne, wenn ihm die Möglichkeit eröffnet sei, durch unermüdlich Tag und Nacht fortgesetzte Arbeit, durch sorgsames Sparen an dem Aufbau seines Glückes zu arbeiten, in der sichern Aussicht, das so Zusammengebrachte für sich genießen zu können, ohne Andern, vielleicht Unfleißigern, davon mittheilen zu müssen, ohne von ihnen im Erwerbe beschränkt zu sein.

Man sollte meinen, es gehe aus dieser ganzen Schrift klar hervor, daß die singul. Sondersorge verherrlichen, die größte Thorheit und Selbstknechtung preisen heiße, daß der vermeintlich klug nur für sich denkende, arbeitende, hausende Mensch nicht nur die dem Wollen, der Gesinnung nach moralisch kläglichste, um jeden Preis, mit allen Mitteln auszurottende Erscheinung, sondern auch in intellektueller Hinsicht die Personifikation der Uneinsicht ersten Grades sei.

Man beliebt nämlich nicht zu beachten, daß im Singul. die Mehrheit nicht für sich, sondern für die wie der Augapfel geliebte und gepflegte Minderheit fleißig und sparsam ist, daß die durch tausend Fesseln gehemmte Sonder- und Kleinwirthschaft mit ihren sich diametral entgegengesetzten, einander paralysirenden Anstrebungen, mit ihrer rohen Verrichtung und Anordnung des Tagwerks rc. unendlich viel unnütze Arbeit (überdieß denke man z. B. auch an die stehenden Heere, an die freiwilligen und unfreiwilligen Müßiggänger rc.) und noch mehr unnütze Bedenken, Sorgen und Umtriebe, also Zeit- und Kraftverschwendung nöthig macht, daß die nämliche, ja eine viel geringere Anstrengung bei allumfassender richtiger Organisation (S. 209 f.), bei richtiger Verwendung der Arbeitskräfte und Grundstücke rc. und in der menschheitlichen Großwirthschaft einen zehn- und hundertfach größern mater. und einen in keinem Vergleiche stehenden spirit. Reichthum erzeugen würde, welcher es ermöglicht, dem Einzelnen für seine kurze Tagesarbeit einen Lohn zu geben, dem der persönliche Genußantheil des Kaisers der Franzosen an den ihm

jährlich dekretirten 30 Mill. Fr. nicht gleichkommt, daß es mithin, abgesehen von der allgemeinen Unsicherheit alles Besitzes, wonach das Ergebniß jahrelanger Anstrengungen in einer einzigen Stunde unwiederbringlich verloren gehen kann, eine große, große Täuschung ist, wenn die Hausmänner meinen, sie haben in der That die Frucht ihres Fleißes sicher und voll in der Tasche, daß das Ziel, im Hinblick auf welches die Singularisten freudig arbeiten und sorgen sollen, und das Resultat des vermeintlich weisen, die Sorgfalt und den Eifer, deren Untergang man befürchtet und bedauert, hervorrufenden Sondersorgens — für die Mehrheit ein Leben voll Arbeit und Entbehrung, ohne Aussicht, je auf einen grünen Zweig zu kommen, für die meisten andern zwar mater. Hablichkeit, aber Verlust der höhern Menschenziele, mehr oder minder vollständige Profanirung des Gemüthes, Verunstaltung der Seele, ein rohes, kleinliches Wesen und Leben und ein aller Menschlichkeit beraubendes Sorgen, Listen und Wagen, also ein höchst geringer mater. und noch ein weit, weit geringerer spirit. Volksreichthum sei, daß dem gottist. Staate dienen, somit nichts weniger als ein Opfer bringen, der Möglichkeit, für sich ein Glück zu gründen und gut sorgen, entsagen, vielmehr die höchste Einsicht, den höchsten Egoismus haben, seinen Vortheil, wenn man will, am handgreiflichsten verstehen heiße.

Es ist klar, eine Menschheit, welche trotz ihrer namenlosen Mühen so wenig produzirt, kann auch nur wenig genießen, muß also höchst sparsam mit ihren Schätzen umgehen; insbesondere muß es für die auf ein minimes Unternehmungskapital angewiesenen, stets von tausend Zufällen bedrohten, in eine ungewisse, wechselvolle Zukunft hinausschreitenden singul. Hausmänner die höchste Lebensregel sein, (den Reichen zulieb) möglichst haushälterisch zu sein, sich die Bissen Brodes abzuzählen, Alles nur zur Nothdurft zu haben. Wenn dem gegenüber hier begründet wird, wie die gottist. Menschheit jedes Jahr und jeden Tag alle Bedingnisse gleich in den Händen hat, nach klarer Berechnung und einfachen Regeln den zum höchsten Leben Aller nöthigen Reichthum jährlich und täglich sicher zu erzeugen, wie auf diesem Grunde dem Einzelnen morgen wie heute und immerdar sein reichstes Bedarfseigenthum für die Leistung seiner sichern, fixen Arbeitsquote sicher ist, wie er, aller Sorgen für die Zukunft, aller über die Verrichtung der täglichen Arbeit hinausgehenden Anstrengungen überhoben, seinen Bedarfsantheil täglich frei und froh genießen, sorgenlos, unbekümmert, hochbeglückt wie der Vogel auf dem grünen Zweig von einem Tage auf den andern dahinleben, die

wahre Menschlichkeit pflegen, den hehren geistigen und seelischen Freuden leben kann, so leuchtet der Werth, d. h. die unermeßliche Thorheit einer Sparsamkeit von selbst ein, wodurch die Hausmänner sich anhalten, mit einem hausbackenen kleinlichen Leben fürlieb zu nehmen, um der bloßen sklavischen Arbeit und des zwecklosen mater. Erwerbes willen ihr Dasein fortzuführen, bis zum Todestage Genußmittel zusammenzuschleppen, thöricht, kleinlich und häßlich zu sammeln und zu sparen, aber niemals zum Genusse selbst zu kommen. [1])

Der behandelte Einwurf setzt aber hauptsächlich auch einen ohne Schule und Kirche, Moral und Glauben (wie die verkehrten kommunistischen Führer wollen) oder in der verkehrten Schule, Kirche, Moral, im irrigen Glauben (wie es heute geschieht) aufwachsenden, roh dahinlebenden, sonder- und niederträchtigen, ungefälligen, unhöflichen, gemeinen, unverschämten Menschen voraus, welcher um Geld Alles, ohne Geld nichts thut, nur von den in Aussicht stehenden Prozenten zur Thätigkeit angetrieben wird, sein ganzes Leben nur mit dem Erwerbe der gemeinen Mittel verbringt, mit zu verachtender Schlauheit und Klugheit auf seinen, wenn auch nur in Pfennigen bestehenden Vortheil bedacht ist, der auf jede ihm gemachte Zumuthung mit zehnfachen Protestationen und Prozessen antwortet und, wie wir wissen, im Singul. unmöglich anders sein und handeln kann.

Es muß zugegeben werden, daß unter solchen Menschen die geschilderte Rechtsordnung ohne die auf deren Grunde errichtete gottist. Schule und Kirche allerdings schwerlich bestehen, der vorausgesetzte Reichthum kaum erzeugt und richtig und würdig vertheilt werden könnte.

Das Gottthum besteht aber eben nicht bloß in einem durch und durch neuen Recht, sondern sein vorzüglicherer Theil ist die durch und durch neue Moral, Glaubenslehre und Wissenschaft; dasselbe hat nicht die Bedeutung, den Zweck und Erfolg, und

---

[1]) Roscher § 86: „Für jeden ordentlichen Menschen ist die Gewißheit, daß seiner Kinder wirthschaftliches Glück zum großen Theile von seiner Thätigkeit und Sparsamkeit abhängt, einer der wirksamsten Antriebe zum Guten." Singularistisch sehr richtig beobachtet und verständig und ordentlich gedacht. Dient aber trefflich dazu, schlagend zu beweisen, wie klein und kleinlich der Singul. durch seine innerste Rechtskonstruktion den Menschen mache. Im Gottthum ist für die Kinder ganz anders, meist tausendmal besser gesorgt, und sind die Antriebmittel zum Guten ganz und gar verschieden. All das ist nur singularistische, dem durch und durch verkehrten Menschen und Rechtsleben angepaßte Weisheit, d. h. die höchste Thorheit!

die Erlösung der Menschheit besteht nicht darin, bloß die materielle Lage der Menschheit zu verbessern; **es handelt sich vielmehr in erster und letzter Instanz um eine totale Regeneration, Neugeburt des ganzen Menschen**, darum, Alle ohne Ausnahme gut und edel an Geist und Seele zu machen; das wahre Recht (der Omnismus) ist nur das höchst untergeordnete, freilich durchaus unerläßliche Mittel zu diesem Zwecke. Für gemeine Menschen ist die omnistische Rechtsordnung nicht bestimmt, für diese paßt allerdings nur der Singul., denn Menschen und Institute bedingen einander. Unter edlen Menschen — es ist nicht nöthig, daß sie „Engel" (Roscher § 81) seien, sondern nur, daß der Pferdefuß, die Hörner und der Schwanz, wodurch sie heute durch Schuld der Institute verunstaltet sind, beseitigt werden und deren Nachwuchs für immer unmöglich gemacht werde — wird das gottist. Recht nicht nur bestehen können, sondern sie werden den jämmerlichen Singul. nicht eine Stunde mehr dulden.

Das Gottthum wird als die erste Bedingniß seines Bestandes vor allem wahre Staatsmänner und hehr begeisterte religiöse Seher von Neigung und Erziehung hervorbringen, welche selber die großen Pflichten des schweren Führeramtes in heiliger Ehrfurcht vor Gott, aus Liebe zur Menschheit und zur Sache treulich erfüllen, welche selber erhabene Muster der menschlichen Tugend sind, welchen der unwissende, faule, nur für sich denkende, nur für sich ein Herz habende, nur von der Noth und gemeinen Gewinnsucht angetriebene sonder- und niederträchtige Mensch mit seinen Schandschlagwörtern, zumal wenn er sich ein entscheidendes Wort im Leben herausnimmt, ein des Lebens nicht werther Unmensch ist. Diese müssen und werden durch eigenes Beispiel, durch Schule und Kirche die Masse nicht nur zu wissenden, könnenden Menschen erheben, sondern ihnen auch den Stempel ihres gesinnungshohen, reinen Charakters aufdrücken, ihnen nebst den zahlreichen übrigen Tugenden vor allem lebendige, im Gottthum materiell und spirituell reich belohnte, höchst eigennützige Liebe zur Menschheit einpflanzen. Solchen in Pracht und Macht sitzenden, gottgeweihten Führern, welche Tag und Nacht nur auf die Beseligung Aller denken und Alle in der That hehr beglücken, ein reines, heiliges Leben herstellen, werden solche Völker in Ehrfurcht und dienstfreudigem Gehorsam auf den Bahnen zu ihrem Glücke folgen, wohl doch nicht weniger willig, als sie, wie wir auf jedem Blatte der Geschichte lesen, vor schlechten, unwissenden, Alle in's Verderben stürzenden Lenkern sich beugen, Zustände sich gefallen lassen

und mit ihrem Arbeitsfleiße und Herzblute aufrechthalten, welche keine Phantasie ärger ausmalen könnte, auf Ordre und aus anerzogener religiöser Ueberzeugung in Lagen sich begeben, Handlungen begehen, welche mit dem Glückseligkeitstriebe in striktem Widerspruch stehen.

Gewissenhaftigkeit, Pflichttreue, Arbeitsamkeit, Gehorsam werden die geringsten der Tugenden sein, welche jedem Menschen zukommen werden. Ihre Ausübung wird durch ein Leben besonders leicht werden, das eine ununterbrochene Freude und Wonne ist, wo Alles in hehrer Poesie, wie von goldnem Sonnenglanze verklärt, dahinschwebt, spielend in ungetrübter Lust und Frische und Fröhlichkeit alle Arbeit verrichtet wird, wo nach kurzer, den eigentlichen Lebensgenuß erhöhender und würzender, desselben würdig machender Tagesarbeit Jedem so unendlich mannigfaltige, süße, hohe, herrliche Seligkeiten zartgebildeter Seelen tagtäglich winken.

Liebe zu Gott, dem namenlos beglückenden, zur Menschheit, der unendlichen Wohlthäterin, zum Fache, dem meisterlich geübten, durch religiöse Erziehung erzeugtes hehres Pflichtgefühl, die Möglichkeit und das Bewußtsein, für eine glückselige Menschheit zu arbeiten, ihr und damit das eigene Glück zu erhöhen, die herzinnige Freude daran, Andern Vergnügen zu bereiten, Glanz und Glück, da sind die würdigen und echten Mittel, den Menschen zum Fleiße, zum Eifer, zur Treue anzuspornen, alle seine Lebensgeister wach zu rufen, alle seine Kräfte zur üppigen Entfaltung und lebensvollen Wirksamkeit zu bringen. Im Singul. können nach dessen innerster Rechtskonstruktion selten diese, sondern meist nur gemeine Gewinnsucht, unmittelbarer Geldvortheil und Noth die Antriebmittel sein. Der Einzelne kann in der Regel nichts thun, wenn er dafür nicht baar auf die Hand bezahlt wird, wie sehr auch die Begriffe der Liebe, Billigkeit, Höflichkeit sich dagegen auflehnen. Damit Menschen um dürftigen Lohn, geringen Lebensgenuß von Morgen bis Abend sich anstrengen, muß allerdings ein eindringlich sprechendes Zwangsmittel (die Noth) hinzukommen. Aus diesem Grunde unter vielen andern ist der Singul. eben so fürchterlich und aller Menschenwürde widerstrebend. Die singul. Motive zur Thätigkeit werden allerdings, Gott sei Dank! wegfallen, die Menschen aber auch nicht mehr im Singul. leben müssen. Behaupten, der Mensch würde ohne dieses keine Kraft entwickeln, heißt sich selber — denn Jeder trägt sein Bild in die Andern hinein — das allertraurigste Zeugniß (eines tiefgesunkenen, rohen Menschenherzens) ausstellen, heißt den Menschen

in sich tief, tief verunehren. **Haß und Noth haben übrigens noch niemals wahrhaft Großes und Hohes hervorgebracht, sondern sie haben nur noch nie den göttlichen Genius im Menschen so sehr ertödten können, daß er sich nicht trotz aller mater. Bedrängniß Bahn gebrochen und zu einem immerhin genug gedrückten Fluge erhoben hätte.** Ein höherer Mensch und Fachmeister weiß, wie die gemeine Sorge, ein profanes, kleinliches ihn umgebendes Leben seine Bewegung so hemmt, als ob ein zentnerschweres Gewicht an seinen Füßen hängen würde. Es ist nicht schwer zu errathen, wer die seien, und nicht nöthig, sie weiter zu charakterisiren, welche jenen Bettelspruch im Munde führen.

Diese Andeutungen genügen, um den Schluß daraus zu ziehen, wo die Volksarmuth und wo der Volksreichthum, wo die thörichten, illusorischen und wo die wahren Beweggründe zum Fleiße, wo die Behinderung und wo die größte Vorschubleistung der freien Entwicklung und Bethätigung der Schöpferkraft des Menschen zu suchen und zu finden, wo der Mensch des Genusses der Früchte nicht nur seines, sondern des Fleißes der ganzen Menschheit sicher sei. Schände man die Menschheit nicht mit der leichtfertigen Behauptung, nur die Gemeinheit, die rohe und doch ihr Interesse so schlecht verstehende Selbstsucht, die gottlose, lächerliche, jeder Menschenwürde, Menschengröße, Menschenliebe und Menschenvernunft baare Unordnung und nicht auch die Liebe, Gottbegeisterung, Weihe und Heiligkeit und die göttliche Ordnung können den Planeten in erforderlicher Weise verwalten. Die Welt, es muß noch einmal wiederholt werden, ist kleiner als der Pöbel denkt. Ist Eine Gemeinde, ja Eine Familie gotteswürdig zu verwalten, so ist es auch die ganze Erde und Menschheit; denn sie ist nur eine Wiederholung von Gemeinden und Familien.

Ein anderer so sehr beliebter Einwurf ist, die individuelle Freiheit werde zu Grunde gehen.

Es möchte eigentlich fast eine Beleidigung des aufmerksamen Lesers sein, nachdem im ganzen Verlauf dieser Schrift immer und immer mit Vorzug dieser Punkt hervorgehoben worden ist, hier noch einmal darauf zurückzukommen. Und doch muß es in Kürze geschehen!

Die individuelle Freiheit des Menschen äußert sich nur in vier, resp. zwei Momenten: in der Wahl des rechten oder des schlechten Prinzips, in der Umkehr vom schlechten zum rechten Prinzip oder umgekehrt. Hat der Mensch aus eigener, freier Machtvollkommenheit

die Wahl getroffen, dann tritt die Zwingherrschaft des Rechten oder Schlechten mit seinen Konsequenzen ein. Bei der Wahl des rechten Prinzips muß jedes Individuum alle übrigen und Alle müssen jeden Einzelnen fürsorgend umfassen; Alle sind gezwungen, das Rechte in allen seinen Spezialitäten zu thun, in gleicher Weise das Schlechte zu meiden. Fiel die Wahl auf das schlechte Prinzip, dann tritt das Schlechte als konsequenter Zwingherr auf; jedes Individuum muß an sich angewiesen, d. h. von Allen verlassen und Alle müssen mit jedem Einzelnen im ununterbrochenen Kriege leben; Alle sind gezwungen, dieses Schlechte mit allen seinen Spezialitäten als Regel anzuerkennen und zu thun, das Rechte nur als Ausnahme gelten zu lassen und darum nach Willkür in der Regel zu meiden.

In dem Lebensbaue nach dem schlechten Prinzip gibt es nur die individuelle Freiheit, sich zur Umkehr zum rechten zu bestimmen, oder beim schlechten zu beharren, im bestehenden Lebensgewühl nach den Jedermann offen stehenden Konsequenzen zu listen und zu wagen, das prekäre Glück der singul. Minderheit für sich zu erjagen oder als ererbtes zu genießen oder im Tartarus der vom schlechten Prinzip unvermeidlich geforderten Majorität wie Tantalus und Sisyphus aussichts- und zwecklos sich abzumühen. Eine andere Freiheit kann es im singul. Leben nicht geben; es sind die nothwendigen Folgen des mittels der Freiheit gewählten Prinzips. Hier ist es nicht anders möglich, als daß der Mensch in seinen Daseinszielen ungesichert, ein Spielball des Zufalls und der Willkür von nothgedrungen nur auf das eigene Wohl sehenden Menschen sei, daß die Mehrzahl der Kinder von vorn herein nur für die Verwahrlosung, nur der seltenste für eine größere humane Bildung, für die im Willen Gottes liegende vollkommen richtige kein einziger geboren werde, daß das Unternehmungskapital der Menschheit der ausschließlichen Verfügung uneinsichtiger, häufig rohester und gemeinster Menschen, selbstsüchtiger, frivoler oder bigotter, vermessener Händler, Fabrikanten, Spekulanten, Spieler, Wucherer &c. unterliege, keine Verantwortlichkeit für dessen Verwaltung bestehe, daß die größere Zahl von dem unmittelbaren Anrecht an dem Erbe Aller, von der Mitherrenschaft über dasselbe ausgeschlossen sei, ohne Unternehmungskapital zwischen Himmel und Erde hänge, daß Geist und Materie, Weisheit und Gewalt, Menschenrecht und Menschenschicksal getrennte Dinge seien, daß Dummheit, Rohheit, Niederträchtigkeit am Steuer des Lebensschiffes Aller stehe, daß zwar durch ein die Menschheit schändendes Gesetz einer kleinen Minderheit die frevelhafte Willkür eingeräumt sei, wie Götter über

Dinge und Menschen zu verfügen, den größten Theil aller Rechte dieses Planeten auszuüben, dagegen den kleinsten Theil der Pflichten zu übernehmen, ohne Arbeit und gottgeweihte Selbstbildung dem profanen Genusse der Schätze des Erdballs zu fröhnen, daß die übrigen aber wohl oder übel, mit oder ohne Freiheit zu arbeiten, sich abzuarbeiten, abzuquälen, von dem Kapital sich ausbeuten und wie Zitronen auspressen zu lassen, unter sich und mit der Minderheit sich blutig zu raufen und zu zerzausen haben, um eine wenig menschenwürdige Existenz zu gewinnen. Hier kann nicht umhin das Trugbild jener Freiheit: unabhängig von jeder fremden Willensmacht sein Leben nach seinem Belieben und seinen Wünschen aufzubauen, die größere Zahl der Menschen gründlich zu narren, indem diese trotzdem durch die zwingenden Verhältnisse eingeengt, eingedämmt, eingeschraubt sind, ihren selbstherrlichen Willen dazu bewegen müssen, meist mit einer ungesunden, kahlen, viele Unbequemlichkeiten vereinigenden Wohnung fürlieb zu nehmen, Jahr aus Jahr ein die gleichen wenigen und unwürdigen Gerichte auf ihrem Tische wiederkehren zu lassen, mit vergeblich wässerndem Munde in nothgedrungener heroischen Enthaltsamkeit an den glänzenden Kaufläden vorbeizugehen, indem sie entweder gar keine Ehe und Familie oder nur eine solche gründen können, welche ihnen zahllose kleinere und größere Leiden, aber wenig Freuden bringt, indem sie, wenn sie sich Genüsse verschaffen wollen, zwar in der Regel keinen Menschen, wohl aber in Geduld und Demuth ihre unvernünftige Börse zu fragen haben und diese ihnen meist ihr unerbittliches „nein!" zuruft, sie bei der Arbeit zurückhält, bei Weib und Kindern bleiben, häufig nicht sehr erquickliche Stunden mit ihnen verleben, Jahre, ja das ganze Leben lang wie angewurzelte Bäume die Grenzen ihres Landes nicht überschreiten, jeden Gulden mit Angst ausgeben heißt. Das Gesetz des singul. Lebens ist, daß der Einzelne, um nur dieses wenige zu erringen, Geist und Seele mehr oder minder vernachlässigen, entweder vom frühen Morgen bis zum späten Abend der Arbeit sich befleißen und sich glücklich preisen müsse, endlich auch nur einen solchen Arbeitsposten zu bekommen, — oder daß er doch den Sorgen nicht entrinnen könne, welche ihn Tag und Nacht beunruhigen und quälen, daß er sich von Noth und Angst, Bedrängniß und Kummer peinigen, vom Bang- und Mangelgefühl ruh- und rastlos umhertreiben, von einer schlimmen Lage und Stimmung in die andere versetzen zu lassen habe. Der Singul. weist die Menschen an, mit Anstrengung aller Kräfte nach tausend Seiten hin auf der Lauer zu stehen, gegen Schaden sich zu

schützen, nach Vortheilen zu haschen, ohne Unterlaß zu sinnen und zu rechnen, zu rennen und zu streiten, zu konkurriren und zu spekuliren, zu unterhandeln und zu bereden, zu lügen und zu trügen, zu fluchen und zu beten, zu bitten und zu betteln, geschmeidig und schmeichlerisch sich Allem zu fügen, vor Kunden und Gönnern zu kriechen, ihnen ihre Wünsche aus den Augen abzulesen und beflügelt zu erfüllen, den Buchhändler oder die besoldende politische Partei als Gebieter und Schicksalsherrn anzuerkennen, mit unmenschlicher Schlauheit und Rohheit ihre Existenz zu erlisten und zu erkämpfen, das ganze Jahr hindurch kaum an etwas anderes als an die gemeinen Vermögensverhältnisse zu denken rc. (Wahrlich ein namenloses Glück, der Herrschaft der Vernunft oder, was das Gleiche ist, der Theokratie nicht unterworfen zu sein! Weise Hausmänner und noch weisere Wortführer!) Der Singul. zwingt Jeden, unter Menschen zu leben, welche wenig und noch seltener Richtiges und Hohes wissen, wenig können oder ihre Kunst nur gegen Bezahlung bethätigen, welche mit den herrlichen Schätzen der Erde, mit den hohen menschlichen Fähigkeiten, der himmlisch schönen Natur nur wenig anzufangen, nur matte Freuden sich zu bereiten wissen, niedrigen Geistes und Gemüthes, häßlichen, frivolen, nichtigen Wesens dahinleben, meist nur Verkehrtes treiben, nach den Gesetzen des Falschen, Schlechten, Bösen und Häßlichen handeln, das Hohe und Heilige nicht kennen oder mißachten, nur dem gemeinen Erwerbe nachgehen, Geiz und Vorenthaltung, Rücksichtslosigkeit und Hartherzigkeit üben, üben müssen, sonder- und niederträchtig Alle für sich ausbeuten, sich nur für sich freuen, die Andern von jeder Gemeinschaft möglichst fern halten, von Neid und Schadenfreude erfüllt sind, auf Lug, Trug, Uebervortheilung, Beraubung und Gewaltthat ausgehen, — zu welchen man daher hauptsächlich nur in dem Verhältniß der Gleichgültigkeit, des Mißtrauens, der Furcht, des Hasses, der Feindschaft stehen kann. Der Singul. versetzt Jeden in eine Welt, wo alle Laster und Verbrechen, alle Leiden und Uebel, Krankheiten und Seuchen in den Eingeweiden der Menschheit wühlen, wo nur wenig Schönheit, Freundschaft, Liebe, Heiligkeit wohnen kann, wo der Einzelne nirgends eine wahre Heimath hat, unter Millionen isolirt für sich dasteht, von allen Seiten verlassen und verrathen ist, selbst der edelste Mensch ohne Macht und Besitz nichts gilt, wo es keine Sicherheit der Lebensgüter, nicht einmal der harten Arbeit und des trocknen Brodes für den folgenden Tag, keine Garantien gegen Armuth und furchtbares Unglück, grenzenloses mater. und spirit. Elend gibt, wo die den Menschen zum frühen

Grabe reif machenden unwürdigen seelischen Verhältnisse, herben Lebenserfahrungen, schwierigen Lebenslagen an der Tagesordnung sind. Der Singul. läßt Alle die bittere Frucht des falschen Gebrauches ihrer Freiheit schmecken, indem in Folge der angedeuteten Verhältnisse die Ruhe, Unschuld, Heiligkeit des Gemüthes entflieht, das Herz sich verbittert und verhärtet, die Seele roh und gemein wird, alle Leidenschaften den Menschen durchwühlen, zu ihrem Sklaven machen, die ungeläuterten, ungemäßigten Triebe und Gierden den Geist seiner Klarheit und beherrschenden Kraft berauben, die Phantasie mit unwürdigen Banden umstricken, die Momente reiner hoher Beseligung selten oder gar nie erscheinen, indem die Rosen der Freude spärlich am Lebenswege blühen, häufig die schönsten und fast einzigen die in den lärmvollen, den ganzen Menschen besudelnden Kaffee- und Bierhäusern, dem stärksten Argument und Bollwerk, dem am meisten gepriesenen Asyl und Tummelplatz der sing. Freiheit, zu pflückenden verwelkten Dornröschen, wenn nicht faulen Aepfel sind, indem das Leben matt, dumpf, ledern, todt oder knabenhaft unreif, aufgeregt dahinschleicht, ein gedanken- und zweckloses, lästiges ewiges Einerlei von Sorgen, Arbeiten, Essen, Trinken, Schlafen ꝛc. ist, nur von wenigen und bloß mit halben Sinnen und nicht sehr empfänglichem Gemüthe genossenen, mehr oder minder frivolen, rohen, betäubenden, das zarte, himmlisch beglückte Seelenleben ertödtenden Genüssen, desto öfter aber von Aerger, Verdruß, Zorn und Zank, schwerem Harm und Kummer u. s. w. unterbrochen wird, indem auch die geringe Muße, welche sich der Hausmann erlauben darf, durch die quälenden Sorgen vergällt, aus Mangel an innerm Gehalte, an menschlich schönen und hehren Gedanken und Gefühlen, an künstlerischer Fertigkeit, an äußern Mitteln, an leiblicher Gesundheit, an fähiger und gewillter Umgebung ꝛc. zum größten Theile werthlos, oft sogar zur ärgsten Plage wird, indem das Gespenst des Bang- und Mangelgefühls, die Furie der Sorge, der Quälgeist der Langweile dem Menschen auf jedem Schritt und Tritt als unzertrennliche Gefährten folgen, indem er inner- und außerhalb des Familienkreises keine wahre Befriedigung findet, am Ende seiner Erdenlaufbahn, nachdem er sich tapfer durch das feindselige, rohe Leben durchgeschlagen, mit verödetem Herzen angstvoll und verzweifelnd oder gefühllos sich fragen muß, aber keine Antwort geben kann, warum er eigentlich gelebt habe, und was mit ihm nach seinem Ableben geschehen werde!

In der singul. Welt des Irrthums ist der brennende politische, religiöse, wissenschaftliche und internationale Kampf nur das Mühe

und Anstrengung kostende Bestreben, von der Freiheit der Umkehr vom Schlechten zum Guten Gebrauch zu machen. Ist das Freiheit, wenn die Singularisten in den meisten höheren Dingen noch zu keinem Abschluß, keiner Klarheit gekommen sind, noch rath- und thatlos dastehen, sich im Forschen, Ringen und Diskutiren verzehren, durch die Irrlichter des folgenschweren Irrthums in alle Sümpfe der Unwürdigkeit und Unglückseligkeit gelockt werden, wenn sie es nicht gewahren, daß sie, indem sie im Singul. durch und durch befangen sind, sich gleichsam in einer von Nebel bedeckten Gegend bewegen, neben welcher das von der Sonne golden beschienene Land des Gottthums liegt, daß sie daher, wie sehr sie auch glauben, in der richtigen Atmosphäre sich zu bewegen, doch stets von jenem Nebel zum falschen Urtheil verleitet werden, in den Hexenkreis des Singul. festgebannt sind? Was ist das für eine Freiheit, wenn die Unterthanen von Häuptern, welche das Heil auf Erden nicht erstellen können, sich lenken lassen, für deren Sächelchen sich ereifern, für nichts und wieder nichts ihr mühsam erspartes Vermögen auf dem Altar des Vaterlandes opfern und sich blindlings in Kampf und Tod stürzen, oder wenn die Mitbürger einander in blutigen Revolutionen vernichten dürfen, wenn die Lösung der durch die falschen Prinzipien auf allen Gebieten herbeigeführten Verwicklungen alle Geister und Gemüther in Thätigkeit, fieberhafte Spannung versetzt und von der Pflege wahrer Menschlichkeit und wesenhaften Glückes fernhält, ohne daß am Ende Anderes herauskäme, als eine neue Kombination der alten Elemente, also das alte Unheil? wenn der Einzelne ohne Haltpunkt und Kriterium von einem Irrthum in den andern stürzt, in den Strudel der Tagesfragen und -ereignisse hineingerissen, nur für diesen oder jenen Unsinn sich entscheiden und die Kraft seiner göttlichen Vernunft bethätigen kann? wenn einige Mediokritäten in Rathssälen oder in der Presse ihre Afterweisheit entfalten, über Glaubens- und politische Freiheit u. dgl. unzureichende, meist falsche Urtheile fällen, für allgemeine Geisteranarchie eine Lanze brechen, den von ihnen inspirirten Bauern- und Handwerkerverstand als Herrn der Welt proklamiren, ihre Eitelkeit befriedigen können? oder wenn gar das arme, arme Volk, welches das ganze Jahr mit dem untergeordneten Tagewerk beschäftigt ist, in der höchsten Kunst des irdischen Lebens, der Staatskunst, welche mehr als irgend eine andere den ganzen Mann erfordert, Männer von höchster Neigung und Erziehung, von höchster Geistes-, Gemüths- und Charakterbildung, von höchster Allumfassung in allen, allen irdischen Dingen, — seine Unwissenheit erproben soll? Das ist eine

Freiheit, wenn der junge Denker im treuesten Glauben an die Wahrheit des auf Lehrstuhl und Kanzel Gelehrten, zum wenigsten aus Mangel an Kraft, die allumfassenden wahren Prinzipien zu entdecken und zu entwickeln oder endlich aus dem zufälligen Grunde, weil das Einschlagen der breit ausgetretenen Bahn allein zu Brod und Ehren verhilft, sich unvermerkt und unwillkürlich in die Labyrinthe einer abschlußlosen, grundgründlichen und trotz alledem immer nur Geringes, immer nur die Menschheit wenig interessirende Sächelchen und niemals die Sache herausbringenden gelehrten Forschung verirrt, weder durch die Einsicht und Größe des eigenen Geistes und Gemüthes, noch die der Menschheit gehindert, falsche, kleinliche Dinge fortpflanzen und verherrlichen, sich mit fremden Federn schmücken, die Welt mit Papier überschwemmen, selber bethört und betrogen die Menschheit irre leiten und betrügen, die Uneinigkeit derselben in Bezug auf Theorie und Praxis vergrößern helfen darf, wenn die kleinen Geister alle, alle von der Kette losgelassen, ihren Unfug mit der Menschheit treiben! u. s. w.

Das ist, auf moralischem Gebiete, eine Freiheit, durch Erziehung, richtige Verhältnisse, veredelte Sitte und Gesetz bloß im Menschenmorden, Ehebrechen, Fälschen ꝛc. und nicht auch in den unzähligen andern, den Betreffenden und der Gesellschaft nicht weniger schädlichen Verbrechen, Lastern und Häßlichkeiten gehindert zu sein, aus fremder und eigener Schuld sich in der rohesten Sinnlichkeit, in Leidenschaften und Gierden wälzen, Leib und Seele verunstalten und besudeln, alles höhern Aufschwungs und Lebens unfähig machen, ein unwissender, hassenswürdiger, wenn auch im Leben durch Reichthum oder andere unrichtige Titel das Wort führender erbärmlicher Mensch, ein des Lebens unwürdiger vornehmer Nichtsthuer oder ein Hochverräther an Wahrheit und Menschheit sein zu dürfen (in einer Welt zu leben, wo die allgemeine Unwürdigkeit und Gottlosigkeit so groß ist, daß der Einzelne so tief fallen kann)! u. s. w.

Es braucht große Uneinsicht, um zu läugnen, daß die zwingenden Verhältnisse des Singul. ein unerbittlicher Tyrann seien (es ist hier ganz abgesehen worden von den denn doch nicht so sehr geringzähligen Fällen, wo der Staat mit seinen Hoheitsrechten [mit seinen Militär-, Polizei-, Kriminal-, Steuerwesen ꝛc.] direkt in die Freiheitssphäre des Einzelnen eingreift), daß ein mater. und spirit. Bettler sicherlich nicht ein freier Mann und eine Welt des Unglücks im Kleinen und Großen nicht eine Welt der Freiheit, sondern größter menschlicher Sklaverei sei.

Stellen wir die individuelle Freiheit des Gottthums in ihren Hauptmomenten gegenüber.

Während des Kindes- und Jugendalters wird der Körper zur Blüthe, Kraft und Schönheit gebildet, Geist und Seele in der sammteinen wahren, vereinigten Wissenschaft, in den hochbeglückenden Künsten unterrichtet, dem ganzen Wesen der Schwung und Glanz eines gotteswürdigen Menschen verliehen. Der Einzelne wird unabhängig von allen Zufällen, ohne sorgenvolle Umtriebe, gesetzlich sicher in einen Posten installirt, kann sicher ein gleich hochgebildetes, um seiner Liebenswürdigkeit willen innig geliebtes Weib heimführen. Außer seiner Amtsstellung verfügt er vollkommen frei über seine Person, gerade wie ein singul. Staatsdiener. Er erhält für sich und die Seinigen gegen die treue Erfüllung der ihm obliegenden Berufs-Pflichten ein verfassungsmäßig garantirtes Recht auf seinen reichen Lohn, also für's erste auf eine menschenwürdige Wohnung, bei deren Zutheilung seine Wünsche so viel Berücksichtigung finden, als es im einzelnen Falle möglich ist, in der er sich als freier Hausherr einrichten kann, wie es ihm gefällt; was er sodann für sich, seine Familie, seine Gastfreunde braucht, das kann er aus den Gemeindemagazinen beziehen, wobei die Vorräthe der Menschheit in allen Beziehungen (an Nahrungsmitteln, Kleidungsstoffen und -stücken, Schmucksachen, Möbeln, Büchern, Musikinstrumenten ꝛc.) eine Auswahl gestatten, wie sie im Singul. selbst der Reichste sich nicht zu Nutze machen kann. Schiffe, Eisenbahnen stehen für Ausflüge, Ferienreisen oder Wohnortsveränderungen dem Einzelnen bereit und Gasthäuser, Theater, Konzertsäle ꝛc. für die Pflege der geselligen Freude offen, wobei er selbstverständlich wieder einer durch Gesetze und besonders im speziellen Falle durch die Obrigkeit festgesetzten Ordnung sich zu unterwerfen hat.

Unmögliches kann auch der gottist. Staat nicht leisten; schrankenlose Willkür kann und soll er dem Einzelnen nicht eröffnen, die Schätze Indiens, den Diamanten in der Spitze des russischen Scepters nicht Jedem verschaffen. Dies gibt aber noch keinen Grund ab, den Singul. zu preisen, wo das, was jener an materiellen Dingen *Allen ohne Ausnahme und gesetzlich sicher* zu geben vermag, nur eine kleine Minderheit und zwar auch sie bloß unvollkommen, unsicher, sorgenvoll erreichen kann, die Uebrigen aber trotz ihrer Freiheit mit einem geringen, zudem mit großen Mühen zu erkämpfenden und höchst unsichern Bedarfseigenthum fürlieb nehmen müssen. Der richtige Gebrauch der Freiheit besteht nicht darin, das schlechte Prinzip zu wählen und vermöge seiner Konsequenzen zu den Hunderttausenden zu gehören,

von denen einer das Glückslos gewinnen kann und muß, auch seine thörichtesten Wünsche zu befriedigen, während die übrigen selbst an dem Nothwendigen Mangel zu leiden haben, sondern darin, das rechte Prinzip zu wählen und vermöge seiner Konsequenzen gleich wie alle Nebenmenschen sicher alle seine vernünftigen Begehren erfüllt zu sehen. Oder ist das etwa eine so ungeheure Lust, einen guten Theil des Lebens damit zu verbringen, Arbeitsherren aufzusuchen, denen man um kärglichen Lohn ihren Reichthum vermehren kann, sich mit betrügerisch zu sein bemüssigten Spekulanten aller Art herumzuzanken? Was für mächtige, weiß Gott wie tiefe ethische Prinzipien birgt die Möglichkeit in sich, seine Kapitalien bei dieser oder jener Eisenbahn anzulegen? ꝛc. Jeder (vernünftige) Mensch betrachtet doch wohl auch im Singul. nicht das sorgenvolle athemlose Jagen nach einer Stelle, sondern das für ein Glück, bald möglichst eine möglichst einträgliche zu bekommen und alle Tage alles zum niedern wie höhern Leben Nöthige sorgenlos zu haben; ob er dies mit dieser oder jener Arbeit und Unternehmung, hier oder dort erreiche, ist ihm ziemlich gleichgültig. Sehen wir nicht, wie um jedes öffentliche Amt zehn und fünfzig und noch mehr Konkurrenten auftreten, voll Begierde, sich fesseln zu lassen? Und selbst die mit solchem Selbstgefühl von ihrer Freiheit redenden singul. Geistesarbeiter erkennen die Rentabilität der Arbeiten mehr oder weniger als ihren Herrn und Meister an. — Man fasse doch, wenn man einen so fürchterlichen Schauder vor einem den Einzelnen auf seinen Arbeitsposten stellenden Staate hat und lieber in einer Gesellschaftsform lebt, wo fast Alle (die Geistes- und Seelarbeiter nicht im mindesten ausgenommen), von der Nothwendigkeit, d. h. Noth gejagt, tausend Gänge zu machen, mit privaten Nebenmenschen sich herumzuschlagen, mit tausend Zufällen, Hindernissen und Gefahren zu kämpfen haben, um ein meist kümmerlich nährendes Plätzchen zu erhaschen (zudem denke man auch an die Abhängigkeit von der Familiengewalt), — die Stellung im gottist. Staate als ein Vertragsverhältniß auf; es ist ja Jedem erlaubt, nicht zu arbeiten, nur wird er dann nichts zu essen haben; um die nun allerdings nicht mehr mögliche Auswahl von Lebensstellungen (Berufsänderung wird allezeit in einem Umfange stattfinden können, welcher im Singul. undenkbar ist) kann es ihm nicht leid sein; um die Arbeit im Dienste des einzigen Unternehmens erhält er Alles, was er vernünftigerweise braucht. Genießender Müßiggang und die Möglichkeit, seine Willkür durchzusetzen, wird freilich ausgeschlossen sein. Denn um was es sich auf Erden handelt, ist vor Allem Ge-

rechtigkeit. Der Einzelne soll wissen, daß er nicht allein auf Erden lebt, sondern daß den Andern ein gleicher Antheil am Planeten, ein gleiches Glück zugedacht ist, daß er fast Alles, was er ist und hat, nur der Mitgliedschaft an der Menschheit verdankt, für sich allein gar wenig wäre. Das Gefühl der engen solidarischen Verbindung zu Glück oder Unglück, der rückhaltlose Gemeinsinn, welcher Alles nur für Alle und erst mittelbar für sich will, ist es, was mit allen Mitteln, und sollten es im Anfang auch Bajonette und Kanonen sein müssen, auf dieser Erde, welche **kein Tummelplatz der Ausbeutung und knabenhaften Laune, sondern ein Wohnsitz von lauter in sittlichem Ernste wandelnden, in ihrem Glücke gesicherten Menschen** sein soll, zu erzwingen ist. Mit dem von der Vernunft verfluchten Gelde, dieser Geißel der Menschheit, soll auch die frevelhafte Willkür, Rücksichtslosigkeit, Vermessenheit, Unkümmerniß um die Andern von der Erde verschwinden. — Es wird aber selbst in diesen mater. Dingen durch die Beseitigung des Singul. dem reellen Genusse nach Niemand etwas verlieren, in geistiger Beziehung aber Jeder unendlich, unendlich gewinnen.

Wichtiger als die Stellung des Menschen in diesen sich hauptsächlich auf die Erhaltung des Leibes beziehenden und mit Vorzug den sinnlichen Genuß betreffenden Dingen ist der Geist, der in und unter den Menschen lebt, sind die sittlichen Verhältnisse, die geistigen und seelischen Genüsse, welche sich auf der mater. Grundlage erheben und welche allerdings allein erfolgvoll im Stande sind, die gute Ordnung auch in den erstgenannten Dingen aufrecht zu erhalten, unwürdigen Mißbrauch der Güte der Gesellschaft einerseits und etwaigen unverständigen Unmuth über die den Menschen würdevoll und frei machenden wechselseitigen Beschränkungen andrerseits nicht aufkommen zu lassen. Denn was schließlich insbesondere die wahre Freiheit, das wahre Glück ausmacht, ist das sorgen- und harmlose, heitere, wohlgemuthe, innigst freudige und fröhliche Arbeiten und Leben in der herrlich prangenden Natur, ist das lebens- und lustvolle Wandeln unter frohen, glücklichen, äußerlich und innerlich entzückenden Menschen, ist die herzliche rückhaltlose Freundschaft und Liebe, welche alle Menschen verbindet, ist das göttlich mußevolle, beschauliche Aufgelöstsein in die Werke Gottes und der Menschen, namentlich der Kunst, sind die süßen Stunden eines zarten, seelenvollen Familien- und Brautstandlebens und einer echt lebemännischen Gesellschaftlichkeit, ist die (natürlich nicht rechtlich, wenn auch vielleicht von der

allgemeinen Sitte erzwungene) Gemeinschaftlichkeit der Mahlzeiten in schwungvoll und großartig gebauten Sälen und Hallen unter dem Klange der Hörner und Saiten, unter den sprudelnden Witzen und Scherzen, den poetischen originären oder reproduktiven Herzensergüssen wohlwollender, innig gemüthvoller Menschen, ist das ungehemmte, freudejubelnde Schweifen von einer beseligenden Thätigkeit und Freude zur andern, sind die Wonnen des hehren, reinen, mächtig und zart ergreifenden öffentlichen Lebens, wo Alles in Schwung und Pracht, in Tanz und Gesang, die eigene Seele ausströmen, in die allgemeine Lust und Fröhlichkeit aufgehen lassend, leicht beschwingt und glanzverklärt dahinschwebt, wo die hoch- und zartgebildeten Menschen in frohem Vereine Dinge zum Vorschein bringen, wenn nöthig, improvisiren werden, von welchen den heute dumm und stumm wie die Fische neben einander lebenden oder mit politischen und diplomatischen Diskussionen einander die Zeit stehlenden Menschen nur die Oper, das Bild des täglichen Lebens der glückseligen Zukunft, einen Begriff gibt 2c. 2c.

Unter solchen Umständen werden die Menschen sich wahrlich nicht um der gemeinen Mittel willen ereifern, würden sie sich wohl kaum beengt und unglücklich, oder ungerecht und tyrannisch behandelt fühlen, selbst wenn die Obrigkeit ihnen eine unansehnliche Hütte, Andern vielleicht großartige Paläste zur Wohnung anweisen würde. **Geist und Seele muß und wird in den Vordergrund treten, die Materie nur noch die** zwar grundwichtige und eben von diesem erhabenen Geiste ihre Weihe erhaltende, aber doch unwesentlichere Folie **bilden. Der Mensch wird edel und gut, daher glücklich, darum frei sein.**

In der Praxis wird daher die Vertheilung der Bedarfsdinge auf höchst einfache, natürliche und würdige Weise, in Liebe und Eintracht vor sich gehen. Es versteht sich von selbst, daß Einer, wenn er Eine Wohnung besitzt, wenn ein Nahrungs-, Möblirungs-, Schmuck- 2c. Bedürfniß Ein Mal befriedigt ist, nicht noch eine zweite Wohnung, Mahlzeit 2c. verlangen wird, zumal da der philisterhafte Geist der Abgeschlossenheit und Ausschließlichkeit den Familien fremd bleiben, Jeder mehr oder weniger überall zu Hause sein und im öffentlichen Leben, in den öffentlichen Anstalten (Bibliotheken, Glyptotheken, Pinakotheken 2c.) den Ersatz für allfällig ihm Mangelndes finden wird. Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Gewissenhaftigkeit, Mäßigkeit, billige, überzeugungs-, einsichts- und gefühlvolle Rücksicht und Humanität wird noch hinzukommen, um die Sache so einfach zu machen, als ob nur eine einzige Familie vorhanden und die Gemeindsbehörde ihr

wohlwollender, weiser Vater wäre. Die Konsum- und Verkehrsverhältnisse werden sich übrigens so feststellen, daß nur in außergewöhnlichen Fällen die Dazwischenkunft und noch seltener ein abschlägiger Bescheid der Behörde nöthig ist. Alle werden sich in mehr oder minder gewohnheitsmäßigem Gange, frei und ungehemmt, wie es heute nur der Reichste kann, ohne eine Beschränkung sich nahe treten zu sehen oder sie zu fühlen, scheinbar ordnungslos im Reichthum und Glanze bewegen, alle ihre gröbern und feinern Bedürfnisse in freiester und vollkommenster Weise, mit voller Selbstbestimmung befriedigen, weit freier, als der Singularist, der alle Augenblicke die Börse zu ziehen hat. Die ganze Verwaltung einer großen Gemeinde wird kaum so viele Schreibereien nothwendig machen, als heute nur das Polizeiwesen einer kleinen Stadt erfordert.

So wird das Problem gelöst werden, die Welt ohne Geld zu verwalten. Die speziellen Einrichtungen zum Zweck der Regelung und Kontrolle der Vertheilung der Güter sind höchst nebensächliche Dinge; die Praxis des in die Bahnen des richtigen Prinzips eingelenkten Lebens wird deren hunderte auffinden und zur Auswahl haben. Man kann z. B. anordnen, daß jede selbständige Person ihr elegantes Büchlein bei sich trage, in welches die Erfüllung der Arbeitspflicht und der Empfang des Bedarfes einzutragen ist, ohne dessen Vorweisung die die Bedürfnisse einer aus so und so vielen Gliedern bestehenden Familie und meist auch alle zu ihrem Banne gehörenden Familien persönlich kennenden Vertheilbehörden nichts aushingeben dürfen. Die Hauptsache aber ist, es muß noch einmal wiederholt werden, die volle Redlichkeit und das volle Vertrauen, welches unter den von Gerechtigkeitsgefühl erfüllten, eine hohe Geistes-, Gemüths- und Charakterbildung besitzenden Menschen herrschen wird.

Was endlich die Freiheit auf dem Gebiete des Denkens und der moralischen Handlung anbelangt, so sind die Zwangsmittel der gottist. Kirche schon oben angeführt worden. In gewissem Sinne und Grade ist jeder Mensch in dieser Beziehung ein Sklave, ein Produkt der Verhältnisse, in welche er hineingeboren wird, ein Knecht seiner Einsicht und des kategorischen Imperativs des moralischen und ästhetischen Gewissens und der öffentlichen Sittlichkeit und Gewohnheiten. Warum jammert denn der Europäer nicht über Despotismus, wenn er, ohne sich lächerlich zu machen, sich nicht, wie viele barbarische

Stämme thun, Knochen und Ringe durch Lippen und Nase stoßen oder im Wege der Presse seine Ansichten darüber auseinandersetzen darf, wie ein erlegter und zum Verspeisen gebratener Mensch unter die Sieger vertheilt werden müsse, wenn er nicht als Priester nach den Dogmen der Brahmanen predigen, als Richter nach den Gesetzen der Chinesen urtheilen, wenn er das Wahrheitsaxiom, daß 2 mal 2 gleich 4, daß eine Uhr nach richtigen Regeln konstruirt sei, wenn sie treffliche Dienste leistet, daß man sich des Meineids enthalten müsse ꝛc., nicht bestreiten und weitere Forschungen darüber anstellen oder gar eine Volksversammlung zur Abstimmung darüber zusammenberufen kann? Das Wissen, darum Gewissen des Neuseeländers ist ein kleines (ist er vielleicht deßwegen der freieste und auch glücklichste und zugleich glücklichst machende Mensch?!), das des christlichen Singularisten bedeutend groß, dasjenige, welches die Schule, Kirche, Familie, das Leben der Gottisten Jedem einpflanzen wird, allumfassend, bis in die kleinsten Einzelnheiten (auch in Bezug der äußerlichen Dinge, z. B. die Wahl der Nahrungsmittel, die Pflege der Zähne und Haare) richtig. Das Gottthum ist in allen Gebieten die Wahrheit, und das Kriterium derselben ist die aus der Befolgung derselben folgende Glückseligkeit Aller; Gesetz Gottes, Weisheit und höchstes Wohl der Menschen sind gleichbedeutende Dinge; **darin eben liegt die Garantie der endlichen Gottesherrschaft.** Ein Recht, welches alle Interessen eines Jeden befriedigt, eine Moral und ein Glaube, welche, im Menschen lebendig wohnend, die hehrste Glückseligkeit schaffen, eine Kirche, welche allüberall, in den kleinsten wie in den größten Dingen, erhabene Weihe, Größe, Heiligkeit, Glückseligkeit verbreitet, ein Weltbuch der sammteinen Wahrheit, in welches alles, was zur Vergrößerung der Vortrefflichkeit und des Glückes der Menschheit dient, aufgenommen wird, worin jede Wissenschaft in einer den strengsten Anforderungen genügenden Weise (nach dem neuesten Standpunkt) von den gründlichsten Forschern und größten Fachmeistern bearbeitet ist, die Erziehung des jungen Menschen nach dieser allumfassend richtigen Lebenswissenschaft, eine Lebensstellung, die ihm die höchste Tugendübung möglich macht: diese Dinge bilden nebst andern schon genannten die richtige Zwangsjacke des Verstandes und Willens, um Alle zu uniformem (um es wieder und wieder hervorzuheben, selbstverständlich die Individualität nicht verwischendem) Denken, Glauben und Sein zu bringen, alles Streiten und dezentralisirende Wirken, all das Gerede und Gezänk, welches heute, wo die Wahrheit noch nicht gefunden, das Glück Aller noch nicht gegründet, nöthig ist,

welches aber nicht die Freiheit ausmacht, sondern der Ausdruck und eine Verschärfung der Knechtschaft, in welcher die Menschheit noch schmachtet, ist, — überflüssig, darum unmöglich zu machen. Forschung und Weiterentwicklung in den Dingen, worin dies zum vollkommenen, stets größern Glücke Aller nöthig ist, wird nicht untergehen, im Gegentheil im gottist. Staate, wo die Häupter das Ziel genau bezeichnen und dem Einzelnen alle Mittel an die Hand geben, den rechten Aufschwung nehmen. Gedanken müssen und werden ferner stets zollfrei, ihre Aeußerung durch Wort und Schrift erlaubt und die Einzelnen unbehindert sein, ihre Muße zu welchen immer Studien zu benutzen; auch die Unsittlichkeit entzieht sich bis zu einem Grade der Kontrolle. Aber nach seinem Belieben in Büchern ꝛc. die Welt mit Dingen, welche dem hohen, heiligen Geiste des Ganzen widerstreiten, die veredelte Menschheit nicht interessiren, zu behelligen und zu betrügen, für seine von der in den höchsten Lebensposten sitzenden allumfassenden Weisheit nicht gebilligten, daher auf einer Unzureichendheit des Geistes beruhenden, unrichtigen Meinungen Propaganda zu machen, oder durch Unsittlichkeit (Ungehorsam, Trägheit ꝛc.) die Gesammtheit oder Einzelne in ihren Rechten zu beeinträchtigen, oder sich selber empfindlich zu schaden und herabzuwürdigen, das wird allerdings nicht möglich sein; das Glück des Ganzen kann nicht dem Unverstande eines Theiles geopfert werden.

Es wird aber Keiner Veranlassung haben, eine Opposition hervorzurufen, weil die Staatsmaschine tadellos eingerichtet ist und trefflichst arbeitet; es wird Niemanden gelüsten, die Irrthümer der abgestorbenen Generationen in der Praxis oder der Theorie aufzufrischen, zu erneuern oder zu vermehren (schon der Wechsel des Brodkorbes könnte ja über Nacht in dieser Beziehung Wunder verrichten, den Geistern eine andere Richtung zu geben); Alle werden sich frei und glücklich fühlen, in einem Leben zu stehen, wo in allen Gebieten mehr oder minder Alles zum einfachen, klaren Abschluß gelangt ist, welches ohne Meinungsverschiedenheit und sich durchkreuzende Bestrebungen nach einfachen, untrüglichen Regeln verwaltet wird, in welchem einzig die in Liebe, Güte und Milde aufgelöste, nur den süßen Künsten des Friedens obliegende, zahm und sanft wie ein Lamm, unschuldsvoll und harmlos wie die Taube, zart wie der Schmelz der Blumen einen Tag so rein und wolkenlos wie den andern verbringende Menschlichkeit herrscht.

Dies sollte über die individuelle Freiheit des Singul. und des Gottthums genügen.

Der letzte bedeutende Einwurf ist: die Erde sei eine zu karge Mutter; der Arm des Herrn sei verkürzt. Die Volksvermehrung habe die Tendenz, in geometrischer Progression zu wachsen, die Unterhaltsmittel, selbst unter den günstigsten Umständen, bloß in arithmetischer (sog. Malthusisches Gesetz). „Die Erde verschlingt wieder jene Kinder, welche sie nicht zu ernähren vermag" (Sismondi). Was würde erst erfolgen, wenn, wie im Omnismus, der Verehelichung und Menschenerzeugung keine Grenzen gesetzt wären!

Bei diesem Einwurf sind einfach die Fragen zu beantworten: Für wie viele Menschen liefert der Planet die mater. Mittel der leiblichen Ernährung und geistigen Erziehung? und: Welche Naturgesetze und Aussichten bestehen für die Menschheit in Bezug auf die Erreichung dieser Grenze?

Die Erde hat bekanntlich 2,410,000 Q.=M. oder, da 1 Q.=M. = 21,500 Preußischen Morgen ist, 51,815,000,000 Morgen Land. Zur (bloßen) Ernährung eines (erwachsenen) Menschen genügt ca. 1 Preuß. Morgen in heutiger Weise gut bestellten Ackers (Roscher § 162 N. 3. 4); je 3 M. Landes auf 1 Person (einige Daten über das Verhältniß des Ertrages bei verschiedener Bebauungsart s. eod. § 153 N. 3) reichen wohl durchschnittlich hin, um in einem Lande die für Alle nöthigen gewöhnlichen und nicht zu hoch gegriffenen Lebensbedürfnisse zu erzeugen. Sonach würde die Erde (die heiße Zone und das an Fischen reiche Meer aller Himmelsstriche decken reichlich den Ausfall, welchen die kalte Zone, die Berge und Flüsse 2c. bewirken) für mehr als 17 (sollten für jedes Individuum sammt dem nöthigen Gethier 4, 5 oder 6 Morgen nöthig sein, für mehr als 12, 10, 8) Milliarden eine sichere und genügende Heimath eröffnen, selbst wenn die Länder verhältnißmäßig nur wie heute das mittlere Europa bebaut würden. In Belgien sehen wir wirklich heute 4,600,000 Einwohner auf 537 Q.=M., d. h. je ein Individuum auf etwa 2½ M. (in den Niederlanden und in Frankreich treffen auf 1 Person 4 M.). Italien hätte nach diesem Maßstab mindestens für 43, Spanien für 64, die Türkei für 68 Millionen und Europa für die ganze Milliarde, statt, wie die Einwohnerzahl jetzt ist, bloß für 25, 14, 15 und 266 Mill. Raum genug.

Schon vor diesem einfachen, unumstößlichen Rechenexempel zerfließt der fragliche Einwurf wie der Nebel vor der Sonne in sein Nichts.

Es bedarf nun aber keiner langen Deduktionen, um begreiflich zu machen und zu begreifen, daß bis in hohe Breitegrade jeder Fuß=

breit Erde zu einer Fruchtbarkeit gebracht werden könne, von welcher die heutige landwirthschaftliche Praxis noch wenig Kenntniß hat. Man denke an die Trockenlegung der Sümpfe und Moorgegenden, die Eindämmung der Flüsse und Seeen, die Verbesserung und künstliche Zubereitung des Humus (durch Zerstampfen der Steine, chemische Mischungen rc.), die Zufuhr desselben aus nahen oder fernen Gegenden, an die Bepflanzung und Bewaldung der Bergabhänge, an ein vollkommenes Bewässerungssystem für jedes Grundstück, an die richtige Düngung, die tiefe Bearbeitung des Bodens, die genaue theoretisch-praktische Bestimmung, für welche Produkte und für welche Reihenfolge von solchen jedes Grundstück tauge, an die sorgfältigste Auswahl und Verbesserung der Futterkräuter, Gemüse- und Obstarten, an die Vertilgung des Ungeziefers, an die in Folge der gotteswürdigen äußern Einrichtung des Planeten (der Entsumpfungen, Flußkorrektionen rc.) nothwendig eintretende Verbesserung des Klima, Regelung der jährlichen, monatlichen, täglichen Witterung und Temperatur; man denke an die ungeheure Fruchtbarkeit der heißen Zone schon im verwilderten Zustande, an die so großen Ländermassen, welche nur der kunstverständigen Hand harren, um der Menschheit wahrhaft unerschöpfliche Schätze zu spenden, an die im gottist. Menschheitsstaate mögliche Einrichtung, den Arbeiter nach kurzem Aufenthalt in den Tropen, falls sie in der That auch im veredelten Zustande — was übrigens kaum zu glauben ist — auf die leibliche und moralische Kraft lähmend, überhaupt schädlich einwirken sollten, in andere Gegenden zu versetzen; man denke an wohl unzweifelhaft im Denken Gottes und im Schooße der zukünftigen Weltgeschichte liegende Erfindungen, aus im Ueberfluß vorhandenen oder zu nichts anderem dienlichen Stoffen Brennmaterialien herzustellen und so Land zu andern Produkten zu gewinnen rc. Man berücksichtige ferner, wie leicht die Ausführung aller dieser Werke schon der heutigen europäischen Meisterschaft in den untergeordneten Fächern sei, wie die so hoch entwickelte Mechanik, Industrie rc. der Rohstoffproduktion mächtig unter die Arme greife, einerseits ermögliche, daß weit mehr Arbeitskräfte für diese verwendet werden können, anderseits bewirke, daß, um das gleiche Quantum zu erzeugen, weit weniger Kräfte in diesem Fache nöthig sind, als dies bei geringerer Ausbildung der erstgenannten Fächer der Fall sein müßte. (Vgl. überdies die S. 209 f. angeführten Momente, welche zur Erhöhung der Produktion beitragen.)

Aus solchen Wahrheiten geht hervor, daß die Erde nicht nur Einer oder 10, oder 20, sondern, wie später in einer andern Schrift wird

ausführlich bewiesen werden, 100 und noch mehr Milliarden eine genügende Subsistenz zu geben vermöge, daß, wenn bis heute die Maximalzahl der Menschen, welche sie ernähren kann, nur 1 Milliarde ist, hieran nicht Gott, sondern die Menschen durch die frei gewählten falschen Institutionen, das schlechte Privat-, Staats- und Völkerrecht die Schuld tragen, in Folge dessen die Rohstoffproduktion kaum erst über den Naturzustand, aber noch nicht über ihre erste Kindheit hinausgeschritten, der Planet sogar in seinen einzelnen Grundstücken, hauptsächlich aber in seinen großen physiognomischen Verhältnissen noch wesentlich eine seit Jahrtausenden vernachlässigte Wildniß ist, gerade die fruchtbarsten Gegenden, die Paradiese der Erde der rohen Indolenz, Trägheit, Dummheit preisgegeben, völliger Verwilderung anheimgefallen sind, der Menschheit keinen oder nur höchst geringen Nutzen schaffen, daß es somit eine **himmelschreiende Gedankenlosigkeit und Leichtfertigkeit** sei, wenn unzureichende Schulmänner, **welche sich nicht zu dem vernunftvoll organisirten Weltstaate erheben**, kurzweg den Singul. zur Basis ihrer Untersuchungen und Abstraktionen nehmen und die Konsequenzen der Unnatur und Unvernunft für das Werk, die Anordnung Gottes erklären, daß mit Bezug auf die heutige und jede der vergangenen Generationen jener Satz von Sismondi heißen sollte: die Menschheit mordet jene ihre Glieder, welche sie in Folge ihrer selbstverschuldeten unermeßlichen Dummheit nicht zu ernähren vermag, daß ferner die nichts anderes als die unvermeidliche Konsequenz der irrigen Meinung und Thatsachen aussprechenden Worte von Malthus: „Ein Mensch, der in einer bereits okkupirten Welt geboren wird, hat, wenn seine Familie ihn nicht ernähren, noch die Gesellschaft seine Arbeit brauchen kann, nicht das mindeste Recht, einen irgendwelchen Theil der Nahrungsmittel zu fordern, und ist wirklich überflüssig auf der Erde. An dem großen Gastmahle der Natur ist für ihn kein Couvert aufgelegt. Die Natur gebietet ihm, sich wieder zu entfernen und säumt nicht, dies Gebot selbst in Ausführung zu bringen", — auf den grandiosesten rechtlichen und nationalökonomischen Grundirrthümern der Menschheit beruhen.

Was nun den zweiten der in Rechnung kommenden Faktoren, die Zahl der Menschen und deren Vermehrung, anbetrifft, so können aus der singul. Vergangenheit in keiner Beziehung die in dieser Hinsicht für die gottist. Zukunft geltenden Gesetze abgezogen werden. Von den Ursachen, welche im Singul. zusammenwirken, um im großen Organismus der ganzen Menschheit die Zahl der Todesfälle mit der-

jenigen der Geburten durchschnittlich ungefähr auszugleichen [1]), werden allerdings viele entweder gar nicht mehr oder nur in geringerer Intensität fortdauern; wie sich aber diese Verhältnisse unter dem Einflusse neu eintretender oder sich anders kombinirender Faktoren in der gottist. Welt gestalten werden, das muß erst die Erfahrung lehren. Es kann auch vorderhand der Gegenwart und noch einer geraumen Zukunft füglich gleichgültig sein. Weil die unbegründete Furcht nach so und so viel Jahren wegen Uebervölkerung der Erde Mangel entstehen sieht, sollen aus diesem Grunde wir heute lebendes und die nächsten Geschlechter, welche jedenfalls durch die Annahme des Gottthums sich in allen Gliedern mater. und spirit. reich und glückselig machen können, auf diese irdische Glückseligkeit verzichten und resignirt die Noth brechen, das Teufelthum erhalten, um nur ja nicht die Nachkommen nicht in die Verlegenheit mit der Uebervölkerung zu bringen?!

Aus seinem als die Quintessenz aus der ganzen göttlichen Weltordnung abgezogenen Glaubensborne schöpft aber der Gottist die sichere Erkenntniß, daß niemals Verarmung und Mangel zu befürchten sei, auch wenn der Kindererzeugung keine andern als die natürlichen Schranken entgegentreten, daß in dieser Beziehung der Mensch, so lange die leibliche Gesundheit und die Würdigkeit von Geist und Seele nicht darunter leidet (diese Rücksichten setzen aber zumal bei feiner organisirten, ein höheres, mehr geistiges Leben führenden Menschen der Kindererzeugung schon ziemlich enge Grenzen; dazu kommt noch eine präventive Gegentendenz in den Mühen, welche stets auch im Gottthum und ganz besonders hier die physische und geistige Erziehung

---

[1]) Wenn man einzelne Völker und einzelne Zeiträume der Vergangenheit herausgreift, so ergibt sich allerdings oft eine mehr oder minder starke und regelmäßige Bevölkerungszunahme, so daß, wenn sie konstant andauerte, in längern oder kürzern Zeitperioden die Menschenzahl in geometrischer Progression wachsen, d. h. sich verdoppeln, vervierfachen, verachtfachen würde. So betrug in Großbritanien in den Jahren 1821—51 die jährliche Zunahme durchschnittlich 0.98 %, in Frankreich von 1836—50: 0.43, von 1801—51: 0.62, in Preußen 1817—54: 1.09, in Bayern 0..68; zieht man daraus das Mittel, so stellt sich ein jährlicher Zuwachs von 0.8 % heraus, d. h. so viele 1000 Einwohner am Anfang des Jahres vorhanden waren, so viel mal 1008 lebten am Ende desselben; speziell: auf je 1000 Menschen kamen 33.75 Geburten und 25.75 Todesfälle. Bliebe dieses Verhältniß konstant, so würde die Menschenzahl in 91 Jahren sich verdoppeln, in 182 Jahren vervierfachen u. s. w. Daß der im Texte ausgesprochene Satz dennoch richtig sei, beweist die retrograde Berechnung, wonach sich ergeben würde, daß die Erde vor 500 Jahren bloß etwa 20, Europa vor 300 Jahren nur ungefähr 12 Millionen Einwohner gehabt habe, was natürlich eine Absurdität ist.

zumal der Mutter verursacht und welche mit jedem neuen Kinde sich vermehren), sich in dieser Beziehung unbekümmert der Natur überlassen könne. — Das überkluge Menschlein setze nur immer voraus, die Weisheit und Vorsehung Gottes habe diesen Fall zum voraus berücksichtigt, d. h. die nöthigen, im erforderlichen Zeitpunkt in Wirksamkeit tretenden Naturgesetze in die Natur gelegt, oder er werde, weil da, wo das Vermögen der Kreatur aufhört, seine Wirksamkeit beginnt, weil, wenn der Mensch seine Pflicht erfüllt, auch er der seinigen nachkommt, in nöthiger Weise in den Gang der Natur eingreifen; es werde z. B. die Erde allmälig an Umfang zunehmen, oder diese Uebervölkerung werde gerade in dem Zeitpunkte eintreten, wo die irdische Schöpfung ihren Zweck vollkommen erreicht haben und Gott die Zeit für erfüllt erachten wird, den Planeten aus dem Sein in das Gewesensein zu versetzen und aus seinen aufgelösten Bestandtheilen eine neue Schöpfung für neue Geister, eine neue Anfangswelt und Weltordnung mit ihren neuen Konsequenzen in's Dasein zu rufen.

Die mit Gott im Bunde stehende Vernunft ist jedenfalls und wird nie um rationelle, darum sichere Auskunftsmittel verlegen sein.

In keinem Falle stehen also gegründete Bedenken entgegen, das Heil froh und freudig gleich heute anzutreten.

Andere Einwendungen sind zu unbedeutend, als daß sie, zumal in dieser Schrift, Berücksichtigung finden könnten.

§ 10.

Rechtliche Konstruktion und faktische Gestaltung der Familienstellung der Kinder nach dem omnistischen Prinzip.

Der von Gott für die Menschheit ausgedachte absolut richtige Haus-, Staats-, Schul- und Kirchenbau steht vor uns klar, wenn auch nur in Umrissen gezeichnet.

Die genannten Institute umfangen in unvergänglichem Walten den hehren unsterblichen Organismus, um in harmonischem, planvoll geordnetem Zusammenwirken Jeden von der Empfängniß an bis zu seinem Tode der irdischen Glückseligkeiten gesetzlich sicher theilhaft zu machen, ihn leiblich, geistig, seelisch zur Gotteswürdigkeit zu erziehen, ihm die Stellung in der Ehe, Familie, in Freudengesellschaften, Volks-

festen, im Gemeindegottesdienst 2c., die Freuden des beschaulichen Insich-lebens, des Reisens u. s. w. auf dem Grunde der Fachleistungen aller Arbeitsfähigen zu gewähren, so, wie dies alles zu einem in ununterbrochenen mannigfaltigsten Wonnen verfließenden Leben naturgesetzlich nöthig ist.

Dieses erhabenste Daseinsziel empfängt Jeder unmittelbar von Gott. Jeder ist eine persona sui juris, per se ac pro se existens, welche in erster Linie um ihrer selbst, in zweiter um Anderer willen geschaffen und persönlich von jeder Kreatur, nach erfüllter Pflicht auch von der Menschheit unabhängig ist, dieser zu dem Zwecke angehört, um den erhabenen Organismus mitkonstituiren zu helfen, von dem und in dem Jeder erst seine irdische Vollendung erhält.

In der gleichen indirekten Weise gehört er der Familie an. Es ist, wie wir wissen, zur leiblich-geistig-seelischen Erziehung des hülflos und inhaltleer ankommenden Kindes ein engerer Kreis von Personen nöthig, welche sich im Speziellsten um dasselbe annehmen. Die Vater-, Mutter- und Kindschaft ist andrerseits eine Quelle ureigener mannigfaltigster und süßester Seligkeiten, eines der wesentlichsten glückselig machenden Lebensverhältnisse, aus welchen das irdische Leben von der Allmacht zusammengesetzt worden ist.

Die Eltern haben daher ein auf solcher klaren Anordnung Gottes beruhendes, von der nur den Willen Gottes zu erkennen und auszusprechen und sicher zu erfüllen habenden gottist. Gesetzgebung zum positiven Gesetz zu erhebendes **heiliges Recht darauf, ihre natürlichen Kinder um sich haben und erziehen zu dürfen**, um so mehr, da kein vernünftiger Grund vorhanden ist, nachdem alle Erwachsenen in der Ehe zu leben bestimmt sind und darin leben, das Kind einer andern als der natürlichen Familie anzuweisen.

Nach der omnistischen Rechtskonsequenz ist und bleibt aber das Kind dadurch sui juris, ein selbständiges, unabhängiges, in seinem hehren Daseinsziel grundgesetzlich gesichertes, weder von den Eltern, noch von irgend einer andern Mitkreatur abhängiges Glied der Menschheit, **daß der Staat**, da er allein Besitzer ist, **die Kosten seiner leiblich-geistig-psychischen Erziehung bestreitet**, durch Vermittlung der Eltern allumfassend für dasselbe sorgt, alle naturgesetzlichen Bedingnisse der individuell höchsten allseitigen Entwicklung gesetzlich sicher erfüllt, also die Eltern, insbesondere die Mutter auf's Genaueste in allen die richtige Pflege und Erziehung des Kindes während aller Stadien seines Lebens betreffenden Dingen unterrichtet, ihnen die Befolgung dieser Vorschriften zur gesetzlichen

Pflicht macht, Mutter und Kind vor und nach der Geburt in die nöthigen menschenwürdigen Verhältnisse setzt, auf einfache Anzeige hin alle erforderlichen Materien (menschenwürdige, von den Aerzten für jede Jahreszeit, jedes Lebensalter rc. richtig und genau bestimmte Nahrung, Kleidung, Räumlichkeiten rc.) und alle nöthigen persönlichen Dienste seiner Facharbeiter (Hebammen, Aerzte rc.) den Eltern zur Verfügung stellt, daß er jedes Kind in der öffentlichen Schule nach vollendeten, bei jedem Geiste ohne Ausnahme, selbstverständlich in individuell verschiedenem Grade, sicher zum Ziel führenden Methoden in den im vor. Paragraph dargestellten fundamentalen Wissenschaften und Künsten unterrichtet, dasselbe während des Jugendalters von jeder andern Thätigkeit und Pflicht als zu lernen und zu üben und seine übrige Zeit mit heitern Spielen und freudvollem Anschauen der Werke Gottes und der Menschen zu verbringen, entbindet.

Das Kind leiblich, geistig oder seelisch anders zu bilden, zu halten, zu behandeln, als der Sinn und Geist der ganzen Weltordnung es postulirt, als die zunächst zur genauesten Belehrung erlassenen, aber im vernunftvollen Interesse einer um jeden Preis glückselig sein wollenden Gesammtheit nöthigenfalls mit Zwang durchgesetzten speziellen Gesetze es vorschreiben, ist rechtlich unzulässig.

Wenn in Ausnahmefällen (denn Alle sind richtig unterrichtet, gut erzogen und gestellt, und es ist kein vernünftiges Interesse, dem Geist des Ganzen entgegenzuhandeln, denkbar) das Wohl des Kindes mit jenem Rechte der Eltern kollidiren sollte, so hat das Kind das heiligste Recht und der Staat die heiligste Pflicht, daß, wenn auf andere Weise keine Abhülfe möglich ist, das Kind seinen Eltern entzogen werde.

In diesem Falle und wenn die Kinder ihre Eltern durch Tod verlieren, hat der Staat das Recht, die Pflicht und die Macht, so lange dies überhaupt nöthig ist, sie einem andern Familienkreise, mit Vorzug natürlich den nächsten Verwandten (Großeltern, Geschwistern rc.) zuzuweisen, wo sie ganz die nämliche Stellung haben, wie die leiblichen Kinder: dies ist die omnistische Gestaltung der **Vormundschaft.**

Anderweitige hieher gehörende spezielle Bestimmungen liegen in der Natur der Sache, deren nöthige Entwicklung Sache späterer Gesetzgebung sein wird, von denen wir hier einige als wissenschaftliche Kontemplation hochwichtiger zukünftiger Dinge folgen lassen

Vaterlose Kinder werden bei der Mutter bleiben und, wenn diese wieder heirathet, unter ihren Stiefvater kommen. Außereheliche Ge=

schlechtsverbindungen Unverheiratheter werden einfach die Folge haben, daß sich die beiden ehelichen müssen. Muß die Heirath aus triftigen Gründen unterbleiben und lebt weder Vater noch Mutter in einem selbständigen Haushalte, so wird das Kind mit Vorzug in die Familie der Mutter fallen, bis diese selbständig wird. Allfällig im Ehebruch erzeugte Kinder wird der Gatte oder die Gattin des Schuldigen nicht gehalten sein, in ihre Familie aufzunehmen. Jedes Kind ist selbstverständlich, ob ehelich oder unehelich, gleich zur höchsten individuellen Vortrefflichkeit zu erziehen. Freiwillige Adoptionen werden, weil es dem Staate füglich gleichgültig sein kann, wer seine Wohlthaten vermittelt, im Wesentlichen reine Privatangelegenheit sein, jedoch, wie sich von selbst versteht, der Untersuchung und Bestätigung der Obrigkeit unterliegen.

Dem Rechte entspricht auf der andern Seite die **Pflicht**, die eigenen und, besonders wenn solche nicht oder wenig zahlreich vorhanden sind, vom Staate zugewiesenen fremden Kinder zu erziehen. Die Eltern vergelten dadurch nur dem Staate die Wohlthat, welche ihnen selbst durch die richtige Erziehung erwiesen worden ist.

Das Hauptgesetz des Gottthums ist aber in allen Dingen die im Prinzip liegende, leicht mögliche Liebe, verständige, vernunft- und rücksichtsvolle Anordnung sowohl von Seiten der Privaten als des Staates. Hier brauchen die Menschen nicht mehr trotzig, rücksichtslos, gleichgültig gegen einander zu sein. In ihrem rosigen, materiell und spirituell geordneten, gesicherten, mild und klar mit erhabener Weihe verfließenden Leben können sie dem sanften, liebenden, weisen Herzen vollen Spielraum lassen, in allen Angelegenheiten wie Väter und Brüder einander berathen, beistehen, mit vereinten Kräften das Gotteswürdige, Heil und Glück Bringende in allen Dingen erforschen und verwirklichen.

Die Stellung der Kinder wie der Eltern ist nach dem Vorhergehenden also gleich menschenwürdig.

Jene sind von physisch und psychisch richtig beschaffenen, gotteswürdigen Menschen in Momenten reinster, höchster Wonne erzeugt; sie sind nicht von in schlimmen Verhältnissen lebenden, uneinsichtigen, nach Willkür zu handeln befugten Eltern abhängig, werden vielmehr stets nach den für eine günstige Entwicklung geltenden Naturgesetzen behandelt. Die höchste Zärtlichkeit der Eltern ist in dieser Beziehung ihr höchstes Recht. Es ist daher nicht anders zu erwarten, als daß die gottist. Geschlechter vollkommene Gesundheit und größere Schön-

heit des Körpers erreichen werden, als dieß je bei singularistischen der Fall ist.

Nicht weniger sind die Kinder in ihrem heiligen Menschenrechte auf eine gotteswürdige geistige Erziehung gesichert und gegen jede in Folge falscher Weltanschauung oder materieller Dürftigkeit irrig handelnde Willkür geschützt. Ueber den Einfluß, den die gottist. Eltern in dieser Beziehung ausüben, gleich nachher.

Die Eltern aber erfreuen sich eben so sehr der Segnungen des Gottthums; denn sie haben, mit den singularistischen verglichen, von ihrer Elternschaft bloß die Freuden, und zwar, wie jetzt schon klar ist und bald wird etwas ausgeführt werden, solche, wie sie im Singul. nur höchst selten sind, nicht aber auch die mater. Sorgen. Habe Einer zehn Kinder oder nur eines, für alle kann und muß in gleicher Weise vom Staate gesorgt werden, ohne daß den Vater in ersterm Falle ein größerer Pflicht- oder ein geringerer persönlicher Genußantheil träfe.

Die Eltern haben also bloß die für die Pflege und Miterziehung des Kindes nöthigen persönlichen gemeinen Verrichtungen, geistigen und moralischen Dienste zu leisten.

Das äußere Verhältniß wird selbstverständlich ganz das gleiche bleiben, wie im Singul.; die Kinder werden bei den Eltern wohnen, diese jenen ihre Befehle geben, sie auf ihre speziell eigenthümliche Weise erziehen, ohne daß (höchst seltene Fälle ausgenommen) irgend eine fremde Willensmacht sich einmischen würde. Ueber die sittlichen Beziehungen ebenfalls später.

In der Angelegenheit der **Berufswahl** und **Fachbildung** werden die Eltern dadurch eine höchst wichtige Stellung einnehmen, daß sie von den ersten Jahren des Kindes an mit treuester Sorgfalt und Frömmigkeit die Aeußerungen des spezifischen Talentes hervorzulocken, zu beobachten, ihre Räthe zu ertheilen, ihre Ansichten über die Richtung und den Grad derselben zu eröffnen haben. Aber die definitive Entscheidung kann ihnen nicht zustehen.

Die Bildung auf der Fachschule besorgt ausschließlich der Staat durch seine Mittel und Organe. Während dieser Zeit (bei Jünglingen vom 16. bis 22., bei Jungfrauen vom 12. bis 18. Lebensjahre) werden wenigstens die Söhne in der Regel und die Ferien ausgenommen von ihren Eltern getrennt leben, ohne daß darum, wie natürlich, das sittliche Band irgendwie gelockert würde. Ganz wie heute.

Nach vollbrachter Fachbildung wird Jeder von Staatswegen auf seinen Amtsposten gestellt werden, das elterliche Haus definitiv verlassen, um vier und drei Jahre auf Reisen durch die ganze Welt in seinem Fache zu arbeiten.

Bei der nach Endigung dieser Wanderschaft erfolgenden **Verehelichung** wird wieder der Einfluß der Eltern nicht nur in moralischer, sondern auch in rechtlicher Beziehung ein bedeutender, wenn auch ebenfalls nicht ein entscheidender sein.

Die Aussteuer und Gründung eines selbständigen Haushaltes liegt nicht den Eltern, sondern dem Staate ob, welcher in dieser Hinsicht das Menschenwürdige leistet. Ein **Erbrecht** gibt es nicht; der Planet geht als unzerstücktes Eigenthum der Menschheit von einem Geschlechte zum andern über; jede Generation sorgt mit demselben gleich unmittelbar für alle ihre Glieder.

Es bleibt noch die Gestaltung der die geist. und seel. Erziehung des Kindes betreffenden Verhältnisse, der sittlichen Beziehungen und des konkreten Lebens der gottist. Familie zu betrachten übrig.

Die Eltern sind in der gottist. Schule zu wahren, ihres Gottes würdigen Menschen herangebildet worden, reich an geistigen und seelischen Schätzen, ausgezeichnet durch die hehr menschlichen Tugenden, edel und schön dem innern Gehalte und der äußern Erscheinung nach. Sie bewegen sich in einem an allen nothwendigen, nützlichen, angenehmen und schönen Dingen wohlausgestatteten Hauswesen, frei von mater. Sorgen, nur der Pflege des echt und rein Menschlichen, Hohen, Süßen zugewendet, außer der pünktlichen Verrichtung der Tagesarbeit nur darauf bedacht, sich und der Umgebung Freuden und Seligkeiten zu bereiten.

Die gottist. Eltern haben also alle Muße, Mittel, Fähigkeit und alles Interesse, im Vereine mit der Schule ihre Kinder in der richtigen Weise zu erziehen. Die Schule ist angewiesen, sich mehr mit einem Typus des Menschen zu beschäftigen; sie kann, weil sie sich in fast allen Fächern mit einer größeren Zahl zugleich befaßt, weniger sich der ureigensten Individualität eines jeden Kindes anpassen. Sache und höchste Bedeutung der Familie ist es, das Allgemeine in Jedem individuell zur Erscheinung zu bringen, sich so lange mit dem Einzelnen im Speziellsten abzugeben, bis das in Allen angestrebte Ziel bei ihm in individueller Weise erreicht ist.

Die gottist. Eltern sind im Stande, die Schule in ihrem Wirken kräftigst zu unterstützen, das Kind zur gewissenhaftesten Pflichterfüllung anzuhalten, in seinen Arbeiten und Spielen zu überwachen, gegen alle Gefahren, welche Leib, Geist und Seele bedrohen, zu bewahren, alles in der Schule Erlernte und Geforderte ihm zum klaren Verständniß und zur sichern Fertigkeit zu bringen, mit ihm zu lernen und zu üben, es im Singen, Klavierspiel, Zeichnen, Turnen u. s. w. in Liebe und Geduld nach richtiger, meisterlich gehandhabter Methode zu leiten, allmälig mit dem Arbeits- und Genußleben bekannt zu machen, ihm für dessen mannigfaltigsten Lagen und Verhältnisse Belehrung und das Vorbild zu geben, das sich beim unausgesetzten Verkehr unwillkürlich kundgebende Gemüth in seinen geheimsten Tiefen zu erforschen, durch verständige, liebevolle, beharrliche Leitung alle herrlichen Keime desselben zur Entfaltung zu bringen, es in seiner Unschuld und Keuschheit zu erhalten, das Herz für alles Schöne, Edle, Hohe, Zarte, vor allem zu der alle irdischen Dinge, vom kleinsten bis zum größten, mit kreatürlich weihevoller Frische, Empfänglichkeit und frommer Einfalt im heiligen Schimmer des göttlichen Denkens bewundernden, den allgütigen Schöpfer dankersterbend preisenden religiösen Inbrunst zu entflammen, dem Kinde alle guten und feinen Sitten anzuerziehen, die Schönheit, Anmuth der äußern Erscheinung durch Unterricht und Vorbild in allen Einzelnheiten zu pflegen, so nach weisem Plane ein zartes Blatt der wunderherrlichen Knospe des Menschenwesens nach dem andern, von Schule und Außenwelt mächtig unterstützt, aus der Umhüllung zu lösen und den Schmelz seiner Farben entfalten zu lassen. Je feiner und heiliger, je sanfter und lieblicher, je schwungvoller und jubelfröhlicher das innere und äußere Wesen sich gestaltet, desto brauchbarer haben sie es für das Leben gemacht; denn es hat in keinen wilden Kampf, vielmehr in ein wie der tiefblaue Himmel mildes und klares Leben einzutreten.

So gefördert hat die zudem über alle möglichen Hülfsmittel, sowohl im Gegenstande als in der Methode des Unterrichts vollendet gebildete Lehrkräfte verfügende Schule eine leichtere Aufgabe.

Die gottist. Kinder sehen und hören inner- und außerhalb des Hauses nur Schönheit und Güte, Friede und Freude, Liebe und Größe, erfahren nur Zartsinn, Geduld und liebende Nachsicht. Sie bewegen sich in großartigen Verhältnissen, von frühester Jugend an unter dem Eindruck einer schönen Natur- und Kunstwelt, in einem Leben voll Sang und Klang, voll fröhlicher Feste und heiterer Reigen-

tänze, unter Menschen von königlich edler Gestalt und Haltung. Alle Lebensgeister erwachen, alle individuellen Kräfte eines schwunghaften Gemüthes erhalten freien Spielraum, brechen sich zur glanzvoll herrlichen, feenhaft schönen äußern Erscheinung Bahn; die Seele läutert und spannt sich zum Edelsten und Höchsten, die Phantasie wird nicht nur umschwebt und auf Flügeln getragen von Gebilden des Sehsinnes, sondern auch mit gleicher Intensität von solchen des Ohres (wie z. B. Beethoven, auch nachdem er taub geworden, alle seine erhabenen Schöpfungen innerlich hörte): wie in dem heutigen roh, dumm und dumpf an der Scholle klebenden, mit harter Mühe in dem gemeinen Interessenkampfe und sinn- und planlosen Gewirre für Alle eine nothdürftige Unterkunft schaffenden, in geistiger und seelischer Beziehung aber kläglich armseligen Leben das Sprechen, so werden in der glückseligen Zukunft die Kinder mit gleicher Leichtigkeit und Natürlichkeit den Eltern, überhaupt Alten das Singen ablernen und wird Gesang wie heute die Sprache das gewöhnliche Mittheilungsmittel sein. Freudeglühend, in brennender Lernbegierde und jugendlich frischer Geschäftigkeit und Emsigkeit eilen sie von einer Thätigkeit zur andern, zu dem wundernden Anstaunen täglich und stündlich neuer Dinge, zum frohen Wechsel jubelfreudiger, künstlerisch schöner Spiele. Ihr Lernen ist hauptsächlich unbewußte Nachahmung, ein unmittelbares Hineinwachsen in's Richtige; das Ueben ist ein bloßes Spielen; die Tugend wird auf den blumigen Lebenspfaden als die duftende Rose des harmlosen, glückseligen Lebensgenusses gepflückt. Lang ist das Leben (der Genuß), kurz (schnell erlernt) die Kunst.

So wächst das Kind mit seinem halb unbewußten, in der Situation jedes Augenblickes aufgehenden Seelenleben in das hehrste, reinste, wonnigste Leben hinein. Kommt es zur klar reflektirenden Selbständigkeit, so steht es als halber und völliger Meister in den allgemeinen Wissenschaften und Künsten, als die richtige, Jeden beseligende und Allen das Heil garantirende Weltanschauung, die richtigen Rechts-, Moral- und Glaubensbegriffe im innersten Wesen, Denken und Fühlen tragender, in allen guten und schönen Sitten geübter Mensch da, fähig, Jeden unendlich zu beseligen und sich namenlos von den gleich würdigen Nebenmenschen beseligen zu lassen.

Aus der Beschaffenheit und äußern Stellung von Eltern und Kindern ergibt sich ihr sittliches Verhältniß zu einander, der Charakter des gottist. Familiengeistes, ihr konkretes Leben.

Menschen von solcher Güte und Schönheit, in ein freudvolles Leben versetzt, können nicht umhin, einander Liebe abzugewinnen und Liebe zu schenken.

Diese allgemeine menschliche Liebe potenzirt sich aber ebenfalls und ganz besonders in der gottist. Familie und erhält eine ihr ausschließlich eigenthümliche Färbung, einen spezifischen, süßesten Duft durch die Gemeinsamkeit des Blutes, des Lebens, des durch die Erziehung begründeten speziellen, konkreten Familiengeistes, der gottist. Familienprivatinteressen.

Das bloße Faktum der Vater-, Mutter-, Kind-, Geschwisterschaft wird immer, so lange die Menschenwelt besteht, eine ganz besondere Anziehungskraft zwischen den Blutsverwandten erzeugen; das leibliche Kind wird immer vor dem Adoptiv- und Pflegkind und vollends vor Familienfremden ein gewisses Etwas, eine unwillkürlich sich vordrängende, tiefer begründete, innigere Anhänglichkeit, Vertraulichkeit voraus haben. Die Familie wird stets mit Bezug auf die Erziehung und die ganze Geistes-, Gemüths- und Lebensrichtung ihre mehr oder weniger traditionellen besondern Grundsätze und untergeordneten Eigenthümlichkeiten besitzen; es wird in ihr stets eine selbst unter Freunden sich schwerlich in diesem Grade findende rückhaltlose Offenheit und Uebereinstimmung des Urtheils über die eigenen Angelegenheiten, Schwächen, Fehler oder Vorzüge und diejenigen fremder Personen herrschen; sie wird stets ihre geheimsten Privatangelegenheiten und Privatinteressen (z. B. mit Bezug auf die Verheirathung der Kinder, die Eingehung von besondern Freundschaftsverhältnissen) haben u. dgl.

Dieses Zusammenhalten der gottist. Familie kann aber nach außen hin keine Feindschaft sein, keine Ausbeutung, vorenthaltende Absperrung, engherzige, sonder- und niederträchtig nur für sich sammelnde und sorgende Ausschließlichkeit zum Zwecke haben; sie ist nur darauf gerichtet, die Ehr- und Liebbarkeit der Familie auf dem Grunde der Auszeichnung in der Tugend und Schönheit und den Fachleistungen auf einen möglichst hohen Grad zu bringen, in den rein persönlichen Beziehungen das Wohl der Familie bestens zu fördern.

Nach innen aber bildet nicht die Gemeinschaft des Blutes und der Interessen oder vollends eine gegenseitige rechtliche oder moralische Verbindlichkeit zum Beistand in (hier unmöglicher) Noth und Bedrängniß das hauptsächlichste oder gar einzige Band, welches die Familienglieder zusammenhält, während vielleicht das Familienleben

kaum mehr als eine äußere Gemeinschaft der Wohnung, der Mahlzeiten, der Hauskasse 2c. ist. Das gottist. Familienband ist eine von Achtung und lebendigster Dankbarkeit hingerissene Pietät (der Kinder gegen die Eltern), die zarteste, weichste, innigste Seelenliebe, welche sich tagtäglich in positiver Weise ununterbrochen in einem wunderherrlichen, lieblichen, süßen, freud- und seelenvollen, himmlischen Familienleben äußert. Das Gottthum wird die Feuerprobe bestehen, die Menschen so zu bilden und zu stellen, daß Mann und Frau selbst nach dreißig und fünfzig Jahren ehelichen Zusammenlebens an einander noch Gefallen finden, einander Achtung und Liebe abgewinnen, niemals Ekel und Ueberdruß bereiten, daß die Familie ein Wonnehimmel sei, welcher den Einzelnen durch alle Stadien des Lebens hindurch mit täglich neuen Freuden umfängt.

Welche Wonne schwellt das Herz, wenn süße Wiegenlieder das Windelkind in sanften Schlummer lullen, wenn die lieben Kleinen mit ihrer blühenden Gestalt, in ihren künstlerisch gewählten Gewändern gleich holden Engeln durch Haus und Gärten hüpfen, die Eltern jubelnd umklammern und umschwärmen, mit Blumen und Kränzen am thauigen Morgen die Schwelle ihres Schlafgemaches oder ihre Plätze an der Tafel schmücken, wenn in der Lehrstunde die Weisheit und Meisterschaft der Eltern das Kind zur Bewunderung hinreißt, seine Wißbegierde mit labendem Oele tränkt, das Kind aber durch seine Fortschritte die Treue, den Eifer und die süßen Mühen jener lohnt, sie durch eine stets tiefer dringende Erkenntniß der Schöpfung, stets selbständigere Urtheile, schönere und höhere Gefühle über die Welt und ihren Schöpfer erfreut, sie durch immer gehaltvollere wissenschaftliche, technische und künstlerische Leistungen überrascht, wenn der Abend oder ein festlicher Tag die Familie froh im Prunkgemach zum lieblichen Konzerte vereinigt und die Kinder, groß und klein, wie die Eltern, entweder einzeln oder zu mehrstimmiger Musik zusammentretend, ihren reichen Beitrag zur allgemeinen Freude liefern, wenn innig gemüthvolle Spaziergänge und Lustfahrten, fröhliche Ausflüge über Berg und Thal, herrliche Landaufenthalte, Ferienreisen, seelenvolle Familienfeste die Schleusen des unschuldsvollen, gottbegeisterten, an Gefühlen und Schätzen edelster Art reichen, von Seligkeiten mächtig durchströmten und durchbebten Gemüthes öffnen, die Schönheit reizen, in ihrer vollen Kraft, Fülle und Pracht sich zu entfalten, wenn die Kinderwelt in Putz und Glanz und Fröhlichkeit mit Blumen und Blättergewinden bekränzt sich sammelt, um mit den Eltern und Lehrern in der paradiesischen Natur zu lustwandeln, der

Blumen des Frühlings, der schwellenden Früchte des Herbstes sich zu freuen u. s. w. u. s. w.

Die gottist. Familien kennen die Langeweile, die Unzufriedenheit, die Zwietracht nicht. Die Uebung und Veredlung von Körper, Geist und Seele, die Vorbereitung zu wissenschaftlichen und besonders künstlerischen Leistungen in der Schule, im Familien- und Freundeskreise, auf dem Tanzplatz 2c. nehmen die volle Thätigkeit in der erhebendsten Weise in Anspruch, und der dadurch erworbene Geistes- und Seelenadel, die daraus unversiegbar quellende Freude läßt kein unwürdiges Verhältniß zwischen den Gliedern, keine Leerheit des Denkens und Fühlens aufkommen.

Ein solches Familienleben knüpft Bande, welche durch die äußerliche Trennung und Absonderung der herangewachsenen Glieder nicht zerrissen, nicht einmal sehr gelockert werden können; die gottist. Erziehung ist eine Wohlthat, welche in dem Herzen eine unauslöschliche Dankbarkeit begründet. Das gottist. Leben hat ferner nicht die Mission, die Interessen der Einzelnen gegen einander zu hetzen, das Heilige zu profaniren, das Süße zu verbittern; es stellt also der Fortsetzung des reinen, innigen, zarten Seelenverkehres keine Hemmnisse in den Weg. So werden die Familienglieder, wenn auch in allen Welttheilen zerstreut, dennoch in Liebe eng vereinigt sein.

Die Familie wird also durch das Gottthum resp. den Omnismus in keiner Weise zerstört, vielmehr in veredelter, wahrer Gestalt, in ihrer vollen Macht und Herrlichkeit aufgebaut.

Dies ist die rechtliche Konstruktion und faktische Gestaltung der Familienstellung der Kinder nach dem göttlichen omnistischen Prinzip.

Hiemit sind alle in dieser Schrift zu behandelnden Gegenstände erledigt.

Es sind die beiden Weltordnungssysteme im Allgemeinen und mit Bezug auf ein spezielles Institut in einer Ausführlichkeit dargestellt, welche genügen dürfte, außer Zweifel zu stellen, daß der Singularismus ein rohes Provisorium der Weltgeschichte sei, dazu

bestimmt, durch die hier skizzirte wahre, definitive Weltordnung ersetzt zu werden.

Dadurch ist dieses bedruckte Stück Papier zu einer Macht erhoben, deren Sieg wohl verzögert, niemals aber verhindert werden kann.

Möge dieses Erstlingswerk mit der hinter ihm stehenden stets entschieden konsequenten That des Verfassers das Seinige zu dem sichern Siege der Vernunft, zum baldigen Anbrechen des Tages des Edlen beitragen! —



91

Hürlimann, H.

Kritik des bestehenden Rechtes Prinzipielle Darstellung der verfehlten, von allen Völkern verwirklichten, und der richtigen, Alle ohne Ausnahmen dies- und jenseits glückselig machenden zukünftigen Rechts- und Weltordnung. Das bestehende Recht als weltgeschichtlicher Irrthum und Quelle des Unheils der Welt auch speziell nachgewiesen an dem Institute

Zürich 1861